DOKUMENTE

Nr. 220 Ministerkonferenz, Wien, 21. Oktober 1860

RS.; P. Ransonnet; VS. Kaiser; BdE. und anw. Erzherzog Rainer, (Rechberg 24. 10./11. 11.), Gołuchowski 28. 10., Mecséry 4. 11., Vay 28. 10., Lasser 29. 10., Szécsen, Plener 4. 11.

I. Ansprache Sr. Majestät über den Vollzug der Ah. Beschlüsse vom 20. Oktober 1860.

KZ. 3664 – MCZ. 608

Protokoll der Ministerkonferenz am 21. Oktober 1860 unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

[I.] Se. Majestät der Kaiser geruhten der Konferenz Ag. zu eröffnen, daß Allerhöchstdieselben den Ministerrat vor der Abreise nach Warschau[1] deswegen zu versammeln fanden, um dessen Mitgliedern die Ah. Willensmeinung auszusprechen, daß die am 20. d. M. erfolgten wichtigen kaiserlichen Entschließungen über die Neugestaltung der Monarchie in politischer und administrativer Beziehung mit aller Tätigkeit und Energie gewissenhaft zu vollziehen sind[2]. In die Ah. vorgezeichneten neuen Bahnen ist mit aller Offenheit einzugehen, und es werden die von Sr. Majestät gewährten Rechte und Freiheiten ungeschmälert zu erhalten sein.
Diese neuen Einrichtungen und Freiheiten sind aber als die unverrückbare und nicht zu überschreitende Basis des Neubaus der Monarchie festzuhalten, und dieselben dürfen auf keinen Fall als das erste Glied einer Reihe Ah. Konzessionen aufgefaßt werden. Die Bevölkerung kann darüber nicht in der Ungewißheit gelassen werden.
Se. k. k. apost. Majestät geruhten hierauf den Mitgliedern des Ministerrates insbesondere ein völlig einträchtiges Zusammenwirken bei Lösung der Ah. festgesetzten Aufgaben zur Pflicht zu machen. In den Konferenzen habe die größte Freimütigkeit bei dem Ausspruche der Meinungen zu herrschen; wenn aber einmal ein Konferenzbeschluß gefaßt oder aber eine Angelegenheit Allerhöchstenortes entschieden ist, so muß beim Vollzuge vollkommene Einigkeit herrschen. Einzelne Mitglieder dürfen ihre abweichenden Meinungen über gewisse Punkte nicht ins Publikum gelangen oder auch nur erkennen lassen, daß eine Meinungsverschiedenheit im Ministerrate geherrscht hat, weil der Glaube über das Vorhandensein eines solchen Zwiespaltes dem moralischen Gewicht der Regierung abträglich ist.
Schließlich geruhten Se. Majestät der Kaiser Ah. zu bestimmen, daß während der Dauer der bevorstehenden Ah. Reise der Staatsminister Graf Gołuchowski den Vorsitz in den Konferenzen zu führen hat, es wäre denn, daß im Ministerrate solche wichtige Angele-

---

1 *In Warschau traf Franz Joseph mit Zar Alexander II. von Rußland, mit dem preußischen Prinzregenten Wilhelm und mit anderen deutschen Fürsten zusammen (23. – 25. 10.); zu dieser Fürstenzusammenkunft siehe MR. v. 6. 4. 1861,* Ömr. V/1, Nr. 44, Anm. 4; Blaas, Konferenzen von Teplitz und Warschau 318–323; Bridge, Österreich (-Ungarn) unter den Großmächten. *In*: Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 6/1, 225; Engel-Janosi, Rechberg 83; Srbik, Deutsche Einheit 3, 333 ff.

2 *Zum „Oktoberdiplom" siehe zuletzt von MK. v. 16. 10. 1860,* Ömr. IV/2, Nr. 219; *zur Publikation des Manifests, des Diploms und der begleitenden Handschreiben und zur gleichzeitigen Regierungsumbildung siehe* ebd., Anm 35*; die Publikation erfolgte zuerst in der* Wiener Zeitung v. 21. 10. 1860.
Zur vorliegenden Ansprache siehe Malfèr, Einleitung Ömr. IV/1, XXXV. *Zum Vollzug der Erlässe v. 20. 10. 1860 Fortsetzung MK. v. 29. 10. 1860/I.*

genheiten zu beraten kommen, welche [a]sonst in Konferenzen unter dem Ah. Vorsitze zu verhandeln sind und während der Dauer der Ah. Abwesenheit[a] unter dem Vorsitze Sr. kaiserlichen Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Reichsratspräsidenten zu verhandeln sind[b].
Nach erfolgter Rückkehr gedenken Se. k. k. apost. Majestät einen Kultusminister ohne Portefeuille zu ernennen, auch wird dann sowohl die Bildung des Unterrichtsrates als das Landesstatut für Böhmen in Beratung zu ziehen sein[3].

Wien, am 24. Oktober/11. November 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 13. November 1860.

---

a–a *Signierte Einfügung Erzherzog Rainers.*

b *Randvermerk Ransonnets, von Erzherzog Rainer gestrichen*: Diese Angelegenheiten wurden in der Konferenz am 23. Juli 1860 Ah. bezeichnet. *Vgl. MK. v. 23. 7. 1860/I.*

3 *Ein Kultusminister ohne Portefeuille wurde nicht ernannt; zu den Agenden des Ministeriums für Kultus und Unterricht Fortsetzung MK. v. 29. 10. 1860/I, Punkt 3; zum Landesstatut für Böhmen ebd., Punkt 5.*

Nr. 221 Ministerkonferenz, Wien, 24. Oktober 1860

RS.; P. Marherr; VS. Gołuchowski; BdE. und anw. (Gołuchowski 24. 10.), Vay 28. 10., Lasser 27. 10., Szécsen 29. 10., Plener 30. 10.; abw.: Rechberg, Mecséry, Degenfeld.

I. Freilassung von 17 Internierten in Josefstadt. II. Gebarung der Versicherungsgesellschaft „Der Anker". III. Änderung in den Voranschlägen einiger Ministerien pro 1861.

KZ. 3558 – MCZ. 609

Protokoll der zu Wien am 24. Oktober 1860 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Staatsministers Grafen v. Gołuchowski.

I. Infolge einer Bitte der 17 in Josefstadt Internierten um ihre Freilassung und infolge eines telegrafisch eingelangten Ah. Befehles, über die politische Seite der wider dieselben verhängten Maßregel in der Konferenz zu beraten[1], äußerten sich der Minister Graf Szécsen und der ungarische Hofkanzler übereinstimmend dahin, daß – ohne Erlassung einer allgemeinen Amnestie für alle Internierten – dermal die unverzügliche Freilassung der Bittsteller zu bewirken wäre, nachdem unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen kein Grund zu deren längeren Internierung mehr besteht, sie auch vom Festungskommandanten der hohen Berücksichtigung empfohlen werden und Herr v. Karácsony sich für ihr Wohlverhalten verbürgt hat, sie auch nach ihrer Entlassung unter Polizeiaufsicht bleiben können, nachdem endlich die bereits erfolgte Aufhebung der wider v. Kempelen verhängten Internierung den Bittstellern Anspruch auf gleiche Behandlung geben dürfte[2].
Der Staatsminister erklärte sich in der Hauptsache damit einverstanden, bemerkte jedoch, daß hierzu die Ah. Ermächtigung Sr. Majestät einzuholen wäre, weil die Befugnis der Landeschefs in Ungern, Siebenbürgen, Kroatien und in der Woiwodina zur Internierung bedenklicher Individuen auf der speziellen Ah. Ermächtigung der ersteren beruht. Unter Zustimmung der Konferenz würde daher der Staatsminister den bezüglichen Antrag Sr. Majestät im telegrafischen Wege unterbreiten[3].

II. Der Staatsminister brachte teils mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes, teils wegen einer im Komitee für Vereinsangelegenheiten vorgekommenen Meinungsverschiedenheit die Verhandlung zum Vortrage, welche über die Einsprache des lf. Kommissärs der Gesellschaft „Der Anker" gegen die Gewinnberechnung, vornehmlich in bezug auf die Verwaltungsgebühren für die Assoziationen, bei dem gedachten Komitee gepflogen worden ist[4].

---

1 *Zur Internierung* politischer Wühler *in der Festung Josefstadt siehe z. B.* Ka., MKSM. 3463/1860. *Der Kaiser befand sich in Warschau, vgl. MK. v. 21. 10. 1860, Anm. 1; die Korrespondenz zu dieser Frage* Hhsta., PA. 40, Interna, Varia 1860 (Karton 106), Z. 3681/1860.

2 *Festungskommandant war FML. Carl Ritter v. Ripp; bei Karácsony handelte es sich vielleicht um Ladislaus v. Karácsonyi, der im Dezember zum Obergespan des Torontáler Komitats ernannt wurde,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4142/1860; *der Redakteur Viktor v. Kempelen war auf Befehl Benedeks Anfang September nach Josefstadt interniert und am 21. 10. 1860 wieder entlassen worden,* Hhsta., Informationsbüro (BM-Akten), GZ. 2245/1860.

3 *Fortsetzung MK. v. 27. 10. 1860/V.*

4 *Die Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaft „Der Anker" war 1858 errichtet und zugelassen worden. Die Bilanz für 1859 war die erste Geschäftsbilanz der Gesellschaft, siehe allgemein* Der Anker 17 ff., *die*

Der Sachverhalt und die Anträge des Referenten und des Komitees sind in der Beilage umständlich dargestellt.[a]
Während die Anträge des Referenten einstimmig als grundsätzlich richtig anerkannt und künftig sowohl für den „Anker“ als auch für ähnliche Gesellschaften vorzuschreiben befunden wurden, hat sich bezüglich eines Hauptpunktes, nämlich der Anwendung auf die Gewinnberechnung des „Anker“ für das Jahr 1859 eine Meinungsverschiedenheit ergeben. Der Referent des Komitees war nämlich der Meinung, daß die von ihm entwickelten Grundsätze schon bei der Bilanz für 1859 in Anwendung gebracht, dagegen der Gesellschaft zu einiger Ausgleichung der hiernach sich ergebenden Gewinnabgänge einige Begünstigungen in der Amortisierung und Verteilung von Ausgaben auf mehrere Jahre zugestanden werden mögen, wogegen der Repräsentant des Finanzministeriums aus Rücksicht für die leitenden Persönlichkeiten der Gesellschaft und für die Kapitalisten Belgiens, welche ihr Geld hergegeben haben, und aus Rücksicht für die Erhaltung des Kredits des „Anker“ den Antrag stellte, daß die von der Gesellschaft beabsichtigte Gewinnverteilung pro 1859 gegen dem gestattet werde, daß sie die zweite Hälfte ihres Aktienkapitals emittiere, dagegen für die Zukunft sich den vom Referenten entwickelten Grundsätzen konformiere. Endlich war der Vorsitzende des Komitees, gegenwärtig Minister Ritter v. Lasser, zwar mit dem Antrage des Vertreters des Finanzministeriums jedoch mit der Beschränkung einverstanden, daß die Gesellschaft nur die im Jahre 1859 wirklich eingehobene Hälfte der Verwaltungsgebühren diesem Jahre, die zweite Hälfte aber erst dem Jahre 1860 zugute rechne. Nach diesen verschiedenen Anträgen würde sich der Gewinn der Gesellschaft pro 1859 also stellen: nach jenem des Abgeordneten des Finanzministeriums, gleich der Berechnung der Gesellschaft, mit 274.000 f. oder 91 %, nach jenem des Ritters v. Lasser mit 190.000 f. oder 60 %, nach jenem des Referenten mit 96.000 f. oder 32 % des eingezahlten Aktienkapitals per 300.000 f.
Der Staatsminister erklärte sich für die Ansicht des Referenten des Komitees (welcher auch die Abgeordneten des Justiz- und Polizeiministeriums beigetreten waren), weil die Staatsverwaltung, zur Überwachung der Gebarung berufen, bei Vorgängen, welche die Interessen der Beteiligten gefährden, keine Nachsicht üben dürfe noch sich der Gefahr einer Kompromittierung aussetzen könne, wenn die dadurch benachteiligten Assoziationsmitglieder gegen die Gesellschaft im Rechtswege auftreten und mit ihrer Forderung durchdringen sollten. Belangend die angedeutete Aktienemission war der Staatsminister der Meinung, daß dermal kein Grund vorhanden sei, die Gesellschaft dazu zu verhalten.

---

[a] *Dem Originalprotkoll liegt als Beilage 1 bei ein* Auszug aus der Verhandlung über die Einsprache des lf. Komissärs der Gesellschaft „der Anker“ gegen die Bilanz- und Gewinnberechnung derselben pro 1859, *sowie das* Ergebnis der am 5. September abgehaltenen Beratung des ständigen Komitees in Vereinsangelegenheiten.

Verwaltungsgebühr wurde als viel zu hoch beurteilt, vgl. Beilage zu diesem Protokoll, zit. Anm. a; ein lithographiertes Exemplar auch bei Fa., FM., Präs. 5363/1860.

Entgegen hielt der Minister Ritter v. Lasser seinen im Komitee gestellten Vermittlungsantrag auch in der Konferenz aufrecht, [b]dessen Motivierung in der Beilage 2[c] umständlich enthalten ist.[b]
Aus dieser und aus der vom Minister Grafen Szécsen weiter hervorgehobenen Rücksicht, für derlei Unternehmungen noch ferner Kapitalien aus dem Auslande hereinzuziehen, traten alle übrigen Votanten dem Antrage des Ministers v. Lasser bei[5].

III. Durch die Ah. Verfügungen vom 20. Oktober l. J. sind die Voranschläge pro 1861 für einige Ministerien, wie solche im verstärkten Reichsrate festgestellt wurden, namentlich für das Ministerium des Inneren, in ihren Grundlagen wesentlich verrückt worden[6]. Eine Umarbeitung derselben ist nicht mehr möglich. Der Leiter des Finanzministeriums erachtete daher, daß die Ziffern derselben im ganzen aufrecht erhalten und den Chefs, die es betrifft, überlassen werde, die Verteilung der Quoten unter sich zu vereinbaren.
Im allgemeinen wurde hiergegen nichts erinnert. Der Staatsminister jedoch, welcher voraussieht, daß nach Konstituierung der ungrischen und siebenbürgischen Hofkanzlei mit der für das Ministerium des Inneren präliminierten Summe nicht wird ausgelangt werden können, verlangte zu seiner Deckung die Ermächtigung, für die bei den seither geänderten Verhältnissen etwa sich ergebenden Mehrauslagen beizeiten Vorsorge treffen zu können, um dem etwaigen Vorwurfe zu begegnen, daß er die Zusage, mit seiner Präliminarsumme auszulangen, nicht erfüllt habe.
Der Leiter des Finanzministeriums behielt sich vor, den diesem Begehren entsprechenden Beisatz in den Entwurf des bezüglichen Ah. Kabinettschreibens einzuschalten[7].

Wien, am 24. Oktober 1860. Gołuchowski.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Ischl, den 4. November 1860.

---

b–b *Einfügung Marherrs. Gestrichen*: weil die Gesellschaft statutenmäßig berechtigt war, die ganze Verwaltungsgebühr von den ersten Assoziationseinlagen einzuheben, und weil durch das sukzessive Eingehen der weiteren Raten der Assoziationseinlagen doch wieder einiger Fonds für die Assoziierten geschaffen wird, während bei einer allzu strengen Auffassung der Kredit des „Anker" vollends erschüttert werden würde.

c *Liegt dem Originalprotkoll bei.*

5 *Mit Erlaß v. 23. 11. 1860 wurden die von den Gesellschaften zu beobachtenden Grundsätze verlautbart,* Der Anker 22. *Siehe auch die* Belehrung über die Bildung der Assekuranzfonde für Lebensversicherungen und über die Gebarung mit denselben (für die den Lebensversicherungsgesellschaften beigegebenen lf. Kommissäre), Fa., FM., Präs. 5363/1860.

6 *Zum Budget für 1861 siehe zuletzt MK. v. 5. 10. 1860/II,* Ömr. IV/2, Nr. 217, *und MK. v. 6. 10. 1860/IV,* ebd. Nr. 218.

7 *Damit waren die Beratungen zum Budget für 1861 abgeschlossen. Mit Vortrag v. 24. 10. 1860, Präs. 4485, legte Plener den endgültigen Voranschlag vor, er wurde mit Ah. E. v. 29. 10. 1860 genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3480/1860. *Gołuchowski, aber auch Lasser (Justiz) und Unterstaatssekretär Helfert (Kultus und Unterricht) wurden angewiesen, das Einvernehmen mit dem ungarischen und dem noch zu ernennenden siebenbürgischen Hofkanzler zu pflegen und* über die sich herausstellenden Veränderungen des Bedarfsaufwandes *einverständliche Anträge zu stellen unter größtmöglicher Schonung des Staatsschatzes,* ebd., *und* ebd., CBProt. 190c/1860.

Nr. 222 Ministerkonferenz, Wien, 27. Oktober 1860

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 27. 10./ 11. 11.), Gołuchowski 31. 10., Vay 3. 11., Lasser 4. 11., Szécsen 4. 11., Plener 5. 11.; abw. Mecséry, Degenfeld.

I. Organisches Reichsratsstatut. II. Übereinstimmung der Landesstatute mit dem Diplom vom 20. Oktober. III. Exzeß an der Wiener Universität. IV. Landesstatut für das lombardisch-venezianische Königreich. V. Die 17 Internierten in Josefstadt betreffend. VI. Revision der wegen Majestätsbeleidigung etc. anhängigen Prozesse. VII. Einkauf der zum Freihandel erzeugten Tabakblätter für die Regie. VIII. Erhöhung des Zinsfußes für die Salinenscheine.

KZ. 3665 – MCZ. 611

Protokoll der zu Wien am 27. Oktober 1860 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

I. Im Ah. Auftrage Sr. Majestät lud der Ministerpräsident die beiden Minister Ritter v. Lasser und Graf Szécsen ein, den Entwurf des organischen Reichsratsstatuts zu verfassen, dessen in dem Ah. Kabinettschreiben an Grafen Rechberg vom 20. Oktober 1860 erwähnt wird[1], damit dasselbe nach vorläufiger Beratung in der Konferenz der Ah. Genehmigung Sr. Majestät unterbreitet werden könne.
Auf die Frage, ob das Staut bloß für den verstärkten Reichsrat oder auch für den ständigen zu gelten habe, bemerkten die beiden Minister Graf Szécsen und Ritter v. Lasser, daß, nachdem im Eingange des belobten Ah. Kabinettschreibens nur die Rede von den aus den Landtagen zu entsendenden Reichsräten ist, die Aufgabe sich auch zunächst nur auf ein Statut für den verstärkten Reichsrat zu beschränken hätte. Jedoch gedächte Graf Szécsen seine Ausarbeitung auch auf den ständigen Reichsrat auszudehnen und dieselbe als seinen besonderen Antrag der Konferenzberatung zu unterziehen.
Der Leiter des Finanzministeriums war der Meinung, daß das neue Statut den ganzen Reichsrat zu umfassen hätte, weil der Ah. Befehl vom 20. Oktober dahin lautet, nicht nur alle Bestimmungen bezüglich der von den Landtagen zu entsendenden Reichsräte, sondern auch alle Veränderungen und Modifikationen, welche in den früheren den Reichsrat betreffenden Patenten und Erlässen eingetreten sind, in einem Statute zusammenzufassen. Übrigens wird diese Frage ohnehin bei der Beratung über das Elaborat der beiden Minister in der Konferenz nochmals erörtert werden können[2].

II. Da in dem mittelst der Wiener Zeitung vom 27. [10.] veröffentlichten Landesstatute für Kärnten[3] im § 20 vorkommt: „Der Landtag ist berufen, bei den in Absicht auf die besonderen Landesverhältnisse zu erlassenden Gesetzen den Beirat zu üben“, während im Statute für Steiermark[4] der Ausdruck „mitzuwirken“ gebraucht ist, so geruhten Se.

---

1 *Siehe dazu MK. v. 16. 10. 1860, Anm. 34 und 35.*
2 *Fortsetzung MK. v. 29. 10.1860/I, Punkt 1.*
3 *Zum Landesstatut für Kärnten siehe MK. v. 16. 6. und 3. 7. 1860,* Ömr. IV/2, Nr. 184.
4 *Dazu siehe MK. v. 19. u. 22. 5. 1860,* ebd. Nr. 160); *das Statut war in der* Wiener Zeitung v. 24. 10. 1860 *publiziert worden.*

Majestät dem Ministerpräsidenten zu befehlen zu veranlassen, daß obige Bestimmung im Statute für Kärnten mit dem für Steiermark in Einklang gebracht werde[5].
Der Staatsminister hat die diesfällige Berichtigung in der Wiener Zeitung, die morgen erscheinen wird, bereits angeordnet[6].
Bei diesem Anlasse äußerte der Minister Graf Szécsen das Bedauern, daß bei diesen unter demselben Datum wie das kaiserliche Diplom erlassenen Landesstatuten die Bestimmung I. des Diploms nicht wörtlich beibehalten wurde, in der es heißt: „Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns etc. nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage ausgeübt werden." Er stellte daher den Antrag, nicht nur in den künftig erscheinenden Landesordnungen einen in diesem Sinne abgefaßten Paragraphen aufzunehmen, sondern auch, damit nicht Ursache zu Bedenken gegen die Gleichberechtigung der Kronländer gegeben werde (welche Bedenken bereits aus Anlaß der gerügten Bestimmung für Kärnten laut geworden sein sollen), mittelst einer von Sr. Majestät zu erbittenden Ah. Verfügung auch die bereits publizierten zwei Landesstatute durch einen im Sinne des Absatz I. des Ah. Diploms abgefaßten Artikel nachträglich zu ergänzen.
Bei den von Sr. Majestät noch nicht sanktionierten Landesstatuten, bemerkte der Staatsminister, wäre wohl die Einschaltung eines derartigen Paragraphes noch tunlich. Was jedoch die bereits Ah. sanktionierten Statute betrifft, so wäre es bedenklich und der kaiserlichen Autorität abträglich, wenige Tage nach ihrem Erscheinen mit einer Ergänzung aufzutreten, die nach der Ansicht des Staatsministers nicht einmal notwendig erscheint, weil der dort gebrauchte Ausdruck der „Mitwirkung" im wesentlichen dasselbe sagt, was das kaiserliche Diplom statuiert.
Minister v. Lasser bemerkte in dieser Beziehung, es lasse sich diese Auslegung zwar auch aus den Worten des veröffentlichten Ah. Kabinettschreibens an Graf Gołuchowski über die Aktivierung der Landtage folgern[7]; wenn man es indes zur Beseitigung jeder irrigen Auffassung nötig findet, hierwegen etwas zu verfügen, so fände er dagegen nichts einzuwenden. Auch der ungrische Hofkanzler erklärte sich in thesi für eine solche Verfügung, besonders mit Rücksicht auf Ungarn, wo man gegenwärtig mit Aufmerksamkeit verfolgt, was in andern Kronländern geschieht.
Nachdem sich sofort die Mehrheit der Konferenz für den Antrag des Grafen Szécsen in thesi erklärt hatte, bemerkte der Ministerpräsident bezüglich der Form der zu erlassenden Verfügung, daß dieselbe lediglich als Erläuterung, etwa mittelst eines in der Wiener Zeitung und [im] Reichsgesetzblatt zu veröffentlichenden Ah. Kabinettschreibens an den Staatsminister zu erlassen wäre. [a]Der Staatsminister erklärte, nachdem die Majorität der Konferenzmitglieder sich für eine öffentlich hinauszugebende Erläuterung

---

[a–a] *Korrektur Gołuchowskis aus*: welches Minister v. Lasser auf den Wunsch des Staatsministers beiläufig dahin formulierte: Se. Majestät erklären.

5 *Dieser Befehl war mündlich erteilt worden, vgl.* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3497/1860.
6 Wiener Zeitung v. 28. 10. 1860; *die Berichtigung wurde auch, ohne Nummer, ins Reichsgesetzblatt eingerückt,* Rgbl. LIX. Stück aus 1860; *zur Berichtigung des Originals Vortrag Gołuchowskis v . 27. 10. 1860,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3497/1860.
7 Hhsta., CBProt. 173c/1860; Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 59; Reiter, Texte Nr. 29.

ausgesprochen haben, er den Herrn Vorsitzenden ersuche, die Weise anzugeben, in welcher der diesfällig auszusprechende Wille des Kaisers dem Publikum bekannt gegeben werden soll, um hernach den au. Antrag zu stellen, worauf über Einladung des Ministerpräsidenten der Minister v. Lasser beiläufig die Ansicht der Majorität dahin formulierte: Se. Majestät erklären mittelst eines zu publizierenden Handschreibens[a] im Nachhange zu Ihren Patenten über die Landesstatute für Steier[mark] und Kärnten zur Beseitigung allfälliger Zweifel über die Bedeutung der Wirksamkeit der Landtage, daß dieselbe nur im Sinne des Art. I des kaiserlichen Diploms vom 20. Oktober aufzufassen und daß hiernach auch bei Vorlegung der übrigen Statute sich zu richten sei[8].

III. Weiters eröffnete der Ministerpräsident den Ah. Befehl, die Frage zu besprechen, ob wegen des am 26. d. [M.] abends an der Wiener Universität vorgefallenen Exzesses eine Untersuchung einzuleiten sei[9].
Der Staatsminister erklärte sich unter Zustimmung aller übrigen Votanten dafür, die Sache auf sich beruhen zu lassen, nachdem dabei auch von Seite der Behörden gefehlt worden. Es habe nämlich der Polizeiminister Baron Thierry ohne vorläufige Rücksprache mit ihm das Anerbieten eines angeblichen Komitees der Studierenden, Sr. Majestät einen Fackelzug bringen zu dürfen, telegrafisch zur Kenntnis Sr. Majestät gebracht und auf die Ah. Bewilligung angetragen. Nachdem diese erteilt worden, hätten sich Remonstrationen gegen die Befugnis des angeblichen Komitees, zur Beteiligung an dem Fackelzuge aufzufordern, erhoben, welche der Rektor oder Professor Grassl dadurch zu beheben vermeinte, daß er die Studenten auf den Abend bestellte, um über die Beteiligung an dem Fakkelzuge abzustimmen. So sei der unangenehme Zusammenlauf veranlaßt worden, dessen Folgen der durch das Vorausgegangene gereizten Jugend wohl nicht gar zu hoch anzurechnen sein dürften[10].
Graf Szécsen meinte, es wäre dem Rektor zu bedeuten, daß er den Studenten jede öffentliche Demonstration künftig zu untersagen habe.

IV. Der Staatsminister referierte über die Anfrage des Statthalters im lombardisch-venezianischen Königreiche, ob er seine Anträge wegen eines Landesstatuts für dieses Königreich vorzulegen habe, nachdem es in dem kaiserlichen Diplom vom 20. Oktober nicht ausgenommen worden, man also für das Land ein Landesstatut zu erwarten berechtigt und die bisherige Wirksamkeit der Kongregationen eine bloß administrative, keine legislative sei[11].
Der Staatsminister glaubte, daß unter den dermaligen politischen Verhältnissen die Konstituierung und Abhaltung eines Landtags im lombardisch-venezianischen Königreiche unstatthaft sei. Er gedächte daher, dem Statthalter zu bedeuten, daß vorderhand von

---

8 *Ein solches Handschreiben wurde nicht erlassen.*

9 *Vgl. den folgenden Bericht Gołuchowskis.*

10 *Ignaz Grassl, Professor für österreichisches bürgerliches Recht, Rektor 1859/60,* Österreichisches Biographisches Lexikon 2, 49; Korrespondenz zwischen Thierry und Rechberg in Warschau zum Fakkelzug der Studenten Hhsta., PA. XL 106, Varia 1860, Z. 3663/1860.

11 *Die Nennung Lombardo-Venetiens war auf Anweisung des Kaisers aus dem Diplom entfernt worden, vgl. MK. v. 16. 10. 1860,* Ömr. IV/2, Nr. 219, *bei Anm. 18. Die Anfrage Toggenburgs ist in* Ava., *MI., nicht erhalten. Zu den Kongregationen siehe MK. v. 28. 4. 1860/IV,* Ömr. IV/2, Nr. 144.

einem Landesstatute keine Rede sein könne, daß es ihm aber unbenommen bleibe, seine Ansichten hierwegen vorzubereiten, wobei, wie der Ministerpräsident bemerkte, an das Bestehende anzuknüpfen und, nach der weiteren Bemerkung des Ministers v. Lasser, dasjenige Elaborat zu berücksichtigen wäre, welches diesfalls schon im Jahre 1850 dem Ministerium des Inneren vorgelegt worden ist[12].
Die Konferenz fand gegen den Antrag des Staatsministers nichts zu erinnern, indem, wie Graf Szécsen und der Leiter des Finanzministeriums bemerkten, das Königreich zwar prinzipiell gleichen Anspruch auf eine Landesvertretung wie die übrigen Kronländer hat, die Aktivierung derselben aber bei dem Umstande, wo die einzelnen Statute nur nach und nach erscheinen, allerdings einem geeigneteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben kann[13].

V. Auf die Anfrage des Grafen Szécsen, welchen Erfolg die in der Konferenz vom 24. d. M. (Absatz I) beschlossene Verwendung
zugunsten der 17 in Josefstadt Internierten gehabt habe, erwiderte der Ministerpräsident, Se. Majestät hätten Sich die Ah. Schlußfassung bis zur Ah. Zurückkunft von Warschau[14] vorzubehalten geruht, wornach dann die Angelegenheit in einer unter dem Ah. Vorsitze stattfindenden Konferenz zur Sprache gebracht werden könnte, wenn nicht etwa vorläufig doch die Gründe erhoben werden sollten, welche die Internierung dieser Individuen veranlaßt habe, indem ja doch vielleicht bei einzelnen solche Umstände eintreten könnten, welche ihre sofortige Freilassung bedenklich machen könnten.
In dieser Beziehung bemerkte der ungrische Hofkanzler, daß er für die unverzügliche Freilassung stimme, weil nach der Äußerung des Festungskommandanten gar nichts gegen diese Personen vorliege, sie vielmehr, wie es heißt, nur darum interniert worden, weil sie unter den vor dem 20. Oktober bestandenen Verhältnissen hätten gefährlich werden können, endlich weil die Regierung sich bald derselben im eigenen Interesse werde bedienen müssen[15].

VI. Durch einen ungrischen Staatsanwalt aufmerksam gemacht, daß mehrere wegen Majestätsbeleidigung etc. anhängige Untersuchungen sich auf Bestrebungen beziehen dürften, welche gegenwärtig nach dem Erscheinen der Ah. Erlässe vom 20. Oktober einer anderen Beurteilung unterliegen als vor demselben, hat der Minister Ritter v. Lasser die Oberlandesgerichtspräsidien im engsten Dienstvertrauen angewiesen, Verzeichnisse solcher anhängiger Prozesse mit kurzer Angabe des Tatbestandes vorzulegen, um nach Einsicht desselben diejenigen auszuscheiden, welche mit Rücksicht auf den bemerkten Umstand sich zur Auflassung eignen.

---

12 *Zu den Gesprächen über eine Landesverfassung für Lombardo-Venetien 1850 siehe die Protokolle in* Ömr. II/2, *vor allem MR. v. 27. 4. 1850/IV und MR. v. 8. 6. 1850/VII,* Ömr. II/2, Nr. 331 *und* Nr. 348.

13 *Fortsetzung MK. v. 6. 12. 1860/I (Bemerkung Szécsens), dann MK. II v. 19. 1. 1861/IV.*

14 *Zur Fürstenzusammenkunft in Warschau siehe MK. v. 21. 10. 1860, Anm. 1.*

15 *Noch am selben Tag, dem 27. 10. 1860, befahl der Kaiser, daß die aus Ungarn, Siebenbürgen, der serbischen Woiwodschaft und dem Banat in die Festung Josefstadt Konfinierten sofort zu entlassen seien, Telegramm des Generaladjutanten Crenneville an Polizeiminister Thierry,* Hhsta., Gendarmeriedepartement II, Z. 668/1860; *Vollzugsmeldung vom selben Tag,* ebd., Z. 676/1860; *weitere Korrespondenz* ebd., PA. XL, Interna, Varia 1860, Z. 3681/1860, *und* ebd., Informationsbüro (BM-Akten), GZ. 5498/1860.

Es könnte überdies auch geschehen, daß inzwischen, bis die Verzeichnisse vorliegen und gesichtet sein werden, Prozesse dieser Art zur Schlußverhandlung gedeihen und öffentlich verhandelt werden. Um nun zu verhindern, daß in einem dieser Absicht entgegengesetzten Sinne abgeurteilt werde, erbat sich und erhielt sofort der Minister v. Lasser die Zustimmung der Konferenz zu der Verfügung an die Präsidien, daß die Schlußverhandlung über solche Prozesse einstweilen sistiert werde[16].

VII. Die ungrischen Tabakpflanzer, welche von der mit Verordnung vom 27. März 1860 erteilten Bewilligung zum Tabakbau[17] für den Handel Gebrauch gemacht haben, sind in ihrer Erwartung getäuscht worden, indem sie für ihr Erzeugnis keine Abnehmer gefunden haben. Sie haben daher gebeten, daß man ihr Produkt für die Ärarialregie einlösen möge. Andererseits hat die Regie von zwei ausländischen Häusern Anbote auf Abnahme von 150.000 bzw. 40.000 Zentner Ärarialblättern mit der Erklärung erhalten, daß sie mit den Pflanzern selbst nichts zu tun haben wollen, weil sie von diesen nur unsortierte Ware etc. erhalten. Obwohl nun der Grundsatz besteht, daß die Regie nur zum eigenen Bedarf, nicht aber zum Handel einlöst, so glaubte der Finanzministeriumsleiter dennoch, für heuer eine Ausnahme davon beantragen zu sollen, um einerseits den Pflanzern aus ihrer Bedrängnis zu helfen, andererseits die Anbote ausländischer Käufer, die in Silber zahlen, befriedigen und hiermit bei der Beliebtheit, welche das ungrische Tabaksblatt gegenwärtig auch im Auslande zu gewinnen scheint, einem vorteilhaften Exporthandel damit die Bahn eröffnen zu können[18].
Der Staatsminister erklärte dagegen, von dem Grundsatze nicht abgehen zu können, daß die Ärarialregie nur den eigenen Bedarf zu decken und sich in kein Handelsgeschäft einzulassen habe. Erstere sei, da für die Fabrikation ein dreijähriger Vorrat genügt, durch den vorhandenen fünfjährigen Vorrat mehr als gedeckt; bei letzterem sei aber für das Ärar kein wesentlicher Vorteil erzielt, weil die Ärarialregie [b]notorisch ein sehr[b] schlechter

---

b–b *Korrektur Gołuchowskis aus*: in der Regel ein.

16 *Eine ähnliche Bitte hatte Benedek am 22. 10. 1860 gestellt,* Hhsta., Gendarmeriedepartement II, Z. 667/1860. *Nach Erhalt der Verzeichnisse trat Lasser an Vay mit der Anregung heran, den Grundsatz auszusprechen, daß jene Inkriminierten, deren Tendenz nur auf eine Änderung des bestandenen Regierungssystems in der nun erfolgten Weise gerichtet war, amnestiert werden sollten; Vay trat der Meinung Lassers bei, Vortrag v. 22. 12. 1860, Präs. 1821,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4194/1860. *Auf Anweisung des Kaisers unterbreitete Lasser mit Vortrag v. 5. 1. 1861, JM. Präs. 995, ein Handschreiben über die Amnestie von politischen Vergehen für Kroatien-Slawonien, Siebenbürgen und die serbische Woiwodschaft, die noch dem Justizministerium zugewiesen waren. Mit Ah. E. v. 7. 1. 1861 wurde dieses Handschreiben an Lasser für die genannten Länder und an Vay für das Königreich Ungarn erlassen und damit auch der Vortrag Vays v. 22. 12. 1860 erledigt; Publikation* Wiener Zeitung v. 9. 1. 1861 *und v.* 10. 1. 1861. *Siehe dazu die Debatte in MK. v. 11. 1. 1861/II, Punkt 4.*

17 *Siehe MK. v. 20. 3. 1860,* Ömr. IV/2, Nr. 128.

18 *Das Finanzministerium hatte die fünf ungarischen Finanzlandesdirektionen angewiesen, Anträge für eine Vollzugsvorschrift der Verordnung v. 27. 3. 1860 zu stellen. Die Antworten enthielten eine recht scharfe Kritik der Verordnung. Benedek faßte die Meinungen im Bericht v. 30. 7. 1860 so zusammen:* Im allgemeinen verspricht man sich von der […] Verordnung keine wesentliche Hebung der hierländischen Tabakkultur, weil […] der Absatz des Tabaks im Auslande […] erst nach Verlauf mancher Jahre sicherzustellen ist […]; *Benedek sprach von* überaus geringer Wirkung *der Verordnung,* Fa., FM., II. Abt. (Bankale), Nr. 69239/1860, Faszikulatur 9.3; *zur Vollzugsvorschrift siehe auch* ebd., Nr. 57849/1860.

Handelsmann ist und der von ihr bei vergrößertem Geschäfte gemachte Gewinn meist wieder durch die Auslagen für Vermehrung des Personals verzehrt wird, [c]zumal hierzu die zuständigen Organe der Staatsverwaltung leider noch immer eine große Geneigtheit an den Tag legen, weil die absolute Notwendigkeit, ohne die Existenz des Staates auf das Spiel zu setzen, in allen Rubriken des Haushaltes Ersparnisse eintreten zu lassen, in der Überzeugung unseres Staatslebens noch keine tiefen Wurzeln gefaßt hat, daher mit Grund zu besorgen ist, daß bei Eröffnung einer Unternehmung, wie solche beantragt wird, verschwenderisch gewirtschaftet werden wird.[c] Endlich werden die Pflanzer irregeführt, wenn die Regierung selbst von ihrem Grundsatze abgeht und die zum Handel bestimmten Produkte für sich einlöst; sie verlassen sich dann auf die Ärarialhilfe, statt sich zu bemühen, durch Pflege und gehörige Sortierung ihrer Blätter dieselben bei ausländischen Käufern annehmbar und beliebt zu machen. Der Staatsminister war daher gegen die beantragte Einlösung der für den Handel erzeugten Blätter.
Der ungrische Hofkanzler, Minister Graf Szécsen und der Ministerpräsident traten dem Antrage des Leiters des Finanzministeriums bei. Ersterer bemerkte, es erwachse durch die Ablehnung der Bitte ein doppelter Nachteil, für sie selbst, indem sie die Früchte ihres Fleißes verlieren, wenn sie ihr Erzeugnis nicht verwerten können, für den Staat, weil ihm die Gelegenheit entgeht, ein vorteilhaftes Exportgeschäft zu machen, wogegen im Gewährungsfalle der doppelte Vorteil erreicht wird; und der Ministerpräsident setzte hinzu, die Regierung möge sich die günstige Gelegenheit nicht entgehen lassen, einerseits für die Hebung der Urproduktion und sohin für Erhöhung des Grundwertes, anderseits für die Anknüpfung eines gewinnbringenden Exporthandels zu wirken. Minister v. Lasser stimmte aus letzterer Rücksicht dem Antrage des Leiters des Finanzministeriums zwar ebenfalls bei, jedoch mit der Beschränkung auf ein gewisses festzusetzendes Quantum der heurigen Ernte und auf die vorzüglicheren Qualitäten. [d]Die Abnahme der ganzen Ernte würde ein Präjudiz aufstellen und den Tabakpflanzer nicht daran gewöhnen, auf eigenen Füßen zu stehen; was heuer geschehe, würde er im folgenden Jahre wieder erwarten usf. Das Ende vom Liede wäre dann, daß[d] bei Abnahme des ganzen Erzeugnisses die Regie überfüllt und genötigt sein würde, zur Einstellung der Baulizenzen zu schreiten, [e]wie dies in sehr mißliebiger Weise schon einmal geschah. Eine Überfüllung sei nicht zu fürchten, wenn man gute Sorten genommen, die schlechten aber durch Nichtabnahme für die Regie nach und nach aus der Produktion verdrängt werden.[e] Auch möge die Regie bei dem Kauf- und Verkaufsgeschäfte ihren Vorteil wohl berechnen[19].

VIII. Die Erhöhung des Platzdiskonto in Wien und die Wahrnehmung, daß die Hypothekaranweisungen gegenwärtig nicht nur nicht so gesucht sind wie früher, vielmehr

---

c–c *Einfügung Gołuchowskis.*
d–d *Korrektur Lassers aus*: indem.
e-e *Einfügung Lassers.*

19 *Mit Erlaß v. 11. 12. 1860 ordnete Plener die ausnahmsweise Gestattung der Übernahme des Tabaks an*, ebd., Nr. 69239/1860.

häufig zur Einlösung präsentiert werden, weil sie nur 5 % abwerfen[20], während das Publikum mehrfache Gelegenheit hat, Gelder unter vorteilhafteren Bedingungen unterzubringen, endlich die dringende Notwendigkeit, den fast erschöpften Barvorräten der Staatskassen so bald als möglich einige Zuflüsse zu verschaffen, bestimmen den Leiter des Finanzministeriums, um von dem Mittel der Vermehrung der schwebenden Schuld innerhalb der von Sr. Majestät festgestellten Grenze (80 Millionen Gulden)[21] Gebrauch machen zu können, zu dem Antrage, den Zinsfuß der Hypothekaranweisungen bei dreimonatlicher Rückzahlung auf 5, bei sechsmonatlicher Rückzahlung auf 5 ½ und bei neunmonatlicher Rückzahlung auf 6 % zu erhöhen, damit bei der Richtung, welche die allgemeinen Geldverkehrsverhältnisse genommen haben, die Lust zur Abnahme der gedachten Papiere geweckt werde. Dieselben sind bis auf 68 Millionen Gulden eingelöst; es können also noch 12 Millionen Gulden bis zu dem von Sr. Majestät festgesetzten Maximum hinausgegeben werden. Der Mehraufwand für die erhöhten Zinsen wird bei 80 Millionen auf jährlich circa 400.000 f. angeschlagen. Es ist aber das verhältnismäßig wohlfeilste Mittel, Geld zu beschaffen. Weitere Finanzoperationen vorzuschlagen, behielt sich der Finanzministeriumsleiter für die nächsten Konferenzen vor[22].
Die Konferenz war mit der angetragenen Zinsenerhöhung einverstanden[23].

Wien, am 27. Oktober/11. November 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 13. November 1860.

---

20 *Die 1848 neu geschaffenen, auf die Saline Gmunden versicherten Partialhypothekaranweisungen, die sog. Salinenscheine, waren mit unterschiedlichen Zinssätzen und Laufzeiten ausgegeben worden. Im Oktober 1860 waren nur mehr sechsmonatliche, mit 5 % verzinste in Umlauf, Finanzministerialerlaß v. 13. 10. 1853,* RGBl. Nr. 202/1853; *allgemein* LIESE, Staatskredit und Defizitfinanzierung 129 ff; MISCHLER – ULBRICH, Staatswörterbuch 4, 152–155.

21 *Zur Ausweitung des Maximums von 60 auf 80 Millionen Gulden im November 1859 siehe* BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 869; *beiläufige Mitteilung durch Bruck MK. v. 23. 1. 1860,* ÖMR. IV/1, Nr. 97.

22 *Siehe MK. v. 1. 11. 1860/I-IV,*

23 *Plener kam von den unterschiedlichen Laufzeiten und Zinssätzen ab, es blieb bei der alleinigen Laufzeit von sechs Monaten zum erhöhten Zinsfuß von 5 ½ %, Vortrag v. 18. 11. 1860, Präs. 4847; zustimmendes Gutachten des ständigen Reichsrates* HHSTA., RR., GA. 772/1860 *und* GA. 781/1860; Ah. E. v. 23. 11. 1860 ebd., Kab. Kanzlei, KZ. 3742/1860; *Erlaß des Finanzministeriums v. 23. 11. 1860,* RGBl. Nr. 260/1860. *Fortsetzung MR. v. 26. 8. 1861/VI,* ÖMR. V/2, Nr. 114.

Nr. 223 Ministerkonferenz, Wien, 29. Oktober 1860

RS.; P. Ransonnet (RS. Klaps); VS. Kaiser; BdE. und anw. Erzherzog Rainer (11. 11.), (Rechberg 30. 10./11. 11.), Gołuchowski 1. 11., Vay 2. 11., Lasser 2. 11., Szécsen, Plener 3. 11.; abw. Mecséry, Degenfeld.

I. Lösung der jetzt vorliegenden organisatorischen Aufgaben, insbesondere über die Stellung der Woiwodschaft. II. Ausschluß Istriens aus dem allgemeinen Zollverband. III. Finanzmaßregeln und Einholung der Zustimmung des verstärkten Reichsrates zu denselben.

KZ. 3671 – MCZ. 619

Protokoll der Ministerkonferenz am 29. Oktober 1860 unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Se. k. k. apost. Majestät geruhten mehrere, in Folge der Ah. Beschlüsse vom 20. d. M. nunmehr zu lösende Aufgaben zur Sprache zu bringen, und zwar:
1. Die Ausarbeitung des neuen Statuts für den ständigen und den verstärkten Reichsrat. Die Minister Ritter v. Lasser und Graf Szécsen haben den diesfälligen in der Konferenz zu beratenden Entwurf zu verfassen und dabei auch in Überlegung zu nehmen, ob und in welcher Art dem Reichsrate die Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten zuzuweisen wäre[1].
2. Die Festsetzung des Wirkungskreises für den Handelsminister. Hierüber hat der Leiter des Finanzministeriums ein Elaborat für die Konferenzberatungen zu liefern[2].
3. Die Teilung der Agenden des Ministeriums für Kultus und Unterricht, dann die Festsetzung des Wirkungskreises und die formelle Zusammensetzung des Unterrichtsrates[3].
Der Staatsminister habe hierüber Vorlagen auszuarbeiten und in der Konferenz zur Beratung zu bringen.
Minister Graf Szécsen erinnerte, es sei ihm vom Unterstaatssekretär Baron Helfert ein Elaborat über diesen Gegenstand zugekommen, welches wohl nur den Charakter einer Privatarbeit besitzt, aber immerhin ein beachtenswertes Materiale enthält[4]. Der Ministerpräsident glaubt, daß der Staatsminister sich behufs der Zustandebringung seines Entwurfes mit Baron Helfert ins Einvernehmen setzen dürfte. Der Hofkanzler

---

1 *Vgl. auch MK. v. 27. 10. 1860/I. Fortsetzung MK. v. 13. 11. 1860/IV.*

2 *Ein solches Elaborat ist in Fa., FM., Präsidialakten, nicht vorhanden; Fortsetzung MK. v. 10. 1. 1861/III.*

3 *Siehe dazu die Bemerkung des Kaisers am Ende seiner Ansprache in MK. v. 21. 10. 1860.*

4 *Im Unterrichtsministerium stieß die beschlossene Aufteilung in didaktische und administrative Aufgaben auf heftigen Widerstand. Am 27. 10. 1860 ließ Helfert unter den Departementleitern ein Memorandum zirkulieren, in dem die Bedenken überwogen, bei* Ava, CUM., Unterricht, Präs. 1879/1860; *am 28. 10. 1860 übergab Helfert ein Exemplar dieses* Aufsatzes *(Lithographie) mit Nachtrag an Rechberg,* Hhsta., Ministerkonferenzbüro, MCZ. 653/1860, *ebenso dem ungarischen Hofkanzler,* Mol., Ungarische Hofkanzlei, Präs. 141 und 142/1860; *im Aktennachlaß des Ministers Szécsen liegt eine andere lithographierte, 62 Seiten starke Denkschrift ohne Datum und Unterschrift* Über die Scheidung der Geschäfte zwischen der k. ungarischen Hofkanzlei und der obersten Unterrichtsbehörde, Mol., D 284, Fasz. 2, Mappe III, fol. 54–85.

Baron Vay ersuchte den Staatsminister, bezüglich der das Königreich Ungarn betreffenden Agenden mit ihm vorläufige Rücksprache zu pflegen[5].
4. Die Verfassung der Instruktionen für den in die Woiwodschaft zu entsendenden FML. Grafen Mensdorff[6]. Den Entwurf derselben habe Graf Szécsen zu liefern.
Dieser Minister entwickelte hierauf seine Ansichten über den wesentlichen Inhalt der Instruktionen. Der k. k. Kommissär hätte vor allem zur Bekämpfung der Wühlereien in jenem Lande zu verkünden, daß die bestehenden Gesetze und Anordnungen in Kraft bleiben, daß von Wiedereinführung der Robot etc. keine Rede sei und daß die Privilegien der serbischen Nation aufrechterhalten werden. Die Beamten habe er zur Pflicht zu mahnen, sich jeder Agitation zu enthalten. Hierauf hätte er die hervorragenden Persönlichkeiten der verschiedenen Nationalitäten, die Bischöfe der verschiedenen Riten mit Einschluß jenes von Arad, die Bürgermeister der Städte, namentlich von Kikinda, und alle großen Grundbesitzer über die Frage der Wiedereinverleibung und Stellung der Woiwodschaft zu vernehmen. Diese Vernehmung dürfte aber mit Hinblick auf die Verschiedenheit der Sprachen und auf die vorhandene Spannung der Gemüter wie auch zur Vermeidung einer an das suffrage universel erinnernden förmlichen Abstimmung individuell Platz greifen.
Der Staatsminister, im übrigen einverstanden, erklärte sich gegen die gesonderte Vernehmung der einzelnen Vertrauensmänner, wobei ein Austausch der Meinungen, eine Verständigung der Extreme unmöglich sein würde, sondern glaubte, daß Graf Mensdorff dieselben bei sich zu versammeln und ihre Meinungen zu vernehmen habe, jedoch ohne einen Beschluß über die Frage oder ein Scrutinium zu provozieren oder auch nur zu gestatten. Die Konferenz trat dieser Meinung bei.
Was die Wahl der Personen betrifft, würde der Staatsminister, dem auch Reichsrat v. Plener beitrat, glauben, daß man sich eine Kandidatenliste aus dem Lande vorlegen lassen sollte, um solche als Anhaltspunkt bei der Wahl benützen zu können, allenfalls vom Patriarchen oder vom Leiter der Statthalterei Hofrat v. Martina. [a]Überhaupt sei von Seite der Regierung in dieser äußert heiklichen und schwierigen Angelegenheit eine durchweg unparteiische, rein objektive Haltung und eine solche Richtung zu nehmen, welche zur Erlangung der Kenntnis der wirklichen Wünsche und Bedürfnisse des Landes und seiner Bewohner führt.[a]
Minister Graf Szécsen bemerkte hierauf, daß man aus diesen Quellen keine unparteiischen Vorschläge erwarten dürfe. Er selbst kenne die Verhältnisse in der Woiwodschaft

---

[a–a] *Einfügung Gołuchowskis.*

[5] *Zu einem Vortrag des Staatsministers kam es zunächst nicht, doch wurde Unterstaatssekretär Helfert mit Handschreiben v. 15. 11. 1860 beauftragt, mit dem Staatsminister über die Geschäftsaufteilung zu verhandeln,* Hhsta., CBProt. 210c/1860; Ava, CUM., Unterricht, Präs. 1879/1860, *dabei Gutachten der Departementleiter. Im Zusammenhang mit der Übergabe der Akten des Ministeriums für Kultus und Unterricht an die ungarische Hofkanzlei kam es zur Ah. E. v. 29. 12. 1860, in der die kommissionelle Beratung dieser Frage angeordnet wurde, MK. II v. 20. 12. 1860/II; Fortsetzung MK. v. 10. 1. 1861/III.*
Der Unterrichtsrat kam erst im Sommer 1861 wieder auf die Tagesordnung des Ministerrates, siehe MR. v. 13. und 14. August 1861, ÖMR. V/2, Nr. 108.

[b]genau genug, um unschwer eine Liste der geeignetsten Persönlichkeiten vorzuschlagen, die freilich keine absolut erschöpfende wäre und daher auch keine bindende sein dürfte.[b] Der ungarische Hofkanzler erbot sich, den Grafen Szécsen hierbei zu unterstützen; und Se. Majestät geruhten hierauf zu befehlen, daß sowohl der Instruktionsentwurf als die Wahlliste des genannten Ministers in der Konferenz zu beraten seien. Jedenfalls werde aber dem kaiserlichen Kommissär in bezug auf die Beiziehung der Vertrauensmänner eine gewisse Latitude einzuräumen sein[7].

5. Die Feststellung der Landesordnungen für Böhmen, Oberösterreich und Krain.

Der Staatsminister referierte, er gedenke die Statute für die beiden letzten Länder schon am 30. d. M. zur Konferenzberatung zu bringen[8].

6. Die Besetzung der Obergespansstellen[9].

Der königlich ungarische Hofkanzler referierte, seinen diesfälligen au. Vortrag soeben erstattet zu haben[10].

7. Die Ernennung eines siebenbürgischen Hofkanzlers[11].

Baron Vay besprach die Personen, welche bei der Ah. Wahl für diesen Posten zunächst in Frage kommen könnten: v. Bornemisza, Baron Jósika, die Grafen Mikó, Nemes und Béldi, dann der Kreischef in Klausenburg Georg v. Béldi, und kam zum Schlusse, daß v. Bornemisza nach Charakter und Diensterfahrung, nach dem Vertrauen, welches er im Lande genießt, und wegen seiner stets korrekten Haltung sich zum Kanzler umso besser eignen würde, als er sich gegenüber keiner der siebenbürgischen Nationalitäten kompromittiert habe. Graf Szécsen stimmte dieser Schilderung vollkommen bei und erklärte, daß er den Obgenannten für den gedachten Posten als vorzugsweise geeignet betrachte. Da v. Bornemisza demnächst in Wien eintrifft, geruhten Se. Majestät anzuordnen, daß man sich dann mit ihm ins Einvernehmen setze[12].

II. Se. Majestät der Kaiser geruhten zu eröffnen, daß Allerhöchstdieselben am 30. d. M. eine Deputation des Handelsstandes von Rovigno empfangen werde, welche sich den abermaligen Ausschluß Istriens aus dem Zollverbande erbitten will. Vom politischen Gesichtspunkte würde sich die Gewährung dieser schon wiederholt vorgebrachten Bitte empfehlen[13].

---

b–b *Korrektur Szécsens aus*: so genau, daß er unschwer die geeignetsten Persönlichkeiten vorzuschlagen im Stande wäre.

6 *Siehe dazu MK. v. 16. 10. 1860, Punkt 6,* Ömr. IV/2, Nr. 219.

7 *Fortsetzung MK. v. 30. 10. 1860/I.*

8 *Siehe MK. v. 3. u. 5. 11. 1860/III (Oberösterreich) und IV (Krain); zu Böhmen siehe MK. v. 17., 18., 20. und 22. 11. 1860 (= Sammelprotokoll Nr. 232).*

9 *Siehe dazu MK. v. 16. 10. 1860, Punkt 3,* Ömr. IV/2, Nr. 219.

10 *Vortrag Vays v. 27. 10. 1860, o. Z., dann Vortrag v. 30. 10. 1860, Präs. 46; die Anträge wurden mit Ah. E. v. 30. 10. 1860 genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3534/1860. *Die Ernennungen wurden in der* Wiener Zeitung v. 31. 10. 1860 *publiziert.*

11 *Siehe dazu MK. v. 16. 10. 1860, Anm. 7,* Ömr. IV/2, Nr. 219.

12 *Fortsetzung MK. v. 24. 11. 1860/III.*

13 *Siehe zuletzt MK. v. 14. 6. 1860/XII, bei Anm. 19,* Ömr. IV/2, Nr. 176.

Reichsrat v. Plener zeigte, daß diese Angelegenheit vom finanziellen Standpunkte nicht wichtig ist, daß aber das Interesse der Bewohner im Inneren des Landes, wie es scheint, mit dem der Küstenstädte kollidiert. Minister Ritter v. Lasser glaubte, daß die Rückverlegung der Zollinie auch für die binnenländische Bevölkerung eine Wohltat sein würde.
Se. Majestät der Kaiser geruhten nach längerer Erörterung schließlich die Ah. Absicht auszusprechen, die Deputation unmittelbar an das Finanzministerium zu weisen, damit der Sachverhalt sofort völlig aufgeklärt werde[14].

III. Der Leiter des Finanzministeriums referierte über die Verlegenheiten, welche dem Staatsschatze durch die bereits auf 17 Millionen in einem Monate gestiegene Militärdotationsanforderung und durch den großen Silberbedarf bereitet werde[15]. Bei der Unmöglichkeit, dem letzteren zu genügen, werde v. Plener demnächst in Antrag bringen müssen, 1. daß die Jännerzinsen des Nationalanlehens in Papier mit Agioaufzahlung entrichtet werde, 2. daß in Venetien der Zwangskurs der Banknoten oder eines Staatspapiergeldes eingeführt werde[16].
Um aber die Erfordernisse des Staatsschatzes überhaupt zu decken, sei die Vornahme einer Finanzoperation schon binnen weniger Wochen nötig, über deren Modalitäten Reichsrat v. Plener dermal zwar noch keinen Antrag stellen könne, aber doch jetzt schon darauf aufmerksam machen müsse, daß es sowohl den gegebenen Ah. Zusicherungen vom 17. Juli und 20. Oktober d. J. entsprechend als dem Gelingen der Finanzmaßregeln förderlich sein würde, hiezu die Zustimmung des verstärkten Reichsrates einzuholen. Derselbe sei bloß vertagt, nicht aufgelöst, bestehe mithin noch immer zu Recht, und von der betätigten patriotischen Gesinnung der ao. Reichsräte lasse sich erwarten, daß sie die Regierung in den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen durch ihre Zustimmung stützen werden. Hat ja Reichsrat Graf Stockau selbst im Laufe der reichsrätlichen Beratungen auf die Bewilligung des eventuellen Mehrbedarfes im Kriegsfalle hingedeutet[17].
Der Staatsminister trat dieser Meinung bei, indem der von Sr. Majestät zusammengesetzte verstärkte Reichsrat solange als zu Recht bestehend angesehen werden müsse, bis die Einberufung aller von den Ländern Gewählten möglich sein wird. [c]Zur Unterstützung seiner Ansicht führte derselbe an, daß Se. Majestät der Kaiser dem noch im vorigen Monate tagenden Reichsrate habe verkünden lassen, daß derselbe künftighin bei Kontrahierung neuer Darlehen und Ausschreibung erhöhter Steuern seine Zustimmung zu geben oder solche zu verweigern berechtigt sein werde. Keine kaiserliche Verfügung hat die Wirksamkeit des Reichsrates in seiner dermaligen Zusammensetzung außer Kraft

---

[c–c] *Einfügung Gołuchowskis.*

[14] *Fortsetzung MK. v. 13. 11. 1860/II.*
[15] *Zu den Militärforderungen und überhaupt zum vorliegenden Protokoll siehe* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 970 ff. *Zur Finanzlage siehe zuletzt MK. v. 6. 10. 1860/III,* Ömr. IV/2, Nr. 218, *und MK. v. 27. 10. 1860/VIII.*
[16] *Siehe dazu MK. v. 1. 11. 1860/II und III.*
[17] Vvr. 1, 197 ff. (8. Sitzung/11. 9. 1860).

gesetzt, und der Umstand, daß für die Zukunft Allerhöchstenortes am 20. Oktober l. J. ausgesprochen wurde, wienach künftighin die Zahl der durch die Landtage zu wählenden Reichsräte von 38 auf 100 Mitglieder erhöht werden soll, bietet keinen annehmbaren Anhaltspunkt, um die juridisch gewagte Behauptung aufzustellen, daß dem im Monate Mai l. J. zusammenberufenen Reichsrate die Kompetenz seiner Wirksamkeit benommen worden sei. Auch erscheine es höchst auffallend, daß noch vor wenigen Monaten auf die Zusammenberufung des Reichsrates ein so entscheidendes Gewicht gelegt worden ist, um gerade unsere erschütterte Finanzlage durch einen moralischen Beirat zu kräftigen, und daß itzt nach Ablauf eines halben Jahres die Zustimmung dieser nämlichen Körperschaft, deren Wirkungskreis erweitert wurde, vermieden werden will. Ein solcher Vorgang müßte den Glauben in die redlichen Absichten der Regierung, neue Bahnen zu betreten, auf das tiefste erschüttern.[c]

Minister Graf Szécsen äußerte, er könne den verstärkten Reichsrat seit Erlassung des Diploms und des Ah. Handschreibens über die Vermehrung seiner gewählten Mitglieder auf 100 [c] [d]faktisch nicht mehr als[d] bestehend betrachten. Es sei vorauszusehen, daß der Reichsrat selbst sich als inkompetent erklären werde, was dann der Regierung nicht nützen, ja vielmehr wesentlich schaden würde, weil die Maßregel seiner Einberufung in die Regelung der ungarischen Verhältnisse auf störende Weise eingreifen würde. Wenn der Vollzug der Finanzmaßregel, außer dem Falle einer Kriegsgefahr, ohne Genehmigung des verstärkten Reichsrates eine Illegalität begründet, so sei andererseits die Einberufung des [e]frühern Reichsrates, über dessen rechtlichen Fortbestand sehr verschiedene Ansichten Platz greifen könnten, in den Augen vieler[e] ebenfalls eine Illegalität, aber die in politischer Beziehung gefährlichere. Graf Szécsen müsse sich daher gegen die letztere erklären. Überdies könne man sich ja vorbehalten, die Zustimmung des verstärkten Reichsrates zur Finanzmaßregel nach erfolgter Rekonstituierung dieses Körpers einzuholen. Der Ministerpräsident und der ungarische Hofkanzler traten der Meinung der Vorstimme bei.

Minister Ritter v. Lasser verkennt nicht, daß die Einberufung des verstärkten Reichsrates in diesem Augenblicke manches stören könne; allein, er müsse dies als das kleinere Übel betrachten, gegenüber dem großen eines illegalen Vorganges ganz ohne reichsrätliche Zustimmung. Jede Wirksamkeit des verstärkten Reichsrates kann jetzt unmöglich so lange unterbrochen bleiben, bis alle Landtage ihre Abgeordneten gewählt haben. Dies wäre für die deutschen Länder bedenklich. Der Minister fürchtet nicht, daß der Reichsrat sich für inkompetent erklären werde, täte er es aber, so ists [f]für den Standpunkt der Regierung[f] weit besser, als wenn die Inkompetenzerklärung [g]einer Körperschaft vom Throne ausgeht, welche durch die neuesten Erlässe Sr. Majestät keineswegs außer Wirksamkeit gesetzt, vielmehr mit neuen bestimmten Attributen ausgerüstet und nur in betreff der Zusammensetzung der Zahl nach bedeutend erweitert worden ist. Der Vorgang der Regierung, mit dem Reichsrat wichtige Finanzoperationen zu beraten, erscheine loyaler,

---

d–d *Korrektur Szécsens aus*: nicht mehr als zu Recht.
e–e *Korrektur Szécsens aus*: nicht mehr zu Recht bestehenden Reichsrates.
f–f *Einfügung Lassers.*
g–g *Korrektur Lassers aus*: als ein Akt der Willkür vom Throne ausgeht.

als dessen Nichtberatung wegen Schwierigkeit in der Berufung. Komme er zusammen, so sei an dem Patriotismus der Mehrzahl, den Bedrängnissen des Staats abzuhelfen, nicht zu zweifeln, und ein solches Votum würde den Kredit, und somit das Gelingen der Operation ungemein fördern.[g]
Se. Majestät der Kaiser geruhten die Beratung über diesen Gegenstand bis dahin zu vertagen, wenn die sämtlichen Mitglieder der Ministerkonferenz an der Beratung werden teilnehmen können[18].

Wien, am 30. Oktober/11. November 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 15. November 1860.

---

18 *Fortsetzung MK. v. 1. 11. 1860/IV.*

Nr. 224 Ministerkonferenz, Wien, 30. Oktober 1860

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 30. 10./ 11. 11.), Gołuchowski 4. 11., Mecséry 5. 11., Vay 6. 11., Lasser 6. 11., Szécsen, Plener 7. 11., FML. Schmerling 8. 11; abw. Degenfeld

I. Instruktion für FML. Graf Mensdorff. II. Amnestie für die verwarnten Journale außerhalb Ungarns.

KZ. 3666 – MCZ. 622

Protokoll der zu Wien am 30. Oktober 1860 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

I. Minister Graf v. Sczécsen las seinen zufolge Ah. Befehls (Konferenzprotokoll vom 29. Oktober 1860, Absatz 1 ad IV) ausgearbeiteten Entwurf einer Instruktion für den mit Ah. Kabinettschreiben vom 20. Oktober zum Kommissär für die serbische Woiwodschaft und das Banat bestimmten FML. Graf Mensdorff[1].
Nach derselben soll dem Grafen Mensdorff unter Mitteilung einer Liste der bekannten Notablen des Landes freigestellt werden, dieselben nach seinem Ermessen in beschränkterer oder allenfalls vermehrter Anzahl entweder in einer Versammlung zu Temesvár oder einzeln und in den in der Instruktion benannten vorzüglicheren Städten des Landes über dessen Wünsche (nach Befund auch protokollarisch) vernehmen und hiernach seine Anträge zu erstatten, die Beamten zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten und Fernhaltung von aller Beeinflussung der Bevölkerung anzuhalten, dann mittelst Kundmachung die letztere über die Beseitigung der Fronen etc. sowie [die] serbische Nation insbesondere über die Aufrechthaltung ihrer Nationalität und ihrer Privilegien zu beruhigen und derselben eventuell die Bildung serbischer Bezirke etc. in Aussicht zu stellen.
Graf Szécsen begründete seine Anträge mit den in der Konferenz vom 29. d. M. ausgesprochenen Grundsätzen und mit der Notwendigkeit, dem Kommissär als dem Mann des kaiserlichen Vertrauens bei Erfüllung seiner Mission in der Wahl der Mittel dazu möglichst freie Hand zu lassen und insbesondere bezüglich der Vernehmung der Notablen des Landes jeden Schein eines suffrage universel zu vermeiden.
Der Staatsminister erklärte sich in der Hauptsache mit dem Entwurfe nicht einverstanden. Nach wiederholten kaiserlichen Zusicherungen soll die Aufhebung der Selbständigkeit der Woiwodina nicht ohne Anhörung des Landes beschlossen werden[2]. Diese müßte eigentlich auf einem Landtage erfolgen; da aber keiner besteht, so haben die im Ah. Kabinettschreiben vom 20. Oktober angedeuteten hervorragenden Persönlichkeiten aller Nationalitäten und Konfessionen des Landes dessen Stelle zu vertreten und ihre Wünsche und Ansichten auszusprechen. Geschieht dies in einer Versammlung, so wird

---

1 *An Rechberg,* HHStA., Kab. Kanzlei, CBProt. 161c/1860; BERNATZIK, Verfassungsgesetze Nr. 68. *Der Entwurf Szécsens und der Vortrag v. 2. 11. 1860 befinden sich im Aktennachlaß des Ministers Szécsen,* MOL., D 284, Fasz. 1, Mappe C – Banat.

2 *§ 72 der Verfassung v. 4. 3. 1849,* BERNATZIK, Verfassungsgesetze 159; *kaiserliches Patent v. 18. 11. 1849,* RGBL. Nr. VI/25 aus 1849.

der Vorteil erreicht, daß der Austausch der Ideen zu einer Ausgleichung führen kann, was bei einer Vernehmung im einzelnen oder in Gruppen nicht möglich ist. Und sollen Se. Majestät einen genauen und zuverlässigen Ausdruck jener Wünsche und Ansichten erhalten, so müssen dieselben in einem Protokolle niedergelegt werden, wobei übrigens eine förmliche Abstimmung nicht nötig ist. Der Staatsminister war daher der Meinung, Graf Mensdorff habe aus der ihm mitzuteilenden [a]Personalliste der Notablen (an die er sich so viel als möglich zu halten hätte, um jeder Willkür nach Tunlichkeit zu begegnen, und in die nicht lauter große Grundbesitzer vernommen werden sollten, daher durch delegierte Geistliche von den Bischöfen zu vermehren wäre)[a] die ihm zu bestimmende Anzahl, etwa 60 bis 70, nach seinem Ermessen ein paar mehr oder weniger, über ihre Ansichten auf einer in der Hauptstadt abzuhaltenden Versammlung anzuhören und das Protokoll hierüber mit seinen eigenen Anträgen Sr. Majestät zu unterbreiten. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß er bei Bereisung des Landes durch eigene Wahrnehmung weitere Daten sammle, welche geeignet sind, Sr. Majestät die wahren Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung klar zu machen. Im wesentlichen hiermit übereinstimmend äußerte sich der Minister v. Lasser. Das kaiserliche Wort, daß die Einverleibung der Woiwodina, insbesondere der serbischen Nation mit einem anderen Kronlande nicht ohne Vernehmung derselben stattfinden werde, müsse eingelöst werden; es liege diese vorläufige Einvernehmung selbst im Interesse des Landes, dem die Woiwodina einverleibt werden sollte, damit dadurch schon im vorhinein die widerstreitenden Interessen möglichst ausgeglichen und die Gemüter versöhnt werden, was wohl nur im Wege einer größeren Versammlung zu erreichen ist. Er faßt Graf Mensdorffs Aufgabe so auf: Derselbe habe ohne vorgefaßte Meinung, bloß als Auge und Ohr seines Souveräns, auf einer vorläufigen Rundreise durch das Land über dessen Wünsche und Bedürfnisse sich zu informieren und sodann erst die Versammlung der Notablen nach der ihm mitzuteilenden Liste der Notablen, die womöglich durch Vergleichung mit jener der im Jahre 1849 nach Wien berufenen Vertrauensmännern[3] beim Ministerium des Inneren zu ergänzen wäre, jedoch in beschränkterer Anzahl, etwa auf 40 Individuen, zu berufen und das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll vorzulegen. Auch der Leiter des Finanzministeriums war für die bestimmte Weisung zur Berufung einer Versammlung, indem es die Ah. Absicht Sr. Majestät ist, die wirklichen Wünsche der Bevölkerung nichtungrischer Nationalität kennenzulernen (denn jene der Ungern sind bekannt), dieses aber am sichersten und vollständigsten durch eine vollkommen objektive und unbefangene Haltung des lf. Kommissärs erreicht wird. [b]Da es nunmehr von der im kaiserlichen Patente vom 18. November 1849[4] zugesicherten Einvernehmung der Abgeordneten der Woiwodschaft und bzw. der Kreisvertretung über die Frage der Vereinigung mit einem

---

a–a *Korrektur Gołuchowskis aus*: Liste der Notablen (die übrigens, damit nicht lauter große Grundbesitzer vernommen werden, durch delegierte Geistliche von den Bischöfen vermehrt werden könnten).

b–b *Einfügung Pleners.*

3 *Siehe dazu MR. v. 30. 10. 1849/V,* Anm. 6, Ömr. II/1, Nr. 198.

4 *Zit. Anm. 2.*

anderen Kronlande abgekommen und laut des Ah. Handschreibens vom 20. Oktober d. J. diesfalls eine andere Modalität, nämlich die Einvernehmung hervorragender Persönlichkeiten angeordnet worden ist, so liegt es im höchsten Interesse der Regierung und des von derselben einzuflößenden Vertrauens, daß von ihr die einzuvernehmenden Persönlichkeiten möglichst in der Art gewählt werden, daß durch diese die Wünsche des Landes und seiner Bevölkerung den wirklichen Ausdruck finden und in demselben ein Ersatz für die früher intentionierte Zusammentretung der vom Lande abgeordneten Vertreter gefunden und erzielt werde, daher sich die Wahl nicht bloß auf Adelige und große Grundbesitzer, sondern auch auf Mitglieder der städtischen und allerdings auch der Kommunitäten auf dem Lande erstrecken sollte und der Begriff „hervorragende Persönlichkeit" auch auf Männer des bürgerlichen und bäuerlichen Elementes ausgedehnt werde und ohne Rücksicht auf Stand und Geburt auch die Achtung und das Vertrauen umfasse, welches der Betreffende in dem Kreise, dem er angehört, überhaupt genießt.[b]
Die übrigen, also mehreren Stimmen der Konferenz waren mit dem bezüglichen Antrage des Grafen Szécsen einverstanden, dem lf. Kommissär hierin freie Hand zu lassen. In dieser Beziehung bemerkte insbesondere der Polizeiminister, bei Lösung der Ah. gestellten Aufgabe könne weder auf die persönliche Anschauung des lf. Kommissärs, noch auf die Meinung der Versammlung allein das Gewicht gelegt werden. Eine Majorität der letzteren aber würde eben durch ihr moralisches Gewicht der Regierung imponieren. Es sei also besser, dem Kommissär die Wahl zu lassen über die Art und Weise, in welcher er sich über die wahren Bedürfnisse und Wünsche des Landes mittelst Vernehmung seiner Notablen informieren soll. Der ungrische Hofkanzler setzte hinzu, es sei mißlich, den mit dem besonderen Vertrauen des Landesfürsten beehrten Kommissär durch so beschränkende Bestimmungen in der Durchführung seiner Mission zu beengen. Mitte sapientem et dixeris ei pauca[5]. Darum wären ihm auch weder die Personen noch die Zahl der zu vernehmenden Notablen vorzuschreiben, vielmehr die vorgelesene Liste derselben nur als Leitfaden mitzuteilen, um ihm, der mit den Persönlichkeiten nicht bekannt ist, die Wahl der zu vernehmenden freizulassen, dabei aber alle Nationalitäten zu berücksichtigen.
In dieser letzteren Beziehung stimmten ihm alle Votanten bis auf den Staatsminister und Minister v. Lasser bei. Letzterer und der Leiter des Finanzministeriums beantragten weiters die Weglassung des Auftrags an Grafen Mensdorff, die Bevölkerung abermals über die Aufhebung der Fronen etc. mittelst eines Publicandums zu beruhigen, weil die zu oft wiederholte Versicherung einer schon gegebenen Zusage eher das Gegenteil zu bewirken geeignet sein und der Ah. Autorität nicht entsprechen dürfte. Graf Szécsen erklärte sich hiermit einverstanden, glaubte jedoch, es dem Kommissär anheimstellen zu sollen, ein derartiges Publicandum zu erlassen, wenn derselbe es nach seinen Wahrnehmungen zur Beruhigung der Bevölkerung etwa notwendig fände.
Weiters beantragte der Minister v. Lasser [c]und der Reichsrat Plener[c], es möge von der Proklamation über die nationale und sprachliche Stellung der Bevölkerung, dann über

---

[c–c] *Einfügung Pleners.*

[5] *Sinngemäß: Schicke einen Weisen und gib ihm keine Ratschläge.*

Privilegien und Ansprüche der serbischen Nation sowie von der Andeutung über Bildung serbischer Distrikte Umgang genommen werden, weil dadurch nur Aufregung hervorgerufen und der endlichen Entscheidung Sr. Majestät über das Schicksal des Landes gewissermaßen vorgegriffen werden würde. Entgegen bemerkte der Ministerpräsident, er fände es zweckmäßig, den Serben und Romänen über ihre nationale Stellung eine beruhigende Erklärung zu geben, damit sie, statt nach außen zu gravitieren, vielmehr zum Anziehungspunkte der gleichartigen auswärtigen Nationalitäten werden mögen. Graf Szécsen war mit der Weglassung der Details über Bildung eigener serbischer Distrikte etc. einverstanden und behielt sich vor, in einem besondern Instruktionsartikel dem Kommissär die Andeutung zu geben, daß er die Wünsche der Serben entgegenzunehmen und sie über ihre Privilegien zu beruhigen habe[6].

II. Nachdem, wie der Polizeiminister aus den Zeitungen entnommen hat, FZM. v. Benedek die den ungrischen Journalen erteilten Verwarnungen nach dem Erscheinen des großen Staatsaktes vom 20. Oktober annulliert hat[7], so erscheint es billig und wünschenswert, den Journalen der übrigen Kronländer, die sich in gleichen Verhältnissen befinden, die gleiche Begünstigung angedeihen zu lassen.
Es ist dem Polizeiminister nicht bekannt, ob FZM. Benedek zu obiger Verfügung ermächtigt war; die Länderchefs der übrigen Provinzen sind es nicht. Dort könnte also die Begnadigung nur von Sr. Majestät erteilt werden. Es wäre aber gegen die Würde Sr. Majestät, jetzt einen Akt zu vollziehen, der in Ungern bereits von Allerhöchstihrem Statthalter ausgeübt worden ist. Auch muß, wenigstens dem Publikum gegenüber, angenommen werden, daß FZM. Benedek zu jener Verfügung ermächtigt war. Der Polizeiminister würde daher antragen, Se. Majestät geruhen die Länderchefs zu ermächtigen, für diesen Fall die den Journalen erteilten Verwarnungen nachzusehen.
Der Staatsminister war in Berücksichtigung der eingetretenen Verhältnisse zwar nicht gegen eine allgemeine Begnadigung der verwarnten Journale gegen dem, daß künftig die gesetzliche Wirkung wiederholter Verwarnungen nicht mehr vereitelt, sondern mit Ernst eingeschritten werde. Allein, er glaubte daß ein solcher Akt nur von Sr. Majestät ausgehen könne und daher eine Ermächtigung der Statthalter dazu nicht hinreiche, weil eine bloße Ermächtigung (zu welcher übrigens in dem Überschreiten der Vollmacht eines einzelnen kein hinlänglicher Grund läge) es dem Ermessen des Landeschefs anheimstellen würde, die Begnadigung eintreten zu lassen oder nicht. Sie müßten also bestimmt angewiesen werden, die Verwarnungen nachzusehen, und hiermit entfiele der Charakter der Ermächtigung des Statthalters.

---

6 *Mit Vortrag v. 2. 11. 1860 o. Z. legte Szécsen die Instruktion und die Listen der Notabeln vor, der Vortrag wurde am 11. 11. 1860 antragsgemäß resolviert,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3653/1860 *(keine Beilagen; eine Abschrift der Instruktion für Mensdorff* ebd., Ministerkonferenzbüro, MCZ. 649/1860.*)*; Mol., D 284, Fasz. 1, Mappe C – Banat *(K. und RS des Vortrags, RS. der Instruktion). In* Hhsta., Gendarmeriedepartement II, Z. 836/1860, *befindet sich die* Reisedisposition *Mensdorffs und die Liste der Vertrauensleute, die er zwischen dem 24. 11. und dem 8. 12. 1860 anhörte. Zur Stimmung im Lande siehe auch MK. v. 3. u. 5. 11. 1860/II. Zum Aufenthalt Mensdorffs siehe* Haselsteiner, Die Serben und der Ausgleich 28–31. *Fortsetzung MK. v. 18. 12. 1860/II.*

7 *Z. B. Bericht aus Pest v. 22. 10. 1860 in* Ost-Deutsche Post v. 24. 10. 1860.

Minister v. Lasser war der Meinung, daß, nachdem der Polizeiminister sich in dem hierwegen an die Statthalter hinauszugebendem Erlasse auf die diesfalls eingeholte Ah. Entschließung Sr. Majestät berufen müsse, das Bedenken des Staatsministers als behoben erscheinen dürfte, wornach sich sofort die übrigen Stimmen für diese Ansicht erklärten[8].

Wien, am 30. Oktober/11. November 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 13. November 1860.

---

8 *Mit Vortrag v. 1. 11. 1860 beantragte Mecséry, auch den periodischen Blättern außerhalb Ungarns die Verwarnungen nachzusehen; der Kaiser genehmigte den Antrag mit Ah. E. v. 11. 11. 1860,* HHStA., Gendarmeriedepartement II, Z. 703/1860.

Nr. 225 Ministerkonferenz, Wien, 1. November 1860

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 1. 11./ 11. 11.), Gołuchowski 2. 11., Mecséry 5. 11., Vay 6. 11., Lasser 6. 11., Szécsen 7. 11., Plener 7. 11., FML. Schmerling 8. 11.; abw. Degenfeld.

I. Ausgabe von Münzscheinen. II. Auszahlung der Silberkupons in Papier mit Aufzahlung. III. Papiergeld mit Zwangskurs im lombardisch-venezianischen Königreich. IV. Emission von Schatzscheinen im ganzen Reich. V. Vorladung des Leiters des Finanzministeriums als Zeuge im Prozeß Richter.

KZ. 3667 – MCZ. 626

Protokoll der zu Wien am 1. November 1860 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

Der Leiter des Finanzministeriums brachte mit Beziehung auf seine in den Konferenzen vom 27. und 29. Oktober gemachte Andeutung folgende, durch die äußerste Bedrängnis der Staatsfinanzen, Erschöpfung der Kassabestände in Silber und Papier sowie durch unerwartete Mehrforderungen für die Armee dringend notwendig gewordene Finanzmaßregel in Antrag[1], und zwar:

I. die unverzügliche Hinausgabe von Münzscheinen à 10 Kreuzer im Belaufe von 10 – 12 Millionen Gulden, um dem fühlbaren Mangel an Scheidemünze abzuhelfen, welcher durch das Verschwinden der Silbersechser aus dem Verkehr entstanden ist und durch alleinige Ausgabe von Kupfergeld nicht behoben werden kann[2]. Es wurde in Erwägung gezogen, ob nicht sogenannte „Billons“ ausgegeben werden sollten[3]; allein, dies wäre einerseits gegen den Münzvertrag[4], andererseits würde deren Ausprägung zu lange Zeit erfordern, wogegen die Münzscheine, welche den früheren Erfahrungen gemäß den Wünschen und Bedürfnissen des Publikums mehr zusagen dürften, bereits vorbereitet sind[5]. Der Leiter des Finanzministeriums hätte gewünscht, die Ausgabe der Münzscheine bloß im Wege der Umwechslung gegen Banknoten bewirken zu können; allein, die oben angedeuteten mißlichen Verhältnisse der Finanzen zwingen ihn, damit zugleich eine Finanzoperation zu machen, um dem Staatsschatze gleich jetzt durch unmittelbare Ausgabe derselben bei den Staatskassen einige Geldmittel zu beschaffen. Bei eintretenden

---

1 *MK. v. 27. 10. 1860/VIII und MK. v. 29. 10. 1860/III. Zu den Mehrforderungen für die Armee siehe unten Tagesordnungspunkt IV. Allgemein zum vorliegenden Protokoll siehe* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 973 f.

2 *Das Verschwinden der Silbersechser war eine Folge des Agios, der Wertdifferenz zwischen Metall- und Papiergeld.*

3 *Billon = nicht vollhaltige Scheidemünze.*

4 *§ 14 des Münzvertrags v. 24. 1. 1857 zwischen Österreich und den deutschen Staaten,* Rgbl. Nr. 101/1857; *zum Münzvertrag siehe* Probszt, Münz- und Geldgeschichte 2, 539 f.

5 *Münzscheine zu 6 und 10 Kreuzer waren 1849 ausgegeben worden, MR. v. 17. 6. 1849/XIV,* Ömr. II/1, Nr. 99, *für Ungarn MR. v. 29. 7. 1849/III,* ebd., Nr. 130. *Sämtliche Münzscheine waren wieder eingezogen worden, die sog. deutschen mit* Rgbl. Nr. 106/1853 *(zu 6 Kreuzer) und* ebd. Nr. 3/1854 *(zu 10 Kreuzer), die ungarischen mit* ebd. Nr. 39/1856 *(zu 6 Kreuzer) und* ebd. Nr. 88/1857 (*zu 10 Kreuzer).*

günstigen Verhältnissen würden diese Münzscheine, wie die früheren, wieder aus dem Verkehr gezogen werden.
Im allgemeinen war die Konferenz mit diesem Antrage vollkommen einverstanden, nur bemerkte der Ministerpräsident, daß, nachdem die Summe der früheren Münzscheine 20 Millionen Gulden betragen hat, die neuen ebenfalls bis zu diesem Belaufe emittiert werden dürften, und der Minister v. Lasser war der Meinung, daß sie, nachdem sie im Publikum selbst längst erwartet worden, auch in ähnlicher Form und in ähnlichem Betrage wie die früheren ausgegeben werden sollten[6].

II. Bei der Erschöpfung des Silbervorrats und bei der Unmöglichkeit, Silber ohne die empfindlichsten Opfer und ohne die nachteiligste Rückwirkung auf den Silberkurs anzukaufen, muß die Auszahlung der Kupons des Nationalanleihens in Silber sistiert werden. Der Leiter des Finanzministeriums beantragte daher, wieder zu dem schon einmal angewandten Auskunftsmittel, der Zahlung in Banknoten mit einem Aufgeld, zu schreiten[7] und nur die Modifikation eintreten zu lassen, daß statt des damals beliebten, jedoch dem Interesse der Gläubiger bei hohem Silberagio wenig entsprechenden Aufgelds von 15%[8] die Berechnung des letzteren nach dem Durchschnittskurse der drei Monate stattfinde, welche dem Monate, in dem die Zahlung geleistet wird, unmittelbar vorausgehen. Durch diese letztere Modalität beabsichtigt man, sich dem wirklichen Werte der Silberkupons möglichst zu nähern und Spekulationen auf Steigen oder Fallen hintanzuhalten.
Gegen die Zahlung der Silberkupons mit Aufzahlung in Papiergeld ergab sich von keiner Seite eine Einwendung. Was dagegen die Berechnung des Aufgeldes anbelangt, so waren der Staats- und der Polizeiminister, der ungrische Hofkanzler, Minister v. Lasser und FML. v. Schmerling und der Ministerpräsident für den Durchschnittspreis des Silbers in denjenigen drei Monaten, welche dem Verfallstage des betreffenden Kupons unmittelbar vorausgehen, weil dieser Tag, an welchem der Kupon realisierbar, also zum Gelde wird, der entscheidende ist, die Fixierung des Aufgelds wesentlich erleichtert, sowohl dem Gläubiger als der Regierung eine zuverlässige Berechnung über dasjenige gestattet, was ersterer zu erhalten, letztere zu leisten hat, während die Berechnung nach den drei Monaten vor der Auszahlung eben einen Reiz bieten würde, die Präsentation des Kupons zur Zahlung auf den dem Gläubiger günstigsten Moment zu verschieben, was jedoch der Leiter des Finanzministeriums nicht, wenigstens nicht in erheblichen Summen besorgen zu müssen glaubt, indem niemand beträchtliche Summen um eines sehr ungewissen Gewinns wegen lang über die Verfallszeit tot liegen lassen dürfte. Minister Graf Szécsen endlich beschränkte sich auf die Äußerung, daß eine Berechnungsmodalität gewählt werde, welche dem wahren Werte des Kupons am näch-

---

6 *Fortsetzung MK. v. 13. 11. 1860/III.*
7 *Vom 1. 7. 1859 bis 31. 12. 1859 waren die fälligen Zinsen der Nationalanleihe von 1854 in Banknoten mit Aufgeld gezahlt worden, siehe MK. v. 19. 5. 1859/II,* Ömr. IV/1, Nr. 1 *und MK. I v. 26. 10. 1859, Punkt 3,* ebd., Nr. 49.
8 *Zur Berechnung des Aufgeldes siehe MK. II v. 3. 9. 1859/V,* ebd., Nr. 30.

sten entspricht. [a]Der Staatsminister bemerkte ferner, daß der Durchschnittspreis des Silbers der vorangehenden drei Monate genau eingehalten werden müsse und jede willkürliche Kursbestimmung, wie dies vor einem Jahr geschah, vermieden werden soll. Schon zu jener Zeit habe er gegen den Antrag des gewesenen Finanzministers Bruck in der Konferenz Einsprache erhoben, allein er wurde von seinen Kollegen überstimmt, und ein willkürlicher Durchschnittskurs wurde fixiert, was im Publikum den schlechtesten Eindruck hervorrief[a,9].

III. [Der Leiter des Finanzministeriums:] Dieselben Ursachen, die oben ad II. angegeben wurden, machen auch die Einstellung der Silberzahlung für Staats- und Armeebedürfnisse im lombardisch-venezianischen Königreiche demnächst zur unbedingten Notwendigkeit[10]. Es steht aber auch überhaupt mit den Finanzen so schlimm, daß demnächst

IV. zu einer größeren Finanzoperation wird geschritten [werden] müssen. Die Militärdotation ist gegen den Voranschlag um zwei Millionen pro Monat erhöht; außerdem erhielt das Finanzministerium eine ganz unerwartete Forderung I. per 14 Millionen (darunter per 5,800.000 für Artilleriematerial, drei Millionen für Festungsbauten) und hat vermöge jener Bezeichnung mit „I." ohne Zweifel eine Nachtragsforderung „II." usw. zu gewärtigen[11]. Hiermit stellt sich das Bedürfnis für den nächsten Monat auf 38 Millionen, wogegen die Einnahmen, nach dem Ergebnisse des Vorjahres mit 22 Millionen angeschlagen, jedoch kaum in diesem Betrage einfließen werden, weil, neuesten Berichten aus Ungern zufolge, die Steuern dort sehr unregelmäßig eingehen, ja hin und wieder wirkliche Steuerverweigerung zu besorgen ist[12]. Zur Deckung des Bedürfnisses ein Staatsanleihen zu machen, erscheint unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo unser Kredit so gesunken ist und [wo] von dem im Jahre 1859 aufgelegten Anleihen per 50 Millionen nur ein Betrag von drei Millionen begeben werden konnte, schlechterdings unmöglich. Es erübrigt also nur: Zwangsanleihen, Steuer oder Papiergeld. Beide erstere schaffen nur langsam und allmählich Geld. Papiergeld, ohne Fundierung hinausgegeben, erschüttert den Kredit noch mehr, und es von der Nationalbank entnehmen, vermehrt ihre Noten zu stark und vernichtet alle bisher zur Kräftigung dieses Instituts gemachten Anstrengungen. Unter diesen Umständen wäre der Leiter des Finanzministeriums der Meinung, daß eine Antizipation der Einnahmen durch Emission von Staatspapiergeld etwa mit 50

[a–a] *Einfügung Gołuchowskis.*

9 *Die Maßnahme wurde Mitte Dezember noch einmal beraten und dann umgesetzt, MR. II v. 14. 12. 1860/II.*

10 *In Lombardo-Venetien war kein Papiergeld im Umlauf, die Armee und die Beamten mußten in Silber bezahlt werden. Die kriegsbedingte Einführung der papiergeldartigen Vaglien war noch 1859 rückgängig gemacht worden, MK. v. 26. 11. 1859/VI,* Ömr. IV/1, Nr. 68; Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 793–799; Gottsmann, Venetien 1859–1866, 356; *die Maßnahme wurde Mitte Dezember noch einmal beraten und dann umgesetzt, MK. II v. 14. 12. 1860/I.*

11 *Die Nachtragsforderung war mit den Standeserhöhungen der Truppen wegen der Ereignisse in Italien begründet worden; siehe dazu* Fa., FM., Präs. 4470/1860 *mit geharnischter ablehnender Antwort Pleners v. 31. 10. 1860 (K.). Die Aufbringung der geforderten Summen sei* eine reine Unmöglichkeit.

12 *Zur Steuerverweigerungsbewegung in Ungarn siehe MK. v. 6. 9. 1860/II,* Ömr. IV/2, Nr. 209.

Millionen Gulden bewirkt und dessen Tilgung mittelst der Steuern binnen fünf Jahren angeordnet werden dürfte. Das lombardisch-venezianische Königreich wäre mit Rücksicht auf das ad III. Gesagte von dem Papiergelde mit Zwangskurs nicht auszuschließen, nur würde dasselbe in der Landesprache in der Form wie einst die Vaglien hinauszugeben sein[13], damit es dem Lande allein, um dessen willen die bisherigen Silbervorräte erschöpft werden mußten, zur Last falle und nicht in die übrigen Kronländer zurückgeworfen werden könne. Nachdem jedoch zu einer derartigen Finanzoperation die Zustimmung des Reichsrates erforderlich ist und der Leiter des Finanzministeriums die schon in der Konferenz vom 29. v. M. gegen die Kompetenz des eben vertagten verstärkten Reichsrates geäußerten Bedenken teilt, der durch das Ah. Kabinettschreiben vom 20. Oktober konstituierte Reichsrat aber wegen Nichtvorhandensein der Landtage rechtzeitig nicht einberufen werden kann, so wäre mit der Papiergeldemission vorzugehen, der Tilgungsplan auszuarbeiten und mit Berufung auf die Zeitverhältnisse, welche die Anwendung der im Ah. Kabinettschreiben vom 17. Juli enthaltenen Klausel rechtfertigen dürften[14], die nachträgliche Zustimmung des verfassungsmäßig zu berufenden Reichsrates einzuholen.

Mit dem Vorbehalte, die im Detail ausgearbeiteten Vorschläge ad III. und IV. in einer späteren Konferenz zum Vortrage zu bringen, ersuchte der Leiter des Finanzministeriums, sich über diese seine Anträge im Prinzipe auszusprechen. Dieselben würden übrigens nach erfolgter Ah. Genehmigung unter Kontrolle der Staatsschuldenkomission ausgeführt und zugleich mit dem Antrage ad II. nach Vorausschickung eines den Drang der Umstände darstellenden au. Vortrages publiziert werden.

In der Hauptsache, daß zur Papiergeldemission auch im lombardisch-venezianischen Königreiche geschritten werden müsse, war die Konferenz mit dem Antrage des Leiters des Finanzministeriums einverstanden. In welcher Form dasselbe im lombardisch-venezianischen Königreiche ausgegeben werden soll, darüber bleibt zwar bei der späteren Beratung der Detailvorschläge des Leiters des Finanzministeriums die Erörterung noch vorbehalten, indessen sprachen sich der Staatsminister und Ritter v. Lasser vorläufig dahin aus, daß in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen diesem Königreiche und den übrigen Kronländern gemacht werden möge, weil, wie ersterer bemerkte, diese sowie überhaupt jede ausnahmsweise Behandlung dieses Landes die Stellung der Regierung in Italien schwächt, und weil, wie letzterer hinzusetzte, die Hinausgabe eines gesonderten Papiergeldes dort für den Staat alle Nachteile des Papiergeldes hat, ohne den übrigen Provinzen eine Erleichterung in der damit auferlegten Last zu verschaffen.

Belangend den Betrag, bis zu welchem das Papiergeld zu emittieren sei, erklärte sich die Konferenz außerstand, hierüber abzustimmen. Für bedauerlich aber wurde der Vorgang der Militärverwaltung erklärt, welche mit einer alle bisherigen Grundlagen verrückenden Forderung unvermutet aufgetreten ist, und es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß wenigstens annäherungsweise die Summen im vorhinein angegeben werden möchten, welche die Militärverwaltung unter allen Eventualitäten benötigen wird. Auch wurde hervorgehoben, daß für Artilleriematerial und Festungsbauten doch nicht auf einmal so

---

13 *Vergleich oben Anm. 10.*

14 *Vgl. MK. v. 17. 7. 1860/I,* Ömr. IV/2, Nr. 192*; gemeint ist der Fall der* Kriegsgefahr.

enorme Summen haben ausgegeben werden können, da Bauten und Nachschaffungen nur sukzessive bewirkt zu werden pflegen.
FML. Ritter v. Schmerling, im Augenblicke hierauf nicht vorbereitet und von der Verhandlung über die Forderung von 14 Millionen nicht in Kenntnis, sicherte die Erstattung der gewünschten Aufklärung sowie die Auskunft über den künftigen Bedarf zu, insoweit sie unter den obwaltenden Verhältnissen überhaupt möglich ist, [b]und müsse weitere Gegenerklärungen gegen die gemachten Bemerkungen dem Ministerium vorbehalten[b,15].
Über die Frage, ob die Verhandlung wegen des Papiergeldes mit dem vertagten verstärkten Reichsrate oder mit dem künftig einzuberufenden neu konstituierten zu pflegen sei, bemerkte der Staatsminister: Dem verstärkten Reichsrate wurde aus Ah. eigenem Antriebe Sr. Majestät das Zugeständnis gemacht, daß ohne seine Zustimmung eine derlei Kreditoperation nicht werde gemacht werden; das kaiserliche Wort muß gehalten werden. Der verstärkte Reichsrat ist ausdrücklich nur vertagt, nicht aufgelöst worden, er besteht also noch zu Recht und kann, da eine dringende Kriegsgefahr dermal noch nicht vorhanden, unverweilt einberufen werden. Erklärt er sich für die Maßregel, so ist dies eine Stütze mehr für die Regierung; es ist kaum anzunehmen, daß er unter den obwaltenden Verhältnissen nicht seine Zustimmung zu dem einzig möglichen Hilfsmittel geben sollte. Möglich wäre es allerdings, daß einige Reichsräte nicht erschienen oder daß sich die Mehrheit für inkompetent erklärte, allein, dann hätte die Regierung wenigstens die Beruhigung für sich, gesetzmäßig vorgegangen zu sein, und es bleibe dann ihr allein vorbehalten, das zur Erhaltung des Staates Unvermeidliche selbst vorzukehren. [c]Der Staatsminister war schon im vorigen Jahre der Ansicht, als es sich darum handelte, den Reichsrat ins Leben zu rufen, die Organisierung des Kaiserstaates vor allem mit der größtmöglichsten Beschleunigung durchzuführen und dann erst den beantragten Reichsrat in Wirksamkeit zu setzen, allein es wurde anders beschlossen und man glaubte, die Einberufung des Reichsrates könne nicht eilig genug erfolgen, um die zu jener Zeit beabsichtigten finanziellen Operationen einer gedeihlichen Entwicklung zuzuführen. Den gehegten Erwartungen folgte eine bittere Enttäuschung, weil die Einsetzung und Einberufung des Reichsrates die finanzielle Lage Österreichs nicht konsolidierte. Ohngeachtet dieser Erfahrungen hat sich Se. Majestät der Kaiser bewogen gefunden, der gedachten Körperschaft bei zu schließenden finanziellen Darlehensoperationen und Ausschreibung neuer Steuern die zustimmende Bewilligung, somit eine wesentliche Erweiterung ihres ursprünglichen Wirkungskreises einzuräumen. Da nun dieses geschehen ist, so ist es auch Pflicht der Regierung, ihr gegebenes Wort redlich zu lösen und das beabsichtigte Anlehensgeschäft gemeinschaftlich mit dem sogleich einzuberufenden Reichsrate zu beraten und zum Beschlusse gelangen zu lassen.[c]

---

b–b *Einfügung Schmerlings.*
c–c *Einfügung Gołuchowskis.*

15 *Degenfeld wandte sich nun direkt an den Kaiser mit dem Vortrag v. 7. 11. 1860, Abt. 11, Nr. 5483; er unterbreitete die Nachtragsforderung eines außerordentlichen Zuschusses von 14 Millionen Gulden sowie eventuell eines weiteren monatlichen Zuschusses von 2,9 Millionen Gulden; der Kaiser wies Degenfeld an, diesen Vortrag in der Ministerkonferenz zu beraten,* KA., MKSM. 4515/1860; *dies geschah in der MK. v. 19. 11. 1860/III.*

Der Ministerpräsident hielt dagegen den abgetretenen verstärkten Reichsrat in dieser Frage für nicht mehr kompetent und dessen Einberufung für unmöglich, nachdem mit der Ah. Akte vom 20. Oktober ein neuer, auf 100 Abgeordnete aus den Landtagen bestimmter Reichsrat eingesetzt und diesem die im Art. II des Diploms aufgeführten Befugnisse eingeräumt worden sind. Da nun die Prämissen zur Einberufung des neuen Reichsrates dermal nicht vorhanden sind, die Verhältnisse aber eine Abhilfe unverschieblich machen, so wäre nach offener Darlegung der ersteren mit der angetragenen Maßregel vorzugehen und deren Gutheißung von dem nächsten auf Grundlage der Bestimmungen vom 20. Oktober einzuberufenden Reichsrate zu verlangen. Ganz übereinstimmend hiermit äußerte sich der ungrische Hofkanzler: Die großen Schwierigkeiten unserer Lage nach außen und innen rechtfertigen die Anwendung des Grundsatzes: salus rei publicae suprema lex esto. In der Tat beweisen die Anforderungen des Kriegsministeriums an die Finanzen, die sich im nächsten Augenblicke wiederholen können, daß wir uns in wirklicher Kriegsgefahr befinden, unter welcher außerordentliche Maßregeln ergriffen werden müssen und durch die Dringlichkeit gerechtfertigt werden können. In ähnlicher Weise sprach sich der Polizeiminister aus. Der abgetretene Reichsrat wäre nach dem Staatsakte vom 20. Oktober kein verfassungsmäßiger mehr, und was immer er, falls man ihn beriefe, tun möchte, er würde die Regierung nicht aus ihrer Verlegenheit bringen. Die Gefahr ist vorhanden und so evident, daß die notwendige Abhilfe von [der] Regierung allein und ohne vorläufige Vernehmung des abgetretenen oder des neu zu konstituierenden Reichsrates sogleich getroffen werden soll. Minister Graf Szécsen hielt ebenfalls die Berufung des abgetretenen verstärkten Reichsrates, so bequem dieselbe auch der Regierung sein möchte, nicht mehr für möglich, weil demselben durch den 20. Oktober wenigstens die moralische Kompetenz entzogen worden ist. Die Regierung möge also mit den beabsichtigten, durch den Drang der Verhältnisse gebotenen Maßregeln vorgehen und die nachträgliche Verhandlung mit dem verfassungsmäßigen Reichsrate darüber zusichern, zugleich aber diejenigen Verfügungen beschleunigen, welche die Einberufung des letzteren bald ermöglichen, damit man sehe, daß es ihr ernst ist, die am 20. Oktober gegebenen Zusicherungen zu verwirklichen. Minister Ritter v. Lasser endlich hielt zwar den vertagten verstärkten Reichsrat für rechtlich noch bestehend und dessen Berufung zur Mitwirkung bei Lösung der vorliegenden Aufgabe [d]nach dem Inhalte der positiven Ah. Aussprüche für formell begründet. Die Nichtberufung durch „Kriegsgefahr" zu motivieren, gehe nicht an. Prinzipiell müsse er also den Standpunkt festhalten, den er (Votant) schon in der früheren Konferenz unter Ah. Vorsitze vertreten habe[16]. Aber einigermaßen habe sich seit damals die Sachlage geändert.[d] Nachdem die Finanzen mit so beträchtlichen und ganz und gar nicht vorhergesehenen Forderungen der Armeeverwaltung überrumpelt worden sind, so ist bei der bekannten Lage der ersteren Gefahr auf dem Verzuge und somit die Berufung des Reichsrates[e] nicht wohl tunlich,

---

d–d *Korrektur Lassers aus*: für loyal. Allein.

e *Streichung Lassers von*: wie zur Zeit einer Kriegsgefahr nicht wohl tunlich.

16 *MK. v. 29. 10. 1860/III.*

[f]weil die Abhilfe höchst dringlich und absolut notwendig sei und man es daher, ohne das Staatswohl auf tiefste zu gefährden, nicht darauf ankommen lassen dürfe, ob der Reichsrat ausreichend beschickt werden und ob er sich, als bloßer Rumpf einer künftighin größeren, anders konstituierten Körperschaft, die Kompetenz und Autorität einer Zustimmung zu dem Abhilfsmittels zutrauen werde. Vor dem schon erwähnten Axiome „salus publica suprema lex" treten seine (des Votanten) formellen Bedenken gegen die Nichteinberufung mehr in den Hintergrund.[f] Die Regierung möge dieses aber offen und ehrlich erklären und damit motivieren, daß sie dem formell noch existierenden Reichsrate nunmehr, nachdem eine neue, um das dreifache verstärkte Körperschaft geschaffen worden, nicht mehr das Gewicht zutraue, welches sie für erforderlich hält, um ihr in dieser wichtigen Angelegenheit die nötige Stütze zu gewähren. Diese hoffe sie in dem verfassungsmäßig zu berufenden Reichsrate zu finden. FML. Ritter v. Schmerling erklärte sich ebenfalls im Sinne der Vorstimmen gegen die Vernehmung des abgetretenen Reichsrates in dieser Sache[17].

V. Der Leiter des Finanzministeriums brachte zur Kenntnis der Konferenz, daß er zur Schlußverhandlung im Prozesse wider den Direktor der Creditanstalt Richter als Leumundszeuge über dessen Vorleben vor dem Wiener Landesgerichte zu erscheinen geladen worden sei und daß er keinen Anstand nehme zu erscheinen[18].

Wien, am 1./11. November 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Schönbrunn, 13. November 1860.

---

f–f *Einfügung Lassers.*

17 *Fortsetzung MK. v. 19. 11. 1860/III.*

18 *Zum Prozeß gegen Richter siehe MK. v. 28. 4. 1860/V, Anm. 10,* Ömr. IV/2, Nr. 144. *Fortsetzung MK. II v. 14. 12. 1860/IV.*

Nr. 226 Ministerkonferenz, Wien, 3. und 5. November 1860

Sammelprotokoll; RS.; P. Marherr; VS. Gołuchowski; BdE. und anw. (Gołuchowski 5. 11.), Mécsery 9. 11., Vay 9. 11., Lasser 9. 11., Szécsen 9. 11., Plener 12. 11., FML. Schmerling 14. 11.; abw. Rechberg.
Dieses Protokoll blieb aus unbekanntem Grund nach der Unterzeichnung durch den Kaiser ohne die übliche Hinzufügung des Datums durch den Kanzleischreiber im Ministerkonferenzbüro liegen; daher fehlen auch im Protokollbuch der Kabinettskanzlei Wortlaut und Datum der Ah. Entschließung. Das Protokoll befindet sich nicht wie die anderen in der Kabinettskanzlei, sondern in den Akten des Ministerkonferenzbüros unter der Ministerkonferenzzahl 627/1860, Hhsta., *Kabinettsarchiv, Ministerkonferenzbüro, Karton 3, MCZ. 627/1860.*

I. Beigebung eines Mitgliedes der Staatsschuldenkommission zur Erzeugung der neuen Kreditpapiere. II. Aufregung in der serbischen Woiwodschaft. III. Landesstatut für Österreich ob der Enns. IV. Landesstatut für Krain. V. Eingabe der Nationalbank in betreff der Hypothekargeschäfte in Ungarn etc. VI. Bestellung der ständigen Landeskommission für Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Krain.

KZ. 3748 – MCZ. 627

Protokoll der zu Wien am 3. und 5. November 1860 abgehaltenen Ministerkonferenzen unter dem Vorsitze des Staatsministers Grafen v. Gołuchowski.

I. Der Leiter des Finanzministeriums brachte zur Kenntnis der Konferenz, daß die Platten für die von ihm in der Sitzung vom 1. d. M. sub I, III, und IV angetragenen Kreditpapiere bereits vorbereitet sind, und daß mit dem Drucke derselben unter Anhoffung der Ah. Genehmigung begonnen werden kann. Nachdem aber die Erzeugung von Staatsobligationen etc. unter die Kontrolle der Staatsschuldenkommission gestellt ist (Patent v. 23. Dezember 1859, § 2 lit. f.) [1], so gedenkt der Leiter des Finanzministeriums den Präsidenten derselben einzuladen, daß ein Mitglied derselben hierzu bestimmt und an das Finanzministerium angewiesen werde.
Hiermit war die Konferenz einverstanden.

II. Nach einer an den Staatsminister gelangten Depesche des Hofrats Martina wird in der serbischen Woiwodschaft wegen des Nationalkongresses agitiert, und es zirkulieren in dieser Beziehung gedruckte Sendschreiben unter dem Siegel des Patriarchen[2]. Im Einvernehmen mit dem Minister Grafen Szécsen und dem Grafen Mensdorff gedenkt der Staatsminister den Hofrat Martina anzuweisen, daß er keine Versammlung dieser Art gestatte, und ihm zu eröffnen, daß der für die Woiwodina Ah. ernannte Hofkommissär nächste Woche in Temesvár eintreffen werde[3].

---

1 *Siehe dazu MK. v. 22. 12. 1859/I,* Ömr. IV/1, Nr. 83.
2 *Siehe dazu* Haselsteiner, Die Serben und der Ausgleich 28 f. *Es war zwar die Befragung von Vertrauensmännern, aber kein Nationalkongreß versprochen, vgl. MK. v. 30. 10. 1860/I.*
3 *Vgl. ebd. Fortsetzung MK. v. 18. 12. 1860/II.*

III. Der Staatsminister referierte den beiliegenden Entwurf eines Statutes für die Landesvertretung im Erzherzogtume [Österreich] ob der Enns[a,4].
Bei der Beratung, welcher der Staatsminister einen historischen Rückblick auf die bestandene ständische Verfassung des Landes vorausschickte, haben sich nachstehende Bemerkungen ergeben.
Auf die Anfrage des Ministers Graf Szécsen, ob dieses Statut gleich den früher publizierten[5] mittelst Patent werde kundgemacht und darin der Berechtigung zur Tragung der ständischen Uniform werde erwähnt werden, antwortete der Staatsminister bejahend, weil einerseits in den älteren ständischen Patenten eine ähnliche Bestimmung enthalten ist und die zum Tragen der ständischen Uniform Berechtigten einen Wert auf diese Auszeichnung legen, andererseits aber es notwendig erscheint, durch Beschränkung des Gebrauchs der Uniform auf die verfassungsmäßig dazu Berechtigten den vorkommenden Mißbräuchen zu steuern. Wenn einige Journale aus diesfalls mit den Statuten für Steiermark und Kärnten kundgemachten Bestimmungen Anlaß zu Sarkasmen genommen haben, so ist dies kein Grund, in späteren Patenten diese Bestimmungen zu übergehen. Gerade dieser letztere Umstand bewog den Minister Graf Szécsen, den wegen Weglassung dieser Bestimmung vorgehabten Antrag zurückzunehmen. Der Polizeiminister bemerkte indessen, daß, nachdem die Berechtigung des ständischen Adels zum Tragen der Uniform in den verschiedenen Kronländern auf verschiedenen Bedingungen beruht, so z. B. in Tirol auf der Eintragung in die Adelsmatrikel, in Böhmen auf der Einführung in den Landtag, die Bestimmungen über diesfällige Berechtigung nicht sowohl in das Patent über die Landesvertretungsstatute als vielmehr in besondere Statute über den ständischen Adel oder die Matrikel gehören dürften. Minister Ritter v. Lasser endlich bemerkte, daß jetzt, nachdem bereits drei Patente über Landesstatute mit diesen Bestimmungen publiziert worden sind, die Weglassung der letzteren in den zu derselben Ländergruppe gehörigen Provinzen auffallen würde.
Zum § 3 glaubte der Minister v. Lasser, daß die im 3. und 4. Alinea genannten Stifte, statt in Gruppen getrennt je einen, zusammen zwei Abgeordnete wählen sollten, damit sie sich bei der Wahl freier bewegen könnten, was auch allseitig angenommen wurde.
Da nach der früheren ständischen Verfassung des Landes der Staatsgüteradministrator Sitz und Stimme auf der Prälatenbank hatte, so schiene es dem Leiter des Finanzministeriums angemessen, diese historisch-politische Berechtigung des so ausgedehnten und wichtigen ärarischen Grund- und Salinenbesitzes nicht fallen zu lassen. Die Staatsdomänen werden jure privatorum besessen. Der Staat hat daher schon als großer Grundbesitzer gleich anderen dieser Kategorie Anspruch auf die Teilnahme an der Landesvertretung. Hier tritt aber auch noch die besondere Rücksicht für die zahlreichen Salinenwerke, die so vielen Menschen Beschäftigung geben, und der Umstand ein, daß der Landeschef als

---

[a] *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

[4] *Damit wurde die im Juli unterbrochene Beratung der einzelnen Landesstatute wieder aufgenommen. Zuletzt war das Statut für Tirol besprochen worden, MK. v. 10., 12. und 13. 7. 1860,* Ömr. IV/2, Nr. 189.

[5] *Das sind die gleichzeitig mit dem Oktoberdiplom erlassenen Statute für Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol.*

Präsident der Stände wohl im allgemeinen das Interesse des Ärars im Auge behalten, aber, da er nicht zugleich Finanzlandesdirektor ist, die speziellen Interessen des Montan- und Salinenbesitzes des Ärars unmöglich so genau kennen kann, um sie auf dem Landtage in allen Beziehungen zu vertreten. Der Leiter des Finanzministeriums trug daher an, daß zur Vertretung jener Interessen auf dem Landtage ein Abgeordneter vom Finanzministerium bestellt werde. Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Landesvertretung könnte nach der Ansicht des Polizeiministers das Ärar als großer Grundbesitzer ebenso wenig werden, als moralische oder minderjährige Personen[6], welche unter diese Kategorie gehören. Denn, wenn sie auch das Wahlrecht persönlich weder ausüben noch als solche, d. i. als der Staat, eine moralische Person oder ein Minderjähriger, gewählt werden können, so sollten doch die Interessen ihres Besitzes eine Teilnahme an diesen Rechten bedingen, und es sollte nach dem Erachten des Polizeiministers in der Wahlordnung eine Vorsorge getroffen werden, daß sie mittelst eines Vertreters des aktiven und passiven Wahlrechts teilhaftig werden können. Außerdem würde der Polizeiminister keinen Anstand nehmen, in Berücksichtigung des wichtigen und ausgedehnten Salinenbesitzes dem Ärar den vom Leiter des Finanzministeriums beantragten besonderen Vertreter zu vindizieren.
Hiermit war auch die Mehrheit der Konferenz einverstanden.
Der Staatsminister jedoch und Minister v. Lasser erklärten sich sowohl gegen die Ausdehnung der Teilnahme an der Landesvertretung auf den Staat, auf moralische Personen und Minderjährige überhaupt, als gegen den besonderen Salinenvertreter, denn ersteres wäre dem auf das historische Recht begründeten Prinzipe der persönlichen Ausübung entgegen, und letzteres würde ebenfalls weder mit den früheren ständischen Verfassungen, noch mit den bisher publizierten Landesstatuten übereinstimmen, welche dem Ärar eine solche Vertretung nicht einräumen, ungeachtet es, namentlich in Salzburg, der größte Grundbesitzer ist und dort auch Salinen hat, von denen jene zu Hallein mehr erträgt als das ganze Land an Grundsteuer entrichtet.
§ 4. Minister v. Lasser beantragte, die Zahl der von den Besitzern landtäflicher Güter zu wählenden Mitglieder von zwölf auf zehn (fünf aus dem ständischen Adel, fünf aus den zensierten[7]) herabzusetzen, weil für Steiermark, wo der ständische Adel einen um die Hälfte größeren Grundbesitz hat als jener in ob der Enns, nur zwölf Mitglieder für diese Kategorie bestimmt worden sind, mithin es angemessen erscheint, hier ein billiges Verhältnis eintreten zu lassen.
Die Konferenz mit Einschluß des Staatsministers war mit diesem Antrage einverstanden.
Zu § 5 bezweifelte Minister v. Lasser, daß Ried, das noch nicht lange zur Stadt erhoben worden, unter die lf. Städte gehöre; der Staatsminister behielt sich vor, sich hierwegen genau zu informieren [b]und gab in der Sitzung am 5. die Aufklärung, daß Ried früher ein lf. Markt gewesen, mithin bei Erhebung zur Stadt das Prädikat „landesfürstlich“ nicht verloren haben dürfte[b].

---

b–b *Korrektur Marherrs aus*: und falls der Zweifel begründet wäre, den Beisatz „lf.“ zu beseitigen, und diese Stadt unter den übrigen genannten Städten angemessen zu rangieren.

6 *Moralische Person = juristische Person.*
7 *D. h. auf Grund des Wahlzensus zu wählende Mitglieder.*

[§ 6] Gegen den Wahlmodus bemerkte Minister Graf Szécsen: Die Gemeindevertretung, aus deren Mitte die Landtagsabgeordneten gewählt werden sollen, ist wesentlich anders als die Landesvertretung. Letzterer ist ein wirklicher politischer Wirkungskreis eingeräumt, sie hat bei der Gesetzgebung und in Steuersachen mitzuwirken, und aus ihr gehen die Vertreter bei der höchsten verfassungsmäßigen Körperschaft, dem Reichsrate, hervor. Beschränkt man die Wahl der städtischen Vertreter auf dem Landtage bloß auf Mitglieder der Gemeinderäte, so müssen diese staatsmännische Befähigung haben, oder man setzt sich der Gefahr aus, Leute gewählt zu sehen, denen diese Befähigung mangelt, die also den Aufgaben in der höheren oder höchsten politischen Stellung nicht gewachsen sind. Auch dürfte, die Erfahrung hat es gezeigt, in dem Umstande, daß jemand Gemeinderat ist, keine Garantie für dessen politische Zuverlässigkeit liegen. Solche Elemente, in den Landtag oder gar in den Reichsrat gewählt, würden dann umso nachteiliger wirken, je beschränkter ihre politische Bildung ist. Graf Szécsen würde daher wünschen, daß der Kreis für die passive Wählbarkeit erweitert werde, indem er es bei seiner minderen Vertrautheit mit den Verhältnissen der deutschen Kronländer anderen Stimmführern überläßt, die Modalitäten vorzuschlagen, unter denen sein Wunsch realisiert werden könnte. Der Staatsminister entgegnete: Seiner Erfahrung zufolge enthält die Gemeindevertretung in den größeren Städten so zahlreiche und achtbare Elemente und selbst solche Kapazitäten, daß kaum der Besorgnis Raum gegeben werden dürfte, es werden aus ihr andere als zuverlässige und den höheren Aufgaben der Landesvertretung und des Reichsrates gewachsene Männer hervorgehen. In den kleineren Städten ist dieser Kreis in der Gemeindevertretung allerdings ein beschränkterer; allein, würde darum der Wahlkreis über sie hinaus erweitert, so läge die Gefahr nahe, daß sich dann Menschen eindrängen würden, die an dem Wohl und Weh der betreffenden Stadtgemeinde nicht das mindeste Interesse haben und nur ihre selbstsüchtigen Plane zu realisieren suchen. Und doch handelt es sich hier darum, daß eben die städtischen Interessen ihre gehörige Vertretung in höherer Instanz finden. Der Staatsminister vermöchte daher nicht diesem Antrage beizutreten. Der Polizeiminister stimmte dem Staatsminister bei, indem es der künftigen Landesvertretung vorbehalten bleibt, in dieser Beziehung eine Änderung vorzuschlagen, wenn sie solche für notwendig oder zweckmäßig erkennen sollte. Minister v. Lasser fand sich vor allem zu dem Antrage verpflichtet, die Konferenz möge Sr. Majestät bei jeder Gelegenheit au. gegenwärtig halten, daß es keine dringendere Angelegenheit gebe, als die definitive Organisierung des Gemeindewesens. Alle legislativen, selbst viele administrative Einrichtungen im Justiz- und Steuerfache beruhen auf einer geregelten Gemeindeverfassung. Dies vorausgeschickt, hält er übereinstimmend mit Graf Szécsen es im Interesse der Städte für angemessen, bei der passiven Wahlfähigkeit für den Landtag den engen Kreis der Gemeindevertretung zu verlassen.

Es erscheint inkonsequent, den beschränkten Wahlkreis für die Städte vorzuschreiben, während für die Landgemeinden [in] § 7 nur die Wählbarkeit für die Gemeinde gefordert wird. Es ist unzweckmäßig, denn das konservative Interesse, [c]Individuen, welche beim Staatwohle nicht reell mitbeteiligt sind und bei den Pflichten gegen [den] Staat sich weder durch persönliche noch durch Steuerleistungen konkurrieren, vom Landtag auszuschließen,[c]

[c–c] *Korrektur Lassers aus*: das Interesse für das Wohl der Stadt.

kann durch andere Bestimmungen, wie z. B. eben durch die Wählbarkeit für die Gemeindevertretung, durch einen bestimmten Zensus besser als durch die Beschränkung auf den Gemeinderat gewahrt werden. Diese Beschränkung korrumpiert auch die Gemeindevertretung selbst, indem die Agitatoren für die Landesvertretung veranlaßt werden, ihren Einfluß schon bei den Wahlen für die Gemeindevertretung geltend [d]und sich auf diesem Wege zu Landtagskandidaten[d] zu machen. Endlich würde durch Beschränkung der Wahl auf die Mitglieder der Gemeindevertretung manche tüchtige Bewerber für den Landtag ausgeschlossen; denn nicht jeder, der zu einem Landesvertreter geeignet ist, dürfte geneigt [e]oder in der Lage[e] sein, sich dem Amte eines Mitgliedes der Gemeindevertretung durch sechs oder mehr Jahre zu unterziehen, noch weniger aber sich bestimmt finden, eventuell drei Funktionen als Gemeinderat, Landtagsdeputierter und Reichsrat zu übernehmen. [f]Personen, welche in der Gemeindevertretung jahrelang gewirkt und um das Gemeindewohl sich verdient gemacht haben, sind berechtigt, der Kommunaltätigkeit sich zu entziehen, hören aber deshalb nicht auf, im Vertrauen ihrer Mitbürger hoch zu stehen, und sind offenbar das schätzbarste Materiale für Landtagswahlen, das man nicht ausschließen sollte.[f] Es wäre daher der Wahlkreis für die städtischen Landtagsabgeordneten, wie jener bei den Landgemeinden (§ 7) dahin zu erweitern, daß der zu Wählende [g]in der Gemeinde oder einer der Gemeinden, die zusammen einen wählen, für die Gemeindevertretung daselbst wählbar sei und von seinem dortigen Realbesitze oder Erwerbe einen bestimmten Zensus (etwa mit 50 oder 40 f. für Linz, mit 30 oder 20 f. für die übrigen Städte) entrichten müsse.[g] [h]Der Leiter des Finanzministeriums stimmte dem Herrn Minister v. Lasser bei und bemerkte, daß die Homogenität der Wahlen, aus welchen die Kandidaten für den Reichsrat hervorgehen, in und außerhalb Ungarns höchst wünschenswert und der seit dem Erscheinen der Landtagsstatute hervortretende große Unterschied nicht ohne nachteilige Folgen für [die] Befriedigung der Völker und für die Zusammensetzung des Reichsrates bleiben könne, daher er (nach seinen subjektiven Ansichten zwar für eine noch viel weiter gehende aktive und passive Wahlfreiheit gestimmt) demnach für den Antrag des Herrn Ministers v. Lasser, welcher eine Erweiterung wenigstens der passiven Wählbarkeit enthalte, sich erklären müsse.[h]
Alle übrigen, also die mehreren Stimmen, erklärten sich für die derartige Erweiterung des Wahlkreises, nachdem der ungrische Hofkanzler bemerkt hatte, daß er dieses vorzüglich mit Rücksicht auf Ungern wünschen müsse, weil die aus den Landtagen hervorgehenden Reichsräte über allgemeine, also auch jenes Königreich betreffende Reichsangelegenheiten werde zu beraten haben, daher die Basis, worauf die Bildung des Nachwuchses für den Reichsrat beruht, wenigstens annäherungsweise sich der ungrischen anschließen sollte.

---

d–d *Einfügung Lassers.*
e–e *Einfügung Lassers.*
f–f *Einfügung Lassers.*
g–g *Korrektur Lassers aus*: der Gemeinde oder einer der Gemeinden, die zusammen einen wählen, angehören, für die Gemeindevertretung daselbst wählbar sein und von seinem dortigen Grundbesitze einen bestimmten Zensus (mit 50 f. für Linz, 30 f. für die übrigen Städte) entrichten müsse.
h–h *Einfügung Pleners.*

Bezüglich des Zensus bemerkte übrigens der Staatsminister, daß derselbe, wenn die von der Majorität angetragene Erweiterung des Wahlkreises die Ah. Genehmigung erhielte, mit höchstens 40 f. für Linz und 20 f. für die übrigen Städte zu fixieren wäre, indem zur Wählbarkeit in die Gemeindevertretung von Linz nur 5 f. und in jene bei den übrigen Städten und Landgemeinden nur 3 bzw. 1 f. Steuerzahlung erfordert wird.
Hiergegen fand die Konferenz nichts einzuwenden.
Nachdem nun durch das Ausfallen zweier Abgeordneter aus dem landtäflichen Grundbesitze, dann durch die von der Majorität beantragte Aufnahme des Salinenvertreters die Zahl der Landtagsmitglieder (§ 2) von 42 auf 41 reduziert, mithin bei Hinzuzählung des Präsidenten eine für Beschlußfassungen unbequeme gerade Zahl herauskommen würde, so stellte der Staatsminister die Frage, welcher Kategorie der zur Herstellung der [Zahl] 42 nötige Abgeordnete zuzuweisen wäre, ob der Stadt Linz oder der Handelskammer. Im erstern Falle würde Linz mit 27.000 Seelen drei, Gratz mit 60.000 Seelen nur zwei Abgeordnete haben. Darum und weil ob der Enns mit seiner wichtigen Gewerkschaft des für diesen Zweig in Kärnten bestimmten Repräsentanten entbehren würde, entschied sich die Konferenz state concluso zu § 4 für den Antrag zu § 6, der Handelskammer in Linz diesen Abgeordneten, im ganzen also drei, gegen dem zuzuweisen, daß einer aus dem Handelsstande, einer aus dem Gewerbsstande und einer aus den Montangewerken gewählt werde.
Zu § 8 stellte der Polizeiminister den auch allseitig angenommenen Antrag, daß konform mit dem im § 4 aufgestellten Grundsatze, wornach von den 12 (beziehungsweise 10) Abgeordneten des landtäflichen Grundbesitzes wenigstens 6 (5) dem landständischen Adel und wenigstens 6 (5) den mit 100 f. Besteuerten angehören müssen, das gleiche Verhältnis auch bei der Wahl der sechs Stellvertreter, also wenigstens drei vom Adel und wenigstens drei von den mit 100 f. Besteuerten vorzuschreiben wäre.
Bei § 18 hätte der Polizeiminister gewünscht, daß die Zusammensetzung des Landtagsausschusses, ebenso wie der Landtag selbst, bezüglich der Anzahl seiner Mitglieder und des Verhältnisses der zu vertretenden Stände und Interessen genau normiert worden wäre. Denn der Ausschuß ist ein Landtag im kleinen und ein wichtiges administratives Organ, in welchem ebenso, wie beim Landtage selbst, alle Stände und Interessen vertreten sein sollten. Überläßt man seine Bestellung unbedingt dem Landtage, so ist zu besorgen, daß dieses nicht geschieht, vielmehr nur solche Mitglieder gewählt werden, welche der eben überwiegenden Partei im Landtage angehören. Allein, nachdem, wie der Staatsminister bemerkte, in den früheren Vorlagen dieser Grundsatz zwar proponiert, jedoch von Sr. Majestät abgelehnt worden ist, um den Landtagen in der Zusammensetzung der Ausschüsse freie Hand zu lassen, demgemäß auch in den bereits erschienenen Landesstatuten eine derartige Normierung nicht enthalten ist, so erachtete der Polizeiminister, auf seinem obigen Antrage nicht weiter beharren zu dürfen.
§ 20. Da im Ah. Diplom vom 20. Oktober, Absatz III, bestimmt ist, daß Se. Majestät sich vorbehalten, außer den im Absatze II dem Reichsrate zugewiesenen auch solche Gegenstände der Gesetzgebung (außer Ungern), welche nicht der ausschließlichen Kompetenz des Reichsrates zukommen, dem Herkommen gemäß gemeinsam unter Mitwirkung des Reichsrates unter Zuziehung der Reichsräte der nichtungrischen Länder behandeln zu lassen, so schlug Minister Graf Szécsen vor, den Text des Paragraphes genau-

er dahin zu präzisieren: „der Landtag hat bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in betreff jener Gegenstände mitzuwirken, welche nicht nach Absatz II zur Kompetenz des Reichsrates gehören oder ihm im Sinne des Absatz III von Sr. Majestät zugewiesen werden." Die Zuweisung von derlei im Absatz III erwähnten Angelegenheiten würde den betreffenden Landtagen im geeigneten Wege bekannt zu geben sein.
Die Mehrheit der Konferenz sprach sich für diesen Antrag aus, obwohl der Leiter des Finanzministeriums die Besorgnis äußerte, daß, wenn nicht noch genauer auseinandergesetzt würde, was zur Kompetenz des Reichsrates, des Landtags und der Staatsgewalt gehört, es der letzteren fast unmöglich sein werde, Änderungen in einzelnen Bestimmungen von Gesetzen, welche sich [i]auf Modalitäten z. B. der Steuerumlegung und -einhebung[i] u. dgl. beziehen, selbständig im Verordnungswege vorzunehmen.
§§ 21 und 22. Nachdem im § 21 den Ständen die Möglichkeit geboten ist, in den die Wohlfahrt des Landes betreffenden Gegenständen Anträge und Bitten zu stellen, so versteht es sich von selbst, daß letztere auch gegen kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen, wenn der Landtag sie der Wohlfahrt des Landes etc. abträglich fände, gerichtet werden können. Minister v. Lasser beantragte daher die Weglassung des § 22, was einstimmig angenommen wurde gegen dem, daß im § 21 nach den Worten „Anträge und Bitten" der vom Polizeiminister vorgeschlagene Zusatz: „wenn sie auch allgemeine Gesetze und Einrichtungen betreffen" eingeschaltet werde.
Die im vorliegenden Entwurfe nach dem § 23 (beziehungsweise 22) noch fehlenden Paragraphen werden aus den bereits Ah. genehmigten Statuten ergänzt werden.
Im allgemeinen sprach schließlich Minister Graf Szécsen den Wunsch aus, daß, da die bereits erschienenen Landesstatute nicht unter dem gegenwärtigen Ministerium verhandelt worden sind, es demselben gestattet werden möge, die Grundprinzipien der Landesstatute einer nochmaligen Beratung zu unterziehen, damit es nicht zum bloßen Redakteur der von dem früheren Ministerium vertretenen Grundsätze werde, die für das gegenwärtige nicht wohl unbedingt bindend sein können. Und nachdem Se. Majestät noch den Eintritt zweier neuer Minister in Aussicht gestellt hat[8], welche sich, falls inzwischen mit der Beratung weiterer Landesstatute vorgegangen werden sollte, in derselben Lage wie die jetzt eingetretenen Mitglieder der Konferenz befinden würden, so wären Se. Majestät au. zu bitten, mit der weiteren Beratung solcher Statute und mit der Publizierung des Statuts für ob der Enns und des eventuell weiter besprochenen Statuts für Krain (folgt unter IV) so lange auszusetzen, bis diese neuen Minister in die Konferenz werden eingetreten sein. Der Staatsminister lud den Votanten ein, diesen seinen Antrag in einer unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät abzuhaltenden Konferenz zur Sprache zu bringen[9].

[i–i] *Korrektur Pleners aus*: nur auf gewisse Modalitäten, z. B. Steuerkontrollapparate.

[8] *Im Handschreiben v. 20. 10. 1860 an Rechberg,* Hhsta., CBProt. 158c/1860, Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 58, *war die Ernennung eines Handelsministers angekündigt worden, in der MK. v. 21. 10. 1860 hatte der Kaiser die Ernennung eines Kultusministers ohne Portefeuille angedeutet.*

[9] *Szécsen hat dieses Anliegen mehrfach wiederholt: weiter unten beim Tagesordnungspunkt IV, am 22. 11. 1860, vgl. MK. v. 17., 18., 20. und 22. 11. 1860 (= Sammelprotokoll Nr. 232), am 30. 11. 1860, vgl. MK. v. 29. und 30. 11. 1860/II (= Sammelprotokoll Nr. 236) und am 5. 12. 1860, vgl. MK. v. 1. und*

IV. Gegenstand der Beratung war der Entwurf eines Statuts über die Landesvertretung in Krain nach Beilage 2[j].
Hiebei haben sich folgende Bemerkungen ergeben:
Im § 3, 3. Alinea, muß es infolge nachträglich erhaltener Aufklärung statt „welchen der Dompropst etc. bis Laibach" heißen: „welchen die Mitglieder des Domkapitels von Laibach mit dem Propste des Kollegialstifts Neustadtl" etc.
Zum 4. Alinea dieses Paragraphs beanständete der Leiter des Finanzministeriums die Wahl eines Abgeordneten der geistlichen Ritterorden, weil dieselben, indem sie auch in anderen Provinzen, namentlich in Steiermark, begütert sind, dort nicht zur Wahl eines Abgeordneten berechtigt wurden. Der Staatsminister machte dafür geltend, daß diese Ritterorden in Krain von jeher zum Landtage befähigt waren, in anderen Provinzen aber nicht, hier also das historische Recht für sich haben, und der Polizeiminister setzte hinzu, daß diese Orden, wenn sie in anderen Provinzen ebenfalls begütert sind, als Großgrundbesitzer von der Teilnahme an der Landesvertretung nicht ausgeschlossen wären. Allein, letzteres schien dem Leiter des Finanzministeriums kein Ersatz für die in Krain ihnen eingeräumte spezielle Berechtigung zu sein; und was das historische Recht anbelangt, so sei zu besorgen, daß, je mehr man sich, gleichwie in Ungern so auch in den übrigen Kronländern, [k]bloß auf untergegangene Vergangenheiten des historischen Bodens stelle und die wirklich berechtigten und lebenden Interessen der Gegenwart unberücksichtigte lasse[k], man sich desto mehr von demjenigen entferne, was für jenes Königreich materiell zugestanden worden.
Diese Bemerkung bestärkte den Minister Graf Szécsen umso mehr in seinem Vorhaben (oben ad III.), Se. Majestät zu bitten, daß die Prinzipien der Landesstatute einer nochmaligen Beratung durch das neue vollständige Ministerium unterzogen werden mögen.
§ 4. Da zu dem gleichartigen Paragraphe im Statute für ob der Enns eine Reduktion der landtäflichen Mitglieder von zwölf auf zehn beliebt wurde, so fragte der Staatsminister, ob selbe auch für Krain einzutreten hätte. Er würde sich für die Beibehaltung von zwölf aussprechen, weil Krain einen größeren landtäflichen Grundbesitz hat als ob der Enns.
Ihm trat die Stimmenmehrheit bei, nachdem der Polizeiminister bemerkt hatte, daß mit den drei Geistlichen und zwölf landtäflichen Grundbesitzern zusammen 15 Mitglieder gegenüber den 21 Mitgliedern der zwei anderen Stände ein angemessenes Verhältnis und Gegengewicht hergestellt sei.

---

j *Liegt dem Originalprotokoll bei.*
k–k *Korrektur Pleners aus*: auf den historischen Boden stelle.

5. 12. 1860/II (= Sammelprotokoll Nr. 239). Gleichwohl wurde mit der Beratung der Statute fortgefahren, und ein entsprechender Antrag Szécsens in einer Konferenz unter Ah. Vorsitz ist nicht protokolliert. Tatsächlich aber wurde keines der besprochenen Statute publiziert. Das Landesstatut für Österreich ob der Enns legte Gołuchowski mit Vortrag v. 21. 11. 1860, Präs. 4127, vor, Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3798/1860 *(Akt fehlt). Es wurde noch vom Reichsrat begutachtet, aber nicht mehr resolviert,* ebd., RR., GA. 778/1860 *(K.); RS. bei* ebd., Ministerkonferenzbüro, MCZ. 627/1860. *Mit der Ablösung Gołuchowskis durch Schmerling wurden die Landesstatute neu diskutiert, siehe MK. I v. 20. 12. 1860/I. Zum Statut für Österreich ob der Enns Fortsetzung MK. v. 26. 1. 1861/II.*

Minister v. Lasser dagegen, welchem der Leiter des Finanzministeriums und FML. Ritter v. Schmerling beistimmten, war konsequent mit seinem Einraten zu § 4 für ob der Enns für die Herabsetzung der landtäflichen Mitglieder auf zehn (folgerecht fünf des ständischen Adels, fünf der mit 150 f. Besteuerten) umso mehr, als im Lande nur 66 mit 150 f. und drüber besteuerte landtäfliche [l]Güter und nur 25 davon immatrikulierten adeligen Familien gehörig (von diesen vielleicht nur sechs oder zehn wirklich dortlandes wohnenden Besitzern gehörig[l]) vorhanden sind, also mit zehn Abgeordneten als hinlänglich vertreten angesehen werden dürften.
Im § 5 würde – unter Berichtigung des Ausdrucks „vom Gemeinderate" in „von der Gemeindevertretung" – der Wahlmodus nach dem Majoritätsantrage zu dem gleichartigen Paragraphe des Statuts für ob der Enns zu modifizieren und dabei der dort beliebte Zensus, 40 f. für die Hauptstadt, 20 f. für die übrigen Städte, anzunehmen sein.
Außerdem aber beantragte Minister v. Lasser, daß die bei der Vertretung nicht berücksichtigten fünf Städte: Gottschee, Landstraß, Radmannsdorf, Lack und Gurkfeld, ebenfalls hier aufgenommen und der Art eingeteilt werden, daß allen Städten statt sieben, zusammen acht Vertreter (der achte zur teilweisen Komplettierung der bei den landtäflichen Gutsbesitzern entfallenden) bewilligt werden. Hiermit waren der Leiter des Finanzministeriums und FML. Ritter v. Schmerling einverstanden.
Der Staatsminister bemerkte zwar, daß den genannten fünf Städten auch früher nicht die Landtagsfähigkeit zustand, weil er jedoch auch Idria, dem sie ebenfalls fehlte, doch aus Rücksicht für dessen Bedeutung aufgenommen habe, so nehme er keinen Anstand, auch jene fünf Städte in die hier aufgenommenen Wahlgruppen einzuteilen, jedoch ohne Vermehrung der Gesamtzahl der städtischen Landtagsabgeordneten, da seinem Antrag zu § 4 zufolge bei den landtäflichen Abgeordneten sich kein Ausfall ergäbe. Hiermit war wie ad § 4 die Majorität der Konferenz einverstanden.
Den zweiten, nach dem Minoritätsgutachten bei § 4 entfallenden Abgeordneten würde Minister v. Lasser, unter Zustimmung der oben genannten zwei Votanten, zu § 6, der Handelskammer in Laibach, die sonach drei Abgeordnete zu wählen hätte, zuweisen, wodurch indirekt der Stadt Laibach, gegenüber den sechs Deputierten der anderen Städte, eine Ausgleichung zugute käme.
Im übrigen hätten die Bemerkungen, welche zu den weiteren Paragraphen des obderennsischen Statuts gemacht wurden, auch bei den einschlägigen Stellen des Statuts für Krain ihre Berücksichtigung zu finden[10].

V. Der Leiter des Finanzministeriums hat vom Gouverneur der Nationalbank eine Zuschrift erhalten, worin ihm bekannt gegeben wird, daß die Bank seit 1853 auf Grundlage der Geltung des ABGB. in den Ländern der ungrischen Krone über 38 Millionen Gulden auf Hypotheken ausgeliehen habe, auch künftig bis zu einer infolge der Ah. Bestimmungen vom 20. Oktober etwa eintretenden Änderung der Gesetze, in der Vor-

---

[l–l] *Korrektur Lassers aus*: Grundbesitzer und nur 25 immatrikulierte adelige Familien (von diesen vielleicht nur sechs wirklich einheimische).

[10] *Zum Statut für Krain Fortsetzung MR. v. 12. 2. 1861/III,* Ömr. V/1, Nr. 5.

aussetzung, daß solche keine Rückwirkung auf schon abgeschlossene Geschäfte haben und bis dahin der Fortbestand des bürgerlichen Gesetzbuches gesichert sein werde, auf denselben Grundlagen Hypothekardarleihen in jenen Ländern geben werde[11]. Nachdem der Bankgouverneur gebeten hat, diese Erklärung zur Kenntnis der Regierung zu bringen, glaubte der Leiter des Finanzministeriums, sie samt dem Entwurfe der darauf zu erteilenden Antwort in der Konferenz vortragen zu sollen. In derselben kann nun freilich über etwaige Änderungen im Zivilrechte und in der Gerichtsordnung keine Andeutung gegeben werden, so viel steht jedoch fest, daß zufolge der Ah. Bestimmungen vom 20. Oktober die bisherigen Gesetze bis zu deren Abänderung im verfassungsmäßigen Wege in Kraft bleiben und daß neue Gesetze auf die vor deren gesetzlicher Wirksamkeit geschlossenen Rechtsgeschäfte schon nach den allgemeinen Prinzipien nicht zurückwirken können. Sonach würde der Leiter des Finanzministeriums dem Bankgouverneur erklären, daß er unter diesen Verhältnissen dem Beschlusse der Bank, Hypothekaranleihen in den Ländern der ungrischen Krone bis zur Änderung der Justizgesetzgebung in der bisherigen Art zu gewähren, umso weniger entgegentrete, als er überzeugt sei, die Bank werde hierbei während der Übergangsperiode mit gewohnter Vorsicht zu Werke gehen.
Im allgemeinen fand die Konferenz hiergegen nichts einzuwenden, nur glaubte sie, daß die Antwort sich lediglich darauf zu beschränken hätte, es werde das Vorhaben der Bank zur Nachricht genommen, indem der einstweilige Fortbestand der bisherigen Gesetze durch die Ah. Verfügung vom 20. Oktober verbürgt ist[12].

VI. Durch die mit 15. November d. J. in Wirksamkeit tretende politisch-administrative Unterordnung des Herzogtums Krain unter die Statthalterei in Triest[13] werden auch entweder[m] einige Modifikationen in der Gerichtsverfassung, [n]nämlich die Übertragung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz über krainerische Rechtssachen vom Gratzer an das Triester Oberlandesgericht, oder, wenn dies nicht geschehe, eine Verfügung bezüglich[n] der Bestellung der ständigen Kommission für Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter dieses Kronlandes Krain[o] notwendig.
Indem der mit der Leitung des Justizministeriums beauftragte Minister v. Lasser sich [p]in ersterer Beziehung gegen die Übertragung der über Krain bisher vom Oberlandesgerichte in Gratz ausgeübten Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz an das Oberlandesgericht Triest aussprach, weil eine solche Maßregel nur mit Personalzuweisungen, Aktenübertragung und Kosten ausführbar und bei dem Übergange zu einer neuen Gerichtseinrichtung nicht zeitgemäß sei[p], erklärte er, daß hinsichtlich der gedachten Personalkommission eine

---

m *Einfügung Lassers.*
n–n *Korrektur Lassers aus*: und in.
o *Einfügung Lassers.*
p–p *Korrektur Lassers aus*: vorbehielt, in ersterer Beziehung wegen Übertragung der über Krain bisher vom Oberlandesgerichte in Gratz ausgeübten Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz seinerzeit den geeigneten Antrag zu stellen.

11 *Schreiben Pipitz´ an Plener v. 25. 10. 1860 bei* FA., FM., Präs. 3759/1860.
12 *In diesem Sinn antwortete Plener am 26. 11. 1861, ebd. (K.).*
13 *Verordnung des Ministeriums des Inneren v. 2. 11. 1860,* RGBL. Nr. 245/1860; *siehe dazu MK. III v. 29. 5. 1860/II,* ÖMR. IV/2, Nr. 166.

Änderung sogleich getroffen werden müsse. Selbe ist nämlich aus Räten der Landesstelle und des betreffenden Oberlandesgerichts zusammengesetzt; sie würde daher für die krainerischen Bezirksämter nach dem 15. November aus Räten der Statthalterei in Triest und des Oberlandesgerichts in Gratz zu bestehen haben. Weil aber eine solche Einrichtung [q]unausführbar und die Verhandlung dieser Angelegenheiten im Korrespondenzwege zwischen der Statthalterei in Triest und dem Gratzer Oberlandesgerichte[q] mit mancherlei Unzukömmlichkeiten verbunden ist, so schlug Minister v. Lasser, analog mit demjenigen, was diesfalls für die gemischten Bezirksämter im Krakauer Gebiete angeordnet wurde, vor, daß, unter einstweiliger Belassung der Jurisdiktion zweiter Instanz über Krain bei dem Oberlandesgerichte in Gratz, zur Bearbeitung der Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter Krains der ständigen Landeskommission bei der Statthalterei in Triest[r] Räte des Triester Oberlandesgerichts beigegeben werden.
Die Konferenz erklärte sich hiermit einverstanden.

Wien, den 5. November 1860. Gołuchowksi.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph.

[q–q] *Einfügung Lassers.*
[r] auch einige *gestrichen.*

Nr. 227 Ministerkonferenz, Wien, 13. November 1860

RS.; P. Ransonnet (RS. Klaps); VS. Kaiser; BdE. und anw. Erzherzog Rainer 20. 11., (Rechberg 13. 11.), Gołuchowski 15. 11., Mecséry 16. 11., Degenfeld, Vay 18. 11., Lasser 18. 11., Szécsen 17. 11., Plener 18. 11.

I. Haftung der Gemeinden des Trienter Kreises für Rekrutierungsflüchtlinge. II. Ausscheidung Istriens aus dem Zollverbande. III. Hinausgabe von Münzscheinen. IV. Definitives Statut für den Reichsrat. V. Mitteilungen an die Konferenz über die kroatischen und ungarischen Zustände. VI. Wünsche und Beschwerden des verstärkten Reichsrates. VII. Anordnung neuer Gemeindewahlen ohne Vorausschickung eines neuen Gemeindegesetzes. Hauptgrundsätze für die von den Landesvertretungen auszuarbeitenden Gemeindegesetze. Schleunige Organisierung der Bezirkshauptmannschaften.

KZ. 3776 – MCZ. 633

Protokoll der Ministerkonferenz am 13. November 1860 unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Der Staatsminister referierte über einen Antrag des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Statthalter von Tirol wegen Ausdehnung der in Venetien geltenden Vorschrift über die Haftung der Gemeinden für ihre Rekrutierungsflüchtlinge [a]auf den Trienter Kreis[a] unter Beziehung auf den hierüber am 11. Februar 1860 durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß der Ministerkonferenz[1].
Nachdem jedoch soeben eine Vorstellung venezianischer Gemeinden gegen diese ihnen auferlegte Haftung Allerhöchstenortes eingelangt ist, gedenken Se. Majestät der Kaiser diese Eingabe vorerst an den Staatsminister behufs der Prüfung der darin vorgebrachten Gründe zu leiten, worauf dann auf die Frage wegen Einführung derselben Haftung im Trienter Kreise in der Ministerkonferenz zu beraten sein wird[2].

II. Der Leiter des Finanzministeriums gab Auskünfte über den Stand der im Finanzministerium gepflogenen mündlichen Verhandlungen mit den Deputierten der Istrianer Handelskammer über die Ausscheidung Istriens aus dem allgemeinen Zollverbande[3]. Durch diese Verhandlungen, welche in wenig Tagen beendigt sein werden, wurden keine neuen wesentlichen Gründe für die Ausscheidung ermittelt, da die Deputierten den ihnen vorgehaltenen statistischen Daten und volkswirtschaftlichen Motiven für die Fortdauer des Bestehenden gegenüber sich meistens bloß auf die Versicherung von ihrer auf persönliche Anschauung gegründeten Überzeugung beriefen, wornach die Ausscheidung dringend notwendig sei.

[a–a] *Einfügung Ransonnets.*

1 *MK. v. 11. 2. 1860/III,* Ömr. IV/1, Nr. 111. *Viele Rekruten setzten sich ins benachbarte italienische Ausland ab. Um diese Rekrutierungsflucht einzudämmen, hatte die Regierung beschlossen, von den Gemeinden die Supplententaxe für die Geflüchteten einzuheben; siehe dazu* Gottsmann, Venetien 1859–1866, 451–466.

2 *Fortsetzung MK. v. 15. 11. 1860/I.*

3 *Fortsetzung von MK. v. 29. 10. 1860/II.*

Reichsrat v. Plener muß jedoch gegenwärtig halten, daß diese Zollangelegenheit [b]im Sinn des Ah. Diploms vom 20. Oktober 1860 zu denjenigen gehört, welche im verfassungsmäßigen Wege nicht ohne Mitwirkung des Landtages oder vielmehr des verstärkten Reichsrates erledigt werden können[4], was freilich eine längere Vertagung des Ah. Beschlusses allein auch die Beruhigung zur Folge haben wird, daß kompetente Organe das diesfällige Bedürfnis des Landes zur Kenntnis der Regierung bringen werden, während die dermal hier anwesenden Mitglieder der Handels- und Gewerbskammer zu Rovigno doch wohl nicht als berechtigte Repräsentanten des Landes betrachtet werden können. Übrigens sei dem Reichsrate v. Plener eine dringende politische Notwendigkeit der sogleichen Ausscheidung Istriens aus dem Zollverbande und eine diesfalls dort herrschende bedenkliche Aufregung der Bevölkerung nicht bekannt und wohl auch gar nicht vorhanden, weil sonst die dortigen Finanzorgane hierüber gewiß berichtet hätten. Die ganze Agitation gehe von der italienischen Partei aus, welche die Verlegenheiten der Regierung benützen wolle, um Konzessionen zu erzwingen oder die Nichtgewährung als Ursache der Unzufriedenheit auszubeuten, was auch der Kriegsminister Graf v. Degenfeld bestätigte.[b]
Nachdem hierauf von mehreren Stimmführern aus politischen Rücksichten zur Behebung der vorhandenen Aufregung eine bald zu erlassende genehmigende Ah. Entscheidung beantragt worden war, geruhten Se. k. k. apost. Majestät nach dem Antrage der Leiter des Finanz- und des Justizministeriums Ah. zu befehlen, daß, um die Maßregel auch vom Standpunkte der Istrianer Grundbesitzer näher zu beleuchten, ohne Verzug eine Enquete im Lande durch die Statthalterei mit Zuziehung akkreditierter Männer abgehalten werde, deren Ergebnis dann behufs der definitiven Ah. Entscheidung zu unterbreiten ist[5].

III. Reichsrat v. Plener referierte (gemäß einer von Sr. k. k. Hoheit dem Herrn Erzherzog Reichsratspräsidenten an ihn ergangenen Aufforderung), er habe seinen früheren Antrag wegen Hinausgabe von Münzscheinen, wonach es sich bloß um ein simples Geldverwechslungsgeschäft – Münzscheine gegen Banknoten – handeln sollte, mit Rücksicht auf das Bedürfnis des Staatsschatzes dahin modifiziert, die Hinausgabe von 12 bis höchstens 20 Millionen Gulden in solchen Münzscheinen à 10 Kreuzer (welche von Tag zu Tag dringender wird) als eine Finanzmaßregel – Vermehrung der schwebenden Schuld – in Ausführung zu bringen[6]. Bei diesem geänderten Charakter der Maßregel dürfte hierzu allerdings die Zustimmung des verstärkten Reichsrates notwendig sein; allein, da Referent wohl einsehe, daß jetzt von einer Einberufung desselben keine Rede sein könne, so erübrigt nichts, als die Hinausgabe der Münzscheine bei Sr. Majestät als eine provisorische Maßregel gegen „nachträgliche verfassungsmäßige[c] Verhandlung“ im verstärkten

---

b–b *Korrektur und Einfügung Pleners aus*: wegen ihrer hohen Wichtigkeit für das Land vielleicht nicht ohne Vernehmung des Landtages oder des verstärkten Reichsrates entschieden werden dürfte, was freilich eine längere Vertagung des Ah. Beschlusses zur Folge habe.

c *Einfügung Pleners.*

4 *Artikel I und II des Oktoberdiploms,* Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 56; Reiter, Texte Nr. 27.

5 *Fortsetzung MK. II v. 14. 12. 1860/VIII.*

6 *Fortsetzung von MK. v. 1. 11. 1860/I.*

Reichsrate zu beantragen. Dies dürfte in der kaiserlichen Verordnung zur Beseitigung böswilliger Deutungen bestimmt ausgesprochen werden.
Der Leiter des Finanzministeriums las hierauf den Entwurf der bezüglichen Verordnung, wonach die Maßregel zur Abhilfe eines dringenden Bedürfnisses im Kleinverkehre gegen nachträgliche verfassungsmäßige Verhandlung im verstärkten Reichsrate Ah. angeordnet wird. Reichsrat v. Plener habe mit Absicht den Ausdruck „verfassungsmäßige Verhandlung" (Behandlung) gewählt, weil er unentschieden läßt, ob die Vermehrung der schwebenden Schuld unter die im Artikel II des kaiserlichen Diploms vom 20. Oktober 1860 der Zustimmung des verstärkten Reichsrates vorbehaltene Gegenstände subsumiert werde oder nicht, und weil es ihm nicht angezeigt erscheine, eine staatsrechtlich[d] so wichtige Frage aus einem relativ minder bedeutenden Anlasse wie der vorliegende für alle Zukunft Ah. zu entscheiden. Eine solche Entscheidung würde das Publikum aber in dem vom Minister Grafen Szécsen vorgeschlagenen Ausdrucke „gegen nachträgliche verfassungsmäßige Erledigung" zu finden glauben.
Die Konferenz war mit den modifizierten au. Anträgen des Reichsrates v. Plener sowie mit der von ihm vorgeschlagenen Textierung der kaiserlichen Verordnung einverstanden, und Se. Majestät geruhten, den Referenten anzuweisen, hienach sofort die weitere Mitteilung an den ständigen Reichsrat zu machen[7].

IV. Se. Majestät der Kaiser geruhten den Minister Grafen Szécsen zu beauftragen, daß er ohne Verzug mit dem Minister Ritter v. Lasser die Vorarbeiten zum definitiven neuen Statut des Reichsrates beginne und daß in den Kreis der diesfälligen Beratungen sofort die einschlägigen prinzipiellen Fragen gezogen werden. Diese Vorarbeiten werden zunächst der Beratung der Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Grafen Rechberg zu unterziehen sein[8].
Reichsrat v. Plener behält sich vor, hiebei manche damit im Zusammenhange stehende finanzielle und kommerzielle Frage zur Sprache zu bringen[9].

V. Der Minister Graf Szécsen brachte in Anregung, daß die Konferenz von der Entwicklung der kroatischen Zustände und dem Gange der Regierung in bezug auf die dortigen politischen Angelegenheiten fortgesetzt unterrichtet bleibe, zumal die Rückwirkung der kroatischen Frage auf die ungarische sehr groß ist. Es scheine dem Stimmführer überhaupt angezeigt, daß die Konferenz von allen beim Staatsministerium einlaufenden wichtigen kroatischen Geschäften in Kenntnis gesetzt werde.

---

d *Korrektur Pleners aus*: finanziell.

7 *Vortrag Pleners v. 4. 11. 1860, Präs. 4655,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3579/1860*; Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 757/1860 *und* GA. 769/1860*; Kaiserliche Verordnung über die Hinausgabe von Münzscheinen zu 10 Kreuzer für die Länder außerhalb des lombardisch-venezianischen Königreichs v. 17. 11. 1860,* Rgbl. Nr. 256/1860, *und Erlaß des Finanzministers v. 19. 11. 1860,* ebd. Nr. 257/1860; Pressburger, Das Österreichische Noteninstitut 1/2, 599 ff.

8 *Siehe dazu bereits MK. v. 27. 10. 1860/I und MK. v. 29. 10. 1860/I, Punkt 1.*

9 *Zur raschen Vorlage eines solchen Entwurfs ist es nicht gekommen; Fortsetzung MR. v. 9., 10. 11., 12. und 15. 2. 1861,* Ömr. V/1, Nr. 7.

Der Staatsminister äußerte, es sei ihm bis jetzt nur ein dahin gehöriger Bericht des Ban – wegen der Komitate – zugekommen[10]; übrigens sei er bereit, jede gewünschte Aufklärung zu erteilen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Konferenz auch von dem Gange der wichtigeren ungarischen Angelegenheiten fortgesetzt in Kenntnis erhalten werde. Der königlich ungarische Hofkanzler erklärte, er sei zu jeder gewünschten Aufklärung erbötig.
Se. Majestät geruhten schließlich zu bemerken, daß die Zusammensetzung der Banalkommission dem Ermessen des Ban Ah. überlassen worden sei[11].

VI. Se. Majestät der Kaiser geruhten den Reichsrat v. Plener zu beauftragen, daß er eine Übersicht der im verstärkten Reichsrate vorgebrachten und sofort in der Konferenz noch zu beratenden Wünsche etc. Allerhöchstenortes vorlege, zumal es in der Ah. Absicht liege, eine kaiserliche Erledigung desselben – eine Art „Abschied" – publizieren zu lassen[12].
Graf Szécsen sprach hierauf den Wunsch aus, daß den diesfälligen Ah. Beschlüssen nicht einstweilen durch faktische Vorgänge vorgegriffen werde[13].
Schließlich wurde die nochmalige Beratung der Frage über die geologische Reichsanstalt Ah. angeordnet[14].

VII. Der Polizeiminister äußerte, es scheine ihm sehr nötig, daß man sich jetzt die Schritte klar mache, welche die Regierung tun muß, um in das neue verfassungsmäßige Leben ohne Zeitverlust einzutreten. Die erlassenen Landesstatute müssen daher baldigst in Ausführung gebracht und die Landtage in den deutsch-slawischen Provinzen ehetunlichst einberufen werden. Wenn man diese Schritte aber erst von der Vorausschickung eines neuen Gemeindegesetzes abhängig machen will, so werden dieselben noch länger aufgeschoben bleiben müssen, und die Landesvertretungen werden sich dann unter dem Einflusse der Unzufriedenheit und Aufregung versammeln, welche die Hinausgabe eines neuen Gemeindegesetzes ohne Zweifel hervorrufen wird[15]. Wozu der Regierung ein neues Odium zuziehen und den Tadel auf sich laden, daß man ein neues, ebenso schwieriges als wichtiges Gesetz ohne Mitwirkung des verstärkten Reichsrates erlassen hat? Baron Mecséry würde daher vorderhand an dem Gemeindegesetz nichts ändern, sondern nur allgemeine Neuwahlen statt der kein Vertrauen mehr genießenden Gemeindevertretungen nach dem Gesetze von 1849 anordnen. Dadurch würde der allgemeine und

---

10 *Siehe dazu MK. v. 15. 11. 1860/III.*

11 *Von Kroatien handelte das Handschreiben v. 20. 10. 1860 an den Banus FML. Joseph Freiherr v. Šokčević,* Hhsta., Kab. Kanzlei, CBProt. 181c/1860; Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 66. *Die* Banalkommission *ist die dort angeordnete* Beratung mit Männern, welche durch amtliche oder bürgerliche Stellung, Talent, geleistete öffentliche Dienste oder öffentliches Vertrauen hervorragen, *mit der Aufgabe, Vorschläge über die Zusammensetzung der künftigen kroatisch-slawonischen Vertretung zu machen. Fortsetzung zu Kroatien MK. v. 15. 11. 1860/III; Fortsetzung zur Banalkonferenz MK. v. 27. 11. 1860/I.*

12 *Siehe dazu bereits MK. v. 24. 9. 1860/IV und MK. v. 5. 10. 1860/III,* Ömr. IV/2, Nr. 214 *und* Nr. 217.

13 *Zu einem solchen Reichsratsabschied ist es nicht gekommen. In den Präsidialakten des Finanzministeriums konnten keine Vorarbeiten für eine solche Übersicht gefunden werden.*

14 *Zur geologischen Reichsanstalt siehe MK. v. 6. 10. 1860/IV, Punkt 2,* Ömr. IV/2, Nr. 218; *Fortsetzung MR. v. 25. 4. 1861/II,* Ömr. V/1, Nr. 54*;* Kadlec, Die geologische Reichsanstalt im Schicksalsjahr 1860.

15 *Zu dieser Frage siehe bereits MK. v. 2. 10. 1860, Anm. 2 und 3,* Ömr. IV/2, Nr. 215.

tiefgefühlte Wunsch nach einer Auffrischung der abgenützten alten Gemeindeorgane erfüllt und ein mehr Vertrauen genießendes Element für die Bildung der Landtage geschaffen.
Der Staatsminister erklärte, diesem Antrage nicht beipflichten zu können. In dem an ihn erlassenen Ah. Handschreiben vom 20. Oktober[16] liege die Ah. Absicht ausgesprochen, in kürzester Frist die Entwürfe über die Gemeindeordnung ausarbeiten zu lassen, in der beantragten Maßregel aber würde das Aufgeben dieser Ah. Absicht ausgesprochen. Ferner müsse man bedenken, daß in mehreren Kronländern das berufene Gemeindegesetz von 1849 niemals Geltung erlangt hat, sodaß dort das vorgeschlagene Auskunftsmittel nicht passen werde. Endlich würde, wenn die Regierung die Redaktion des Gemeindegesetzes den Landtagen überläßt, eine höchst buntscheckige Gesetzgebung und ein Resultat herauskommen, welches man keineswegs befriedigend finden wird.
Der ungarische Hofkanzler äußerte, daß in Ungarn wenigstens die Ah. Erlassung eines neuen Gemeindegesetzes eine sehr nachteilige Verwirrung verursachen würde. Baron Vay könne von seinem Standpunkte nur wünschen, daß der ungarische Landtag nicht der erste sei, der zusammentritt, und schon darum müsse er sich gleichfalls für den in den deutschen Ländern schneller zum Ziel führenden Antrag des Baron Mecséry erklären.
Der Leiter des Justizministeriums sprach sich im selben Sinne aus und wies darauf hin, daß bloß die Durchführung des Gesetzes über die Gutsgebiete in Böhmen z. B. mehrere Monate Zeit fordern wird, um welche die Einberufung der Landtages hinausgeschoben werden müßte. Die Einführung des neuen Verfassungs- und Administrationsorganismus ist ein so dringendes Bedürfnis, daß Ritter v. Lasser selbst die nach dem Patent von 1849 gesetzlichen Termine der Stadien für die neuen Gemeindewahlen abkürzen würde. Der Kriegsminister und Reichsrat v. Plener stimmten mit Baron Mecséry, und zwar letzterer mit dem Bemerken, daß vom finanziellen Standpunkte die neue Zusammensetzung des verstärkten Reichsrates höchst dringend erscheine. Minister Graf Szécsen war ebenfalls für die schleunige Vornahme neuer Gemeindewahlen [e]auf der Grundlage des Gemeindegesetzes von 1849, ohne daß jedoch dabei dieses Gesetz überhaupt bestätiget und die Frage wegen Bildung der Gutsgebiete berührt werde.[e] Der Ministerpräsident trat den Vorstimmen bei.
Der Staatsminister äußerte, daß, wenn von der Erlassung eines Gemeindegesetzes dermal Umgang genommen und die Ausarbeitung der Entwürfe den Landtagen anheimgegeben wird, die Notwendigkeit eintrete, daß die Regierung wenigstens gewisse Hauptgrundsätze feststelle, um einem allzu großen Divergieren der Gesetzvorschläge vorzubeugen. Graf Gołuchowski könne aber jedenfalls dem Antrage der Majorität nicht beistimmen, indem er die beabsichtigte Bildung der Bezirksgemeinden und -ausschüsse wesentlich erschweren und beirren würde. Die au. Anträge des Staatsministers bezüglich der Bezirkshauptmannschaften und Bezirksausschüsse sind nämlich wesentlich auf die vor-

---

[e–e] *Korrektur Szécsens aus*: ohne jedoch dabei das Gemeindegesetz von 1849 überhaupt zu bestätigen und die Frage wegen Bildung der Gutsgebiete zu berühren.

[16] Hhsta., Kab. Kanzlei, CBProt. 173c/1860; Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 59.

ausgegangene Konstituierung der Gemeinden nach einer gewissen Form basiert. Man käme dadurch in die Unzukömmlichkeit, die dringend notwendigen Bezirkshauptmannschaften noch lange vor der Bildung der Ausschüsse ins Leben rufen zu müssen und den ersteren vorläufig die Tutel der Gemeinden übertragen zu müssen. Der Leiter des Justizministeriums erinnerte, daß die Bezirkshauptmannschaften bereits einmal ohne einen Bezirksausschuß neben sich und zwar sehr gut funktioniert haben. Die schleunige Bildung jenes bewährten administrativen Organs müsse er umso lebhafter bevorworten, als die Bezirksämter und die Gemeindeorgane fast überall erlahmt sind und den dienstlichen Erfordernissen nicht mehr genügen. Nur in den großen Kronländern dürfte [f]es sich noch fragen, ob nicht[f] noch ein Mittelglied zwischen der Bezirkshauptmannschaft und der Landesstelle beizubehalten nötig sein werde[g].

Se. k. k. apost. Majestät geruhten Allerhöchstsich dafür zu entscheiden, daß die Neuwahl der Gemeindeausschüsse nach Maßgabe des Patents vom 17. März 1849[17] auf das schleunigste angeordnet werde. Den Landesvertretungen ist die Ausarbeitung der bezüglichen Gemeindegesetze auf Grundlage gewisser, ihnen vorzuschreibender Hauptgrundsätze (welche in der Konferenz beraten werden müssen) zu überlassen[18]. Wo es bereits tunlich erscheint, ist sofort mit Organisierung der Bezirkshauptmannschaften vorzugehen. Der in Böhmen diesfalls zu beobachtende Modus ist noch in der Konferenz zu beraten[19].

Der Staatsminister wird hiernach vorgehen[20], und Sr. Majestät demnächst im Vernehmen mit dem Minister Ritter v. Lasser die Anträge wegen Trennung der Justiz von der Administration erstatten[21].

Der Leiter des Finanzministeriums behielt sich ausdrücklich vor, daß die neue politische Organisation mit ihm konzertiert werde, damit dabei die Interessen der Steu-

---

f-f *Einfügung Lassers.*

g *Einfügung Lassers.*

17 RGBl. Nr. 170/1849.

18 *In der kurzen Zeit, in der Gołuchowski noch im Amt blieb, legte er solche Hauptgrundsätze nicht vor, wohl aber sein Nachfolger Schmerling, MR. v. 24. 5. 1861/I,* ÖMR. V/2, Nr. 71; *daraus ging das Reichsgemeindegesetz von 1862 hervor.*

19 *Zur Reorganisierung der Bezirkshauptmannschaften ist es erst 1867 gekommen; siehe dazu auch MR. II v. 30. 11. 1861/VI,* ÖMR. V/2, Nr. 161.

20 *Mit Vortrag v. 19. 11. 1860, Z. 35219, beantragte Gołuchowski die Vornahme neuer Gemeindewahlen und legte die entsprechende Ministerialverordnung vor; sie wurde mit Ah. E. v. 25. 11. 1860 genehmigt,* HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3769/1860. *Mit Verordnung des Staatsministeriums v. 26. 11. 1860,* RGBl. Nr. 261, *wurde die Neuwahl der Gemeindevertretung in allen Ländern angeordnet, in denen das provisorische Gemeindegesetz durchgeführt worden war. Nicht betroffen waren Galizien, Bukowina, die ungarischen Länder, Dalmatien und Lombardo-Venetien. Fortsetzung MK. v. 29. 11. 1860/V. Die Gemeindewahlen vom Frühjahr 1861 waren ein bedeutender Einschnitt auf dem Weg zur politischen Erneuerung nach dem neoabsolutistischen Jahrzehnt, vgl.* KLABOUCH, Gemeindeselbstverwaltung 58 f.

21 *Auch das war im Handschreiben an Gołuchowski v. 20. 10. 1860,* HHSTA., CBProt. 173c/1860, BERNATZIK, Verfassungsgesetze Nr. 59, *in Absatz 3 angeordnet worden*; *Anträge betreffend die Trennung der Justiz von der Administration, d. h. die Abschaffung der gemischten Bezirksämter, wurden aber nicht gestellt, vgl. Anm. 19.*

erverwaltung gehörig gewahrt werden. Schließlich wies Reichsrat v. Plener darauf hin, daß die dermaligen Verhältnisse zu dem System der Quotenbesteuerung drängen.

Wien, am 15. November 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, 23. November 1860.

Nr. 228 Ministerkonferenz, Wien, 15. November 1860

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 15./ 26. 11.), Gołuchowski 17. 11., Mecséry 21. 11., Vay 21. 11., Lasser 21. 11., Degenfeld, Szécsen, Plener 24. 11.

I. Bitte der lombardisch-venezianischen Zentralkongregation um Aufhebung der Haftung für Rekrutierungsflüchtige und Antrag, dieselbe im Trienter Kreis einzuführen. II. Militärbefreiung der Techniker. III. Komitatsverfassung in Kroatien. IV. Unterhandlung mit John Orell Lever wegen einer Dampfschiffahrtsverbindung zwischen Triest und England.

KZ. 3861 – MCZ. 637

Protokoll der zu Wien am 15. November 1860 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

I. Der Staatsminister referierte a) über das vom Venediger Statthalter unterstützte Ah. bezeichnete Gesuch der Zentralkongregation um Auflassung der heurigen Rekrutierung im lombardisch-venezianischen Königreiche oder um Verminderung des Kontingents oder um die Bewilligung, die Einstandsgelder, welche von den Gemeinden für bei der Losung abwesende Rekrutierungspflichtige erlegt werden müssen, erst nach Verlauf einiger Jahre oder mittelst Abrechnung von den Kriegsprästationsforderungen der Gemeinden entrichten zu dürfen, b) über das Einschreiten Sr. k. k. Hoheit des Herrn Erzherzog Statthalters von Tirol um Einführung der für das lombardisch-venezianische Königreich angeordneten Haftung der Angehörigen oder der Gemeinden für jeden bei der Losung nicht erschienenen Rekrutierungspflichtigen mittels Erlags der Befreiungstaxe im Trienter Kreise[1].
ad a) trug der Staatsminister auf Abweisung der Bitte an, weil kein Grund besteht, die Rekrutierung im lombardisch-venezianischen Königreiche einzustellen oder das Kontingent zu vermindern, sonach dieses Land anders als die übrigen Provinzen zu behandeln, dann weil, soweit es die Zufristung der Zahlung der Einstandsgelder betrifft, letztere alsdann den Zweck, von der Rekrutierungsflucht abzuhalten, nicht erreichen würde; weil endlich die Liqudierung der Kriegsprästationsforderungen noch im Zuge ist, mithin von einer Kompensation dieser mit der obigen Schuldigkeit noch keine Rede sein kann[2]. Ad b) war der Staatsminister der Meinung, daß die fragliche Maßregel ohne Anstand auch für den Trienter Kreis in Wirksamkeit zu setzen wäre, indem dort ganz gleiche Verhältnisse wie im lombardisch-venezianischen Königreiche bestehen.
Ad a) ward von keiner Seite etwas gegen den Abweisungsantrag erinnert.
Ad b) sprach zwar der Minister Ritter v. Lasser das Bedenken aus, daß es unbillig, ja ungerecht sein würde, jetzt unmittelbar vor der Rekrutierung in Tirol eine auf früher begangene Handlungen rückwirkende Strafverfügung eintreten zu lassen, welches Bedenken auch der ungarische Hofkanzler teilte. Nachdem jedoch, wie der Polizeiminister bemerkte, die Maßregel bezüglich der legal Abwesenden ohnehin keine Wirksamkeit

---

1 *Fortsetzung von MK. v. 13. 11. 1860/I.*
2 *Zur Vergütung von Kriegsschäden siehe* Gottsmann, Venetien 1859–1866, 379–385.

haben würde, die illegal Abwesenden aber sich ihrer gesetzwidrigen Handlung wohl bewußt sind und deren Folgen von ihren Familien oder Gemeinden durch ihre Rückkehr abwenden können; nachdem endlich, wie der Ministerpräsident beifügte, durch Stellung der Nachmänner der Abwesenden gerade die loyalen Untertanen benachteiligt werden würden, so stimmte die Konferenz auch dem Antrage ad b) bei[3].

II. Aus Anlaß der Bitte der Schüler des polytechnischen Instituts in Wien und des technischen Instituts in Prag um Befreiung vom Militär hat der Staatsminister dem Armeeoberkommando gegenüber die Absicht ausgesprochen, daß denselben, gleich den Schülern eines Obergymnasiums, die Militärbefreiung dann zuzugestehen wäre, wenn sie sich mit Vorzugsklassen[4] aus allen Lehrgegenständen ausweisen, und daß dieselbe Begünstigung den Schülern der gleichartigen Institute in Ofen, Lemberg, Brünn und Gratz zu gewähren wäre. Das Armeeoberkommando hat dagegen diesem Antrage nicht beigestimmt, weil dadurch der unentbehrliche Nachwuchs an Intelligenzen der Armee entzogen würde, zumal sich die Professoren jener Anstalten alsdann versucht finden dürften, allen im militärpflichtigen Alter stehenden Technikern Vorzugsklassen zu geben.
Auch der Kriegsminister erklärte, den prinzipiellen Standpunkt, der Armee den Bezug an Intelligenzen nicht verkümmern zu lassen, umso mehr aufrecht erhalten zu müssen, als sich gerade im letzten Kriege der Mangel an geeigneten Individuen für Offiziersstellen und für die technischen Korps sehr fühlbar gemacht hat.
Entgegen beharrte der Staatsminister auf seinem Antrage, denn die Besorgnis einer allzugünstigen Klassifikation der Schüler dürfte entfallen, wenn man erwägt, daß zur Militärbefreiung Vorzugsklassen aus allen Gegenständen gefordert werden. Es müßten also alle Professoren pflichtvergessen sein. Daß dies nicht der Fall, zeigt die Erfahrung des letzten Jahres, wo von den 521 im militärpflichtigen Alter stehenden Schülern des Wiener polytechnischen Instituts nur 29 Eminentisten[5] waren. Ein ähnliches Verhältnis dürfte sich bei den Technikern der anderen obgenannten Anstalten ergeben, so daß also der Ausfall an Rekruten in dieser Kategorie unmöglich ein bedeutender sein kann. Es wäre auch nicht billig, die Techniker ungünstiger als die Gymnasiasten zu behandeln, denn beiderlei Lehranstalten stehen auf gleichem Fuße, ja das Wiener Polytechnikum macht Anspruch auf Gleichstellung mit der Universität. Der Gymnasiast mit Vorzugsklassen ist gesetzlich befreit, ebenso derjenige, der die Maturitätsprüfung abgelegt hat, noch durch ein Jahr. Träte nun ein solcher auf eine technische Lehranstalt über, so würde er bei gleichem Fortgange dieser Befreiung nicht teilhaftig sein, was ein nicht zu rechtfertigender Widerspruch wäre. Endlich macht bei dem lebhaften Aufschwung der Industrie das Bedürfnis derselben, tüchtige Kräfte zu gewinnen, die Schonung der Techniker auch für das Zivile notwendig.

---

3 *Mit Vortrag v. 16. 11. 1860 beantragte Gołuchowski, das Gesuch der lombardisch-venezianischen Zentralkongregation abzuweisen, was mit Ah. E. vom selben Tag genehmigt wurde,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3718/1860. *Auch die Ausdehnung der Maßnahmen auf den Trienter Kreis wurde auf Vortrag Gołuchowskis v. 16. 11. 1860 sofort genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3719/1860. *Fortsetzung MK. v. 29. 12. 1860/III.*

4 *Vorzugsnoten.*

5 *Vorzugsschüler.*

Aus den vom Staatsminister angeführten Gründen trat die Mehrheit der Konferenz dem Antrage desselben bei, der Leiter des Finanzministeriums noch mit dem Wunsche, der Militärbefreiung der Techniker die möglichst größte Ausdehnung zu geben [a]und eine tunlichst gleiche Behandlung mit den Universitätsstudierenden herzustellen, indem die dermalige Ungleichheit bei den Technikern eine tief begründete Kränkung und Verstimmung hervorrufe und das Publikum darin eine absichtliche Bedrückung des realistischen und gewerblichen Elements erblicke. Dem vom Herrn Kriegsminister zur Sprache gebrachten Abgange an Intelligenz bei den Militärrekruten müsse durch eine prinzipielle Änderung der Grundlage des Heeresergänzungsgesetzes abgeholfen, die Hilfe nicht aber in einer ungerechtfertigten Zurücksetzung der Techniker hinter den Universitätsstudierenden gesucht werden.[a] Nur der Ministerpräsident erklärte sich aus den vom Armeeoberkommando geltend gemachten Rücksichten gegen jede Änderung der hierwegen bestehenden Bestimmungen und glaubte, daß selbst bei einer späteren allgemeinen Revision des Heeresergänzungsgesetzes der Kreis der Exemtionen vielmehr enger gezogen werden sollte[6].

III. Der Banus von Kroatien und Slawonien hat sich an den Staatsminister gewendet, damit im Lande unter Aufrechthaltung der dermaligen Abgrenzung die Komitatsverfassung durchgeführt und den beiden Königreichen alle Rechte garantiert werden, welche sie in legislatorischer Hinsicht vor 1848 ausgeübt haben[7].
Der Staatsminister nahm keinen Anstand, in ersterer Beziehung dem Antrage des Banus beizutreten, in letzterer aber anzudeuten, daß es Aufgabe der Kommission, welche mit Ah. Kabinettschreiben vom 20. Oktober für die Beratung der Modalitäten der Landesvertretung angeordnet ist[8], sein werde, hierwegen ihre Anträge zu machen. Er las den Entwurf eines hierwegen an ihn zu erlassenden Ah. Kabinettschreibens, wornach der Banus aufgefordert werden soll, behufs der Ausführung der Komitatsverfassung unter Aufrechthaltung der bisherigen Komitatseinteilung zur Besetzung der Obergespansstellen, dann zur Organisierung der Komitatsmagistrate seine Vorschläge an den Staatsminister zu erstatten.
Hierüber bemerkte der Minister Graf Szécsen zunächst in forma, daß, falls das vorgelesene Ah. Kabinettschreiben zur Veröffentlichung bestimmt wäre, es nicht an den Staatsminister, sondern, wie jenes obzitierte vom 20. Oktober, unmittelbar an den Banus gerichtet sein sollte. In merito aber schien es diesem Minister bedenklich, die Beibehaltung der gegenwärtigen Komitatseinteilung auszusprechen, weil dadurch der Entscheidung über wichtige territoriale Fragen (wegen der Murinsel und Fiume), welche vorerst

---

[a-a] *Einfügung Pleners.*

6 *Mit Ah. E. v. 16. 11. 1860 auf den Vortrag Gołuchowskis vom selben Tag bewilligte der Kaiser die Militärbefreiung für die Vorzugsschüler der höheren technischen Lehranstalten,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3717/1860.

7 *Vgl. MK. v. 13. 11. 1860/V.*

8 Hhsta., CBProt. 181c/1860; Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 66. *Die Kommission wurde* Banalkonferenz *genannt, siehe dazu* Sirotković, Die Verwaltung im Königreich Kroatien und Slawonien 1848–1918. *In:* Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 2, 478 f.

zwischen Ungern und Kroatien ausgetragen werden müssen, vorgegriffen würde[9]. Ebenso bedenklich schien es ihm, Obergespäne vorzuschlagen für Komitate, die, wie der Fiumaner, erst neu gebildet sind, oder bestandene Komitate, wie den Kreuzer, dabei zu umgehen, indem, wie in Ungern so auch in Kroatien der Begriff des Komitats auf der ungetrennten Vereinigung der gesamten historisch-politischen Körperschaft beruht. Ebenso wenig dürfte von der Bestellung der Erbobergespäne Umgang genommen werden können. Unter diesen Umständen würde daher Graf Szécsen vorziehen, wenn die Territorialeinteilung nicht erwähnt und der Banus aufgefordert würde, die Vorschläge für die Obergespäne der alten Komitate zu erstatten, das Weitere aber im Einvernehmen mit der Banalkonferenz einzuleiten.

Der Staatsminister machte in dieser Beziehung auf den Unterschied zwischen Ungern und Kroatien aufmerksam. Dort habe man die Wiederherstellung der alten Komitate ausdrücklich verlangt; hier nicht, vielmehr beantragte der Banus selbst die Beibehaltung der bestehenden Komitatseinteilung, welche zu befürworten der Staatsminister umso weniger Anstand nahm, als er dies nur als ein Provisorium betrachtet, das dann auf dem Landtage ausgetragen werden wird.

Minister Ritter v. Lasser bemerkte, in allen Fragen, welche auf die Verhältnisse zwischen Ungern und Kroatien reflektieren, sei es geraten, den neutralen Standpunkt festzuhalten. Der Antrag des Banus erscheine nicht nur bezüglich der Detailausführung verfrüht, weil die Banalkonferenz auch ohne die Komitatsrestauration möglich ist; er würde aber auch durch die ausgesprochene Festhaltung der jetzigen Komitatsterritorien zu sehr den kroatischen Standpunkt hervorleuchten lassen. Auch der Antrag des Grafen Szécsen schiene bedenklich, indem er zu sehr die ungarische Anschauung offen darlege. Die früheren Komitate herstellen, den Erbobergespan in Warasdin, und in Agram, Kreuz, Požega, Vukovár, Esseg große Grundherrn als Obergespäne mit dem gewesenen Magistrate einsetzen, dabei aber die Eventualität deutlich durchblicken lassen, daß Kroatien das ungrische Litorale und die Murinsel herausgeben müsse, würde die gesamte nationale Partei in Kroatien von vorhinein anti-ungrisch stimmen müssen. Denn nicht die Nationalitätsfrage ist in Kroatien den Ungern gegenüber heiklich, weil kein Kroate dermal fürchte, magyarisiert zu werden, aber die territorialen Errungenschaften vom Jahre 1848 bilden den Punkt, wo das kroatische Gefühl am tiefsten verwundbar ist. Votant glaube, dem Banus sei [es] zunächst um eine bestimmte kaiserliche Erklärung dem Grundsatze nach zu tun, damit für die Beratungen der Banalkonferenz eine feste Grundlage gewonnen werde. Denn gewiß sei, daß ohne solche Erklärung jene Konferenz nur auf schwankenden Hypothesen ihre Beschlüsse bilden konnte. Jene beruhigenden und in nichts vorgreifenden Erklärungen wären in einem Ah. Handschreiben auszusprechen, ungefähr des Inhalts: „Es sei im Sinne der kaiserlichen Entschließungen vom 20. Oktober 1860 gelegen, daß wie Ungern so auch die Königreiche Kroatien und Slawonien die früheren verfassungsmäßigen Rechte und Einrichtungen innerhalb der durch das kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860 festgesetzten Bestimmungen wieder erlangen und

---

9 *Die Murinsel/Međimurje/Muraköz und Fiume/Rijeka waren 1848/49 Kroatien einverleibt worden; siehe dazu* Ivanišević, Kroatische Politik 25–30 *und* 50.

daß insbesondere auch die Komitatsverfassung daselbst wiederhergestellt werde. Die nähere Antragstellung bezüglich der Komitatsverfassung verweisen daher Se. Majestät in den Bereich jener Beratungen, welche der Banus zufolge des an ihn erlassenen Handschreibens vom 20. Oktober 1860 über die künftige Konstituierung Kroatiens und Slawoniens einzuleiten beauftragt sei."
Mit diesem Antrage beziehungsweise mit dieser Fassung des Ah. Kabinettschreibens erklärten sich sofort nicht nur Minister Graf Szécsen, sondern auch alle übrigen Votanten einverstanden[10].

IV. Der Leiter des Finanzministeriums referierte über die Verhandlung, welche über das Anerbieten des J. Lever zur Errichtung einer direkten Dampfschiffahrtsverbindung zwischen Triest und England über Cadiz gepflogen worden ist[11].
Es soll in England eine Aktiengesellschaft gebildet werden mit einem Kapital von 500.000 Livre Sterling, welche diesem Verkehr zehn Schiffe (nach Belieben der österreichischen Regierung unter englischer oder österreichischer Flagge) widmen und selbe auf Begehren zu Kriegs- oder anderen Staatszwecken gegen angemessene Vergütung der k. k. Regierung überlassen würde, gegen dem, daß der Gesellschaft durch 21 Jahre ein Reinerträgnis von 7 % garantiert werde. Die k. k. Regierung hätte jedoch an dieser Garantie in keinem Falle mehr als 35.000 Pfund in einem Jahre zu entrichten und es würden ihr die geleisteten Zahlungen sukzessive aus demjenigen rückerstattet, was die Unternehmung über die 7 % verdient. (Der Proponent hofft 16 % zu gewinnen.) Die Administration hätte ihren Sitz in England und würde durch sechs bis 15 Direktoren, von denen zwei Österreicher sein könnten, geleitet werden. Bezüglich der Verwendung der Kompanieschiffe zu Kriegszwecken wurde das Gutachten Sr. k. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Marineoberkommandanten erbeten, welches dahin lautete, daß über die Verwendbarkeit der Schiffe erst nach deren Untersuchung abgesprochen werden könne, sodann aber auch darüber Garantie gegeben werde, daß sie im Falle des Bedarfs auch wirklich beigestellt werden, worüber bei dem Bestande eines englischen Gesetzes vom 3. Juli 1819 nur im diplomatischen Wege unterhandelt werden könnte[12]. In politischer und kommerzieller Beziehung scheine das Unternehmen vorteilhaft und des verhältnismäßig geringen finanziellen Opfers wert. Nachdem jedoch die Vorteile des Unternehmens bei dessen ausländischer Leitung für Österreich nicht so sicher sind, um ein unter den gegenwärtigen fi-

---

10 *Mit Vortrag v. 21. 11. 1860, Präs. 3887, legte Gołuchowski den Entwurf dieses Handschreibens dem Kaiser vor, der es am 23. 11. 1860 unterzeichnete,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3801/1860; ebd., CBProt. 213c/1860; *das Handschreiben war an den Staatsminister gerichtet und nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Bei der Eröffnung der Banalkonferenz am 26. 11. 1860 teilte der Banus Baron Šokčević den Inhalt mit. Die Konferenz beschloß, eine sechsköpfige Deputation zu wählen, die unter Anführung des Bans der Krone die Bitten der Versammlung vortragen sollte,* Wiener Zeitung v. 30. 11. 1860 (M.). *Fortsetzung MK. v. 27. 11. 1860/I. Zur Murinsel Fortsetzung MK. I v. 2. 1. 1861.*

11 Fa., FM., Präs. 4581/1860; *Empfehlungsschreiben Pleners für John Arthur Roebuk MP. an die Statthalter in Triest und Venedig und Anfrage an den Marineoberkommandanten Erzherzog Ferdinand Maximilian* ebd., Präs. 4454/1860; *Bericht Toggenburgs über den Aufenthalt Roebuks und Levers in Venedig* ebd., Präs. 4726/1860.

12 *Note Ferdinand Maximilians an Plener v. 28. 10. 1860 bei* Fa., FM., Präs. 4481/1860.

nanziellen Verhältnissen so bedeutendes Opfer dranzusetzen, nahm der Leiter des Finanzministeriums Anstand, ohne vorläufige Beratung in der Konferenz auf eine weitere Verhandlung mit dem Proponenten einzugehen, und glaubte auch nicht, auf die Zugestehung der verlangten Garantie, sondern nur auf mögliches Entgegenkommen in anderer Weise antragen zu sollen.
Bei der Beratung wurde die Proposition von der Konferenz aus dem dreifachen Gesichtspunkte, dem militärischen, politischen und kommerziellen oder nationalökonomischen, gewürdigt. In militärischer Hinsicht waren alle Stimmen mit dem Kriegsminister einig, daß vor Untersuchung der Schiffe kein Urteil möglich sei. Vielmehr äußerte der Polizeiminister die Besorgnis, daß die Schiffe der Gesellschaft, ihre Kriegstüchtigkeit angenommen, im Falle des Bedarfs kaum zu haben sein dürften, wenn sie als englische Schiffe gegen die Interessen ihrer Regierung verwendet werden. Ein Versuch, Garantien hiefür im diplomatischen Wege zu erlangen, würde, wie der Minister des Äußern versicherte, vergeblich sein. Es könnte daher nur dadurch etwas erzielt werden, wenn von dem Anerbieten, die Schiffe unter österreichischer Flagge als österreichische Schiffe gelten zu lassen, Gebrauch gemacht werden wollte.
In politischer und kommerzieller Beziehung ergäben sich allerdings manche und sehr berücksichtigungswerte Vorteile; allein, der Ministerpräsident vermißte dabei die ihm sehr wesentlich scheinende Verpflichtung, den Verkehr auch auf Fiume auszudehnen und die dortige Eisenbahn zu bauen, wodurch dem Handel wirklich neue Gebiete erschlossen werden würden. Der Staatsminister befürchtete eine bedenkliche Konkurrenz mit dem österreichischen Lloyd und hiernach eine wesentliche Erhöhung der von der Regierung für diesen [b]ohnehin übernommenen schweren Verpflichtungen. Es liege somit nicht im Interesse der Regierung, Unternehmungen, welche dem Lloyd die Konkurrenz ablaufen können, mit Aufbietung neuer Opfer für den Staat ins Leben zu rufen. Die sich zu bildende Gesellschaft möge demnach ihrem eigenen Schicksal überlassen werden. Beruht das Unternehmen auf einer soliden Basis, so wird solches auch ohne Aushilfe des Staates sich gedeihlich entwickeln und den Produkten des Reiches einen umfangreichen Export bieten[b]; und der Kriegsminister besorgte von dem Festsetzen einer englischen Gesellschaft in Triest das Entstehen einer Faktorei wie etwa in Kanton, die unserem Handel Gesetze vorschreiben würde. Minister Ritter v. Lasser verspräche sich von dem Unternehmen auch keine besonderen Vorteile für Österreich in kommerzieller und nationalökonomischer Hinsicht. Denn Exportartikel sind in Triest derzeit zu wenig vorhanden, um die Rückfracht der mit englischen Erzeugnissen beladenen Gesellschaftsschiffe zu lohnen. Es würde also wohl der Import an diesen Erzeugnissen zunehmen, für die Ausfuhr wäre erst dann etwas Günstigeres zu hoffen, wenn die sogenannten schweren Güter aus Kroatien-Slawonien und dem Banate leichter als bisher ans Meer geschafft werden könnten. Minister Graf Szécsen endlich führte aus der bei der Gesellschaft „Bibi“[13] gemachten Erfahrung an, daß man bei der Unterhandlung wegen einer neuen

---

b-b *Korrektur und Einfügung Gołuchowskis aus*: übernommenen Verpflichtungen.

13 *Es konnte nicht eruiert werden, welche Gesellschaft gemeint war.*

Unternehmung den Forderungen derselben gegenüber möglichst zähe sein müsse. Hat sie Aussicht auf günstigen Erfolg, so wird sie sich bei der Unterhandlung in ihren Forderungen nachgiebig zeigen; läßt sie sich dagegen gleich abschrecken, so ist dies ein sicheres Zeichen, daß das Unternehmen in sich keine Aussicht auf Gewinn biete. So auch hier: glaubt Lever wirklich, daß er eine auf soliden Grundlagen beruhende Unternehmung vertritt, so wird er die in Anspruch genommene Staatsgarantie fallen lassen.
Die Konferenz vereinigte sich sonach in dem Beschlusse, das Begehren und die Garantie eines 7%igen Reinertrages abzulehnen, im übrigen aber das bereitwillige Entgegenkommen der k. k. Regierung zu einer etwa auf anderen Bedingungen beruhenden Unterhandlung auszudrücken[14].

Wien, am 15./26. November 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 29. November 1860.

---

14 *Ministerialrat Brentano teilte Lever im Auftrag Pleners die Ablehnung der Staatsgarantie mit, Notiz Brentanos* ebd.; *Fortsetzung MK. v. 3. 1. 1861/II.*

Nr. 229 Ministerkonferenz, Wien, 17. November 1860

RS.; P. Marherr (RS. Marherr und Klaps); VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 17./ 30. 11.), Gołuchowski 21. 11., Mecséry 22. 11., Vay 22. 11., Lasser 22. 11., Degenfeld, Szécsen, Plener 29. 11.

I. Vorschlag für den Posten eines Statthalters in Böhmen. II. Maßregeln gegen die Presse.

KZ. 3954 – MCZ. 638

Protokoll der zu Wien am 17. November 1860 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

I. Der Staatsminister eröffnete seine Absicht, für den erledigten Posten eines Statthalters in Böhmen Sr. Majestät den dermaligen Statthalter in Mähren, Grafen Forgách, au. vorzuschlagen[1], und da derselbe das böhmische Inkolat nicht besitzt, mithin nicht zugleich das Amt eines Oberstburggrafen bekleiden kann, dieses letztere seinerzeit nach Aktivierung des böhmischen Landesstatuts[2] durch den dem Oberstburggrafen im Range unmittelbar nachstehenden Landesoffizier versehen zu lassen.
Minister Graf Szécsen äußerte das Bedenken, es stehe mit der allgemeinen politischen Richtung der Regierung, den historisch begründeten Wünschen der einzelnen Kronländer möglichst zu entsprechen, nicht im Einklang, wenn an die Spitze der politischen Verwaltung Böhmens ein Mann gestellt würde, der dem Lande nicht angehört und die mit jenem Posten verfassungsmäßig verbundene Stelle des ersten Landesoffiziers nicht bekleiden kann. In dem Augenblicke, wo die Reaktivierung der alten Landeswürden in Ungern teils erfolgt, teils in der Ausführung begriffen ist, würde ein von dem alten Herkommen abweichender Vorgang in Böhmen den übelsten Eindruck im Lande machen, als eine Zurücksetzung desselben gegen Ungern angesehen werden und dem neuen Statthalter seine ämtliche Stellung sehr erschweren. Obwohl minder bekannt mit den Verhältnissen und Persönlichkeiten des Landes würde Graf Szécsen gleichwohl in dem Grafen Clam eine solche Persönlichkeit zu finden glauben, welche für den erledigten Posten in beiden Beziehungen vollkommen geeignet wäre. Sollte diese nicht beliebt werden, so würde er es vorziehen, wenn mit der Besetzung der Statthalterstelle so lange innegehalten würde, bis das Landesstatut publiziert und der erste Landesoffizier ernannt werden kann[3].

---

1 *Der neuernannte Polizeiminister Carl Freiherr v. Mecséry de Tsoor war Statthalter in Böhmen gewesen. Zu Mecséry siehe* Wurzbach, Biographisches Lexikon 17, 236 f. *Anton Graf Forgách war von 1853–1859 Vizepräsident der Statthalterei in Prag, dann Sektionschef im Ministerium des Inneren gewesen und am 11. 8. 1860 zum Statthalter in Mähren und Schlesien ernannt worden, MK. II v. 9. 8. 1860/III,* Ömr. IV/2, Nr. 201; Wurzbach, Biographisches Lexikon 11, 407. *Der Vortrag, mit dem Gołuchowski die Ernennung Forgáchs beantragte, ist mit 15. 11. 1860, der Entwurf des Ah. Handschreibens mit der Ernennung mit 16. 11. 1860 datiert,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3716/1860.

2 *Zum Landesstatut für Böhmen siehe MK. v. 17., 18. 20. und 22. 11. 1860 (= Sammelprotokoll Nr. 232).*

3 *Heinrich Jaroslav Graf Clam-Martinic, prominentes Mitglied des böhmischen Feudaladels, hatte schon an den außerordentlichen Konferenzen im August 1859 teilgenommen, vgl.* Ömr. IV/1, Anhang, *und war Mitglied des verstärkten Reichsrates, wo er mit Szécsen zu den Führern der Majorität gehörte. Zu Clam siehe* Höbelt – Georgiev, Graf Heinrich Clam-Martinic; Österreichisches Biographisches Lexikon 1, 149.

Der Staatsminister entgegnete, er habe bei dem Umstande, daß im Entwurfe für das böhmische Landesstatut die Stelle des Oberstburggrafen dem jeweiligen Statthalter, wenn er die verfassungsmäßigen Eigenschaften besitzt, vorbehalten ist, den für beide Posten geeigneten Grafen Nostitz in Vorschlag bringen wollen[4]. Nachdem aber dieser die Übernahme beider Posten zugleich abgelehnt hat und die Besetzung der Statthalterstelle unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht länger mehr verschoben werden kann, weil das Land einer kräftigen administrativen Leitung bedarf, der fungierende Vizepräsident[5] aber bei aller sonstigen Befähigung derjenigen selbständigen Stellung entbehrt, die hierzu erforderlich ist, [a]zumal derselbe den Statthalterposten nur temporär versieht,[a] Graf Forgách dagegen aus seiner früheren Dienstleistung in Böhmen mit dem Lande und im Lande wohl bekannt, dort gewiß gut aufgenommen werden wird, endlich eine geeignetere Person für diesen Posten dem Staatsminister [sich] dermal nicht darbietet, so glaubte er auf seinem Antrage umso mehr verharren zu müssen, als seiner bei anderen Gelegenheiten gemachten Erfahrung zufolge die Ah. Genehmigung des Landesstatuts und sohin die Ernennung der böhmischen Landesoffiziere nicht so schnell erfolgen dürfte, um mit der Ernennung des Statthalters ohne Nachteil des Dienstes bis dahin zuwarten zu können[6].

Der Polizeiminister würde es zwar auch vorziehen, wenn mit der Besetzung bis zum Erscheinen des Statuts und Ernennung des Landesoffizieres gewartet werden könnte, vorausgesetzt, daß letztere binnen weniger Wochen erfolgte; falls dies aber, wie der Staatsminister andeutete, nicht zu erwarten wäre, glaubte auch er, daß die unverzügliche Besetzung der Statthalterstelle einem länger dauernden Provisorium vorzuziehen sei, indem er nicht besorgt, daß die Ernennung Forgáchs einen positiv üblen Eindruck im Lande machen werde.

Der ungrische Hofkanzler stimmte mit dem Minister Graf Szécsen.

Minister Ritter v. Lasser bemerkte, so wünschenswert es gewesen wäre, wenn bei der ersten Besetzung ein Eingeborener, Inkolatsberechtigter, hätte berücksichtigt werden können, so wenig läßt sich dies als Grundsatz durchführen, denn man kann die Krone nicht zwingen, auf die von ihr abhängigen Posten Männer zu setzen, die ihr Vertrauen nicht besitzen, oder Männer ihres Vertrauens bloß darum auszuschließen, weil sie nicht für die Bekleidung von Landeswürden qualifiziert sind. Wäre mit der Verschiebung der Besetzung ein evidenter Vorteil verbunden, so möchte sie gerechtfertigt sein; allein, die gleichzeitige Ernennung des Statthalters und der Landeswürdenträger nach dem Statut scheint von untergeordnetem politischen Wert zu sein, dagegen die Gefahr umso größer, wenn das Land unter der gegenwärtig schon sich zeigenden Erregung auch nur wenige

---

[a–a] *Einfügung Gołuchowskis.*

[4] *Albert Franz Graf v. Nostitz-Rieneck,* Österreichisches Biographisches Lexikon 7, 155.

[5] *Ernst Freiherr v. Kellersperg war am 27. 11. 1859 zum Vizepräsidenten ernannt worden,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4027/1859.

[6] *Wohl eine Spitze gegen Szécsen, der in den Besprechungen der Statute offen gegen Gołuchowski aufgetreten war; in der Tat war noch keine der seit dem 20. Oktober diskutierten Landesordnungen sanktioniert worden.*

Wochen ohne Statthalter bleibt, indem der Vizepräsident schon vermöge seiner untergeordneten Stellung nicht jene Wirksamkeit entfalten kann wie ein wirklicher Landeschef. Minister v. Lasser trat daher der Ansicht des Staatsministers bei, welche auch der Kriegsminister und der Leiter des Finanzministeriums teilten, letzterer übrigens mit dem Zusatze, daß er, falls nicht überwiegende administrative Rücksichten für die sogleiche Besetzung sprächen und falls das Erscheinen des Statuts binnen kurzer Frist erfolgen könnte, auch für die Verschiebung stimmen würde.
Der Ministerpräsident, gestützt auf eine ihm vom Grafen Nostitz selbst gemachte Mitteilung, wie bedenklich es wäre, mit der Besetzung der Statthalterstelle für Böhmen ohne Rücksicht auf das Landesstatut vorzugehen, war in der Erwartung der möglichst raschen Erledigung des letzteren mit der ersten Alternative des Polizeiministers beziehungsweise zweiten des Ministers Grafen Szécsen einverstanden.
Da sich sonach die Stimmen gleich geteilt haben, wurde der Vortrag dieses Gegenstandes für eine unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät stattfindende Konferenz vorbehalten[7].

II. Se. Majestät haben mit Ah. Handbillet vom 17. November 1860 aus Anlaß eines Artikels im „Wanderer" vom 13. d. [M.], Nr. 263, über das Landesstatut für Salzburg [b]den Zustand der Presse als einen Gefahr bringenden zu bezeichnen und das Ministerium aufzufordern geruht, Abhilfe zu finden[b,8]. Der Polizeiminister bemerkte, er bringe den Gegenstand zum Vortrage, weil es sich nicht nur um einen einzelnen Akt der behördlichen Tätigkeit, sondern vielmehr um die höchst wichtige und folgenschwere Stellung der Regierung zur Presse überhaupt handelt. Die Presse ist der Gradmesser der politischen Zustände und für Österreich, namentlich dem Auslande gegenüber, der Maßstab der größeren oder geringeren Aufrichtigkeit, mit der die Regierung seit dem 20. Oktober den verfassungsmäßigen Weg betritt und verfolgt.
Werden nun die Mittel ins Auge gefaßt, mit denen obiger Ah. Befehl vollzogen und namentlich der von Sr. Majestät beabsichtigte Endzweck, die Besserung der Presse im Regierungssinne, erreicht werden soll, so ergibt sich folgendes: Auf gesetzlichem Boden 1. strafgerichtliche Verfolgung – hängt von der Beurteilung der Gerichte ab – liegt außerhalb der Sphäre des Befehls und bringt ohne Sicherheit des Erfolges durch die Öffentlichkeit und Art des Prozesses in den meisten Fällen mehr Nachteile als Vorteile. 2.

---

b–b *Korrektur Marherrs aus*: zu bemerken geruht, wie weit derzeit schon die periodische Presse in ihren Ausschreitungen zu gehen sich erlaube, und befohlen.

7 *Fortsetzung MK. v. 24. 11. 1860/II.*

8 *Das Handbillett an Rechberg lautet*: Lieber Graf Rechberg! Die im beiliegenden Wanderer rot angestrichene Stelle ist ein neuer, kolossaler Beweis, was schon geschrieben werden darf. So kann es, ohne die größten Gefahren nicht fortgehen, und ich muß das Ministerium dringend auffordern, Abhülfe zu finden. Schönbrunn, 17. November [1860], Hhsta., PA., Nachlaß Rechberg, 8. Teil, Karton 532, fol. 357, *dabei ein Exemplar der Zeitung; Abschrift des Billets* Ava., OPB., Präs. II 6737/1860, *dabei ebenfalls ein Exemplar der Zeitung. Die rot angestrichene Stelle lautete*: Wir stehen am Vorabende schwerer Tage; bis zu deren Ablauf wird es noch viele und schwere Kämpfe kosten, das ganze Volk wird sich erheben, aber nicht infolge eines Befehls, sondern weil sich seine Männer an die Spitze stellen und es zum Kampfe führen werden. *Beim Akt liegt auch das Konzept für die folgende Wortmeldung des Polizeiministers; zum vorliegenden Protokoll siehe* Redlich, Staats- und Reichsproblem 1/1, 679 f.

Polizeiliche Beanständigung, Konfiskation. Soll sie gesetzlich bleiben, muß das Strafverfahren nachfolgen, erfolgt es nicht, muß ein zweifelhaft gesetzliches Mittel, die Nichtausfolgung des mit Beschlag belegten Exemplares angewendet werden. Diese Maßregel ist schon deswegen eine unsichere, weil die Durchführung in den Händen untergeordneter Organe (eine Stunde vor der Ausgabe) ruht. 3. Verwarnung. Zur Anwendung dieses Repressivmittels wird eine beharrliche Verfolgung einer gefährlichen Richtung nach den im § 22 der Preßordnung bezeichneten Bedingungen erfordert[9]. Nur als gerecht angewandte, jeder Willkür ferne liegende Maßregel kann sie ihren Zweck erreichen, das Warum muß deutlich und unzweifelhaft hervortreten, die Motivierung muß umso unantastbarer und verständlicher sein, weil sie in der Hand einer einzelnen Person, des Statthalters, liegt. Wie schwierig diese Bedingungen bei den unendlichen Mitteln, die das Wort als Ausdruck der Gedanken zur Verhüllung derselben bietet, zu erfüllen sind, haben vielfältige Beispiele der letzten Vergangenheit gelehrt. 4. Suspension (§ 22). Das wirksamste Mittel kann erst nach zwei fruchtlosen Verwarnungen angewendet werden, braucht daher Zeit und wirkt nur als vollzogener Akt, nicht als Drohung.

Auf nicht gesetzlichem, aber praktischen Boden stehen als Preßmaßregeln: Rügen – Verbote. Erstere wirken nur gegenüber einer Presse, welche mit der Regierung nicht in prinzipieller Opposition steht, letztere sind nur in bestimmten, meist die auswärtige Politik betreffenden Fragen anwendbar, die sich scharf formulieren lassen, in der inneren Politik aber durchaus nicht, weil eben das Feld des Gefährlichen zu groß ist, und Schweigen ebenso schädlich, ja oft noch mehr als Sprechen ist.

Nebst diesen Repressivmitteln erübrigt nur noch die gütliche Verständigung auf verschiedenen Wegen. Dieselbe braucht Zeit und Geld, erstere insbesondere dann, wenn durch frühere Verhältnisse eine gewisse Gereiztheit und Feindseligkeit der Journale der Regierung gegenüber und einzelnen Organen derselben Fuß gefaßt hat.

Werden nun die eben erörterten Mittel zur Durchführung des Ah. Befehles ins Auge gefaßt, so ergibt sich mit Rücksicht auf die bei den einzelnen Maßregeln gemachten Bemerkungen nach der Überzeugung des Polizeiministers der Schluß: 1. daß die Anwendung der außerhalb des gesetzlichen Bodens stehenden Polizeimaßregeln mehr Schaden als Nutzen bringe; 2. daß aber selbst die formell auf gesetzlichem Boden fußenden, nicht der gerichtlichen, sondern der Polizeisphäre angehörenden Maßregeln nur dann wirksam sein können, wenn sie mit großer Vorsicht und nur in solchen Fällen, dann aber bestimmt und konsequent angewendet werden, wo die gesetzliche Basis unzweifelhaft und schlagend dargetan werden kann. Um den Aussprüchen der Behörden die nötige Sicherheit, das moralische Gewicht, und die Garantie des Ausschlusses jeder Willkür zu geben, behält sich der Polizeiminister vor, insbesondere für die Erteilung von Verwarnungen die Beigebung eines ganz kleinen, zweckmäßig zusammengesetzten Kollegiums für den Statthalter als Beirat zu beantragen. Da eine solche Verfügung im Gesetze nichts ändert, kann sie auch im Verordnungswege erlassen werden. 3. Daß endlich das größte Gewicht auf die früher angedeutete Verständigung mit den Redaktionen zu legen sei, durch welche nicht nur ein negatives, sondern auch ein positives Resultat erzielt werden kann. Diese

---

9 *Preßordnung v. 27. 5. 1852,* RGBL. Nr. 122/1852; *siehe auch MK. v. 8. 11. 1859,* ÖMR. IV/1, Nr. 59.

Verständigung wird aber von dem Augenblicke [an] unmöglich, wo die Repressivmaßregeln mit Schärfe hervortreten.
Dies ist nach der Anschauung des Polizeiministers der Standpunkt, auf den sich die Regierung gegenüber der Presse allein stellen kann, nachdem am 20. Oktober ein Verfassungsleben proklamiert und organische Einrichtungen ins Leben gerufen wurden, mit denen die frühere Behandlung der Presse durchaus unverträglich ist. Es gibt nur einen Weg noch, der allerdings offen steht, der Weg der Diktatur, er ist besser als der der halben Maßregeln. Er wird vielleicht einmal betreten werden müssen, allein, im gegenwärtigen Momente dürfte er kaum angezeigt sein. Da aber diese Anschauung, wenn sie zum Ziele führen soll, nicht bloß eine vereinzelte sein darf, sondern nur dann durchgeführt werden kann, wenn sie als Ausdruck der Gesamtregierung in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle mit Sicherheit zur Geltung gebracht werden kann, so erlaubt sich der Polizeiminister den unvorgreiflichen Antrag, für den Fall als die hohe Konferenz demselben beistimmt, einen au. Vortrag an Se. k. k. Ah. Majestät zu erstatten, in welchem unter Darstellung der entwickelten Verhältnisse und Gründe gebeten wird, diese Darstellung zur Ah. Kenntnis zu nehmen und die Festhaltung dieser Grundsätze Ag. zu gestatten.
Hierüber bemerkte der Staatsminister: Der von Sr. Majestät notierte Artikel sei wieder ein auffallender Beweis von der Richtigkeit der schon seit längerer Zeit gemachten Wahrnehmung, welchen gefährlichen Charakter die periodische Presse im allgemeinen angenommen habe. Die Fortdauer eines solchen ganz regellosen Zustandes derselben mache das Regieren zur Unmöglichkeit und führe geradezu zur Revolution, wenn es ihr gestattet bleibt, jede Maßregel der Regierung fort und fort systematisch anzugreifen und mit Kot zu bewerfen. [c]Wenn es ihr ferner freisteht, gesetzliche Bestimmungen absichtlich zu entstellen und das Volk gegen die Regierung aufzureizen, wie dies beispielsweise der Wanderer in seinem Blatte vom 13. l. M. tut, wo er die Behauptung aufstellte, daß die adeligen Kuponsabschneider berechtigt wurden, in den Landtag Abgeordnete zu wählen, während den nicht adeligen ein gleiches Recht nicht zusteht – ein solches Manöver ist sehr wohl berechnet. Das große Publikum, namentlich die untere Volksklasse, liest das Gesetz über die Landesstatute nicht, und würde es auch dasselbe lesen, so ist dessen Auffassung kaum so weit ausgebildet, um die darin enthaltenen Bestimmungen gründlich zu verstehen, aber eine unwahre, böswillige und populäre Kritik begreift der gemeine Mann und erlangt nur zu leicht die falsche, ihm anempfohlene Überzeugung, daß sich das Volk wie ein Mann erheben, unter einen verwegenen Führer stellen und gegen die Regierung stemmen müsse, wie es auch der Wanderer sehr klar betont. Die meisten Blätter der Residenz verfolgen die neuerliche Richtung und machen systematische Opposition gegen die Regierung und verdächtigen ihre Organe. Gegen solche verderbliche Tendenzen, welche das Volk grundsätzlich korrumpieren, müsse also mit aller Energie aufgetreten werden, wenn sich die Regierung nicht mutwillig in die Revolution stürzen will. Hierzu seien die vom Gesetze gebotenen, vom Polizeiminister angeführten Mittel ausreichend, wenn sie mit Strenge und Beseitigung aller unzeitigen Schonung[c] gehand-

---

[c–c] *Korrektur und Einfügung Gołuchowskis statt*: Gegen solche Tendenzen müsse also mit aller Energie aufgetreten werden. Hierzu seien die vom Gesetze gebotenen, vom Polizeiminister angeführten Mittel ausreichend, wenn sie mit Strenge und Rücksichtslosigkeit.

habt werden. Eines der vorzüglichsten Mittel seien die Verwarnungen; sie bedrohen die Existenz der Journale, und da diese im Grunde nichts als auf reichlichen Gewinn berechnete Unternehmungen sind, denen es zunächst nur um diesen, nicht aber um Wahrheit und Aufklärung zu tun ist, so werde, wenn einmal mit der Suspension oder Unterdrükkung eines Journals ein Exempel statuiert ist, das eigene Interesse und die Sorge um die Erhaltung des Einkommens die anderen Unternehmungen vor Ausschreitungen abschrecken. Aber man müsse alsdann nicht, wie es leider bisher der Fall gewesen, bei der zweiten Verwarnung stehen bleiben, sondern unnachsichtlich auch mit der dritten Verwarnung und ihrer gesetzlichen Folge vorgehen, damit die Unternehmer nicht in dem Wahne bestärkt werden, die Regierung getraue sich nicht, zu diesem äußersten Mittel zu greifen. [d]Der spöttische Ton, mit welchem die meisten Journale die letzthin erfolgte Auflassung der Verwarnungen aufgenommen haben, beweist zur Genüge, wie tief die Autorität der Regierung bei den Journalisten gesunken ist[10]. Fürwahr, meines Wissens besteht keine Regierung auf dem ganzen Kontinente, die sich ungestraft so beschimpfen ließe, wie die österreichische, denn die von Sr. Majestät erlassenen Verordnungen und Patente dienen den Witzbolden zum Stichblatte, um an der Kraft der Regierung zu rütteln. Wolle Gott, daß die Zukunft meine Voraussicht Lügen strafe. Allein, meines Erachtens ist der dermalige Zustand der Presse ein geradezu unhaltbarer. Wird ihr gestattet, auf der betretenen Bahn fortzuwühlen, so müssen die Ereignisse des Jahres 1848 wiederkehren.[d] Eben dieser durch die bisherige Nachsicht geweckte Wahn hat die Presse so kühn gemacht. Nachdem die meisten Blätter notorisch eine der Regierung feindliche Tendenz verfolgen, so werde es nicht schwer sein, sie wegen jedes dieser Tendenz huldigenden Artikels sogleich zu verwarnen; ist dann der dritte Fall eingetreten, so folge auf ihn sogleich die Suspension und die gute Wirkung auf die anderen werde nicht ausbleiben. In diesem Sinne sollten also die Statthalter zur Entfaltung der vollen Strenge angewiesen werden. In ähnlicher Weise sprachen sich Minister v. Lasser und der Ministerpräsident aus. Auch sie erkannten in der rücksichtslosen und konsequenten Anwendung der Verwarnung und beziehungsweisen Unterdrückung der schlechten Presse den wirksamsten Zügel und sprachen sich auch für die Anwendung derjenigen Abhilfsmittel aus, welche in dem Entgegentreten der besseren, im Sinne der Regierung wirkenden Journale und in der Beeinflußung der übrigen, sei es durch Geld oder persönliches Einwirken auf ihre Unternehmer sich darbieten.

Alle übrigen Votanten erklärten sich für die Ansicht des Polizeiministers; Minister Graf Szécsen bemerkte insbesondere, daß gegen Ausschreitungen der Presse zwar alle gesetzlichen Mittel mit Strenge angewendet, aber über die Gesetze nicht hinausgegangen werden solle. Nachdem die Zensur abgeschafft, müsse man sich daran gewöhnen, mit der Presse, wie sie ist, zu regieren. Nur in dem Falle einer drohenden Revolution und wenn sie eine die öffentliche Sicherheit gefährdende Haltung annähme, müßte sie, gleichsam wie im Belagerungszustande, unter eine Diktatur gestellt und wegen ihrer

---

d–d *Einfügung Gołuchowskis.*

10 *Zu dieser Amnestie siehe MK. v. 30. 10. 1860/II.*

Äußerungen ebenso wie jede andere aufrührerische Manifestation wegen Hochverrats gerichtlich verfolgt werden. Der Leiter des Finanzministeriums endlich fügte bei, er müsse von seinem Standpunkte aus jetzt, am Vorabende einer Kreditoperation, sich gegen eine allzu große Beschränkung der Presse verwahren, weil selbe erfahrungsgemäß nachteilig auf die Börse und somit auf die Kreditoperation rückwirken würde. [e]Jede nicht vollkommen gesetzlich gerechtfertigte Maßregel, dann das sehr bedenkliche Verwarnungssystem, wobei Willkürlichkeiten nicht zu vermeiden seien, schaden weit mehr als sie nützen, sie schweigen die Presse tot oder jagen die boshaftesten Artikel in die ausländischen Blätter. Die Zeit ist aber dazu nicht angetan, um in Österreich die Presse unmöglich zu machen und es vom Auslande hermetisch abzuschließen; auch kann ich die ganze österreichische Presse nicht als österreichfeindlich überhaupt, sondern nur eine verschiedene politische Richtung verfolgend erkennen. Drei Hauptblätter Wiens kämpfen fortan für den Einheitsstaat.[e,11]

Wien, am 17./30. November 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 10. Dezember 1860.

[e–e] *Einfügung Pleners.*

[11] *Zur Äußerung Pleners siehe* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 975. *Fortsetzung der Debatte MK. v. 24. 11. 1860/I.*

Nr. 230 Ministerkonferenz, Wien, 18. November 1860

RS.; P. Ransonnet (RS. Klaps); VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 19. 11.), Gołuchowski 19. 11., Mecséry 19. 11., Vay 20. 11., Lasser 20. 11., Szécsen, Plener 19. 11., FML. Schmerling 20. 11.; abw. Degenfeld.

I. Verkauf der Podampfflottille des österreichischen Lloyd. II. Ausfertigung der Exemplare des kaiserlichen Diploms vom 20. Oktober 1860.

KZ. 3818 – MCZ. 639

Protokoll vom 18. November 1860 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten Grafen Rechberg.

I. Der Leiter des Finanzministeriums las ein Schreiben vom Verwaltungsrate des Lloyd, worin er anzeigt, daß ihm von Seite eines sardinischen Handlungshauses der Antrag gemacht worden sei, die zur Poschiffahrt bestimmten Schiffe des österreichischen Lloyd im Werte von einer Million zu verkaufen[1].
Der Verwaltungsrat müsse vom Standpunkte der Aktionäre diesen Verkauf lebhaft wünschen, da die Podampfflottille, welche hauptsächlich aus politisch-militärischer Rücksicht angeschafft wurde, sich nie rentierte, unter den dermaligen Verhältnissen untätig in der Brenta liegt und ein zehrendes Kapital der ohnehin hartbedrängten Unternehmung bildet. Sollte jedoch dieser Verkauf aus Staatsrücksichten nicht zulässig befunden werden, so müsse der Verwaltungsrat bitten, daß an ihn darüber recht bald ein positives Verbot ergehe, um sich dadurch gegen die vorauszusehenden Vorwürfe von Seite der Aktionäre schützen zu können. Das Marineoberkommando findet die Erwerbung der fraglichen Schiffe für die k. k. Marine nicht angezeigt, erklärt sich jedoch auf das bestimmteste gegen den in Antrag stehenden Verkauf[2]. Vom rein finanziellen Standpunkte wäre es allerdings nur sehr erwünscht, wenn der österreichische Lloyd sich der Poflottille durch Verkauf an wen auch immer entäußern könnte, weil dadurch die Passiven der Gesellschaft und somit auch der jährliche Zuschuß vom Ärar vermindert würden. Doch sehe Referent wohl ein, daß dieser Gegenstand vor allem vom militärischen Standpunkte gewürdigt werden müsse.
FML. Ritter v. Schmerling äußerte, daß, nachdem alle Kriegsfahrzeuge auf den Binnenwässern zur Amtswirksamkeit des Marineoberkommandos gehören, dieses zunächst kompetent beraten kann, ob der beantragte Verkauf der Poflottille ins Ausland zu gestatten sei. Vom allgemeinen militärischen Standpunkte aus müsse man sich aber ebenfalls dagegen verwahren, daß eine Flottille von größeren Flußdampfschiffen, welche nach ihrer Bauart leicht armiert und zum Transport von Truppen oder Kriegsmateriale

---

1 Fa., FM., Präs. 4822/1860. *Der Österreichische Lloyd hatte ab 1852 die von Radetzky favorisierte Schifffahrt auf dem Po übernommen; es gab eine Verbindung bis Mailand, aber die Personenschiffahrt erwies sich als unrentabel und der Konkurrenz der Eisenbahn nicht gewachsen. Der Krieg von 1859 und die Abtretung der Lombardei bedeuteten das Ende der österreichischen Po-Schiffahrt; siehe dazu* Winkler, Die österreichische Po-Schiffahrt.

2 *Abschrift der Note des Marineoberkommandos v. 6. 11. 1860 bei* Fa., FM., Präs. 4822/1860.

und zu militärischen Operationen verwendet werden können, unter den dermaligen Konjunkturen, direkt oder indirekt, an Sardinien übergehe. Der Polizeiminister, diese Ansicht vollkommen teilend, glaubte, daß man dem Verwaltungsrate des Lloyd gegenüber ohne Verzug das entschiedene Verbot des Verkaufes dieser Schiffe aussprechen und auch alle Vorsichtsmaßregeln brauchen sollte, um dieselben gegen einen Handstreich des Feindes zu sichern. Den Gegenstand einer weiteren Verhandlung mit dem Marineoberkommando dürfte die Frage bilden, ob die Poflottille des Lloyd nicht mit Nutzen von der k. k. Kriegsmarine übernommen werden könnte, zumal der Preis derselben einfach durch Abschreibung von der Forderung des Ärars an den Lloyd per drei Millionen Gulden berichtigt werden könnte.
Sämtliche Stimmführer traten dieser Meinung bei[3].

II. Der Ministerpräsident referierte über die Art und Weise, wie die Exemplare des kaiserlichen Diploms vom 20. Oktober 1860 für das Haus-, Hof- und Staatsarchiv und für die Archive der Kronländer (im Vollzug des Diplomartikels IV) auszufertigen wären.
1. Das Diplom für das k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv dürfte auf Pergamentblättern beiläufig in der Größe der Adelsdiplome mit angemessener kalligraphischer Ausstattung und – in Übereinstimmung mit der Wiener Zeitung und dem Reichsgesetzblatte – mit dem kleinen kaiserlichen Titel zu schreiben, in rotem Sammet steif zu binden und mit dem großen Reichssiegel an einer goldenen Schnur zu versehen sein.
2. Die Exemplare des kaiserlichen Diploms für die Kronländer wären unter angemessener typographischer Ausstattung in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei auf Pergament, mit Anwendung des großen kaiserlichen Titels abzudrucken. Siegel, Schnur, Format und Einband wären wie bei dem Exemplare für das k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, und jedes Exemplar wäre mit der eigenhändigen Ah. Namensfertigung samt den Gegenzeichnungen zu versehen.
Wegen der hohen Wichtigkeit dieser Urkunde, in welcher auch speziell die staatsrechtliche Stellung des Reichsrates ausgesprochen wird, schiene es dem Ministerpräsidenten sehr angezeigt, daß von Sr. k. k. apost. Majestät ein Exemplar (von der unter 2. bezeichneten Form) dem Reichsrate übergeben werde. Ferner dürften das Staatsministerium, dann die königlich ungarische und die siebenbürgische Hofkanzlei mit ähnlichen Exemplaren dieses Staatsgrundgesetzes Ah. beteilt werden, zumal die politischen Zentralbehörden vor 1848 stets Ah. unterzeichnete Ausfertigungen der zu ihrem Ressort gehörigen Ah. Patente erhielten.
Nachdem die Konferenz sich mit diesen Anträgen einverstanden erklärte, wird der Ministerpräsident darüber au. Vortrag erstatten[4].

---

3 *Das Marineoberkommando hatte in der zit. Note allerdings den Ankauf durch die Kriegsmarine abgelehnt, vor allem aber den Verkauf an ein sardinisches Unternehmen bekämpft. Mit Weisung v. 19. 11. 1860 untersagte Plener den Verkauf,* ebd. *Die sechs Schiffe der Flottille wurden in den folgenden Jahren an verschiedene Gesellschaften, u. a. an die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft verkauft,* Winkler, Die österreichische Po-Schiffahrt 116.

4 *Den Vorschlägen Rechbergs lag ein Elaborat des Ersten Protokollführers Ministerialrat Carl Freiherr v. Ransonnet-Villez v. 10. 11. 1860 zugrunde,* Hhsta., Ministerkonferenzbüro, MCZ. 642/1860; *der*

Wien, den 19. November 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 24. November 1860.

---

ebenfalls von Ransonnet entworfene Vortrag Rechbergs v. 23. 11. 1860, ebd. *(K.), wurde am 27. 11. 1860 resolviert,* ebd., MCZ. 655/1860 *(RS.). Die Ausfertigungen des Diploms wurden im März 1861 verteilt,* ebd. *Das Exemplar für das Haus-, Hof- und Staatsarchiv befindet sich in* HHStA., Allgemeinen Urkundenreihe*; das Exemplar für den Reichsrat ging an dessen Nachfolger, den Staatsrat,* ebd., JStr., Präs. 29/1861, *es liegt dem Akt nicht bei.*

Nr. 231 Ministerkonferenz, Wien, 19. November 1860

RS.; P. Ransonnet (RS. Klaps); VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 22./28. 11.), Gołuchowski 23. 1., Mecséry 23. 11., Degenfeld 24. 11., Lasser 26. 11., Szécsen 26. 11., Plener 27. 11.; abw. Vay.

I. Steuerverweigerung in Ungarn. II. Zusammenlegung der galizischen Finanzlandesdirektion und der Bukowinaer Steuerdirektion; Verhältnis des Statthalters zum Finanzlandesdirektor; Titel und Bezüge des letzteren; Besetzungsvorschlag. III. Vermehrung des Militärerfordernisses für 1861; Finanzoperation zu dessen Deckung. IV. Sperrung des Telegrafen nach der Walachei.

KZ. 3862 – MCZ. 641

Protokoll vom 19. November 1860 (10 Uhr nachts) unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten Grafen Rechberg.

I. Der Leiter des Finanzministeriums referierte, es seien ihm Berichte zugekommen, wonach in Gran die Entrichtung der Verzehrungssteuer und in mehreren Gemeinden des Großwardeiner Bezirks die Zahlung der direkten Steuern verweigert wird[1].
Minister Graf Szécsen glaubte, daß das Finanzministerium sich diesfalls ohne Verzug an die ungarische Hofkanzlei wegen Abhilfe wenden dürfte, indem man solchen Renitenzen sobald als möglich begegnen müsse[2].

II. Reichsrat v. Plener referierte über die Modalitäten, unter welchen die Krakauer und Lemberger Finanzlandesdirektion, dann die Steuerdirektion in der Bukowina zuammenzulegen wären[3].
Der Gesamtaufwand wäre 143.000 fl. jährlich, wobei sich eine Ersparung gegen die dermaligen Auslagen mit jährlich 46.000 fl. herausstelle, gleichzeitig aber doch auch die Möglichkeit ergeben würde, die Gehalte der Finanzbeamten, namentlich der Finanzräte, mit jenen der Räte bei den politischen und Gerichtsbehörden gleichzustellen, was auf die Hebung der jetzt sehr zurückgesetzten Finanzbeamten, auf die Bewerbung ausgezeichneter Individuen um erledigte Posten und somit auf das Beste des Finanzdienstes den besten Einfluß äußern würde. Gegen den vom Minister Ritter v. Lasser erhobenen Anstand, daß gerade in Galizien, dem wohlfeilsten Kronlande, mit der Erhöhung der Gehalte der Anfang gemacht werde, während sie anderwärts weit dringender ist, machte Reichsrat v. Plener geltend, daß er dort beginne, weil die dermal eintretenden Erspar-

---

1 *Diese und zahlreiche andere ähnliche Berichte sind verzeichnet in* Fa., FM., Präsidialindex 1860, *Stichwort* Ungarn, Insurrektion. *Zur Steuerverweigerung siehe MK. v. 6. 9. 1860/II,* Ömr. IV/2, Nr. 209, *und MK. v. 7. 9. 1860/II,* ebd., Nr. 210; Malfèr, Steuerwiderstand; Szabad, Forradalom 103 ff.

2 *Fortsetzung MK. II v. 17. 12. 1860/III.*

3 *Dieser Antrag war Ausdruck der Sparpolitik des Kabinetts, siehe MK. v. 8. 12. 1859/V,* Ömr. IV/1, Nr. 73. *Die Zusammenlegung der sog. politischen Behörden Krakaus, Galiziens und der Bukowina war mit Wirkung v. 31. 8. 1860 erfolgt,* Rgbl. Nr. 198/1860, *siehe dazu MK. v. 21. 4. 1860/VI,* Ömr. IV/2, Nr. 142. *In Ungarn waren die Statthaltereiabteilungen mit Wirkung v. 30. 6. 1860 aufgelassen und mit 1. 7. 1860 die Statthalterei für Ungarn in Ofen errichtet worden, vgl. MK. v. 30. 3. 1860/IV, Anm. 16,* ebd., Nr. 134. *Geplant war auch die Zusammenlegung der fünf Finanzlandesdirektionsabteilungen zu einer Finanzlandesdirektion, vgl. MK. v. 28. 8. 1860/V,* ebd., Nr. 206.

nisse dazu die Möglichkeit ohne große Belastung des Staatsschatzes bieten, und daß er in den übrigen Kronländern nach Tunlichkeit auf gleiche Weise vorzugehen gedenke.
Was die Stellung des Chefs der Finanzlandesdirektion in Galizien betrifft, so hält es Reichsrat v. Plener für sehr dienstförderlich und wünschenswert, daß der Statthalter aufhöre, Präsident der Finanzlandesdirektion zu sein, und daß sein Einfluß auf die Finanzgeschäfte in der Art geregelt würde, wie es zuletzt unter FZM. Ritter v. Benedek in Ungarn bestand[4]. Auf diese Weise wird der Statthalter aller Details des Finanzdienstes enthoben, es werden eine Menge Anlässe zu nachteiligen Hemmungen, Streitigkeiten und Konflikten desselben mit dem Vorstande der Finanzlandesdirektion beseitigt, und andererseits wird demselben jener Einfluß gewahrt, den der Landeschef auf organisatorische, legislative, administrative und Personalangelegenheiten des Finanzdienstes üben muß, um zugleich den höheren politischen Rücksichten Geltung zu verschaffen und die finanziellen Interessen durch die ihm unterstehenden Organe unterstützen zu können. In Venetien, in Ungarn, Siebenbürgen und der Woiwodschaft hat sich ein ähnliches freieres Verhältnis als zweckmäßig oder doch anstandslos bewährt, während die Führung des Präsidiums der Finanzlandesdirektion durch den Statthalter nach den gemachten Erfahrungen an vielen Orten, so z. B. in Steiermark, sich als dienstabträglich erwiesen hat. Wenn zur Zeit, wo Reichsrat v. Plener als Finanzlandesdirektor in Galizien amtierte, nicht der geringste Übelstand, sondern nur Vorteile aus dem gedachten Verhältnisse zu dem damaligen Landeschef und nunmehrigen Staatsminister entsprangen, so war dies wohl hauptsächlich die Folge des persönlichen vollkommenen Einverständnisses der beiden Funktionäre und einer Harmonie, auf die sonst nicht gerechnet werden kann, da sie zu den Ausnahmen gehört.
Der Staatsminister ist mit der beantragten Zusammenlegung der Finanzbehörden in Galizien und der Bukowina einverstanden und will auch gegen die höhere Besoldung der Räte keine Erinnerung erheben, allein, er spricht dagegen seine Überzeugung von der Notwendigkeit aus, daß der Landeschef zugleich Präsident der Finanzlandesdirektion und als solcher in der Lage sei, direkt und entscheidend in die Agenda der Finanzbehörden einzugreifen. Details untergeordneter Natur werde er selbstverständlich nicht an sich ziehen. Die abweichenden Einrichtungen eines so großen Kronlandes wie Ungarn können in Galizien dagegen nicht geltend gemacht werden, ebensowenig die auf rein persönlichem Verhältnisse beruhenden Übelstände in Gratz. [a]Übrigens sei ihm bekannt, daß der Vorstand der Finanzlandesdirektion in Gratz dem Statthalter absichtlich Aktenstücke vorenthalten habe, welche ihm unmittelbar vom Finanzministerium zugekommen sind. Ein solcher inkorrekter Vorgang mußte Reibungen hervorrufen. Allein, die Schuld lag am Finanzlandesdirektor und teilweise am Finanzministerium selbst, weil es Verfügungen, welche [die] Finanzbehörde in Gratz betrafen, mit Ignorierung des Präsidenten der Finanzlandesdirektion an den Direktor dieser Behörde stilisierte.[a] In Galizien habe Graf

---

[a–a] *Einfügung Gołuchowskis.*

[4] *Benedek war gemäß Handschreiben v. 19. 4. 1860, Druck* Ömr. IV/2, Nr. 141 a, *nur mit der Leitung der politischen Verwaltung und des Landesgeneralkommandos betraut worden, er war also nicht oberster Chef der Finanzbehörden in Ungarn gewesen; jedoch war sein Wirkungskreis erweitert worden, vgl. MK. v. 5. 7. 1860/III,* ebd., Nr. 186.

Gołuchowski mit drei aufeinander folgenden Finanzlandesdirektoren vollkommen einträchtig gewirkt und die Überzeugung erhalten, daß dadurch die Stellung der finanziellen Beamten und das Interesse der Finanzen nur gewinnen können. Unleugbar ist der Einfluß des Landeschefs selbst in der politischen Sphäre gelähmt, wenn die Finanzangelegenheiten seiner steten Leitung entrückt sind und er auf ein bloß von Zeit zu Zeit wiederkehrendes Einvernehmen über organische oder legislative Fragen beschränkt wird. [b]Das Verhalten der Finanzbeamten gegenüber der Bevölkerung des Landes, mit welcher dieselben in steter Berührung stehen, ist von der größten Wichtigkeit und bedarf der unmittelbaren Überwachung desjenigen, dem die Leitung des Kronlandes übertragen wurde. Wie soll nur dieses effektuiert werden, wenn dem Statthalter die Finanzbeamten nicht unterstehen? Aus eigener Erfahrung muß der Staatsminister bestätigen, daß es ihm kaum möglich gewesen wäre, mit Erfolg dem Lande Galizien vorzustehen, wenn die Finanzbeamten seinem unmittelbaren Einflusse entrückt worden wären.[b] Die prinzipielle Frage über das Verhältnis der Chefs der politischen und Finanzverwaltung in den Ländern sei bereits vor mehreren Jahren vom Minister Baron Bach[5] ventiliert worden. Die vernommenen Statthalter und Baron Bach stimmten damals alle für die Führung des Präsidiums der Finanzlandesdirektion durch den Landeschef. Die Verhandlung sei aber bei dem Finanzministerium (wie Reichsrat v. Plener aufklärte, aus Ersparungsrücksichten) ins Stocken geraten[6]. Die gegenwärtige Instruktion für die Finanzlandesdirektion[7] findet Graf Gołuchowski genügend, aber die Hauptsache zur Bewahrung der Harmonie zwischen dem politischen und finanziellen Landeschef besteht hierin, daß die Zentralbehörden darauf hinwirken. In dieser Beziehung sei früher von Seite des Finanzministeriums[8] durch Übergehung der Statthalter bei manchen Weisungen an den Finanzlandesdirektor oft geschadet worden. [c]Am Schlusse bemerkte der Staatsminister, daß es notwendig sei, das Verhältnis der Postanstalten und der Telegrafenämter gegenüber dem Statthalter zu regeln. In dieser Beziehung sei wohl über Anregung Sr. k. k. Hoheit des Herrn Statthalters von Tirol eine Zuschrift seit Monaten an das Finanzministerium gerichtet worden, allein dieselbe erfreute sich bis nun zu keiner Erledigung.[c,9] Der Polizeiminister trennt sich vom Reichsrat v. Plener in Absicht auf die Sonderstellung des Finanzlandesdirektors, da er ein tieferes und entscheidendes Eingehen des Statthalters auch in die laufenden Geschäfte des Finanzdienstes sehr nötig findet. Das dem Finanzlandesdirektor dermal instruktionsmäßig zustehende Sistierungsrecht gegenüber der Ver-

---

b–b *Einfügung Gołuchowskis.*
c–c *Einfügung Gołuchowskis.*

5 *Wohl Verschreibung für* Bruck; *vgl. MK. v. 16. 11. 1856/II,* Anm. 4, Ömr. III/5, Nr. 375.
6 *Von Anfang an war der Statthalter auch der Präsident der Finanzlandesdirektion gewesen, vgl. Erlaß des Finanzministeriums v. 21. 5. 1850 über die künftige Einrichtung der Finanzlandesbehörden, Punkt 3,* Rgbl. Nr. 93/1850; *MR. v. 27. 12. 1849/III,* Ömr. II/1, Nr. 238.
7 *Vorgelegt mit Vortrag des Finanzministers Philipp Freiherr v. Krauß v. 20. 6. 1850, Präs. 8445, genehmigt mit Ah. E. v. 29. 6. 1850,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MRZ. 2528/1850, *dabei ein Exemplar der Instruktion.*
8 *Gemeint ist der frühere Finanzminister Karl Freiherr v. Bruck.*
9 *Bei den Präsidialakten des Finanzministeriums befindet sich keine solche Zuschrift.*

fügung des Statthalters wäre, als dem Ansehen des letzteren nachteilig, aufzuheben und vielmehr genau zu bestimmen, daß und in welchen Fällen der Finanzchef nicht ohne Zustimmung des Statthalters vorgehen dürfe. Sollte diese Modalität nicht beliebt werden, so würde Baron Mecséry beantragen, daß das Verhältnis der beiden Chefs ungefähr in der Art geregelt werde, wie es unter FZM. Ritter v. Benedek in Ungarn bestand. Der Leiter des Justizministeriums, mit dem Staatsminister ganz einverstanden, erinnerte, man habe schon vor elf Jahren bei der Organisierung einen großen Wert darauf gelegt, daß alle Provinzialadministrationszweige sich möglichst in einer Hand konzentrieren. Die Finanzverwaltung könne Schutz und Stütze der politischen Behörden nicht entbehren, [d]wie dies gerade wieder der Vorgang beweise, welcher den Gegenstand des ersten Beratungspunktes der heutigen Konferenz betreffe.[d] Am dringendsten erscheint aber diese Konzentrierung zu bewegten Zeiten, wie die gegenwärtigen bereits sind, und [e]bei dem nahen Zusammentreten der Landesvertretungen könne nicht außer Acht gelassen werden, daß gerade der politische Landeschef berufen sein wird, den Standpunkt der Regierung gegenüber der Landesrepräsentanz in allen Administrationssachen zu vertreten. – Auch die vom Finanzministerium angestrebten Reformen im Steuersystem würden nur das Gewicht der Gründe für die direkte Einflußnahme des Landeschefs auf Finanzsachen vermehren.[e]

Die übrigen Minister traten gleichfalls dem Antrage des Staatsministers bei, wonach der Statthalter der erste und der Finanzlandesdirektor der zweite Vorsteher der Direktion zu sein hätte.

Auf der Basis dieses Majoritätsantrages erstattete Reichsrat v. Plener nunmehr seine weiteren Anträge, daß der Finanzchef den Titel eines zweiten Präsidenten der Finanzlandesdirektion, die vierte Diätenklasse und einen Gehalt von 6000 fl. zu erhalten hätte. Als Stellvertreter wäre ihm ein Ministerialrat mit 4000 fl. Gehalt und der fünften Diätenklasse beizugeben. Diese höhere Stellung beider in Rang und Bezügen würde dem Ansehen des Finanzdienstes bei Behörden und Parteien aufhelfen, und ebendarum lege Referent einen großen Wert darauf. Die Notwendigkeit eines Vizepräsidenten ergebe sich behufs der entsprechenden Vertretung des zweiten Präsidenten während der Bereisungen oder anderen dienstlichen Verhinderungen.

Der Staatsminister beantragte statt des Titels „zweiter Präsident" jenen eines Vizepräsidenten, welche Bezeichnung die Präponderanz des Statthalters mehr hervortreten läßt. Das Bedürfnis eines Stellvertreters mit 4000 fl. Gehalt scheine nicht vorhanden. Der Polizeiminister stimmt mit Graf Gołuchowski bezüglich des Titels „Vizepräsident", findet jedoch einen stellvertretenden Funktionär – Hofrat – notwendig. Minister Ritter v. Lasser stimmt für einen Vizepräsidenten mit 5000 fl. Gehalt wie bei den größeren Statthaltereien.

Die übrigen (mehreren) Stimmen traten dem Antrage des Reichsrates v. Plener bei.

Der Leiter des Finanzministeriums wendete sich hierauf zum Besetzungsvorschlag für den Posten des zweiten Präsidenten der galizischen Finanzlandesdirektion und äußer-

---

[d–d] *Einfügung Lassers.*

[e–e] *Korrektur Lassers aus*: wie sie sich bei dem nahen Zusammentreten der Landesvertretungen wahrscheinlich noch bewegter gestalten werden.

te, daß er niemand geeigneteren dafür in Antrag zu bringen wisse, als den gewesenen ungarischen Finanzlandesdirektor Konečny[f], von dessen Leistungen er ein glänzendes Bild entwarf und sich dabei auf ein Zeugnis des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Albrecht berief, welches über [g]Konečnys versöhnliches Benehmen und Wirken[g] sich sehr lobend ausspricht und insbesondere bestätigt, daß er in Ungarn der Bevölkerung Vertrauen eingeflößt habe. Auf dem verhältnismäßig minder schwierigen Posten in Galizien (welches Land er aus früherer Zeit kennt) werde der Obgenannte ebenfalls vollkommen entsprechen. Der derzeitige Leiter der Finanzlandesdirektion in Galizien, Eminger, sei wegen Schüchternheit des Auftretens und Kränklichkeit diesem Posten minder gewachsen.

Der Staatsminister erklärte sich gegen die Versetzung des Konečny nach Galizien, wo er vor zehn Jahren einen so ungünstigen Ruf zurückgelassen habe, daß sein Wiederkehren im Lande einen mißliebigen Eindruck verursachen und vielleicht selbst Demonstrationen hervorrufen würde. Graf Gołuchowski gestehe, seine Abberufung damals gerne gesehen zu haben. [h]Es wäre politisch unklug, jemanden unter den dermaligen Verhältnissen ins Land zu schicken, welcher als eine mißliebige Persönlichkeit bei den Landesinsassen bezeichnet wird. Ein solches Experiment hat man in Galizien versucht, es wurde nämlich vor beiläufig fünf Jahren gegen meine entschiedene Einsprache der Polizeidirektor Chomiński nach Lemberg geschickt. Die Bevölkerung fühlte sich hiedurch empfindlich berührt, allein, alles schwieg, weil niemand seine Meinung auszusprechen wagte. Als im heurigen Jahre in allen Ländern die öffentliche Meinung sich zu regen anfing, wurde auch in Lemberg zu Demonstrationen geschritten, und die Regierung war genötigt, ohne dem Chomiński etwas nachsagen zu können, um größeren Übeln vorzubeugen, denselben in den Ruhestand zu versetzen. Daß aber durch ein derartiges Zusammentreffen der Umstände die Autorität der Regierung untergraben werde, liegt auf der Hand.[h] Minister Graf Szécsen äußerte, daß Konečny gutem Vernehmen nach in Ungarn persönlich geachtet und nicht unbeliebt war. Sein Abberufen erfolgte auch wohl nur deswegen, weil er kein Ungar ist. Indessen bei den vom Staatsminister gegen seine erneute Wirksamkeit in Galizien erhobenen politischen Bedenken müsse er in die Überzeugung desselben kompromittieren. Im selben Sinne sprachen sich der Minister Ritter v. Lasser und der Ministerpräsident aus. Die Minister der Polizei und des Krieges vereinigten sich mit dem Reichsrate v. Plener, welcher wiederholt versicherte, daß er in Galizien niemals über Konečny Klagen gehört habe; auch jetzt könne ihm kein spezielles Faktum zur Last gelegt werden[10].

---

f *Im Protokoll irrtümlich* von Koneczny.
g–g *Korrektur Pleners aus*: Konečny.
h–h *Einfügung Gołuchowskis.*

10 *Plener, dessen Anträge somit im wesentlichen abgelehnt wurden, reichte keinen Vortrag ein. Die Zusammenlegung der Behörden unterblieb, der Statthalter war weiterhin Präsident der Finanzlandesdirektion; Dr. Wilhelm Konečny blieb im Dienst des Finanzministeriums unter Ausspruch der Ah. Zufriedenheit, Vortrag Pleners v. 6. 12. 1860, Präs. 5165,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3963/1860.

III. Der Kriegsminister referierte, er habe Sr. Majestät über die infolge der Erhöhung des Truppenstandes in Italien und der sonstigen militärischen Vorbereitungen zum Krieg eintretende Vermehrung des für 1861 präliminierten Militärerfordernisses au. Vortrag erstattet, da der Leiter des Finanzministeriums gegen diese Vermehrung Einsprüche erhoben hatte[11]. Nachdem Se. Majestät der Kaiser dem Minister zu befehlen geruht haben, den Inhalt seines Vortrages zur Kenntnis der Ministerkonferenz zu bringen, wolle er den Vortrag sofort hier vollständig vorlesen und die Beilagen desselben der Einsicht der Konferenzglieder unterziehen.

Nach geschehener Verlesung richtete Reichsrat v. Plener an den FZM. Grafen Degenfeld die Frage, ob sich denn nicht näher angeben lasse, zu welchem Termine und in wie großen Raten die auf Erfordernisse der Artillerie und des Geniewesens besonders geforderte Summe vom 14 Millionen von den Finanzen werde flüssig gemacht werden müssen. Vom finanziellen Standpunkte aus müsse nämlich darnach gestrebt werden, diesen Zahlungstermin möglichst weit hinauszuschieben, und zwar aus dem wichtigen Grunde, weil es dann vielleicht tunlich wäre, die bisher angesprochenen außerordentlichen Bedürfnisse der Armee in den nächsten Monaten zu decken, ohne zu einer Emission von Staatspapiergeld zu schreiten[12]. Dieses letzte und bedenklichste Mittel sollte nämlich wegen seiner traurigen Rückwirkung nicht nur auf den Staatskredit, sondern auch auf die Nationalbank und auf die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens sowie auf die öffentliche Stimmung in allen Klassen womöglich bis zu dem Zeitpunkte, wo ein großer Krieg wirklich ausbricht, verschoben bleiben. Die Besorgnisse, welche sich an die Papiergeldemission knüpfen, haben auch die großen Bankiers in Wien dahin gebracht, daß sie zur Hintanhaltung dieses Übels der Regierung 30–40 Millionen Gulden im Wege eines Anlehens verschaffen wollen. Dadurch und durch andere gleichzeitige kleinere Finanzmaßregeln (welche bereits in der Ministerkonferenz früher besprochen wurden[13]) gedächte Reichsrat v. Plener die Erfordernisse des laufenden Dienstes der nächsten Monate in der Voraussetzung zu decken, daß es gelänge, die Zahlung der obgedachten 14 Millionen aufzuschieben oder doch auf eine längere Zeit zu verteilen. Wir stehen nahe an einem ernsten Wendepunkte; von der Gebarung mit der Militärdotation wird es abhängen, ob die verhängnisvolle Maßregel der Emission noch vertagt, ja vielleicht ganz erspart werden kann. Der Kriegsminister äußerte, er verkenne nicht die nachteilige Folge dieses Schrittes und er werde in seinem Bereiche das Möglichste tun, damit demselben noch ausgewichen werden könne. Genaues über die Zahlungstermine der 14 Millionen könne er heute noch nicht sagen, werde sich aber darüber informieren. FZM. Ritter v. Benedek wünscht das 8. Armeekorps zu mobilisieren; dies werde allerdings eine weitere Mehrauslage von 400.000 fl. für die erste Beschaffung von 2000 Pferden verur-

---

11 *Siehe dazu MK. v. 1. 11. 1860/IV, Anm. 15;* Schmidt-Brentano, Armee in Österreich 147; Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 974. *Zu einem Krieg in Italien ist es bekanntlich nicht gekommen, siehe dazu* Furlani – Wandruszka, Bilaterales Geschichtsbuch 143 f.

12 *Die Ausgabe von Staatspapiergeld in der Form von Antizipationsscheinen auf zukünftige Steuereinnahmen hatte Plener am 1. 11. 1860 vorgeschlagen.*

13 *MK. v. 1. 11. 1860/I-III.*

sachen, wozu dann die Fourage kommt. So erwünscht es auch für die Finanzen sein mag, mit diesen Auslagen noch vorderhand verschont zu bleiben, so müsse der Kriegsminister doch aufmerksam machen, daß eine Truppe, die nicht armiert, nicht mobil ist, für den Felddienst nichts nütze und daß es auch sehr große militärische Nachteile hat, zu spät zu armieren. Diese Frage werde übrigens mit Berücksichtigung der dermaligen, vielleicht minder bedrohlichen politischen Lage Sr. Majestät dem Kaiser baldigst zur Ah. Entscheidung unterzogen werden[14].

Minister Graf Szécsen äußert, daß die heutige Mitteilung des Kriegsministers noch kein Motiv geben dürfte, schon dermal zu einer großen Finanzoperation zu schreiten, zumal wenn die Bankiers, in der Hoffnung, daß kein großer Krieg eintritt, der Regierung durch ein Anlehen unter die Arme greifen wollen. Man könne darüber wohl eine offene Sprache mit ihnen führen; Garantien gegen das Eintreten eines großen Krieges kann man ihnen selbstverständlich nicht bieten; auch gibt sich die Finanzwelt darüber keinen großen Illusionen hin. Aber man dürfte sie bestimmen,[i] sich den Chancen der Zukunft bei dem bevorstehenden Anlehensgeschäfte zu unterziehen, [j]wenn ihnen die einfache Bemerkung gemacht werde, daß zwar trotz ihrer Dazwischenkunft im Falle eines Krieges die bedauerliche Papieremission kaum zu vermeiden sein dürfte, ohne diese Dazwischenkunft aber diese selbst dann eintreten müsste, wenn es nicht zum wirklichen Krieg käme[j].

Sonst bot das Referat des Kriegsministers zu einer Erinnerung von irgendeiner Seite keinen Anlaß[15].

IV. Der Ministerpräsident brachte zur Sprache, daß das Finanzministerium ohne Zustimmung des Ministers des Äußern die Sperrung des Telegrafen nach Bukarest wegen rückständiger Telegrafengebühren verfügt habe, was dort einen sehr unangenehmen Eindruck verursacht und Retorsionsmaßregeln hervorgerufen hat. Graf Rechberg müsse sich auf das entschiedenste dagegen verwahren, daß Anordnungen, welche sich auf das Ausland beziehen, ohne seine ausdrückliche Beistimmung getroffen werden und inländische Behörden in anderen als gerichtlichen Angelegenheiten direkt mit den österreichischen Repräsentanten im Auslande korrespondieren. Im gegenwärtigen Momente haben wir wichtige politische Gründe, die walachische Regierung, welche sich uns willfährig zeigt, nicht zu verstimmen[16]. Überdies hat diese Regierung laut der neuesten Berichte

---

i in Erwägung der ihnen angebotenen Vorteile *gestrichen.*

j–j *Einfügung Szécsens.*

14 *Fortsetzung dazu MK. v. 29. 11. 1860/I.*

15 *Nach dieser Konferenz legte Degenfeld den Vortrag noch einmal vor,* Ka., MKSM. 4681/1860. *Der Kaiser genehmigte die beantragte Nachtragsdotation mit Ah. E. v. 25. 11. 1860 auf den Vortrag Degenfelds v. 7. 11. 1860,* ebd. 4515/1860. *Degenfeld teilte die Ah. Entschließung Plener mit,* Fa., FM., Präs. 5263/1860; *Plener wies in seiner Antwort darauf hin, daß die Nachtragsforderungen dem Reichsrat zur nachträglichen Rechtfertigung vorzulegen sein würden. Fortsetzung zur Finanzierung MK. v. 29. 11. 1860/II und IV.*

16 *Zu den Beziehungen zwischen Österreich und den Fürstentümern siehe MK. v. 15. 12. 1860/I, Anm. 8, MK. II v. 20. 12. 1860/IV und MK. v. 29. 1. 1861/II; weiters* Hhsta., PA. XXXVIII, Konsulat Bukarest 1860.

bereits die Zahlung der Rückstände eingeleitet, und Graf Rechberg gedenkt daher, vor allem den h[ierortigen] Residenten zu fragen, ob die Zahlungen begonnen haben[17].
Der Leiter des Finanzministeriums gab eine Darstellung der Zögerungen und Winkelzüge der walachischen Regierung, welche in Absicht auf die fraglichen Rückstände stattgefunden haben. Letztere sind bereits auf 348.000 fl. angewachsen. Diese Angelegenheit und die Verfügung der Sperre sei schon lange Zeit mit dem Ministerium des Äußern im Korrespondenzwege verhandelt worden, und nach dem Inhalte des Notenwechsels habe Reichsrat v. Plener voraussetzen zu können geglaubt, daß das Ministerium des Äußern gegen die Sperre nichts zu erinnern fände, wenngleich die Zustimmung nicht explizit ausgesprochen wurde. Auch müsse er bemerken, daß im vorigen Jahre die Sperre des Telegrafen gegen die Walachei vom Finanzministerium ohne vorläufig erhaltene Zustimmung vom Ministerium des Äußern und zwar mit dem gewünschten Erfolge verfügt worden sei. Das Finanzministerium habe dermal keine Korrespondenz mit dem h[ierortigen] Residenten Baron Eder eröffnet, sondern dieser habe über Aufforderung walachischerseits selbst die Initiative mit einer Anfrage an das Finanzministerium ergriffen[18].
Die übrigen Konferenzmitglieder erkannten einstimmig, daß derlei Vorgänge fremden Regierungen gegenüber nur nach erhaltener Zustimmung von Seite des Ministeriums des Äußern angeordnet werden sollen. –
In der Konferenz am 20. November 1860 gab der Leiter des Finanzministeriums noch einige faktische Aufschlüsse über denselben Gegenstand und über den Inhalt der diesfälligen ministeriellen Korrespondenz [k]und bemerkte, daß durch diese Telegrafen bis Bukarest die Verbindung zwischen Wien und Konstantinopel, welche seit jeher über Semlin und Aleksinac geht, nicht unterbrochen ward, dann daß sämtliche Noten des Finanzministeriums an das löbliche Ministerium des Äußern die bestimmte Erklärung der am festgesetzten Tage stattfindenden Sperre ausdrückten und die Ingerenz des Ministeriums des Äußern bloß in der Richtung der zu vermittelnden Mitteilung des gefaßten Beschlusses an die walachische Regierung beanspruchten, und daß gegen diesen Standpunkt vom Ministerium bisher prinzipiell nichts eingewendet und das Recht der Zustimmung nicht geltend gemacht worden ist, daß aber, falls der letzte Standpunkt für die Zukunft eingehalten werden will, derselbe selbstverständlich auch für das Finanzministerium maßgebend sein wird[k], worauf der Minister des Äußern entgegnete, die Frage über die diesfällige Kompetenz sei als durch den am 19. d. M. gefaßten Konferenzbeschluß bereits entschieden zu betrachten. Reichsrat v. Plener äußerte, daß er sich auch dagegen nicht

---

k–k *Einfügung Pleners.*

17 *Bereits mit Telegramm v. 22. 11. 1860 konnte der österreichische Generalkonsul in Bukarest Carl Freiherr v. Eder die erfolgte Einzahlung berichten,* ebd.; *siehe auch* ebd., Administrative Registratur, F 55, Karton 1, Note des Finanzministeriums v. 13. 1. 1861.

18 *Siehe dazu* AVA., HM., Telegrafenabteilung 1860, Fasz. 27, Konvolut T 11959/1860*; in* HHSTA., Administrative Registratur, Index 1860–1, *ist die Korrespondenz zwischen den beiden Ministerien unter F 55 zwar verzeichnet, sie liegt aber weder in den Akten der Administrativen Registratur noch der Staatskanzlei ein.*

aufzulehnen beabsichtige, sondern vielmehr anfragen wolle, ob es einem Anstande unterliegen würde, in die Wiener Zeitung einen nicht offiziellen Artikel über die stattgefundene Telegrafensperre einrücken zu lassen. Der Ministerpräsident ersuchte, jede Publikation darüber zu unterlassen.

Wien, am 22./28. November 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 29. November 1860.

Nr. 232 Ministerkonferenz, Wien, 17., 18., 20. und 22. November 1860

Sammelprotokoll; RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE.[a] *(Rechberg 22./ 30. 11.), Gołuchowski 23. 11., Mecséry 25. 11., Vay 26. 11., Degenfeld 26. 11., FML. Schmerling 26. 11., Lasser 27. 11., Szécsen, Plener 29. 11.*

[I.] Landesordnung für Böhmen.

KZ. 3948 – MCZ. 643

Protokoll der zu Wien am 17., 18., 20. und 22. November 1860 abgehaltenen Ministerkonferenzen unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

[Sitzung vom 17. November]
[anw. Rechberg, Gołuchowski, Mecséry, Vay, Degenfeld, Lasser, Szécsen, Plener]

[I.] Gegenstand der Beratung war der beiliegende Entwurf der Landesordnung für das Königreich Böhmen.[b] Hierbei ergaben sich folgende Bemerkungen:
Im § 2 hätte Minister v. Lasser die Weglassung der Bestimmung des Vorsitzes im Landtage sowie überhaupt eine andere Einteilung der Paragraphen bis 5 in der Art gewünscht, daß erst nach der Aufzählung der obersten Landesoffiziere des Vorsitzes des Oberstburggrafen erwähnt werde, weil dieser Posten nur von dem jeweiligen Statthalter bekleidet werden kann und es in der Absicht des Staatsministers liegt, gerade jetzt einen Statthalter vorzuschlagen, der nicht zum Oberstburggrafen geeignet ist[1], wornach also gleich bei erstem Zusammentreten des Landtags der Ausnahmsfall rücksichtlich des Vorsitzes eintreten würde. Der Staatsminister glaubte indes, auf diese Andeutung nicht weiter eingehen zu sollen, weil das Statut nicht bloß für den ersten Landtag, sondern für alle Zeiten gelten und die Regel sein soll, daß der Oberstburggraf präsidiere, es mithin angemessen erscheint, diese Regel voranzustellen.
Dagegen nahm er keinen Anstand, im § 3, wo von den Eigenschaften zur Erlangung der Würde eines Obersten Landesoffiziers die Rede ist, diejenige Bestimmung einzuschalten, welche im § 6 sub 3. hinsichtlich der landtäflichen Grundbesitzer enthalten ist, nämlich daß der Besitz eines vormals jurisdiktionsberechtigten Gutskörpers erfordert wird. Es würde daher die Stelle: „dem inkolatsberechtigten Adel in Böhmen angehört“ ebenso wie die gleichartige Stelle im § 5, II., bei den Landesoffizieren also lauten: „dem Inkolatsberechtigten, einen landtäflichen, vormals jurisdiktionsberechtigten Gutskörper besitzenden Adel in Böhmen angehörend“.
Auf die Andeutung des Polizeiministers, es müsse klar gemacht werden, ob die Funktionsdauer des Oberstburggrafen als erster Landesoffizier gleich jener der im § 5 sub II. nur auf die Dauer des Landtags ernannten anderen Landesoffiziere beschränkt sei, erwiderte der Staatsminister, daß dieses nicht der Fall sein könne, weil nur der Statthalter

---

a *Anmerkung Marherrs*: In Zirkulation gesetzt am 23. November 1860 um 11 Uhr früh.
b *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

1 *Vgl. MK. v. 17. 11. 1860/I.*

zur Würde des Oberstburggrafen berufen sei, es also nicht angehe, der Krone, die ihn ernennt, bezüglich der Statthalterschaftsdauer irgend eine Beschränkung aufzuerlegen. Darum sei nur bezüglich der im § 5 genannten Landesoffiziere eine Funktionsdauer festgesetzt, nicht aber für den Oberstburggrafen.
Bei § 4 besteht zwischen dem Staatsminister, welcher 104, und dem Polizeiminister mit Graf Nostitz[2], welche nur 100 Mitglieder, aber in zwei Kurien, beantragen, eine Differenz. Die Frage wegen der Kurien wird später bei der Geschäftsordnung zur Beratung kommen, wobei Minister Graf Szécsen seine besondere Meinung zu entwickeln sich vorbehielt[3]. Was die Zahl der Mitglieder betrifft, so erklärte der Polizeiminister, hierauf kein besonderes Gewicht zu legen.
§ 5, I., lit. f beanständete Graf Szécsen den Generalgroßmeister des Kreuzherrnordens. Derselbe schien ihm so wie dem Kriegsminister keine so hervorragende Persönlichkeit, um vor den anderen Äbten der großen Stifte einen Anspruch auf ein Vorrecht zu haben. Er hatte zwar, wie der Staatsminister bemerkte, auch nach der früheren Verfassung dieses persönliche Vorrecht; nachdem jedoch der Polizeiminister erklärt hatte, daß es keinem Bedenken unterliege, ihn mit den anderen im § 6 ad 2. aufgeführten Landesprälaten zu kumulieren, vereinigte sich die Konferenz in dem einhelligen Antrage, denselben hier zu streichen und im § 6 ad 2. einzuschalten. Hiernach entfällt von der im § 4 festgesetzten Gesamtzahl der Mitglieder eines, welches anderwärts einzubringen sein wird.
§ 5, II. wurde außer der schon oben bei § 3 berührten Einschaltung des „landtäflichen, vormals jurisdiktionsberechtigten Gutsbesitzes“ auch noch bei der Stellvertretung des Oberstburggrafen der Einschub beliebt: „in Ermangelung oder“ vor den Worten „in Verhinderungsfällen“.
§ 6 ad 2. kommt der Generalgroßmeister des Kreuzherrnordens gemäß Obigem einzuschalten.
[§ 6] Ad 3. Nachdem unter dem „gebundenen adeligen Familienbesitze“, wie die Parenthese zeigt, nur Fideikommisse, nicht aber auch Lehen verstanden werden wollen, welche, da es deren so viele kleine in Böhmen gibt und dem Lehenbande ohnehin eine Änderung bevorsteht, absichtlich hier ausgeschlossen würden, und nachdem „Majorate“ und „Seniorate“ nur besondere Arten von Fideikommissen sind, so beantragte der Minister v. Lasser statt der Worte „gebundenen etc.“ bis „Seniorate“ einfach zu setzen „des landtäflichen, unter dem Fideikommißbande stehenden Besitzes“, wodurch auch aller Zweifel beseitigt wird, daß Lehen, die ebenfalls zum gebundenen Besitz gehören, hier nicht gemeint sind. Die Konferenz war hiermit einverstanden.
Weiters beantragte derselbe Minister die Weglassung des Schlußsatzes wegen Vertretung der „Frauen und Minderjährigen“, weil dies ein neues, weder in den bisher publizierten Landesstatuten, noch in der früheren böhmischen Landesverfassung adoptiertes Prinzip wäre und nur in seltenen Ausnahmsfällen, zumal rücksichtlich der Frauen, in Anwendung käme. Graf Szécsen unterstützte diesen Antrag, weil, sobald die Zahl von zehn Vertretern in jedem Fall beibehalten wird, das Prinzip, die Gesamtmasse des Fideikommißbe-

---

2 *Albert Graf Nostiz war der designierte Oberstburggraf, vgl. ebd.*
3 *Sitzung v. 20. 11. 1860.*

sitzes vertreten zu lassen, auch dann gewahrt bleibt, wenn Frauen und Minorenne entfallen. Letztere wurden, wie der Polizeiminister bemerkte, vornehmlich aus dem Grunde aufgenommen, um eine genügende Anzahl von Wählern zu haben, wenn zufällig viele Fideikommisse gleichzeitig in Händen von Minorennen wären (Fideikommißbesitzerin ist ihm derzeit eine bekannt). Indessen unterläge es keinem Bedenken, diese sonst nirgends vorkommende Bestimmung fallenzulassen, nachdem die Summe der Fideikommißbesitzer in Böhmen, wie der Staatsminister bemerkte, die ansehnliche Zahl von 52 erreicht. Die Konferenz entschied sich daher für die Weglassung des Nachsatzes „und wobei etc." bis zum Ende.

[§ 6] Ad 4. schlug der Polizeiminister bei den Schlußworten, wo von dem Reinerträgnisse die Rede ist, statt des Wortes „beziehen" vor, zu setzen „nachweisen", was auch angenommen wurde. Auf die Andeutung des Leiters des Finanzministeriums und des Ministerpräsidenten, ob nicht statt des Reinerträgnisses vielmehr die von dem Gute entfallende Steuer als Wahlzensus zu bestimmen wäre, glaubte der Staatsminister nicht eingehen zu sollen, weil dabei wieder die Frage gestellt würde, ob die Steuer mit oder ohne Zuschlag zu rechnen sei, und weil ja der katastrierte Reinertrag die Basis der Steuer bildet.

[§ 6] Ad 5. wurde die vom Polizeiminister beantragte stilistische Modifikation statt „von Abgeordneten sämtlicher Gemeinden des Landes mit Ausnahme etc." zu setzen „von Abgerodneten derjenigen Gemeinden des Landes, welche nicht zu den nach dem folgenden Absatze etc. Industrialorten gehören" [angenommen].

[§ 6] Ad 6. ergäbe sich nach dem Antrage des Staatsministers hier die Gelegenheit, den bei § 5, I. f, entfallenen Vertreter durch Erhöhung der Zahl der städtischen Abgeordneten von 20 auf 21 einzubringen.

Weiters trat die schon bei dem bezüglichen Paragraph des Landesstatuts für Österreich ob der Enns besprochene Meinungsdifferenz über die Art der Wahl dieser Vertreter hervor[4]. Der Staatsminister und der Polizeiminister beharrten bei ihrer damaligen Ansicht, daß die Abgeordneten durch die Gemeindevertretungen aus ihrer Mitte zu wählen seien, wogegen die Majorität der Konferenz die ebenfalls schon dort ausgesprochene Ansicht festhielt, die Abgeordneten zwar ebenfalls durch die Gemeindevertretungen, aber nicht aus ihnen, sondern aus den zur Gemeindevertretung wählbaren Gemeindegliedern, welche eine bestimmte, später näher zu bezeichnende Steuer entrichten, wählen zu lassen. Die Begründung der beiden Anträge ist in dem Konferenzprotokolle vom 3. November über das Landesstatut für ob der Enns ausführlich enthalten. Übrigens erklärte der Polizeiminister, sich dem Majoritätsantrage in dem Falle anschließen zu wollen, wenn derselbe in allen Landesstatuten durchgeführt würde. Der Ministerpräsident endlich, welcher der Konferenz vom 3. d. [M.] nicht beigewohnt hatte, schloß sich ebenfalls dem Majoritätsantrage an, weil es ihm bedenklich erschien, die Gemeindevertretung zu einem politischen Körper zu machen.

Belangend endlich die Benennung der Städte, so würde der Polizeiminister es vorgezogen haben, wenn statt „der meist bevölkerten" die Bestimmung „der nicht unter 5000

---

4 *MK. v. 3. und 5. 11. 1860/III (= Sammelprotokoll Nr. 226), § 6). Siehe dazu auch die Fortsetzung in MK. v. 27. 11. 1860/IV.*

Seelen zählenden“ angenommen worden wäre; denn alsdann würde darin die Erklärung gelegen sein, warum zwei sehr bedeutende Städte, Brüx und Rumburg, nicht aufgenommen worden sind, nämlich weil sie weniger als 5000 Einwohner haben. Würde dieses nicht beliebt und würde den Städten noch ein 21. Abgeordneter zugewiesen, so dürften die beiden genannten Städte unter die Vertretungsberechtigten aufgenommen und die Gruppen darnach entsprechend eingeteilt werden. Auch Minister v. Lasser [c]und der Leiter des Finanzministeriums (letzterer aufgrund der Anschauungen aus seiner früheren Dienstleistung in Böhmen)[c] führte den beiden Städten Rumburg und Brüx das Wort, die eben ihrer Bedeutung wegen in dem 1855 vorbereiteten Entwurfe zur Vertretung beantragt waren. Minister Graf Szécsen war vom allgemeinen konservativen Standpunkte aus gegen das Prinzip, der politischen Berechtigung die Volkszahl zum Grunde zu legen. Vielmehr soll sie, auf historischer Basis beruhend, als ein Recht[d] angesehen werden, das dem positiven Gesetze, nicht einer Zufälligkeit, wie dies die wandelbare Volkszahl ist, seinen Ursprung verdankt. Er würde daher vorziehen, von der Beziehung auf die Bevölkerung in diesem Absatze des Paragraphes ganz abzugehen und einfach zu sagen: „20 oder 21 Abgeordnete der nachbenannten Städte“.

Hiermit vereinigte sich auch in der Sitzung vom 18. November 1860 (wobei statt des Kriegsministers FML. Ritter v. Schmerling intervenierte) die Stimmenmehrheit der Konferenz unter Aufnahme der Städte Brüx und Rumburg in das Verzeichnis. Der Staats- und der Polizeiminister (welcher letzterer schließlich sich dem Ausdrucke „meistbevölkerten“ konformierte) blieben bei dem ursprünglichen Texte des Absatzes; würde aber „nachbenannten“ beliebt, so wäre der Polizeiminister ebenfalls für die Aufnahme von Brüx und Rumburg.

[§ 6] Ad 7. Da die Bedeutung der böhmischen Handelskammern sowohl in bezug auf die Zahl ihrer Mitglieder als auch in bezug auf die Entwicklung der von ihnen vertretenen Bezirke eine sehr verschiedene ist, so beantragte der Staatsminister selbst, daß von der Bestimmung einer gleichen Anzahl der Abgeordneten (zwei für jede Kammer) sowie von der Höhe des im § 8 sub 2. bestimmten Zensus von 200 f. abgegangen werde. Es sind nämlich bei der Handelskammer in

Prag	176	Mitglieder mit einer Steuer	von 200 f.
	314	„	von 100 f.
Reichenberg	105	„	von 200 f.
	127	„	von 100 f.
Pilsen	16	„	von 200 f.
	32	„	von 100 f.
Budweis	27	„	von 200 f.
	33	„	von 100 f.
Eger	8	„	von 200 f.
	36	„	von 100 f.

[c–c] *Einfügung Pleners.*
[d] *Korrektur Szécsens aus*: Privilegium.

Um also ein richtiges Verhältnis unter diesen verschiedenen Handelskammern bezüglich der Zahl der Abgeordneten herzustellen, glaubte der Staatsminister, den zwei in Zahl und Steuerleistung der Mitglieder alle anderen überwiegenden Kammern in Prag und Reichenberg je drei, den übrigen drei Kammern einen Abgeordneten für jede zuzuweisen. Sonach entfielen hier im ganzen neun Abgeordnete statt zehn und es würden von der Gesamtzahl der 104 Landtagsmitglieder (§ 4) nach Abrechnung des Kreuzherrn und des zehnten der Handelskammern zwei Deputierte ausfallen. Um weiters den Kreis der Wählbarkeit besonders in den kleineren Handelskammern zu erweitern, welche nur 8, 16 und beziehungsweise 27 mit 200 f. besteuerte Mitglieder zählen, würde der Staatsminister glauben, daß der Wahlzensus bei allen von 200 f. (§ 8 sub 2) auf 100 f. herabgesetzt werde.

In Ansehung der Zahl der den Handelskammern zu gewährenden Abgeordneten bemerkte der Minister v. Lasser, daß die Handelskammer in Eger, ungeachtet der geringen Zahl ihrer mit 200 f. und 100 f. besteuerten Mitglieder, dennoch mit Rücksicht auf die ihr obliegende Vertretung eines ausgedehnten und durch die wohl kleine aber im Erzgebirge sehr ausgebreitete Industrie wichtigen Bezirkes mehr Beachtung verdiene als jene von Pilsen und Budweis, und daß ihm daher der Sprung von drei Abgeordneten für Prag und Reichenberg auf einen für Eger zu stark zu sein scheint. Er würde daher dem Antrage des Staatsministers mit der Modifikation beitreten, daß für die Handelskammer in Eger zwei Abgeordnete bestimmt werden. Sonach bliebe die Gesamtzahl der Handelskammerdeputierten zehn, es fiele somit von der Zahl der 104 Abgeordneten nur mehr einer aus, der dann auch ohne Anstand den städtischen Abgeordneten unter Voraussetzung der Einbeziehung von Brüx und Rumburg in die Vertretung zugegeben werden könnte. Hiermit war die Konferenz einverstanden.

Bezüglich des Zensus kam die Frage zur Sprache, ob unter der Steuer von 200 f. beziehungsweise 100 f. bloß die Erwerbsteuer oder Einkommensteuer oder auch Realsteuern begriffen sein sollen. In den bisher erschienenen Statuten ist eben auch nur der Ausdruck „direkte Steuer“ gebraucht worden. Wenn, bemerkte Ritter v. Lasser, bloß die Steuer berücksichtigt werden wollte, welche von dem industriellen Etablissement des betreffenden Mitglieds entrichtet wird, so wäre ein gleicher Zensus für alle von 50 fr. hinreichend, weil der Wahlkörper selbst genügende Garantie gewährt, daß eine gute Wahl getroffen werde. Hiermit war auch der Leiter des Finanzministeriums einverstanden. Mit Rücksicht jedoch auf den Umstand, daß in den übrigen Landesstatuten auf einen so niedrigen Satz nicht herabgegangen worden ist, mit Rücksicht ferner auf den überwiegenden Vorzug der Handelskammern von Prag und Reichenberg über die anderen, war die Majorität für den Antrag des Polizeiministers, bei Prag und Reichenberg 200 f., bei den übrigen Kammern 100 f. als Zensus festzusetzen.

§ 7. Dem Minister Graf Szécsen schien bei einem Landtagskörper von 100 oder 104 Personen die Wahl von Ersatzmännern nicht notwendig zu sein. Sie besteht auch in Ungern nicht und dürfte hier umso mehr entfallen, als vorübergehende Verhinderungen einzelner Mitglieder bei einem so großen Körper kaum fühlbar sein können, für bleibende Ausfälle aber durch Nachwahlen zu sorgen wäre.

Nach der Gegenbemerkung des Staatsministers aber handelt es sich darum, die Gelegenheit zu Agitationen während der Landtagsperiode zu vermeiden, welche zuverlässig

gegeben wären, wenn Nachwahlen stattfinden müßten. Auch könnte durch den zufällig gleichzeitigen Abgang mehrerer Abgeordneter einer und derselben Kategorie leicht das Gleichgewicht gestört werden, das man rücksichtlich der verschiedenen Stände beim Entwurfe zu wahren beflissen war. Die Mehrheit der Konferenz war daher für die Ersatzmänner, wobei der Leiter des Finanzministeriums nur darauf aufmerksam machte, daß, wenn das Prinzip der Ersatzmänner bei den Landtagen aufrecht erhalten wird, es auch bei dem Reichsrate angenommen werden müsse, weil es dort wegen des Verhältnisses der einzelnen Kronländer gegeneinander umso notwendiger ist, die Vollzahl der von den Ländern gewählten Reichsräte zu erhalten.
Im § 8 ad 1. muß gemäß der zu § 5, II., gemachten Bemerkung nach den Worten „land- oder lehentäflich" eingeschaltet werden „vormals jurisdiktionsberechtigten".[e] Ad 2. würde nach dem oben zu § 6, Art. 7, Erörterten der Zensus der wählbaren Handelskammermitglieder zu berichtigen sein. Außerdem beantragte der Minister v. Lasser die Streichung der Worte „im Kammerbezirke wohnen" als zu beschränkend, was auch allseitig angenommen wurde.
Schließlich brachte der Staatsminister die Frage zur Sprache, ob nicht auch das Erfordernis der christlichen Religion aufzunehmen sei, was in den bisher erschienenen Statuten nicht vorkommt, weil in den Ländern, für welche sie bestimmt sind, die Juden zum Besitz und Wohnsitz ohnehin nicht berechtigt sind. In Böhmen ist dies nun anders; es können Juden gewählt werden; indessen glaubt man nicht, daß es oder wenigstens daß es häufig geschehen werde, und man besorgt, daß eine ausdrückliche Ausschließung der Juden zu sehr verletzen würde. Der Staatsminister hat daher jenes Erfordernis nicht aufgenommen, womit die Konferenz umso mehr einverstanden war, als der Leiter des Finanzministeriums versicherte, daß nach der Äußerung der Judennotabilitäten eine derartige Exklusive den deprimierendsten Eindruck auf die Geldwelt des In- und Auslandes hervorbringen würde, was ihm natürlich von seinem Standpunkte aus höchst unangenehm sein müßte.
§ 10, 2. Zeile, können die Worte „der Oberstlandesoffiziere und" wegbleiben, weil die Funktionsdauer derselben schon im § 5, II., bestimmt ist und weil, wenn nicht die hier genannten Landesoffiziere speziell aufgeführt werden, darunter auch der Oberstburggraf begriffen wäre, was nach § 3 nicht angeht.
Im 2. Absatze wünschte Minister Graf Szécsen die Worte „aus wichtigen Gründen" zu beseitigen, denn der Kaiser hat unzweifelhaft das Recht, den Landtag vor Ablauf der Landtagsperiode aufzulösen, ohne über die Gründe Rechenschaft zu geben. Blieben jene Worte, so gäben sie Anlaß zu der Vermutung, der Landtag dürfe sich in eine Erörterung über die Wichtigkeit der Gründe einlassen.
Weiters brachte der Ministerpräsident die Frage zur Sprache, was mit den in den Reichsrat berufenen Landtagsmitgliedern zu geschehen habe, wenn während ihrer Verwendung im Reichsrate der Landtag, dem sie angehören, aufgelöst würde.
Der Staatsminister hielt es nicht für wünschenswert, daß der Reichsrat berufen werde, während die Landtage fungieren. Sollte es gleichwohl geschehen und inzwischen ein oder

---

[e] *Randbemerkung Marherrs*: Hierzu ein Nachtrag am Schluß des Protokolls.

der andere Landtag aufgelöst werde, so müßte der einem solchen angehörende Reichsrat austreten, indem sein Mandat mit dem Erlöschen des Mandatars ebenfalls aufhört. Minister v. Lasser bemerkte dagegen, welche Störung hiermit in die Funktionen des Reichsrates gebracht würde und zwar unnötigerweise, indem der aus dem Landtage gewählte Reichsrat nicht der Vertreter des Landtags, sondern des Landes selbst ist, und dies auch dann bleibt, wenn der Landtag aufgelöst wäre.

Hierüber wird übrigens bei der Beratung über das Reichsratsstatut noch das weitere erörtert werden können.

§ 11 lautet nach einer vom Grafen Nostitz entworfenen Alternative dahin, daß den Landtagsmitgliedern eine Entschädigung gebühre, welche, damit der Landesfonds nicht zu sehr in Anspruch genommen wird, aus den Wahlkreisen entrichtet werden soll.

Der Staatsminister zieht jedoch seine Textierung vor, der auch die mehreren Stimmen der Konferenz beitraten, Minister v. Lasser mit der Beschränkung, daß nur den gewählten Mitgliedern eine Entschädigung zugesprochen werde. Graf Szécsen, FML. Ritter v. Schmerling und der Ministerpräsident waren dagegen für die Streichung des Paragraphs, weil, wenn auch nichts hierwegen im Statut gesagt ist, dem Landtage doch freisteht, solche Entschädigungen zu bewilligen, der Ministerpräsident aber aus dem Grunde, weil er prinzipiell gegen bezahlte Landesvertreter ist.

§ 14. Konform mit seinem in Übereinstimmung mit Graf Nostitz vorgeschlagenen Antrage verteidigte der Polizeiminister die Bestellung des Landesausschusses durch das Gesetz in der Art, daß derselbe unter seinen acht Mitgliedern einen Vertreter aus den im § 5 sub I und III, einen aus den im § 6 sub 3, einen aus den im § 6 sub 4, einen aus den sub 5, einen aus den sub 3, 4 und 5 benannten Landtagsgliedern, endlich drei aus jenen der im § 6 sub 6 und 7 gedachten Landtagsgliedern zusammengesetzt werde. Zweck des Antrages ist, dem Landtagsausschusse, der als das vollziehende Organ des Landtags mit wichtigen Funktionen betraut und gewissermaßen ein fortgesetzter Landtag, ein Landtag im kleinen ist, in seiner Zusammensetzung und in dem Verhältnisse seiner Mitglieder aus den verschiedenen Stände- und Interessengruppen den Charakter des Landtags selbst im vornhinein zu sichern. Wird die Bildung des Ausschusses unbedingt der Wahl des Landtages überlassen, so ist zu besorgen, daß eine im Landtage vorherrschende Partei sich der Wahl bemächtige und dabei ihr Übergewicht auch in den Ausschuß übertrage, der dann nicht mehr der Repräsentant des Landtags in seiner verfassungsmäßigen Zusammensetzung, sondern der Vertreter der herrschenden Partei sein würde.

Auch der Minister v. Lasser hielt es für nötig, daß die Art der Zusammensetzung des Ausschusses schon im vornhinein normiert werde, damit derselbe gleich beim ersten Landtage zuverlässig und im Sinne der Regierung zustandekomme. Denn es wäre möglich, daß der erste Landtag sich darüber nicht zu einigen vermöchte oder eine der Regierung unliebsame Kombination beschließen würde, wo dann doch das Einschreiten der Regierung geboten sein dürfte. Nur in der Modalität der Zusammensetzung wich Minister v. Lasser von dem Antrage des Polizeiministers ab, indem er mit Rücksicht auf die Größe der Landtagsgruppen, welche von zehn bis über zwanzig Mitglieder variieren, denjenigen Gruppen, welche zehn Individuen in den Landtag stellen, also: 1. den persönlich Berechtigten, 2. den Vertretern des gebundenen Besitzes, 3. den Handelskam-

mern je einen, zusammen drei, den übrigen drei aus 20 oder über 20 Vertretern bestehenden Landtagsgruppen je zwei, zusammen sechs, im ganzen also neun Ausschußbeisitzer zuteilen, somit, seiner Überzeugung nach, das getreueste Abbild des Landtags im kleinen darstellen würde.
Der Staatsminister erklärte sich im Grundsatze gegen die Bestimmung über die Zusammensetzung des Ausschusses durch das Statut, weil ihm solche gegen die Autonomie des Landtages in inneren eigenen Angelegenheiten zu verstoßen scheint, auch in keinem der bisher publizierten Statute angenommen worden ist. Dieser Ansicht trat auch der ungrische Hofkanzler [f]und der Vertreter des Kriegsministers[f] bei.
Alle übrigen Votanten aber erklärten sich für die Bestimmung der Art der Zusammensetzung des Ausschusses durch das Statut. Was die Auswahl zwischen den beiden Alternativen des Polizeiministers und des Ministers v. Lasser betrifft, so war stante concluso in thesi der Staatsminister für die Ansicht des Polizeiministers, welcher sich auch die Mehrheit der Konferenz anschloß, indem die Zahl von acht Mitgliedern die historische Berechtigung für sich hat und die Notwendigkeit entfällt, dem Vorsitzenden das calculum[g] Minervae einzuräumen[5], welches notwendig wäre, wenn bei neun Beisitzern und dem Präsidenten, zusammen also zehn Votanten, sich die Stimmengleichheit, fünf gegen fünf, ergab. Der Leiter des Finanzministeriums trat der Meinung des Ministers v. Lasser bei.
Dem Majoritätsantrage gemäß würde also der § 14 zu lauten haben: „Der Landesausschuß besteht aus acht Beisitzern und zwar etc." folgen die Details.
Schließlich beantragte Minister v. Lasser noch den Zusatz, daß die Funktion des Landesausschusses auch nach der Auflösung des Landtages fortzudauern habe, bis er durch eine neue Wahl der Beisitzer ersetzt ist, was auch allseitig angenommen wurde, weil die administrative Funktion des Ausschusses nicht stillstehen kann.
§ 15. Dieser Paragraph wurde nach dem vom Graf Szécsen zu dem bezüglichen Paragraphen des Landesstatutes für ob der Enns gestellten Antrage entworfen[6]. Nach reiflicher Überlegung fand Graf Szécsen selbst diese Textierung nicht für passend, weil sie zu der Auslegung Anlaß geben könnte, als hätte der Landtag bei keinem jener Gegenstände mitzuwirken, welche der Kompetenz des Reichsrates oder der gemeinsamen Behandlung desselben nach Art. III des Diploms vom 20. Oktober 1860 vorbehalten sind, während doch nach dem Inhalt der Art. I und III vorausgesetzt werden muß, daß er bei legislativen Angelegenheiten, welche nicht ausschließend dem Reichsrate vorbehalten sind (Art. II), wenigstens gehört werde. In ähnlicher Weise sprach sich Minister v. Lasser aus und schlug nach längerer Besprechung der Art, wie diese Auslegung im § 15 zur Geltung zu bringen wäre, ohne sich in eine eigentliche Auslegung der Art. I und III des Diploms einzulassen (welche, wie der Leiter des Finanzministeriums bemerkte, die Befugnis des Ministeriums überschreiten würde) folgende Fassung des § 15 vor: „Der Landtag ist

---

f–f *Einfügung Schmerlings.*
g *Korrektur aus*: votum.

5 *Steinchen der Minerva, doppeltes Stimmrecht des Vorsitzenden.*
6 *Vgl. MK. v. 3. und 5. 11. 1860/III (= Sammelprotokoll Nr. 226), § 20.*

berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie vom 20. Oktober 1860 mitzuwirken. Er ist berechtigt, sich etc." wie im Entwurf. Hiermit war die Konferenz einverstanden.
Im zweiten Absatze des § 15 beantragte der Leiter des Finanzministeriums die Weglassung der Worte „nach Maßgabe dieses Statuts", wogegen der Staatsminister auf deren Beibehaltung einen Wert legte, damit der Landtag sich seine Kompetenz gegenwärtig halte.
Der Schlußabsatz hätte nach der vom ungrischen Hofkanzler und FML. v. Schmerling geteilten Ansicht des Grafen Szécsen als selbstverständlich zu entfallen, jedenfalls wäre darin das Wort „gründlich" als fast beleidigend für den Landtag zu streichen. Die übrigen Votanten aber waren für die Beibehaltung des dritten Absatzes, jedoch, wie Minister v. Lasser beantragte, in der bei den publizierten Landesstatuten gebrauchten Textierung: „Er hat über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rate gezogen wird, Gutachten und Vorschläge abzugeben." Der Staatsminister legte keinen besonderen Wert auf die Beibehaltung dieses Absatzes, war aber, falls sie beliebt würde, auch nicht gegen die oben vorgeschlagene Fassung.
§ 19. Da wir, bemerkte Minister v. Lasser, eine allgemeine definitive Städte- und Landgemeindeordnung noch nicht haben, dem Landtage aber, wie der Staatsminister hervorhob, der Einfluß auf das Gemeindewesen gewahrt bleiben muß, so wurde nach dem Antrage des ersteren und des Polizeiministers eine etwas allgemeiner gehaltene Textierung des Paragraphes von der Stimmenmehrheit in der Art beliebt: „Der Landtag hat auf die Angelegenheiten der Gemeinden im Lande denjenigen Einfluß zu üben, der ihm nach den bestehenden oder verfassungsmäßig zu erlassenden Gemeindegesetzen zukommt." Minister Graf Szécsen nähme keinen Anstand, den Paragraphen zu streichen, weil der Landtag eben durch die Gemeindegesetze den Einfluß auf die Gemeindeangelegenheiten erhält, nicht aber durch das Landesstatut.
Im § 22 hat das Wort „gründliche" nach dem oben bei § 15 Bemerkten zu entfallen. Desgleichen wurde vom Polizeiminister beantragt, die Worte „im Namen der Gesamtheit des inkolatsberechtigten böhmischen Adels" zu generalisieren durch die Worte „für besondere Körperschaften". Hiermit wäre die Möglichkeit geboten, die Detailbestimmungen des zweiten Absatzes des Paragraphen wegzulassen. Die Konferenz war mit obigem Antrage einverstanden, die Detailbestimmungen aber könnten bleiben, da sie nicht taxativ, sondern nur mit dem Eingange: „Hierher gehört namentlich etc." aufgeführt sind.

Sitzung am 20. November 1860. Vorsitz und Gegenwärtige wie am 18. n. M.

[§ 23] Beim Beginn der Beratung über das III. Hauptstück „Geschäftsbehandlung" nahm Minister Graf Szécsen aus dem vom Polizeiminister gemachten, weiter unten erörterten Antrage auf Zulassung der Abteilung der Landtagsversammlung in zwei Kurien Veranlassung, seine bei § 4 vorbehaltene Meinung zu entwickeln[7]. Seiner Meinung nach

---

7 *Zum Vorschlag eines Zweikammersystems für den böhmischen Landtag siehe* Höbelt – Georgiev, Graf Heinrich Clam-Martinic 174 f. *Zur Wortmeldung siehe auch* Redlich, Staats- und Reichsproblem 1/1, 650, Anm. *.

sollte der große böhmische Landtagskörper in zwei voneinander gesonderte selbständige Körper, ein Ober- und ein Unterhaus, oder welche Benennung man ihnen sonst geben will, geteilt werden. In das Oberhaus oder in die 1. Abteilung wären die vermöge § 5, I., II. III. IV. [h](mit dem Zusatze jedoch, daß in diesem Falle alle großjährigen Besitzer fideikommissarischer Güter einzutreten hätten)[h], dann § 6, 1., 2., 3. und 4. in den Landtag berufenen Personen, in die zweite Abteilung die nach § 6 sub 5., 6. und 7. berufenen Vertreter zu weisen.

In einem so großen und wichtigen Kronlande wie Böhmen schien ihm diese Teilung zulässig, weil nach derselben bei einer Gesamtzahl von 104 Mitgliedern für jede der beiden Abteilungen noch eine ansehnliche Zahl von Mitgliedern entfällt. Hiermit behebt sich auch die Einwendung, die darauf gestützt ist, daß eine solche Teilung in anderen Kronländern wegen der geringen Zahl der Landtagsmitglieder nicht zulässig sei, von selbst. Es ist ferner für Böhmen, wo ein so wichtiges aristokratisches Element wie – außer Ungarn – in keinem anderen Kronlande besteht, von dem höchsten Interesse für das Land und die Regierung, der Aristokratie eine hervorragende politische Stellung einzuräumen und in ihr als einem wesentlich konservativen Elemente dem Thron eine Stütze gegen zersetzende Bestrebungen zu verschaffen, wie sie es in Ungern durch so viele Jahre in der Magnatentafel gewesen ist. In einer Versammlung vereint ist das aristokratische Element in Gefahr, von der Majorität überflügelt zu werden, [i]wenn man derselben nicht ein unberechtigtes und für die anderen Elemente verletzendes Zahlenübergewicht geben will[i], während es in einem selbständigen Körper ein wirkliches Gegengewicht des Demokratischen bildet und der Regierung gegen letzteres dient. Die Einwendung, daß eine solche Trennung in zwei Häuser gegen die historische Berechtigung des Landes sei, kann nicht mehr gelten, sobald, wie sowohl dieser Entwurf als auch die schon publizierten Landesstatute zeigen, in so vielen anderen Beziehungen davon ab- oder darüber hinaus gegangen wird. Wäre doch selbst die Abteilung in Kurien, wie sie vom Grafen Nostitz und vom Polizeiminister beantragt wird, außerhalb der historischen Berechtigung. Sie würde aber auch nach der Ansicht des Votanten alle Nachteile der vollständigen Trennung des Landtags in zwei Körper ohne einen einzigen und zwar den bereits erwähnten wesentlichsten Vorteil, der Stütze für den Thron, mit sich bringen, indem bei der Austragung bloß[j] materieller Interessefragen in den Kurien die ganze Gehässigkeit der einzelnen Klassen hervortreten und zu unausgesetzten Reibungen unter ihnen Anlaß geben würde. Will man überhaupt Landtage, so muß man darauf gefaßt sein, daß sie sich in großen Ländern zur wahren politischen Bedeutung erheben; die Aufgabe ist dann nur, ihren Wirkungskreis mit dem Reichsratsstatute in Einklang zu bringen und aus jeder Abteilung des Landtags die entsprechende Zahl von Vertretern auch für den Reichsrat zu bestimmen. Wenn man endlich aus der Bildung solcher Landtage in mehreren nichtungrischen Ländern eine Gefahr für die Einheit des Reiches zu sehen vermeint, so dürfte darauf zu erwidern sein, daß die Gefahr sich vielmehr in dem Maße verringert, als dem ungrischen

---

h–h *Einfügung Szécsens.*
i–i *Einfügung Szécsens.*
j *Einfügung Szécsens.*

Landtage, der in seiner Vollberechtigung allein den anderen Ländern gegenüber allerdings gefährlich sein könnte, in mehreren mit ähnlichen politischen Befugnissen ausgerüsteten Landtagen größerer Provinzen ein Gegengewicht gesetzt wird.

Für das Prinzip der Trennung des böhmischen Landtags in zwei selbständige Körper sprachen sich der ungrische Hofkanzler und der Ministerpräsident aus. Ersterer könnte dies mit Rücksicht auf Ungern nur befürworten, wenn die Verhältnisse Böhmens es erfordern, in einem vornehmlich aus erblichen Landtagsmitgliedern gebildeten Hause dem Throne eine Stütze zu geben. Es dürfte auch, wenn der Antrag des Polizeiministers wegen Zulassung von zwei Kurien beliebt würde, kaum bei dieser Einrichtung verbleiben, vielmehr bei dem voraussichtlichen Streben jeder dieser Kurien nach möglichster Selbständigkeit mit der Zeit sich von selbst eine Trennung in zwei politische Körper ergeben, wie diese sich in Ungern entwickelt hat, wo aus der ursprünglich einzigen Versammlung ein Ober- und ein Unterhaus sich gesondert hat. Der Ministerpräsident aber bemerkte zuvörderst zur Widerlegung des aus der historischen Berechtigung abzuleitenden Einwandes, daß in allen Statuten davon abgewichen werde, indem die ständische Vertretung in allen Ländern früher vornehmlich auf dem Erbrechte beruhte, während sie in den seither erschienenen Landesstatuten und hier im Entwurfe auf Wahlen basiert wird. Und doch hat die Erblichkeit entschieden den Vorzug vor den Wahlen, denn sie bildet die Stütze des auf gleichem Grunde ruhenden Throns. Sie ist der mächtigste Hebel für den ungestörten Gang der Regierung und gibt dem politischen Körper, der aus ihr hervorgeht, eine Unabhängigkeit, welche äußeren Einflüssen nie so ausgesetzt ist, wie ein aus Wahlen hervorgegangener. Bestand auch in Böhmen immer nur ein Landtagskörper, so war derselbe doch fast rein aristokratisch. Findet die Regierung es angemessen und notwendig, gegenwärtig von solcher Exklusivität abzugehen und sämtliche Klassen und Interessen der Bevölkerung an der Landesvertretung teilnehmen zu lassen, so entsteht, um nicht einen zu großen Körper zu bilden, die Notwendigkeit, ihn zu teilen, und diese wird von diesem Standpunkte aus sowohl den Vertretern des historischen Rechts einleuchten als auch von der öffentlichen Meinung anerkannt werden. Besorgt man endlich, daß zwei Kammern mehr Übergriffe als eine Versammlung sich erlauben möchten, so dürfte zur Beruhigung dienen, daß die Regierung Übergriffe des einen Hauses mittelst des Gegengewichts durch das andere leichter abwehren kann als die eines vereinigten Landtages.

Die übrigen, also mehreren Stimmen der Konferenz sprachen sich aber gegen die Trennung des Landtags in zwei selbständige Körper aus. Der Staatsminister bemerkte insbesondere: Die Einheit des Landtagskörpers mache den Haupttypus der ständischen Verfassung Böhmens von den ältesten bis in die neuesten Zeiten herab aus und habe denselben durch alle Phasen bewahrt, die sie zu verschiedenen Zeiten ihrer Entwicklung durchgemacht hat. Von dieser historisch fest begründeten Einrichtung in einem so wesentlichen Punkte der Verfassung gegenwärtig abzugehen, ohne daß hierzu vom Lande selbst die mindeste Anregung gegeben oder wenigstens die Wünsche oder Ansichten des Landes darüber vernommen worden wären, schiene jedenfalls sehr bedenklich und nicht begründet. Denn der böhmische Adel habe nicht die politische Stellung, die ihm Graf Szécsen vindiziert, ihm sie aber erst verleihen oder gewissermaßen dazu zu provozieren, liege nicht im Interesse der Regierung, denn es müßte dann dem Landtage überhaupt

ein größerer Wirkungskreis, als nach dem kaiserlichen Diplom vom 20. Oktober zulässig wäre, eingeräumt, seine Wirksamkeit jener des ungrischen Landtags annähernd oder gleich gestaltet, sonach aber, um andere große Länder wie Galizien und Italien nicht zurückzusetzen, diesen das gleiche Recht wie Böhmen gewährt werden. Solchergestalt würde Österreich zu einem Föderativstaate weniger großer Länder, die kleinen aber unterdrückt werden. Der Polizeiminister hob besonders hervor, daß in Böhmen derzeit die Elemente nicht vorhanden sind, unter denen eine Abteilung des Landtags in zwei selbständige Körper gerechtfertigt wäre. Der böhmische Adel, der doch bei einem Oberhause zunächst in Frage käme, hat weder die Stellung noch den Einfluß im Lande wie jener Ungerns. Möglich, daß er ihn erlangt; aber die Regierung hat nicht Zeit mehr, bis dahin mit den Landesstatuten zu warten; der Adel müßte sein politisches Gewicht in das erst zu schaffende neue Institut mitbringen, welches wohl für große, mit wichtigen legislativen Befugnissen ausgerüstete politische Körper berechnet, nicht aber für unsere auf die bloße Mitwirkung bei legislativen Arbeiten beschränkten Landtage geeignet ist. Das Gegengewicht gegen den ungrischen Landtag dürfte auch nicht in ihnen, sondern im Reichsrate zu suchen sein. Minister v. Lasser [k]erklärte, daß er keineswegs die Angemessenheit der politischen Hebung des aristokratischen Elementes bestreiten und auch die Vorteile des Zweikammersystems nicht verkennen wolle. Diese Erörterungen seien aber nur passend für eine Voraussetzung, die beim böhmischen Landtage nicht eintrete. Alle diese Erörterungen haben Bedeutung für einen förmlich politischen, für einen konstitutionellen Vertretungskörper. Als solchen wolle und dürfe er aber den böhmischen Landtag sich nicht denken. Dieser Landtag dürfe merital nicht mehr Gewalten haben als der steirische, der obderennsische etc.; er hätte im wesentlichen nur die domestica des Landes Böhmen und die ganz speziellen Anliegen desselben zu behandeln. Ihn zu mehr machen, sei eine Gefahr für Österreich. In dessen Interesse liege es,[k] daß der böhmische Landtag nicht die Stellung haben könne wie der ungrische. Nicht wie dieser dem Könige von Ungern steht der böhmische Landtag dem Könige von Böhmen gegenüber, sondern dem Kaiser von Österreich; es kann daher weder in dem böhmischen noch [l]irgend einem Landtage der nicht ungrischen Länder der politische Schwerpunkt bezüglich der nicht ungrischen Provinzen und gegenüber dem Gewichte Ungarns gefunden werden, sondern nur in Wien respective im Reichsrate. Dieser Stimmführer hob also hervor, daß für die politischen Aufgaben, die dem böhmischen Landtage zugedacht sind, die Trennung desselben in zwei Häuser nicht erforderlich sei.[l] Der Leiter des Finanzministeriums legte mehr Gewicht für die Garantie der Einheit der Monarchie in denjenigen Teil der Vertreter, der nach dem Antrage des Grafen Szécsen in die zweite Kammer ge-

---

k–k *Einfügung Lassers statt* erinnerte.

l–l *Korrektur Lassers aus* einem Landtage der nichtungrischen Länder der politische Schwerpunkt bezüglich Ungerns gefunden werden, sondern nur in Wien. Auch dieser Stimmführer hob hervor, daß für die politischen Aufgaben, die dem böhmischen Landtage zugedacht sind, die Trennung desselben in zwei Häuser nicht erforderlich sei. Bekäme er sie, so wäre der Schritt zur modernen Konstitution getan, welcher mit dem kaiserlichen Diplome vom 20. Oktober abgeschnitten werden wollte.

hören würde als in die Aristokratie der nicht ungrischen Kronländer, [m]dagegen könne er in der Kräftigung des Adelselementes durchaus keine Stütze der Reichsgewalt erblicken. Ferner scheint ihm jede zu große politische Bedeutung der Landtage für die Reichseinheit gefährlich, welche nur durch eine wahrhaft politische Wirksamkeit des Zentralorganes, d. i. des Reichsrates, garantiert und überhaupt ermöglicht werden kann. Auch habe die Aristokratie der nicht ungarischen Kronländer im Volke gar keine Sympathien, jede weitere Bevorzugung des aristokratischen Elementes würde die ohnehin täglich steigende Abneigung gegen dasselbe in bedenklicher Weise vergrößern,[m] und FML. Ritter v. Schmerling würde bei dem Mangel der für ein Oberhaus qualifizierten Elemente in Böhmen vorziehen, wenn dem ungeteilten Landtage ein erweiterter Wirkungskreis eingeräumt würde.

Es kam nunmehr der Antrag des Grafen Nostitz beziehungsweise des Polizeiministers über die Zulassung der Kurien für gewisse Gegenstände zur Abstimmung. Nach demselben wäre unter Aufrechthaltung der Regel der Verhandlung in einer Versammlung die Verhandlung in zwei Kurien, deren erste aus den im § 5, I., II., III., IV., dann im § 6 sub 1., 2., 3. aufgeführten Personen unter dem Vorsitze des Oberstburggrafen, die zweite aus den im § 6 sub 4., 5., 6. und 7. erwähnten Abgeordneten unter dem Vorsitze des zweiten Oberstlandesoffiziers bestünde, in dem Falle zu pflegen, wenn dies entweder von Sr. Majestät angeordnet oder von mehr als der Hälfte der Mitglieder der einen oder der andern Kurie verlangt wird. Nach der Verhandlung des Gegenstandes in jeder der Kurien würde bei entgegengesetzten Beschlüssen durch Zusammentreten von Deputierten beider Kurien eine Übereinstimmung zu erzielen versucht werden, und nach dem Scheitern dieses Versuches die Angelegenheit mit den Beschlüssen beider Kurien zur Entscheidung Sr. Majestät vorgelegt. Zur Begründung dieses Antrags führte der Polizeiminister an, daß sich schon früher der Wunsch nach einer solchen Teilung geäußert habe, und daß es an sich als zweckmäßig erkannt werden müsse, bei Fragen, welche die Interessen einzelner Klassen der zur Vertretung Berechtigten in ihrer Gemeinsamkeit betreffen, in getrennten Kurien zu verhandeln, weil dadurch persönliche Reibungen zwischen den in ihren Interessen sich gegenüberstehenden Parteien vermieden werden. Obwohl übrigens eine solche Einrichtung gegenwärtig nach dem Erscheinen des kaiserlichen Diploms vom 20. Oktober zum Teil ihre Wichtigkeit verloren hat, so glaubte der Polizeiminister doch, sie als zweckmäßig zur Annahme empfehlen zu sollen.

Der Staatsminister erklärte sich auch gegen diesen Antrag, weil diese Einrichtung in der böhmischen Verfassung niemals bestanden hat und bei der jetzigen Strömung die Bezeichnung gewisser Personen für die erste oder zweite Kurie Anlaß zu Erörterungen geben würde, die der Regierung Verlegenheiten bereiten könnten. Auch sieht er einen wesentlichen Vorteil für den Abschluß der Verhandlung nicht, weil, wo die Interessen schroff sich entgegenstehen, kaum eine Vermittlung zu erwarten ist, ob nun in getrennten Kurien oder in einer Versammlung verhandelt wurde.

Minister v. Lasser unterstützte den Antrag des Polizeiministers in thesi. So wenig er für zwei getrennte Häuser des böhmischen Landtags stimmen könnte, welche dort nie

---

[m–m] *Einfügung Pleners.*

bestanden, auch nach der Zahl der Gesamtlandtagsglieder zu kleine Körper werden und auch darum nicht notwendig sein dürften, weil der Zweck der Einrichtung eines Ober- und Unterhauses, das Gleichgewicht bei wichtigen Interessenfragen zu erhalten und eine Überstürzung bei legislativen Arbeiten zu vermeiden, bei Provinziallandtagen mit dem hier beantragten Wirkungskreise nicht so sehr als bei dem ungrischen in Betracht kommt, so hielte er doch eine zeitweilige itio in partes, eine Sonderung der Landtagsversammlung in Kurien für zweckmäßig, um bei gewissen Fragen, wo die besonderen materiellen Interessen einzelner Klassen mit jenen anderer in Konflikt kommen, während der Verhandlung den häuslichen Frieden zu erhalten. Es genügt, beispielsweise die Propinations-Patronatsrechte, Steuer auf Rübenzucker etc. zu erwähnen. Werden solche Angelegenheiten in Kurien verhandelt, so entfallen die in der Generalversammlung kaum vermeidlichen persönlichen Reibungen, und es ist bei der gegenseitigen Unterhandlung durch Deputierte der Kurien eine Ausgleichung eher zu erwarten als bei voller Landtagsversammlung. Auch der Analogie mit der Zusammensetzung des Landesausschusses entspricht die Abteilung der Kurien nach Gruppen. In formali sprach sich dieser Votant für den Antrag des Grafen Nostitz aus.

Die übrigen, also mehreren Stimmen vereinigten sich zwar auch in dem Antrage auf die Zulassung der Kurien, jedoch mit der vom Staatsminister vorgeschlagenen, auch vom Polizeiminister angenommenen Modifikation, daß die Zulassung der Kurien nie von Sr. Majestät abhängig gemacht, auch nicht von der Mehrheit einer Kurie, sondern von der Mehrheit der ganzen Landtagsversammlung ausgesprochen werde. Hiernach würde ein diesen Anträgen entsprechender Zusatz dem § 23 einzuschalten sein.

Im übrigen wurden bei diesem Paragraphen noch folgende Textesänderungen beliebt: Der erste Absatz entfiele als selbstverständlich, und würde stattdessen im zweiten nach den zwei ersten Worten „Die Sitzungen" eingeschaltet werden „des Landtags". Im dritten Absatz beanständete der Polizeiminister, daß der Vorsitzende die zu verhandelnden Gegenstände zu bestimmen habe; es würde dies den Anschein haben, als könnte er Gegenstände von der Verhandlung ganz ausschließen. Es wurde also dieser Absatz folgendermaßen textiert: „Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände."

§ 24 a. Wenn der Statthalter nicht zugleich Oberstburggraf, also Präsident des Landtags ist, so hielt Graf Szécsen dessen persönliches Erscheinen auf dem Landtage zur Verteidigung der Regierungsvorlagen nicht für angemessen, weil er Angriffen ausgesetzt ist.

Se. Majestät haben, bemerkte der Staatsminister, zwar schon entschieden, daß er nicht persönlich zu erscheinen habe. Allein, es kann in wichtigen Angelegenheiten notwendig oder doch sehr nützlich sein, wenn er selbst kommt, die gewünschten Aufklärungen gibt und die gemachten Einwürfe widerlegt. Se. Majestät wären daher zu bitten, daß ihm diese Befugnis sowie das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen, gewahrt werden möge.

Die Konferenz war hiermit einverstanden und nahm den hienach vom Minister v. Lasser formulierten Zusatz an: „Der Statthalter ist berechtigt, auf dem Landtage persönlich oder durch einen Stellvertreter zu erscheinen und jederzeit das Wort zu ergreifen."

§ 25 wurde der Schlußabsatz zur mehreren Deutlichkeit also abgefaßt: „Der Vorsitzende hat das Recht mitzustimmen, und bei gleichgeteilten Stimmen gibt die seinige den Ausschlag."

§ 27, erster Absatz. Da der Landtag, bemerkte der Polizeiminister, das Recht hat, Immediatvorstellungen Sr. Majestät zu überreichen, so ist auf diese die Regel, daß alle Verhandlungen im Wege des Statthalters zur Kenntnis des Kaisers gelangen, nicht anwendbar. Es wäre also in dieser Beziehung eine Ausnahmsbestimmung in den Paragraphen einzuschalten.
Hierüber bemerkte der Staatsminister, Se. Majestät würden über solche Immediatvorstellungen so wenig als über Ah. signierte Gesuche unmittelbar, ohne Einvernehmung der Behörden entscheiden, sondern dieselben vorläufig an den Statthalter zur Äußerung gelangen lassen. Es sei also im Wesen einerlei, ob solche Immediatvorstellungen unmittelbar an Se. Majestät gelangen und dann vom Statthalter vergutachtet werden, oder ob sie gleichzeitig mit dem Gutachten desselben vorgelegt werden. Letztere Modalität würde sich wenigstens als die einfachere und kürzere empfehlen. Legen die Stände einen besonderen Wert darauf, solche Eingaben unmittelbar vor den Thron zu bringen, so mögen sie es tun. Es handelt sich auch, fügte Minister v. Lasser hinzu, nicht darum, daß alle Verhandlungen des Landtages, namentlich über domestica, in denen er nach seinem Wirkungskreise verfügt, zur Entscheidung, sondern nur zur Kenntnis des Kaisers gebracht werden. Für letzteres genügt die Vorlage der Sitzungsprotokolle; für die zur Ah. Entscheidung vorzulegenden Angelegenheiten ist der Weg in den allgemeinen Vorschriften vorgezeichnet. Es dürfte also genügen, wenn im ersten Absatz § 27 bloß gesagt würde: „Die Sitzungsprotokolle des Landtags sind im Wege des Statthalters zur Kenntnis des Kaisers zu bringen." Hiermit war die Konferenz einverstanden.
§ 28. Da, wie der Ministerpräsident bemerkte, die vom Präsidenten sistierten Beschlüsse Gegenstände betreffen können, worüber der Landtag selbst oder worüber eine höhere Instanz entscheidet, so wurde zur Aufrechthaltung dieses Unterschiedes die auch in den anderen Landesstatuten erscheinende Klausel beliebt, daß der Vorsitzende die Ausführung eines solchen Beschlusses „insofern derselbe nicht ohnedies einer höheren Genehmigung bedarf" sistiere und zur Ah. Schlußfassung vorlege.
Im § 29, zweiter Absatz, wurde der Schluß: „insoweit dies der vorhandene Raum gestattet" als selbstverständlich weggelassen.

Anhang. Wahlordnung für den Landtag.
§ 1. Der Polizeiminister wünschte, daß der Wahlmodus des Domkapitels näher bestimmt werde, und zwar durch Vorschreibung der absoluten Stimmenmehrheit und, falls diese bei dem ersten und zweiten Scrutinium nicht erreicht würde, durch relative Mehrheit beim dritten. Denn es hat die Erfahrung früherer Jahre gezeigt, daß die Stimmen sich so zersplitterten, daß die Wahl vereitelt wurde.
Der Staatsminister erachtete jedoch nicht auf diesen Antrag einzugehen, um die bisherige Autonomie des Kapitels nicht [zu] beschränken, dessen Sache es sei, sich über einen Ablegaten zu vereinigen.
§ 3. Würde der Eingang im Sinne der Abstimmung zu § 6 ad 3. zu modifizieren sein.
Außerdem beantragte der Polizeiminister zum Schlusse des ersten Absatzes dieses Paragraphes, daß statt der Einsendung von Stimmzetteln der nicht persönlich erscheinenden Wähler die Bevollmächtigung zugestanden werden möge, und daß zur Wahl die absolute Stimmenmehrheit erforderlich und nur, wenn diese im ersten und zweiten

Scrutinium nicht erreicht wird, die relative Mehrheit entscheidend sei. Die Wahlzettel geben nämlich Anlaß zu großer Zersplitterung der Stimmen und unterstützen die Bequemlichkeit der Wähler, die sich gern von der persönlichen Teilnahme an der Wahl dispensieren.
Der Antrag wegen Zulassung der Bevollmächtigung wurde allseitig angenommen, jedoch mit der Beschränkung, daß niemand außer seiner eigenen Stimme mehr als zwei Stimmen mandatario nomine abgeben dürfe.
Was die Forderung der absoluten Stimmenmehrheit betrifft, so würde der Staatsminister die Modalität seines Entwurfs, wornach die zehn, welche die meisten Stimmen erhielten, gewählt sind, vorziehen, weil sie die einfachste ist und jede Wiederholung des Wahlakts entbehrlich macht, während, wenn die absolute Mehrheit verlangt wird, es sehr oft zum zweiten und dritten Scrutinium kommt.
Die Mehrheit der Konferenz sprach sich jedoch für die Forderung der absoluten Stimmenmehrheit aus, weil es sonst, wie der Polizeiminister bemerkte, geschehen könnte, daß jemand durch relative Mehrheit gewählt wird, welcher der absoluten mißfällt. Wird bei dem ersten und zweiten Scrutinium die absolute Mehrheit nicht erreicht, so wäre nach dem Antrage des Ministers v. Lasser beim dritten Wahlgange die engere Wahl zwischen denjenigen [n]zwei Personen[n] vorzunehmen, welche die relativ meisten Stimmen [o]im zweiten Wahlversuche erlangt haben; und bei gleichen Stimmen entscheide das Los.[o]
Um endlich auch für die Ersatzmänner bessere Wahlen zu erzielen, schlug Minister Graf Szécsen vor, dieselben ebenfalls unmittelbar wie die Landtagsabgeordneten selbst, aber nach diesen wählen zu lassen, was auch angenommen wurde.
Ihre Zahl dürfte nach dem Erachten des Polizeiministers auf die Hälfte der Abgeordneten, also auf 5, beschränkt werden.
§ 4. Der Polizeiminister fand die Anzahl der zu bildenden Wahlkreise zu groß und somit den Umfang der einzelnen zu klein, um darin den nicht gebundenen großen Grundbesitz gehörig berücksichtigen zu können. Als Beispiel führte er den Budweiser Kreis an, in welchem sich nur zwei Großgrundbesitzer befinden. Um daher eine dem Verhältnisse des großen Grundbesitzes mehr entsprechende Einteilung zu bewirken, schlug er vor, statt zwölf nur sechs Wahlkreise zu bilden und jedem derselben statt zwei vier Vertreter zuzuweisen.
Der Staatsminister erklärte sich hiermit einverstanden und behielt sich vor, einen eigenen Paragraphen für den mittleren und kleinen Grundbesitz und dessen Einteilung in [p]24 Wahlbezirke[p] einzuschalten.
Bezüglich der Ersatzmänner hätte die Bemerkung zu § 3 zu gelten.
Zu § 5. Die Bestimmungen hinsichtlich der Einsendung der Stimmzettel hätten nach den oben angenommenen Bemerkungen zu entfallen, so wie jene bezüglich der Teilnahme der Frauen.

[n–n] *Einfügung Lassers.*
[o–o] *Korrektur Lassers aus*: haben.
[p–p] *Korrektur Gołuchowskis aus*: acht Kreise zu drei Vertretern.

Miteigentümer haben nach dem Entwurfe gemeinschaftlich nur eine Stimme abzugeben. Minister v. Lasser würde es für zweckmäßiger halten, wenn sie, statt hiernach alle beim Wahlakte zu erscheinen, aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten ernennen, der in ihrem Namen die Stimme abzugeben hätte.

Die Konferenz nahm in der Sitzung am 22. November 1860 (im Beisein des Kriegsministers und Abwesenheit des ungrischen Hofkanzlers) diesen Vorschlag an, welchem gemäß die bezügliche Stelle des § 5 abzuändern sein würde.
Zum unmittelbar folgenden Absatze erneuerte der Polizeiminister seinen schon bei dem Statute für [Österreich] ob der Enns gemachten Antrag[8], auch moralische Personen, wenn sie im Besitze der hier zur aktiven Wahlfähigkeit erforderlichen Realität sind, durch ihre gesetzlichen oder ad actum zu ernennenden Bevollmächtigten an der Wahl teilnehmen zu lassen, bestand jedoch nur in dem Falle auf diesem Antrage, wenn dieser Grundsatz auch in allen übrigen Landesstatuten durchgeführt wird.
Der Staatsminister erklärte sich wie früher gegen diese Modalität, und Minister Ritter v. Lasser fügte hinzu, daß, nachdem von den in Böhmen bestehenden 925 Gütern der Kategorie dieses Paragraphes nur 29 in den Händen geistlicher, 37 in den Händen weltlicher Kommunitäten (meistens Städte) sich befinden, die ersteren aber ohnehin durch § 6 sub 1., die letzteren durch § 6 sub 6. ausreichend berücksichtigt sind, eine weitere Vertretung derselben noch aus dem Titel des Grundbesitzes nicht notwendig sein dürfte.
Bei der Wahl selbst hätte wie oben ad § 3 die absolute Stimmenmehrheit zu entscheiden, und im dritten Wahlgang die engere Wahl zu erfolgen; ebenso wären die Ersatzmänner besonders zu wählen.
§ 6. Was die Anfertigung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten (welche, wie Graf Szécsen bemerkte, richtiger „Wählbare“ heißen sollten) betrifft, so machte der Polizeiminister auf die Unmöglichkeit aufmerksam, bei der Masse von mittleren und kleinen Grundbesitzern (in den 260–270 Gemeinden eines Wahlbezirks) solche Verzeichnisse zustandezubringen. Der Staatsminister würdigte diese Bemerkung vollkommen und schlug vor, daß die von den Gemeinden gesendeten Wähler ein von dem Steueramte ihres Bezirks beglaubigtes Verzeichnis der in ihrer Gemeinde befindlichen wählbaren Grundbesitzer mitzubringen haben, wornach die Verfassung und Publizierung der im Entwurfe gedachten Verzeichnisse und die hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen entbehrlich wären. Die Konferenz war hiermit einverstanden.
Im übrigen wären die Modifikationen wegen Einsendung der Wahlzettel etc. nach den in den vorausgehenden Paragraphen gemachten Anträgen vorzunehmen.
§ 7, 2. Absatz. Hier brachte der Staatsminister in der Absicht, den Kreis der Wähler aus den zur gemeinschaftlichen Vertretung berufenen Städten zu vergrößern, in Antrag, daß außer den Bürgermeistern statt je zwei je sechs gewählte Mitglieder des Gemeindeausschusses zur Wahl zusammenzutreten haben, was auch allseitig angenommen wurde.
Auf die Bemerkung des Ministers v. Lasser, daß kein besonderer Grund vorhanden sein dürfte, hier eine mündliche Abstimmung vorzuschreiben, nachdem sonst überall

---

8 *Vgl. MK. v. 3. und 5. 11. 1860/III (= Sammelprotokoll Nr. 226).*

mittelst Abgabe von Stimmzetteln gewählt wird, wurde sich in dem Antrage geeinigt, die mündliche Abstimmung fallen zu lassen und [sich] im übrigen wegen Forderung der absoluten Mehrheit sowie wegen abgesonderter Wahl der Ersatzmänner an die zu den vorigen Paragraphen angenommenen Modalitäten zu halten.
Der vierte und fünfte Absatz dieses Paragraphes in betreff der Alternierung bei Ausübung des Wahlrechts wurde über den eigenen Vorschlag des Staatsministers weggelassen, weil sich ein diesfälliges Übereinkommen wahrscheinlich faktisch von selbst machen dürfte.
Nachträglich zum § 8 sub 1. der Landesordnung bemerkte der Minister Graf Szécsen: Da es sehr wünschenswert ist, daß Besitzer land- oder lehentäflicher Güter in einem Wahlkreise oder Bezirke auch dann von den Gemeinden gewählt werden können, wenn sie sich von der betreffenden Gemeinde ausgeschieden haben, so wäre zur Beseitigung jedes diesfälligen, aus der vorliegenden Fassung dieses Absatzes nicht vollkommen zu lösenden Zweifels eine die obige Absicht klar ausdrückende Fassung zu wählen. Minister v. Lasser glaubte, solche in folgender Weise vorschlagen zu sollen, die auch allseitig angenommen wurde: „Außer diesen allgemeinen und den im § 6 angeführten besonderen Erfordernissen der Wählbarkeit müssen endlich 1. die Vertreter des mittleren und kleinen Grundbesitzes in dem betreffenden Wahlkreise entweder a) selbst wahlberechtigte Besitzer eines land- oder lehentäflichen, vormals jurisdiktionsberechtigten Gutskörpers sein oder b) die Wählbarkeit für eine Gemeindevertretung und eine Liegenschaft besitzen, deren“ etc. wie im Entwurf.
Zum Schlusse äußerte der Minister Graf Szécsen noch folgende Wünsche: 1. Es möge Sr. Majestät gefallen, in einer unter dem Ah. Vorsitze abzuhaltenden Konferenz die bei dem Statute für ob der Enns zur Sprache gebrachten und hier wiederholten prinzipiellen Anträge wegen Erweiterung des passiven Wahlrechtes bei Stadtgemeinden zur Entscheidung bringen zu lassen[9]; 2. in denjenigen Kronländern, für welche die Landesstatute bereits publiziert sind, die Einberufung der Landtage so bald als möglich zu veranlassen und hierwegen den Ah. Befehl an den Staatsminister zu erlassen, was, wie der Staatsminister bemerkte, zunächst davon abhängt, ob Se. Majestät den Allerhöchstdenselben bereits vorgelegten au. Antrag, die Gemeindevertretungen nach dem provisorischen Gemeindegesetze von 1849 erneuern zu lassen, zu genehmigen geruhen[10]; endlich 3. die dringende Frage über die Stellung der Protestanten in den nichtungrischen Kronländern baldmöglichst zu lösen, indem die befriedigende Lösung derselben den besten Eindruck machen und den gedeihlichen Erfolg der übrigen Regierungsmaßregeln wesentlich zu fördern geeignet sein würde.
In dieser Beziehung sind die Vorlagen beim Kultusministerium vorbereitet, wären also unverzüglich in Angriff zu nehmen[11].

Wien, den 22./30. November 1860. Rechberg.

AhE. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, am 7. Dezember 1860.

---

9 *Vgl. ebd., Anm. 9.*
10 *Siehe dazu MK. v. 13. 11. 1860/VII.*
11 *Siehe dazu MK. v. 22. und 26. 1. 1861/I (= Sammelprotokoll Nr. 276). Fortsetzung zur Landesordnung für Böhmen MK. v. 27. 11. 1860/IV.*

Nr. 233 Ministerkonferenz, Wien, 24. November 1860

RS.; P. Ransonnet (RS. Klaps); VS. Kaiser; BdE. und anw. (Rechberg 26. 11.), Gołuchowski 27. 11., Mecséry 27. 11., Vay 27. 11., Degenfeld, Lasser 27. 11., Szécsen 27. 11., Plener 29. 11.; abw.: Erzherzog Rainer.

I. Leitung der Presse. Instruktion für das diesfällige Komitee. Gründe der schlechten Stimmung. Verhinderung und Unterdrückung von Exzessen. II. Dringlichkeit der Ernennung des Grafen Forgách zum Statthalter von Böhmen. III. Ernennung des Leiters der siebenbürgischen Hofkanzlei. IV. Versammlungsort für die siebenbürgische Beratungskommission. V. Instruktion für die ungarischen Obergespäne. VI. Erfolgung der ungarischen Akten des Unterrichtsministeriums.

KZ. 3955 – MCZ. 651

Protokoll der Ministerkonferenz am 24. November 1860 unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Der Ministerpräsident beleuchtete die gegenwärtige politische Lage im Inneren und zeigte, daß sich ganz offen bedenkliche Zustände vorbreiten, denen man entgegentreten muß. Die Parteien rüsten sich und suchen Teilnehmer unter den Massen zu gewinnen, um die extremen Ziele ihrer Wünsche zu ertrotzen. Dies könne nicht länger geduldet werden[1].

Nachdem diese Bestrebungen sich teils durch wiederholte Demonstrationen und Exzesse in verschiedenen Kronländern, teils durch ein systematisches Vorgehen in der Presse kundtue, handelt es sich darum, dem Unfuge in diesen beiden Richtungen zu steuern. In bezug auf die Exzesse kann nur durch kräftigeres Einschreiten aller Behörden zur Unterdrückung jedes Versuches oder durch Bestrafung der gesetzwidrigen Vorgänge eine Besserung erzielt werden. In bezug auf die Presse gibt es drei Wege[2]: 1. der direkte gütliche Einfluß auf die Redaktionen durch Belehrung und Kapazitierung oder durch Gewährung materieller Vorteile. Hiezu sind vor allem aber geeignete Organe zu suchen. 2. Die gerichtliche Verfolgung wegen strafbarer Artikel. Leider ist jedoch von gerichtlichen Schritten, wie die Erfahrung zeigt, nicht nur kein Vorteil zu erwarten, sondern vielmehr Nachteil zu besorgen. 3. Die administrative Pression. Dieses ist ein sehr wirksames Mittel, wenn es mit solcher konsequenter Energie angewendet wird, wie wir es im Auslande brauchen sehen. Bei uns bewegt man sich aber immer nur im Stadium der Verwarnungen, ohne daß es jemals zur Suspension oder Unterdrückung eines Blattes kommt. Ein einziger Vorgang dieser Art würde einen heilsamen Schrecken unter die Redakteure verbreiten, weil sie sich mit großen materiellen Verlusten bedroht sähen.

---

1 *Ursache der* bedenklichen Zustände *war die um sich greifende Ablehnung des Oktoberdiploms bzw. der schon publizierten Landesstatute. Siehe dazu u. a.* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 966 f.; Fellner, Februarpatent 550; Fischer, Stellung der Wiener Presse; Péter, Die Verfassungsentwicklung in Ungarn. *In*: Rumpler – Urbanitsch, Die Habsburgermonarchie 7/1, 302 f.; Redlich, Staats- und Reichsproblem 1/1, 672 ff.; Rogge, Österreich von Világos bis zur Gegenwart 2, 88 f.; Szabad, Forradalom 77–149; *zum vorliegenden Protokoll* Redlich, Staats- und Reichsproblem 1/1, 660–684.

2 *Fortsetzung von MK. v. 17. 11. 1860/II.*

Der Staatsminister erinnerte, daß er sich immer in diesem Sinne ausgesprochen habe. Die jetzt ganz regellose österreichische Presse strebt mit allen Mitteln nach einem Konstitutionalismus, der mit Österreichs Gedeihen nicht vereinbarlich ist. Sie wendet ihre Angriffe zwar nicht direkt gegen die Ah. Person, aber gegen „die Regierung", gegen die Minister, gegen die Patente und Statute. Jeden Tag geht man weiter. Die Regierung wird bald eine Unmöglichkeit werden, und Österreich ist verloren, wenn man nicht dem verderblichen Einflusse der Blätter auf die Massen durch das wirksamste Mittel einer kräftigen administrativen Pression steuert. Auch der vom Ministerpräsidenten unter 1. angedeutete gütliche Weg sei nicht so zu vernachlässigen, wie man es seit dem 20. Oktober getan hat. [a]Insbesondere sei zu bedauern, daß vor Hinausgabe des Diploms man nicht bemüht gewesen sei, im geeigneten Wege die Redakteure der hervorragenden Blätter zu beeinflussen. Dermalen ist die Aufgabe schwieriger, zumal die Journalisten es schwer über sich nehmen dürften, den offen ausgesprochenen Prinzipien entgegenzutreten.[a] Graf Gołuchowski hob insbesondere den nachteiligen Einfluß hervor, den die Wiener Presse auf die Journale in den Provinzen übt, [b]zumal seitens der Regierung gar nichts geschieht. Sie steht ratlos da und läßt ihre Maßnahmen ungehindert verunglimpfen.[b] Von Wien geht meistens der Impuls aus, und die Kritik der Landesstatute beginnt in den Provinzen erst dann, wenn ihr die Wiener Journale deren angebliche Mängel [c]mit Bitterkeit aufgezählt haben.[c] Hier im Zentrum muß man das Übel an der Wurzel anpacken, und die Bildung eines mit großer diskretionärer Gewalt ausgestatteten Preßkonseils würde diesfalls vieles nützen. Man müßte verhindern, daß das kaiserliche Diplom und die übrigen gleichzeitig von Sr. Majestät ausgesprochenen Grundsätze offen in die Frage gestellt werden. [d]Wird die Presse der Metropole gezügelt werden, wird den Statthaltern klar werden, daß die Zentralgewalt nicht hinsiecht, dann werden auch sie Mut fassen und sträflichen Ausschritten der Journalistik mit Erfolg entgegentreten. Jetzt zeigt sich im ganzen Reiche eine vollkommene Apathie der Regierungsgewalt, jeder schaut mit Bangen in die Zukunft und gelangt zum Schlusse, daß bei dem dermaligen Zustande der Finanzen und des Zeitungswesens in Österreich für den Bestand der Regierung die trübste Prognose gestellt werden müsse.[d] Der Polizeiminister äußerte, er müsse diese Schilderung der Preßzustände für richtig anerkennen. Die Frage, wie zu helfen, sei aber eine sehr schwierige. Mit bloßen Repressivmaßregeln und Verwarnungen sei wenig gewonnen. Eine große Schwierigkeit liege auch darin, die Grenzlinie des Erlaubten bei Besprechung der Regierungsmaßregeln in der inneren Politik überhaupt genau zu bezeichnen. Ein drastisches Auskunftsmittel wäre ein allgemeiner Ausspruch, daß jede Opposition und jeder Tadel der Regierungsmaßregeln verboten sei – eine Art Diktatur, ein Ausnahmszustand, der durch die schwierigen Verhältnisse, die inneren und äußeren Gefahren, in denen sich die Monarchie befindet, gerechtfertigt werden könnte.
Der ungarische Hofkanzler bestätigte, daß die schärfsten Artikel in den ungarischen Journalen aus Wiener Blättern entnommen sind. Die Redaktoren der ungarischen Pres-

---

[a–a] *Einfügung Gołuchowskis.*
[b–b] *Einfügung Gołuchowskis.*
[c–c] *Korrektur Gołuchowskis aus* demonstriert.
[d–d] *Einfügung Gołuchowskis.*

se seien durch Anwendung geeigneter Mittel in neuester Zeit günstiger gestimmt worden. Baron Vay spricht die Überzeugung aus, es werde gelingen, die revolutionäre Clique in Ungarn zu vernichten und Übergriffe zurückzuhalten. Allein, man müsse zu diesem Zwecke alle dynastischen Elemente zu sammeln und zu gewinnen, das noch vorhandene Mißtrauen zu zerstreuen suchen. Dieses Mißtrauen finde seine größte Nahrung in der ungleichen politischen Stellung der nicht ungarischen Länder, weil man daraus folgert, daß in Ungarn das Diplom nie zur vollen Wahrheit werden wird. Minister Ritter v. Lasser kann nur bestätigen, was über den Einfluß der Wiener auf die Provinzialpresse gesagt wurde; er glaubt jedoch nicht, daß es nötig sei, schon jetzt zu einer Art von Diktatur in Preßangelegenheiten zu schreiten, da man noch durch Anwendung gesetzlicher Mittel Abhilfe treffen kann. Dahin gehört die größte Strenge, wenn die Presse den gesetzlichen Boden negiert, und es ist daher den Redaktoren insbesondere zur Pflicht zu machen, daß sie sich jedes Angriffes auf die Fundamentalbestimmungen vom 20. Oktober zu enthalten haben. In den Monaten November und Dezember haben die Blätter zudem das größte materielle Interesse daran, ihren Bestand keiner Gefahr auszusetzen. [e]Während man aber der Presse gegenüber sich auf Handhabung des Gesetzes, damit und so lange sie den gesetzliche Boden nicht verlasse, beschränken und dort, wo sie jenen Boden verläßt, mit rücksichtsloser Strenge vorgehen soll, kann und darf man andererseits die Mittel zur Gewinnung der Presse für die Regierung durchaus nicht vernachlässigen. Diese Mittel bestünden teils in der persönlichen Annäherung an die Leiter und Matadore der Journale (wozu geeignete höhere Regierungsorgane zu bestimmen wären), teils in der Gewinnung von Kapazitäten für die Journalistik, um die Presse durch die Presse zu bekämpfen, und teils in materiellen Opfern zur direkten Bestechung. Die Presse ist für die Regierung selbst eine unentbehrliche, und gehörig benützt, höchst wirksame Unterstützung. Bloß durch Strenge allein kann man nicht auf sie wirken, denn[e] gänzlich mundtot dürfe man die Blätter nicht machen, zumal man der ausländischen Presse nicht das Schweigen auferlegen kann. Eine größere Freiheit der Besprechung wäre daher immerhin zulässig. Der Kriegsminister ist der Überzeugung, daß man die schlechte Presse mit der Presse selbst am wirksamsten bekämpfen kann. Allzugroße Strenge wirkt nur verbitternd. Im übrigen müsse er den vom ungarischen Hofkanzler ausgesprochenen Ansichten beitreten. Minister Graf Szécsen tritt den Meinungen des ungarischen Hofkanzlers und des Minister Ritters v. Lasser bei. Man müsse strenge darauf halten, daß die Ah. Beschlüsse vom 20. Oktober nicht wegen der konstitutionellen Velleitäten der Presse angegriffen werden. Auch dürfe man die Landtagsgesetze von 1847/48 nicht länger zu einem Agitationsmittel ausbeuten lassen. Andererseits müsse man aber auch wohl erwägen, daß die dermaligen Preßzustände nur ein Symptom der sich entwickelnden Strömungen des öffentlichen Geistes sind. Alle Repressivmaßregeln sowie überhaupt negative Waffen werden in die Länge gegen die Überflutung der Revolution nicht auslangen. Dagegen gibt es nur ein Mittel: eine kräftige, in ihrem Gange entschiedene Regierung. Man vermag sich die Frage nicht mit Bestimmtheit zu beantworten, was die

---

[e–e] *Korrektur Lassers aus*: Nebenbei wären die gütlichen Mittel nicht zu unterlassen, wohin auch der persönliche Verkehr mit den Redaktoren und die Gewinnung bedeutender Kapazitäten gehört.

Regierung in den deutsch-slawischen Provinzen will. Wenn die Regierung seit dem 20. Oktober mit Entschiedenheit, Raschheit und Geschick positiv schaffend vorgegangen wäre, würde ihr die Presse nicht in der öffentlichen Meinung haben schaden können. Das größte Unglück sei, offen gestanden, daß trotz den vorhandenen besten Absichten noch keine neue Institution ins Leben getreten ist und kein Schritt bis jetzt evident beweiset, daß die Regierung ganz in den Sinn des Diploms vom 20. Oktober eingegangen ist. So groß aber auch die Schwierigkeiten seien, man wird derselben Herr werden können, wenn einmal die Minister alle einig sind. Der Leiter des Justizministeriums fand einen weiteren Grund für ein möglichst rasches Vorgehen der Regierung in dem weit verbreiteten Glauben, daß das Ministerium keine Zeit mehr finden werde, die am 20. Oktober vorgezeichneten Institutionen durchzuführen. Dies bringt ein Gefühl der Unsicherheit alles Bestehenden hervor, aus dem jeder herauszukommen strebt und daher oft nur zu leicht bereit ist, jedes extreme Auskunftsmittel, welches ihm ein Journal dazu vorschlägt, zu adoptieren, [f]bloß deshalb, weil es schneller zur Konsolidierung der Verhältnisse zu führen scheint als der Vorgang der Regierung.[f] Der Leiter des Finanzministeriums bemerkt, daß nicht bloß [g]durch die Presse, sondern auch die Stimmung im ganzen Publikum an sich eine sehr[g] schlechte sei, und daß die Journale nur dieser Meinung zu Gefallen ihre scharfen Artikel publizieren. Sie sind nur ein Symptom, ebenso wie die sich verschlechternden Kurse nur der Ausdruck des steigenden Mißtrauens im In- und Auslande sind. [h]Nicht der Journalist erschafft die schlechte Stimmung, diese ist vielmehr schon da, er schreibt nur, wie es derselben zusagt und gibt ihr nur einen mundgerechten Ausdruck. Ein Journal, welches gegen die allgemeine Stimmung schriebe, würde zweifelsohne sehr bald eingehen, und der Egoismus des Unternehmers hält ihn von einem solchen Vorgehen ganz gewiß ab. Ebenso ist es mit der Börse. Der Coulissier könnte nicht die Kurse drücken, das Agio hinaufschnellen, wenn das fruchtbare Feld des Mißtrauens nicht schon faktisch vorhanden wäre, wenn nicht die Briefe des Auslandes den Mangel an Kredit in unsre Zustände patent machen würden. Da hilft keine Knebelung der Presse und kein polizeiliches Einschreiten, die Zustände müssen von innen heraus aus sich selbst gesunden, und hiezu bedarf es anderer Heilmittel. Übrigens war die Stimmung gleich nach dem 20. Oktober d. J. besser, sie wurde aber mit dem Erscheinen der Landtagsstatute sehr schlecht, indem das darin zugemessene Maß der politischen Freiheit gegenüber den Konzessionen für Ungarn die öffentliche Meinung in den deutschslawischen Ländern tief verletzte, und selbst in Ungarn eine Gleichberechtigung auf dem anderen Ufer der Leitha als eine Garantie der eigenen Freiheiten weit willkommener gewesen wäre.[h] Das Mißtrauen in unsere Zustände beruht hauptsächlich 1. auf dem Glauben, daß Ungarn sich bereits in einem halbrevolutionären, [i]für die Finanzen halbverlorenen[i] Zustande befindet, und 2. darauf, daß in den deutschen Ländern, im grellen Gegensatze mit den ungarischen, keine Aussicht auf Entwicklung des konstitutionellen Lebens vorhanden ist, während die Strömung des Zeitgeistes sich den liberalen Ideen

---

f–f *Einfügung Lassers.*
g-g *Korrektur Pleners aus*: die Presse, sondern auch die Stimmung im ganzen Publikum eine.
h–h *Einfügung Pleners.*
i–i *Einfügung Pleners.*

[j]unaufhaltsam zuwendet und ein kräftiges Gegengewicht gegen Ungarn als ein Gebot politischer Notwendigkeit erscheint[j]. Einem solchen Mißtrauen gegenüber kann keine Finanzmaßregel gelingen, denn die österreichische Finanzfrage ist zunächst eine politische! Reichsrat v. Plener könne sich übrigens mit den vom Minister v. Lasser beantragten Vorgängen der Presse gegenüber nur einverstanden erklären[3].

Der Staatsminister erklärte, der Vorwurf über eine Zögerung in der Ausführung der Landesstatute sei nicht begründet, da bekanntlich derselben die neue Gemeindeordnung hätte vorausgehen sollen. Erst vor zehn Tagen wurde Ah. beschlossen, es von der Hinausgabe der Gemeindeordnung abkommen und sofort neue Gemeindewahlen vornehmen zu lassen. Das muß jetzt vor allem geschehen![4]

Minister Graf Szécsen machte aufmerksam, daß [k]in der Presse die Thesis aufgestellt werde[k], die im Jahre 1849 erlassenen Landesstatute bestünden noch immer zu Recht, weil 1851[l] nur die Reichsverfassung Allerhöchstenortes aufgehoben worden sei. In diesem Sinne sagt die Ostdeutsche Post tendentiös, daß nur in Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol jene Statute durch die neuen Statute aufgehoben worden seien[5]. So unrichtig diese Ansicht ist, so würde es doch kaum möglich sein, deren Behauptung durch ein gerichtliches Urteil zur Strafe zu ziehen, [m]wenn die Regierung nicht vorher ihre Ansicht über die Rechtsbeständigkeit dieser Statute den Zeitungen gegenüber nicht wenigstens im administrativen Wege ausgesprochen hätte.[m] Wohl aber wäre es angezeigt, den Redaktoren darüber eine Belehrung zu erteilen und sie vor der Fortsetzung dieser Tendenz zu warnen.

Der Ministerpräsident wies auf die Notwendigkeit hin, daß die ministeriellen Organe, denen die Leitung der Presse übergeben werden soll, eine genaue Instruktion über den von ihnen einzuhaltenden Gang erhalten. Die Entwerfung einer solchen Instruktion sei daher sofort in Angriff zu nehmen, und Graf Rechberg würde sich diesfalls mit den Ministern Grafen Gołuchowski und Szécsen und Freiherrn v. Mecséry ins Vernehmen setzen. Die genannten Minister erklärten sich mit diesem Antrage völlig einverstanden.

Se. Majestät der Kaiser geruhten zu erinnern, daß nebst der besseren und kräftigeren Preßleitung nach Maßgabe der zu beratenden Instruktion und mit Anwendung der nötigen Geldmittel auch noch die Aufrechthaltung der materiellen Ordnung den Demonstrationen und Ausschreitungen gegenüber sehr nötig sei. Den Statthaltern fehle es häufig an Energie; auch habe man sein Augenmerk vorzüglich dahin zu richten, den Exzessen lieber vorzubeugen als die vollbrachten zu bestrafen.

Minister Graf Szécsen hielt es für nötig, daß jeder ungesetzliche Vorgang, jedes unberechtigte oder terroristische Auftreten von Studenten, Korporationen oder einzelnen Individuen mit aller Strenge unterdrückt werde.

---

j–j *Korrektur Pleners aus* zuwendet.
k–k *Korrektur Szécsens aus*: sich in der Presse die Thesis aufstelle.
l–l *Einfügung Szécsens.*
m–m *Einfügung Szécsens.*

3 *Zur Äußerung Pleners siehe* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 975 f.
4 *Vgl. MK. v. 13. 11. 1860/VII.*
5 Ost-Deutsche Post v. 21. und 24. 11. 1860.

Der Staatsminister wird an diejenigen Statthalter, welche sich einen Mangel an Energie zuschulden kommen ließen (Böhmen, Galizien und Kroatien), die diesfälligen Weisungen ergehen lassen, nahm jedoch hievon Anlaß, die baldige Ah. Ernennung des Grafen Forgách zum Statthalter von Böhmen motiviert in Antrag zu bringen[6].

II. Der Ministerpräsident beleuchtete hierauf die Gründe, welche die Majorität der Ministerkonferenz zu dem Antrage bestimmt hatten, die Ernennung des Grafen Forgách noch bis zur Publizierung des Landesstatuts für Böhmen und Ernennung der Landesoffiziere aufzuschieben[7].
Der Polizeiminister äußerte, daß er unter den gegenwärtigen Verhältnissen keinen großen Wert mehr auf einen weiteren Aufschub bis zur Ah. Ernennung der vier böhmischen Landesoffiziere legen könne[8].

III. Hierauf wurde die Ernennung des Leiters der siebenbürgischen Hofkanzlei besprochen[9].
Baron Vay bezeichnete den Baron Franz Kemény als den geeignetsten für diesen Posten, und es spreche nur der Umstand dagegen, daß derselbe seinerzeit wieder der geeignetste wäre, um im Landtage die Regierung zu vertreten.
Graf Rechberg glaubte, daß ein Auskunftsmittel darin liegen würde, ihn zu jener Zeit zum Statthalter von Siebenbürgen zu machen, womit Baron Vay vollkommen einverstanden war[10].

IV. Minister Ritter v. Lasser brachte in Anregung, ob die in dem Ah. Handschreiben vom 20. Oktober 1860 an den Ministerpräsidenten angeordnete Kommission zur Bera-

---

6 *Siehe dazu den folgenden Tagesordnungspunkt. Zur Preßleitung: Mit Vortrag v. 29. 11. 1860 beantragte Mecséry die Schaffung einer* Preßleitung, Ava., OPB., Präs. II 6737/1860 *(K.)* und Präs. II 18/1861 *(RS.); mit Ah. E. v. 14. 12. 1860 genehmigte der Kaiser die neue Einrichtung, siehe auch* Hhsta., Gendarmeriedepartement II, Z. 775/1860. *Mit Vortrag v. 28. 12. 1860 beantragte Mecséry die Ernennung des disponiblen Hofrates Eugen Drotleff Freiherrn v. Friedenfels zum Preßleiter, die mit Ah. E. v. 31. 12. 1860 ausgesprochen wurde,* Ava., OPB., Präs. II 7085/1860 *(K.) und* Präs. II 18/1861 *(RS.); siehe auch* Hhsta., Gendarmeriedepartement II, Z. 823/1860*;* Moser, Geschichte der amtlichen Pressestellen 56 *und* 63–66; Paupié, Handbuch 60 f. und 80 f. *Mit Schreiben v. 4. 1. 1861 informierte Mecséry alle Minister von der Einrichtung der Preßleitung und teilte ihnen auch die Instruktion für den Preßleiter mit,* Ava., OPB., Präs. II 18/1861 (*K. sowie lithographierte Exemplare des ausführlichen Schreibens und der Instruktion). Die Preßleitung blieb nicht lange beim Polizeiministerium, sondern wurde auf Initiative Schmerlings vom Staatsministerium übernommen, dazu MK. v. 11. 1. 1861/II, Punkt 3. Gleichzeitig mit der Bestellung Drotleffs wurde der bisherige Preßleiter Ferdinand Johann Wit v. Dörring, der zuletzt erkrankt war, enthoben, es wurde ihm aus Gnade eine Pension von 3000 fl. jährlich gewährt,* Ava., OPB., Präs. II 124/1861 *und* 187/1861; *siehe auch MR. II v. 4. 3. 1862/II,* Ömr. V/3, Nr. 203.

7 *Der Staatsminister hatte in der MK. v. 17. 11. 1860 die Ernennung Anton Graf Forgáchs zum Statthalter in Böhmen beantragt, aber keine Mehrheit gefunden. Die Stimmen pro und kontra waren gleichgeteilt, MK. v. 17. 11. 1860/I.*

8 *Der Kaiser hatte der Ernennung Forgáchs schon zugestimmt, ebd., Anm. 1; die* Wiener Zeitung v. 25. 11. 1860 (M.) *meldete, daß Forgách mit Handschreiben v. 25. 11. 1860 zum Statthalter in Böhmen ernannt worden war.*

9 *Fortsetzung von MK. v. 29. 10. 1860/I, Punkt 7.*

10 *Franz Freiherr v. Kemény wurde mit Handschreiben v. 9. 12. 1860 zum provisorischen Präsidenten der siebenbürgischen Hofkanzlei ernannt,* Hhsta., CBProt. 218c/1860; *mit Handschreiben v. 10. 12. 1860 wurde dem Grafen Emerich Mikó provisorisch das Präsidiums des siebenbürgischen Guberniums übertragen,* ebd. 221c/1860; *zu beiden Handschreiben* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4008/1860.

tung der siebenbürgischen Angelegenheiten[n,11] in Wien, als auf einem neutralen Boden abgehalten [o]werden sollte[o], um sich den verschiedenen, vielleicht selbst terroristischen Einflüssen zu entziehen, die sich im Lande geltend machen könnten.
Der ungarische Hofkanzler glaubte sich für deren Abhaltung in Siebenbürgen selbst aussprechen zu sollen, zumal man auch dort – in Hermannstadt oder Kronstadt – einen völlig ruhigen Beratungsort finden könne[12].

V. Der ungarische Hofkanzler las über Ah. Auftrag zwei Artikel des von ihm verfaßten Entwurfes einer Instruktion für die Obergespäne[13], und zwar:
1. Die Bestimmung, wonach die Obergespäne wegen Entfernung der Gendarmerie aus den Komitaten ihre Anträge zu erstatten haben würden, wofern dieses Institut in die unternommene Regelung der Verhältnisse nicht paßt. Einstweilen habe die Gendarmerie in Wirksamkeit zu bleiben.
Der Polizeiminister bemerkt, daß man nicht von oben aus die Beseitigung des einzigen Instituts provozieren sollte, welches dort unter den gegenwärtigen Untergangszuständen noch hält und gute Dienste leistet.
Nachdem dieser Passus der Instruktion die Stellung der Gendarmerie schwächt, während es im Interesse der öffentlichen Ordnung gelegen ist, ihre Autorität möglichst lang zu sichern, geruhten Se. Majestät der Kaiser die Beseitigung des bezüglichen Satzes zu befehlen.
2. Die Bestimmung, wonach zur Bestreitung der Besoldung für die gewählten Komitatsbeamten ein Pauschale aus dem Staatsschatze zu beheben ist[14].
Se. k. k. apost. Majestät geruhten die Frage zu stellen, ob es der Konsequenzen wegen nicht zweckmäßiger wäre, dieses Pauschale aus dem Landesfonds anzuweisen.
Der ungarische Hofkanzler und der Minister Graf Szécsen äußerten, daß dies dermal und bis zum nächsten Landtage nicht tunlich sei. Dieses vorausgesetzt, beantragte der Leiter des Finanzministeriums, daß das fragliche Pauschale provisorisch, bis zur definitiven Regelung der Angelegenheit im Wege der landtäglichen Verhandlung als Vorschuß aus dem Staatsschatze für Rechnung des Landesfonds behandelt werde. Der Staatsminister hätte gewünscht, über den diesfälligen Geldbedarf näheres zu wissen, fand jedoch gegen diesen Antrag auf provisorische Erfolgung nichts zu erinnern; ebenso auch der Ministerpräsident, worauf Se. Majestät der Kaiser den Antrag Ah. zu genehmigen geruhten.
Der Leiter des Finanzministeriums stellte die Anfrage, in welcher Art die Instruktion das Verhältnis der Obergespäne zu den Finanzbehörden regelt.

---

n nicht *von Szécsen gestrichen.*
o–o *Korrektur Szécsens aus*: werde.

11 *Handschreiben an Rechberg* HHStA., CBProt. 160c/1860, BERNATZIK, Verfassungsgesetze Nr. 67.
12 *Die Versammlung wurde auf Antrag Keménys in Karlsburg (Alba Iulia) abgehalten. Dazu Fortsetzung MK. v. 15. 12. 1860/I.*
13 *Vortrag Vays v. 14. 11. 1860, Präs. 187,* HHStA., Kab. Kanzlei, KZ. 3749/1860; *ein von Szőgyény paraphierter Entwurf* MOL., D 187, fol. 105–108; *in Punkt 8 der Instruktion hieß es:* [Der Obergespan wird] wegen der Errichtung der Komitatshaiduken und -husaren das Nötige einleiten und über die Entfernung der Gendarmerie seinen Bericht der k. ungarischen Statthalterei unterbreiten.
14 *Punkt 10 der Instruktion.*

Nachdem der ungarische Hofkanzler den bezüglichen Artikel vorgelesen hatte[15], zeigte Reichsrat v. Plener, daß diese Bestimmungen der dermal eingeführten Dienstesordnung in Angelegenheiten der direkten Steuern nicht entsprechen, welche Ordnung ganz intakt zu erhalten vom finanziellen Standpunkte aus lebhaft gewünscht werden muß, weil sonst alle einschlägigen Verhältnisse gelockert [p]und der Dienst und Erfolg der direkten Besteuerung preisgegeben würde[p]. Der ungarische Hofkanzler teilte ganz diese Ansicht und behielt sich vor, brevi manu mit Reichsrat v. Plener eine entsprechendere Textierung des Artikels zu vereinbaren.
Gemäß der sogleich nach der Konferenz getroffenen Vereinbarung hätte der Artikel zu lauten: „Die Obergespäne treten in bezug auf die Angelegenheiten des Dienstes der direkten Besteuerung zu den Finanzbehörden und deren Organe in das Verhältnis der bisher bestandenen Komitatsvorstände."[16]

VI. Minister Graf Szécsen referierte, daß von Seite des Unterstaatssekretärs Baron Helfert gegen die Erfolgung der Akten über Angelegenheiten des Unterrichts in Ungarn an die ungarische Hofkanzlei deswegen Anstände erhoben werden, weil die Attribute des Unterrichtsrates noch nicht Ah. normiert worden seien und das Unterrichtsministerium somit einstweilen noch ungarische Unterrichtssachen meritorisch zu erledigen haben werde[17]. Diese Ansicht scheine nicht begründet, und jedenfalls dürfte der genannte Unterstaatssekretär bloß im Wege der ungarischen Hofkanzlei mit den ungarischen Landesbehörden zu verkehren haben.
Se. Majestät der Kaiser geruhten den Hofkanzler Baron Vay Ah. zu beauftragen, hierüber einen Vortrag zu erstatten[18].

Wien, am 26. November 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 10. Dezember 1860.

[p–p] *Korrektur Pleners aus* werden dürften.

15 *Punkt 11 der Instruktion lautete:* Die Staatskassen und Steuerämter werden vorläufig bis zum künftigen Landtage in ihrem bisherigen Stande, jedoch unter der Oberaufsicht des Obergespans, belassen; indessen kann hinsichtlich der etwaigen Veränderung des Dienstpersonales der Obergespan im Wege der k. ungarischen Statthalterei seinen Vortrag erstatten.

16 *Die Instruktion wurde mit Ah. E. v. 26. 11. 1860 genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3749/1860; *anbei ein Exemplar der Instruktion.*

17 *Zu diesem Thema siehe auch MK. v. 29. 10. 1860/I, Punkt 3. Mit Schreiben v. 4. 11. 1860, Präs. 11/1860, hatte Hofkanzler Vay dem mit der Leitung des Ministeriums für Kultus und Unterricht betrauten Unterstaatssekretär Helfert die erfolgte Konstituierung der ungarischen Hofkanzlei mitgeteilt und ihn um die Ausfolgung der Ungarn betreffenden Akten gebeten. Helfert erwiderte am 9. 11. 1860, er sei mit Handschreiben v. 21. 10. 1860 mit der Leitung des Ministeriums beauftragt worden, die bloße Konstituierung der Hofkanzlei berechtige ihn daher noch nicht zur Übergabe der Akten; auch sei der Unterrichtsrat noch nicht aktiviert,* Ava., Unterricht, Präs. 1838/1860. *Ein weiteres Schreiben Vays v. 14. 11. 1860, Nr. 81/1860, bestimmte Helfert nicht, seine Meinung zu ändern,* ebd., Präs. 1880/1860, *so daß die ungarische Seite an die Ministerkonferenz herantrat.*

18 *Fortsetzung MK. II v. 20. 12. 1860/II.*

Nr. 234 Ministerkonferenz, Wien, 27. November 1860

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 27. 11./ 3. 12.), Gołuchowski 30. 11., Mecséry 1. 12., Lasser vidit, Szécsen 1. 12., Plener 1. 12., FML. Schmerling 1. 12.; abw.: Degenfeld, Vay.

I. Deputation aus Kroatien. II. Botschafterstelle in London. III. Reaktivierung der sächsischen Nationsuniversität. IV. Nachtrag zum böhmischen Landesstatut. V. Statthaltersposten in Mähren. VI. Revolutionäre Demonstration in Eperies.

KZ. 3931 – MCZ. 662

Protokoll der zu Wien am 27. November 1860 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

I. Aus Anlaß eines Telegramms des Banus von Kroatien, worin er bittet, an der Spitze einer aus sechs Mitgliedern der Banalkonferenz bestehenden Deputation die Bitten a) um Errichtung einer kroatischen Hofkanzlei, b) um Wiedereinführung der Komitatsverfassung und c) Besetzung der Obergespanstellen, endlich d) um Vereinigung Dalmatiens mit Kroatien vor den Ah. Thron bringen zu dürfen[1], haben Se. Majestät den Ministerpräsidenten zu beauftragen geruht, das Gutachten der Konferenz einzuholen, ob die Deputation zuzulassen und welche Antwort auf ihre Bitten zu erteilen sei.
Nachdem Se. Majestät bereits die Ah. Geneigtheit, die Deputation zu empfangen, auszusprechen geruht haben, so wurde der Staatsminister eingeladen, dem Banus telegrafisch zu eröffnen, daß er mit den vom ihm bezeichneten sechs Personen vor Sr. Majestät erscheinen möge. Es sollte auf diese Weise, nach der Bemerkung des Ministers Graf Szécsen, der Schein vermieden werden, als könne diese Banalkonferenz, welcher, aus bloßen Vertrauensmännern zusammengesetzt, ein repräsentativer Charakter nicht innewohnt, Deputationen entsenden, was der Exemplifikation wegen bedenklich wäre.
Belangend die auf die vorzutragenden Bitten zu erteilende Antwort unterläge es keinem Anstande, den Punkten b) und c) mit Rücksicht auf dasjenige, was diesfalls in der Konferenz vom 15. d. M. sub III. besprochen worden, eine gewährende Erledigung zuzusichern. Bezüglich der zwei wichtigen Punkte a) und d) aber vereinigte sich die Konferenz im Grundsatze dahin, daß eine dilatorische Erledigung zu erteilen sein dürfte.
Was insbesondere ad a) die Errichtung einer kroatischen Hofkanzlei betrifft, so hängt, bemerkte Minister Graf Szécsen, die Entscheidung darüber von der Schlußfassung ab, welche Se. Majestät in dem Ah. Kabinettschreiben vom 20. Oktober an den Banus über das Verhältnis Kroatiens zu Ungarn nach der Beratung und Verständigung der Landtage beider Königreiche sich vorbehalten haben[2]. Jede andere als eine auf diese Entscheidung hinweisende Antwort würde der Entscheidung über die Hauptfrage der Union oder Nichtunion vorgreifen oder doch nach der einen oder anderen Richtung hin

---

1 *Fortsetzung von MK. v. 15. 11. 1860/III. Zur Banalkonferenz siehe* Gross, Die Anfänge des modernen Kroatien 73 f.

2 Hhsta., Kab. Kanzlei, CBProt. 181c/1860; Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 66.

als vorgreifend angesehen werden. Das Beispiel Siebenbürgens kann hier nicht gelten, weil Siebenbürgen immer, Kroatien nie eine eigene Hofkanzlei gehabt hat. Graf Szécsen war daher der Meinung, daß in der hierwegen zu erteilenden Antwort lediglich der Standpunkt des vorbelobten Ah. Kabinettschreibens festzuhalten und es für jetzt bei der Bestimmung desselben zu verbleiben habe, wornach im kroatischen Departement des Staatsministeriums Angehörige des Königreichs zu verwenden sind. FML. Ritter v. Schmerling und der Ministerpräsident teilten diese Ansicht, indem letzerer noch insbesondere bemerkte, daß selbst dann, wenn beide Landtage sich gegen die Union Kroatiens und Ungerns ausgesprochen hätten, es noch sehr in Frage käme, ob der Umfang der politisch-administrativen Geschäfte Kroatiens die Bestellung einer eigenen politischen Zentralstelle, Hofkanzlei, für es notwendig und zulässig mache.
Minister Ritter v. Lasser war zwar auch für eine dilatorische Erledigung der Bitte ad a), weil die Entscheidung darüber von der Lösung der Unionsfrage abhängt. Er würde jedoch vorziehen, wenn für den Fall der Nichtunion die Ah. Zusicherung gegeben würde, daß alsdann die Frage über die Errichtung einer eigenen Hofkanzlei werde in Verhandlung genommen werden. Denn alsdann ist sie nicht mehr eine staatsrechtliche, sondern eine reine Administrationsfrage, und die Zusicherung, daß sie in Verhandlung genommen werden wird, sobald es das Resultat der in den beiden Landtagen über die Union anzustellenden Beratung gestattet, wird, ohne dieser letzteren selbst vorzugreifen, in Kroatien mit Befriedigung vernommen werden. [a]Eine solche Inaussichtstellung, daß Se. Majestät seinerzeit, wenn der am 20. Oktober d. J. für die Regelung der Verhältnisse Kroatiens und Ungarns bestimmte Weg auch bestimmte Resultate herausgestellt haben werde, Ag. geneigt seien, die für eine eigene politische Zentralstelle sich laut machenden Wünsche Kroatiens in Erwägung zu ziehen, könnte auch in Ungarn dermalen nicht Anstoß erregen.[a] Der Polizeiminister bezweifelte sogar, daß selbst durch Errichtung einer kroatischen Hofkanzlei der Unionsfrage vorgegriffen würde, und zwar umso minder, als man sonst auch in der Errichtung eines kroatischen Departements aus Landesmitgliedern im Staatsministerium eine der Union vorgreifende Bestimmung erkennen müßte. Die wesentliche Garantie dagegen liege wohl in den vom Grafen Szécsen zitierten Worten des Ah. Kabinettschreibens vom 20. Oktober, und kommt es dereinst wirklich zur Union, so würde die kroatische Hofkanzlei so gut wie das Departement im Staatsministerium mit der Ungrischen Hofkanzlei vereinigt werden können. Der Polizeiminister trat sonach, wie auch der Leiter des Finanzministeriums, dem Antrag des Ministers v. Lasser bei. Der Staatsminister endlich bemerkte, so wenig jetzt vor der Austragung der Unionsfrage durch die Landtage beider Königreiche auf eine definitive Entscheidung der Bitte ad a) eingegangen werden könnte, zumal da die gegenwärtige Banalkonferenz hierin nicht einmal als kompetent anzusehen ist, so [wenig] vermöchte er doch auch gegen den vom Minister v. Lasser angetragenen Zusatz einer eventuellen Behandlung der Kanzleifrage etwas zu erinnern, weil dieser Antrag im Wesen mit jenem des Grafen Szécsen übereinstimmt.

[a–a] *Einfügung Lassers.*

Über den Punkt d) wegen Vereinigung Dalmatiens mit Kroatien bemerkte der Ministerpräsident, er halte diese Vereinigung besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen für umso wünschenswerter, als damit das slawische Element in Dalmatien gestärkt, ein entscheidendes Übergewicht über das italienische erlangt und alle Stimmen in Kroatien – eventuell auch in Ungern – für die Verteidigung dieses kleinen, für eine selbständige Vertretung und Administration kaum geeigneten Landes gewonnen werden würden.

Der Staatsminister wäre im Grundsatze ebenfalls für die Vereinigung, glaubte jedoch nicht, daß hierwegen gegenwärtig schon etwas auszusprechen wäre, bevor nicht über das Verhältnis Kroatiens zu Ungern entschieden ist.

Mit letzterem Antrage waren auch die übrigen Stimmen im wesentlichen einverstanden. Es sei, bemerkte der Polizeiminister, hiebei vorläufig wohl zu erwägen, was für ein Königreich daraus entstünde. Wenn ein großes südslawisches Reich, dann sei die Vereinigung zu wünschen; ginge es aber in Ungern auf, so würde dieses ein solches Übergewicht gegenüber den anderen Provinzen erlangen, daß es bedenklich sein dürfte, dasselbe noch durch eine weitere Zugabe zu verstärken. Wäre, setzte Minister Ritter v. Lasser hinzu, die Frage des Verhältnisses von Kroatien zu Ungern im Sinne der Selbständigkeit des erstern gelöst, so würde auch dieser Votant unbedenklich für die Vereinigung Dalmatiens mit Kroatien stimmen. Der Wunsch darnach, der in letzterem schon 1848 laut geworden, wird nie aufhören; auch hat bis zum Tode des Grafen Jellačić, der den Titel „Banus von Kroatien, Slawonien und Dalmatien“ führte, eine Art Personalunion schon bestanden. Gegenwärtig aber, wo man nicht weiß, ob Kroatien mit Ungern vereinigt werden wird, sei der ungrische Standpunkt ins Auge zu fassen und zu berücksichtigen, daß es im Falle jener Vereinigung nicht bloß auf die Einverleibung Dalmatiens ankommen, sondern dieselbe auch rücksichtlich der Militärgrenze werde in Anspruch genommen werden. Ob es nun wünschenswert sei, das Königreich Ungern in einer solchen Weise übermächtig den anderen Kronländern gegenüberzustellen, verdiene die reiflichste Erwägung; er, Votant, wenigstens würde dies für bedenklich halten und daher allerdings auch für eine dilatorische Erledigung dieser Bitte, jedoch in derselben Weise wie ad a) stimmen, daß nämlich die eventuelle Verhandlung wegen Vereinigung Dalmatiens mit Kroatien in Aussicht gestellt werde für den Fall, daß die Verhandlung mit Ungern zur Aufrechthaltung der Selbständigkeit Kroatiens führen sollte. Minister Graf Szécsen legte vor allem Verwahrung dagegen ein, Ungern als grundsätzlich in Opposition mit den übrigen Ländern der Monarchie stehend anzusehen. Bei der revolutionären Partei im Lande möge dies gelten, nicht aber vom ganzen Königreiche. Und selbst wenn man jenen Standpunkt einnehmen wollte, auf welchen sich die beiden Vorstimmen gestellt haben, so läge in der Vereinigung Dalmatiens mit Kroatien und beziehungsweise mit Ungern nicht nur nichts Bedenkliches, sondern eine Garantie mehr für die Erhaltung der slawischen Nationalität, weil eben durch den Beitritt Dalmatiens das slawische Element verstärkt werden würde. Hat doch Kroatien, setzte der Ministerpräsident hinzu, trotz seiner mehrhundertjährigen Vereinigung mit Ungern doch immer seine Nationalität zu behaupten gewußt. So sehr nun auch Graf Szécsen den Wunsch der Kroaten nach der Einverleibung Dalmatiens für berechtigt erkennt, so wenig glaubte er, daß der Standpunkt des 20. Oktober verlassen und schon itzt über eine Vereinigung entschieden

werden könne, bevor nicht die Stellung Kroatiens ausgemacht und auch Dalmatien in der Lage ist, seine Wünsche und Ansichten hierwegen auszusprechen. Der Leiter des Finanzministeriums würde es insbesondere sehr bedenklich finden, bei dem vorliegenden Anlasse irgendeine Zusicherung über einen Anschluß Dalmatiens an Kroatien anzudeuten, weil hievon in dem Ah. Kabinettschreiben vom 20. Oktober an den Ban nicht das Mindeste erwähnt, vielmehr durch das kaiserliche Diplom dem Lande Dalmatien ebenso wie allen anderen Kronländern eine selbständige Landesvertretung zugesichert ist, mithin ein Aufgeben dieser Selbständigkeit, ohne sie zu hören, im Widerspruche mit den Bestimmungen des Diploms sein würde. Möge daher die Regierung auch in diesem Punkte den korrekten staatsrechtlich vorgezeichneten Weg einhalten, [b]welcher derzeit, wo die Banalkonferenz keineswegs das Recht zur diesfälligen Initiative hat, nicht vorhanden ist.[b] FML. Ritter v. Schmerling endlich hielt Dalmatien zwar nicht für geeignet, seine Selbständigkeit auf die Dauer zu behaupten, glaubte aber auch, daß nach dem Grundsatze „audiatur et altera pars" ohne Einvernehmung des Landes selbst nichts über dessen künftige Stellung verfügt werden dürfte[3].

II. Der Minister des Äußern brachte zur Kenntnis der Konferenz, daß er, nachdem von Seite Großbritanniens künftig ein Botschafter nach Wien geschickt werden wird, Sr. Majestät den Antrag zu stellen beabsichtige, auch Österreich durch einen Botschafter in London vertreten zu lassen und hierzu den Grafen Apponyi vorzuschlagen, wodurch eine Mehrauslage von nur 12.000 f. gegen itzt sich ergeben würde.
Die Konferenz fand dagegen nichts zu erinnern[4].

III. Ein aus Siebenbürgen eingelangtes Telegramm, daß die Stadt Hermannstadt ein Gesuch um Reaktivierung der Sächsischen Nationsuniversität einreichen werde und daher bitte, daß ohne deren Einvernehmung nichts über die Sächsische Nation verfügt werden möge, wurde dem Staatsminister zur geeigneten Verfügung nach Einlangung des Gesuchs übergeben[5].

IV. Nachträglich zum § 6 ad 6 der böhmischen Landesordnung erstattete der Staatsminister die vorbehaltenen Anträge wegen Bestimmung eines Wahlzensus rücksichtlich der

---

b–b *Einfügung Pleners.*

3 *Fortsetzung MK. v. 2. 12. 1860/I.*

4 *Vortrag Rechbergs v. 27. 11. 1860 mit genehmigender Ah. Entschließung vom selben Tag,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3856/1860.

5 *Der Ausdruck* sächsische Nationsuniversität *meinte ursprünglich die Gesamtheit aller sächsischen Siedler in Siebenbürgen als Rechtsperson mit ihren Privilegien und Pflichten. Im engeren Sinn meinte der Begriff später die regelmäßige Versammlung der Delegierten der sächsischen Stühle und Distrikte unter dem Vorsitz des Nationsgrafen oder Comes in Hermannstadt. Diese Versammlung war zuletzt im März 1852 einberufen worden,* Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen 3, 307 ff. *Die Nationsunversität wurde 1860 nicht einberufen, die Sachsen nahmen aber an der Karlsburger Konferenz vom 11. und 12. 2. 1861 teil, siehe dazu* ebd. 402 ff.; *Einleitung XXIV. Erst am 27. Juni 1861 wurde die sächsiche Nationsuniversität wieder einberufen,* Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen 3, 411 ff. *Allgemein zur sächsichen Nationsuniversität:* Kessler (Hg.), Gruppenautonomie in Siebenbürgen; Kutschera, Landtag und Gubernium in Siebenbürgen 39–43; Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen 4, 333–366.

von der Konferenzmehrheit angetragenen Erweiterung des passiven Wahlrechts in den böhmischen Städten[6]. Dem Antrage des Landeschefs, begründet durch einen Ausweis über das Zahlverhältnis der eine gewisse Steuerquote entrichtenden Kontribuenten, gemäß schlug der Staatsminister für Prag einen Zensus von 150 f., für Pilsen, Kuttenberg, Eger, Budweis und Reichenberg 50 f. und für die dritte Gruppe der Städte, von denen mehrere zusammen einen Abgeordneten wählen, 30 f. vor, mit welchen Ziffern die Konferenz einverstanden war.

Es kam aber wieder die Frage in Anregung, welche direkten Steuern darunter begriffen sein sollen. An dem Grundsatze festhaltend, daß die Wählbarkeit für eine Stadt an den Besitz einer Realität oder eines Gewerbes in derselben geknüpft und nicht einem bloß zufällig in ihr wohnenden Kapitalisten eingeräumt sein soll, daß aber auch andererseits bei dem Umstande, wo die eigentliche Real- und Erwerbsteuer zumal in den kleineren Städten meist in geringen Beträgen abgenommen wird, es wünschenswert erscheint, in die oben vorgeschlagenen Steuerquoten auch die Einkommensteuer einzurechnen, damit die Zahl der Wählbaren nicht auf ein Minimum beschränkt bleibe, schlug Minister v. Lasser vor zu sagen, wählbar sei, wer von seinem Realbesitze oder ᶜeinem Erwerbeᶜ 150 beziehungsweise 50 und 30 f. direkte Steuern zahlt.

Hiermit waren stante concluso über die Ausdehnung des passiven Wahlrechts über den Kreis der Gemeindevertretung der Staats- und der Polizeiminister einverstanden. Der Leiter des Finanzministeriums, welchem sich Minister Graf Szécsen und FML. v. Schmerling anschlossen, befürwortete dagegen die Bestimmung, daß überhaupt nur von direkten Steuern der Wahlzensus berechnet werde, weil es unbillig wäre, jemand von der Wählbarkeit für eine Stadt auszuschließen, in welcher er, ohne gerade ein Haus oder ein Gewerbe zu besitzen, sein Einkommen verzehrt.

Bei dieser Gelegenheit hat das Landespräsidium auch den Antrag gemacht, zur Wählbarkeit im mittleren und kleinen Grundbesitze (§ 6 ad 5) statt des Erfordernisses eines Realbesitzes mit mindestens 300 f. Katastralreinertrag, welcher ein fixes Steuerperzent von 64 f. repräsentiert, zur Wählbarkeit einen niedereren Steuersatz zu bestimmen, weil in mehreren Kreisen Böhmens der Grundbesitz so geteilt ist, daß nur wenige mit einem auf 300 f. Reinertrag geschätzten Besitzstande vorkommen und davon 64 f. Steuer entrichten. Um also solche Gemeinden und Besitzer nicht auszuschließen, würde ein niedereres Steuerquantum etwa von 30 fr. als Wahlzensus zu bestimmen sein. Der Staatsminister verkannte nicht die Richtigkeit der Bemerkung bezüglich der Höhe des geforderten Katastralertrages und würde daher im Sinne der Majorität der Konferenz, welche für die Erweiterung des passiven Wahlrechts ist, keinen Anstand nehmen, die Herabsetzung des Katastralertrages von 300 fr. auf 200 fr. zu beantragen, was einer Steuerquote von 40 fr. entspräche. Er fände jedoch keinen besonderen Grund, hier von dem im ganzen Statute festgehaltene Prinzip der Wahlberechtigung nach dem Maßstabe des Katastralertrages abzugehen.

ᶜ–ᶜ *Korrektur Lassers aus*: Erwerbszweige.

6 *Fortsetzung von MK. v. 17., 18., 20. und 22. 11. 1860 (= Sammelprotokoll Nr. 232), Sitzung v. 17. 11. 1860, analog zur Diskussion beim Landesstatut für Österreich ob der Enns, MK. v. 3. und 5. 11. 1860 (= Sammelprotokoll Nr. 226), Sitzung v. 3. 11. 1860.*

Hiergegen bemerkte der Polizeiminister, nachdem bei den Städten dieses Prinzip aufgegeben und ein fixer Steuerbetrag als Wahlzensus angenommen worden ist, so scheint es angemessen, auch hier diese letztere Modalität zu wählen, und zwar umso mehr, als es nur hierdurch möglich wird, denjenigen Städten, welche im § 6 ad 6. nicht genannt sind, die Teilnahme an der Landesvertretung zu sichern.
Die Mehrheit der Konferenz trat diesem Antrage bei. Bei der Wahl des Steuerbetrags erklärten sich der Staatsminister (stante concluso), dann Graf Szécsen und der Ministerpräsident für den Satz von 40 f., Minister v. Lasser hingegen im Hinblick auf [d]Obderenns und Steiermark[d], dann der Leiter des Finanzministeriums und FML. v. Schmerling für 30 fr., welchem Antrage schließlich auch der Polizeiminister in der Rücksicht beistimmte, weil für die dritte Gruppe der Städte auch nur 30 f. angenommen wurden, mithin die zahlreichen kleineren, im § 6 sub 6 nicht benannten böhmischen Städte im Zensus nicht wohl höher als jene gehalten werden könnten[7].

V. Gegen das Vorhaben des Staatsministers, Sr. Majestät für den erledigten Statthalterposten in Mähren den bisherigen Statthalter von Krain Grafen Chorinsky in Vorschlag zu bringen, ergab sich keine Erinnerung[8].

VI. Nach einem soeben an den Polizeiminister gelangten Telegramm haben in Eperies revolutionäre Demonstrationen stattgefunden[9].

Wien, am 27. November/3. Dezember 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 6. Dezember 1860.

---

d–d *Einfügung Lassers.*

7 *Fortsetzung in MK. v. 29. und 30. 11. 1860/II (= Sammelprotokoll Nr. 236).*

8 *Mähren wurde durch die Versetzung Forgáchs nach Prag vakant, vgl. MK. v. 24. 11. 860/II. Gustav Graf v. Chorinsky Freiherr v. Ledske war disponibel, seit Krain am 15. 6. 1860 der Statthalterei in Triest unterstellt worden war, vgl. MK. III v. 29. 5. 1860/II,* Ömr. IV/2 Nr. 166. *Er wurde am 29. 11. 1860 zum Statthalter in Mähren ernannt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3885/1860. *1862 wurde er Statthalter in Niederösterreich, dazu MR. v. 30. 4. 1862/IX,* Ömr. V/3, Nr. 227.

9 *Nach dem Bericht der Polizeidirektion in Kaschau v. 27. 11. 1860 waren Umzüge veranstaltet worden, bei denen die* Freiheit proklamiert, Eljen Kossuth *und* Garibaldi *gerufen, k. k. Amtsschilder herabgerissen und Fenster eingeschlagen wurden,* Hhsta., Informationsbüro, BM-Akten, Protokoll Nr. 7578/1860 (*der Akt ist skartiert); die Namen der Rädelsführer* ebd., Nr. 7692/1860 (*der Akt ist skartiert*).

Nr. 235 Ministerkonferenz, Wien, 29. November 1860

RS.; P. Ransonnet (RS. Klaps); VS. Kaiser; BdE. und anw. Erzherzog Rainer 7. 12., (Rechberg 1./6. 12.), Gołuchowski 2. 12., Mecséry 3. 12., Degenfeld, Lasser 3. 12., Szécsen 3. 12., Plener 6. 12., Szőgyény; abw. Vay.

I. Mobilisierung des 8. Armeekorps; Aufstellung der Infanteriedepotdivisionen. II. Finanzlage; ungarische Zustände; Untunlichkeit der Einberufung des verstärkten Reichsrates; politische Gleichstellung der deutschen und ungarischen Länder; Verantwortlichkeit der Minister. III. Militärpferde IV. Berechnung des Armeeaufwandes V. Einfluß der Regierung auf die Gemeindewahlen; Gestattung von Kandidatenlisten in den Journalen.

KZ. 3999 – MCZ. 664

Protokoll der Ministerkonferenz am 29. November 1860 unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Der Kriegsminister referierte über die Maßregeln, welche notwendig seien, um die österreichische Kriegsmacht in Italien und eventuell am Rhein auf einen den dort möglicherweise in mehr oder weniger naher Zukunft eintretenden Verhältnissen entsprechenden Stand zu bringen[1].

Unter diesen Maßregeln erscheint, abgesehen von einem Kriege am Rhein, am dringendsten: 1. die Mobilisierung des 8. Armeekorps, und 2. die Errichtung von 80 Depotdivisionen bei den Infanterieregimentern. Der Bedarf an Oberoffizieren ist durch disponible, der an Unteroffiziers durch die vorhandene Überzahl daran gedeckt. Die Mannschaft wird aus dem Grundbuchsstande und durch Werbungen mit 10 fl. Handgeld ohne Schwierigkeit beigestellt werden können. Diese Errichtung sichere den Nachschub für die Mannschaft im Felde und sei zugleich auch wichtig für die Ruhe im Inneren. Der Gesamtaufwand für diese zwei Maßregeln teilt sich in den bei der ersten Ausrüstung mit 1,353.000 fl. und in einen monatlich wiederkehrenden von circa 300.000 fl. Doch würden diese Ausgaben größtenteils mit Papier bestritten werden können.

Über die vom Reichsrate v. Plener geltend gemachten, dringenden finanziellen Rücksichten, welche es gebieten, den Staatsschatz mit jeder Ausgabsvermehrung so lange als möglich zu verschonen, um die beiläufig bis Ende Dezember reichenden Gelddispositionen nicht zu beirren, erklärte FZM. Graf Degenfeld, daß diese Maßregeln allenfalls noch einen Monat lang ohne Nachteil aufgeschoben werden könnten.

Se. k. k. apost. Majestät geruhten sofort den Kriegsminister Ah. zu beauftragen, mit beiden Maßregeln noch durch einen Monat zurückzuhalten, jedenfalls aber vor deren Vollzug mit dem Leiter des Finanzministeriums entweder im Wege der Konferenz oder direkt darüber Rücksprache zu pflegen[2].

Bei der Beratung über den Punkt 1. kamen unter anderen auch nachfolgende Gegenstände zur Erörterung.

---

1 *Fortsetzung von MK. v. 19. 11. 1860/III; dazu nicht resolvierter Vortrag Degenfelds v. 21. 11. 1860* Ka., KM., Präs.(CK) 5472/1860; *siehe auch* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 976.

2 *Über die Maßnahmen wurde in der Ministerkonferenz nicht mehr geredet. Degenfeld kam nicht mehr darauf zurück; allgemein Fortsetzung MR. v. 14. 4. 1861,* Ömr. V/1, Nr. 49.

II. Die Finanzlage und die Mittel zur Beischaffung des anfangs Jänner nötig werdenden außerordentlichen Zuflusses von 24 Millionen[3].

Reichsrat v. Plener sieht jetzt nicht die Möglichkeit ab, eine große Finanzoperation ins Werk zu setzen. Es könnte höchstens ein kleines Anlehen von 40–50 Millionen untergebracht werden, und man müsse diesfalls keine Opfer scheuen, um die letzte, ihrer Folgen wegen traurigste Maßregel der Papiergeldemission wenigstens erst bei dem Ausbruche des Krieges zu ergreifen[4]. Das größte Hemmnis der Aufnahme eines Anlehens liegt darin, daß die Regierung dabei der moralischen Stütze des verstärkten Reichsrates entbehrt. Mit dessen Zustimmung ließen sich Erfolge erzielen, auf die man dermal nicht hoffen kann. Denn die jetzt in Anwendung gebrachte Klausel „gegen nachträgliche verfassungsmäßige Behandlung im verstärkten Reichsrate" gelte nicht als eine Garantie, [a]bemäntle nicht die Unregelmäßigkeit des Vorganges und gewähre bei dem Mangel einer eigentlichen Ministerverantwortlichkeit keine wahre Garantie für ein verfassungsmäßiges Gebaren.[a] Die Börse zittert vor dem Gedanken, eine Assignatenwirtschaft eintreten zu sehen, und betrachtet die finanziellen Hülfsquellen aus Ungarn schon als verloren. Dies und die steigende Unzufriedenheit in den deutschen Ländern mit den ihnen gewährten politischen Institutionen und die Ungewißheit über das, was noch kommt, drücken die Kurse und steigern das Silberagio in einer Weise, welche jetzt bei den oft auftauchenden böswilligen Gerüchten völlig in eine Panik ausartet.

Minister Graf Szécsen sprach die Erwartung aus, daß sich binnen Monatsfrist die öffentliche Meinung über die Herstellung geordneter Zustände in Ungarn beruhigt haben dürfte. Eine weitere Beruhigung für die Finanzwelt und überhaupt für das Publikum werde daraus hervorgehen, wenn die Landtage zu funktionieren anfangen, für den verstärkten Reichsrat wählen etc.

Der Polizeiminister glaubt, daß das Mißtrauen der Börse, nachdem es auf Ziffern – auf den Berechnungen über Hilfsquellen, Lasten und Defizit Österreichs – beruht, durch politische Institutionen nicht behoben werden dürfte.

Der Leiter des Finanzministeriums entgegnete, daß er dieser Meinung, gestützt auf die ihm von allen Seiten zukommenden Äußerungen, entschieden widersprechen müsse. Wäre der verstärkte Reichsrat jetzt versammelt, so könnte man seine Zustimmung zu einem Anlehen und zugleich zu einer neuen Steuer erhalten, wodurch das Anlehen fundiert würde. Dies würde die Operation außerordentlich erleichtern. [b]Übrigens könne er nur wiederholen, daß die Stimmung in den nichtungarischen Kronländern eine sehr unzufriedene ist, daß die Ungleichheit in dem Ausmaße der politischen Rechte dies- und jenseits der Leitha eine tiefe Kränkung begründet, daß das Vertrauen in den Bestand der Gesamtmonarchie bei der einreißenden Anarchie in Ungarn, bei dem Versiegen der

---

a–a *Korrektur Pleners*: *aus* und bemäntle nicht die Unregelmäßigkeit des Vorganges.
b–b *Einfügung Pleners.*

3 *Fortsetzung von MK. v. 19. 11. 1860/III; zu diesem Tagesordnungspunkt* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 976–979; Redlich, Staats- und Reichsproblem 1/1, 684–687.

4 *In diesem Sinn hatte sich Plener auch am 19. 11. 1860 geäußert.*

dortigen Finanzquellen gänzlich erschüttert ist und daß die öffentliche Meinung die Notwendigkeit eines moralischen Gegengewichts unerläßlich findet und nur in der Schaffung einer kräftigen Vertretung der nichtungarischen Länder erblickt und diese schmerzlich vermißt, indem in den bereits erschienenen und noch zu erwartenden Landtagsstatuten eine diesfällige Vermittlung durchaus nicht erkannt wird. Ebenso hat auch das Ausland sein Vertrauen auf Österreich aufgegeben und beweiset dies durch das massenhafte Hereinwerfen der österreichischen Papiere auf die hiesige Börse. Ich wiederhole nochmals, daß die Finanzfrage (nämlich Opferwilligkeit der Steuerpflichtigen und Kreditfähigkeit des Staates für Operationen) ohne zeitgemäßige Konstituierung unserer inneren politischen Zustände unlösbar und ihrer Natur nach eine politische Frage ist.[b]

Der Hofkanzler v. Szőgyény erklärte die Besorgnisse der Börse wegen des Versiegens der Einnahmen aus Ungarn für ungegründet und durch Manövers hervorgerufen. Förmliche Steuerverweigerungen seien nicht vorgekommen, und die ungarische Hofkanzlei habe sich erst kürzlich mit Entschiedenheit über die Aufrechthaltung der Steuerpflicht und der Steuereinrichtungen ausgesprochen. Den Obergespänen wird der größte Nachdruck in Einhebung der Steuern empfohlen. Versuche, sich der Steuerpflicht zu widersetzen, wird man mit Energie zurückweisen. Dies werde zur Beruhigung wesentlich beitragen. Dagegen könne er nicht verhehlen, daß keine Aussicht ist, den verstärkten Reichsrat unter Teilnahme ungarischer Reichsräte vor dem Monate Juni 1861 zu versammeln, da der diesfälligen Wahl noch so vieles [c]und namentlich die richtige prinzipielle Verhandlung beim ungarischen Landtage über die Beschickung des verstärkten Reichsrates und der Anerkennung seiner Kompetenz im Sinne des kaiserlichen Diplomes[c] vorausgehen muß. Bis dahin also werden Finanzmaßregeln wohl ohne reichsrätliche Zustimmung ergriffen werden müssen.

Der Ministerpräsident äußerte, daß neben den politischen und finanziellen Verhältnissen noch zwei tiefer liegende Gründe an dem vorhandenen Mißtrauen Anteil haben: a) Machinationen vom Auslande her, um Österreich zu schwächen und b) Machinationen von Parteien im Inlande, um weitere Konzessionen zu ertrotzen. Durch letztere soll man sich nicht einschüchtern lassen; zudem kosten sie viel Geld und werden daher nicht in die Länge fortgesetzt werden.

Minister Ritter v. Lasser [d]knüpft vor allem an die vom Reichsrat v. Plener angedeutete Auffassung der Geldmänner über die Bedeutungslosigkeit der Formel „gegen nachträgliche verfassungsmäßige Behandlung“, weil die Minister nicht verantwortlich seien, einige Bemerkungen über diese Verantwortlichkeit. Ohne an ein Verantwortlichkeitsgesetz, an eine Inanklagestandversetzung der Minister und derlei unpraktische Phrasen konstitutioneller Theoretiker und ohne daran zu denken, daß die Verantwortlichkeit der Minister gegenüber ihrem kaiserlichen Herrn im mindesten alteriert werde, halte er (Votant) es doch für eine selbstverständliche Folge des Systems vom 20. Oktober d. J., daß die Minister, namentlich dort, wo sie Maßregeln, die eigentlich die landtägige oder reichsrätliche Zustimmung voraussetzen, im Drange der Verhältnisse zur Oktroyierung

---

[c–c] *Einfügung Szőgyénys.*
[d–d] *Korrektur Lassers statt*: teilt.

beantragen müssen, diese Maßregeln seinerzeit den Repräsentantenkörpern gegenüber verteidigen und rechtfertigen, und zwar, da sie die geheiligte Person des Monarchen zur Motivierung und Verantwortung nicht vorschützen dürfen, mit Einsetzung ihrer eigenen persönlichen Verantwortlichkeit. Von diesem Gefühle reeller Verantwortlichkeit ausgehend, teile er bezüglich der Notwendigkeit, jedes nicht absolut erforderliche finanzielle Gebaren zu vermeiden, bezüglich der Anschauung über die Rückwirkung politischer Mißstimmung im Publikum auf die Geld- und Finanzverhältnisse und darüber, daß man, weil man die Staatsfinanzen dermalen nicht in Ordnung bringen könne, die andere Seite der Hilfe, nämlich die Besserung der politischen Stimmung ins Auge fassen sollte,[d] ganz die Anschauung des Reichsrates v. Plener. Im Publikum gewinnt die Meinung immer mehr Raum, daß Österreich sich nur unter einem halben Bankrott zu einem Kriege rüsten und denselben nur unter einem vollständigen Bankrott führen könne. Daher fangen schon kleinere Leute an, Devisen zu kaufen oder Dukaten „für alle Fälle" anzusammeln. Die finanzielle Lage ist auch allerdings bedenklich genug, so daß man außerordentliche Auslagen nur bei unumgänglicher Notwendigkeit beschließen darf. Dafür, [e]daß diese Grenze eingehalten werde,[e] halte Ritter v. Lasser sich als ein Rat der Krone verantwortlich [f]und kompromittiere auf die mit den Verhältnissen vertrauteren Minister des Äußern und des Krieges[f]. In bezug auf die Stimmung in den deutsch-slawischen Kronländern halte der Minister sich verpflichtet, offen auszusprechen, daß sie seit dem 20. Oktober bedeutend ungünstiger geworden ist. Anfänglich hoffte man, daß die ausgesprochene Bevorzugung Ungarns die Befestigung der dortigen und somit der allgemeinen Zustände zur Folge haben werde. Diese Hoffnung schwindet, und die ungleiche Behandlung wird daher auch diesseits der Leitha schwerer empfunden. Von allen Seiten erhält der Minister Mitteilungen, welche beweisen, daß eine politische Gleichstellung immer lebhafter gewünscht wird. Unter dieser Gleichstellung mit Ungarn versteht man aber nicht eine formelle Gleichstellung aller einzelnen Landtage, die bloß eine Begünstigung des Separatismus und somit durchaus kein Glück wäre, sondern das Heil erwartet man vielmehr von der Institution und den erweiterten Befugnissen des Reichsrates.

Minister Graf Szécsen äußerte, daß bei der Vorberatung über die Ah. Beschlüsse vom 20. Oktober ungarischerseits keine Bevorzugung, sondern Gleichstellung der übrigen Kronländer beansprucht worden sei. Im Diplome selbst sei auch das gleiche oberste Prinzip für alle Kronländer ausgesprochen. Es war die Ansicht, daß auch die „Mitwirkung" der außerungarischen Landtage eine entscheidende sein sollte, allein Sr. Majestät ein ausgleichender Einfluß zur Beseitigung des Druckes der Majoritäten zu wahren wäre. Ein wesentlicher Unterschied wurde nicht angestrebt.

Reichsrat v. Plener teilt die Meinung des Ministers v. Lasser über [g]das von der Bevölkerung nur auf erweiterte Befugnisse und zeitgemäße Institution eines Zentralvertretungsorganes, nämlich des Reichsrates, gerichtetes Augenmerk und über[g] von den Ministern zu tragende Verantwortlichkeit für die von ihnen vorgeschlagenen Maßregeln,

---

[e–e] *Einfügung Ransonnets.*
[f–f] *Einfügung Lassers.*
[g–g] *Korrektur Pleners aus* die.

diese Verantwortlichkeit sei nun wie immer geartet. [h]Er erklärt die Verantwortung für jeden von Sr. Majestät genehmigten, aber von ihm gestellten Antrag wie selbst und in eigener Person vor der Öffentlichkeit, vor der Welt und vor jedem wie immer Namen habenden Vertretungskörper tragen zu wollen. Er würde es als einen Frevel betrachten, bei diesfälligen Angriffen sich auf die erhaltene Ah. Genehmigung rechtfertigen zu wollen; ein solcher Vorgang sei mit der Unverantwortlichkeit der Krone und mit den Pflichten des Ministers unverträglich. Er[h] stimmt ferner für eine Ausdehnung der Befugnisse des verstärkten Reichsrates.
Der Staatsminister fand, daß dies eigentlich nichts anderes wäre, als die Einführung einer modernen Konstitution mit einem verantwortlichen Ministerium. Überdies müsse er aufmerksam machen, daß in Ungarn eine Verantwortlichkeit der Minister nicht bestand, worauf Graf Szécsen entgegnete, daß allerdings dort immerhin eine Art administrativer [i]und gesetzlicher[i] Verantwortlichkeit der höchsten Reichsbeamten [j]in betreff positiver Gesetzverletzungen, wenn auch nicht im Sinne der modernen parlamentarischen Regierungen[j], dem Landtage gegenüber bestanden habe[5].

III. Der Kriegsminister machte auf die Notwendigkeit aufmerksam, für den Fall des Ausbruches eines großen Krieges[6] auf die Deckung des plötzlichen Bedarfs an Pferden bedacht zu sein. Zur Vermeidung großer Kosten wäre wie in Preußen und Württemberg das System der Konskribierung und sohin die Zwangsstellung der Pferde einzuführen[7].
Der Staatsminister warf den Zweifel auf, ob denn eine so nahe Kriegsgefahr vorhanden sei, die es rechtfertigt, zu einer solchen, für die Pferdebesitzer äußerst lästigen Zwangsmaßregel zu schreiten.
Der Kriegsminister brachte ferner die Anwendung des preußischen Systems zur Sprache, wornach bei Desarmierungen die Militärpferde den Landleuten geliehen werden, und ersuchte, es wolle auch hierüber vorgedacht werden[8].

IV. Schließlich erwähnte FZM. Graf Degenfeld, er lasse eine Berechnung verfassen über die Kosten, welche die Armee nach den verschiedenen Stadien ihrer Aufstellung und Vergrößerung bis zur höchsten Stärke kosten würde, als einen Anhaltspunkt für die finanziellen Maßnahmen.

---

h–h *Korrektur Pleners aus* und.
i–i *Einfügung Szécsens.*
j–j *Einfügung Szécsens*

5 *Zur Bedeutung dieser Debatte siehe Einleitung LV. Fortsetzung zum Thema Finanzmaßregeln im allgemeinen MK. v. 5., 6. und 15. 1. 1861 (= Sammelprotokoll Nr. 264).*
6 *Vgl. Tagesordnungspunkt I.*
7 *Zu einer ähnlichen Anregung siehe MR. v. 9. 5. 1851/I,* Ömr. II/4, Nr. 496. *Die Kavallerie konnte ihren Bedarf weitgehend aus den unter militärischer Verwaltung stehenden staatlichen Pferdezuchtanstalten decken, nicht so das Fuhrwesen. 1859 hatte man zur Zwangseinhebung schreiten müssen, dazu* Schmidt-Brentano, Armee in Österreich 100 f. und 238 f.
8 *Zu einer Änderung des Systems ist es nicht gekommen; erst 1873 wurde ein Pferdestellungsgesetz erlassen,* Wagner, Die k. (u.) k. Armee. *In*: Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 5, 573 f.

Der Staatsminister würde für angezeigt halten, daß man sobald als möglich den erforderlichen Geldbedarf im Wege eines Anlehens sicherstelle, weil es bei dem wirklichen Ausbruche eines Krieges weit schwerer und mit größeren Opfern verbunden wäre. Reichsrat v. Plener sieht jetzt die Möglichkeit der Aufnahme eines größeren Anlehens, selbst eines Zwangsanlehens, nicht ab[9].

V. Se. k. k. apost. Majestät geruhten die Frage zu stellen, ob und auf welche Weise die Organe der Regierung auf die bevorstehenden Gemeindewahlen Einfluß zu nehmen haben[10].

Der Staatsminister hielte es für sehr bedenklich, wenn die Regierung den bevorstehenden, an sich und in ihren weiteren Folgen sehr wichtigen Gemeindewahlen gegenüber passiv bliebe; es sei vielmehr sehr nötig, sowohl den voraussichtlichen Umtrieben der extremen Partei entgegenzutreten, als auch positiv dahin zu wirken, daß die Wahlen in einem guten Sinne ausfallen. Diese Aufgabe sei aber sehr schwierig, und deren glückliche Lösung erfordere viel Klugheit und Takt, weil man eine ungeschickte Einflußnahme der Regierung gleich verdächtigt und im entgegengesetzten Sinne ausbeutet. Anfänglich beabsichtigte der Staatsminister, darüber ein vertrauliches Schreiben an die Statthalter zu richten; doch scheine es ihm jetzt am sichersten, sich mit denselben darüber mündlich zu verständigen und zu diesem Ende die Chefs der wichtigsten Kronländer einzuberufen.

Der Ministerpräsident bemerkte, die Statthalter wären insbesondere anzuweisen, die strengste Preßpolizei zur Hintanhaltung von Wahlumtrieben zu üben; namentlich wäre den Journalen die Aufstellung von Kandidatenlisten zu verbieten. Denn, da die Umsturzpartei in der Presse die vorherrschende ist, würde es ihr sonst gelingen, ihre Kandidaten in der ganzen Monarchie durchzusetzen. Dies sei eine höchst gefährliche Agitation, die man nicht dulden kann. Der Staatsminister erkannte gleichfalls an, daß die Journale durch ihre Kandidatenlisten die Gemüter präokkupieren werden. Der Polizeiminister sprach sich dahin aus, daß die Regierungen das Recht und selbst die Pflicht haben, bei den Gemeindewahlen Einfluß zu nehmen, und es geschieht auch faktisch allenthalben. Freilich dürfe dieser Einfluß nicht durch Zwang oder Einschüchterungen erzielt werden wollen. Baron Mecséry könne nicht dafür stimmen, daß man der Presse ein gänzliches Schweigen über den Wahlakt auferlege, sondern es wäre nur jeder Agitation im revolutionären Sinne und den Verleumdungen von Kandidaten entgegenzutreten. Das Aufstellen von Kandidatenlisten dürfte den Journalen nicht verboten werden, da ein solches Verbot schlimmen Eindruck auf die Wähler machen und andererseits doch nicht verhindern würde, daß Kandidaten unter allerlei Formen in und außer den Journalen empfohlen würden. Faktisch findet die Aufstellung von Kandidatenlisten für die Handels- und Gewerbekammern schon längere Zeit mit höherer Genehmigung und ohne Nachteil statt.

Die Minister Ritter v. Lasser und Graf Szécsen, der Kriegsminister, Vizekanzler v. Szőgyény, Reichsrat v. Plener, dann Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Rainer traten dem Polizeiminister bei.

---

9 *Zu den Möglichkeiten einer Anleihe siehe die Äußerungen Pleners in MK. v. 1. 11. 1860/IV und MK. v. 19. 11. 1860/III.*

10 *Die Gemeindewahlen waren mit Verordnung v. 26. 11. 1860 angeordnet worden, vlg. MK. v. 13. 11. 1860/VII, Anm. 20.*

Die Minister v. Lasser und Baron Mecséry machten noch insbesondere aufmerksam, daß die Kandidatenlisten der Journale auf dem Lande wenig Eindruck machen würden. In den Städten aber, wo der Einfluß der Journale größer ist, müsse man mit ähnlichen Mitteln entgegenwirken und den Einfluß des Klerus überhaupt benützen.
Schließlich geruhten Se. Majestät der Kaiser Allerhöchstsich dafür zu entscheiden, daß der Staatsminister sich mit den sämtlichen Statthaltern persönlich über die Art und Weise verständige, wie mit Vermeidung von Zwang und Einschüchterung auf die Wahlen ein günstiger Einfluß zu nehmen sei. Kandidatenlisten wären nicht zu beanständen, aber positiv revolutionären Angriffen auf gewisse Kandidaten und den Verleumdungen Gutgesinnter wäre entgegenzutreten. Die Elemente der Ordnung müssen den feindlichen Bestrebungen gegenüber sich zu sammeln und zu wahren lernen. Für Wien sei ein Mann des Vertrauens zu suchen, dem man die Sache in die Hand geben könne. In Böhmen sollte der Adel nicht als Partei zur Wahlagitation in Bewegung gesetzt werden, weil dies nur eine umso lebhaftere und ausgedehntere Opposition hervorrufen würde[11].

Wien, am 1./6. Dezember 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 9. Dezember 1860.

---

11 *Die Akten zu den Gemeindewahlen von 1861 fehlen in* Ava., MI. *(Brandakten); siehe auch MK. I v. 17. 12. 1860/II. Zu den Wahlen von 1861 siehe z. B.* Hahnkamper, Der Wiener Gemeinderat zwischen 1861 und 1864, 1, 111–171; Kerschensteiner, Die Grazer Gemeinderatswahlen von 1861–1867; Seliger – Ucakar, Wien 1, 582 f. *Die Wahlen in Wien und Graz brachten der liberalen Partei einen deutlichen Sieg.*

Nr. 236 Ministerkonferenz, Wien, 29. auf 30. November 1860

Sammelprotokoll; RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 30. 11.), Mecséry 30. 11., Lasser 30. 11., Szécsen 30. 11., Plener 30. 11., FML. Schmerling 1. 12., Gołuchowski 2. 12.; abw. Vay, Degenfeld.

I. Lehrsprache an der Krakauer Universität. II. Einführungspatent zur böhmischen Landesordnung.

KZ. 3932 – MCZ. 663

Protokoll der zu Wien vom 29. auf den 30. November 1860 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

I. Der Staatsminister referierte über die Festsetzung der Unterrichtssprache an der Krakauer Universität[1]. Nach Vorauslassung eines geschichtlichen Überblicks über die Gründung und die Schicksale dieser Universität, dann nach umständlicher Darstellung des über die Lehrsprache von einer Kommission von Fachmännern abgegebenen Gutachtens[2] stellte der Staatsminister mit Umgehung der theologischen Fakultät, bei welcher immer nur in lateinischer und teilweise polnischer Sprache gelehrt wurde, folgende Anträge:
In der medizinischen Fakultät habe als Regel die polnische Sprache zu gelten, weil die Mediziner vornehmlich mit dem Volke zu tun haben und aus ihm hervorgehen, mithin in einer ihnen vollkommen geläufigen Sprache den Unterricht erhalten sollen, dann weil gerade in diesem Zweige eine größere Beteiligung von Studierenden aus den auswärtigen polnischen Provinzen zu erwarten ist, denen sonst der traktatmäßig garantierte Besuch der Universität verschlossen sein würde. Um übrigens den Studenten die Gelegenheit zu bieten, sich mit der sehr wichtigen deutschen Literatur in den medizinischen Wissenschaften bekanntzumachen, [a]sollten die Professoren, welche jedes dritten Semester Publica zu lesen haben, solche in allen Zweigen in der deutschen Sprache sowie auch die Enzyklopädie der Medizin in deutscher Sprache vortragen, die Specialia dagegen in dieser oder in polnischer Sprache vortragen. Die gerichtliche Medizin wäre ebenfalls polnisch, jedoch, da der Urtext der diesfälligen Vorschriften deutsch ist, die deutsche Sprache ebenfalls in Anwendung zu bringen, und zwar namentlich die Practica und die Gutachten beim Vortrage der medizinischen Polizei[a], vorzuschreiben.

[a–a] *Korrektur Gołuchowskis aus*: sollte jeder Professor die Publica im dritten Semester, in der alle Zweige der deutschen Literatur dargestellt werden, und die Enzyklopädie in deutscher Sprache, die Specialia in dieser oder in polnischer Sprache vortragen. Nur für die gerichtliche Medizin wäre, da der Urtext

[1] *Fortsetzung von MK. v. 6. 9. 1860/III,* Ömr. IV/2, Nr. 209, *bzw. MK. v. 7. 9. 1860/IV,* ebd., Nr. 210. *Die Angelegenheit war seither aufgrund der Auflösung des Ministeriums für Kultus und Unterricht in die Kompetenz des Staatsministeriums gewechselt. Das mit dem Oktoberdiplom hinausgegebene, in der* Wiener Zeitung v. 21. 10. 1860 *publizierte Handschreiben an Gołuchowski v. 20. 10. 1860,* Hhsta., Kab. Kanzlei, CBProt. 174c/1860 *(vgl. MK. v. 16. 10. 1860,* Ömr. IV/2, Nr. 219, Anm. 28) *beauftragte den Staatsminister, nach Anhörung von Fachmännern die geeigneten Anträge zu stellen. Zur Einberufung der Kommission siehe* Ava., Unterricht, Präs. 1828/1860.

[2] *Zu dieser Kommission siehe auch* Heindl, Universitätsreform und politisches Programm 90 f.

In der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät wären mit Rücksicht auf den Urtext der Gesetze alle Gegenstände der spezifisch österreichischen und deutschen Gesetzgebung, also: österreichisches bürgerliches und Strafrecht, Zivil- und Strafprozeßordnung, österreichische Statistik, Bergrecht, Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde, allgemeines deutsches Recht und deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte in deutscher, alle übrigen Lehrgegenstände in polnischer Sprache zu halten, in welcher auch die praktischen Übungen des Zivil- und Strafprozesses anzustellen wären. [b]Um in wenigen Worten die Ausführung des Antrages zu fassen, die allgemeinen Fächer der rechts- und staatswissenschaftlichen Gegenstände wären in polnischer, dagegen die strikten Austriaca und speziell Germanica der Rechtsfächer wären in deutscher Sprache vorzutragen – mit Ausnahme der Practica in dem Zivilverfahren und in der gerichtlichen Prozedur, wo die Vorträge polnisch sein müßten.[b]

In der philosophischen Fakultät endlich, welche in der Regel fast nur für Lehramtskandidaten und Mediziner, [c]mitunter auch für Juristen[c] von Wichtigkeit ist, wäre als Regel die polnische Sprache vorzuschreiben, und nur deutsche Sprache und Literatur, wie es sich von selbst versteht, deutsch; Geschichte und klassische Philologie, für welche je zwei Professoren bestehen, von einem Professor deutsch, von dem andern polnisch vorzutragen und in den historischen und philologischen Seminarien die praktischen Übungen in beiden Sprachen vorzunehmen. Mit Rücksicht auf die deutsche Literatur, mit welcher sich vornehmlich die Lehramtskandidaten vertraut zu machen hätten, wären wie bei den Juristen die Publica deutsch zu halten.

Im allgemeinen war die Konferenz mit diesen Anträgen einverstanden. Nur den Vortrag der Geschichte und Philologie gleichzeitig in zwei Sprachen fänden der Polizeiminister und Minister v. Lasser nicht für zweckmäßig, weil eine solche Einrichtung gewöhnlich dazu führt, daß ein Professor dem anderen die Zuhörer abzujagen trachtet. Der Staatsminister entgegnete jedoch, daß diese Einrichtung um der Lehramtskandidaten für Gymnasien willen nötig ist, damit sie sich in beiden Sprachen fest machen, indem die gedachten Gegenstände im Untergymnasium polnisch, im Obergymnasium deutsch vorgetragen werden. Es liegt daher im [öffentlichen] Interesse, daß jeder sowohl das polnische als auch das deutsche Kollegium hierüber höre. Minister v. Lasser äußerte das Befremden, daß an einer polnisch österreichischen Universität allgemeines deutsches Recht und deutsche Rechts- und Reichsgeschichte vorgetragen wird, wo selbe doch keinen praktischen Nutzen gewährt, enthielt sich aber eines Antrags hierwegen, da dies Gegenstand des Studienplans ist. Der Leiter des Finanzministeriums endlich bedauerte im Interesse der studierenden Jugend, daß bei der großen Wichtigkeit [d]der deutschen Weltliteratur[d] an einer österreichischen Universität nicht mehr Gelegenheit zur Pflege deutscher Wissenschaft gegeben wird, [e]und daß die eminenten Fortschritte deutscher Forschung namentlich auf dem Felde der Natur- und Heilwissenschaften der

---

der diesfälligen Vorschriften deutsch ist, die deutsche Sprache, jedoch mit Zulassung der polnischen bei den praktischen Übungen.

b–b *Einfügung Gołuchowskis.*

c–c *Einfügung Gołuchowskis.*

d–d *Korrektur Pleners aus*: deutscher Literatur.

galizischen Jugend, welche auf die weit zurückstehende arme polnische Wissenschaft beschränkt bleibt und in etwaigen, vielleicht nicht immer gelungenen Übersetzungen keinen Ersatz finden wird, mehr oder weniger verschlossen bleiben. Dasselbe gilt von der Philosophie und Rechtswissenschaft, wo ich ebenfalls sehr gerne einige spekulative und allgemein wissenschaftliche Fächer in den Händen deutscher Dozenten wüßte.[e] Er glaubte aber, bei der nun herrschenden Zeitströmung nicht weiter einwenden zu sollen, [f]eine spätere Zeit wird die Früchte der Nationalitätsbestrebungen in bezug auf allgemein wissenschaftliche und humanitäre Interessen ins wahre Licht stellen[f,3].

II. Der Staatsminister las den Entwurf des „Einführungspatentes" zur böhmischen Landesordnung[4].
Hierüber bemerkte Minister Graf Szécsen, er würde vorziehen, wenn der feierliche Akt der Verleihung eines Landesstatutes für ein so großes Königreich auch in einer feierlichen Weise eingeleitet und statt der im Entwurfe enthaltenen Übergangsbestimmungen, namentlich über die ständischen Uniformen etc. die Zusicherung aufgenommen würde, daß Se. Majestät dieses im Sinne des Diploms vom 20. Oktober erlassene Landesstatut bei Allerhöchstihrer Krönung zu beschwören beabsichtigen. Der Staatsminister entgegnete, er sehe nicht ein, warum das Einführungspatent nicht auch Übergangsbestimmungen enthalten solle, welche jedenfalls notwendig und auch in den bereits publizierten Landesstatuten enthalten sind. Namentlich bezüglich der Uniformen muß eine Bestimmung getroffen werden, damit jeder, dem daran gelegen – und gewiß ist jedem dazu Berechtigten daran gelegen, wenn er es auch nicht laut werden läßt – wisse, wie es künftig mit dieser Auszeichnung zu halten sei. Würde gar nichts darüber gesagt, so würde aus dem Umstande, daß in den bisher erschienenen Patenten immer davon Erwähnung getan worden, gefolgert werden, daß man dem böhmischen ständischen Adel diese Auszeichnung nicht gewähren oder gar daß die Regierung sich durch die Ausfälle einiger Zeitungsschreiber habe einschüchtern lassen. Eines kann so wenig als das andere zugelassen werden. Muß also doch wegen der Uniformen eine Verfügung getroffen werden, so ist es gleichgültig, ob sie im Patent enthalten oder im anderen Wege erlassen und verkündigt wird. Belangend die Krönung und Beschwörung der Landesverfassung, so ist erstere nach den vorhandenen Staatsakten für den König von Böhmen nicht staatsrechtlich verpflichtend wie nach der ungrischen Verfassung. In der Verneuerten Landesord-

---

e–e *Einfügung Pleners.*
f–f *Einfügung Pleners.*

3 *Vortrag Gołuchowskis v. 5. 12. 1860,* Ava., Unterricht, StM. Präs. 4328/1860 *(K., in* Karton 32) und StM. Präs. 615/1861 *(RS.,* Karton 33); *kurze Zeit später verlor Gołuchowski, der sich in dieser Sache gegen Thun engagiert hatte, selbst sein Amt, während Thun, der in den ständigen Reichsrat berufen worden war, das Gutachten über den Vortrag Gołuchowskis zu verfassen hatte,* Hhsta., RR., GA. 807/1860 und GA. 80/1861; *Gołuchowskis Nachfolger Schmerling trat aus pragmatischen Gründen den Anträgen seines Vorgängers bei, die mit Ah. E. v. 4. 2. 1861 genehmigt wurden,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3965/1860; Heindl, Universitätsreform und politisches Programm 91. *Fortsetzung MR. v. 15. 7. 1861/II, Punkt 5 mit Anm. 8,* Ömr. V/2, Nr. 95.

4 *Fortsetzung von MK. v. 27. 11. 1860/IV; der Entwurf liegt beim Vortrag v. 5. 12. 1860,* Ava., MI., Präsidialakten, Signatur 31, Karton 990, StM. Präs. 4343/1860.

nung von 1627 wird nur erwähnt, daß, so oft es sich ereignet, daß der König von Böhmen sich krönen lasse, er auch die Landesordnung beschwören wolle[5]. Auch in späteren Staatsakten kommt nirgends eine Verpflichtung zur Krönung und Eidesleistung vor, vielmehr wurde ein Gravamen der böhmischen Stände von 1791 um Wiedereinführung der Landesordnung von 1627 (welche 1764 außer Wirksamkeit gesetzt wurde) und um Beschwörung, daß daran nichts geändert werde, zurückgewiesen[6]. Der höchstselige Kaiser Franz II. (I.) bezeichnete zwar beim Regierungsantritte die Krönung als einen der wesentlichsten Vorzüge der königlichen Gerechtsame und sicherte seine baldige Ankunft in Prag zur Vornahme derselben zu, es wird aber auch in dieser Staatsschrift von einer Verpflichtung dazu nichts erwähnt[7]. Hiernach glaubte der Staatsminister in dem gegenwärtigen Patente nichts davon erwähnen zu sollen, zumal als es Sr. Majestät vorbehalten bleibt, Sich krönen zu lassen, wenn die böhmischen Stände darum ansuchen – gleichwie dies unter Sr. Majestät dem Kaiser Ferdinand I. der Fall gewesen ist[8]. Es wäre auch sehr zu besorgen, daß bei Erwähnung der Krönung die Bestrebungen der ehemals zur Krone Böhmens gehörigen Länder zur Wiedervereinigung beziehungsweise zur Gründung eines großen tschechischen Reiches wach gerufen würden, was denn doch nicht wünschenswert sein dürfte[9].

Der Polizeiminister war dagegen für die Weglassung aller dispositiven Bestimmungen im Patente, namentlich also über Fortdauer der Funktionen des ständischen Ausschusses bis zur Wahl des neuen, über die Uniform und über den Vorbehalt, zu feierlichen Akten die sogenannte Landesversammlung zu berufen. Letzteres zu tun bleibt Sr. Majestät Ah. Belieben jederzeit anheimgestellt, und die Bestimmungen über den Ausschuß und die Uniformen können füglich in besonderen, jedoch ebenfalls zu publizierenden Erlässen an den Statthalter hinausgegeben werden. Was jedoch die Krönung betrifft, so wird sie nach der Überzeugung des Votanten, wenn nicht früher, doch zuverlässig auf dem ersten Landtage erbeten werden, und darum hätte er gewünscht, daß eine Andeutung der Ah. Geneigtheit Sr. Majestät, Sich krönen zu lassen, in das Patent aufgenommen würde, damit, wenn darüber nichts gesagt wird, nicht die Vermutung entstehe, Se. Majestät wollen dieselbe ganz beseitigen[10].

---

5 *Zur Verneuerten Landesordnung von 1627 siehe z. B.* Bosl, Handbuch 2, 287; Hoensch, Geschichte Böhmens 227 ff.

6 *Eine formelle Aufhebung oder Außerkraftsetzung der Verneuerten Landesordnung hat es nicht gegeben, wohl aber wurden 1763/64 zentralistische Reformen in Verwaltung und Rechtsprechung in den böhmischen Ländern durchgeführt. In den Verhandlungen auf dem Landtag von 1790/91 wollten die Stände auf die Rechtslage von 1764 als Normalia zurückkehren. Dem gab Kaiser Leopold II. nur teilweise statt,* Bosl, Handbuch 2, 499 *und* 525; Hoensch, Geschichte Böhmens 280 *und* 306; Toman, Das böhmische Staatsrecht 181–200.

7 *Zur Krönung Kaiser Franz II. zum böhmischen König am 9. 8. 1792,* Bosl, Handbuch 2, 500; Hoensch, Geschichte Böhmens 308.

8 *Zur Krönung Kaiser Ferdinand I. zum böhmischen König am 7. 9. 1836 siehe* Bosl, Handbuch 2, 592; Hoensch, Geschichte Böhmens 315.

9 *Zu der hier angedeuteten Frage des historischen böhmischen Staatsrechts siehe* Urfus, Die Ausprägung der Idee des historischen böhmischen Staatsrechtes 545–554.

10 *Zur Bitte des böhmischen Landtags von 1861, Kaiser Franz Joseph möge sich zum König von Böhmen krönen lassen,* Urban, Die tschechische Gesellschaft 1, 240.

Nach dem Erachten des Ministers v. Lasser hätte das Patent alle jene Bestimmungen zu enthalten, welche auf den Landtag selbst Bezug nehmen, also, daß die Einleitungen zum baldmöglichen Zusammentritte getroffen werden sollen, daß der bisherige ständische Ausschuß seine Funktionen bis zur Wahl des neuen Landesausschusses fortzuführen habe; und dann wäre in die Bestimmung über die Berufung der sogenannten allgemeinen Landesversammlung zu feierlichen Akten die „althergebrachte Krönung" etwa in der Art einfließen zu lassen, daß sich Se. Majestät die Berufung jener Versammlung bei der althergebrachten Krönung vorbehalten. Von einem Krönungseide wäre nichts zu erwähnen, weil seit der Errichtung des österreichischen Kaisertumes sich die Stellung des Monarchen zur Krone Böhmens wesentlich geändert hat und dort nicht mehr jene staatsrechtlichen Beziehungen bestehen, welche bei Ungern vorwalten dürften. [g]Würden Se. Majestät den Moment zur Krönung in Böhmen gekommen sehen, wobei immerhin ein Eid nicht wohl aus dem Zeremoniell weggelassen werden kann, dann könnte man erwägen, ob die alte Formel des Eides noch anwendbar sei; prinzipiell sei aber darauf zu halten, daß nicht eigentlich ein Eid auf die böhmische Verfassung zu leisten und der Krönungsakt durchaus nicht als ein Erfordernis der zur Übernahme und formell vollständigen Ausübung der landesherrlichen Gewalt aufzufassen sei.[g] Dagegen hätte die Bestimmung über die Uniform wegzubleiben, weil sie nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Landtag steht, sondern nur gelegenheitlich mit ins Patent aufgenommen ist und weil hier das Beispiel von den Landesordnungen für Kärnten und Krain nicht maßgebend sein dürfte, indem für diese Länder [h]den Uniformsgebrauch[h] beschränkende Bestimmungen beliebt wurden, während dies bei Böhmen nicht der Fall ist. In dieser Form des Patentes vereinigten sich sowohl der Polizeiminister als auch Minister Graf Szécsen (der übrigens um des Reichsrates willen auch die Beschwörung der Landesordnung bei der Krönung befürwortete) und FML. Ritter v. Schmerling mit dem Antrage des Ministers Ritter v. Lasser.

Der Leiter des Finanzministeriums war bei dem Umstande, daß es sich um ein Patent zur Einführung der Landesvertretung handelt, für die Weglassung aller Nebenbestimmungen mit der einzigen Ausnahme derjenigen, welche wie die, „daß die Einleitungen zur baldmöglichen Berufung dieser Landesvertretung zu treffen seien", in unmittelbarer Beziehung zu dieser Vertretung selbst stehen. Bezüglich der Krönung würde er, falls Se. Majestät nicht etwa schon einen Beschluß zu fassen geruht hätten, die Frage also noch offen wäre, gegen dieselbe zu stimmen sich erlauben, weil die Krönung, welche in der öffentlichen Meinung nicht als eine bloße Zeremonie, sondern als ein Akt der Bekräftigung der Landesverfassung gelten soll, in dieser Weise zur Zersplitterung der Majestät und zur Vernichtung der Idee von der Einheit des Reiches führen würde, wenn für das gesamte Reich keine Kaiserkrönung und keine Beschwörung der Reichsverfassung stattzufinden hat. [i]Bei dem bloßen Zeremoniell der Krönung wird es nicht sein Bewenden haben, es wird auch die Beeidigung folgen, und diese Handlungen werden sich nicht

---

g–g *Einfügung Lassers.*
h–h *Korrektur Lassers aus*: hierwegen.
i–i *Einfügung Pleners.*

bloß auf Böhmen beschränken, sondern auch in anderen Kronländern verlangt werden, ein Vorgang, welchen ich mit der Würde de Kaisers nicht vereinbarlich finde. Zum Kaiser von Österreich sollen die Abgeordneten seiner Völker in seine Hofburg nach Wien kommen, nicht aber soll der Kaiser zu seinen verschiedenen Völkern reisen und Sich ihnen dort vorstellen. Ich kann mir eine Kaiserkrönung in Wien mit der Würde des Monarchen vereinbarlich denken, nicht aber eine Vervielfältigung von derlei Akten in den einzelnen Ländern. In Ungarn besteht ein besonderes diesfälliges staatsrechtliches Verhältnis, es soll aber der darauf dort basierte Zustand nicht unnötigerweise auf die anderen Kronländer übertragen werden.[i]
Schließlich kam Minister Graf Szécsen auf seinen schon wiederholt geäußerten Wunsch, Se. Majestät geruhen die Beratung der Grundprinzipien aller Landesstatute durch das neue Ministerium zu gestatten[11], nochmals umso mehr zurück, als er, nachdem sein Antrag wegen Konstituierung zweier gesonderter Landtagskörper für Böhmen in der Minorität geblieben, an dessen Stelle die Berufung sämtlicher Fideikommißbesitzer Böhmens in den Landtag mit Virilstimmen [j]und eine entsprechende Vermehrung der übrigen Stimmenzahl im Verhältnis der Vermehrung der Stimmen der Fideikommißbesitzer[j] vorschlagen würde, und als der Ministerpräsident der Krone das in auswärtigen Staaten übliche Recht, lebenslängliche Vertreter wie in den Reichsrat so auch in die Landtage zu bestimmen, vindizieren zu sollen erachtete[12].

Wien, am 30. November 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 6. Dezember 1860.

[j–j] *Einfügung Szécsens.*

[11] *Vgl. MK. v. 3. und 5. 11. 1860 (= Sammelprotokoll Nr. 226), Anm. 9.*

[12] *Gołuchowski legte zwar das Landesstatut für Böhmen mit Vortrag v. 5. 12. 1860, Präs. 4343, dem Kaiser vor, doch wurde dieser Vortrag laut Eintragung im Protokollbuch der Kabinettskanzlei unter KZ. 3974/1860 am 7. 12. 1860 von Rechberg zurückgenommen; er liegt in* AVA., *vgl. oben Anm. 4. Fortsetzung zu Böhmen MK. I v. 31. 1. 1861.*

Nr. 237 Ministerkonferenz, Wien, 2. Dezember 1860

RS.; P. Ransonnet (RS. Klaps); VS. Kaiser; BdE. und anw. Erzherzog Rainer 11. 12., (Rechberg 5. 12.), Gołuchowski 7. 12., Mecséry 7. 12., Degenfeld 8. 12., Lasser 9. 12., Szécsen, Šokčević [BdE. fehlt], Szőgyény, Plener 10. 12.; abw. Vay.

I. Bitten der Banalkonferenz: 1. Geschäftssprache bei der Statthalterei und bei der Banaltafel, 2. Bildung einer kroatischen Hofkanzlei, 3. Organisierung der Komitate, 4. Wiedervereinigung Dalmatiens mit Kroatien. II. Widerlegung der Gerüchte über den Verkauf Venedigs.

KZ. 4032 – MCZ. 666

Protokoll der Ministerkonferenz am 2. Dezember 1860 unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Se. Majestät der Kaiser geruhten die vier durch eine Deputation gestellten Bitten der kroatischen Banalkonferenz als den Gegenstand der Konferenzberatung Ah. zu bezeichnen[1].

1. Der Gebrauch der kroatischen Sprache im Dienste der Landesstelle und der Banaltafel auf dieselbe Weise wie jener der ungarischen Sprache bei der Statthalterei zu Ofen[2]. Gegen diese Bitte wurde von keiner Seite eine Erinnerung erhoben, und Se. k. k. apost. Majestät geruhten Allerhöchstsich für deren unmittelbare Gewährung Ag. zu entscheiden.

2. Ausscheidung der kroatischen Angelegenheiten aus den Agenden des Staatsministeriums und provisorische Übertragung derselben wie auch der administrativen Justizgeschäfte an eine eigene kroatische Hofkanzlei, deren Chef Mitglied der Ministerkonferenz ist. Der Banus motivierte die Ah. Gewährung dieses sehnlichen Wunsches durch die politische Notwendigkeit, Kroatien für die Zeit, welche bis zur Entscheidung seines Verhältnisses zu Ungarn verlaufen wird, gewissermaßen auf einen neutralen Boden zu stellen. Die oberste Leitung der kroatischen Angelegenheiten mag nun bei dem Staatsministerium bleiben oder an die ungarische Hofkanzlei abgetreten werden, man wird im Lande damit stets unzufrieden sein, weil man besorgen wird, daß diese Leitung nicht unparteiisch, sondern im Sinne des Anschlusses an die eine oder die andere Ländergruppe stattfindet. Se. Majestät der Kaiser dürften daher diese wesentlich beruhigende Einrichtung, welche jedenfalls nur ein Provisorium wäre, Ag. zu genehmigen geruhen.

Der Ministerpräsident und der Staatsminister erhoben gegen die Bildung einer kroatischen Hofkanzlei die Bedenken, daß dieselbe 1. eine Abänderung der strenge festzuhaltenden Ah. Bestimmungen vom 20. Oktober begründe, 2. daß hieraus Exemplifikationen hervorgehen würden, und 3. daß der kroatischen Geschäfte relativ zur Stellung

---

1 *Fortsetzung von MK. v. 27. 11. 1860/I. Die Deputation war am 2. 12. 1860 um 12 Uhr mittags empfangen worden,* Hhsta., Zeremonialprotokoll 1860; Wiener Zeitung v. 13. 12 1860 (A.). *Bericht über die Bitten* Wiener Zeitung v. 8. 12. 1860 (M.).

2 *Im Handschreiben an Vay v. 20. 10. 1860*, Hhsta., CBProt. 177c/1860, Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 64, *war die ungarische Sprache zur inneren Amts- und Verkehrssprache der Statthalterei und der untergeordneten politischen Behörden erklärt worden.*

und zum Personale einer „Hofkanzlei" viel zu wenig wären. Die Beunruhigung im Lande dürfte sich aber einfach durch die Ah. Anordnung beheben lassen, daß der Banus zur Beratung der Kroatien betreffenden Organisationsangelegenheiten stets in die Ministerkonferenz einberufen werde. Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Rainer stimmte ebenfalls gegen die Bildung einer kroatischen Hofkanzlei. Minister Graf Szécsen bedauert, daß der Hofkanzler Baron Vay bei der Beratung dieser wichtigen Angelegenheit nicht zugegen sei. Wenn auf diese Bitte eingegangen werden sollte, erschiene möglichste Vorsicht in der Form nötig, um in Ungarn nicht zu verletzen und auch durch das Verhandeln mit einer Konferenz nicht ein gefährliches Präcedens zu begründen. Vielleicht läge ein Auskunftsmittel darin, eine kroatische Sektion des Staatsministeriums directe der Ministerkonferenz unterzustellen. Der Hofkanzler v. Szőgyény würde aus ähnlichen Gründen wie die Vorstimmen raten, dem nicht vom kroatischen Landtage, sondern von der Banalkonferenz ausgegangenen Wunsche nicht zu willfahren, indem man in der Gewährung bereits eine negative Präjudizierung des künftigen Verhältnisses von Kroatien zu Ungarn wird erkennen wollen. Kroatien habe nie eine Kanzlei gehabt, nur in den [siebzehnhundert]siebenziger Jahren bestand ein „Consilium Croatico-Slavonico-Dalmaticum"[3].

Der Polizeiminister, Minister v. Lasser und Reichsrat v. Plener fanden dagegen, daß die Bildung einer kroatischen Zentralbehörde mit dem Wesen der Ah. Bestimmungen vom 20. Oktober nicht im Widerspruche stehe und daß die Verhältnisse, welche eine zeitweise Isolierung der obersten Leitung als nötig erscheinen lassen, hier so exzeptionell sind, daß darauf keine Beispielsfolgerungen gebaut werden können. Der politische Standpunkt sei hiebei der entscheidende und dürfte die vom administrativen Standpunkte dagegen zu erhebenden Anstände weitaus überwiegen.

Der Banus FML. Baron Šokčević klärte auf, daß die nach uralten Gewohnheiten von ihm zusammengesetzte Banalkonferenz gemäß des usus nicht unberechtigt erscheine, ihre Bitten Sr. Majestät dem Kaiser durch den Ban zu Füßen zu legen. Es wird nur eine provisorische administrative Isolierung des Landes gewünscht, damit es, frei von dem Einflusse der Nachbarländer, sich über die Anschlußfrage entscheiden könne. Gegenwärtig sei Kroatien diesfalls Siebenbürgen gegenüber im Nachteile[4]. Andererseits gehen auch die Begehren nicht so weit, daß für den Präsidenten der kroatischen Zentralbehörde permanent Sitz und Stimme in der Ministerkonferenz angestrebt werde. Man begnügt sich vielmehr damit, daß er den Beratungen in kroatischen Angelegenheiten beigezogen werde, um in der Konferenz den eigentümlichen Verhältnissen des Landes die geeignete Berücksichtigung zu verschaffen.

---

3 *1767 errichtete Maria Theresia nach dem Vorbild des ungarischen Statthaltereirates das* Consilium regium in regnis Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae *als zentrale Landesverwaltungsbehörde. Das Consilium bemühte sich um die Hebung von Landwirtschaft und Manufakturwesen. 1779 wurde es wieder aufgelöst, seine Kompetenzen betreffend Kroatien wurden dem ungarische Staathaltereirat übetragen,* Gudulescu, The Croatian-Slavonian kingdom 198; Kessler, Politik, Kultur und Gesellschaft in Kroatien und Slawonien 10, 218 *und* 253; Kiszling, Die Kroaten 44.

4 *Zur Ernennung eines siebenbürgischen Hofkanzlers siehe MK. v. 24. 11. 1860/III.*

Nach längerer Erörterung der Frage geruhten Se. k. k. apost. Majestät Allerhöchstsich dafür zu entscheiden, daß eine kroatische Hofkommission mit einem Hofkommissär an der Spitze zur Leitung der bisher im Staatsministerium behandelten kroatischen Angelegenheiten, dann der administrativen Justizsachen bestellt werde. Der Hofkommissär hätte seine Vorträge direkt an Se. Majestät zu erstatten und würde in den Ministerkonferenzen bei Beratung kroatischer Angelegenheiten Sitz und Stimme erhalten. Der Minister Graf Szécsen wurde von Sr. Majestät Ah. beauftragt, den Entwurf des über die Bitten der Banalkonferenz an den Ban zu richtenden Ah. Handschreibens zu verfassen.

3. Baldige Konstituierung der Komitate und Wahl der Obergespäne.

Nachdem von keiner Seite dagegen eine Erinnerung erhoben wurde, geruhten Se. Majestät der Kaiser die Ah. Absicht auszusprechen, dieser Bitte Ag. zu willfahren, jedoch in der Art, daß bei der territorialen Abgrenzung der Komitate die dermaligen Landesgrenzen beobachtet würden, wogegen es keinem Anstande unterliege, im Inneren Kroatiens auf die früheren Komitatsgrenzen zurückzugehen.

4. Wiedervereinigung Dalmatiens, dann der ehemals kroatischen Distrikte Istriens wie auch der exkroatischen Inseln im Quarnero mit Kroatien.

Der Staatsminister fand die Ansprüche auf Istrien zu weitgehend, staatsrechtlich nicht begründet und zudem, ohne Vernehmung der Istrianer, nicht erfüllbar. Die Ansprüche auf Wiedervereinigung Dalmatiens sind auch keineswegs auf alle Bestandteile dieses Kronlandes nachweisbar, welches mit dem „kroatischen Dalmatien" nicht ganz identisch ist. Manche Teile des letzteren sind nicht im Besitze Österreichs, andererseits haben Ragusa, Cattaro und einige Teile des exvenezianischen Dalmatiens niemals zu Kroatien gehört. Bei diesem Umstande, und da das heutige Dalmatien ein selbständiges Kronland ist und somit eine eigene Landesvertretung zu erwarten hat, könne der Staatsminister nicht darauf einraten, daß die sogenannte Wiedervereinigung, zumal ohne Vernehmung der Dalmatiner Landesvertretung, bloß über einseitiges Begehren der Banalkonferenz Allerhöchstenortes verfügt werde. Ferner wäre auch die Entscheidung über den Anschluß Kroatiens an Ungarn vor dieser Vernehmung abzuwarten.

Der Polizeiminister sprach sich in ähnlicher Weise aus und glaubte, es dürfte bloß die Ah. Geneigtheit zu dieser Vereinigung, wenn sie von Dalmatien gewünscht werden würde, ausgesprochen werden. Der Ministerpräsident fand die Vereinigung dieses Kronlandes, in welchem rührige revolutionäre Elemente nach Italien gravitieren, mit Kroatien aus politischen Gründen wünschenswert. Nichtsdestoweniger schiene es nicht unbedenklich, jetzt durch Stellung der Anschlußfrage in Dalmatien Agitationen hervorzurufen. Der Kriegsminister würde jedenfalls die Entscheidung über diesen Punkt bis zu dem Zeitpunkte vertagen, wo über den Anschluß Kroatiens an Ungarn entschieden sein wird. Das Experiment einer Abstimmung im Lande über die Anschlußfrage dürfte gegenwärtig bei der geringen Bildungsstufe der Morlaken ein gewagtes sein. Wie will man den Wünschen dieser Bevölkerung Worte leihen? Der Leiter des Justizministeriums erkannte die Vereinigung Dalmatiens mit Kroatien als vom allgemeinen österreichischen Standpunkte wünschenswert an. Selbst in Ungarn könnte die Maßregel wegen der Aussicht auf diesen weiteren Zuwachs nur willkommen sein. Eine staatsrechtliche Notwendigkeit, die Bevölkerung Dalmatiens – eines durch Ereignisse der neuen Zeit aus heterogenen Elementen zusammengewürfelten künstlichen Konglomerats – vorläufig zu befragen,

scheine zwar nicht vorhanden zu sein. Ein gegenwärtig hierüber zu fassender Ah. Beschluß würde [aber] in dem Patente vom 7. April 1850 (mit dem kroatischen Landtagsabschiede, RGBl. [Nr. 244/1850] S. 995, Abschnitt 5) einen Anhaltspunkt finden, indem damals Ah. ausgesprochen worden ist, daß über den Anschluß Dalmatiens und die Bedingung desselben von den Abgeordneten Dalmatiens und der kroatisch-slawonischen Landeskongregation, vorbehaltlich der Ah. Sanktion, verhandelt werden soll. An dies anknüpfend, dürfte die eigentliche Entscheidung dem Zeitpunkte vorbehalten werden, wo die Anschlußfrage an Ungarn entschieden sein wird. Hiezu dürfte seinerzeit nicht die Einberufung eines Landtages auf Grundlage eines zu erlassenden Statuts, sondern bloß die Erlassung einer Wahlordnung für [a]Abgeordnete aus Dalmatien[a] notwendig werden.
Minister Graf Szécsen tritt im wesentlichen den Ansichten der Vorstimme bei, da er im Diplom vom 20. Oktober, worin die Aufrechthaltung der Individualität aller Kronländer nicht ausgesprochen wurde, kein Hindernis dagegen erblickt. Bei dem Akte der Vereinigung müsse seinerzeit die Untrennbarkeit dieses Teiles von der Monarchie [b]nach der Pragmatischen Sanktion[b] gehörig gewahrt werden. Reichsrat v. Plener findet den vom Minister Ritter v. Lasser angedeuteten Anhaltspunkt ganz angemessen, hätte aber doch staatsrechliche Bedenken dagegen, die Vereinigung ohne Anhörung des Landes auszusprechen. Se. k. k. Hoheit der Herr Erzherzog Reichsratspräsident teilte gleichfalls diese Meinung, [c]indem er seine Ansicht dahin aussprach, daß er nicht glaube, daß es nach Erlassung des Diplomes vom 20. Oktober d. J. angezeigt sei, eine so weitgehende Entscheidung über die künftige Stellung eines Kronlandes zu treffen, ohne dessen gesetzliche Vertreter hierüber gehört zu haben.[c]
Der Staatsminister erinnerte daran, daß das Königreich Dalmatien nach dem Diplom vom 20. Oktober, wovon es auch ein Exemplar erhalten wird, Anspruch auf Verleihung eines eigenen Landesstatuts habe. Die administrative Vereinigung beider Länder biete große Schwierigkeiten[5]. Der Banus bemerkte, daß in Kroatien bloß die Vereinigung der Administration in ihren Spitzen gewünscht werde.
Nachdem der Ministerpräsident bemerkt hatte, daß FML. Mamula, obgleich ein Slawe, gegen die Vereinigung Dalmatiens eingenommen sei und es sehr angezeigt wäre, vor der definitiven Entscheidung über die Frage seine auf genaue Kenntnis der Verhältnisse gestützte Meinung zu vernehmen, geruhten Se. k. k. apost. Majestät die Ah. Absicht auszusprechen, denselben nach Wien einzuberufen. Einstweilen sei der Banalkonferenz die Ah. Geneigtheit auszusprechen, die Wiedervereinigung Dalmatiens nach Anhörung der Bewohner desselben zu bewilligen[6].

II. Se. Majestät der Kaiser geruhten auf die Notwendigkeit hinzuweisen, den stets neu auftauchenden Behauptungen, daß Österreich Venetien verkaufen solle und werde, ein

---

a–a *Korrektur Lassers aus*: die Abgeordneten.
b–b *Einfügung Ransonnets.*
c–c *Signierte Einfügung Erzherzog Rainers.*

5 *Das Landesstatut für Dalmatien wurde erst unter Gołuchowskis Nachfolger Schmerling im Ministerrat vorgelegt, MR. v. 12. 2. 1861/I,* Ömr. V/1, Nr. 5.
6 *Fortsetzung MK. v. 4. 12. 1860/I.*

bestimmtes Dementi entgegenzusetzen[7]. Diese Gerüchte gehen aus den Blättern des Auslandes in die österreichischen über und schaden uns wesentlich. Daß Österreich seiner militärischen Stellung wegen Venetien um keinen Preis aufgeben könne, habe selbst eine Autorität aus dem feindlichen Lager, Marschall Niel, anerkannt[8].
Der Ministerpräsident führte weiters an, daß der fortdauernde Besitz Venedigs für Österreich nicht bloß eine Sache des Ehrenpunktes und der strategischen Opportunität, sondern selbst des wohlverstandenen finanziellen Interesses sei, indem man bei Aufgebung dieses Landes zum Schutze der benachbarten Kronländer ausgedehnte Befestigungen an den neuen Staatsgrenzen mit ungeheurem Aufwande aufführen, diese Plätze armieren und mit zahlreichen Besatzungen versehen müßte, was weit mehr als den zu erzielenden Kaufpreis ausmachen würde.
Der Staatsminister glaubte, daß es, nach dem in der „Donau" bereits gegebenen Dementi[9] genügen dürfte, den Journalen die wiederholte Besprechung des Verkaufes zu verbieten. Der Polizeiminister würde jedoch eine positive Erklärung in der Wiener Zeitung jedenfalls für wirksamer halten. Der Leiter des Finanzministeriums legte einen hohen Wert darauf, daß der Artikel nichts Provozierendes enthalte, woraus man kriegerische Velleitäten folgern könnte. Man dürfte sich darauf beschränken, zu sagen, daß die Gerüchte über das Bestehen von Verhandlungen wegen des Verkaufs von Venedig unwahr seien. Der Ministerpräsident, der diese Erklärung mancherlei Deutungen zulassend und nicht positiv genug fand, behielt sich vor, darüber einen positiveren Artikel zu entwerfen.
Se. Majestät der Kaiser geruhten Ah. zu befehlen, daß die Zeitungen, die nach Veröffentlichung des Artikels noch den Wunsch eines Verkaufes von Venedig aussprechen sollten, zu bestrafen seien[10].

Wien, am 5. Dezember 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 14. Dezember 1860.

---

7 *Der politische Hintergrund für diese Gerüchte waren die Kombinationen, die vor allem von Napoleon III. in Paris, aber auch in London über die italienische Frage und über die europäischen Gebiete des Osmanischen Reiches angestellt wurden, siehe dazu z. B.* Ost-Deutsche Post v. 4. 12. 1860; Blaas, Italienische Frage 186; Gottsmann, Venetien 1859–1866, 162 *und* 505; Senner, Donaufürstentümer als Tauschobjekt 167–177.

8 *Der französische General Adolphe Niel (1802–1869) hatte im Feldzug von 1859 das 4. Armeekorps befehligt. Wegen seiner Erfolge bei Magenta und Solferino war ihm der Titel Marschall von Frankreich verliehen worden. 1867 wurde er französischer Kriegsminister.*

9 Donau-Zeitung v. 29. 11. 1860. *Der Artikel über angebliche Unterhandlungen zur Abtretung Venetiens hatte so geendet:* Diejenigen kennen Österreich schlecht, welche sich einbilden, daß es jemals um sein gutes Recht markten lasse. *Siehe auch* Wiener Zeitung v. 29. 11. 1860 (A); Ost-Deutsche Post v. 30. 11. 1860 *unter* Tagesneuigkeiten.

10 *Im nichtamtlichen Teil der* Wiener Zeitung v. 4. 12. 1860 (M.) *erschien folgendes Dementi:* Wir sind ermächtigt, zu erklären, daß die in der jüngsten Zeit von der Tagespresse verbreiteten Gerüchte über Unterhandlungen, welche zum Zwecke der Abtretung der venezianischen Provinzen gegen eine Geldentschädigung eingeleitet worden wären, jeden Grundes entbehren, und daß selbstverständlich von Unterhandlungen, die den Verkauf eines Kronlandes zum Gegenstand hätten, keine Rede sein kann; *siehe auch* Blaas, Problema Veneto 1, Nr. 151.

Nr. 238 Ministerkonferenz, Wien, 4. Dezember 1860

RS.; P. Ransonnet (RS. Klaps); VS. Kaiser; BdE. und anw. Erzherzog Rainer 11. 12., (Rechberg 6. 12.), Gołuchowski 7. 12., Mecséry 7. 12., Degenfeld 8. 12., Lasser 9. 12., Szécsen 9. 12., Šokčević [BdE. fehlt], Szögyény, Plener 10. 12.; abw. Vay.

I. Bitten der Banalkonferenz: 1. Geschäftssprache, 2. kroatische Hofkanzlei, 3. Organisierung der Komitate, 4. Wiedervereinigung Dalmatiens mit Kroatien. II. Nachsicht der heurigen Rekrutierung für Triest. III. Rumänische Nationalversammlung.

KZ. 4033 – MCZ. 667

Protokoll der Ministerkonferenz am 4. Dezember 1860 unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Minister Graf Szécsen las den infolge des in der Konferenz am 2. d. M. erhaltenen Ah. Befehls verfaßten Entwurf eines Ah. Handschreibens an den Ban von Kroatien, womit die Ah. Beschlüsse über die Bitten der Banalkonferenz kundgegeben werden dürften[1].

1. Bitte: die Geschäftssprache bei der Statthalterei und Banaltafel betreffend.

Der referierende Minister bemerkte, er habe geglaubt, in den Ah. Erlaß ausdrücklich den Vorbehalt aufnehmen zu sollen, daß es jedermann unbenommen bleibe, wie bisher Eingaben in jeder der im Lande üblichen Sprachen zu überreichen. Der Fortbestand dieses Rechtes sei zwar selbstverständlich, allein, in bewegten Zeiten wie die gegenwärtigen erscheine es rätlich, auch den durch die Leidenschaften etwa zu versuchenden Mißdeutungen Allerhöchster Erlässe vorzubeugen.

Se. Majestät der Kaiser geruhten den Entwurf der Erledigung dieser Bitte im wesentlichen mit den Modifikationen Ag. zu genehmigen, daß 1. die Statthalterei und Banaltafel, um deren Geschäftssprache es sich hiebei ausschließend handelt, darin ausdrücklich genannt werden, und daß 2. der Ausdruck „im Verkehr mit den politischen und Gerichtsbehörden" gebraucht werde, weil, wie Minister Ritter v. Lasser geltend machte, diese präzisere Textierung einerseits die Amtskorrespondenz der Landesbehörden nach oben in sich begreift und andererseits jede Deutung ausschließt, als ob auch mit den Finanz- und Militärbehörden kroatisch korrespondiert werden könne.

2. Bitte: Die Bildung einer provisorischen kroatischen Hofkanzlei.

Minister Graf Szécsen bemerkte, bei der Textierung darauf Bedacht genommen zu haben, daß daraus nicht die Konzentrierung anderer als der politischen Geschäfte – namentlich der Polizeiangelegenheiten – bei der kroatischen Hofkommission gefolgert werden können.

Nachdem jedoch der Leiter des Justizministeriums erklärt hatte, daß ohne Anstand auch die Geschäfte der administrativen Justiz, jedoch mit Vorbehalt der Kompetenz des Obersten Gerichtshofes, bei der kroatischen Hofkommission so wie bei der ungarischen Hofkanzlei behandelt werden könnten, und der Staatsminister sich auch mit der

---

[1] *Entwürfe mit handschriftlichen Korrekturen Szécsens sowie K. und RS. eines Vortrags liegen im Aktennachlaß des Ministers Szécsen,* Mol., D 284, Fasz. 1, Mappe E – Kroatische Angelegenheit.

Überweisung der kroatischen Medizinal-, dann der Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten einverstanden geäußert hatte, geruhten Se. k. k. apost. Majestät anzuordnen, daß dieser Teil des Ah. Handschreibens hiernach textiert, aber zugleich, nach dem Antrage des Hofkanzlers v. Szőgyény, bezüglich der Unterrichtsangelegenheiten die durch die Bildung des Unterrichtsrates bedingte Begrenzung ausgedrückt werde.
Schließlich nahm der Ban Baron Šokčević für den Chef der kroatischen Hofkommission den Titel „Präsident" in Anspruch, wogegen kein Anstand erhoben ward.
3. Bitte: Organisierung der Komitate und Wahl der Obergespäne.
Über die von Se. k. k. apost. Majestät Ah. gestellte Frage, ob von der Begrenzung der Komitate nichts zu sagen sei, äußerte der Ban, daß hiezu keine Notwendigkeit vorhanden wäre.
4. Bitte: die Wiedervereinigung Dalmatiens.
Der Kanzler v. Szőgyény fand, daß die im vorgelesenen Entwurfe ausgedrückte positive „Ah. Gutheißung der Wiedervereinigung im Grundsatze" zu weit gehe, indem Se. Majestät Allerhöchstsich in der letzten Konferenz bloß für eine Ah. Geneigtheit ausgesprochen haben, die Wiedervereinigung zu genehmigen, wenn der Wunsch auch von Dalmatien gehegt wird. Selbst das Ah. Handschreiben vom 20. Oktober, die Woiwodschaft betreffend, enthalte keinen so positiven Ausspruch, obgleich es sich hiebei nicht um ein besonderes altes Kronland, sondern nur um einen Verwaltungsbezirk handelt[2].
Die Minister Graf Degenfeld und Baron Mecséry, dann Reichsrat v. Plener teilten diese Meinung, letzterer mit dem Bemerken, daß bei ausschließender Annahme eines so weit zurückreichenden historischen Prinzips auch der Anspruch auf Inkorporierung Galiziens mit Ungarn begründet werden könnte! Überhaupt dürfte diese Bitte umso unbedenklicher ganz dilatorisch erledigt werden, da ja die drei anderen Bitten der Banalkonferenz von Sr. Majestät Ag. gewährt werden.
Minister Ritter v. Lasser würde folgende Textierung vorschlagen: „Bezüglich der näheren Verbindung von Kroatien, Slawonien und Dalmatien bin Ich geneigt, auf die vorgebrachten Wünsche einzugehen." Die „nähere Verbindung" geht nämlich nicht soweit als die Wiedervereinigung und ist auch mit einer gewissen administrativen Scheidung vereinbar. Übrigens sei die Frage, ob Dalmatien ein eigenes Kronland für sich bildet, stets als eine offene behandelt worden. In der Reichsverfassung vom 4. März 1849, § 1, wurde Dalmatien in einer Gruppe mit Kroatien, Slawonien, Fiume und dem kroatischen Küstenlande genannt. Ein bestimmter Ah. Ausspruch darüber ist auch seitdem nicht erfolgt und Dalmatien erhielt auch keine eigene Landesverfassung.
Der Banus machte aufmerksam, daß eine bloß ganz vage Zusicherung über die Vereinigung Dalmatiens keinen befriedigenden Eindruck in Kroatien machen könne, nachdem der Landtag von 1848 darum petitoniert und der Landtagsabschied (das Ah. Patent vom 7. April 1850, RGBL. [Nr. 244/1850] Seite 993) bereits Verhandlungen darüber angeordnet hat, welche noch nicht begonnen haben.
Im Laufe der hierüber gepflogenen längeren Erörterung schlug Minister Graf Szécsen vor zu sagen: „Se. Majestät erwarten, daß die bezüglichen Anträge des kroatischen Land-

---

2 *Handschreiben an Rechberg* Hhsta., CBProt. 161c/1860, Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 68.

tages erneuert werden und Allerhöchstdieselben würden dann nach Erhebung der Verhältnisse in Dalmatien etc.“, wogegen der Leiter des Finanzministeriums einwendete, daß so das ganze Gewicht einseitig auf den Antrag des kroatischen Landtages gelegt würde. Der Staatsminister hielt an seinem früheren Antrage fest, daß bloß die Ah. Geneigtheit auszusprechen sei, mit dem Vorbehalte, die Landtage beider Länder darüber zu vernehmen. Die Banalkonferenz könne er im vorliegenden Falle nicht als über diese Frage kompetent betrachten. [a]Es verstoße gegen die Begriffe des Rechtes, einem Kronlande, welchem seitens der Ah. Autorität eine selbständige Verwaltung zugesichert wurde, über den Wunsch einzelner Personen eines anderen Kronlandes die selbständige Verwaltung entziehen zu wollen. Die serbische Woiwodschaft liefert hiezu ein trauriges Beispiel, und doch ist die Stellung Dalmatiens viel präziser ausgesprochen als dies bei der Woiwodschaft der Fall [ist]. Das Auskunftsmittel, den Wunsch der Dalmatiner mittelst zu berufender Vertrauensmänner sondieren zu wollen, ist ein so leidiges, daß es kaum näher erörtert zu werden verdient. Ein solch willkürlicher Akt der Regierung muß notwendigermaßen den peinlichsten Eindruck auf jeden bieder Denkenden machen, der es fühlt, wie schwer es die Völker empfinden, wenn ohne ihr rechtmäßiges Zutun über ihr Schicksal nach Laune verfügt wird. Derlei Beispiele liefert uns die Völkergruppe[b] Österreichs zur Genüge.[a] Der Ban bemerkte hierauf, daß die ihm mit dem Ah. Handschreiben vom 20. Oktober vorgezeichnete Aufgabe, einen Vorschlag zur Zusammensetzung der kroatisch-slawonischen Landesvertretung einzureichen, notwendigerweise zur Ventilierung der Frage geführt habe, ob zu dieser Vertretung auch Deputierte aus Dalmatien beizuziehen seien. Er könne hiebei nicht unerwähnt lassen, daß in Kroatien der dort ganz neue Ausdruck „Landesvertretung“ einen ungünstigen Eindruck hervorgebracht habe, indem man in Kroatien, wie in Ungarn, einen „Landtag“ abhalten will. Es frage sich aber jetzt, was die Banalkonferenz in Absicht auf die Beteiligung Dalmatiens am kroatischen Landtage tun solle. Wird sie nicht am Ende auf das Gesetz vom Jahre 1848 zurückgehen wollen? Der Leiter des Finanzministeriums glaubte, daß die Banalkonferenz bei ihren Anträgen nur die gegenwärtige Abgrenzung Kroatiens mit Einschluß der Murinsel, jedoch ohne Syrmien und folgerecht ohne Dalmatien zur Grundlage nehmen könne. Minister Ritter v. Lasser erachtete, daß sie füglich einen alternativen Antrag mit oder ohne Beiziehung dalmatinischer Ablegaten erstatten könnte.

Nachdem Se. k. k. apost. Majestät auf die Unzukömmlichkeit hingewiesen hatten, daß die Konferenz, an welcher kein Dalmatiner teilnimmt, Anträge über die Vertretung Dalmatiens stelle, schlug der Polizeiminister vor, daß die Abhilfe durch die Beiziehung dalmatinischer Abgeordneter zur Banalkonferenz getroffen werde. Dies wäre der kürzeste Weg zur Schlichtung der Angelegenheit. Minister Graf Szécsen beantragte für den Fall der Ergreifung dieses Auskunftsmittels, daß der Banus gemeinschaftlich mit FML. Baron Mamula die diesfälligen Vertrauensmänner[c] zu wählen hätte, und es würde sich zunächst um Festsetzung ihrer Zahl handeln.

[a–a] *Einfügung Gołuchowskis.*
[b] *Eigene Korrektur Gołuchowskis aus*: Staatenfamilie.
[c] *Korrektur Szécsens aus*: Deputierten.

Se. Majestät der Kaiser geruhten zu bestimmen, daß diese Wahl vom FML. Baron Mamula auszugehen habe, an den diesfalls das Nötige zu erlassen wäre[3].
Reichsrat v. Plener sprach den Zweifel aus, ob überhaupt dalmatinische Deputierte sich bei der Banalkonferenz werden beteiligen wollen. In merito jedoch fände er es bedenklich, durch den in Rede stehenden Vorgang schon jetzt, noch vor Feststellung des Verhältnisses von Kroatien zu Ungarn die Vereinigungsfrage zur Entscheidung zu bringen.
Minister Ritter v. Lasser machte die politische Notwendigkeit geltend, die kroatische Nation zum Hüter Dalmatiens zu machen.
Über die Anfrage des Ban, ob die Konferenz nicht bis zum Eintreffen der Deputierten aus Dalmatien zu vertagen wäre, geruhten Se. Majestät der Kaiser nach dem Antrage des Ministers Graf Szécsen Ah. zu bestimmen, daß die Arbeiten wegen Konstituierung der Komitate und überhaupt jene, welche sich nicht auf allgemeine Landtagsangelegenheiten beziehen, mittlerweile fortzusetzen seien[4].

---

3 *Siehe dazu die Weisung v. 5. 12. 1860 an Mamula durch den Generaladjutanten des Kaisers, die zur Banalkonferenz zu entsendenden Mitglieder auszuwählen, um* durch ein kräftiges slawisches Gegengewicht den magyarischen und italienischen revolutionären Elementen entgegenzuwirken, Ka., MKSM. 4834/1860.

4 *Mit Vortrag v. 5. 12. 1860 o. Z. legte Szécsen den abgeänderten Entwurf des Handschreibens an den Ban vor; der Ausdruck* Hofkommission *wurde im letzten Augenblick noch in* Hofdikasterium *abgeändert. Der Kaiser unterfertigte es am 5. 12. 1860,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3947/1860, ebd., CBProt. 216c/1860; Mol., D 284, Fasz. 1, Mappe E – Kroatische Angelegenheit *(K. und RS. des Vortrags). In der Sitzung der Banalkonferenz v. 10. 12. 1860 teilte Šokčević das Handschreiben mit,* Wiener Zeitung v. 13. 12. 1860 (A.); ebd. *auch Druck des Handschreibens. Es lautet:* Lieber Freiherr v. Šokčević! Im Nachhange Meiner unterm 20. Oktober und dem 23. November l. J. an Sie erlassenen Handschreiben finde Ich zu bestimmen, daß die kroatisch-slawonische Landessprache auch bei der Statthalterei und Banaltafel als Geschäfts- und Amtssprache und zwar ebensowohl im inneren Dienste wie im Verkehr mit den übrigen politischen und Gerichtsbehörden zu gelten habe, indem Ich zugleich verordne, daß es Jedermann unbenommen sein soll, wie bisher Eingaben oder Bittschriften in jeder der im Lande üblichen Sprachen an die Behörden einzugeben, deren Erledigung in derselben Sprache zu geschehen hat.
Da ferner vor Feststellung der Verhältnisse Meiner Königreiche Kroatien und Slawonien zu Meinem Königreiche Ungarn, welche Ich der Beratung und Verständigung der beiderseitigen Landtage vorbehaltlich Meiner Entscheidung und Sanktion zugewiesen habe, keine definitiven Bestimmungen über die höchste administrative und politische Leitung dieser Länder gefaßt werden können, andererseits aber auch die gegenwärtig verhandelten Fragen mit den früheren politischen Einrichtungen und Zuständen dieser Länder verknüpft sind, ist das in Meinem Staatsministerium bestehende kroatisch-slawonische Departement aus selbem auszuscheiden und in ein selbständiges Hofdikasterium umzugestalten, dessen Präsident die wichtigeren Meine Königreiche Kroatien und Slawonien betreffenden Angelegenheiten in Meinem Ministerrate [sic !] vorzutragen und zu vertreten haben wird.
Dieses Hofdikasterium wird außer den Angelegenheiten der politischen Verwaltung auch jene die Rechtspflege in Kroatien und Slawonien oder Rechtssachen aus diesen Ländern betreffende Geschäfte, die bisher im Justizministerium besorgt wurden, ebenso wie die administrativen Kultus- und Unterrichtsgegenstände innerhalb der Grenzen Meines Handschreibens v. 20. Oktober l. J. zu besorgen haben.
Sie haben Mir die Anträge der Banalkonferenz über die vorläufige Organisierung der Komitate im Wege dieses provisorischen Hofdikasteriums zu unterbreiten und die zu ernennenden Obergespäne mit Berücksichtigung des auch in Meinem Königreiche Ungarn festgehaltenen Erbobergespanrechts in Antrag zu bringen.

II. Se. k. k. apost. Majestät geruhten die Bitte der Stadt Triest zur Sprache zu bringen, daß ihr in Anbetracht der im vorigen Jahre gestellten bedeutenden Überzahl von Freiwilligen die heurige Rekrutierung Ag. nachgesehen werde. Die Sache ist wegen der für die nächsten Tage angeordneten ersten Losung dringend.
Der Staatsminister äußerte, das Gesuch verstoße zwar gegen ein Prinzip und werde nicht ohne Folgerungen bleiben; indes stelle er die Sache der Ah. Gnade anheim. Der Kriegsminister fand hier besondere Verhältnisse, welche für einen Ah. Gnadenakt sprechen dürften.
Nachdem Reichsrat v. Plener und der Ministerpräsident sich im gleichen Sinne geäußert hatten, geruhten Se. Majestät der Kaiser den Staatsminister zur Vortragserstattung über diesen Gegenstand aufzufordern[5].

III. Schließlich geruhten Se. k. k. apost. Majestät dem Staatsminister das Gesuch des griechisch-nichtunierten Bischofs von Szamos-Újvár um Gestattung einer romänischen Nationalversammlung zur abweislichen Erledigung zu übergeben[6].

Wien, am 6. Dezember 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 14. Dezember 1860.

Bezüglich der Vereinigung Meiner Königreiche Kroatien, Slawonien und Dalmatien bin ich geneigt, auf die zu Meiner Kenntnis gelangten Wünsche einzugehen, indem Ich zugleich die nötigen Verfügungen treffen lasse, daß behufs einer erschöpfenden Prüfung und allseitig befriedigenden Regelung dieser Frage Abgeordnete aus Meinem Königreiche Dalmatien zur Verhandlung derselben mit der Banalkonferenz zusammentreten. Wien, am 5. Dezember 1860. Franz Joseph.
Fortsetzung zur 2. Bitte (eigene Zentralstelle) MK. v. 26. 12. 1860/II, zur 3. Bitte (Komitate) MK. II v. 12. 1. 1861/I, zur 4. Bitte (Vereinigung Dalmatiens) MK. II v. 14. 12. 1860/III, dann MK. v. 3. 1. 1861/V.

5 *Vortrag Gołuchowskis v. 5. 12. 1860, Z. 36.591, mit Ah. E. v. 6. 12. 1860 mit dem Nachlaß der Rekrutenstellung aus Gnade,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3952/1860.

6 *Griechisch-orthodoxer Bischof von Szamos-Újvár war Johann Alexi. Zu der geplanten Beratung von Teilnehmern aus allen Nationen siehe MK. v. 24. 11. 1860/III. Die Bitte nach Abhaltung eines rumänischen Nationalkongresses wurde im Memorandum v. 10. 12. 1860 wiederholt, das von Bischof Sterka-Sulucz übergeben wurde. Der Bitte wurde nun stattgegeben. Siehe dazu Einleitung XXIII.*

Nr. 239 Ministerkonferenz, Wien, 1. und 5. Dezember 1860

Sammelprotokoll; RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 5. 12.), Gołuchowski 7. 12., Mecséry 8. 12., Degenfeld 9. 12., Lasser 10. 12., Szécsen 9. 12., Plener 11. 12.; abw. Vay.

I. Geschäftssprache beim Obersten Gerichtshofe in Hungaricis. II. Mährisches Landesstatut. III. Zustimmung des Reichsrates zum Verkauf einiger Montanärarwerke.

KZ. 4047 – MCZ. 668

Protokoll der zu Wien am 1. und 5. Dezember 1860 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

I. Minister Ritter v. Lasser referierte in betreff der Geschäftssprache beim Obersten Gerichtshofe in ungrischen Angelegenheiten.
a) Bisher sollten die Erkenntnisse des Obersten Gerichtshofes über Prozesse aus Ungern in der deutschen und in derjenigen Sprache ausgefertigt werden, in welcher nach den Eingaben der Parteien die Prozesse im Lande selbst verhandelt wurden[1]. Die praktischen Schwierigkeiten dieses Vorgangs, namentlich das Anwachsen der Rückstände bei den Übersetzungen der Erkenntnisse in die verschiedenen Landessprachen, bestimmten den Minister v. Lasser im Einvernehmen mit dem ungrischen Hofkanzler zu der Interimalverfügung, die gedachten Erkenntnisse bloß in der deutschen Sprache ausfertigen, die Übersetzung in die betreffende Landessprache aber von dem betreffenden Oberlandesgerichte besorgen zu lassen[2]. Nun hat aber die ungrische Hofkanzlei verlangt, daß die Erkenntnisse des Obersten Gerichtshofes nur in der magyarischen Sprache ausgefertigt werden sollen[3], wogegen jedoch Minister v. Lasser einwandte, daß er bei dem Bestande der obigen, auf einem von Sr. Majestät sanktionierten Konferenzbeschlusse beruhenden Anordnung hierzu nicht ermächtigt sei[4]. Infolge des hierauf gemachten Ersuchens des ungrischen Hofkanzlers brachte Minister v. Lasser diese Angelegenheit in der Konferenz zum Vortrage und sprach seine Ansicht dahin aus, daß, nachdem der Grundsatz, den Parteien in der von ihnen gewählten Sprache zu antworten, aufrecht erhalten werden müsse, die Ausfertigung der Erkenntnisse des Obersten Gerichtshofes bloß in ungrischer Sprache zwar nicht, sondern nur das zugestanden werden könne, daß sie allein in derje-

---

1 *Dies galt nicht nur für Ungarn, sondern für das ganze Reich, vgl. § 27 des kaiserlichen Patents v. 7. 8. 1850 über die Organisation des obersten Gerichts- und Kassationshofes,* RGBl. Nr. 325/1850.

2 *Weisung Lassers an den Obersten Gerichtshof v. 31. 10. 1860, Z. 15204, zit. in* AVA., JM., Präs. 1015/1860, fol. 433 *(der Akt 15204/1860 fehlt); Mitteilung an Vay v. 31. 10. 1860* MOL., Ungarische Hofkanzlei, Präs. 113/1860.

3 *Antwortschreiben Vays an Lasser v. 3. 11. 1860,* ebd. *In AVA., JM., ist der Schriftverkehr zwischen der ungarischen Hofkanzlei und dem Justizministerium zum Obersten Gerichtshof nicht vorhanden. Die hier besprochenen Fragen sind Gegenstand eines Schreibens des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Karl Freiherr v. Krauß v. 18. 11. 1860,* AVA., JM., Präs. 1015/1860 *(RS.). Ein undatierter Schriftsatz mit der Forderung der Wiederherstellung der ungarischen Geschäfts- und Amtssprache bei der ungarischen Abteilung des Obersten Gerichtshofes* MOL., D 187, fol. 180–189.

4 *Antwort Lassers an Vay v. 8. 11. 1860, Z. 16376, (RS.), mit Antwort Vays (K.)* MOL., Ungarische Hofkanzlei, Präs. 230/1860. *Siehe MR. v. 10. 7. 1850/VIII,* ÖMR. II/2, Nr. 365.

nigen Sprache ausgefertigt werden, deren sich die Parteien in dem Prozesse etc. bedient haben, wodurch wenigstens der Umtrieb der Ausfertigung in zwei Sprachen vermieden werden würde.
Minister Graf Szécsen sowie die übrigen Votanten erklärten sich hiermit vollkommen einverstanden.
b) In die weiters angeregte Frage über die Stellung des Obersten Gerichtshofes bezüglich der ungarischen Justizangelegenheiten gegenüber dem Justizministerium und der ungarischen Hofkanzlei glaubte der Minister v. Lasser, vorderhand und solange nicht die gänzliche Ausscheidung der ersteren von dem Obersten Gerichtshofe erfolgt ist, [a]in die Konstituierung einer von dem Präsidium des Gerichtshofes unabhängigen Abteilung, wodurch ein Status in statu für die Übergangsperiode entstehen würde,[a] nicht eingehen zu sollen[5]. Auf die Anfrage des Obersten Gerichtshofes aber, ob derselbe in seiner Korrespondenz mit der ungrischen Hofkanzlei in ungrischen Sachen sich der ungrischen Sprache zu bedienen habe, wäre demselben zu erwidern, daß er sich vermöge seines noch bestehenden Charakters als Zentralstelle des Reichs an die bisherige Einrichtung zu halten, also der deutschen Sprache zu bedienen habe[6].
Auch hiermit war sowohl Minister Graf Szécsen als auch die Konferenz einverstanden[7].

II. Gegenstand der Beratung war der beiliegenden Entwurf der Landesordnung und Landtagswahlordnung für Mähren[b].
Hierbei ergaben sich folgende Anträge und Differenzen:
Zu § 3 wurde die Vermehrung der Landtagsmitglieder von 52 auf 60 angenommen. Die Begründung wird weiter unten zu § 5 im Detail dargestellt.
§ 4. Der Fürsterzbischof von Olmütz hatte früher das Recht, sich auf dem Landtage durch einen Repräsentanten vertreten zu lassen. Allein, der Staatsminister glaubte nicht, dieses Recht hier wieder aufleben zu machen, weil bei der ohnehin geringen Anzahl der zum Landtag persönlich Berechtigten ein Gewicht darauf zu legen sein dürfte, daß der Erzbischof seinen persönlichen Einfluß auf dem Landtage geltend mache.
Ebensowenig hat er die mährischen Landesoffiziere kraft ihrer Würde in den Landtag zu berufen angetragen, weil sie nicht die Bedeutung haben wie in Böhmen, wo sie zur Vertretung des Oberstburggrafen bestimmt sind[8].

[a–a] *Einfügung Lassers.*
[b] *Die Entwürfe liegen dem Originalprotokoll in Lithographie bei.*

[5] *Schreiben Krauß' an Lasser, zit. Anm. 3.*
[6] *Schreiben Krauß' an Lasser, zit. Anm. 3. Das Handschreiben an Vay v. 20. 10. 1860,* Hhsta., CBProt. 170c/1860, Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 62, *hatte die Verlegung der gesamten Gerichtsverwaltung nach Ungarn versprochen, das Handschreiben an Vay vom selben Tag,* Hhsta., CBProt. 168c/1860, Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 65, *hatte aber angeordnet, daß alle Ämter, Behörden und Gerichtshöfe ihre Amtswirksamkeit bis zur Bestellung neuer Organe fortzusetzen hatten. Die Antwort Lassers auf das zit. Schreiben Krauß', Z. 16677/1860, ist nicht vorhanden.*
[7] *Ein Vortrag in dieser Angelegenheit wurde nicht erstattet. Bereits im Jänner 1861 lagen der Ministerkonferenz die Anträge zur Organisierung der obersten Gerichtsinstanzen in Ungarn vor, siehe dazu MK. I v. 19. 1. 1861.*
[8] *Zur Landesordnung für Böhmen siehe MK. v. 17., 18., 20. und 22. 11. 1860 (= Sammelprotokoll Nr. 232).*

Die Konferenz fand hiergegen nichts zu erinnern.
§ 5 ad b) glaubte Minister v. Lasser, daß bezüglich des Deutschen Ordens nicht überhaupt „ein Repräsentant", sondern gleich wie in Kärnten ein von den Nutznießern der im Lande bestehenden Ordenskommenden aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter zu bestimmen und auch der Johanniterorden zu berücksichtigen sein dürfte[9]. Der Staatsminister entgegnete aber, daß er sich in beiden Beziehungen an das historische Recht halten zu müssen geglaubt habe, wornach der Deutsche Orden auf dem mährischen Landtage immer durch einen vom Hoch- und Deutschmeister ernannten Statthalter vertreten war, der Johanniterorden aber nie einen Abgeordneten in diesen Landtag sandte und mit Rücksicht auf seinen dortigen Realbesitz, von welchem er nur 921 f. Steuer zahlt, weiter hinter dem Deutschen Orden steht, der von seinen mährischen Gütern über 13.000 f. Steuer entrichtet.
Ad lit e) kam Minister Graf Szécsen auf seinen schon bei der böhmischen Landesordnung angedeuteten Antrag zurück, daß, nachdem die Trennung des Landtags in zwei abgesonderte Häuser oder Kurien nicht beliebt wurde, doch wenigstens sämtlichen vormals jurisdiktionsberechtigten Fideikommißbesitzern des Landes die persönliche, von [c]keiner Wahl[c] abhängige Berechtigung zum Landtage mit Virilstimme eingeräumt werde, indem bei der geringen Zahl der hier als persönlich Berechtigte zugelassenen Landtagsmitglieder das konservative Element verstärkt und der möglichen Eventualität vorgebeugt würde, die größten Fideikommißbesitzer im Lande von der Teilnahme an den Landtagsversammlungen ausgeschlossen zu sehen, wenn dieselbe lediglich von der freien Wahl abhängig gemacht wird. Graf Szécsen glaubte daher, daß die 16 fürstlichen und gräflichen Fideikommißbesitzer des Landes kraft ihrer Geburt in den Landtag zu berufen seien. Besorgt man davon ein zu großes Übergewicht der persönlich Berechtigten im Landtage, so möge man in demselben Verhältnisse eine Vermehrung der Anzahl der gewählten Landtagsmitglieder aus den Städten und Landgemeinden eintreten lassen. Auch der Ministerpräsident führte, konsequent mit seinem Votum zum böhmischen Landesstatute dem Prinzipe der Erblichkeit das Wort. Dagegen erklärte der Staatsminister, wie bei den bisherigen Statuten so auch in dieser Landesordnung an dem Wahlprinzipe für die Kategorie des gebundenen großen Grundbesitzes festhalten zu sollen, weil ihm derselbe nach dem Verhältnisse des Gesamtstandes der von 16 Familien besessenen 43 Fideikommißgüter mit vier Abgeordneten hinlänglich vertreten zu sein scheint und kaum zu besorgen wäre, daß die Wahl nicht auf die Angesehensten und Begütertsten fallen dürfte. Würden sie gleichwohl nicht gewählt, so wäre dies nur ein Armutszeugnis für die jeweiligen Träger jener Besitztümer, und es wäre sonach auch deren Übergehung bei der Wahl kaum zu bedauern.
Mit dem Antrage des Staatsministers vereinigten sich sofort der Leiter des Finanzministeriums unbedingt, dann der Polizei- und der Kriegsminister, welche zwar gegen das Prinzip einer erblichen Landtagsberechtigung mit Virilstimme in der Kategorie der

---

[c–c] *Korrektur Szécsens aus*: keines Menschen Gnade.

[9] *§ 3 des Statuts für Kärnten,* RGBl. Nr. 232/1860.

Fideikommißgüterbesitzer im allgemeinen nichts einzuwenden, jedoch nur dann dafür sich ausgesprochen hätten, wenn dieses Prinzip in allen Landesstatuten zur Geltung käme. Wollte übrigens, setzte der Kriegsminister hinzu, die Zahl der Städte- und Landgemeindevertreter, wie Graf Szécsen andeutete, in dem Maße vermehrt werden, wie die der Fideikommißgüterbesitzer, so wäre für das konservative Element eben auch nichts gewonnen, weil dann das Verhältnis der Stimmen gegeneinander so bliebe wie zuvor. Minister v. Lasser endlich war der Meinung, daß, wenn das Prinzip der Erblichkeit in dieser Kategorie in Böhmen nicht angenommen wird, es auch in Mähren nicht zu Geltung gebracht werden könnte. Gleichwohl sei nicht zu verkennen, daß es der Natur und Wichtigkeit des übermächtigen Fiedeikommißgrundbesitzes in Mähren wenig entspräche, wenn ein Fürst Liechtenstein, dem fast die Hälfte dieses Besitzes zugefallen, genötigt sein sollte, sich, um in den Landtag gewählt zu werden, die Stimmen seiner Besitzgenossen zu erbetteln. Minister v. Lasser würde daher dem Antrage des Grafen Szécsen sich insoweit nähern, daß sechs bis acht der größten Fiedeikommißbesitzer ipso jure in den Landtag berufen werden. Hiermit wäre den naturgemäß berechtigten Ansprüchen dieser Kategorie hinlängliche Rechnung getragen, und es könnte in gleichem Maße eine Verstärkung des städtischen und bäuerlichen Elements zur Ausgleichung eintreten.

Ad f) Nachdem in diese Kategorie nur vier Güter fallen, welche weniger als 200 f. Steuer zahlen, so hat, wie der Minister v. Lasser bemerkte, der Zensus von 200 f. hier keine wesentliche Bedeutung. Er würde daher entweder die Weglassung des Zensus oder dessen Erhöhung auf 300 f. beantragen, um hierdurch [d]die sonst nichtssagende Folge zu vermeiden, daß bei einem 200 f. Zensus praktisch nur vier Besitzer im ganzen Lande vom Wahlrechte der landtäflichen Besitzer ausgeschlossen seien.[d]

Die übrigen Votanten waren jedoch, um diesfalls nicht prinzipiell von den anderen Landesstatuten abzuweichen, für die Beibehaltung des Zensus von 200 f.

Bezüglich der Anzahl der Vertreter dieser und der folgenden Kategorien wird die Darstellung der Abstimmung am Schlusse des § 5 zusammengefaßt.

Ad g) hat sich wie bei Böhmen so auch hier die Mehrheit der Konferenz für die an der Seite des Haupttextes beigefügte, den Kreis der Wählbarkeit erweiternde Alternative erklärt[10]. Die Bestimmung des Wahlzensus wurde vorbehalten, bis der Staatsminister die hierzu vom Landespräsidium verlangten Daten erhalten haben wird.

Was die Gruppierung der Städte anbelangt, so beantragte Minister v. Lasser für Znaim als eine zum Landtage altberechtigte königliche Stadt, Sitz eines Kreisamtes und Kreisgerichts, einen eigenen Vertreter, was der Staatsminister zugab, jedoch mit der Bemerkung, daß alsdann auch für Proßnitz mit 12.000 Seelen ein eigener Vertreter zu bestimmen wäre.

[d–d] *Korrektur Lassers aus*: wenigstens zu verhindern, daß sich die mit nur vier Vertretern bedachte Kategorie e in diese Kategorie herabdränge.

[10] *Die zum Landtag zu entsendenden Vertreter der Städte mußten nicht der Gemeindevertretung angehören, sondern das passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung haben und eine Mindeststeuerleistung aufweisen.*

Die Konferenz war hiermit einverstanden, wornach dann die Städte Prerau und Nikolsburg, welche letztere ohnehin überwiegend jüdisch ist, anders gruppiert werden müßten, falls nicht die Gesamtzahl der Städteabgeordneten vermehrt werden sollte.
Ad h) wurde konform mit dem Beschlusse zu dem böhmischen Statute die Weglassung der Klausel „im Kammerbezirke wohnen" beliebt und die Bestimmung des Zensus wie oben ad g) vorbehalten.
Ad i) Um gleich wie in Böhmen so auch hier den Besitzern der aus dem Gemeindeverband ausgeschiedenen Gutskörper das passive Wahlrecht in dieser Kategorie nach dem Antrage des Ministers Graf Szécsen zu sichern, wurde von der Majorität der Konferenz für den zweiten Absatz zur lit. i dieses Paragraphes diejenige Textierung gewählt, welche in der böhmischen Landesordnung zu § 6 ad 1. angenommen worden ist. Es würde also heißen: „Diese Abgeordneten müssen in dem betreffenden Wahlkreise entweder selbst wahlberechtigte Besitzer eines land- oder lehentäflichen, vormals jurisdiktionsberechtigten Gutskörpers sein, oder die Wählbarkeit für eine Gemeindevertretung und eine Liegenschaft besitzen, von welcher" etc. wie im Entwurf. Auch hier wurde die Bestimmung des Zensus vorbehalten.
Was das Zahlenverhältnis der Abgeordneten betrifft, so bleiben in der Prälatenbank (§§ 4 und 5 ad a, b, c, d) zusammen 6, aus dem Stande der Besitzer von Fideikommißgütern lit. e) nach dem Antrage des Ministers Graf Szécsen 16, nach jenem des Ministers v. Lasser 8, nach dem Mehrheitsbeschlusse 4. Dagegen erklärte sich die Majorität der Konferenz einstimmig mit dem Staatsminister für die Erhöhung der Zahl der Vertreter des nicht gebundenen Großgrundbesitzes ad lit. f) von 12 auf 14, dann unter Beibehaltung der im Entwurfe sub lit. g) festgesetzten Zahl von 12 Städteabgeordneten und jener der Handelskammern mit 6, für die gleichmäßig mit dem gebundenen und nicht gebundenen Großgrundbesitze (4 + 14 = 18 Abgeordnete) zu erhöhende Zahl der Abgeordneten der Landgemeinden lit. i) von 12 auf 18, wornach sich also die schon zu § 3 erwähnte Anzahl von 60 Mitgliedern des Landtags ergäbe.
Nach dem Antrage des Grafen Szécsen würde bei 16 Virilstimmen in der Kategorie des gebundenen Grundbesitzes und sohiniger angemessener Vermehrung der Vertreter in Stadt- und Landgemeinden eine verhältnismäßig größere Gesamtsumme der Landtagsmitglieder vorkommen.
Nach jenem des Ministers v. Lasser würde die Vermehrung der Kategorie des gebundenen Großgrundbesitzes von 4 auf 8 durch die Herabsetzung der Abgeordneten beim nicht gebundenen Besitze von 12 auf 10 und jener der Handelskammern von 6 auf 5 (3 Brünn, 2 für Olmütz) ausgeglichen werden, gegen welche letztere Modalität aber insonderheit der Leiter des Finanzministeriums seine Stimme erhob, weil dadurch die Vertretung der in Mähren so ungemein wichtigen Industrial- und Handelsinteressen beeinträchtigt werden würde. Übrigens würde dieser Stimmführer vorziehen, wenn die von der Majorität beliebte Zahl der Vertreter des nicht gebundenen großen Grundbesitzes von 14 auf 13 herab, dagegen die Zahl der städtischen Deputierten von 12 auf 13 hinaufgesetzt werden wollte.
§ 10. Wie bei dem bezüglichen Paragraphen für Böhmen, so stimmte auch hier der Ministerpräsident, welcher grundsätzlich gegen bezahlte Vertreter ist, für Weglassung des Paragraphes. Minister v. Lasser aber erachtete, daß jedenfalls den gewählten Vertretern eine Entschädigung zuzusprechen sei.

Bei § 13 erklärte sich die Majorität der Konferenz, konform mit ihrer Ansicht bei der böhmischen Landtagsordnung, für die in margine des Entwurfs beigesetzte zweite Alternative, wornach jede der Landtagsgliedergruppen ein Mitglied in den Ausschuß sendet.

Fortsetzung am 5. Dezember 1860
(Vorsitz und Gegenwärtige wie am 1. [Dezember])

Der Staatsminister brachte nach Erhalt der Äußerung des Statthalters seine zu § 5, lit. g, h, i, vorbehaltenen Anträge über den Zensus ein, und zwar:
Ad lit. g) bei den Städten, deren Gruppierung im Sinne der Konferenzmajorität abgeändert wurde, für Brünn einen Zensus von 100 fr., für die Städte zweiter Gruppe, nämlich für diejenigen, von denen jede für sich einen Abgeordneten wählt, 40 fr., und für die dritte Gruppe, in welcher mehrere Städte gemeinschaftlich einen Abgeordneten wählen, 30 fr.; ad lit. h) für die Handelskammern 100 fr.; ad lit. i) für die Landgemeinden 30 fr.
Die Konferenz war mit diesen Sätzen einverstanden, nur der Leiter des Finanzministeriums stimmte ad lit. i) für den vom Statthalter beantragten niedereren Zensus von 20 fr., wogegen die Majorität an dem auch für Böhmen angenommenen per 30 fr. festhielt.
§§ 14, 15, 16 und 17 gaben dem Minister Graf Szécsen Veranlassung, auf seine schon zum böhmischen und obderennsischen Landesstatute gemachte Bemerkung zurückzukommen, daß es wünschenswert sei, in den Landesstatuten im Anfange oder am Schlusse des Kapitels über den Wirkungskreis den Wortlaut des Absatzes I. des kaiserlichen Diploms aufzuführen, damit alle falschen Deutungen über die unwandelbare Absicht der Regierung, die Bestimmungen des Diploms redlich auszuführen, beseitigt werden. Im § 14 wird nun zwar das Diplom zitiert, allein, die §§ 16 und 17 enthalten Bestimmungen, welche die Bestimmungen des ersteren zu beschränken scheinen, wenigstens dahin ausgelegt werden könnten; es sei also wünschenswert, den Gegensatz recht klar zu machen, welcher zwischen der Befugnis des Landtags zur Mitwirkung bei der allgemeinen Gesetzgebung und zwischen den ihm in den [e]administrativen Befugnissen[e] folgenden Paragraphen eingeräumten Rechten obwaltet.
Nach einer Auseinandersetzung des Polizeiministers über den im wesentlichen in den gedachten Paragraphen dem Landtage zugewiesenen Wirkungskreis: Mitwirkung bei der Gesetzgebung, Beratung über Regierungsvorlagen, Ergreifung der Initiative in allen das Wohl des Landes betreffenden Angelegenheiten, Berechtigung, in Landesangelegenheiten Beschlüsse zu fassen und mit eigenen Mitteln auszuführen, endlich gewisse Gegenstände der Administration zu besorgen und Vermögenschaften zu verwalten, glaubte man sich dahin einigen zu sollen, daß – nach Verweisung des § 15 über die Wahl der Reichsräte an einen anderen Platz – die §§ 14 und 16 in folgender Art miteinander in Verbindung gebracht werden, und zwar: auf § 14 hätte unmittelbar zu folgen § 15: „Außer der im § 14 festgesetzten Mitwirkung bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt hat der Landtag nicht nur in allen administrativen oder vor den Reichsrat gehörigen Gegenständen,

---

[e–e] *Einfügung Szécsens.*

worüber er von der Regierung zu Rate gezogen wird, Gutachten und Vorschläge abzugeben, sondern er ist auch berechtigt" etc. wie im Entwurf.
Als der Kriegsminister darauf aufmerksam machte, daß es bedenklich sei, in dem für alle Kronländer grundsätzlich gleichen Wirkungskreise abweichende Bestimmungen aufzunehmen, kam Minister Graf Szécsen auf seine schon anderwärts gemachte Bemerkung zurück, daß von den noch nicht publizierten Landesstatuten keines allein publiziert und, wenn dieselben alle beraten sind, sie miteinander kombiniert und in Übereinstimmung gebracht werden sollen, indem das seit dem 20. Oktober eingetretene Ministerium hiebei nicht an dasjenige gebunden sein könne, was bezüglich der vor diesem Zeitpunkte beratenen, am 20. Oktober publizierten Statute beliebt worden ist[11]. Selbst rücksichtlich der letzteren (welche nach der Bemerkung des Leiters des Finanzministeriums doch für die betreffenden Kronländer bindend seien) werde sich nach der Meinung des Grafen Szécsen ein Modus finden lassen, sie mit den neuen Landesstatuten in Einklang zu bringen.
§ 17. Der Nachsatz, „Vorschläge, welche auf Änderung der gesetzlichen Vorschriften etc. abzielen", wurde als selbstverständlich im Sinne des Absatz I des Diploms beseitigt; der weitere Satz aber wegen der „Beschlüsse, die in ihrer Wirkung sich nicht auf das Gebiet Mährens beschränken" mit dem Schlusse des ersten Absatzes des Paragraphs in Verbindung gebracht, sodaß es dort heißen würde: „Beschlüsse zu fassen, welche in dem Falle, daß sie in ihrer Wirkung sich nicht auf das Gebiet Mährens beschränken, der kaiserlichen Entscheidung vorzulegen sind". Es wurde der Ausdruck „der kaiserlichen Entscheidung" statt „dem Kaiser zur etc. vorzulegen sind" gewählt, weil nach dem Erachten des Grafen Szécsen die Ah. Person Sr. Majestät hier zu erwähnen nicht angemessen erscheinen dürfte. Auch im § 20 kommt der Ausdruck „der kaiserlichen Genehmigung" vor.
Im § 18, erste Zeile, wurde das überflüssige „beratet und" weggelassen, und im § 19 statt „errichteten Fonds" gesetzt „gegründeten".
§ 25. Wie für Böhmen so wurde auch hier der Beisatz beliebt: „daß der Statthalter das Recht habe, bei den Landtagsversammlungen persönlich oder durch einen Vertreter zu erscheinen und zu jeder Zeit das Wort zu ergreifen."
§ 28. Der Ministerpräsident wollte hier der Regierung das Recht gewahrt wissen, gesetzwidrige Beschlüsse zu sistieren, wie dieses hier dem Landeshauptmann eingeräumt ist. Er beantragte daher etwa folgenden Zusatz: „Ein gleiches Recht steht auch dem Statthalter zu." Das hier dem Landeshauptmann eingeräumte Sistierungsrecht ist, wie Minister v. Lasser bemerkte, wohl nur aus den ursprünglichen Entwürfen, wo das Prinzip, daß der Statthalter zugleich Landtagspräsident sein soll, übertragen worden. Da nun nicht immer im Interesse des Landeshauptmanns ist, einen Beschluß von Regierungs wegen zu sistieren, so dürfte sich die Ansicht rechtfertigen lassen, daß dieses Sistierungsrecht dem Statthalter zu wahren sei.
Die Mehrheit der Konferenz sprach sich jedoch gegen jenen Antrag aus, nachdem der Polizeiminister bemerkt hatte, daß, sobald dem Statthalter nur das Recht gewahrt ist,

---

11 *Vgl. MK. v. 3. und 5. 11. 1860/III (= Sammelprotokoll Nr. 226), Anm. 9.*

den Versammlungen beizuwohnen, also von etwaigen Ausschreitungen Kenntnis zu erlangen, er auch wissen wird, was im gegebenen Falle seines Amtes sei.
Nachdem es jedoch, bemerkte Graf Szécsen , denkbar ist, daß in einer Versammlung weder der Statthalter noch sein Vertreter anwesend wäre, so sollte ihm zu § 29 das Recht zugestanden werden, „so oft er es nötig findet, vom Landeshauptmann die unverzügliche Mitteilung gefaßter Beschlüsse in ämtlicher Form zu verlangen."
§ 31. Das Recht des Landeshauptmanns, bei einzelnen Verhandlungen die Öffentlichkeit nach seinem Ermessen auszuschließen, schien dem Minister Grafen Szécsen, da es an gar keine Grenzen gebunden ist, zu weitgehend. Nachdem jedoch der Polizeiminister bemerkt hatte, kein Landeshauptmann werde davon ohne Not Gebrauch machen, um sich nicht dem Vorwurfe der Willkür auszusetzen, wurde die fragliche [Bestimmung] beibehalten und nur auf Antrag des Ministers v. Lasser die Klausel „nach seinem Ermessen" gestrichen.
Gegen die Bestimmungen der Wahlordnung ergab sich keine Einwendung.
Das Einführungspatent würde in der Form wie für Böhmen, jedoch ohne Erwähnung der Krönung oder Huldigung abgefaßt werden[12].

III. Nach Absatz II des kaiserlichen Diploms v. 20. Oktober soll die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigentums nur mit Zustimmung des Reichsrates angeordnet werden.
Gegenwärtig steht der in thesi bereits Ah. genehmigte Verkauf zweier Montanentien, des ärarischen Hüttenwerks in Altwasser und des ärarischen Bergwerks Bleistadt[f], in Verhandlung, welche Werke so in Verfall geraten sind, daß ihre fernere Beibehaltung im ärarischen Besitz höchst nachteilig wäre, während die dafür gemachten Anbote von 7–8.000 beziehungsweise 13–14.000 f. doch einigen Vorteil gewähren würden[13]. Da sie überdies infolge Ah. Genehmigung zum Verkaufe bestimmt sind[14], so würde der Leiter des Finanzministeriums die Verkaufsunterhandlung fortsetzen und sich darauf beschränken, die nachträgliche Zustimmung des Reichsrates einzuholen, indem es, obwohl nach der strengsten Auslegung des Wortlauts des Diploms jede, also auch die kleinste Veräußerung unbeweglichen Staatsgutes dieser Zustimmung bedürfe, doch nicht anzunehmen ist, daß dabei andere als ganze Gutskörper gemeint sein dürften.

---

f *Im Original fälschlicherweise* Bergstadt.

12 *Gołuchowski legte zwar das Landesstatut für Mähren mit Vortrag v. 7. 12. 1860, Präs. 4366, dem Kaiser vor,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4001/1860, *der Akt fehlt aber in der Kabinettskanzlei, und die Rubriken im Protokollbuch sind leer. Fortsetzung zu den Landesordnungen – bereits unter dem neuen Staatsminister Schmerling – in MK. I v. 20. 12. 1860/I; Fortsetzung zur Landesordnung für Mähren MK. II v. 15. 1. 1861.*

13 *Z. B. hatte das Bergwerk Bleistadt (Olovi) in Böhmen im Verwaltungsjahr 1860 einen Kassenabgang von 8715 fl. aufzuweisen,* Fa., FM., VIII Abt. (Montan), Nr. 62255/1860. *Das stillgelegte Kupferschmelzwerk Altwasser war nur ein Betriebsteil des Bergwerks Schmöllnitz (Szomolnok, Smolník) in Oberungarn. Zu den Angeboten siehe* ebd., Nr. 51718/1860 *und* Nr. 62126/1860.

14 *Mit Ah. E. v. 12. 10. 1855 genehmigtes Verzeichnis von zur Veräußerung bestimmten Bergwerksobjekten,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2755/1855; ebd., RR., GA. 907/1855, 1021/1855 *und* 891/1856 *(Verzeichnis);* Fa., FM., Präs. 888/1855 *und* Präs. 931/1855.

Der Ministerpräsident glaubte jedoch, dem Verkauf dieser zwei Objekte ohne vorläufige Genehmigung des Reichsrates widerraten zu sollen, weil der geringe Vorteil, den das Ärar daraus bezöge, durch die nachteilige Wirkung aufgewogen wird, die ein dem Buchstaben des kaiserlichen Diploms widersprechender Vorgang der Staatsverwaltung in der öffentlichen Meinung hervorbringen würde.
Mit dieser Ansicht vereinigten sich auch die übrigen Stimmen, wobei nur der Kriegsminister bemerkte, daß, wenn der Verkauf schon vor dem 20. Oktober genehmigt war, das Diplom darauf nicht zurückwirken könne, und Minister v. Lasser, daß, falls der Verkauf dringend geboten wäre, [g]z. B. wegen sonstiger Deteriorierung des Verkaufsobjektes, die Pflicht eines guten Verwalters es erheische, alles wirklich Notwendige vorzukehren, nötigenfalls selbst durch Verkauf die Entwertung zu hindern, welche praktische Rücksicht die formellen Verfassungsrücksichten[g] überwiegen würden[15].
Übrigens wurde allseitig anerkannt, daß diese Bestimmung des kaiserlichen Diploms auf die bereits erworbenen Rechte der Nationalbank in betreff der ihr verpfändeten Staatsgüter nicht zurückwirken könne[16].

Wien, am 5. Dezember 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 14. Dezember 1860.

---

g–g *Korrektur Lassers aus*: die Staatsrücksichten.

15 *Die Berg- bzw. Hüttenwerke wurden verkauft, die nachträgliche Zustimmung des Reichsrates eingeholt, siehe dazu Fortsetzung MR. v. 3. 3. 1861/IV,* Ömr. V/1, Nr. 22, *dann MR. v. 26. 6. 1861/V,* Ömr. V/2, Nr. 114.

16 *Im Zug der Bemühungen des Finanzministers Karl Freiherr v. Bruck um die Sanierung der Währung waren im Übereinkommen v. 18. 10. 1855 Staatsgüter im Wert von 150 Millionen Gulden der Nationalbank verpfändet worden, siehe dazu* Heindl, Einleitung Ömr. III/4, XX. *Diese verpfändeten Güter wurden ein Element der Bankakte von 1861/62, mit denen Finanzminister Plener erneut auf die Währungssanierung hinarbeitete, siehe dazu MR. I v. 3. 12. 1861,* Ömr. V/3, Nr. 162, *besonders* 83.

Nr. 240 Ministerkonferenz, Wien, 6. Dezember 1860

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 6. 12.), Gołuchowski 8. 12., Mecséry 8. 12., Lasser 10. 12., Szécsen, Plener 11. 12., FML. Schmerling 12. 12.; abw. Degenfeld, Vay.

I. Ermächtigung der lombardisch-venezianischen Zentralkongregation zur Ämterbesetzung. II. Statuten des böhmischen vaterländischen Museums. III. Verwarnung des Journals „Ostdeutsche Post".

KZ. 4275 – MCZ. 670

Protokoll der zu Wien am 6. Dezember 1860 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses Grafen v. Rechberg.

I. Zufolge Ah. Befehls vom 25. November 1860 ist über den Antrag des Staatsministers auf Ermächtigung der lombardisch-venezianischen Zentralkongregation, die Systemisierung des Personal- und Salarialstandes nicht nur des eigenen Hilfsamts-, sondern aller vom Landesfonds erhaltenen Anstalten selbst auszusprechen, die Beratung in der Ministerkonferenz zu pflegen und dabei zugleich zu erwägen, in welcher Form der Ah. Beschluß Sr. Majestät über den vorliegenden und ähnliche andere Anträge zu erlassen wäre[1].
In merito rechtfertigte der Staatsminister seinen Antrag damit, daß sowohl in den bereits publizierten als auch in den noch in Verhandlung stehenden Landesstatuten den Landtagen die gleiche Berechtigung eingeräumt wird.
In forma bemerkte er, daß, nachdem es sich hier nicht um ein förmliches Landesstatut, sondern nur um eine teilweise Erweiterung des Wirkungskreises der Zentralkongregation handelt, kein Grund bestehen dürfte, für den diesfalls zu erlassenden Ah. Beschluß eine andere Form zu wählen als diejenige, welche rücksichtlich der kürzlich bewilligten Erweiterung der Wirksamkeit der Kongregation, deren Folge eben die Notwendigkeit der Vermehrung ihres Beamtenstandes gewesen, in Anwendung gebracht worden ist, nämlich die Erlassung einer Ah. Entschließung auf den Vortrag des Staatsministers[2].
Die Konferenz war in beiden Beziehungen mit dem Antrage des Staatsministers einverstanden[3].

---

1 *Den in Rede stehenden Antrag hatte Gołuchowski mit Vortrag v. 12. 11. 1860, Z. 31.560, gestellt und darauf hingewiesen, daß diese Befugnis auch den Landtagen zustünde. Der Vortrag wurde auf Ah. Befehl dem Reichsrat zur Begutachtung übermittelt. Referent war der gewesene Minister Thun. Er war der Ansicht, daß* jeder Antrag, der sich auf die Verfassung der Kronländer und auf eine Modifikation der Befugnisse ihrer Organe bezieht, nicht ohne Vorwissen der Ministerkonferenz erstattet *werden sollte. Mit Handschreiben v. 25. 11. 1860 an den Ministerpräsidenten ordnete der Kaiser die Beratung in der Ministerkonferenz an,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3697/1860; ebd., RR., GA. 768/1860.

2 *Siehe dazu MK. v. 28. 4. 1860/IV,* Ömr. IV/2, Nr. 144.

3 *Mit Vortrag v. 9. 12. 1860, Z. 31.560, zeigte Gołuchowski den Beschluß der Ministerkonferenz an; mit Ah. E. v. 14. 12. 1860 genehmigte der Kaiser die Kompetenzerweiterung,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4011/1860. *Zu dieser Komptenzerweiterung siehe* Gottsmann – Malfèr, Die Vertretungskörperschaften und die Verwaltung in Lombardo-Venetien. *In*: Rumpler – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 7/2, 1601 f.; Gottsmann, Venetien 1859–1866, 121.

Minister Graf Szécsen ergriff diesen Anlaß zu der Bemerkung, daß, wenngleich die gegenwärtigen politischen Verhältnisse Italien gegenüber die Erlassung eines Landestatuts für das lombardisch-venezianische Königreich widerraten, doch wenigstens zur Ausarbeitung eines solchen Statutes geschritten werden sollte, damit nicht die Meinung Platz greife, die Regierung könne oder wolle für es nichts tun, weil sie es überhaupt für eine Landesverfassung nicht geeignet gehalten oder die Aussicht auf dessen Verbleiben bei der Monarchie aufgegeben habe.
Die Beratung hierüber wurde einem späteren geeigneteren Zeitpunkte vorbehalten, nachdem der Ministerpräsident bemerkt hatte, wie bedenklich es jetzt wäre, an dem in dem Lande so tief gewurzelten Institute der Kongregationen zu rütteln[4].

II. Der Staatsminister referierte über eine zwischen ihm und dem Ministerium für Kultus und Unterricht einer-, dann dem Polizeiministerium andererseits obwaltende Meinungsverschiedenheit über die Stellung des Ausschusses der böhmischen vaterländischen Museumsgesellschaft zu dem bei ihr bestehenden Komitee für Verbreitung guter tschechischer Bücher und dem Fonds desselben (Matica česka)[5].
Nach der Darstellung des Entstehens dieses Vereins und des sukzessiven Bestrebens des Komitees für tschechische Literatur, sich von der Gesellschaft zu emanzipieren, ging der Staatsminister auf die Verhandlungen über, welche bezüglich der Erneuerung der Statuten gepflogen worden sind. Infolge derselben wurde zwar mit Ah. Entschließung das Statut des Museums bestätigt und verordnet, daß dem Komitee für tschechische Literatur von dem Museum eine Instruktion [a]für die böhmische Sektion über das Gebaren mit der Matica erteilt werde[a,6]. Allein, das Museum verlangte, daß in seine Statuten auch die Bestimmungen über jenes Komitee (Sektion)[b] und die Matica aufgenommen werden, wornach Se. Majestät unterm 13. Juni 1859 die nochmalige Verhandlung dieses Gegenstandes mit dem Beisatze anzubefehlen geruhten, es sei in Erwägung zu ziehen, ob nicht für das Komitee ein besonderes Statut zu verfassen sei[7].
Die hiernach gepflogenen Verhandlungen haben nun zu dem Resultate geführt, daß einstimmig anerkannt wurde, es sei für das Komitee kein eigenes Statut zu verfassen, weil es nicht ein selbständiger Verein ist, sondern als eine Sektionsabteilung des Museums der Aufsicht und Kontrolle des Museumsausschusses untersteht. Wohl aber war das Polizeiministerium dafür, daß die Bestimmungen über die Kuratel [c]des Komitees[c], dann über

---

[a–a] *Korrektur Gołuchowskis aus*: erteilt werde über das Gebaren der Matica.
[b] *Einfügung Gołuchowskis.*
[c–c] *Einfügung Gołuchowskis.*

4 *Fortsetzung MK. II v. 19. 1. 1861/IV.*
5 *Die* Museumssektion für die böhmische Sprache und Literatur, *die* Matice česka, *war 1830 auf František Palackýs Initiative gegründet worden als Institut zur wissenschaftlichen Bildung der tschechischen Sprache und Literatur,* Bosl, Handbuch 3, 97.
6 *Ah. E. v. 29. 6. 1854 auf den Vortrag Bachs v. 1. 6. 1854, Z. 5845,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1738/1854.
7 *Ah. E. v. 13. 6. 1859 auf den Vortrag Gołuchowskis v. 11. 4. 1859, Z. 15.595,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 1256/1859.

die Gebarung mit dem Fonds [d]seitens des Komitees[d] in die Museumsstatuten selbst aufgenommen werden, wogegen das Unterrichtsministerium und der Minister des Inneren beziehungsweise der Staatsminister der Meinung waren, die [e]Bestimmungen in betreff des Komitees nicht in das Museumsstatut aufzunehmen, sondern in einem besonderen Anhange zu demselben die Zwecke des Fonds der Matica česka sowie auch der Art der Gebarung mit diesem Fonds zusammenzufassen, für die böhmische Sektion (Komitee) dagegen hätte eine von der Statthalterei zu genehmigende Instruktion zu gelten[e].

Nach der Ansicht des mit den diesfälligen Verhältnissen näher bekannten Polizeiministers handelt es sich vornehmlich darum, den Grundsatz der Abhängigkeit des Komitees für tschechische Literatur und seiner Gebarung mit dem Fonds von dem Ausschusse des Museums sowie der Stellung des ersteren unter die Kontrolle des letzteren in bestimmter Form zur Geltung zu bringen, damit dem Streben des Komitees, sich unabhängig zu machen und über die Geldmittel der Matica, wie es bisher leider geschah, ohne Rücksicht auf wahres literarisches Verdienst, bloß nach persönlicher Gunst und selbst zu Parteizwecken zu verfügen, wirksam Einhalt getan werde. Kann dies mittelst einer Instruktion oder eines Anhanges zu den Museumsstatuten erreicht werden, so wäre dagegen wohl nichts einzuwenden; aber ebensowenig schiene es einem Anstande zu unterliegen, derartige Bestimmungen in das Museumsstatut selbst aufzunehmen, vielmehr schiene diese letztere Modalität den Vorzug zu verdienen, weil bloße Instruktionen wenig helfen, wenn dem Ausschusse nicht schon in den Statuten sein Einfluß auf die Gebarung des Komitees gesichert ist.

Der Staatsminister hielt die Ansicht fest, daß jener Zweck auch auf die von ihm beantragte Art erreicht werden wird, indem sowohl der Ausschuß als auch das ihm untergeordnete Komitee durch die Gebarungsinstruktion, welche vom Statthalter zu sanktionieren sein wird, an die Bestimmungen derselben gebunden ist. In die Museumsstatuten aber gehören sie nicht, weil der Fonds, die Matica česka, nicht ein dem Museum gehöriger, sondern durch Subskription gebildeter Fonds ist. [f]Es sei nur notwendig, daß in einem Anhange zu den Statuten ausgedrückt werde, in welcher Weise mit dem Fonds der Matica česka gebart werden soll und wem die Kontrolle zusteht.[f]

Eben darum aber, bemerkte Minister v. Lasser, und weil dem Museumsausschusse – wie es scheint – das Recht bestritten wird, eine Kontrolle über das Gebaren des Komitees mit dem Fonds auszuüben und demselben in dieser Beziehung beschränkende Instruktionen zu geben, wird es notwendig sein, dem Ausschusse dieses Recht statutenmäßig zu sichern, mithin in die Museumsstatuten selbst eine Bestimmung aufzunehmen, welche dieses Recht ausdrücklich anerkennt.

Hiermit vereinigten sich nicht nur der Polizeiminister, sondern auch die übrigen Votanten der Konferenz[8].

---

d–d *Einfügung Gołuchowskis.*

e–e *Korrektur Gołuchowskis aus*: gedachten Bestimmungen nicht in das Museumsstatut aufzunehmen, sondern in einem besonderen Anhange zu demselben zusammenzufassen.

f–f *Einfügung Gołuchowskis.*

8 *Mit Vortrag v. 9. 12. 1860, Z. 28.124, legte Gołuchowski die revidierten Statuten samt Anhang dem Kaiser vor, der sie mit Ah. E. v. 4. 2. 1861 genehmigte,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4012/1860; ebd., RR., GA. 810/1860 *und* GA. 78/1861.

III. Das Journal „Ostdeutsche Post“ vom 6. Dezember 1860 enthält zwei Artikel, wovon der eine die Regierung in einer Weise angreift, die geeignet ist, ihre Autorität zu erschüttern, und der andere die rechtliche Grundlage der bisher erschienenen Landesstatute vom 20. Oktober aus dem Grunde bestreitet, weil die in den Jahren 1849 und 1850 erlassenen noch zu Recht beständen.

In Verbindung mit anderen ähnlichen Angriffen, welche die Zeitschrift sich in ihren Blättern vom 22. und 28. Oktober, 21. und 25. November erlaubt hat, zeigen diese Artikel eine fortgesetzte Tendenz in einem der Staatsgewalt so feindlichen Sinne, daß gegen dieses Journal nach den Bestimmungen des Preßgesetzes mit einer Verwarnung vorgegangen werden könnte.

Der Polizeiminister hat in dieser Absicht den Entwurf der Begründung dieser Verwarnung aufgesetzt, welchen er vorlas, nahm jedoch Anstand, auf deren wirkliche Hinausgabe anzutragen, weil der erste Artikel des Blatts vom 6. d. [M.] persönliche Angriffe auf die Minister enthält, mithin die Verwarnung aus diesem Anlasse als das Ergebnis einer persönlichen Gereiztheit der Minister angesehen werden würde. Auch bezweifelte er, daß eine solche Verwarnung den gewünschten Erfolg einer Mäßigung erreichen werde[9].

Die Mehrheit der Konferenz teilte die Ansicht über die Rechtmäßigkeit der Verwarnung, und der Ministerpräsident sowie der Staatsminister würden selbst in dem Umstande, daß der erste Artikel persönliche Angriffe enthält, kein Bedenken finden, auch dieses Artikels wegen mit der Verwarnung vorzugehen, weil die darin enthaltene Beschuldigung, das Ministerium gehe in einem dem kaiserlichen Diplom widersprechenden Sinne vor, eine absichtliche Entstellung des von ihm seit 22. August 1859 eingehaltenen Vorganges ist und weil ihm die Lösung seiner Aufgabe unmöglich wird, wenn man dem systematisch fortgesetzten feindseligen Bekämpfen aller Regierungsmaßregeln nicht mit allem Ernst entgegentritt. An dem Erfolge der Verwarnung ist nicht zu zweifeln, sobald im dritten Falle die Einstellung des Journals unnachsichtlich eintritt; aber es muß der Anfang damit gemacht und vor der Anwendung des gesetzlichen Mittels nicht zurückgeschreckt werden.

Die Minister v. Lasser und Graf Szécsen teilten zwar die Ansicht des Polizeiministers bezüglich des ersten Artikels; nachdem aber der zweite, gegen den Ausspruch des kaiserlichen Diploms vom 20. Oktober, die Rechtsbeständigkeit der Landesverfassungen von 1849 und 1850 behauptet, so schiene ihnen derselbe in Verbindung mit den früheren Angriffen auf die Statute vom 20. Oktober genügendes Material zur Erteilung einer Verwarnung darzubieten, nur wäre dieselbe ausdrücklich auf diesen zweiten Artikel zu gründen, um jeden Schein persönlicher Rücksichten dabei zu vermeiden.

Dieser Meinung trat auch FML. v. Schmerling bei; es war somit die Mehrheit der Konferenz für die sofortige Erteilung der Verwarnung.

Der Leiter des Finanzministeriums trat dagegen der Ansicht des Polizeiministers bei, daß der vorliegende Anlaß zu einer Verwarnung nicht geeignet wäre, und zwar auch nicht einmal bezüglich des zweiten Artikels, weil seines Wissens wenigstens die provisorischen Gesetze über die Landesvertretung von den Jahren 1849 und 1850 gesetzlich

---

9 *Vgl. die Debatten über die Pressepolitik in MK. v. 17. 11. 1860/II und MK. v. 24. 11. 1860/I.*

nicht zurückgenommen worden sind, mithin die Frage über deren Bestand, die in dem gedachten Artikel besprochen wird, allerdings eine Diskussion noch zulässig macht[10]. Überhaupt aber fände er allzu strenge Maßregeln gegen die Presse nicht angezeigt, da sie bezüglich der Landesstatute wirklich nur der Ausdruck der öffentlichen Meinung ist, die sich davon anderes erwartet hat, als was darin gegeben worden[11].

Wien, am 6. Dezember 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 4. Februar 1861.

---

10 *Zu den Landesverfassungen von 1849/50 siehe* Bernatzik, Verfassungsgesetze 174 f.; Kletečka, Einleitung Ömr. II/1, XLV *und* Kletečka – Schmied-Kowarzik, Einleitung Ömr. II/3, IX-XII.

11 *Fortsetzung MK. v. 8. 12. 1860/III.*

Nr. 241 Ministerkonferenz, Wien, 8. Dezember 1860

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 8. 12.), Gołuchowski 9. 12., Mecséry 10. 12., Lasser 10. 12., Szécsen 11. 12., Plener 24. 12., FML. Schmerling 27. 12., Szőgyény (bei II und III abw.) 11. 12.; abw. Degenfeld, Vay.

I. Reorganisierung der ungarischen Statthalterei. II. Exzesse in Nagykőrös und Maßregeln zur Aufrechthaltung der Gesetze. III. und IV. Presseangelegenheiten.

KZ. 4234 – MCZ. 673

Protokoll der zu Wien am 8. Dezember 1860 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses Grafen v. Rechberg.

I. Der zweite ungrische Hofkanzler referierte über die Anträge des Tavernikus v. Mailáth wegen Organisierung der ungrischen Statthalterei im Sinne der einschlägigen Gesetzartikel[1].
Nach denselben wäre die ungrische Statthalterei als dirigens Regni dicasterium wiederherzustellen und bei derselben zwei Kommissionen, eine für geistliche, die zweite für Studiensachen einzusetzen, und ihr die früher gehabte, dermal der Finanzlandesdirektion übertragene Gebarung mit dem Vermögen und den Gütern der politischen Fonds wieder einzuräumen.
Gegen den letzteren Antrag erhob der Leiter des Finanzministeriums Bedenken, weil er darin eine Gefährdung nicht nur der bedeutenden Forderungen des Ärars für die diesen Fonden gegebenen Vorschüsse, sondern auch des unter der Finanzverwaltung sehr gesteigerten Ertrags der Fondsgüter zu erblicken glaubte. Nachdem jedoch der Hofkanzler versicherte, daß die Gebarung mit diesen Fonds von jeher der Statthalterei zustand und anstandslos geführt wurde, daß ferner im Lande ein großer Wert darauf gelegt wird, sie wieder in den Händen der Landesstelle zu sehen, daß es sich endlich hier nur um die Zuerkennung derselben in thesi handelt, die Abrechnung mit dem Ärar und die Sicherstellung seiner etwaigen Forderungen aber bei der wirklichen Übergabe zwischen den beteiligten Behörden ausgetragen werden kann, erklärte sich die Konferenz hiermit einverstanden, und behielt sich der Leiter des Finanzministeriums vor, die hiebei zu beobachtenden Kautelen nachträglich zu Protokoll zu geben, da ihm augenblicklich die näheren Daten über den Stand der ärarischen Vorschüsse nicht zu Gebote stehen[2].

---

1 *Gemäß dem Handschreiben an den ungarischen Hofkanzler Baron Vay v. 20. 10. 1860,* Hhsta., CBProt. 167c/1860, Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 61, *hatte der Tavernikus das Präsidium der Statthalterei zu führen, solange kein Statthalter ernannt war. Mit der Würde des zu den alten Hofämtern zählenden Tavernikus (Schatzmeister) war auf Vortrag Vays v. 28. 10. 1860, o. Z., mit Ah. E. v. 30. 10. 1860 Georg Mailáth v. Szekhely betraut worden*, Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3509/1860, *und* ebd., CBProt. 198c/1860; *zu Mailáth siehe* Wurzbach, Biographisches Lexikon 16, 297 ff.

2 *Siehe die nachfolgende Einfügung Pleners a–a.*

[a]Es handelt sich erstens um Übergabe der Verwaltung der Fondsentitäten an die ungarische Statthalterei, dann zweitens um gänzliche Emanzipierung des Dispositivums über das Fondsvermögen und namentlich der Kassagebarung vom Einflusse der Finanzbehörde. Die erste Maßregel, wodurch die dermalen von den Finanzbezirksdirektionen und von der Finanzlandesdirektion mit dem besten Erfolge geführte Administration der Fondsgüter an die königlich ungarische Statthalterei übergehen soll, halte ich für ganz unzweckmäßig, weil für diesen gemeinschaftlich mit den Staatsdomänen bestehenden Verwaltungszweig alle Vorbedingungen in ökonomisch-administrativer und forsttechnischer Beziehung bei der Finanzbehörde bereits vorhanden sind und einen einheitlichen und gedeihlichen Dienstesvollzug verbürgen, dessen Beweise in dem nachweisbar außerordentlich gestiegenen Renteinkommen unwiderleglich vorliegen und den hohen Wert der finanziellen Geschäftsführung gegenüber der vormaligen ungarischen Gebarung bei der gewesenen und wieder neu einzuführenden königlichen Statthalterei in das evidenteste Licht stellen. Wird die Verwaltung den Fondsdomänen abgenommen und der königlich ungarischen Statthalterei übergeben, so fehlt der kontrollierende und leitende Einfluß der Finanzbezirksdirektionen, und es erwächst mit der Zersplitterung auch eine Verteuerung des Dienstes, weil bei der Statthalterei etwas der bereits bei der Finanzlandesdirektion bestehenden und daselbst nicht zu vermindernden Arbeitskraft Ähnliches neu geschaffen und hergestellt werden muß.

Was die Fonds- und Kassagebarung betrifft, so kann ich die auf meine mehr als fünfjährige Dienstleistung im Königreich Ungarn (Ofen und Preßburg) gegründete Anschauung nicht [ver]bergen, daß die Disposition bei der königlich ungarischen Statthalterei über die zu elozierenden Fondskapitalien, die Haltung in betreff der Eintreibung schuldiger Kapitalien und Zinsen sehr oft von Protektion der meist zu den Adelsfamilien zählenden Schuldner geleitet war und daß ich namentlich in Ofen bei der Finanzlandesdirektion häufig Gelegenheit hatte, den bedauerlichen Zustand der Gebarung und namentlich des enormen, teilweise verjährten Interessensausstands und die Lauigkeit der dagegen ergriffenen behördlichen Aktion wahrzunehmen und bei der Finanzlandesdirektion auf die Einleitung strengerer, das Fondseigentum sichernder Maßregeln einzuwirken. Ich verspreche mir von der Ausschließung des finanziellen Einflusses auf die der königlich ungarischen Statthalterei zur Gänze zu überlassenden Disposition gar keinen guten Erfolg für die Sicherheit des Fondsvermögens, muß mich aber dagegen auch vom finanziellen Standpunkte mit Hinblick auf die beträchtlichen, vom Ärar dem Fonds erteilten Vorschüsse aussprechen, deren baldige Hereinbringung von einer wirtschaftlichen und genauen Verwaltung des Fondsvermögens abhängt. Sollte jedoch die Ausschließung des unmittelbaren Einflusses der Finanzlandesdirektion beliebt werden, so müßte das Ärar in betreff der Rückerstattung seiner Vorschußaktiva vollständig gesichert und festgestellt werden, daß, falls auch die Fonds durch eintretende Zufälle in die Lage kämen, ihre Stiftungs- und sonstigen Verbindlichkeiten nicht erfüllen zu können, das Ärar wegen einer Dotierung derselben nicht mehr in Anspruch genommen werden wird. Bleibt die Dotations- bzw. Vorschußleistungspflicht des Ärars aufrecht, so kann auch auf die Inge-

---

[a–a] *Einfügung Pleners.*

renz der Finanzbehörde bei Fondsdispositionen nicht verzichtet werden, indem sonst für die Interessen des Ärars gar keine Garantie besteht. Übrigens mache ich auf die am 4. und 7. Dezember d. J. Z.68231 und 68007 an den Herrn ungarischen Hofkanzler ergangenen Noten des Finanzministeriums aufmerksam, welche mehrere auf den Gegenstand bezugnehmende Kautelen behandeln, auf deren Annahme ich im finanziellen Interesse hohen Wert legen muß[3,a].

Mit der Einsetzung der Studienkommission wird der Antrag verbunden, die dermal bestehenden Schulräte zu entfernen und durch die alte Einrichtung der Distriktualschulendirektoren zu ersetzen. Auf Antrag des Staatsministers erklärte jedoch die Konferenz, dermalen in die prinzipielle Lösung dieser Frage nicht eingehen, sondern dieselbe dem Zeitpunkte vorbehalten zu sollen, wann die Statthalterei selbst, dann die ungrische Hofkanzlei im Einvernehmen mit dem einzusetzenden Studienrate ihre Ansichten hierüber werde ausgesprochen haben.

Belangend den Personalstand der Statthalterei [b]wird ein zweiter Vizepräsident mit 5250 f. Gehalt beantragt, welchen[b] der Hofkanzler für den zweiten Vizepräsidenten [c]nach Analogie des für den ersten Vizepräsidenten Ah. bemessenen Gehaltes auf 4200 mit einer Funktionszulage von[c] 1050 f. herabzusetzen erachtete. Hierdurch entfallen zwei der bisher bestandenen Hofräte; ein dritter, Szalay, wird zum Chef des Präsidialbüros [d]des königlichen Statthalters[d] oder der Palatinalkanzlei extra statum und zugleich als Vizepräsident der Grundentlastungskommission beantragt.

Da nach der eigenen Bemerkung des Hofkanzlers bei der Statthalterei Hofräte nicht zu bestehen haben, so fand es Minister v. Lasser abnorm, in dem Augenblicke, wo der Status dieser Landesstelle systemisiert werden soll, gleich eine Ausnahme mit Bestellung eines Hofrats extra statum eintreten zu lassen, und der Polizeiminister deutete darauf hin, daß hier von den Personen ganz abzusehen und sich auf die Bestimmung zu beschränken wäre, daß, nachdem überhaupt keine Hofräte bei der Statthalterei zu bestehen haben, auch der Chef der Palatinalkanzlei nicht Hofrat sein könne. Wenn Szalay, setzte der Staatsminister hinzu, zugleich Vizepräsident der Grundentlastungskommission bleibt, so möge ihm sein Gehalt aus dem Grundentlastungsfonds angewiesen werden.

Bei diesen Differenzen schlug Minister Graf Szécsen in der Rücksicht auf den besonderen Wert, welcher auf die Leitung des Präsidialbüros durch Szalay gelegt wird, den sofort auch vom Hofkanzler akzeptierten Mittelweg vor, daß Szalay mit dieser Leitung betraut, sein Gehalt aber auf den Grundentlastungsfonds überwiesen werde, bis das Präsidialbüro durch den einstigen Statthalter oder Palatin systemisiert werden wird.

---

b–b *Korrektur Szőgyénys aus*: werden zwei Vizepräsidenten à 4000 f. Gehalt und 2000 f. Funktionszulage beantragt, welch letztere.

c–c *Einfügung Szőgyénys.*

d–d *Einfügung Szőgyénys.*

3 *Die beiden Akten (K.) befinden sich in* FA., FM., III. Abteilung (Kredit), *mit Verzeichnis der Nachakten; aus der Note v. 4. 12. 1860, Z. 68.231/1860, geht hervor, daß beim ungarischen Religionsfonds, beim ungarischen Studienfonds und bei anderen Fonds Obligationen in der Höhe von 3,3 Millionen Gulden vorhanden waren, die sich* zur teilweisen Abtragung der Schulden dieser Fonds an das Ärar eignen. *Zum Ergebnis des Streits um die Verwaltung der Fonds (u. a. Religionsfonds) siehe Anm. 4.*

An Räten werden 20 (vorderhand davon nur 15 Stellen zu besetzen), und zwar sechs à 3200 fr. Gehalt, acht à 2600 f. und sechs à 2100 f. beantragt.
Der Leiter des Finanzministeriums fand diese Abstufung ganz außer allem Verhältnisse zu dem diesfalls bei den übrigen Statthaltereien bestehenden Systeme und zu dem einstigen Status der ungrischen Statthalterei selbst, wo alle Räte mit 2000 f. besoldet waren. Er beantragte daher, daß für die höchste Gehaltsstufe von 3200 f., in welche selbst bei den Statthaltereien der größeren deutschen Provinzen nur ein oder zwei Räte fallen, drei Räte, für die mittlere mit 2500 f. acht, und für die letzte per 2100 f. neun Räte dem bestehenden Systeme gemäß bestimmt werden, was auch allseitig angenommen wurde.
Unter die Zahl der systemisierten Statthaltereiräte würde dann auch dem früheren System gemäß statt des dermaligen Landesmedizinalrates wieder der Protomedikus Sitz und Stimme haben. Außerdem wird Statthaltereirat Schäfer zur Beibehaltung extra statum angetragen, wogegen übrigens die oben bei Szalay gemachten Bemerkungen geltend gemacht wurden.
Nachdem endlich infolge Gesetzartikel 17 von 1790 nur Ungern bei der Statthalterei angestellt sein können, so glaubte der Tavernikus, die hiernach bei der neuen Besetzung durchfallenden dermaligen Statthaltereiräte dem Staatsminister zur anderweitigen Unterbringung empfehlen, weiters aber noch drei Statthaltereiräte, welche in diese Kategorie zwar nicht fallen, sich aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen zur Belassung in ihrer Funktion nicht mehr eignen, zur Pensionierung mit dem normalmäßigen Traktament beantragen zu sollen. Der Hofkanzler war jedoch der Meinung, daß nach dem bei anderen Reorganisierungen beobachteten Vorgange den infolge derselben außer Verwendung kommenden Beamten, also hier diesen Statthaltereiräten, das übliche Begünstigungsjahr von der Ah. Gnade zu erbitten wäre.
Die Konferenz erklärte dagegen, sich hier abgesehen von allen persönlichen Verhältnissen nur für den Grundsatz aussprechen zu können, daß denjenigen Räten, welche infolge dieser administrativen Reform ohne ihr Verschulden außer Verwendung kommen, das Begünstigungsjahr bewilligt werden möge[4].

---

[4] *Die nach den Beschlüssen der Ministerkonferenz abgeänderten Anträge zur Organisierung der ungarischen Statthalterei einschließlich aller Ernennungen wurden mit Vortrag des zweiten ungarischen Hofkanzlers v. 9. 12. 1860, Präs. 429, vorgelegt und mit Ah. E. v. 16. 12. 1860 genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4021/1860. *Dem Einspruch Pleners wurde zum Teil Rechnung getragen. Zwar wurde angeordnet, die vorbereitenden Einleitungen zur Rücklangung der Verwaltung der Fonds an die Statthalterei zu treffen, doch sei für die Sicherstellung und Rückerstattung der Vorschüsse aus den Staatsfinanzen gehörige Sorge zu tragen. Die Übertragung verzögerte sich, vgl.* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 1368/1861. *Erst unter Pleners Nachfolger Larisch konnte die ungarische Statthalterei bzw. die Hofkanzlei die Übergabe erreichen, vgl. MR. v. 15. 9. 1865/I,* Ömr. VI/1, Nr. 9, *MR. II v. 7. 11. 1865/III*, ebd., Nr. 23, *und MR. v. 9. 1. 1866/I,* ebd., Nr. 43. *Mit Note v. 20. 12. 1860, Z. 1707, teilte Vay die Ah. Entschließung dem Finanzminister mit,* Fa., FM., I. Abt. (Bankale), Nr. 73050/1860, Faszikulatur 48.1 *(RS.).*
Der Tavernikus Mailáth führte das Präsidium der Statthalterei bis Ende Oktober 1861. Mit der Einführung des sog. Provisoriums am 5. 11. 1861 und der Aufhebung des Wirkungskreises der Statthalterei als Regierungsbehörde wurde Móric Graf Pálffy zum Statthalter mit Sondervollmachten ernannt, vgl. MR. v. 27. 10. 1861/I-IV, Ömr. V/2, Nr. 141.

II. Aus Anlaß der in Nagykőrös stattgehabten Angriffe auf die Finanzwache etc. forderte der Leiter des Finanzministeriums den [zweiten] ungrischen Hofkanzler auf, die geeigneten Verfügungen zu treffen, daß während der Übergangsperiode die in den Ah. Erlässen vom 20. Oktober ausdrücklich angeordnete Beobachtung aller bestehenden Gesetze etc. gesichert werde[5], weil sonst der Finanzdienst und das Einbringen der Steuern in Ungern zur Unmöglichkeit wird[6].
Der Hofkanzler bemerkte, es seien hierwegen die gemessensten Weisungen an die Obergespäne und an den Tavernikus erlassen worden[7]. Welche weiteren Maßnahmen politischerseits zu ergreifen seien, wolle der Leiter des Finanzministeriums mit dem in wenigen Tagen zurückkehrenden ersten Hofkanzler verabreden.

III. Nachdem der [zweite] ungrische Hofkanzler sich aus der Konferenz entfernt hatte, brachte der Polizeiminister mit Beziehung auf die Konferenzberatung vom 6. d. M. ad III. zur Kenntnis der Konferenz, daß er sich mit dem Ministerpräsidenten und dem Minister Grafen Szécsen, [e]welche nachträglich ihr Votum modifiziert hatten,[e] darüber geeinigt habe, dem Redakteur der „Ostdeutschen Post" für diesmal eine bloß mündliche Verwarnung zu erteilen, welche nicht ohne guten Erfolg geblieben ist[8].

IV. Endlich machte der Ministerpräsident den Polizeiminister auf die Notwendigkeit aufmerksam, die hiesigen Journale, namentlich „Die Presse", welche sich der kleindeutschen Partei zuneigt, über den Standpunkt zu belehren, welchen sie in den deutschen Angelegenheiten einzunehmen haben, wenn sie dabei nicht feindlich gegen ihre eigene Regierung auftreten wollen. Er hat die Berichtigung eines viele faktische Unrichtigkeiten enthaltenden Artikels der „Presse" über Kurhessen bereits veranlaßt[9].

Wien, am 8. Dezember 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 29. Dezember 1860.

[e–e] *Einfügung Szécsens.*

[5] *Vgl. Handschreiben an den ungarischen Hofkanzler v. 20. 10. 1860,* Hhsta., CBProt. 168c/1860; Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 65.

[6] *Zu diesen Vorfällen wie der Abnahme von Amtsschildern bei Steuerämtern, aber auch zur beginnenden Steuerverweigerung siehe die zahlreichen Noten Pleners an Vay,* Mol., Ungarische Hofkanzlei, Präs. 382, 393, 394, 400, 401, 416, 417, 419, 420, 434, 441, 442, 443, 460, 464, 483, *alle aus* 1860.
Am 2. 12., dem Jahrestag der Thronbesteigung Franz Josephs, war es in mehreren Orten zu Demonstrationen gekommen, Berichte Wiener Zeitung v. 3. 12. 1860 (A.), Ost-Deutsche Post v. 7. 12. 1860; Szabad, Hungarian Political Trends 86; Ders., Forradalom 101 ff.

[7] *Weisung Vays an den Tavernikus* Mol., Ungarische Hofkanzlei, Präs. 357/1860. *Fortsetzung MK. II v. 17. 12. 1860/III.*

[8] *Fortsetzung MK. v. 26. 12. 1860/III.*

[9] *Im Leitartikel v. 8. 12. 1860 hatte* Die Presse *über den Stand des kurhessischen Verfassungsstreits berichtet. Eine Berichtigung erschien nicht. Fortsetzung zur Zeitung* Die Presse *MK. II v. 14. 12. 1860/V.*

Nr. 242 Ministerkonferenz, Wien, 14. Dezember 1860 – Protokoll I

RS.; P. Ransonnet (RS. Klaps); VS. Kaiser; BdE. und anw. (Rechberg 15. 12.), Mecséry 16. 12., Degenfeld 17. 12., Vay 18. 12., Schmerling 17. 12., Szécsen 15. 12., Szőgyény, Mailáth.

[I.] Gang der Regierung gegenüber den in Ungarn sich kundgebenden Bewegungen, jetzt und eventuell in deren späteren Phasen.

KZ. 4150 – MCZ. 682

Protokoll I der Ministerkonferenz am 14. Dezember 1860 unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

[I.] Gegenstand der heutigen Beratung war der Gang, den die Regierung den in Ungarn sich kundgebenden Bewegungen gegenüber jetzt und eventuell in deren späteren Phasen einzuhalten haben wird[1].

Der ungarische Hofkanzler erinnerte, man sei bei dem Erscheinen des Ah. Diploms vom 20. Oktober d. J. darauf gefaßt gewesen, daß die Schwierigkeiten in Durchführung desselben sich hauptsächlich bei den nachfolgenden drei Stadien äußern würden: 1. Bei der Wahl der Obergespäne und Organisierung der Komitate[2]; 2. bei der Graner Konferenz[3] und 3. bei Abhaltung des ersten Landtages. Die erste Klippe scheint bald überwunden zu sein: die Komitate konstituieren sich, die Stimmung im allgemeinen ist besser geworden, die Komitatsversammlungen haben ohne Exzesse stattgefunden, und wo Redner leidenschaftlich ausschritten, wurden sie von den Massen der Anwesenden „zur Sache“ gerufen. Allein das Pest-Solter Komitat, welches bei politischen Fragen im Lande den Ton angibt, hat die Sistierung der Steuerzahlung und Rekrutenstellung und eine

---

1 *Dies war die erste Ministerkonferenz, an der der neue Staatsminister Anton Ritter v. Schmerling teilnahm; zu seiner Ernennung siehe Einleitung XXIX f.*
Der wachsende Widerstand gegen das Oktoberdiplom und gegen die Regierung äußerte sich in verschiedenen Demonstrationen, vgl. MK. v. 8. 12. 1860/II, und in der Steuerverweigerung, vgl. MK. II v. 17. 12. 1860/III. Siehe dazu Szabad, Hungarian Political Trends 86; Ders., Forradalom 77–149; *zum vorliegenden Protokoll* ebd. 154 f, *und* Redlich, Staats- und Reichsproblem 1/1, 701 ff.

2 *Vgl. Handschreiben an Vay v. 20. 10. 1860,* Hhsta., CBProt. 169c/1860; Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 63; *MK. v. 24. 11. 1860/V; allerdings hatten mehrere Obergespäne die Ernennung abgelehnt, Vortrag Vays v. 21. 11. 1860,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3786/1860; Mol., Ungarische Hofkanzlei, Präs. 331/1860 *(K.) und* Präs. 360/1860 *(RS.).*

3 *Vgl. Handschreiben an Vay v. 20. 10. 1860,* Hhsta., CBProt. 178c/1860, Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 60, *letzter Absatz*; *die Konferenz unter dem Vorsitz des Kardinalprimas sollte die provisorische Wahlordnung für den Landtag vorbereiten. Zur Einberufung der Konferenz siehe den Vortrag Vays v. 18. 11. 1860 (Mitglieder; die zu erörternden Fragen) mit Ah. E. v. 25. 11. 1860,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3779/1860; Mol., Ungarische Hofkanzlei, Präs. 174/1860 *(K.) und* Präs. 354/1860 *(RS.); sie wurde am 18. 12. 1860 abgehalten und schlug die Wiederanwendung des 1848er Wahlgesetzes vor (Gesetzartikel 5 aus 1848,* Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 30); Rogge, Österreich von Világos bis zur Gegenwart 2, 79 *und* 87; Ungarischer Verfassungsstreit 43–47; Szabad, Forradalom 151–157. *Den Antrag der Graner Konferenz unterbreitete Vay mit Vortrag v. 25. 12. 1860, Z. 2081, er wurde mit Ah. E. v. 7. 1. 1861 genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4220/1860; *allerdings wurde auf Antrag des Hofkanzlers nicht das 1848er Wahlgesetz selbst reaktiviert, sondern es sollte auf dessen Grundlage eine provisorische Wahlordnung erlassen werden; dies gab die Möglichkeit, die nötigen Anpassungen vorzunehmen; siehe dazu MK. I v. 2. 1. 1861, dann MK. v. 16. 1. 1861/II.*

Repräsentation[4] beschlossen, womit es die Bestimmungen des Diploms völlig ignoriert und Petita und Behauptungen vorbringt, welche von der Regierung entschieden und in einer Weise zurückgewiesen werden müssen, welche auch für die übrigen Komitate, welche ähnliche Beschlüsse bereits gefaßt haben oder zu fassen geneigt wären, als Kynosur zu gelten haben wird. Deswegen wäre auch die dem Pester Komitate zu gebende Erledigung allen übrigen ungarischen Komitaten bekannt zu geben. Daß diese Erledigung Agitationen, möglicher-, jedoch nicht wahrscheinlicherweise, Ruhestörungen zur Folge haben würde, ist vorauszusehen, und man muß daher im Lande über die nötigen militärischen Kräfte zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung gebieten können.
Der Minister Graf Szécsen bemerkt, daß die gegenwärtigen Bewegungen nicht unvorhergesehen kommen. Man mußte darauf gefaßt sein, daß die Umsturzpartei in Ungarn, aufgestachelt durch Intriguen vom Auslande, bestrebt sein werde, die hochherzigen Entschließungen Sr. Majestät vom 20. Oktober in einem falschen Lichte darzustellen, zwischen dem Throne und den Massen einen Schleier zu ziehen, die künstlich genährte Unklarheit der Bevölkerung für die Zwecke der Revolution auszubeuten und in einem ihr günstig scheinenden Augenblicke loszuschlagen. Die Aufgabe der Regierung muß daher sein, die im Diplome und den gleichzeitigen Ah. Handschreiben hingestellten Ah. Absichten in ihrer Klarheit der Bevölkerung gegenwärtig zu erhalten, den festen Willen kundzugeben, von dem Gewährten nichts zu entziehen, aber auch von den Ah. reservierten Rechten nichts abtrotzen lassen zu wollen, alle damit in Widerspruch stehenden Ansinnen der Komitate zurückzuweisen und, nötigenfalls mit der größten Anstrengung, den Beweis zu liefern, daß die Regierung die Macht hat, den kaiserlichen Entschließungen durch Anwendung von Gewaltmaßregeln Geltung zu verschaffen, [a]andererseits aber durch möglichst schnelle Einberufung des Landtages ihre Versprechungen zu verwirklichen.[a]
Der zweite ungarische Hofkanzler teilt völlig die Meinung der Vorstimmen, auch ihm scheint der Augenblick gekommen, daß man dem offenen anarchischen Treiben mit Entschiedenheit und selbst durch Anwendung materieller Gewalt entgegentrete. Er zeigt, wie die Komitate beinahe in allen Punkten von den hinausgegebenen Instruktionen abweichen, ja noch mehr, selbst die Rekrutenstellung und die Steuerentrichtung hemmen, die bestehenden Zivil- und Strafgesetze abolieren wollen. Diesem Treiben wäre durch einen Statthaltereierlaß an das Pester Komitat ein Ziel zu setzen und dieser Erlaß zugleich allen Obergespänen mitzuteilen, was umso nötiger erscheint, da dieses Komitat ohne Zweifel den Inhalt seiner Repräsentation allen übrigen Komitaten wird mitgeteilt haben. Der Inhalt der fraglichen Erledigung sei übrigens so wichtig, daß er aufs reiflichste zu erwägen und der Ah. Genehmigung zu unterziehen sein dürfte. Man könnte fragen, ob es unter den gegenwärtigen Verhältnissen angezeigt sei, die Graner Konferenz abhal-

---

[a–a] *Einfügung Szécsens.*

[4] *Die Vorstellung v. 11. 12. 1860 ist gedruckt in* Ungarischer Verfassungsstreit Nr. XIV, 41 f. *Eine Adresse ähnlichen Inhalts verabschiedete die Stadt Pest,* ebd., Nr. XV, 42 f.; *schon am 5. 12. 1860 hatte das Komitat Preßburg eine Repräsentation beschlossen;* Szabad, Forradalom 188 ff. *Siehe auch MK. II v. 17. 12. 1860/III.*

ten zu lassen. Hofkanzler v. Szőgyény glaube: ja! Denn ungeachtet das Wahlgesetz von 1848 dort die Majorität erhalten wird, werden sich doch gewichtige Opponenten im konservativen Sinne geltend machen, und so gewinnt die Regierung Stützpunkte zur Erlassung eines provisorischen Wahlgesetzes.
Der Tavernikus v. Mailáth teilt, was die Erledigung der Repräsentation betrifft, die bisher geäußerten Meinungen und bemerkt, daß die Tragweite dieser Erledigung wesentlich durch die materiellen Mittel bedingt erscheine, über die man behufs der Durchführung gebieten könne. Hat man nicht die Mittel, um unter allen Umständen bleibend Herr der Bewegung zu sein, so dürfte es geraten scheinen, sich auf die Zurückweisung der Angriffe auf die drei Kardinalpunkte (Steuer, Rekrutierung, Gerichtspflege) zu beschränken. Die Graner Konferenz müsse jedenfalls abgehalten werden, wenn sie gleich sich für das (ausschließend vom konservativen Standpunkte betrachtet nicht zu billigende) 1848er Wahlgesetz erklären wird. Die Regierung hat aber wichtige politische Gründe, dieses Wahlgesetz nicht absolut zurückzuweisen, obgleich es ein Produkt der Übereilung ist und als ein bloßes Provisorium für den damaligen Landtag niemals bleibende Gesetzeskraft erlangt hatte. Die große Mehrheit des Landes ist nämlich entschieden dafür gestimmt, weil dieses Wahlgesetz die Schranken eingerissen hat, welche die Volksklassen in Absicht auf politische Rechte bis dahin so strenge geschieden hatten. Das bürgerliche Element, das früher nur äußerst ungenügend, die unadeligen Grundbesitzer, die gar nicht vertreten waren, sie gelangten dadurch zu einer reellen Vertretung im Landtage. Deswegen klammert sich insbesondere das bürgerliche Element beinahe frenetisch an dieses Wahlgesetz, und da jene beiden Stände als Stützen für die Regierung gewonnen werden müssen, glaubt der Tavernikus, daß man im äußersten Falle das erwähnte Wahlgesetz selbst simpliciter et pure annehmen solle.
Der Ministerpräsident ist mit den Anträgen der beiden Kanzler und des Minister Grafen Szécsen völlig einverstanden. Der Polizeiminister fand gegen die vorgeschlagene Erledigung der Pester Repräsentation nichts zu erinnern und teilte in bezug auf die Graner Konferenz die Ansicht des Tavernikus. Der Staatsminister Ritter v. Schmerling[5] betrachtet diese Repräsentation als eine erwünschte Gelegenheit, gegenüber von Ungarn und den übrigen Teilen der Monarchie die entschiedene Ah. Willensmeinung in dieser hochwichtigen Angelegenheit – besonders über das Festhalten an die drei Kardinalpunkte und die Überweisung der 1848er Landtagsbeschlüsse an den Landtag – auszusprechen. Dieser Ausspruch würde namentlich in den deutsch-slawischen Ländern, wo man das Gebaren in Ungarn mit steigender Mißbilligung und Besorgnis betrachtet, den besten Eindruck machen. Was das Wahlgesetz betrifft, halte der Staatsminister die Frage maßgebend, ob durch eine Modifikation des 1848er Wahlgesetzes eine Majorität für das Diplom herbeigeführt werden könne. Wenn nicht, erscheine es angezeigt, daß die Regierung das fragliche Gesetz [b]ohne Widerstreben und ohne Versuche, es zu modifizieren,[b]

[b–b] *Einfügung Ransonnets.*

[5] *Zur Enthebung Gołuchowskis und zur Berufung Anton Ritter v. Schmerlings zum Staatsminister siehe Einleitung XXIX f.*

adoptiere, um die Bürger und Bauern zu beruhigen. Der ungarische Hofkanzler entgegnete hierauf, daß selbst im Falle der Durchführung von konservativen Modifikationen dieses Gesetzes das Endresultat – die gewählten Personen – dasselbe sein wird, und er müsse sich daher der Meinung des Staatsministers anschließen. Man muß vor allem suchen, den Landtag zusammenzubringen, selbst auf die Gefahr hin, ihn vielleicht auflösen zu müssen. Minister Graf Szécsen teilt gleichfalls die Meinung des Staatsministers über das Wahlgesetz, da man sich den großen Zweck vor Augen halten müsse. Es sei nicht alles in den Landtagsgesetzen von 1848 verwerflich, man könnte sich daher in der Erledigung auf die Repräsentation darüber in beruhigender Weise aussprechen und dadurch der Umsturzpartei einen Teil ihrer Waffen entwinden. Übrigens hegt der Minister keine Besorgnis vom Ausschlage der in ihrer Aufgabe eng begrenzten Graner Konferenz, die vielmehr eine Verständigung erleichtern, [c]jedenfalls sich aber nur auf die Frage des Wahlgesetzes beschränken[c] werde. Die beiden Kanzler und der Tavernikus trennten sich von der Ansicht des Ministers Grafen Szécsen, insofern sie dafür halten, daß die Erledigung nicht über die Repräsentationspunkte hinauszugehen hätte, um keine unvorzeitige Erörterung von Fragen zu provozieren, über die sich die Regierung erst gegenüber dem Landtage auszusprechen haben wird.

Der Kriegsminister bittet, von der Begutachtung der politischen Fragen Ag. enthoben zu werden. Was die militärischen Kräfte zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung betrifft, so glaubt der Kommandierende, Fürst Liechtenstein, mit den vorhandenen auslangen zu können; nötigenfalls könnten noch mehr Truppen nach Ungarn disponiert werden. Wenn man das Gewicht der militärischen Mittel erwägt, muß man auch in Betracht ziehen, daß der Belagerungszustand die Aktion derselben bedeutend verstärkt. Derselbe könne nach Umständen über einzelne Städte, Komitate oder das ganze Land verhängt werden. Mobile Kolonnen werden das Land durchziehen und den entstehenden revolutionären Komitees nirgends gestatten dürfen sich festzusetzen, insbesondere aber verhindern müssen, daß ein Teil von Ungarn sich zum bleibenden Herd des Aufstandes ausbilde und mit dem Auslande in Verbindung setze, wie dies 1848 geschehen.

Über den vom Tavernikus ausgesprochenen Zweifel, ob das vorhandene Militär zur Handhabung des Belagerungszustandes in einem so großen Lande genügen werde, zumal, wenn es sich nicht mehr bloß um Unterdrückung sporadischer kurzer Bewegungen, sondern um das bleibende Niederhalten eines organisierten Systems von Harzellieren der Truppen in weiten Gebieten handeln sollte, geruhten Se. Majestät der Kaiser zu befehlen, daß er hierüber mit dem Landeskommandierenden in Beratung trete, welch letzterer sofort seine allfälligen Verstärkungsanträge erstatten wird[6].

Nachdem Se. k. k. apost. Majestät die Frage aufgeworfen hatten, wie in den unter dem Belagerungszustande befindlichen Landesteilen die öffentliche Verwaltung besorgt werden solle, äußerte Kanzler v. Szőgyény, daß hiezu die noch vorhandenen Staatsbeamten zu verwenden wären, sollten deren keine mehr oder nicht in hinlänglicher Zahl

---

[c–c] *Einfügung Szécsens.*

[6] *Entwurf einer Weisung der ungarischen Hofkanzlei an die Statthalterei v. 20. 12. 1860 mit dem Vermerk* ad 1590/73/1860 *siehe* Mol., D 187, fol. 137–152. *Die Antwort der Statthalterei auf die Repräsentation*

vorhanden sein, so würden die in das Komitat mit ausreichender militärischer Assistenz zu entsendenden königlichen Kommissäre die nötigen Vorkehrungen zu treffen haben. Baron Vay und der Tavernikus sprachen gleichfalls die Überzeugung aus, daß es an geeigneten Individuen für die Administration in diesem Falle nicht fehlen werde[7].

Wien, 15. Dezember 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, 22. Dezember 1860.

des Pester Komitats erfolgte am 2. 1. 1861, Druck Ungarischer Verfassungsstreit Nr. XVII, 47 ff. *Sie war in ruhigem, versöhnlichen Ton gehalten, verwies die Regelung der Angelegenheiten an den Landtag und appellierte an das Komitat, die provisorische Instruktion in der kurzen Übergangsfrist pünktlich zu beobachten. Vom Wahlgesetz war nicht die Rede.*

7 *Der Belagerungszustand wurde nicht ausgerufen; die Truppen wurden – allerdings mit anderer Begründung – verstärkt, vgl. MK. I v. 20. 12. 1860/II. Fortsetzung zur Lage in Ungarn MK. I v. 15. 1. 1861.*

Nr. 243 Ministerkonferenz, Wien, 14. Dezember 1860 – Protokoll II

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 14./26. 12.), Mecséry 16. 12., Degenfeld 17. 12., Schmerling 17. 12., Plener 18. 12., Lasser 22. 12., Szécsen 26. 12.; abw. Vay.

I. Papiergeld im lombardisch-venezianischen Königreiche. II. Einstellung der Silberzahlung der Nationalanlehenskupons. III. Beabsichtigte Deputation aus Dalmatien betreffend die Vereinigung Dalmatiens mit Kroatien. IV. Stellung Richters auf freien Fuß. V. Falsche Nachrichten der „Presse". VI. Schließung der Krakauer technischen Schule und Epurierung der Universität. VII. Volkswahlversammlung in Triest. VIII. Ausscheidung Istriens aus dem Zollverbande.

KZ. 4207 – MCZ. 683

Protokoll II der zu Wien am 14. Dezember 1860 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

Schon in der Konferenz vom 1. November 1860 (Z. 626) hat der Finanzminister die Notwendigkeit dargestellt, wegen Erschöpfung der Silbervorräte und wegen der Unmöglichkeit, Silbergeld zu beschaffen, I. im lombardisch-venezianischen Königreiche Papiergeld mit Zwangskurs einzuführen[1] und II. die Auszahlung der Kupons des Nationalanleihens in Silbergeld zu sistieren[2].

[I.] Es handelt sich nun ad I. um die Frage, was für ein Papiergeld einzuführen sei. Auf die Tresorscheine oder Vaglien, wie solche 1849[3] und 1859[4] bestanden, zurückzukommen, schien dem Finanzminister nicht angezeigt, weil gegenwärtig die besondere Fundierung solchen Papiergelds im Lande nicht tunlich ist. Dagegen würde er die Einführung der Noten der Österreichischen Nationalbank mit Zwangskurs im Königreiche befürworten, wofür auch der Statthalter und Finanzpräfekt lieber als für ein eigenes Papiergeld stimmten. Es wird dadurch ohne Vermehrung der Banknoten im ganzen denselben ein erweiterter Markt eröffnet, das Land nicht über die Maßen mit Papiergeld belastet, sondern nur zu einer verhältnismäßigen Teilnahme an der allgemeinen Last herbeigezogen und der Nachteil vermieden, der mit der Ausgabe eines eigenen Staatspapiergelds neben den Noten der Bank für den öffentlichen Kredit verbunden wäre. Da übrigens die Banknoten schon entwertet im Königreiche in den Verkehr kommen, so werden besondere Bestimmungen getroffen werden, wornach Verpflichtungen, die vor der Einführung der ersteren eingegangen worden sind, entweder in klingender Münze oder in Noten mit dem entsprechenden Aufgelde eingelöst werden müssen. Das Detail hierüber sowie den zur Veröffentlichung bestimmten au. Vortrag an Se. Majestät behielt sich der Finanzminister vor, in der nächsten Sitzung umständlich vorzutragen und erbat sich vorläufig die Zustimmung der Konferenz in thesi zu der Maßregel.

---

1 *MK. v. 1. 11. 1860/III.*
2 *Ebd. II.*
3 *Siehe dazu* Kletečka, Einleitung Ömr. II/1, XXVI.
4 *Vgl. MK. v. 1. 11. 1860/II, Anm. 10.*

Die Konferenz war hiermit einverstanden, der Kriegsminister noch mit dem Beisatze, daß dies schon vor Jahren hätte geschehen sollen, um die Italiener an die Interessen des Kaiserstaates zu knüpfen. Auch sprach er den Wunsch aus, daß dabei die Unteroffiziere und die Mannschaft der k. k. Truppen hinlänglich mit Silbermünze versehen werden, damit sie im Kleinverkehr nicht zu sehr unter dem Drucke des Agio leiden, was natürlich auf den Geist der Truppen sehr nachteilig wirken würde. Der Finanzminister gab hierwegen die beruhigende Zusicherung und behielt sich auch vor, bezüglich der minderen Beamten eine entsprechende Vorsorge zu treffen[5].

II. Bezüglich der Sistierung der Silberzahlung der Kupons vom Nationalanleihen war die Konferenz schon in der Sitzung vom 1. November d. J. (Z. 626) mit dem Finanzminister einverstanden. Nur über die Modalitäten des Aufgelds bestand die Differenz, daß die Mehrheit die Berechnung nach einem dreimonatlichen Durchschnittskurse vor dem Verfallstage angestellt wissen wollte.
Der Finanzminister erklärte sich nun damit einverstanden, den Verfalls[tag] – nicht, wie er angetragen hatte, den Tag der wirklichen Auszahlung – [als Stichtag für die Berechnung] anzunehmen, war jedoch gegen die Berechnung nach dem Durchschnittskurse der dem Verfall vorausgehenden drei Monate, weil es ihm dem Interesse der Staatsgläubiger, das hier vorzugsweise berücksichtigt werden soll, desto mehr zu entsprechen scheint, je näher durch das Aufgeld der wahre Wert dessen erreicht wird, was der Gläubiger an dem Verfallstage anzusprechen hat. In drei Monaten aber können die Schwankungen des Kurses so stark sein, daß die Berechnung nach diesem Durchschnitte sehr zum Nachteile des Gläubigers ausfallen würde, wenn das Silberagio gerade gegen den Verfallstag hin besonders in die Höhe ginge. Nicht so, wenn ein kürzerer Berechnungszeitraum angenommen wird. Er trug daher an, daß für den Termin vom 1. Jänner 1861, wo circa zehn Millionen Gulden einzulösen sind, die letzte Woche des Novembers und die drei ersten Wochen Dezembers 1860 zur Berechnung des Durchschnittskurses angenommen werden; die letzte Woche des Monats vor dem Verfallstage aber wäre zur Festsetzung des Durchschnittspreises, zur Bekanntmachung desselben an die Kassen und an das Publikum bestimmt. Hiermit wäre auch die Gelegenheit benommen, eine Agiosteigerung in einer das Ärar wesentlich benachteiligenden Weise zu bewirken.
Hiermit war auch die Mehrheit der Konferenz einverstanden.
Minister v. Lasser hielt dagegen die Berechnung nach dem Kurse der drei vorausgehenden Monate für zweckmäßiger und gerechter, weil dieses bei einer periodisch wiederkehrenden Leistung, wie die Kuponzahlung ist, dem soliden Gläubiger eine stetigere Rente zu gewähren geeignet ist und ihn nicht von den Chancen des Tageskurses abhängig macht.
Wollte man dies, entgegnete der Finanzminister, so müßte man konsequent das Halbjahr vor dem Verfallstage zur Berechnung annehmen, und der Polizeiminister fügte bei, daß, nachdem es sich hier denn doch nur um eine vorübergehende Maßregel handelt, der praktische Nutzen einer dreimonatlichen Berechnung kaum von Belang sein dürfte[6].

---

5 *Fortsetzung MK. II v. 17. 12. 1860/I.*
6 *Fortsetzung MK. II v. 17. 12. 1860/II.*

III. Der gewesene Staatsminister Graf Gołuchowski hat über telegraphische Bitte der Munizipalität von Spalato und Zara, eine Deputation an Se. Majestät absenden zu dürfen, um gegen die beantragte Einverleibung Dalmatiens mit Kroatien Vorstellung zu machen, auf die Zulassung dieser Deputationen angetragen. Se. Majestät geruhten zu befehlen, daß die Konferenz sich hierüber äußere.
Sie war einstimmig mit dem Ministerpräsidenten der Ansicht, daß, nachdem zu Deputationen an Se. Majestät die Ah. Bewilligung durch den Statthalter einzuholen ist, dessen Äußerung hier nicht vorliegt, die Bittsteller auf diesen vorschriftsmäßigen Weg zu verweisen wären[7].

IV. Infolge der Aburteilung im Prozeß Richter haben beide Teile Berufung eingelegt, und hat Richter die Erledigung der Berufung des Staatsanwalts im Verhafte abzuwarten, während er, handelte es sich bloß um seine Berufung, bis zu deren Erledigung auf freiem Fuße bleiben könnte[8]. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat die Berufung des Staatsanwalts keine Abänderung des erstrichterlichen Urteils in deteriorem sententiam[9] für Richter zur Folge; der Spruch des Obergerichts aber ist bei dem Umfange des Prozesses kaum vor ein bis zwei Monaten zu erwarten. Inzwischen dauert die schon während des Prozesses bemerkbar gewordene Agitation im Publikum fort, und es erscheint aus politischen Gründen angezeigt, dem Gerede ein Ende zu machen, umso mehr, als das voraussichtliche Ergebnis des obergerichtlichen Urteils in keinem Verhältnisse zu der bis dahin fortgesetzten Verhaftung Richters stände. Nachdem übrigens durch Richters Verurteilung zu einmonatlichem Kerker wegen Bestechung der Gerechtigkeit Genüge getan ist, so würde Minister v. Lasser die Versetzung Richters auf freien Fuß für angemessen erachten. Hierzu stehen zwei Wege offen: der Weg der Gnade, wozu jedoch kein Grund vorliegt, dann die Weisung an den Staatsanwalt, von der Berufung abzustehen. Diesen letzteren Weg glaubte Minister v. Lasser unter den dargestellten Verhältnissen einschlagen und sich hierzu die Zustimmung der Konferenz erbitten zu sollen, welche auch sofort einstimmig erteilt wurde[10].

V. Das Morgenblatt der „Presse“ vom 13. und das Abendblatt vom 14. enthalten zwei Artikel, in welchen nicht gerüchtweise, sondern positiv die Demission des ungrischen Hofkanzlers Baron Vay, dann als Gegenstände einer Beratung bei der ungrischen Hofkanzlei die Pester Komitatskonferenzen und die Emigrationsfrage gemeldet werden. Beide Angaben sind erlogen. Minister Graf Szécsen beantragte daher bei dem Umstan-

---

7 *Zur Frage der Vereinigung Dalmatiens mit Kroatien siehe MK. v. 2. 12. 1860/I, Punkt 4, und MK. v. 4. 12. 1860/I, Punkt 4. Den Vortrag Gołuchowskis v. 9. 12. 1860, Präs. 4383, legte Rechberg am 20. 12. 1860 vor, er wurde am 21. 12. 1860 im Sinne des Ministerkonferenzbeschlusses resolviert,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4013/1860.

8 *Siehe zuletzt MK. v. 1. 11. 1860/II. Das Urteil war am 13. 12. 1860 gefällt worden,* Die Presse v. 13. 12. 1860 (A.*); weiterer Bericht und Kommentar* ebd. v. 14. 12. 1860. *Zur Berufung* ebd. v. 15. 12. 1860 *unter* Wiener Nachrichten.

9 *Verschärfung des Urteils.*

10 *Richter wurde am 15. 12. 1860 aus der Haft entlassen,* Die Presse v. 16. 12. 1860 *unter* Wiener Nachrichten*; er erkrankte kurze Zeit später und starb am 3. 1. 1861,* Wurzbach, Biographisches Lexikon 26, 42 f.

de, daß solche falsche Angaben besonders in Ungern die bedenklichsten Folgen nach sich ziehen können, nicht nur eine offizielle Widerlegung jener beiden Angaben durch die Wiener Zeitung, sondern auch eine Erinnerung an das Publikum, daß es hieraus entnehmen möge, wie wenig solche Nachrichten über angebliche ämtliche Verhandlungen Glauben verdienen.

Gegen eine derartige allgemeine Erinnerung erklärte sich die Konferenz, weil sie sich davon wenig Wirkung erwartet, wohl aber war sie damit einverstanden, daß nicht nur die hier besprochenen, sondern überhaupt alle tatsächlich falschen Angaben der Tagspresse über ämtliche Verhandlungen oder Vorgänge eine öffentliche Widerlegung oder Berichtigung erhalten sollen. In jedem Ministerium wird den seinen Ressort betreffenden Zeitungsartikeln diejenige Aufmerksamkeit geschenkt, welche es möglich macht, solche Berichtigungen unverzüglich zu veranlassen, und der Finanzminister hat mehr als ein Mal und mit guten Erfolge derlei Widerlegungen oder Berichtigungen in diejenige Zeitschrift einrücken lassen, welche die unrichtige Angabe gebracht hatte. Auch ist jedes Journal nach dem Preßgesetze verpflichtet, solche tatsächliche ämtliche Berichtigungen dem vollen Inhalte nach aufzunehmen[11].

In Ansehung der Art und Weise, auf welche derlei Berichtigungen etc. zu veranlassen seien, machte der Ministerpräsident darauf aufmerksam, daß selbe nur im ämtlichen Wege durch das mit der Leitung der Presse beauftragte Büro des Polizeiministeriums[12], sei es der Wiener Zeitung, sei es dem betreffenden Journal, zur Aufnahme zugestellt werden sollten.

Allein, der Staatsminister bemerkte, daß ihm dieser Weg in wichtigen Dingen, wo es sich wie z. B. in den hier erwähnten Fällen um Änderungen im Ministerium oder um Nachrichten über Regierungsmaßregeln handelt, welche auf die öffentliche Stimmung Einfluß nehmen könnten, allerdings angezeigt zu sein scheine, daß jedoch bei vorkommenden unrichtigen Angaben über einzelne Verfügungen oder geringfügige Administrationsgegenstände dem betreffenden Minister überlassen werden dürfte, nach seinem Ermessen vorzugehen, also auch den vom Finanzminister beliebten Vorgang der unmittelbaren Zusendung der Berichtigung an das irrende Journal zu wählen. Auch der Polizeiminister teilte diese Meinung, insofern es sich nicht um Berichtigungen handelt, welche vermöge § 20 der Preßordnung als ämtliche in das betreffende Journal aufgenommen werden sollen. Solche wären jedenfalls im Wege des mit der Leitung der Presse beauftragten Büros als dem eigentlich vermittelnden ämtlichen Organe zu veranlassen. Bezüglich anderer, bloß beleuchtender oder aufklärender Aufsätze bliebe es dem Ermessen des betreffenden Ministers überlassen, diesen oder den Weg der unmittelbaren Zusendung an das Journal zu wählen.

Diesem Antrage traten sofort nicht nur der Staats-, Finanz- und Kriegsminister, sondern auch die Minister v. Lasser und Graf Szécsen bei[13].

---

11 Rgbl. Nr. 122/1852, § 20.

12 *Siehe dazu MK. v. 24. 11. 1860/I, Anm. 6.*

13 *Ein Dementi der von Szécsen beanstandeten Gerüchte erschien in der* Wiener Zeitung v. 15. 12. 1860 (A.)*; ironische Replik* Die Presse v. 16. 12. 1860, Zeitungsschau. *Fortsetzung MK. II v. 20. 12. 1860/III.*

VI. Der Polizeiminister referierte über den Antrag des Hofrats Vukassovich in Krakau wegen Auflösung des dortigen Polytechnikums und Epurierung der Universität[14].
Anlaß zu diesem Antrage geben die Beteiligung an Unruhen und revolutionären Umtrieben der dortigen Studierenden, namentlich die Mißhandlung eines Schulrates und eines Professors durch sie, dann die Wahrnehmung, daß unter den Technikern eine geheime Verbindung bestehe, welche sich bei Gelegenheit eines gegebenen Feuersignals am Turme dadurch manifestierte, daß sie sich wie auf Verabredung versammelten und nach Erkenntnis, daß bloß ein Feuersignal gegeben worden, wieder auseinandergingen. Der Polizeiminister gedächte daher, nach dem Antrage und im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium die Schließung der technischen Schule zu veranlassen, indem bei deren mangelhafter und nur provisorischer Einrichtung hierdurch auch kein Nachteil für den Unterricht erwächst. Bei der Universität würde die Entfernung der bedenklichen Elemente durch Abforderung der Aufnahmsdokumente und durch Ausschließung derjenigen Hörer, welche sich nicht über alle Erfordernisse ausweisen können, bewirkt werden.
Der Staatsminister fände die Schließung der technischen Schulen mitten im Kurse nicht gerechtfertigt, nachdem man sie, obschon ihre Mangelhaftigkeit schon bei Beginn des Schuljahrs bekannt war, geöffnet hat. Wäre die strafbare Beteiligung ihrer Schüler erwiesen, so sollte von Sicherheits wegen gegen die Individuen, nicht aber gegen die Anstalt selbst vorgegangen werden. Er wäre also bei gleichem Verhältnisse wie bezüglich der akademischen Jugend nur für die Epurierung, d. i. für Entfernung derjenigen Techniker, bei deren Aufnahme die gesetzliche Bedingungen nicht erfüllt worden sind. Minister v. Lasser meinte, dies werde wenig nützen, weil zur Aufnahme in die technischen Schulen nicht diejenigen Erfordernisse ausgewiesen werden müssen, die für die Universität vorgeschrieben sind. Auch kompromittierte er ganz auf die Einsicht und Verläßlichkeit des mit den Verhältnissen ganz genau bekannten Hofrats Vukassovich, sodaß er nur dessen Antrage beizutreten vermöchte. Nachdem aber auch der Kriegsminister bemerkt hatte, daß dermal wenigstens noch keine genügenden Daten vorliegen, um mit einer so strengen Maßregel von Seite des Ministeriums vorzugehen, vereinigte Minister Graf Szécsen, diese Ansicht teilend, alle Stimmen in dem Antrage, den Hofrat Vukassovich zu ermächtigen, in jedem Moment, wo er es nötig finden sollte, die Schließung der technischen Schule selbst anzuordnen[15].

VII. Ein an Minister v. Lasser gelangtes Telegramm, wornach Mauroner in Triest eine Volkswahlversammlung veranstalten will, wurde dem Staatsminister zur geeigneten Verständigung des dortigen Landespräsidiums mitgeteilt[16].

---

14 *Zu Vukassovich und zur Situation an den Unterrichtsanstalten in Krakau siehe zuletzt MK. v. 4. 10. 1860/ IV. Am 29. 11. 1860 war ein Lehrer mit Steinen und Stöcken angegriffen und verletzt worden. Er war nicht nur ein Befürworter der deutschen Unterrichtssprache, er hatte sich den Zorn der Jugendlichen u. a. dadurch zugezogen, daß er sie an der Teilnahme am Seelenamt für den Dichter Mickiewicz hinderte. Siehe dazu Telegramme und Berichte* Ava., OPB., Präs. II 6684, 6685, 6786 *und* 6787, *alle aus* 1860. *Daraufhin beauftragte Vukassovich die Epurierung der Universität, der Vizepräsident der Statthalterei in Lemberg Mosch beantragte die zeitweilige Schließung der Universität und des technischen Institutes,* Ava., Unterricht, Präs. 1952/1860.

15 *In diesem Sinn wurden die Weisungen nach Lemberg erteilt,* ebd.

16 *Alessandro Mauroner hatte von 1850–1857 in Wien die Zeitung „Il Corriere Italiano" herausgegeben, siehe dazu MR. v. 24. 12. 1849/VIII,* Ömr. II/1, Nr. 236; Gaeta, Il "Corriere Italiano" di Vienna.

VIII. Der Finanzminister referierte über das Gesuch der Deputation aus Rovigno um Ausscheidung Istriens aus dem Zollverbande[17].

Bei dem allgemeinen Geschrei nach dieser Ausscheidung, welche auch der Statthalter auf das lebhafteste unterstützt, würde der Finanzminister in finanzieller Beziehung kein wesentliches Bedenken gegen die Gewährung erheben. Wichtiger scheint ihm das prinzipielle Bedenken gegen Zugestehung eines Privilegiums und einer Ausnahme von den allgemeinen Gesetzen und das staatsrechtliche, daß dieses Zugeständnis nicht ohne verfassungsmäßige Mitwirkung des Reichsrates gemacht werden könnte. Denn nach Art. II des kaiserlichen Diploms [vom 20. Oktober 1860] sind Gegenstände der Gesetzgebung in Zollsachen dem Reichsrate vorbehalten, und nicht anders als durch ein Gesetz, d. i. durch eine für alle Untertanen verbindliche Norm, könnte ein ganzes Land von dem für alle übrigen Kronländer verbindlichen allgemeinen Zollgesetze eximiert werden. So wenig sich der Finanzminister getrauen würde, der Stadt Triest ihr Freihafensprivilegium, d. i. ihre Eigenschaft als Zollausschluß, durch eine bloße administrative Verfügung zu nehmen, ebensowenig könnte er dafür stimmen, daß Istrien auf eben diesem Wege aus dem Zollverbande ausgeschieden werde. Er wäre daher für die Vertagung der definitiven Erledigung bis zur erfolgten Verhandlung dieser Angelegenheit im Reichsrate.

Der Ministerpräsident erinnerte dagegen, als vor einem Jahre das gleiche Begehren zurückgewiesen worden[18], war der Eindruck im Lande ein höchst niederschlagender. Das Land hat mit einer Hungersnot gekämpft und muß zugrunde gehen, wenn es fortan im Zollverbande bleibt. Die Deputation, welche um Wiederherstellung des Zollausschlusses bittet, ist gewissermaßen von Sr. Majestät selbst provoziert und beim Empfange von Allerhöchstdenselben mit glückverheißenden Worten vertröstet worden. Würde nun doch ihre Bitte abgewiesen oder auch nur deren Austragung bis zur Einberufung des Reichsrates verschoben, so ist leicht zu ermessen, welchen Eindruck ein solcher Bescheid im gegenwärtigen Augenblicke machen und wie er von [der] italienischen Partei zum Nachteil der k. k. Regierung ausgebeutet werden würde. Es ist aus politischen Rücksichten wichtig, den Wünschen der Bevölkerung sobald als möglich Rechnung zu tragen. Ein formelles Bedenken dürfte dagegen nicht bestehen; denn gleichwie das Land durch eine administrative Verfügung in den Zollverband einbezogen worden, ebenso kann es durch eine solche wieder ausgeschieden werden.

Letztere Ansicht teilten auch der Polizei- und der Staatsminister. Sie hielten es nicht für notwendig, daß eine Veränderung in der Zollinie durch ein Gesetz ausgesprochen werde, bei welchem die Mitwirkung des Reichsrates notwendig wäre. Der Kriegsminister hob vorzüglich das politische Moment der Frage hervor, wornach die wiederholt erweckte und abermals getäuschte Hoffnung auf Erreichung des so lang gehegten Wunsches zu Agitationen Anlaß geben würde, die besonders unter den gegenwärtigen Ver-

---

17 *Fortsetzung von MK. v. 13. 11. 1860/II.*

18 *Siehe dazu MK. v. 22. 11. 1859/IV c,* Ömr. IV/1, Nr. 65, *und MK. v. 12. 1. 1860/*II, ebd. Nr. 93. *Der damalige Finanzminister Bruck hatte anstelle des Zollausschlusses die Bildung eines ostadriatischen Verwaltungsgebietes vorgeschlagen,* Hhsta., Ministerkonferenzbüro, MCZ. 504/1860; *Anfang April 1860 legte er ein Memorandum vor. Die Diskussion darüber wurde nicht aufgenommen, die Denkschrift nach seinem Tod ad acta gelegt.*

hältnissen sehr bedenklich werden könnten. Minister v. Lasser hielt die Gewährung der Bitte, selbst wenn sie vor den Reichsrat gehörte, für so dringend, daß auch in diesem Falle ein Vorgehen der Regierung ohne dessen Mitwirkung gerechtfertigt wäre. Sie ist dringend für das Land, weil es glaubt, seine Existenz hänge davon ab; sie ist dringend für die Regierung, weil die ihr feindliche Partei die Zurückweisung erwartet, um mit desto mehr Erfolg für ihre eigenen Zwecke wirken zu können. Minister Graf Szécsen endlich würde wenigstens als Übergangsmaßregel für die Gewährung der Bitte stimmen, deren endliche definitive Austragung dann dem Reichsrate vorbehalten werden könnte[19].

Wien, am 14./26. Dezember 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, 29. Dezember 1860.

---

19 *Mit Vortrag v. 21. 12. 1860, Z. 62572, legte Plener ein Gutachten über das Gesuch der Handels- und Gewerbekammer von Rovigno um den Zollausschluß Istriens vor. Er legte zwei alternative Anträge vor, die Verweisung an den Reichsrat und, nach der Mehrheit der Ministerkonferenz, den Zollausschluß Istriens. Mit Ah. E. v. 27. 12. 1860 genehmigte der Kaiser den Zollausschluß,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4187/1860. *Publikation mit Erlaß des Finanzministeriums v. 5. 1. 1861,* Rgbl. Nr. 3/1861. *Der Ausschluß trat am 21. 5. 1861 in Kraft, vgl. Erlaß des Finanzministeriums v. 7. 5. 1861,* Rgbl. Nr. 55/1861.

Nr. 244 Ministerkonferenz, Wien, 15. Dezember 1860

RS.; P. Ransonnet (RS. Klaps); VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 19. 12.; bei II. abw.), Mecséry 20. 12., Vay 20. 12., Degenfeld 20. 12., Schmerling, Plener 23. 12., Lasser 25. 12., Szécsen 26. 12.; außerdem anw. Kemény.

I. Instruktion für den Präsidenten der siebenbürgischen Hofkanzlei (1. Beratung). II. Sperrung der Schemnitzer Bergakademie.

KZ. 4256 – MCZ. 692

Protokoll vom 15. Dezember 1860 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten und Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen Rechberg.

I. Minister Graf Szécsen referierte infolge einer Aufforderung von Seite des Ministerpräsidenten über die Sr. Majestät erstatteten Anträge des provisorischen siebenbürgischen Hofkanzleipräsidenten Baron Kemény bezüglich der demselben zu erteilenden Ah. Instruktion über die Reorganisation Siebenbürgens[1].
Der Referent führte an, daß man als Grundlage der Reorganisation nur die Wahl zwischen der jetzigen und der Einrichtung von 1847 habe[2]. Der ersteren stehen in ganz Siebenbürgen Antipathien entgegen, und da ein [a]neues Provisorium aber wieder nur ein Experiment wäre[a] erübrige nichts, als auf der Basis der älteren Einrichtungen die politisch-administrative Reorganisierung vorzunehmen und dabei auch die früher an den politischen Berechtigungen nicht teilhabenden Nationalitäten, Konfessionen und Klassen im Sinne des Ah. Handschreibens vom 20. Oktober zu berücksichtigen[3]. Die Ah. angeordnete Beratung dürfte am passendsten in Karlsburg – als einem in Vergleich mit Klausenburg oder Hermannstadt neutralen Orte – vorgenommen werden[4]. Wenn in dem Entwurfe des Handschreibens an den Präsidenten Baron Kemény von dem selbstverständlichen Reservat der finanziellen Administration keine Erwähnung gemacht wird, so geschieht dies, weil die Finanzverwaltung durch das Ah. Diplom ohnehin ausgeschieden ist. Übrigens haben die in Ungarn gemachten Erfahrungen die Notwendigkeit gezeigt, daß wegen eines ordnungsmäßigen Überganges der Geschäfte von den dermaligen auf

---

[a–a] *Korrektur Szécsens aus*: Provisorium zur Anarchie führen müßte.

1 *Zur Ernennung Keménys siehe MK. v. 24. 11. 1860/III. Kemény hatte am 19. 11. 1860 mit einem formlosen Vortrag seine Vorstellungen und wohl auch den Entwurf eines Handschreibens unterbreitet,* Mol., Siebenbürgische Hofkanzlei, Präs. 3/1860 *(nur K. des Vortrags), die RS. liegt ohne Resolution bei* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4136/1860. *Szécsen wurde offenbar im kurzen Weg beauftragt, darüber in der Ministerkonferenz zu referieren.*

2 *D. h. die alte Komitatseinteilung bzw. die – nach dem Intermezzo der fünf Militärdistrikte während des Belagerungszustandes – seit 1854 geltende Einteilung des Landes in zehn Kreise und 88 Bezirke, gemäß der Verordnung der Ministerien des Inneren, der Justiz und der Finanzen v. 4. 6. 1854,* Rgbl. Nr. 141/1854; *siehe dazu* Kutschera, Landtag und Gubernium in Siebenbürgen 183–190; *zur alten Komitatseinteilung siehe* ebd. 22–51, 396 *(Tabelle) und die Karte im* Anhang.

3 *Handschreiben an Rechberg* Hhsta., CBProt. 160c/1860; Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 67.

4 *Über den Ort der Versammlung siehe bereits MK. v. 24. 11. 1860/IV.*

die neuen Behörden das vorläufige Einvernehmen zwischen diesen Behörden ausdrücklich anbefohlen werde[5].
Hierauf wurde der Entwurf des Ah. Handschreibens an Baron Kemény vorgelesen, über welchen Entwurf Se. Majestät der Kaiser eine Konferenzberatung anzuordnen geruhten[6].
Im Laufe der sofort gepflogenen längeren Erörterung wurden im wesentlichen folgende Meinungen über den fraglichen Gegenstand ausgesprochen.
Der Staatsminister Ritter v. Schmerling fand es bedenklich, für die wahrscheinlich kurze Zeit bis zum Zustandekommen des siebenbürgischen Landtags und selbst noch vor Abhaltung der Karlsburger Konferenz ein Provisorium zu schaffen, wobei alle administrativen Abgrenzungen und Einrichtungen mehr oder weniger umgestürzt werden müßten. Der jetzige administrative Bestand dauert schon zehn Jahre, er ist mißliebig, aber geregelt; namentlich sind auch die administrativen Bezirke gehörig geschlossen und arrondiert, während in früherer Zeit eine außerordentliche Zerstückung und Kreuzung der verschiedenen Gebiete vorhanden war. Durch die Rückkehr zu diesem Territorialverhältnis werden zahllose Komplikationen und Schwierigkeiten für die Regierung und für die Regierten geschaffen und einem Zustand der Unordnung, wie es sich jetzt leider in Ungarn herausbildet – Tür und Angel geöffnet. Man schafft aber zum Überfluß nichts Bleibendes, sondern nur ein Provisorium, da der Landtag erst seine definitiven Anträge zu erstatten haben wird, deren Durchführung ohne Zweifel mit neuen Umstaltungen und wiederholten leidigen Übergangszuständen verbunden sein würde. Die Beibehaltung der bisherigen territorialen Einteilung wäre mit der Bildung der siebenbürgischen Hofkanzlei und der Reorganisierung des siebenbürgischen Guberniums keineswegs unvereinbarlich. Bei der Wiederherstellung der alten drei fundi[7] käme das romanische Element gar nicht zur Geltung, und es würde mithin dem Ah. Befehle, welcher im kaiserlichen Handschreiben vom 20. Oktober d. J. ausgesprochen wurde, gerade entgegengehandelt.
Der Leiter des Justizministeriums würde es ebenfalls sehr beklagen, wenn durch unmittelbare Einführung des alten Organismus den Beschlüssen der Karlsburger Versammlung und des Landtages ohne vorhandene Notwendigkeit vorgegriffen würde. Mit dem politischen Organismus würde man zugleich den gerichtlichen und finanziellen zerschlagen und einen geregelten Dienst dieser Zweige unmöglich machen. Hierzu kommt noch das höhere politische Bedenken, daß man bei Wiederherstellung der drei fundi die bisher nicht berechtigten Walachen ignoriert und gewissermaßen die walachische Frage präjudiziert, und zwar wird dadurch das Odium davon auf die Ah. Person geladen. Man höre doch vor allem die Vertrauensmänner und rufe nicht vorzeitig dort eine Krisis hervor, die noch schlimmer werden dürfte als jene in Ungarn! Der Finanzminister bleibt auf dem Boden des Ah. Handbillets und erklärt sich mit den zwei Vorstimmen völlig einverstanden. Die in Rede stehende und mit einer empfindlichen

---

5 *Letzter Satz des Entwurfs des Handschreibens; zu Ungarn siehe MK. v. 8. 12. 1860/II.*

6 *Mehrere Entwürfe des Handschreibens an Kemény mit eigenhändigen Korrekturen Szécsens, sowie der Entwurf eines Vortrags Szécsens dazu, datiert 6. – 10. 12. 1860, liegen im Aktennachlaß des Ministers Szécsen,* Mol., D 284, Fasz. 1, Mappe D – Siebenbürgische Angelegenheit. *Ein Entwurf des Handschreibens (Abschrift) liegt auch dem Ministerkonferenzprotokoll I v. 17. 12. 1860 bei.*

7 *Land der Ungarn, Land der Szekler und Land der Sachsen (Königsboden).*

Gefährdung des Finanzdienstes verbundene Organisierung würde überdies in politischer Beziehung bei den Romanen, nach der Äußerung der romanischen Reichsräte zu schließen, sehr viel Anstoß erregen; sie würden darin die Täuschung der gerechten Erwartungen der Nation erblicken[8]. Man werde nicht die politische Bedeutung der Gefahr einer Verstimmung der zahlreichsten Landesbewohner Siebenbürgens unterschätzen, wenn man sich an die jetzigen Bestrebungen in den Donaufürstentümern erinnert[9].

Der provisorische Präsident der siebenbürgischen Hofkanzlei motivierte umständlich seine Überzeugung, daß die Wiederherstellung der alten Landeseinteilung notwendigerweise sofort Platz zu greifen hätte. Die sei nämlich 1. eine unerläßliche Vorbedingung zur Wiederherstellung der von Sr. Majestät dem Lande zugesicherten Autonomie; 2. sei die dermalige Einteilung in Kreise eine bloß administrative, bei deren Einführung von dem früher bestandenen politischen Verhältnisse völlig abstrahiert wurde; 3. die sächsische Nation könne als solche dermal gar nicht beraten, ebensowenig können die Szekler zufrieden sein. Die Wiederherstellung des politischen Lebens und die Vornahme von Wahlen im Lande bleibt daher vorderhand unmöglich. 4. Ohne Wiederherstellung der alten Einteilung sei die Reaktivierung des alten Guberniums nicht ausführbar, man bekomme keine Obergespäne, und die Karlsburger Versammlung würde dann weder von Sachsen, noch Ungarn und Szeklern, sondern fast nur von Romanen besucht werden, wobei ihr Zweck vereitelt wäre. Es sprechen daher die wichtigsten Gründe für die unmittelbare Wiederkehr zur alten Landeseinteilung und politischen Verwaltung. Die Bildung eines „Landes der Romanen" sei deswegen unmöglich, weil die Wohnsitze der Romanen nirgends einen größeren homogenen Komplex bilden. Allein, dies hindert nicht, daß die Romanen künftig politische Rechte gleich wie die übrigen Nationen ausüben, da sie in den Komitaten unter den gleichen Bedingungen wie alle anderen an den Wahlen teilnehmen und auch selbst zu Obergespänen, Gubernialräten, Landtagsablegaten etc. werden gewählt werden können, gleich wie es vor 1848 schon mit den Edelleuten romanischen Ursprungs der Fall war.

Der ungarische Hofkanzler bemerkte, er finde es begreiflich, daß der in Ungarn bis jetzt aus der Wiederherstellung der Komitate hervorgegangene Zustand abschreckend wirkt und den Wunsch rege macht, diese Wiederherstellung in Siebenbürgen möglichst hinauszuschieben. Wenn es aber auch vielleicht in Ungarn tunlich gewesen wäre, die neueste Komitatseinteilung und Verwaltung bis zum Zustandekommen des Landtages fortbestehen zu lassen, so müsse Baron Vay, gestützt auf seine genaue Kenntnis der Verhältnisse Siebenbürgens, erklären, daß in diesem Lande, wo die Nationen in vielen Enklaven zerstreute Wohnsitze haben, die Wiederkehr zu der alten politischen Einteilung und Verwaltung nicht aufgeschoben werden könne. Die Sachsen z. B. würden bei dem

---

8 *Vgl. z. B. die Wortmeldung Schagunas* Vvr. 1, 328 (10. Sitzung/14. 9. 1860).

9 *Die Bestrebungen zur Errichtung eines Staates Rumänien durch dauernde Vereinigung der Fürstentümer Moldau und Walachei sowie eine liberale Reformpolitik des Fürsten Alexandru Ioan Cuza; vgl.* Pasku – Nuțu, Rumänien und die Außenpolitik der Habsburgermonarchie 1848–1918. *In*: Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 6/2, 291–301; *Artikel Cuza in* Biographisches Lexikon zur Geschichte der böhmischen Länder 1, 349–352; Hitchins, The Romanians, 1774–1866, 294–317. *Vgl. auch MK. I v. 20. 12. 1860/II.*

Fortbestande der Kreiseinteilung von den Romanen politisch ganz absorbiert, was nicht bloß im Interesse der Sachsen, sondern überhaupt in dem der Bildung bedauert werden müßte. Minister Graf Szécsen findet in den vorgebrachten Einwendungen keinen hinlänglichen Grund, von den Anträgen des Freiherrn v. Kemény abzuweichen. Jetzt, nachdem die siebenbürgische Hofkanzlei und das Gubernium Allerhöchstenortes wiederhergestellt wurden, kann die dermalige unpopuläre politische Organisation, welche keine einheimischen Persönlichkeiten an der Spitze hat, nicht länger mehr funktionieren. Das Ah. Handschreiben vom 20. Oktober spricht allerdings nicht ausdrücklich von der Wiedereinführung der älteren Organisation; allein, wie will man Siebenbürgen die Komitatsverfassung noch vorenthalten, da sie bereits in Ungarn und Kroatien durchgeführt wird? Wenn die früheren historischen Zustände wieder maßgebend geworden sind, wenn Se. Majestät Ihren Völkern die alten Rechte wiedergegeben haben, warum sollen bloß die altberechtigten drei siebenbürgischen Nationen davon ausgeschlossen sein? Die jetzige Landeseinteilung annulliere die politischen Rechte und verletze das Rechtsgefühl der Bevölkerung, welches sich bei den Sachsen und Szeklern am lebhaftesten ausspricht; sie können daher auch nur durch die Wiederherstellung der alten Einteilung befriedigt werden. Die Sachsen werden sich nicht gefallen lassen, daß man über ihre zukünftige Stellung entscheide, ohne ihre „Universität" gehört zu haben[10]. Von einer Beeinträchtigung oder gar Annullierung der Romanen könne jetzt keine Rede mehr sein; aber es stehe dennoch fest, daß man faktisch kein „Land der Romanen" schaffen könne. Dies sei übrigens auch nicht notwendig, um ihnen politische Rechte zu gewähren. Was endlich die besorgten anarchischen Übergangszustände betrifft, so würde denselben durch die Schlußbestimmung des Ah. Handschreibens vorgebeugt.
Der Polizeiminister war des Erachtens, daß vor allem die Karlsburger Konferenz zu hören wäre, in welcher die Romanen eine angemessene Vertretung erhalten würden. Je nach Ausschlag der Karlsburger Anträge könnte dann zu einer neuen Landeseinteilung geschritten werden.
Der Ministerpräsident schloß die Diskussion mit dem Bemerken, daß bei der vorhandenen Meinungsverschiedenheit der Gegenstand unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers wiederholt zu beraten sein werde[11].

II.[b] Der Finanzminister referierte über das Einschreiten des Hofrates Ritters v. Russegger um Ermächtigung zur eventuellen Schließung der dem Finanzministerium ausschließend unterstehenden Schemnitzer Bergakademie[12].

---

b *Randbemerkung*: (Der Ministerpräsident nahm an der Beratung dieses Gegenstandes nicht mehr teil.)

10 *Sie hatten diesen Wunsch schon deponiert, vgl. MK. v. 27. 11. 1860/II.*

11 *Fortsetzung MK. v. 17. 12. 1860/I.*

12 *Zu dieser Anfrage Russeggers sind in* FA., FM., Präsidialakten, *und in* ebd., Abt. V (Montan) *keine Akten indiziert, vielleicht erfolgte sie mündlich (der Montanindex verzeichnet in dieser Zeit einen Urlaub Russeggers, die Akten fehlen). Aus dem Bericht v. 3. 11. 1860 über die Leistungen der Berg- und Forstakademie im Studienjahr 1859/60 geht hervor, daß die 124 Berg- und 67 Forstzöglinge aus folgenden Kronländern kamen: deutschösterreichische Länder 26, Böhmen 31, Mähren 19, Schlesien 8, Galizien 11, Bukowina 1, Ungarn 67, Siebenbürgen 16, Banat 5, Italien 3, Baiern 3, Preußen 1,* FA., FM., V. Abt. (Montan) Nr. 62351/1860.

Die nationale Aufregung unter den Akademikern wird durch äußere Einflüsse genährt und artet in Exzesse aus, welche rachsüchtige Reaktionen zur Folge haben und zuletzt eine bedrohliche Gärung hervorbringen könnten. V. Russegger gedenkt vor allem die jugendlichen Gemüter durch gütliche Mittel zu beruhigen und würde die Sperrung der Akademie vorderhand nur als eine Drohung gegen die schlechtgesinnte Bürgerschaft durchblicken lassen und selbe erst im äußersten Falle wirklich verhängen. Der Finanzminister würde unter diesen Umständen und bei der bekannten Umsicht des Hofrates v. Russegger keinen Anstand nehmen, ihm die angesuchte Ermächtigung zu erteilen.
Von keinem Konferenzgliede wurde dagegen eine Erinnerung erhoben und nur über Anregung des ungarischen Hofkanzlers beschlossen, daß der Tavernikus von der verfügten Sperrung seinerzeit in Kenntnis gesetzt werde[13].

Wien, den 19. Dezember 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich haben den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 1. Jänner 1861.

Joseph Ritter v. Russegger war am 24. 5. 1850 zum Vorstand der k. k. Berg-, Forst- und Güterdirektion und der k. k. Berg- und Forstakademie in Schemnitz mit dem Titel eines Ministerialrates ernannt worden, Hhsta., Kab. Kanzlei, MRZ. 1469/1850. *Zu diesem bedeutenden Wissenschaftler und Montanistiker, geboren 1802 in Salzburg, gestorben 1863 in Schemnitz, siehe* Wurzbach, Biographisches Lexikon 27, 292–297.

13 *Die Schemnitzer Berg- und Forstakademie wurde nicht geschlossen.*

Nr. 245 Ministerkonferenz, Wien, 17. Dezember 1860 – Protokoll I

RS.; P. Ransonnet (RS. Klaps); VS. Kaiser; BdE. und anw. Erzherzog Rainer, (Rechberg 20. 12.), Mecséry 20. 12., Vay 20. 12., Degenfeld 20. 12., Schmerling, Plener 23. 12., Lasser 25. 12., Szécsen 26. 12.; außerdem anw. Kemény.

I. Instruktion für den Präsidenten der siebenbürgischen Hofkanzlei (2. Beratung). II. Gestattung von Plakaten, welche sich auf die Gemeindewahlen beziehen.

KZ. 4272 – MCZ. 693

Protokoll I der Ministerkonferenz am 17. Dezember 1860 unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Der Ministerpräsident referierte in Kürze über die Meinungsverschiedenheiten, welche sich bei der Konferenzberatung am 15. d. M. in bezug auf die dem Präsidenten der siebenbürgischen Hofkanzlei zu gebende Ah. Instruktion ergeben haben[1], und erklärte, daß er dem Antrage des Staatsministers Ritter v. Schmerling auf Vertagung der neuen politischen Organisierung insbesondere auch deswegen beistimme, weil die revolutionären und annexionistischen Umtriebe in den Donaufürstentümern es sehr rätlich machen, das Nationalgefühl der Romanen in Siebenbürgen möglichst zu schonen[2].
Der Polizeiminister findet weder in dem Ah. Handschreiben vom 20. Oktober noch in den obwaltenden Verhältnissen ein Motiv, welches zu einer schleunigen Reorganisierung drängt. Das einzig Dringende ist, nach erfolgter Bildung der Hofkanzlei, das Zusammentreten der Karlsburger Konferenz, aus deren Anträgen sich vielleicht Anhaltspunkte zu einer neuen Allerhöchstenortes zu treffenden Landeseinteilung ergeben werden. Der Staatsminister ist des Dafürhaltens, daß dermal nach den Allerhöchstenortes geschehenen Schritten – das Ah. Handschreiben vom 20. Oktober und die Ernennung der Präsidenten der Hofkanzlei und des Guberniums – eine weitere organisatorische Verfügung im Lande, wodurch die bestehende Basis verrückt würde, durchaus nicht angezeigt erscheine. Jetzt sei vor allem das Gutachten der Karlsburger Konferenz abzuwarten, welche Se. Majestät aus wahren Vertrauensmännern ohne Rücksicht auf Nation, Religion und Stand zusammenzusetzen geruhen werden, sodaß dazu Volkswahlen und die Wiederherstellung der alten unpraktischen Territorialeinteilung gar nicht nötig sein wird. Der jetzige politische Organismus ist allerdings unbeliebt und verletzt wohl da und dort, aber keineswegs in einer Weise, daß es nötig wäre, mit solcher Eile das Bestehende zu zerstören und mit Gefahr für die öffentliche Ordnung provisorisch zu einer veralteten Einrichtung zurückzukehren, welche der Landtag schwerlich ganz beibehalten wird. Der Antrag des Staatsministers geht daher dahin, daß die beantragte neue politische Organisierung vertagt werde, die Hofkanzlei baldigst ins Leben trete, aber die Landesstelle noch in Tätigkeit bleibe.
Der provisorische Präsident der siebenbürgischen Hofkanzlei entwickelte in einem längeren Vortrage, daß die dem Lande Siebenbürgen im Laufe von Jahrhunderten

---

1 *MK. v. 15. 12. 1860/I.*
2 *Siehe dazu ebd., Anm. 8.*

von seinen Regenten vielfach garantierte Autonomie auf dem Felde der Organisation 1. eine eigene Hofkanzlei, 2. ein Gubernium mit selbstgewählten Räten, 3. die Bestellung von Obergespänen, Königsrichtern, des sächsischen Comes etc. und endlich 4. den Landtag in sich begreife. In dieser Kette dürfe kein Glied fehlen. Daß die Komitate unzweckmäßig begrenzt waren, wolle Baron Kemény nicht in Abrede stellen, allein, es liegt ein fertiges Regnicolar-Operat bezüglich einer neuen Abgrenzung vor. Übrigens ist die Abgrenzung der jetzige Kreise auch nicht ohne Übelstände. Von einer Aufregung der Romanen infolge des Auflebens der alten Einteilung sei gar nichts zu fürchten, indem sie in diesen alten Grenzen der Komitate etc. ihre Vertretung finden werden. Wohl aber müsse man besorgen, daß, wenn die Autonomie nicht gesichert erscheint, die Konferenz in Karlsburg von Notabilitäten nicht wird besucht werden wollen.

Der Leiter des Justizministeriums findet, wie bei der Vorberatung, triftige Gründe, die bisherigen Behörden, welche noch funktionieren, nicht aufzulösen, um nicht, wie in Ungarn, unter dem Namen eines neuen Organismus eine Desorganisation eintreten zu lassen. Die Wiederherstellung der alten drei Territorien wäre überdies eine Präokkupierung der romanischen Frage, welche man nicht von Sr. Majestät Allerhöchstselbst provozieren darf.

Der ungarische Hofkanzler bemerkte, man müsse bei dem Beschlusse von Maßregeln auch auf deren Durchführbarkeit Rücksicht nehmen. Hält man das in Ungarn versuchte Experiment für mißlungen, so möge man Siebenbürgen ganz so belassen, wie es ist. Aber die Konferenz einzuberufen ohne gleichzeitige Einführung des alten Organismus, würde nur das Signal zum Aufstande der Walachen werden. Nur keine halbe Maßregel, aus der man folgern würde, daß man bereut und vom Diplome zurücktritt! Übrigens täusche man sich, wenn man glaubt, daß die Walachen bei der Komitatseinteilung in der Vertretung verkürzt werden würden; sondern das Gegenteil sei weit mehr zu besorgen.

Minister Graf Szécsen fand die vorgebrachten Einwendungen weder mit dem Geiste noch mit dem Wortlaute des Ah. Handschreibens vom 20. Oktober im Einklange. Wäre die gegenteilige Ansicht die richtige, so hätte es jetzt noch weder der Bildung einer siebenbürgischen Hofkanzlei noch der Ah. Ernennung eines Gubernialpräsidenten, sondern bloß der Absendung eines königlichen Kommissärs bedurft. Die Einberufung der Konferenz ohne Wiederherstellung des Organismus stellt sie gewissermaßen als assemblée constituante auf eine tabula rasa, führt zu vagen Experimenten und wirft einen gefährlichen Zunder ins Land. Graf Szécsen müsse [a]nach den Erlässen von 20. Oktober[a] in Siebenbürgen sowie in Ungarn die alte Verfassung als fortbestehend betrachten, nur beschränkt im Sinne des Diploms und erweitert durch die Aufnahme der Romanen, welche übrigens selbst kein eigenes Territorium verlangen. Der Entwurf des Ah. Handschreibens enthalte besondere Bestimmungen zur Hintanhaltung eines anarchischen Interregnums. Indessen ließe sich, um Unordnungen vorzubeugen, noch ein weiteres Auskunftsmittel dadurch ergreifen, daß der Inhalt des Ah. Handschreibens bloß pro foro interno zu gelten hätte und die Organisierung von Baron Kemény in diesem Sinne all-

---

[a–a] *Einfügung Szécsens.*

mählig und gehörig vorbereitet durchzuführen wäre, wobei die Organisation nicht wie in Ungarn spontan mit einem Male erfolgen würde.
Der Ministerpräsident äußerte, es liege nicht in seiner Absicht, die alten staatsrechtlichen Verhältnisse Siebenbürgens zu ignorieren. Die Frage, die jetzt zur Entscheidung vorliegt, ist eine rein praktische: nämlich, ob es zweckmäßig sei, jetzt und noch vor der definitiven Organisation ein Provisorium einzuführen. Die künftige Autonomie Siebenbürgens erscheine bei dieser Frage gar nicht beteiligt. Minister Ritter v. Lasser bezieht sich auf seine bei der Beratung am 25. d. M. ausgesprochenen Bedenken gegen die Präjudizierung der walachischen Frage vom Ah. Throne aus und bemerkt, er denke keineswegs daran, die Karlsburger Konferenz zu einer Konstituante zu gestalten. Die Frage der Vertretung im Landtage sei aber mit der Territorialfrage so eng verbunden, daß die eine notwendig auch zur Begutachtung der anderen führen muß, sodaß die Konferenz sich derselben nicht wird entschlagen können. Der Finanzminister [b]hält sich auf dem Boden des Ah. Handschreibens vom 20. Oktober 1860, wornach der Karlsburger Konferenz die Beantragung des Wahlmodus für den künftigen Landtag überlassen und bis dahin jeder Vorgriff von Seite der Regierung vermieden werden müsse. Er[b] sieht nicht ab, wie die Fortdauer des gegenwärtigen Organismus einen Aufstand unter den Walachen zur Folge haben könne. Im Gegenteil wäre gerade von der Rückkehr zum Statuts des Jahres 1847 eine Aufregung unter ihnen zu besorgen. Diese Rückkehr wird aber auch der Regierung mancherlei Verlegenheiten bereiten und [c]zwar namentlich mit Hinblick auf die Verhältnisse der benachbarten Donaufürstentümer. Auch wäre die Aufhebung der gegenwärtigen Einteilung wegen der Rückwirkung auf die finanziellen Interessen und insbesondere auf den Dienst der Steuerämter sehr zu beklagen[c]. Von seinem Standpunkte müsse also dieser Minister umso mehr gegen diese Maßregel Verwahrung einlegen.
Der Staatsminister erörtert die Verschiedenheiten, welche in den Ah. Anordnungen vom 20. Oktober in bezug auf Ungarn und Siebenbürgen obwalten. In Ungarn werde die alten Verfassung dem Grundsatze nach wiederhergestellt und damit auch zugleich die alte Organisation. In Siebenbürgen solle vor allem über die Zusammensetzung des Landtages beraten werden. Aus der angeblich analogen Stellung Ungarns und Siebenbürgens lasse sich daher im vorliegenden Falle nichts folgern. Der Ah. Beschluß vom 20. Oktober sei in Siebenbürgen freudig begrüßt worden. Warum also jetzt schon ohne Not, aber mit offener Gefahr weiter gehen? Daß die zur Konferenz Einberufenen, wenn die Organisierung früher nicht Platz greift, größtenteils nicht erscheinen werden, könne der Staatsminister nicht annehmen. Sollten sie sich aber wirklich weigern, so würde dies ihren Patriotismus in einem traurigen Lichte erscheinen lassen.
Minister Graf Szécsen bemerkt, daß im Ah. Handschreiben vom 20. Oktober von Wiederherstellung der siebenbürgischen Verfassung bloß deswegen nicht ausdrücklich gesprochen worden sei, weil die Berücksichtigung der vierten Nation eine Änderung der Verfassung erheischt. Die alten Berechtigungen seien Allerhöchstenortes aber nicht zurückgenommen worden, und es handelt sich nur darum, dieselben den gegenwärtigen

---

[b–b] *Einfügung Pleners.*
[c–c] *Korrektur Pleners aus*: namentlich den Dienst der Steuerämter paralysieren.

Verhältnissen zu akkomodieren. Bei der gegenwärtigen Einteilung des Landes gebe es wohl Sachsen in Siebenbürgen, aber keine „sächsische Nation" als politischen Körper.
Se. Majestät der Kaiser geruhten die hiebei zugrunde liegenden Fragen zu reassumieren und die Schwierigkeit ihrer Lösung herauszuheben, welche die größte Vorsicht nötig mache. Die Abhaltung eines siebenbürgischen Landtages sei allerdings nicht tunlich, solange die gegenwärtige Kreiseinteilung besteht; dagegen aber könne die Karlsburger Konferenz ganz unabhängig von der Territorialeinteilung zusammentreten. Se. Majestät sehen nicht ab, welchen plausiblen Grund man haben könne, sich einer für die Zukunft des Landes so wichtigen Beratung zu entziehen. Die schleunige Einberufung dieser Konferenz werde das sicherste Mittel sein, aus der gegenwärtigen unbeliebten Einteilung, ohne ein die öffentliche Ordnung gefährdendes Provisorium, gleich den Übergang zu der gehörig zu adaptierenden altherkömmlichen zu finden. Am alten Sachsenlande dürfte kaum viel zu ändern sein. Im Szeklerlande scheint die walachische Frage minder schwierig zu behandeln [zu] sein als im Lande der Ungarn, wo die Romanen die große Mehrzahl bilden. Indessen sei auch dort die Bildung eines eigenen walachischen Distrikts nicht angezeigt, und der Romane selbst scheine es nicht zu wünschen, da dieses Verlangen überhaupt nur einmal Allerhöchstenortes, und zwar von Gemeinden des Fogarascher Bezirkes, ausgesprochen worden ist. Die Romanen würden demnach in den Landesteilen individuell an den politischen Rechten gleich allen anderen Landesbewohnern teilnehmen. Allein, es wird kaum zu umgehen sein, denselben als Nation auf dem Landtage eine besondere Vertretung zuzuerkennen. Über den Modus werden sich die romanischen Mitglieder in der Karlsburger Konferenz aussprechen. Während diese Konferenz beratet, wird die Regierung aber Zeit gewinnen, um den Übergang zum neuen Organismus durch Wahl geeigneter Personen etc. vorzubereiten. Daß es nicht in der Ah. Absicht liegt, das Land zu romanisieren, bürgen den übrigen Nationen die Wahlen des Baron Kemény und [des] Grafen Mikó, und den Walachen wird andererseits dadurch eine Beruhigung zuteil, daß die Räte der Hofkanzlei aus allen vier Nationen gewählt und ihre Bischöfe nach Karlsburg berufen werden. Auf gleiche Weise werde das Gubernium vollständig zusammenzusetzen sein, bevor noch die Leitung der politischen Geschäfte an dasselbe übergehet. Graf Mikó habe seine diesfälligen Anträge zu erstatten.
Se. Majestät der Kaiser geruhten zu befehlen, daß der vorgelesene Entwurf des Ah. Handschreibens[d] an den Präsidenten der siebenbürgischen Hofkanzlei im Sinne dieser Ah. Beschlüsse modifiziert und alles, was auf die sofortige Organisation der Komitate, Stühle, Städte etc. Bezug hat, daraus weggelassen werde. Ebenso habe der Passus wegen Wiedervereinigung der für die Militärgrenze ausgeschiedenen Bezirke wegzubleiben.
Der Finanzminister glaubte, daß die politische Gleichberechtigung der Romanen in diesem Ah. Erlasse ihren bestimmten Ausdruck finden dürfte, worauf Minister Graf Szécsen erwiderte, daß die „Gleichberechtigung" ein vager Begriff sei, welcher mißbraucht werden könne, daher eine vorsichtigere Stilisierung hier umso mehr geboten sei, wo es sich um Einräumung von Rechten an eine so zahlreiche ungebildete Menge handelt.

---

[d] *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

Nachdem der Staatsminister bemerkt hatte, daß es bei dem Umstande, wo jetzt noch keine neuen Behörden eintreten, auch nicht nötig scheine, Ah. Normen über deren Geschäftssprache auszusprechen, erwiderte Minister Graf Szécsen, daß doch über die Geschäftssprache der Hofkanzlei eine Ah. Bestimmung am Platze erscheine. Präsident Baron Kemény fügte bei, daß ein Ah. Ausspruch über die Amtssprache in dem Sinne des Entwurfes allgemein beruhigen und auch als Leitstern bei Wahl der Individuen dienen werde. Minister Ritter v. Lasser glaubte voraussetzen zu können, daß die Hofkanzlei mit dem dermaligen Gouvernement deutsch korrespondieren werde, was Baron Kemény sofort bestätigte mit dem Bemerken, daß selbstverständlich auch die au. Vorträge an Se. Majestät in deutscher Sprache erstattet werden würden. Schließlich schlug Graf Szécsen vor, daß in dem Ah. Handschreiben die fraglichen Bestimmungen über die Sprache dem Präsidenten als Grundsätze bei dem von ihm zu erstattenden Entwurfe der Instruktion mitgeteilt werden dürfen, und Se. Majestät geruhten diesen Antrag Ag. zu genehmigen[3].

II. Der Polizeiminister referierte, daß ein aus loyal gesinnten Männern gebildetes Wahlkomitee in Wien die Wähler durch Plakate zu einer eifrigen Beteiligung an den Wahlen auffordern wolle[4]. Der Inhalt dieses Plakates sei allerdings nicht zu beanständen. Allein, es dürften auch minder harmlose Plakate nachfolgen, und da scheine es geraten, von vornherein jede solche Wahlagitation an den Straßenecken durch das Verbot des ersten Versuches zu verhindern. In manchen Fällen könne nicht sowohl der Text als der Unterzeichner eines Aufrufes bedenklich erscheinen, und überhaupt dürften sich die polizeilichen Organe auf dem Lande oft in Verlegenheit befinden, ob sie ein Plakat gestatten sollen oder nicht.
Der Ministerpräsident war mit diesem Antrage einverstanden.
Der Staatsminister bemerkte, daß die Polizei gesetzlich befugt sei, Plakate nach ihrem Ermessen zu verbieten. Von diesem Rechte könne sie gegen jedes selbst auch nur durch

---

3 *Mit Vortrag v. 21. 12. 1860 legte Szécsen den* in Einklang mit den unter Vorsitz Ew. Majestät gefaßten Konferenzbeschlüssen *abgeänderten Entwurf des Handschreibens an Kemény vor. Der Kaiser unterzeichnete das Handschreiben am selben Tag und verfügte gemäß der Anregung Szécsens, es sei nicht zu publizieren,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4136/1860; ebd., CBProt. 226c/1860; Mol., D 284, Fasz. 1, Mappe D – Siebenbürgische Angelegenheit *(K. und RS. des Vortrags);* ebd., Siebenbürgische Hofkanzlei, Präs 4/1861 *(Abschrift des Handschreibens). Zur Publikation Fortsetzung in MK. v. 26. 12. 1860/I.*
Mit Vortrag v. 22. 12. 1860 legte Kemény die Anträge zur Organisierung der siebenbürgischen Hofkanzlei samt den Personalernennungen vor, sie wurden am 26. 12. 1860 genehmigt, Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4167/1860; Mol., Siebenbürgische Hofkanzlei, Präs. 4/1860 *(K.) und* Präs. 8/1860 *(RS.). Am 24. 12. 1860 legte er die Anträge für die Einberufung der Karlsburger Konferenz vor. Je acht Vertreter der Ungarn, der Szekler, der Sachsen, der Rumänen und der königlichen Freistädte und privilegierten Marktflecken, zusammen 40 Personen, sollten bis längstens 15. 2. 1861 zusamentreten. Mit Ah. E. v. 27. 12. 1860 genehmigte der Kaiser die Anträge und ernannte die vorgeschlagenen Personen,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4189/1860; Mol., Siebenbürgische Hofkanzlei, Präs. 5/1860 *(K.) und* Präs. 17/1860 *(RS.). Zur Karlsburger Konferenz siehe MR. II v. 14. 3. 1861/I,* Ömr. V/I, Nr. 27; *die Akten dazu* Mol., Siebenbürgische Hofkanzlei, Allgemeine Akten, Z. 881/1861 *und* Z.887/1861 *(Konvolut). Fortsetzung zur Organisierung der politischen Verwaltung Siebenbürgens MK. I v. 17. 1. 1861; siehe auch MK. v. 11. 1. 1861/II.*

4 *Zu den Gemeindewahlen siehe zuletzt MK. v. 29. 11. 1860/V. Beispiel einer Wahlaufforderung* Ava., OPB., Präs. II 6943/1860.

seine Unterschrift bedenkliche Plakat Gebrauch machen. Aber er sehe nicht ab, warum man eine harmlose Publikation verbieten und loyale Leute dadurch verstimmen solle. Minister Ritter v. Lasser erinnerte, daß der Patriotismus sich in Plakaten während des Jahres 1859 oft auf eine recht eindringliche und erfolgreiche Weise ausgesprochen hat. Warum also sich eines Mittels berauben, welches gute Dienste leisten kann?
Nachdem auch die übrigen Stimmen sich in derselben Weise ausgesprochen hatten, geruhten Se. Majestät der Kaiser Allerhöchstsich für die Zulassung unbedenklicher Plakate über die Wahlangelegenheiten zu erklären, jedoch werde eine besondere Aufsicht darüber den Polizeiorganen anzuempfehlen sein. Im Falle von großen Mißbräuchen oder Ausschreitungen könne man diese Publikation aber ganz verbieten.

Wien, am 20. Dezember 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 8. Jänner 1861.

---

5 *Das Plakat wurde am 18. 12. 1860 affichiert, es erschien auch in der* Wiener Zeitung v. 18. 12. 1860 (A.).

Nr. 246 Ministerkonferenz, Wien, 17. Dezember 1860 -Protokoll II

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 17. 12.), Mecséry 19. 12., Schmerling vidit, *Plener 23. 12., Lasser 24. 12., Szécsen 25. 12., FML. Schmerling 25. 12.; abw. Degenfeld, Vay.*

I. Kaiserliche Verordnung wegen Einführung der Banknoten in Venetien. II. Kaiserliche Verordnung wegen Sistierung der Silberzahlung der Kupons des Nationalanleihens. III. Steuerverweigerung in Ungarn betreffend.

KZ. 4202 – MCZ. 688

Protokoll II der zu Wien am 17. Dezember 1860 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

I. Der Finanzminister las den Entwurf der kaiserlichen Verordnung über die in der Konferenz vom 14. d. M. sub I. in thesi angenommene Einführung der Noten der privilegierten österreichischen National-Zettelbank mit Zwangskurs im lombardisch-venezianischen Königreiche.
Derselbe wurde in der Hauptsache von der Konferenz einstimmig angenommen.
Außer einigen stilistischen, vom Finanzminister selbst akzeptierten Änderungen in §§ 1 und 2 wurden noch folgenden Modifikationen beliebt: Auf Antrag des Ministers v. Lasser, daß bei Silberzahlungen die in Österreich zufolge des Münzvertrags gesetzlichen Kurs habenden alten österreichischen und [a]die im Auslande geprägten[a] Vereinsmünzen nicht ausgeschlossen sein sollen, daß daher in diesen Paragraphen statt des gebrauchten Ausdrucks „österreichische Silbermünzen“ eine alle nach dem Münzvertrage gesetzlich in Österreich zugelassenen Münzen umfassende Textierung gewählt werde, welche zu finden der Finanzminister sich vorbehielt; ferner, daß, da es praktisch nicht möglich ist, am Zahlungstage selbst den Kurs desselben Tages in Venedig überall in Anwendung zu bringen, nicht dieser, sondern der Vortag zur Berechnung des Aufgeldes angenommen werden soll; dann daß zu § 7 bei der Bestimmung über die Nichtgeltendmachung der Versäumnis des Gläubigers zugunsten des Ärars, der Nachsatz „derselbe möge das Geld an diesem oder einem späteren Tage erheben“ entfallen könne; endlich, daß der Unterschied zwischen den Zuschlägen, nämlich denjenigen, welche von den lf. Steuern für die Staatskassen, dann jenen, welche für Landes- oder Kommunalbedürfnis erhoben werden, gehörig hervorgehoben werde.
Da nach dem Entwurfe der 25. Dezember als Tag der Kundmachung und der Wirksamkeit der Verordnung festgesetzt, dieser aber und der folgende ein hoher Festtag ist, so wurde einerseits die Publikation an einem dieser beiden Tage, wo besonders in Venedig große Lebhaftigkeit auf den Plätzen etc. herrscht, widerraten, andererseits vom Polizeiminister hervorgehoben, daß das Publikum, um sich nach den neuen Bestimmungen einrichten zu können, doch mindestens einen Tag früher davon in Kenntnis gesetzt werden sollte. Es wurde sich also darüber geeiniget, die Wirksamkeit der Verordnung von

---

[a–a] *Einfügung Lassers.*

dem auf die Publikation folgenden Tage beginnen zu lassen, die Kundmachung selbst aber nach vorläufigem telegraphischen Einvernehmen mit dem Finanzpräfekten auf den 27. oder 28. Dezember 1860 zu bestimmen.
Über den vom Finanzminister ebenfalls vorgelesenen au. Einbegleitungsvortrag, welcher zur Veröffentlichung bestimmt ist, fand die Konferenz nur zu bemerken, daß am Schlusse, wo die Bitte um baldige Zustandebringung des Reichsrates im Sinne des Diploms vom 20. Oktober gestellt ist, die Textierung nach dem Antrage des Ministerpräsidenten dahin abgeändert werde, daß, nachdem es ohnehin in der Ah. Absicht Sr. Majestät liegt, die Maßregeln zur Einberufung des Reichsrates zu beschleunigen, alsdann dem Finanzminister die Gelegenheit werde geboten werden, die gegenwärtig unverschiebliche Einführung der Banknoten in Venetien vor dem Reichsrate zu rechtfertigen[1].

II. Der Finanzminister las den Entwurf der kaiserlichen Verordnung wegen der in der Konferenz vom 14. d. M sub II. in thesi gutgeheißenen Sistierung der Silberzahlung für die Kupons vom Nationalanleihen[2].
Er weicht bezüglich der Berechnung des Aufgeldes von den damals gefaßten Beschlüssen nur darin ab, daß nicht die letzte Woche des Vormonats und die drei ersten Wochen des Monats vor dem Verfallstage, sondern überhaupt der Monat vor dem Verfallstage zur Durchschnittsberechnung des Agio bzw. des Aufgelds angenommen werden soll, weil diese letztere Modalität dem Börsegebrauche entspricht.
Weder gegen diese Abänderung noch gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfs wurde eine Einwendung erhoben[3].

III. Höchst klägliche Berichte der Finanzorgane aus allen Teilen des Preßburger Verwaltungsgebietes über die Unmöglichkeit der Handhabung der Steuer- und Gebührengesetze in Ungern, indem dieselben teils offen übertreten, teils deren Rechtsbestand öffentlich selbst von der Kanzel herab angegriffen wird[4], bestimmten den Finanzminister – besonders mit Hinblick auf den von der Pester Komitatskongregation diesfalls gefaßten, für die übrigen Versammlungen maßgebenden Beschluß[5] – den bereits wiederholt an den ungrischen Hofkanzler gestellten, bisher jedoch abgelehnten Antrag in der Konferenz zu erneuern, daß den Obergespänen aufgetragen werde zu publizieren, wienach die bestehenden Steuer- und Gebührengesetze und -vorschriften sowie die mit deren Vollzug betrauten Organe im Sinne des Diploms vom 20. Oktober bis zur verfassungsmäßigen Änderung derselben in voller Wirksamkeit zu bleiben haben[6].

---

1 *Im ständigen Reichsrat kam es zu Abänderungen des Entwurfs, dazu Fortsetzung MK. v. 27. 12. 1860/II.*
2 *MK. II v. 14. 12. 1860/II.*
3 *Der Vortrag Pleners v. 17. 12. 1860, Präs. 5396/1860, über die Sistierung der Silberzahlung der Kupons, wurde am 27. 12. 1860 genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4145/1860; ebd., RR., GA. 836/1860 *und* GA. 851/1860; *kaiserliche Verordnung v. 27. 11. 1860,* Rgbl. Nr. 279/1860. *Der Vortrag wurde in der* Wiener Zeitung v. 25. 12. 1860 *veröffentlicht.*
4 *Zur Steuerverweigerung in Ungarn siehe zuletzt MK. v. 19. 11. 1860/I.*
5 *Zu diesem Beschluß siehe MK. I v. 14. 12. 1860, Anm. 4.*
6 *Noten Vays an Plener v. 15. 12. 1860 und v. 16. 12. 1860,* Mol., Ungarische Hofkanzlei, Präs. 467/1860 *und* 470/1860, *und* Fa., FM., VII. Abteilung (direkte Steuern), Nr. 70735/1860 (*Abschriften), weiters* Mol., Ungarische Hofkanzlei, Präs. 524/1860.

Minister Graf Szécsen machte darauf aufmerksam, daß zwischen Nichtzahlung der Steuern und Steuerverweigerung zu unterscheiden sei. Für erstere bestehen die gesetzlichen Exekutionsmittel. Haben diese keinen Erfolg, so sei das eine Erscheinung, die auch zu andern Zeiten vorkommen kann, und dagegen gebe es kein Mittel, weil niemand gezwungen werden könne, sich an öffentlichen exekutiven Lizitationen zu beteiligen. Gegen wirkliche Steuerverweigerung aber, als Widersetzung gegen die Gesetze, liege in dem gerichtlichen Einschreiten wider die Renitenten das gesetzliche Mittel. Dazu muß aber das Faktum konstatiert sein. Auch die Anrufung der Militärassistenz, setzte der Ministerpräsident hinzu, sei in solchen Fällen angezeigt. Was aber die Repression gegen die Pester Komitatsbeschlüsse betrifft, so müsse der Zeitpunkt, wann dieselbe einzutreten haben werde, nach der Ansicht des Minister Graf Szécsen der Beurteilung des ungrischen Hofkanzlers überlassen werden[7].

Wien, am 17. Dezember 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich haben den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, 29. Dezember 1860.

---

7 *Plener gab sich mit dieser Antwort nicht zufrieden, sondern ließ einen Vortrag ausarbeiten, in dem die Übernahme der Steuereinhebung durch die Finanzbehörden allein und die Einhebung der Steuer unter Militärassistenz gefordert wurden,* ebd. *Fortsetzung dazu MK. v. 11. 1. 1861/III und MK. I v. 12. 1. 1861/II.*

Nr. 247 Ministerkonferenz, Wien, 18. Dezember 1860

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 18. 12.), Mecséry 20. 12., Degenfeld 21. 12., Vay 20. 12., Schmerling vidit, *Plener 21. 12., Lasser* vidit, *Szécsen 20. 12.; außerdem anw. Mensdorff.*

I. Ernennung eines Botschafters am russischen Hofe. II. Bericht des Grafen Mensdorff über die staatsrechtliche Stellung der Woiwodina.

KZ. 4203 – MCZ. 689

Protokoll der zu Wien am 18. Dezember 1860 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

I. Der Minister des Äußern brachte zur Kenntnis der Konferenz, daß er infolge der neuesten freundlicheren Beziehungen zu Rußland und des ausgesprochenen Wunsches, dieselben wechselseitig durch Botschafter zu erhalten, bei Sr. Majestät die Erhebung des Grafen Thun zum Botschafter am russischen Hofe mit dem geringsten für diesen Posten bestandenen Bezuge von 90.000 f. zu beantragen beabsichtige. Die hieraus erwachsende Mehrauslage von 27.000 f. wird durch die bei den Gesandtschaften in Turin, Parma, Toskana, Modena und Neapel gemachten Ersparnisse von 78.000 f. mehr als aufgewogen, so daß der Finanzminister keine Einwendung gegen den Antrag erhob[1].

II. Der Staatsminister referierte den ihm brevi manu mitgeteilten unmittelbar an Se. Majestät erstatteten Vortrag des Kommandierenden Generals FML. Graf Mensdorff über das Resultat der ihm Ah. übertragenen Einvernehmung der Notabilitäten des Landes über die künftige staatsrechtliche Stellung desselben[2].
Nach Ablesung des Vortrags seinem vollen Inhalte nach fand sich Minister Graf Szécsen vorläufig zu zwei Bemerkungen veranlaßt, und zwar a) gegen die Bezeichnung der

---

1 *Die Beziehungen zu Rußland waren seit dem Krimkrieg schlecht. Friedrich Graf v. Thun und Hohenstein, 1859–1862 Vertreter Österreichs in St. Petersburg, wurde nicht zum Botschafter ernannt. Zu den österreichisch-russischen Beziehungen siehe* Wakounig, Dissens versus Konsens. Das Österreichbild in Rußland während der Franzisko-josephinischen Ära. *In*: Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 6/2, 436–490.

2 *Fortsetzung von MK. v. 30. 10. 1860/I. FML. Graf Alexander Mensdorff-Pouilly war am 20. 10. 1860 nicht nur zum Kommissär – die Instruktion nennt ihn* kaiserlichen *bzw.* k. k. Hofkommisär*, sondern auch zum Kommandierenden General in der serbischen Woiwodschaft mit dem Temescher Banat an Stelle von Carl Graf Bigot de Saint-Quentin ernannt worden,* K. k. Armee-Verordnungsblatt 1860, Personalverordnungen 147; Wiener Zeitung v. 21. 10. 1860.
Am 9. 12. 1860 hatte Mensdorff telegrafisch gebeten, den Bericht persönlich übergeben zu dürfen, was der Kaiser bewilligte, eh. Notiz Ka., MKSM. 4882/1860. *Der Bericht selbst dürfte nicht erhalten sein (Brandakten); ein ausführlicher Brief Mensdorffs v. 29. 11. 1860 an Rechberg über den Fortgang seiner Unterredungen befindet sich in* Hhsta., PA. I 529 (Nachlaß Rechberg 5), fol. 691–697 *(RS.), und* ebd., Gendarmeriedepartement II, Z. 837/1860 *(Abschrift); darin schreibt er, daß die Befragung eigentlich sinnlos sei, weil sie nichts Neues bringe, daß es unmöglich sei, alle Gruppen zufriedenzustellen, und daß eine klare, eigenmächtige Entscheidung der Regierung seiner Meinung nach das beste sei.*

Woiwodina als Kronland, welches sie [a]zufolge der früheren Ah. Entschließungen nie war[a,3], dann b) gegen die von Serben und Romanen zur Begründung ihrer Abneigung gegen Ungarn beliebte Berufung auf die im Jahre 1848 erlebten Greuel, während doch nach seiner eigenen traurigen Erfahrung die von Serben und Walachen verübten Greuel gegen die Magyaren weit ärger und die Veranlassung zur Widervergeltung von Seite der Magyaren gewesen sind[4], mithin die Abneigung der letzteren gegen das Zusammenleben mit ersteren mindestens ebenso groß als jene der Serben und Walachen genannt werden, daher[b] nicht als Begründung der Trennung [c]von Ungarn[c] gelten kann. Ohne übrigens dem Gutachten des ungrischen Hofkanzlers in dieser Angelegenheit vorzugreifen, glaubte Graf Szécsen doch noch darauf aufmerksam machen zu sollen, daß die Berufung des ungrischen Landtages unmöglich ist, wenn nicht zu demselben auch die vier ungrischen Komitate, welche dermal das Verwaltungsgebiet der Woiwodina bilden[5], mit einbezogen werden, dann welche gefährliche Konsequenzen für die ganze Monarchie sich daraus ergeben würden, wenn hier zum ersten Mal der Grundsatz zur Geltung käme, daß die Rassennationalität zur Basis der politischen Einteilung des Landes zu dienen habe.
Der Staatsminister bemerkte, nach dem Inhalte des hierwegen unterm 20. Oktober an den Ministerpräsidenten erlassenen Ah. Kabinettschreibens[6] handelt es [sich] darum, a) die Wünsche und staatsrechtlichen Ansprüche des Königreichs Ungern in betreff der Wiedereinverleibung der Woiwodina ebenso wie b) die Wünsche und Ansprüche der mit Privilegien und gesetzlichen Exemtionen versehenen Serben in ernste Würdigung zu nehmen, nachdem die diesfalls dem Grafen Mensdorff erteilte Ah. Mission zur Vorerhebung erfüllt ist. Ad a) bestehen die staatsrechtlichen Ansprüche Ungerns auf das Territorium der Woiwodina wirklich. Es unterläge demnach keinem Bedenken, die Wiedervereinigung derselben mit dem Königreiche Ungern im Grundsatze auszusprechen. Ebenso unzweifelhaft ist ad b) der Bestand besonderer Privilegien der Serben, und es ist durch die Vernehmung derselben sowie der Walachen festgestellt, daß der Wunsch der überwiegenden Mehrheit im Falle der Wiedereinverleibung in Ungern auf entsprechende Gewährleistung jener Privilegien und der Nationalitäten gerichtet ist. Es wäre ihnen daher der Weg in dieser Richtung zu bahnen, damit ihre Privilegien ins Klare gesetzt und ermittelt werde, welche Garantien sie sich erbitten wollen. Das diesfalls vom FML. Grafen Mensdorff gelieferte Material ist zwar sehr reichhaltig; allein, da die Vernehmung nur nach Gruppen abgesondert und im Lande selbst vorgenommen worden, so scheint es

---

[a–a] *Korrektur Szécsens aus*: nicht ist.
[b] *Korrektur Szécsens aus*: mithin.
[c–c] *Einfügung Szécsens.*

[3] *Die serbische Woiwodschaft war ein* Verwaltungsgebiet, *kein Kronland. vgl.* Bernatzik, Verfassungsgesetze 169 f.
[4] *Siehe dazu* Kletečka, Einleitung Ömr. I, XXXV.
[5] *Bács-Bodrogh, Torontál, Temes und Krassó; dazu kam noch ein Teil des zum Königreich Kroatien-Slawonien gehörenden Komitates Syrmien, nämlich die Bezirke Ruma und Illok, kaiserliches Patent v. 18. 11. 1849,* Rgbl. Nr. 25/1849. *Dieses Gebiet kam mit der Aufhebung der Woiwodschaft nicht zu Ungarn, sondern zu Kroatien-Slawonien, siehe dazu MK. v. 30. 12. 1860.*
[6] Hhsta., CBProt. 161c/1860, Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 68.

wünschenswert, die Verhandlung mit den verschiedenen Parteien unter sich auf neutralen Boden zu versetzen, um eine Vermittlung und Vereinbarung der Ansichten anzubahnen. Das Muster dazu dürfte in der für die siebenbürgischen Angelegenheiten nach Karlsburg berufenen Consulta gefunden werden[7]. Der Staatsminister würde daher vorschlagen, daß eine solche Consulta, gewählt aus Angehörigen sämtlicher Nationalitäten des Landes nach Verhältnis der Steuerquoten, nach Wien berufen werde, um über die Garantien zu beraten, welche zur Erhaltung der Privilegien und der Nationalitäten gefordert und zugestanden werden könnten.

FML. Graf Mensdorff konnte – unter Berufung auf den Inhalt seines au. Vortrags an Se. Majestät – nur bestätigen, daß es der lebhafte Wunsch der Serben und Walachen ist, ihre Wünsche und Anträge mittelst eigener Deputationen vor den Ah. Thron zu bringen[8].

Wie schon Graf Szécsen, so bemerkte auch der ungrische Hofkanzler, daß ein Landtag in Ungern nicht möglich ist, wenn nicht die Komitate, aus denen die Woiwodina gebildet worden, daran teilnehmen können. Es ist aber auch die Berufung des Landtags sehr dringend, weil bei längerer Verzögerung der gegenwärtige Zustand in Ungern nicht mehr zu halten wäre. So sehr er daher mit der Anerkennung der Rechte Ungerns und mit der Erklärung dieser Anerkennung einverstanden ist, so müßte er doch bedauern, wenn durch die Einberufung der vom Staatsminister beantragten Consulta das Zustandekommen des ungrischen Landtags auf längere Zeit hinausgeschoben werden sollte. Auf die Versicherung des Staatsministers, daß die Consulta binnen 14 Tagen berufen und mit ihrer Arbeit zustande gekommen sein dürfte, erklärte der ungrische Hofkanzler sich nicht gegen deren Berufung, jedoch müßte dasjenige, was bezüglich der Ansprüche der Serben und der Wünsche der Walachen dabei ausgemacht wird, gehörig formuliert und als königliche Proposition dem ersten ungrischen Landtage zur verfassungsmäßigen Verhandlung übergeben werden. Denn bei der Consulta könnten, nach seinem und des Grafen Szécsen Erachten, weder Deutsche noch Magyaren des Lands über die von Serben und Walachen angesprochenen Garantien für sich bindende Erklärungen abgeben. Es schiene daher diesen beiden Stimmführern überflüssig, zu jener Consulta Mitglieder anderer Nationalitäten zu berufen als jene, welche der besonderen Garantien für sich selbst zu bedürfen vermeinen. In dieser Beziehung kann übrigens schon jetzt die beruhigende Versicherung gegeben werden, daß bei Bestellung der Ämter in den von Serben und Walachen bewohnten Territorien, wie schon in früherer Zeit so auch künftig, die Nationalitätsansprüche werden berücksichtigt werden.

Minister v. Lasser bemerkte, er habe schon vor elf Jahren mit serbischen und romanischen Vertrauensmännern über die staatsrechtliche Gestaltung der Woiwodina verhandelt und sei daher mit den dortigen Verhältnissen bekannt[9]. Gegenwärtig sei der Stand-

---

7 *Vgl. MK. I v. 17. 12. 1860/I.*

8 *Mensdorff hatte den Wunsch der Serben, eine Deputation nach Wien zu senden, bereits telegrafisch gemeldet, der Kaiser aber die Anweisung gegeben, Mensdorff solle diese Deputation zu verhindern trachten, da sie, ohne Mandat einer legalen Körperschaft, nicht empfangen werden könne, Telegramm an Mensdorff v. 10. 12. 1860,* Ka., MKSM. 4882/1860.

9 *Lasser war 1849 Ministerialrat im Ministerium des Inneren gewesen; zur Errichtung der serbischen Woiwodschaft siehe* Ömr. II/1, Index, *Stichwort* Woiwodschaft.

punkt ein anderer als im Jahre 1849. Damals war Ungern in Revolution gegen die rechtmäßige Regierung, welche diesen Umstand benützen zu müssen glaubte, den Serben, welche für sie waren, durch Einlösung alter Verpflichtungen entgegenzukommen. Es waren antiungrische Rücksichten maßgebend, weil es das Interesse der Regierung zu fordern schien, Ungern womöglich auch geographisch vom Auslande abzuschneiden. Andererseits handelte es sich darum, den Serben und Walachen eine Stätte zu gründen, in der sie sich heimisch fühlen und die nicht nur ihnen das Verlangen, auswärts Befriedigung zu suchen, benehmen, sondern auch in Fremden gleicher Nationalität den Wunsch erregen sollte, sich ihnen anzuschließen. Diese Rücksicht hat noch jetzt ihre Berechtigung, dagegen sind die antiungrischen Motive entfallen. Mit dem 20. Oktober sind die verfassungsmäßigen Institutionen Ungerns, die durch die Revolution für annulliert angesehen waren, wieder ins Leben gerufen worden. Es stellt sich hiermit gegenwärtig die staatsrechtliche Frage anders als im Jahre 1849, und da es unzweifelhaft ist, daß das Gebiet der Woiwodina von 1791 bis 1848 zu Ungern gehörte, so wäre der Minister v. Lasser auch dafür, daß Se. Majestät die Wiedereinverleibung des Landes mit Ungern – jedoch bedingt durch gewisse Garantien für Serben und Romanen – aussprechen möge. Was nun diese Garantien anbelangt, so komme es darauf an, sie so zu geben, daß die Romanen auf der im Lande ihnen gegebenen Stätte sich heimisch fühlen. Es wird also kaum zu vermeiden sein, ihren Wünschen bezüglich der Sprache und des nationalen Kapitanates nach Möglichkeit zu entsprechen. Die Serben haben alte, nie ganz befriedigte Ansprüche. Ein eigenes Territorium war ihnen versprochen, aber nie gegeben worden. Es ist dies auch jetzt nach der Beschaffenheit des Landes [d]und des überall vorkommenden Gemenges der einzelnen Stämme in vollständiger Weise[d] nicht möglich. Desto mehr aber muß in anderer Weise für die Aufrechthaltung der Sprache und Nationalität durch nationale Gliederung Sorge getragen werden. Wie dies zu bewirken, wäre dann Gegenstand einer besonderen Erörterung, [e]namentlich wäre aber auf die Würde eines Vizewoiwoden (der weltlichen obersten Spitze der Serben) und auf Anstellung von Serben und Gebrauch der Sprache derselben in Amt, Schule und Kirche überall dort, wo die Serben vorwaltend wohnen, Bedacht zu nehmen.[e]

Nach längerer Diskussion der Frage, ob und welche Nationalitätsglieder zu der beabsichtigten Proposition über die Garantien der Wiedereinverleibung zu berufen seien, vereinigte sich die Konferenz, einverstanden mit der prinzipiellen Erklärung der Einverleibung, in dem Antrage des ungrischen Hofkanzlers, daß nur Deputierte der serbischen Nation, und zwar zwölf St[ück] vom Patriarchen gewählt, zur Beratung nach Wien berufen werden, nachdem das Ah. Kabinettschreiben nur der Privilegien und Wünsche der serbischen Untertanen erwähnt und nachdem Deutsche und Magyaren, wie schon bemerkt, für sich keine Garantien verlangen noch für die andern gewähren können, die Walachen aber (wenn sie gleich, wie Graf Mensdorff bemerkte, ihre diesfälligen Wünsche ebenfalls mittelst einer Deputation vor den Thron zu bringen begehren) nicht bloß in der Woiwodina allein, sondern auch in anderen Komitaten Ungerns so wie in Sieben-

---

[d–d] *Einfügung Lassers.*
[e–e] *Einfügung Lassers.*

bürgen in großer Zahl vorhanden sind, mithin bezüglich der Landesteile der Woiwodina andere Garantien nicht anzusprechen vermöchten, als welche ihren Nationalen in den übrigen Komitaten Ungerns gegeben sind. Um indes auch ihnen einige Beruhigung zu geben, so wäre in der bezüglichen Ah. Verfügung eine allgemeine Zusicherung der Berücksichtigung der Nationalität und Sprache der Romanen zu erteilen.
Hiernach würden also der Staatsminister und der ungrische Hofkanzler gemeinschaftlich ihren au. Vortrag über den Bericht des Grafen Mensdorff an Se. Majestät dahin erstatten, daß die staatsrechtliche Vereinigung der Woiwodina mit Ungern im Grundsatze ausgesprochen, zur Feststellung der Wünsche und Ansprüche der Serben eine vom Patriarchen zu wählende serbische Deputation von höchstens zwölf Mitgliedern nach Wien berufen und deren vereinbarte Anträge in der Form einer königlichen Proposition vor den Landtag zur verfassungsmäßigen Pertraktation gebracht und gleichzeitig den Romanen eine beruhigende Zusicherung über die Berücksichtigung ihrer Sprache und Nationalität erteilt werden möge[10].

Wien, am 18. Dezember 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich haben den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, 27. Dezember 1860.

---

10 *Vortrag Schmerlings und Vays v. 22. 12. 1860, StM. Präs. 4594, mit Ah. E. v. 27. 12. 1860,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4186/1860; *die Ah. Entschließung genehmigte die Wiedereinverleibung der serbischen Woiwodschaft und des Temescher Banates in das Königreich Ungarn und die Einberufung der Vertrauensmännerversammlung. Der ungarische Hofkanzler erhielt mit Handschreiben vom selben Tag eine Abschrift der Ah. Entschließung. Der Inhalt der Ah. Entschließung wurde in der* Wiener Zeitung v. 30. 12. 1860 *publiziert; Druck auch* Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 70; *zur Bedeutung dieser Anordnung und zur Aufnahme bei der Bevölkerung siehe* Haselsteiner, Die Serben und der Ausgleich 31 ff.
Mit Vortrag v. 23. 12. 1860 beantragte Vay die Ernennung der Obergespäne für die vier Komitate; sie erfolgte mit Ah. E. v. 5. 1. 1861, Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4241/1860; Mol., Ungarische Hofkanzlei, Präs. 519/1860 *(K.) und* Präs. 20/1861 (RS.); *zur Auflösung der Statthalterei in Temesvár siehe MK. II v. 19. 1. 1861/I.*
Patriarch Rajacsich lehnte die angeordnete Entsendung von Vertrauensmännern ab und verlangte die Einberufung eines serbischen Nationalkongresses, Fortsetzung MK. II v. 23. 1. 1861/V.

Nr. 248 Ministerkonferenz, Wien, 20. Dezember 1860 – Protokoll I

RS.; P. Ransonnet (RS. Klaps); VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 21. 12.), Mecséry 23. 12., Degenfeld 23. 12., Schmerling vidit, *Plener 22. 12., Lasser 22. 12., Szécsen 25. 12.; abw. Vay.*

I. Änderung des Wahlmodus für die Landtage. II. Vermehrung des Truppenstandes in Ungarn und Siebenbürgen.

KZ. 4204 – MCZ. 694

Protokoll I vom 20. Dezember 1860 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten und Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen Rechberg.

I. Der Staatsminister brachte den Wahlmodus für die Landtage zur Sprache, wie er in den bisher veröffentlichten Landesstatuten festgesetzt wurde[1].
Derselbe hat allenthalben Unzufriedenheit erregt und – nicht mit Unrecht – die schärfsten Kritiken erfahren. Allein, nebst den dagegen in den Journalen bemerkten Anständen hat der Wahlmodus noch einen wesentlichen Nachteil im Gefolge, der im Interesse der Gemeinden sowohl als auch aus höheren politischen Rücksichten eine Abänderung desselben notwendig macht. Der Umstand, daß man, um die Wählbarkeit für den Landtag und eventuell den verstärkten Reichsrat zu erhalten, Mitglied einer Gemeindevertretung sein muß, hat zur Folge, daß Personen, die der sogenannten Intelligenz angehören oder sonst eine politische Rolle spielen wollen, sich jetzt um jeden Preis in die Gemeindevertretung hineindrängen, obgleich sie für die eigentlichen Gemeindeinteressen gar keinen Sinn und zur Verwaltung der Kommunalangelegenheiten keine Zeit oder keine Fähigkeit besitzen. Die Persönlichkeiten, welche den nächsten und wahren Beruf für den Gemeinderat haben, werden dergestalt verdrängt, und es kommt in denselben vorwiegend ein neues Element, welches daraus einen politischen Körper machen und der Regierung manche Verlegenheiten bereiten wird – ein Element, das überdies wegen der Permanenz des Gemeinderates nicht mehr beseitigt werden kann. Über politische Agitationen werden die Gemeindezwecke häufig ganz beiseite geschoben werden. Es erscheint daher geboten, das Motiv, welches diese Elemente in den Gemeinderat treibt, zu beseitigen, und das läßt sich ganz einfach dadurch erreichen, daß in allen Landesstatuten von der Eigenschaft eines Mitgliedes einer Gemeindevertretung als Bedingung der passiven Wahlfähigkeit Umgang genommen wird und daß man für die Wahlen in den Landtag eigene Wahlkörper bildet.

---

1 *Die vier am 20. Oktober 1860 publizierten Landesstatute hatten bestimmt, daß nur die Mitglieder der Gemeindevertretungen als Vertreter des Bürgerstandes in den Landtag entsendet werden konnten. Diese Einschränkung hatte Erzherzog Karl Ludwig schon am 12. 7. 1860 kritisiert, MK. v. 10., 12. und 13. 7. 1860,* Ömr. IV/2, Nr. 189, § 2 der Wahlordnung*, sie war jedoch beibehalten worden. Bei der Diskussion der weiteren Statute nach dem 20. 10. 1860 hatten die neuen Minister Szécsen und Lasser diese Bestimmung bekämpft und dafür eine Mehrheit in der Konferenz gefunden, Staatsminister Gołuchowski war aber bei seiner Meinung geblieben, MK. v. 3. und 5. 11. 1860/III (Österreich ob der Enns, Sammelprotokoll Nr. 226), zu § 6; MK. v. 17., 18. 20. und 22. 11. 1860 (Böhmen, Sammelprotokoll Nr. 232), zu § 6.6, und MK. v. 1. und 5. 12. 1860/II (Mähren, Sammelprotokoll Nr. 239), zu § 5 g. Der neue Staatsminister Schmerling vertrat eine andere Meinung als Gołuchowski,* Schmerling, Denkwürdigkeiten 59 f.; *zum vorliegenden Protokoll siehe* Redlich, Staats- und Reichsproblem 1/1, 703 f.

Diese Wahlkörper hätten zu bestehen: 1. aus den nach dem Gemeindegesetze durch ihre persönliche Eigenschaften dazu Berufenen; 2. aus den Höchstbesteuerten, und 3. aus den in die obere Hälfte der zweiten Steuerklasse fallenden Kontribuenten (z. B. wenn die Steuersumme dieser zweiten Klasse 4000 fl. beträgt, so wären die Höchstbesteuerten dieser Klasse, sofern sie in die erste Hälfte per 2000 fl. fallen, wahlberechtigt.) Die übrigen Steuerpflichtigen dieser Klasse und die Gemeindeglieder der dritten Klasse würden an diesen Wahlen keinen Anteil nehmen. Übrigens hätten die Wahlen in den kleinen Städten und auf dem Lande indirekt zu sein.

Die Konferenz stimmte dem Staatsminister in bezug auf die Nachteile einer auf die Gemeindevertretungen beschränkten Wahl sowie rücksichtlich der Zweckmäßigkeit der Bildung besonderer Wahlkörper für die Landtage vollkommen bei.

Das vom Ministerpräsidenten angedeutete Bedenken, daß doppelte Wahlen auch eine doppelte Agitation herbeiführen, wurde durch die Bemerkung des Staatsministers behoben, daß die Wahlen für den Landtag sich bloß von sechs zu sechs Jahren wiederholen werden. Gegen die vom Ministerpräsidenten ferner geäußerte Besorgnis, daß die Landtage bei diesem Wahlmodus politische Körper werden, machte Minister Graf Szécsen geltend, daß dies unter allen Umständen nicht zu umgehen sein wird, daß jedoch die Aktion der Landtage durch die ihnen zugewiesene Kompetenz und durch die Stellung des Reichsrates begrenzt sein wird. Minister Ritter v. Lasser bemerkte, der Festsetzung der Wahl durch die Gemeindevertretung liege das [a]der ständischen Auffassung innewohnende[a] Prinzip zum Grunde, [b]die Gemeinde als solche durch[b] das Organ der Gemeinden im Landtage vertreten zu lassen, während der gegenwärtig vorgeschlagene, allerdings zweckmäßige Modus eine Interessenvertretung zu erzielen beabsichtigt [c]und daher, weil die Interessenvertretung sich am deutlichsten durch die Teilnahme an den Staatslasten, namentlich an den Steuern, kundgebe, nicht die Gemeinden, sondern die Steuerträger zur Repräsentation im Landtage beruft[c].

Ritter v. Lasser glaube jedoch auf den Übelstand aufmerksam machen zu müssen, daß durch die Scheidung der zweiten Steuerklasse in zwei Teile, wovon der eine – und zwar gerade der zahlreichere – von der Wahl ausgeschlossen bleibt, eine Verstimmung der Majorität [d]der Steuerträger[d] erzeugt werde, welche umso größer sein wird, als diese Teilung einer Klasse auf rein willkürlichen und zufälligen Zahlverhältnissen beruht, die Zurückgesetzten daher keinen plausiblen Grund dafür auffinden werden und als in benachbarten Gemeinden sich diesfalls oft die grellsten Ungleichheiten ergeben dürften. Die Steuerdifferenz zwischen der ersten und zweiten Hälfte würde zudem auf dem Lande häufig nicht mehr als einen Gulden ausmachen, [e]und da im großen Durchschnitte genommen die mittlere Steuerklasse an Besitz, Erwerb, Steuerlast ganz homogene Mitglieder aufzuweisen hat, während namhafte Differenzen im Steuerausmaße der ersten und dritten Klasse anheimfallen, wäre es nicht zweckmäßig, diese homogen gestaltete zweite Klasse der Kontribuenten bloß der Landtagswahlen wegen mittelst einer arithmetischen Formel zu entzweien[e].

[a–a] *Einfügung Lassers.*
[b–b] *Einfügung Lassers.*
[c–c] *Einfügung Lassers.*
[d–d] *Einfügung Lassers.*
[e–e] *Einfügung Lassers*

Unter diesen Umständen schiene es angezeigt, den Unterschied [f]innerhalb der zweiten Klasse[f] fallen zu lassen und bloß die dritte Klasse von der Wahl auszuschließen.
Nachdem der Staatsminister sich in Erwägung dieser Rücksichten mit der von der Vorstimme vorgeschlagenen Modifikation seines Antrages einverstanden erklärt hatte, traten auch alle übrigen Stimmen dem dergestalt amendierten Vorschlage bei, und Minister v. Schmerling gedenkt hierüber demnächst Sr. Majestät au. Vortrag zu erstatten.
Der Ah. Beschluß, welcher auch für die Kronländer, die bereits Landesstatute erhalten haben, maßgebend wäre, dürfte in der Form eines Ah. Handschreibens erlassen werden, womit man allseitig einverstanden war[2].

II. Der Kriegsminister referierte, daß die bedrohlichen Ansammlungen von ungarischen Revolutionärs und Waffen in den Donaufürstentümern und der Umstand, daß Fürst Cusa außer Stand sein dürfte, eine revolutionäre Schilderhebung gegen Österreich daselbst wirksam zu unterdrücken, die dringende Notwendigkeit herausgestellt haben, unsere Truppen in Ungarn und Siebenbürgen zu verstärken. Se. k. k. apost. Majestät haben Allerhöchstsich dafür entschieden, die dortige Infanterie auf den Kriegsstand zu bringen, wobei der angestrebte Zweck mit dem relativ geringsten Kostenaufwande erzielt werden wird. FZM. Graf Degenfeld bringe diese Verfügungen gemäß Ah. Befehls zur Kenntnis der Ministerkonferenz[3].
Übrigens dränge sich dem Kriegsminister die Frage auf, ob es denn zur Verhinderung eines revolutionären Angriffes nicht das Beste wäre, dem Fürsten Cusa, der sich zur Erhaltung der Ordnung geneigt zeigt, in seiner bedrängen Lage durch Einmarsch in die Walachei zu Hilfe zu kommen. Der Minister des Äußern erwiderte, daß eine solche Intervention nicht ohne Zustimmung der Großmächte stattfinden könne, von denen eine sich wohl dagegen erklären wird. Jedenfalls werde sich die Verhandlung darüber in die Länge ziehen. FZM. Graf Degenfeld äußerte hierauf, daß eine an sie zu richtende Frage über diesen Punkt wenigstens dazu dienen werde, das falsche Spiel dort, wo es etwa stattfindet, zu demaskieren. Minister Graf Szécsen stimmte dieser Meinung vollkommen bei[4].

Wien, am 21. Dezember 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, 29. Dezember 1860.

---

f–f *Einfügung Lassers.*

2 *Fortsetzung zum Wahlrecht MK. v. 27. 12. 1860/V.*

3 *Zur Lage in den Donaufürstentümern siehe MK. v. 15. 12. 1860/I, Anm. 8. Eine Verstärkung der Truppen in Ungarn war auch wegen der Lage dort in Erwägung gezogen worden, vgl. MK. I v. 14. 12. 1860, Anm. 7.*

4 *Mit Vortrag v. 26. 12. 1860, Präs. (CK.) 5921, legte Degenfeld die Anträge zur Standeserhöhung vor, die mit Ah. E. v. 27. 12. 1860 genehmigt wurden,* Ka., MKSM. 5072/1860. *Zu den Fürstentümern siehe auch das Protokoll II vom selben Tag, MK. II v. 20. 12. 1860/IV.*

Nr. 249 Ministerkonferenz, Wien, 20. Dezember 1860 – Protokoll II

RS.; P. Ransonnet (RS. Klaps); VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 21. 12.), Mecséry 22. 12., Vay 22. 12., Degenfeld 22. 12., Schmerling, Plener 20. 12., Lasser 24. 12., Szécsen 20. 12.

I. Evangelische Kirchen- und Schulangelegenheiten in Ungarn. 1. Übung des Ah. Oberaufsichtsrechtes. 2. Bestätigung von Inspektoren wie Superintendentenwahlen. 3. Öffentlichkeitsrecht für die protestantischen Schulen. II. Scheidung der didaktischen und der administrativen Tätigkeiten des Unterrichtsministeriums. III. Gerichtliche Schritte gegen das Wiener Blatt „Die Presse". IV. Verhinderung des Übertritts von Revolutionärs nach der Moldau und Walachei.

KZ. 4208 – MCZ. 699

Protokoll II vom 20. Dezember 1860 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten und Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen Rechberg.

I. Minister Graf Szécsen referierte im Ah. Auftrage über den Vortrag des königlich ungarischen Hofkanzlers vom 27. November d. J., die Regelung der protestantischen Angelegenheiten Ungarns betreffend, und entwickelte die in diesem Vortrage dargelegten Gründe des au. Antrages auf Erlassung eines Hofkanzleidekrets an die Statthalterei, womit ihr unter Berufung auf einen ausdrücklichen Ah. Befehl eröffnet wird: 1. daß Se. Majestät nach der Bestimmung des [Gesetz]Artikels 26 von 1790/91 das Ah. Oberaufsichtsrecht in betreff der protestantischen Kirchen und Schulen im Wege der politischen Dikasterien des Königreiches Ungarn nach der seit dem Zustandekommen des obigen Gesetzartikels üblichen Gepflogenheit Ah. ausüben werden; 2. daß die getroffenen Wahlen der Distriktualinspektoren und Superintendenten Johann Sztromszky, Martin von Szentiványi, Matthäus Haubner, Ludwig Radó, Joseph Székács und Otto v. Dessewffy, sowie seinerzeit die Wahlen des Carl Máday und Eduard Zsedényi zur Ah. Kenntnis genommen werden; und 3. daß infolge der Ah. Beschlüsse vom 20. Oktober auch die Stellung der protestantischen Schulen in den durch den § 5 des 26. Artikels von 1790/91 bestimmten Stand zurückversetzt werde, mithin das Recht der Öffentlichkeit allen unter der Oberaufsicht der kirchlichen und Schulbehörden stehenden öffentlichen Schulen im Sinne des obigen § 5 gebühre und ihre Schulzeugnisse volle Gültigkeit wie vor 1848 erhalten. Beschlossene Veränderungen im Lehrsysteme seien stets im Wege der ungarischen Statthalterei behufs der Übung des Ah. Aufsichtsrechtes anzuzeigen[1].
Graf Szécsen erklärt, sich aus voller Überzeugung mit diesem Antrage in allen Punkten vereinigen zu müssen, indem dies der einzige Weg sei, den so verwickelten Knoten der

---

[1] *Vortrag Vays v. 27. 11. 1860, Z. 671,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3908/1860. *Fortsetzung von MK. v. 1. 9. 1860,* Ömr. IV/2, Nr. 207. *Vay führte im Vortrag aus:* Der ungarische Hofkanzler ist überzeugt, daß mit den Erlässen vom 20. Oktober 1860 auch die Stellung der Protestanten in den durch Artikel 26/1790 bestimmten Stand zurückversetzt worden sei. In Übereinstimmung mit dem historischen Rechtsbestande, welche Ew. Majestät am 20. Oktober 1860 wiederherzustellen geruhten, verlangt auch die protestantische Kirche Ungarns die Wiedereinsetzung in die Ausübung ihrer alterworbenen und verbrieften Rechte […].

evangelischen Kirchenangelegenheiten zu lösen und die dadurch beständig genährte Agitation zu beschwichtigen.
Der ungarische Hofkanzler fügte zur näheren Motivierung des Antrages 2 noch bei, daß die diesfälligen Verwicklungen größtenteils in persönlichen Verhältnissen ihren Grund haben und daß ferner, wenn z. B. dem Haubner oder Székács die Ah. Bestätigung verweigert würde, dies nur eine große Aufregung und schließlich deren Wiederwahl zur Folge haben dürfte, während es aus politischen Gründen sehr wichtig ist, diese Männer, welche in den dortigen Komitaten einen mächtigen Anhang haben, nicht empfindlich zu verletzen.
Auf die Frage des Ministerpräsidenten, ob infolge dieser Ah. Anordnung der für Preßburg neuernannte protestantische Superintendent Kuzmány seine Stellung verlieren werde, erwiderte der ungarische Hofkanzler, derselbe bleibe Superintendent über die zu ihm haltenden Gemeinden, welche sich nach dem neuen Gesetze koordiniert haben; übrigens könnte wegen der „Nichtbeirrung der patentmäßig koordinierten Gemeinden" ein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht werden.
Unter diesem Vorbehalte fand die Mehrheit der Konferenz gegen den Antrag nichts zu erinnern.
Zum Antrage 3 bemerkte der Polizeiminister, daß der Ausdruck „Recht der Öffentlichkeit" in Absicht auf die Giltigkeit der Zeugnisse jetzt eine größere Tragweite hat als vor dem Jahre 1848. Das Recht der Öffentlichkeit eines Gymnasiums hat zur Folge, daß ein Schüler aus demselben in jedes andere Gymnasium der ganzen Monarchie ohne neue Prüfung übertreten und mit dem Maturitätszeugnisse sich bei jeder österreichischen Hochschule als Hörer einschreiben lassen kann. Dieses Recht beruht auf der Voraussetzung, daß in dem bezüglichen Gymnasium der Schüler die dem allgemein vorgeschriebenen Lehrplane entsprechende Ausbildung erhalten hat[2]. Ist dies aber auch auf jenen evangelischen Schulen der Fall, denen bisher das Recht der Öffentlichkeit vom Kultus- und Unterrichtsministerium nicht zuerkannt worden ist?
Der ungarische Hofkanzler und Minister Graf Szécsen äußerten, daß noch vor einem Ah. Ausspruche über die Frage der Öffentlichkeit die diesfälligen Verhältnisse im Wege der Rücksprache mit dem [a]Leiter des früher bestandenen Unterrichtsministeriums[a] näher aufgeklärt werden könnten.
Die Konferenz fand unter diesem Vorbehalte gegen den übrigen Teil des Antrages 3 nichts zu erinnern[3].

[a–a] *Korrektur Szécsens aus*: Unterrichtsministerium.

[2] *§ 15 des provisorischen Gesetzes über den Privatunterricht v. 27. 6. 1850,* RGBl. Nr. 309/1850.

[3] *Mit Vortrag v. 26. 12. 1860 legte Rechberg den Vortrag Vays sowie einen Resolutionsentwurf mit den von der Ministerkonferenz beschlossenen Ergänzungen vor, den der Kaiser am 29. 12. 1860 unterzeichnete,* HHStA., Kab. Kanzlei, KZ. 3908/1860, *RS. des Vortrags Rechbergs* ebd., Ministerkonferenz MCZ. 707/1860. *Die Entschließung lautete:* Ich genehmige Ihre Anträge, jedoch mit folgender Modifikation: 1. daß in das an die ungarische Statthalterei zu erlassende Dekret ein ausdrücklicher Vorbehalt aufzunehmen ist, wornach die patentmäßig koordinierten evangelischen Gemeinden, und namentlich die Preßburger Superintendenz, insoferne die Gemeinden nicht selbst in das frühere Verhältnis zurücktre-

II. Minister Graf Szécsen referierte hierauf über einen mit dem vorausgeschickten Beratungsgegenstande I zusammenhängenden Vortrag des [zweiten] Hofkanzlers v. Szőgyény de dato 28. November 1860, wornach an den Unterstaatssekretär Baron Helfert über die Behandlung der ungarischen Kultus- und Schulangelegenheiten der Katholiken und Protestanten, dann über die Scheidung der administrativen und didaktischen Tätigkeit des Unterrichtsministeriums das in Abschrift beigeschlossene Ah. Handschreiben zu erlassen wäre[b,4].

Der Leiter des Justizministeriums bemerkte, es scheine ihm noch verfrüht, jetzt über die Vornahme dieser allerdings schwierigen Scheidung der didaktischen und der administrativen Agenden eine einseitige Verhandlung zwischen der ungarischen Hofkanzlei und dem Unterrichtsministerium anzubahnen, da dies mit der Stellung des künftigen Unterrichtsrates im engen Zusammenhange stehe und da die diesfälligen Grundsätze wohl auch mit dem Staatsministerium, der siebenbürgischen Hofkanzlei und dem kroatischen Hofdikasterium zu beraten sein werden.

Die Konferenz trat dieser Meinung einstimmig bei, wonach au. beantragt wird, den bezüglichen Passus aus dem an Baron Helfert zu richtenden Ah. Handschreiben wegzulassen[5].

III. Der Polizeiminister besprach in einem längeren Vortrage den Zustand der Presse seit dem 20. Oktober, ihre Angriffe auf die Landesstatute, die Befürwortung konstitutioneller Attribute für den Reichsrat, endlich die Angriffe auf die Minister[6].

---

b *Liegt dem Originalprotokoll nicht bei.*

ten wollten, in keiner Weise zu beirren sind, und 2. daß die Frage über die allgemeine Zuerkennung des Rechts der Öffentlichkeit für die evangelischen Lehranstalten jetzt noch unentschieden bleibt und Mir darüber von Ihnen nach vorläufiger Rücksprache mit dem Leiter Meines Unterrichtsministeriums ein die diesfälligen Verhältnisse näher aufklärender Vortrag erstattet werde.
Ein Vortrag Vays v. 11. 1. 1861, Z. 2197, mit der Bitte um Modifikation der Ah. E. v. 29. 12. 1860, Hhsta., Kab. Kanzlei, Protokoll Nr. 211/1861, *blieb unerledigt. Fortsetzung zum Schulwesen in Ungarn MR. v. 30. 4. 1861/V,* Ömr. V/1, Nr. 58.
Mit der Genehmigung der Anträge des ungarischen Hofkanzlers hatte sich die magyarischen Protestanten vollends gegenüber Thun durchgesetzt. Nur die slowakische Preßburger Superintendenz bestand noch, aber sie wurde weiterhin bekämpft, und der Auftrag, sie nicht zu beirren, blieb toter Buchstabe; *siehe dazu MR. v. 16. 8. 1862/IV,* Ömr. V/4, Nr. 258; Gottas, Protestanten in Ungarn 146–167.

4 *Dieser Vortrag war vom Kaiser angeordnet worden, Fortsetzung von MK. v. 24. 11. 1860/VI.*

5 *Der Vortrag des zweiten ungarischen Hofkanzlers, Präs. 670/1860, wurde mit Vortrag Rechbergs v. 26. 12. 1860 vorgelegt und mit Ah. E. v. 29. 12. 1860 resolviert,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3945/1860, *RS. des Vortrags Rechbergs* ebd., Ministerkonferenz MCZ. 708/1860. *Die Trennung der didaktischen von den administrativen Aufgaben war gemäß dieser Ah. Entschließung seinerzeit einer gemeinschaftlichen Beratung aller beteiligten Zentralstellen zu unterziehen. Im Handschreiben vom selben Tag wurde Helfert aufgefordert, alle Ungarn betreffenden unerledigten katholischen und protestantischen Kultusakten, ebenso die evangelischen Schulangelegenheiten der ungarischen Hofkanzlei zur Erledigung zu übergeben. In den übrigen Unterrichtsangelegenheiten war immer im Einvernehmen und im Weg der ungarischen Hofkanzlei vorzugehen, die die Hinausgabe von Erlässen zu veranlassen hatte,* Ava., Unterricht, Präs. 2045/1860; *daraufhin veranlaßte Helfert die Übergabe der Akten mit Weisung v. 1. 1. 1861,* ebd. *Siehe dazu auch* ebd., Unterricht, Präs. 15, 43 *und* 115 *aus* 1861. *Dasselbe wurde mit Ah. E. v. 5. 4. 1861 für Siebenbürgen verfügt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 1009/1861. *Fortsetzung zum Unterrichtsrat MK. v. 10. 1. 1861/III, dann MR. v. 13. und 14. 8. 1861,* Ömr. V/2, Nr. 108.

6 *Das Konzept für diesen* Vortrag *Mecsérys* Ava., OPB., Präs. II 7047/1860. *Allgemein zur Zeitung „Die Presse" siehe zuletzt MK. II v. 14. 12. 1860/V.*

Baron Mecséry beleuchtete insbesondere die Tendenz einer Reihe von Leitartikeln in der „Ostdeutschen Post“ und in der „Presse“, bis zu dem Artikel dieses letzteren Journals am 19. d. M., welcher die heftigsten Angriffe gegen die Führung des Ministeriums des Äußern seit Villafranca enthalte[7]. Ein solches fortgesetztes Gebaren der Journale würde unter unseren noch ungeordneten Zuständen eine Regierung ganz unmöglich machen; es kann daher nicht geduldet werden, und es fragt sich nur, auf welche Art einzuschreiten sei. Es stehen hierzu zwei Wege offen: a) ein gerichtliches Einschreiten mit Berufung auf die Ministerialverordnung vom 27. November 1859[8] – ob aber dadurch eine Verurteilung werde erzielt werden können, läßt sich keineswegs verbürgen; b) die Erteilung einer Verwarnung. Dieser Schritt ließe sich durch die Tendenz einer ganzen Reihenfolge von Artikeln aus dem Zangschen Blatte[9] vollkommen rechtfertigen, und Baron Mecséry bringe daher denselben in Antrag. Aber man muß sich doch auch die Frage stellen, was der Effekt der Verwarnung sein werde. Der beabsichtigte Zweck wird im Inlande nur teilweise erreicht werden, indem die Blätter, und selbst das verwarnte, noch fortfahren werden, einzelne, nur umso giftigere, aber klug stilisierte Angriffe auf Einzelne[c] zu führen, im Auslande aber wird ein wahrer Sturm aus diesem Anlasse in der Presse losgehen. Allein, die Regierung muß einmal zeigen, daß sie den Willen hat, solche Unfuge nicht zu dulden.
Der Staatsminister bedauert auf das lebhafteste das Erscheinen des gegen den Ministerpräsidenten gerichteten Schmähartikels, glaubt aber nicht, daß Artikel, wie die vom Referenten gerügten, überhaupt das Regieren absolut unmöglich machen. Eine Regierung kann, wenn auch ihre einzelnen Glieder häufig Schmähungen ausgesetzt sind, doch kräftig dastehen. Ritter v. Schmerling habe in Frankfurt als Reichsminister durch sechs Monate die heftigsten Angriffe von der Presse ausgehalten, und nicht diese waren es, welche seinen Rücktritt veranlaßten. Dadurch, daß man die Schmähung verachtet und dieses durch Unterlassen von Repressivmaßregeln beurkundet, entkräftet man sie am besten. Wenn aber aus dem vorliegenden Anlasse eingeschritten werden soll, so würde der Staatsminister statt der Verwarnung lieber eine gerichtliche Verfolgung eintreten lassen. Bei der ersteren erscheint das Ministerium zugleich als Richter und Partei, und es ließe sich auch selbst die Anwendbarkeit des § 22 der Preßordnung vom 27. Mai 1852 auf den vorliegenden, wenn auch noch so perfiden Artikel bestreiten[10]. Dagegen wäre aber der Staatsanwalt sofort anzuweisen, gegen die Presse sein Amt nach dem Gesetze zu handhaben. Man mag das Gesetz von 1859 strenge, elastisch etc. finden, aber es besteht, und wir stehen somit auf einer soliden Basis.

---

[c] *Korrektur Ransonnets aus*: einige.

[7] *Im Leitartikel* v. 19. 12. 1860 *hatte* Die Presse *der österreichischen Diplomatie vorgeworfen, durch starres Festhalten an der Tradition Österreich in die europäische Isolierung geführt zu haben. Der Wahn, eine italienische Macht zu sein, habe Frankreich und England entfremdet, der Wahn, eine leitende Macht im Deutschen Bund bleiben zu wollen, habe die Verständigung mit Preußen erschwert, und auch Rußland sei nicht gewonnen. Die Zeitung forderte* einen Wechsel in den Grundsätzen der auswärtigen Politik *und damit den Rücktritt Rechbergs, während sie die Ernennung Schmerlings zum Staatsminister offen begrüßte.*

[8] Rgbl. Nr. 212/1859, *vgl. MK. v. 8. 11. 1859,* Ömr. IV/1, Nr. 59.

[9] *August Zang (1807–1888), Gründer und Herausgeber der Zeitung „Die Presse“.*

[10] *Zeitweiliges oder gänzliches Verbot einer Druckschrift,* Rgbl. Nr. 122/1852.

Der Ministerpräsident sprach seine Überzeugung aus, [d]daß es, wenn ein solches Treiben der Presse gestattet würde, unmöglich werde zu regieren. Es handle sich hier nicht um Personen, er selbst sei persönlich schon weit gehässigeren und ärgeren Angriffen der Presse ausgesetzt gewesen, ohne daß er sich im geringsten darum bekümmert habe. Hier handle es sich aber um das Prinzip, ob Se. Majestät der Kaiser in dem Rechte aufrecht erhalten bleiben soll, Allerhöchstseine Minister nach freiem Ermessen zu wählen, oder ob es einer zügellosen Presse gestattet sein soll, durch Unterwühlung des Bodens der Regierung Sr. Majestät die Männer ihrer Wahl aufzudrängen. Gehe man diesen Weg, so würde Se. Majestät von Wechsel zu Wechsel Sich gedrängt sehen, und es würde schließlich bis in die radikalsten Schichten hinabgegriffen werden müssen, was endlich die Revolution zur Folge haben würde. Als Minister des Äußern müsse er gestehen, daß ihm die Führung seines Departements unmöglich werde, wenn der Presse erlaubt bleibe, in dieser Weise die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu besprechen. In so schwierigen Zeiten müsse mehr noch als in andern eine Schonung der auswärtigen Kabinette beobachtet werden, die es nicht gestatten, die Entstellungen der Presse in ihrem wahren Lichte wieder herzustellen, die Lügen aufzudecken. Er führe z. B. aus dem heutigen Artikel der Presse die auf die Verhältnisse zu Preußen bezügliche Stelle an, welche nur zu geeignet sei, die im Zuge befindlichen Unterhandlungen zu erschweren, und die lügenhaften Insinuationen über die Verkaufsanträge Venedigs[11]. Es habe kein fremder diplomatischer Agent es gewagt, ihm je eine solche Zumutung zu machen; hätte er es gewagt, so würde er gebührend zurechtgewiesen worden sein. Unsere jetzigen Zustände gestatten es noch nicht, der Presse solche Freiheiten einzuräumen. Wir würden mit der Zeit dahin kommen, dies ohne Gefahr tun zu können, aber in dem gegenwärtigen Augenblick würde es zum Verderben führen. Die hiesigen Zustände ließen sich mit den englischen und anderen, wo die Parteien gebildet, wo eine regierungsfreundliche Presse die Verteidigung der Regierung übernehme, nicht vergleichen. Die Beeinflußung der äußeren Politik könne keinesfalls einer böswilligen, von fremden Einflüssen inspirierten Presse überlassen werden. Er müsse daher darauf bestehen, daß entweder eine Verwarnung erteilt oder das strafrechtliche Verfahren eingeleitet werde.[d]

[d–d] *Korrektur Rechbergs aus*: daß solche Artikel die Regierung unmöglich machen. Graf Rechberg sei in früherer Zeit oft und selbst noch ärger persönlich angegriffen worden, und er habe die Angriffe mit Stillschweigen hingenommen. Allein, in seiner dermaligen ämtlichen Stellung und unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen zum Auslande, dann da es uns an einer Regierungspresse fehlt, könne er sich solchen Artikeln gegenüber nicht passiv verhalten, weil ihm die Führung der äußeren Geschäfte dadurch schlechterdings unmöglich gemacht würde. Der Leitartikel vom 19. d. M. ist z. B. ganz geeignet, um der preußischen Präpotenz Nahrung zu geben, und dabei so verfaßt, daß man seinen Eindruck füglich nicht ganz entkräften kann. Die Insinuationen über die Annahme von Verkaufsanträgen für Venedig sind ferner ganz falsch, selbst böswillig und im gegenwärtigen Augenblicke politisch nachteilig. Die „Presse“ geht systematisch zu Werke: sie richtet ihre Angriffe auf einen Minister nach dem anderen, um sie einzeln unmöglich zu machen, und Se. Majestät den Kaiser schließlich dahin zu bringen, daß Allerhöchstdieselben unter den Männern der Presse Ihre Räte suchen müssen.

11 *Gemeint ist der hier besprochene Artikel v. 19. 12. 1860, wo auch von einem* Anbot *an Österreich zum Verkauf Venetiens die Rede ist.* Die Presse v. 20. 12. 1860 *enthält keinen Artikel zum österreichisch-preußischen Verhältnis. Zu Venetien siehe MK. v. 2. 12. 1860/II.*

Nachdem die Minister Ritter v. Lasser, Graf Degenfeld, Graf Szécsen und Edler v. Plener, dann der ungarische Hofkanzler sich für die gerichtliche Verfolgung im Sinne des Staatsministers ausgesprochen hatten, äußerte der Polizeiminister, er zweifle nach seiner in Prag gemachten Erfahrung an einem Erfolge dieses Schrittes, worauf der Staatsminister entgegnete, er sei überzeugt, daß das Gericht die Klage, welche sich auf § 4 der Novellen (wegen offenbarer Bloßstellung des Amtsansehens eines Organes der Regierung) stützen kann[12], annehmen werde; über das Endurteil des Gerichtshofes lasse sich freilich kein Prognostikon stellen[13].

IV. Schließlich brachte der Minister des Äußern den Wunsch des moldo-walachischen Fürsten Cusa zur Sprache, daß der Zuzug aus Ungarn und Siebenbürgen zu den in den Fürstentümern sich sammelnden ungarischen Freischaren möglichst gehemmt werde, und stellte die Frage, ob und was diesfalls vorgekehrt werden könne[14].
Der Polizeiminister äußerte, daß hiezu kaum ein anderes Mittel zu Gebote stehe als Beschränkung der Paßerteilung in die Fürstentümer, soferne man nicht eine strengere Bewachung der Landesgrenzen zu organisieren imstande sei. Der Finanzminister bemerkte, daß die Finanzwache bei einer solchen Grenzsperre nur sehr wenig leisten könne. Der Kriegsminister hat in der Lombardei darüber Erfahrungen gesammelt, daß die Sperrung eines hochgebirgigen Landes, selbst mit Aufbieten vieler Truppen, nicht möglich ist. Minister Ritter v. Lasser deutete auf die Maßregel hin, die siebenbürgischen Gemeinden für die flüchtigen Gemeindeglieder in Haftung zu erklären[15].

Wien, am 21. Dezember 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, 29. Dezember 1860.

---

12 *Gemeint sind die Ergänzungsbestimmungen zur Preßordnung,* RGBL. Nr. 212/1859, *zit. Anm. 8.*

13 *Mit Schreiben v. 22. 12. 1860 wies Mecséry den Leiter der niederösterreichischen Statthalterei Freiherrn v. Halbhuber an, die Staatsanwaltschaft einzuschalten,* AVA., OPB., Präs. II 7047/1860. *Fortsetzung MK. v. 26. 12. 1860/III.*

14 *Telegramm und Bericht Eders v. 7. 12. 1860,* HHSTA., PA. XXXVIII 136, Berichte aus Bukarest; *siehe auch MK. I v. 20. 12. 1860/II.*

15 *Ähnlich der Haftung der Gemeinden für die Rekrutierungsflüchtlinge in Lombardo-Venetien und in Tirol, dazu MK. v. 15. 11. 1860/I. Mit Telegramm v. 26. 12. 1860 teilte Rechberg Konsul Eder mit, daß den ohne Paß aufgegriffenen Ungarn die straffreie Rückkehr gestattet werde, Eder möge aber bewirken, daß sie mit einem Zwangspaß versehen direkt in ihre Heimat zurückgewiesen würden und daß die österreichischen Behörden ein Verzeichnis der Ausgewiesenen erhielten,* HHSTA., PA. XXXVIII 136, Weisungen nach Bukarest; *vgl. auch MK. v. 29. 1. 1861/II, Anm. 4.*

Nr. 250 Ministerkonferenz, Wien, 21. Dezember 1860

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 21. 12.), Mecséry 22. 12., Vay vidit, *Degenfeld 22. 12., Schmerling, Plener 23. 12., Lasser 24. 12., Szécsen 24. 12.*

[I.] Entwurf eines Zirkulars des Staatsministers an die Statthalter.

KZ. 4205 – MCZ. 700

Protokoll der zu Wien am 21. Dezember 1860 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses Grafen v. Rechberg.

[I.] Der Staatsminister las den Entwurf des aus Anlaß seines Amtsantrittes an sämtliche Statthalter zu erlassenden, auch zur Veröffentlichung durch die Wiener Zeitung bestimmten Zirkulare[1].
Dasselbe erhielt den einstimmigen Beifall der Konferenz, nachdem einige Andeutungen über textuelle Modifikationen vom Staatsminister angenommen worden waren. Hierher gehören namentlich bezüglich der Presse die Bestimmungen, daß Einleitungen getroffen sind, um präventiven Eingriffen zu begegnen, und daß die gute Haltung der Presse nicht bloß während des letzten Krieges, sondern überhaupt in manchen schwierigen Verhältnissen, insbesondere aber während dieses Krieges, anerkannt werden möge; ferner daß bei der Aufzählung der bevorstehenden administrativen Reformen auch der volkswirtschaftlichen Interessen Erwähnung getan werde, wie dies durch die Ah. Akte vom 20. Oktober in Beziehung auf die Wiederbestellung eines Handelsministers in Aussicht gestellt worden ist[2].
Schließlich erbat sich der ungrische Hofkanzler eine ämtliche Mitteilung des Zirkulars, um davon nach Bedarf für Ungern Gebrauch machen zu können[3].

Wien, am 21. Dezember 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, 29. Dezember 1860.

---

1 *Das Rundschreiben – Regierungsprogramm Schmerlings und zugleich ein bemerkenswerter Schritt der Öffentlichkeitsarbeit – wurde in der* Wiener Zeitung v. 23. 12. 1860 *publiziert. Über die näheren Umstände seiner Entstehung und über Vorgespräche mit dem Kaiser und mit Regierungsmitgliedern ist nichts bekannt. Druck als Beilage zu diesem Protokoll, Nr. 250 a; siehe auch* Redlich, Staats- und Reichsproblem 1/1, 704; Rogge, Österreich von Világos bis zur Gegenwart 2, 90 f.

2 *Handschreiben an Rechberg,* Hhsta., CBProt. 158c/1860, Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 58.

3 *Note Schmerlings an Vay mit einer Kopie des Rundschreibens* Mol., Ungarische Hofkanzlei, Präs. 510/1860. *Fortsetzung zur neuen Politik MK. v. 27. 12. 1860/V.*

Nr. 250 a Rundschreiben des Staatsministers Anton Ritter v. Schmerling an die Statthalter [Wien, 23. 12. 1860]

Druck: Wiener Zeitung v. 23. 12. 1860.

Von Sr. Majestät dem Kaiser, unserem allergnädigsten Herrn, zum Staatsminister ernannt, bin ich in dem Augenblicke, in welchem ich mich auf diesen hohen Vertrauensposten stelle, von dem Gefühle der Notwendigkeit, meinem leitenden Gedanken offenen und klaren Ausdruck zu geben, umso tiefer und lebhafter durchdrungen, je ernster die Lage und je größer einerseits die Verantwortlichkeit, andererseits die Aufgabe ist, welche ich auf mich genommen habe.

Meine Aufgabe ist auch die Ihrige. Fassen wir sie nach allen Richtungen scharf ins Auge.

Sie ist keine andere als: die in dem jüngst erlassenen kaiserlichen Manifeste und Diplome von Sr. Majestät kundgegebenen Entschließungen und Absichten innerhalb des jedem von uns zugewiesenen Gebietes voll und unverkürzt ins Leben einzuführen.

Diese Entschließungen und Absichten sind in dem erwähnten Manifeste deutlich dahin ausgesprochen, daß Se. Majestät der gereiften Einsicht Allerhöchstihrer Völker die gedeihliche Entwicklung und Kräftigung der Institutionen anvertrauen, welche die Garantie freier Bewegung in sich schließen.

Österreich tritt infolge dieses Entschlusses mit allen seinen Bestandteilen und in allen diesen gleichartig und gleichmäßig in die Reihe jener europäischen Staaten, welche in der auf ältester geschichtlicher Begründung ruhenden staatsrechtlich geordneten Teilnahme des gesamten Volkes an der Gesetzgebung das Mittel wiedergefunden haben, um sich zu jener hohen Macht emporzuheben, welche die Grundbedingung der materiellen Prosperität und des geistigen Aufschwunges, der Unverletzlichkeit des eigenen Rechts und internationalen Ansehens sowie des patriotischen Stolzes bildet, der nicht nur die tapferen Söhne des Vaterlandes zu Taten kühnen Heldentums begeistert, sondern auch innerhalb der Beschäftigungen des Friedens eine erhöhte Spannkraft verleiht.

Indem ich die mir von Sr. Majestät vorgezeichnete Bahn mit Entschlossenheit und Zuversicht betrete, richte ich mein erstes Augenmerk auf dasjenige, was den verfassungsmäßigen Staat vor allem anderen kennzeichnet, auf die Objekte der persönlichen Freiheit seiner Bürger, damit hinfort jeder einzelne in bezug auf Religion und Gewissen, auf geistige und materielle Interessen sich jener Selbständigkeit erfreue, welche mit einem geordneten Gemeinwesen verträglich, nach den Erfahrungen freier Staaten dem Ganzen wie den Einzelnen heilsam, vor allem aber in unserem Vaterlande unabweislich ist, in welchem sich nicht nur alle Nationalitäten, sondern auch alle Religionsbekenntnisse in unlösbarer Verschlingung zusammengefunden haben.

Das kaiserliche Diplom spricht es aus, daß die freie Religionsausübung als eines der ersten Grundgesetze des Staates zu gelten hat; es ist aber notwendig, daß in diesem Punkte der Allerhöchste Wille in der ganzen Fülle seiner humanen Intention zur rückhaltlosen Anwendung gelange. Freie Religionsausübung bringt ihre natürlichen Konsequenzen auf dem Felde bürgerlicher und politischer Berechtigung unaufhaltsam mit sich.

Es ist daher Sr. Majestät ausdrücklicher Wille, daß auch die bürgerlichen und politischen Rechte im Geiste geregelter Freiheit vor jeder Beeinträchtigung gewahrt und daß die

wechselseitigen Beziehungen der verschiedenen Religionsbekenntnisse auf dem Fuße jener Billigkeit und wahren Nächstenliebe geordnet werden, welche dem tatsächlich unter ihnen bestehenden Frieden entspricht.

Wissenschaft ist Macht. Ich betrachte es als eine der höchsten Aufgaben der Regierung, das edle Streben aller Nationalitäten, durch eigene Bemühung auf eine höhere Stufe der Geistesbildung sich zu erheben, nach Kräften zu unterstützen. Muß es gleich den einzelnen Nationen überlassen bleiben, das geistige Kapital, welches in immer weiteren Kreisen befruchtend wirken soll, entweder aus sich selbst hervorzubringen oder aus dem Reichtume einer in der Entwicklung weiter fortgeschrittenen Sprache selbsttätig zu entlehnen, so wird die Regierung doch, insoferne sie fördernd zu wirken im Stande ist, nichts außer Acht lasse, was die gleiche Sorgfalt für alle zu leisten vermag; immer aber und in allem wird sie die höchsten Ziele der Wissenschaft im Auge behalten.

Ich finde notwendig, ausdrücklich zu bemerken, daß den Absichten der Regierung nichts ferner liegt, als das Bestreben, was immer für ein nationales Element sich selbst zu entfremden, indem sie durchdrungen ist von der Überzeugung, daß alle Bürger dem Vaterlande umso wärmer zugetan sein werden, je mehr sie in ihm ihre Nationalität nicht nur gesichert sondern auch gefördert sehen, und je mehr sie erkennen, daß der Schutz und Schirm, den die Regierung bietet, geräumig genug ist, um sie alle gleichmäßig zu umfassen.

In bezug auf die Presse, die man als einen der mächtigsten Hebel der Ausbreitung von Kenntnissen und Ansichten, somit auch derjenigen, welche der Kern einer gesunden Bildung sind, achten muß, ist die Einrichtung getroffen, daß jeder präventive Eingriff entfällt. Es fordert die Gerechtigkeit anzuerkennen, daß die Tagespresse in manchen schwierigen Lagen die Sache des Vaterlandes mit Talent und Eifer geführt, namentlich aber zur Zeit des Krieges im abgelaufenen Jahre patriotische Haltung und Besonnenheit glücklich zu verbinden gewußt hat. Diese Erfahrung ist geeignet, Vertrauen einzuflößen, und das Vertrauen, welches die Regierung entschlossen ist, der Presse zu gewähren, wird, so hoffe ich, beitragen, sie auf der Bahn der Mäßigung, des leidenschaftslosen, kaltverständigen Urteils, des Anstandes zu halten und sie mit jenem edlen Stolze zu erfüllen, zu dem der Beruf, auf Millionen belehrend zu wirken, allerdings berechtigen kann. Das Bewußtsein der Selbständigkeit wird sie zugleich ebenso mit dem Gefühle der alleinigen und gesteigerten Verantwortlichkeit für Inhalt und Form durchdringen wie vor Ausschreitungen bewahren.

Niemand kann verkennen, daß das Gedeihen der materiellen Interessen zwar zunächst in der selbständigen Betriebsamkeit der einzelnen wurzelt. Auch ist es eine der wesentlichsten Aufgaben der selbständigen Gemeinde, der autonomen Landeskörper und der in allen Ländern begründeten freien Assoziationen und Gewerbsgenossenschaften, die reichen Fundgruben der Produktion und des Gewinnes vorteilhaft auszubeuten. Nichtsdestoweniger ist aber doch auch die Regierung in der Lage, auf die Entwicklung des Ackerbaues, der Forstkultur, des Bergwesens, der Industrie und des Handels, kurz aller Quellen des Wohlstandes, durch Vermittlung des Unterrichts, dieses unerschöpflichen Borns aller Vervollkommnung, durch Vervollständigung des Netzes der Kommunikationen, durch Ermunterung, Belebung und Hinweisung auf aneifernde Beispiele Einfluß zu nehmen und Hilfe zu leisten. Die kaiserlichen Behörden haben zu allen Zeiten hierin

eine nicht zu unterschätzende Tätigkeit entwickelt, auch stufenweis schöne Erfolge erzielt, oder doch zu solchen mitgewirkt, wovon Stadt und Land, der tüchtige Bauernstand, der seinesgleichen sucht in allen Ländern Europas, die Geschicklichkeit der industriellen Welt, das rege Leben allenthalben erfreuliches Zeugnis gibt. Auf dieser Bahn nicht zu ermüden, sondern mit verdoppelter Anstrengung weiter zu schreiten, ist eine so klare und so dankbare Pflicht, daß ich kaum nötig habe, die Aufmerksamkeit Euer ... hierauf zu lenken.

Eigene und fremde Erfahrung hat bei uns, so wie nun schon in dem größten Teile von Europa, der Überzeugung Eingang verschafft, daß die Justizpflege von der Verwaltung getrennt sein muss, und daß sie in beiden ihren Zweigen, im Zivil- und Strafrechte, nur durch ein unter Kontrolle der Öffentlichkeit stehendes, wahrhaft mündliches Verfahren in jenen rascheren Fluß gebracht werden kann, welcher mit allen anderen Einrichtungen unseres sozialen Lebens im Einklange steht. Während in allem anderen, in Produktion und Verkehr, in Handel und Wandel die Bewegung ein sehr beschleunigtes Zeitmaß angenommen hat, darf die Gerechtigkeitspflege nicht allein noch den alten mühevollen Pfad der Umständlichkeit wandeln, welcher dem Charakter früherer Zeiten allerdings gemäß war, der Gegenwart aber nicht mehr entspricht.

Die Regierung kann im Hinblicke auf diese geänderten Verhältnisse nicht zögern, die hieraus fließenden Konsequenzen in aller Vollständigkeit in ihr Programm aufzunehmen, indem sie zugleich die persönliche Freiheit mit jenem schützenden Wall zu umgeben trachten wird, welchen die Unbescholtenheit mit Recht ansprechen kann und die Sicherheit des Gemeinwesens nicht verweigern darf.

Diese Zielpunkte im Verein mit den im Diplom als vollendete Tatsachen konstatierten und bekräftigten Ergebnissen des Fortschrittes der Zeit, nämlich: mit der Entlastung des Grund und Bodens, mit der Befreiung des Gewerbfleißes von allen lähmenden Fesseln, mit der Begründung ungehinderten Verkehrs im ganzen Umfange des Reiches durch Aufhebung der Zwischenzollinie, mit dem durch die Unabhängigkeit der Ämterbefähigung von Stand und Geburt geweckten Wetteifer aller Talente und mit der durch die Gleichheit aller vor dem Gesetze vollbrachten Entfernung jedes Grundes zu gegenseitiger Anfeindung der Stände, die schon dadurch einander nicht mehr gegenübergestellt sind, werden nicht verfehlen zu bewirken, daß der Österreicher sich in bezug auf persönliche und bürgerliche Freiheit neben jene Nationen hinstellen kann, welche hierin durch jahrhundertealte Erfahrung den Ruhm erlangt haben, allen übrigen als Vorbild zu dienen.

Obgleich, wie ich hoffe, dieses Schreiben nur um eine kurze Spanne Zeit den Publikationen vorauseilt, durch welche die von Sr. Majestät im Manifeste angedeuteten politischen Institutionen auch in diesen Ländern ins Leben geführt werden sollen, so erachte ich es doch für unerläßlich, Eure ... schon jetzt von solchen wesentlichen Punkten in Kenntnis zu setzen, welche genügen werden, um den Geist zu charakterisieren, der jene Institutionen beleben wird, und mit welchem Ihr Wirken auch in der Zwischenzeit nicht in Widerspruch kommen darf, wenn die Gemüter nicht in Verwirrung geraten sollen, anstatt endlich zur Klarheit zu gelangen.

Über die Gemeinden und deren selbständiges Leben, in welches sie treten sollen, brauche ich nicht viel zu sagen. Sie haben im großen und ganzen gezeigt, daß sie sich selbst zu verwalten fähig und würdig sind. Beides, Willenskraft und Einsicht, wird mit jedem Tage

fortgesetzter Übung sich lebensvoller entfalten. Aufgabe der Behörden aber wird es sein, und ich muß Euer ... dafür verantwortlich machen, daß man den Gemeinden nie und nirgends Ungebührliches zumute, daß sie namentlich mit der Anforderung schriftlichen Verkehrs nach Möglichkeit verschont werden, daß man ihnen aber andererseits, wo Schutz oder Belehrung notwendig ist, mit jener Loyalität und Bereitwilligkeit entgegenkomme, welche von den Organen des Staates, der alles schützt und schirmt, den gemeindlichen Körperschaften ganz vorzugsweise zu gewähren ist,

Indem ich nun zu den Landesstatuten übergehe, habe ich Eure ... schon im vorhinein aufmerksam zu machen, daß Se. Majestät mich zu ermächtigen geruhten unter die Grundzüge derselben, was die Zusammensetzung anbelangt, das Prinzip der Interessenvertretung auf Grundlage unmittelbarer Wahlen und eines ausgedehnten Rechtes der Wahl und Wählbarkeit; was die Befugnisse der Landesvertretung anbelangt, das Recht der Initiative, und was die Form der Verhandlung betrifft, deren Öffentlichkeit aufzunehmen, Grundsätze, welche dem Geiste des Diploms vom 20. Oktober, das den zur Ungarischen Krone gehörigen Königreichen die Landesvertretung im Sinne ihrer früheren Verfassungen wieder gab, offenbar und so einleuchtend entsprechen, daß hievon nicht Umgang genommen werden kann, weil fürs erste durch diese Grundzüge zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Gleichartigkeit und Harmonie der politischen Prinzipien ermöglicht wird, und weil ihnen auch abgesehen hievon an und für sich vor anderen aufgetauchten Grundsätzen der innere Vorzug der Befriedigung des politischen Bedürfnisses der Zeit jedenfalls eingeräumt werden müßte.

Nicht minder im Geiste des Diploms, und zwar namentlich des III. Artikels, der eine Verfügung zu Gunsten aller mit Ausnahme der zur Ungarischen Krone gehörigen Länder enthält, liegt der Grundsatz, daß ihre Landtage sich nur mit inneren Landesangelegenheiten zu befassen haben und daß dagegen ihre gemeinsamen legislativen Angelegenheiten im Sinne des im erwähnten Artikel ausgesprochenen Vorbehaltes zur gemeinsamen Behandlung der gemeinsamen Reichsvertretung gehören werden.

Daß übrigens der im Sinne des II. Artikels zusammentretende Reichsrat ähnlicher, die Bedeutsamkeit dieses Körpers erhöhender Qualitäten bedarf, wie die in den Grundzügen für die Landesstatute angedeuteten sind, ergibt sich als eine ebenso natürliche als unvermeidliche Folge.

Er wird demnach nicht nur mit der Initiative und mit der Öffentlichkeit seiner Verhandlungen ausgestattet sein müssen, sondern auch mit Umgehung des Ternavorschlages durch unbedingte Wahl aus den Landtagen hervorgehen und in bezug auf die Zahl seiner Mitglieder jenes erforderliche Ansehen und geistige Gewicht erlangen, welches er zu den nur ihm allein vorbehaltenen, höchst wichtigen Funktionen bedarf.

Es ist eine große Strecke, welche auf dem Wege des politischen Fortschrittes zurückgelegt sein wird, sobald alles dieses, was ich hiemit Ihrer aufmerksamen Erwägung empfehle, ins Werk gesetzt, ins Leben gedrungen und nach und nach zum Gewohnheitsrecht geworden sein wird.

Indem ich Sie auffordere, sich ganz vom Geist durchdringen zu lassen, in welchem die Intentionen Sr. Majestät aufgefaßt und durchgeführt sein wollen, damit das wünschenswerte Ziel, die Belebung des Vertrauens, die freudige Mitwirkung aller Wohldenkenden und insbesondere der politischen Körperschaften erreicht werde, kann ich nicht umhin,

Ihren patriotischen Blick auch auf den Umstand zu lenken, daß sich schon hierin alles Wesentliche zusammengesetzt zeigt, was an konkreten Elementen einer wahren Freiheit in irgend einem Staate zu finden ist, wo man es verstanden hat, neben der geordneten Teilnahme der Völker am politischen Leben auch die zur Macht erforderliche Einheit zu erhalten und zu pflegen, ohne welche jeder Teil nur ein Spielball fremder Laune zu werden Gefahr läuft.

Die entschiedene und aufrichtige Durchführung dieser Grundsätze wird wie allenthalben so auch den Bewohnern der Länder der Ungarischen Krone die Überzeugung einflößen, daß der Regierung in den anderen Ländern mit den verheißenen politischen Institutionen nicht minder voller Ernst ist, und daß daher nicht mehr, wie man einst, ich lasse bei Seite, ob mit Recht oder Unrecht, zu argwöhnen pflegte, besorgt werden darf, es könnte gesucht werden, in der einen Hälfte zu unterdrücken, was auch in den anderen Ländern, feierlich gewährt, von nun an festgehalten werden und gleichmäßige Geltung haben wird.

Die auf solche Weise zu erzielende Übereinstimmung in den politischen Einrichtungen ist es aber, worauf auch aus dem Grunde ein großes Gewicht gelegt werden muß, weil, indem sie den von allen Patrioten ersehnten inneren Frieden heraufführt, in ihr auch die Grundbedingung des erneuerten ökonomischen Gleichgewichts erkannt werden muß.

Was schließlich die bevorstehenden Modifikationen in der politischen Verwaltung und die Euer ... untergeordneten Organe anbelangt, so gereicht es mir zur besonderen Befriedigung, Ihnen bis auf weiteres andeuten zu können, daß es Sr. Majestät ausdrücklicher Wille ist, keinen der angestellten Beamten die Veränderungen entgelten zu lassen, welche unabhängig von ihrer dienstgetreuen, eifrigen, im großen und ganzen alles Lobes würdigen Wirksamkeit aus höheren Rücksichten eintreten müssen. Indem sonach durch das hohe Gerechtigkeitsgefühl Sr. Majestät jeder sein Schicksal gesichert weiß, wird die Durchführung der neuen politischen Organisation keinen Grund zur Beunruhigung bilden können, wenngleich bei Gelegenheit derselben die politischen Instanzen vermindert werden müssen. Andererseits ist es schon jetzt außer allem Zweifel, daß die jüngst aufgehobenen Regierungen kleinerer Kronländer, wenngleich nur in jenem geringeren Umfange, welcher durch selbstverwaltende Aktion der Landesvertretungen bedingt ist, wieder herzustellen sein werden, weil einer selbständigen Landesvertretung auch eine politische Landesbehörde zur Seite stehen muß, damit nicht störende Verwicklungen Platz greifen. Wie aber auch immer bei der Durchführung der neuen Organisation die Geschicke Einzelner berührt werden, so möge jeder überzeugt sein, und ich bitte Euer ... dieses allen Ihnen unterstehenden Organen bekannt zu geben, daß ich aus einem natürlichen Gefühle persönlicher Teilnahme nichts verabsäumen werde, was tunlich ist, um des Staates getreue Diener, welche sich und ihre Familien der Obhut der dienstpragmatischen Normen anvertraut haben, vor der Gefahr zu schützen, in diesem ihren Vertrauen getäuscht zu werden.

Allen fungierenden Beamten empfehle ich aber auf das eindringlichste, in Erfüllung ihrer Pflicht womöglich das Mittel persönlicher Einwirkung demjenigen des schriftlichen Befehles zu substituieren, die spontane Kraft der Bewohner Ihrer Provinz zu wecken, sie zu leiten und aufzuklären, das Vertrauen durch tatsächliche Förderung der Interessen, mit denen sich genau bekannt zu machen die erste Pflicht jedes politischen Beamten ist,

zu stärken und zu beleben, den Einzelnen in seinem Rechte zu schützen, aber auch die Sache der Ordnung zu schirmen und gegenüber den Elementen der Unordnung und Störung inneren Friedens jenen Ernst zu entwickeln, welcher erforderlich ist, um die Autorität der Regierung in vollem Maße aufrechtzuhalten, in welchem Bestreben Eure ... auf meine energische Unterstützung zählen können. Feinde der Freiheit und des Vaterlandes sind auch jene, welche den Namen der Freiheit mißbrauchen, um sie auf Abwege und auf gefährliches Überspannen des Maßes zu verleiten.

Das strengste Festhalten an der Gesetzlichkeit ist da am notwendigsten, wo ein Staat in einer wichtigen, ja entscheidenden Umbildung begriffen ist.

Mit feinem Verständnisse die berechtige öffentliche Meinung in sich aufzunehmen, ist das Kennzeichen staatsmännischer Fähigkeit und wird bei mir stets bereitwillige Anerkennung finden. Offenheit in der Darlegung der Verhältnisse und Zustände ist das erste Erfordernis des männlichen Charakters; nur auf ihr kann gegenseitiges Vertrauen zwischen Unter- und Übergeordneten sich aufbauen. Durch das Vertrauen wird aber im Dienste Sr. Majestät das eifrige Zusammenwirken in einem Geiste ermöglicht, im Geiste der Grundsätze, welche ich in einer Reihe der wesentlichsten Punkte hier niedergelegt habe.

Nr. 251 Ministerkonferenz, Wien, 22. Dezember 1860

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 22. 12.), Mecséry 24. 12., Schmerling, Plener 25. 12., Lasser 26. 12., Szécsen 26. 12., FML. Schmerling 28. 12.; abw. Degenfeld, Vay.

I. Vortrag der Immediatkommission wegen Reform der direkten Steuern. II. Ankauf gepanzerter Kanonenboote. III. Kuratorstelle der k. k. Akademie der Wissenschaften. IV. Aufforderung an die Szolnoker Finanzbezirksdirektion wegen Amts- und Kassenübergabe an die Komitatsorgane.

KZ. 4245 – MCZ. 706

Protokoll der zu Wien am 22. Dezember 1860 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

I. Der Finanzminister referierte über den ihm von Sr. Majestät mitgeteilten Vortrag des Grafen Hartig, Präsidenten der Immediatkommission zur Prüfung der Vorschläge wegen Reform der direkten Steuern[1].
Nach diesem Vortrage soll der Finanzminister beauftragt werden: a) über die Reform der Realsteuern[2] nach dem Grundsatze der individuellen Abschätzung durch Vertreter der Steuerpflichtigen selbst (Wertkataster), dann der Länderquoten neue Vorlagen auszuarbeiten, welche in der Ministerkonferenz zu beraten und Sr. Majestät vorzulegen seien, sobald der verstärkte Reichsrat durch die von den Landtagen zu wählenden Mitglieder werde konstituiert sein; b) inzwischen die Revision der bisher in Niederösterreich und in Tirol bestehenden Steuersysteme (nach dem stabilen, dann nach dem Wertkataster) mit Beachtung der von der Kommission beantragten Verbesserungen einzuleiten; bis genügende Erfahrungen über die Wirksamkeit eines jeden dieser beiden Steuersysteme vorliegen werden, habe die Wahl zwischen der Katastral- und der Wertbesteuerung verschoben zu bleiben; c) hinsichtlich der Steuerabschreibungen das Erforderliche einzuleiten, endlich über die Wünsche der Immediatkommission: d) wegen Annahme des Solarstatt des Militärjahres als Steuerjahr und e) wegen Berechnung der Maßengebühr von Bergwerken statt nach dem Brutto- nach dem Reinertrage besondere Vorträge zu erstatten.
Indem der Finanzminister sich vorbehielt, in Absicht auf die Punkte c), d) und e) das Erforderliche zu veranlassen, glaubte er bei dem Umstande, daß es sich noch nicht um eine meritorische Entscheidung über die Steuersysteme handelt, sondern nur um eine

---

1 *Die Kommission unter dem Vorsitz Hartigs war im September 1859 einberufen worden, um die umstrittenen Bruckschen Reformvorschläge zu prüfen, MK. v. 25. 8. 1859/VI,* Ömr. IV/1, Nr. 25; Wiener Zeitung v. 26. 9. 1859. *Zum Schlußvortrag Hartigs v. 26. 5. 1860 siehe* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 566, Anm. 98. *Die Akten und Protokolle der Kommission, die Brandt nicht zur Verfügung standen, vgl.* ebd. 565, Anm. 96*, wurden aufgefunden,* Fa., Sonderbestände, Materialien zur Reform der direkten Steuer, Fasz. X-XV, *vom Schlußvortrag sind aber nur die Bogen 8–19 des Konzepts vorhanden,* ebd., Fasz. XV, Karton 7/6, *die RS. wurde nicht aufgefunden.*

2 *Grundsteuer.*

formelle Erledigung der Kommissionsanträge, diese der Zustimmung der Konferenz ad a) und b) und sohin der Ah. Genehmigung Sr. Majestät empfehlen zu sollen.
Unter dieser Voraussetzung trat sofort auch die Konferenz diesen Anträgen bei[3].

II. Nach einem Telegramm Sr. k. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Marineoberkommandanten sollen vier gepanzerte Kanonenboote, bis 1. Mai k. J. fertig nach Triest abzuliefern, in London bestellt werden. Da im Preise derselben eine Irrung unterlaufen ist, sie würden nämlich nicht, wie angesetzt war, 36.000, sondern 136.000 Pfund Sterling kosten, so wurde die Bestellung einstweilen sistiert und der Ministerpräsident beauftragt, die Frage in der Konferenz zur Beratung zu bringen, ob deren Anschaffung überhaupt von überwiegendem Nutzen und mit der Finanzlage verträglich sei[4].
In ersterer Beziehung, bemerkte der Finanzminister, müßte vorerst das Gutachten des Vertreters des Marineoberkommandos eingeholt [werden]; in letzterer Beziehung war der Finanzminister bereits in dem Falle, Sr. Majestät umständlich auseinanderzusetzen, welche Mittel zu Gebote stehen, um das laufende Bedürfnis an Silbergeld zu decken[5]. Eine neue, ganz unvorhergesehene Auslage von circa eineinhalb Millionen Gulden in Silber würde die ganze diesfällige Berechnung verrücken und den Finanzen eine große Verlegenheit bereiten. Ist jedoch die Anschaffung jener Kanonenboote in politischer Beziehung und zur Verteidigung unentbehrlich, dann freilich müßte auch das Geld dazu beschafft werden. In ähnlicher Weise sprach sich der Polizeiminister aus. Die bloße

---

3 *Vortrag Pleners v. 29. 1. 1861,* Fa., FM., Präs. 511/1861 *(K.) und* Präs. 647/1861 *(RS.), mit Ah. E. bzw. Handschreiben an Plener v. 7. 2. 1861,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 382/1861, *und* ebd., CBProt. 11c/1861. *Zu a: der Antrag,* neue Vorlagen *auszuarbeiten, bedeutete das Ende der Bruckschen Reform. Finanzminister Plener verfolgte dennoch zielstrebig die Reformpläne. Der große Wurf gelang freilich erst mit dem Gesetz v. 24. 5. 1869,* Rgbl. Nr. 88/1869. *Fortsetzung MR. I v. 26. 2. 1862,* Ömr. V/4, Nr. 241. *Zu b: in Tirol bestand das System des Wertkatasters, d. h. der Berechnung der Steuerleistung nach dem Kaufwert eines Grundstücks bzw. eine Immobilie (dazu* Mischler – Ulbrich, Staatswörterbuch 2, 591 ff.); *in Niederösterreich galt das System der Ertragsbesteuerung nach dem sogenannten stabilen (franziszeischen) Kataster. Die Grundidee des Bruckschen Reformplans war die Dynamisierung der Steuereinnahmen durch die Kombination beider Systeme, dazu* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 553 ff.; *Fortsetzung MR. v. 26. 4. 1861/III,* Ömr. V/1, Nr. 55. *Zu c: es ging um die Beschleunigung der Steuerabschreibungen. Zu d: das Solarjahr als Rechnungs- und Verwaltungsjahr anstelle des vom 1. November bis 31. Oktober dauernden Militärjahres wurde 1864 eingeführt, vgl. MR. v. 28. 5. 1863,* Ömr. V/6, Nr. 356, *und* Kletečka – Koch, Einleitung, ebd. XXI f. *Die Finanzperiode 1864 dauerte vom 1. 11. 1863 bis 31. 12. 1864,* Rgbl. Nr. 14/1864. *Zu e: dies ist ein Mißverständnis. Die Maßengebühr war eine ertragunabhängige feststehende Gebühr für die Berechtigung, auf einer bestimmten Grundfläche zu schürfen, § 42, § 36 und §§ 215–218 des Berggesetzes v. 23. 5. 1854,* Rgbl. Nr. 146/1854, Mischler – Ulbrich, Staatswörterbuch 1, 479 f.; *die Steuer für den Ertrag eines Bergwerkes war die nach dem Bruttoertrag berechnete sogenannte Bergwerksfrone (§ 219); sie wurde 1862 aufgehoben und durch die Nettoertragsbesteuerung (Einkommensteuer) ersetzt, MR. I v. 5. 9. 1861/V,* Ömr. V/2, Nr. 118. Rgbl. Nr. 28/1862; *die Maßengebühr blieb unverändert.*

4 *Der Marineoberkommandant Erzherzog Ferdinand Maximilian hatte den LSK Alfons Wissiak zu Verhandlungen über den Ankauf von vier Kanonenbooten nach England gesandt; der Schriftverkehr dazu einschließlich der Berichte Wissiaks und des Telegramms über die Stornierung des Ankaufs* Ka., AMA., M/c/22: 5/1860; *siehe auch* Schmidt-Brentano, Österreichs Weg zur Seemacht 134.

5 *Einen speziellen Vortrag dazu gibt es nicht, siehe jedoch den Vortrag Pleners v. 11. 9. 1860, Nr. 50251, zit. bei MK. v. 7. 9. 1860/III, Anm. 20,* Ömr. IV/2, Nr. 210, *dann MK. v. 1. 11. 1860/I-IV.*

Nützlichkeit der Anschaffung stände in keinem Verhältnisse zur Größe des finanziellen Opfers; könnte jedoch damit ein wirklich entscheidender Erfolg erreicht werden, dann käme es wohl auf dieses Opfer mehr nicht an. FML. Ritter v. Schmerling erklärte sich zwar nicht für kompetent, über die Verwendbarkeit der Kanonenboote abzusprechen, konnte jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß [a]über deren Brauchbarkeit sich entgegenstehende Ansichten geltend machen, daß er nicht wisse, wo und wie[a] diese vier Boote zur Verwendung kommen sollten, und daß er besorge, sie möchten bis 1. Mai k. J. vielleicht zu spät kommen.
Hiernach wurde über Antrag des Ministerpräsidenten der Finanzminister eingeladen, sich mit dem Vertreter des Marineoberkommandos über die Notwendigkeit der Anschaffung in das Einvernehmen zu setzen[6].

III. Der Staatsminister äußerte das Bedauern, daß Se. Majestät den Antrag seines Vorgängers im Amte, Sr. k. k. Hoheit dem Herrn Erzherzog Rainer die Stelle eines Kurators der Akademie der Wissenschaften zu übertragen, nicht zu genehmigen geruht haben[7]. Es schien ihm nämlich sehr wünschenswert, daß die Akademie als die erste wissenschaftliche Korporation der Monarchie der Auszeichnung teilhaftig werde, unter dem unmittelbaren Protektorate eines Mitgliedes des durchlauchtigsten Erzhauses zu stehen, und er ersuchte daher den Ministerpräsidenten, diese seine Ansicht zur Ah. Kenntnis Sr. Majestät zu bringen und deren Ag. Genehmigung zu erwirken[8].

IV. Der Finanzminister brachte zur Kenntnis der Konferenz, daß die Szolnoker Finanzbezirksdirektion vom dortigen Stuhlrichter zur Amts- und Kassaübergabe an die Komitatsorgane aufgefordert und auf deren Weigerung, hierwegen ohne höheren Auftrag etwas zu verfügen, mit eventueller Anwendung von Gewaltmaßregeln bedroht worden sei. Er wird den diesfälligen Bericht an den ungarischen Hofkanzler zur weiteren Veranlassung leiten[9].

Wien, am 22. Dezember 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 31. Dezember 1860.

[a–a] *Korrektur FML. Schmerlings aus*: sie sich in praxi bisher nicht bewährt haben, daß er nicht wisse, auf welchem Punkte.

6 *Fortsetzung MK. v. 3. 1. 1861/I.*

7 *Fortsetzung von MK. v. 13. 10. 1859/VIII,* Ömr. IV/1, Nr. 42.

8 *Auf Vortrag Schmerlings v. 6. 3. 1861, Präs. 1181, ernannte der Kaiser mit Ah. Entschließung bzw. Handschreiben v. 10. 3. 1861 Erzherzog Rainer zum Kurator und den Staatsminister zum Kuratorstellvertreter der k. k. Akademie der Wissenschaften und Künste,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 711/1861; *dazu* Meister, Geschichte der Akademie der Wissenschaften 80.

9 *Bericht der Finanzlandesdirektionsabteilung in Ofen v. 21. 12. 1860 und Noten Pleners v. 25. 12. 1860 an den Tavernikus und an den Hofkanzler* Fa., FM., VII. Abteilung (direkte Steuern), Nr. 71951/1860; Mol., Ungarische Hofkanzlei, Präs. 508/1860; *siehe auch* ebd., Präs. 502, 505, 509 *und* 524, *alle aus* 1860. *Fortsetzung MK. v. 11. 1. 1861/III.*

Nr. 252 Ministerkonferenz, Wien, 26. Dezember 1860

RS.; P. Ransonnet (RS. Klaps); VS. Kaiser; BdE. und anw. Erzherzog Rainer, (Rechberg 28. 12. 1860/4. 1. 1861), Mecséry 28. 12., Schmerling, Degenfeld 30. 12., Vay 30. 12., Plener 30. 12., Lasser 30. 12., Szécsen 2. 1.; außerdem anw. Kemény.

I. Publikation des Ah. Handschreibens an Freiherrn v. Kemény. II. Besetzung der Präsidentenstelle beim kroatisch-slawonischen Hofdikasterium. III. Maßregeln gegen die Ausschreitungen der Presse.

KZ. 4270 – MCZ. 710

Protokoll der Ministerkonferenz am 26. Dezember 1860 unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Se. Majestät der Kaiser eröffneten die Konferenz mit der Ag. Mitteilung, daß der Kommandierende General in Siebenbürgen, Fürst Liechtenstein, auf die baldigste Publikation des Ah. Handschreibens vom 21. d. M. an Baron Kemény angetragen habe, da er dies als den einfachsten Ausweg betrachtet, der im Lande allgemein herrschenden Ungewißheit über die zukünftige Gestaltung der dortigen Angelegenheiten ein Ende zu machen und die nichtungarischen Nationalitäten in Siebenbürgen zu beruhigen[1]. Se. k. k. apost. Majestät geruhten die Konferenzglieder aufzufordern, sich über diesen Antrag zu äußern, nachdem bei der früheren Beratung die Ansicht vorherrschend war, daß der gedachte Ah. Erlaß bloß pro foro interno zu gelten habe.
Der Staatsminister war auch jetzt noch der Meinung, daß die Veröffentlichung des vollständigen Ah. Handschreibens nicht notwendig sei, indem dasselbe viele Punkte enthalte, worüber noch nicht entschieden, sondern erst eine Antragstellung verlangt wird. Vorderhand scheine es dem Staatsminister zur Beruhigung genügend, wenn die darin enthaltenen positiven Entscheidungen über die Hauptmomente publiziert werden, nämlich die Bestimmungen über Karlsburg als Versammlungsort der Konferenz, über den Landtag und über die Berücksichtigung der vier Nationen bei Zusammensetzung der Hofkanzlei sowohl als des Guberniums. Ein Bedürfnis zu einer weitergehenden Verlautbarung dürfte nicht vorhanden sein.
Der Präsident der siebenbürgischen Hofkanzlei las eine Stelle aus einem Briefe des Fürsten Liechtenstein, worin er die Dringlichkeit der Publikation des Handschreibens auch dadurch motiviert, daß über den Inhalt desselben bereits viele Versionen im Publikum zirkulieren und man mit Ungeduld über den vollständigen Wortlaut Gewißheit zu erlangen wünscht. Andere Mitteilungen aus Siebenbürgen sprachen sich ganz in demselben Sinne aus, und Baron Kemény müsse den auf unmittelbar genaue Kenntnis der Verhältnisse gestützten Antrag des Fürsten Liechtenstein aufs lebhafteste befürworten.
Der ungarische Hofkanzler teilt diese Meinung und bemerkt ferner, daß der jetzigen Bewegung in den romänischen Fürstentümern gegenüber[2] die baldige Besetzung der

---

1 *Zum Handschreiben an Kemény siehe MK. v. 15. 12. 1860/I und MK. I v. 17. 12. 1860/I. Der Kaiser hatte angeordnet, die Publikation zu unterlassen, ebd., Anm. 3.*

2 *Vgl. MK. v. 15. 12. 1860/I, Anm. 8.*

Obergespansstellen sehr wünschenswert sei. Ferner sei der praktische Erfolg der Karlsburger Konferenz hauptsächlich dadurch bedingt, daß Baron Kemény schon jetzt eine Auswahl für die Obergespansposten treffe und den bezüglichen Individuen Zusicherungen darüber erteilen könne. Minister Graf Szécsen machte aufmerksam, daß die im Sinne des Staatsministers beschränkte Verlautbarung wohl zur Beruhigung der Romanen genügen, allein die Besorgnisse der Sachsen, Ungarn und Szekler nicht beheben würde. Die vollständige Verlautbarung allein werde alle Nationen und Klassen im Lande befriedigen. Überdies seien manche im ersten Entwurfe enthaltenen positiven Bestimmungen bei der Schlußredaktion beseitigt oder gemildert worden, und wenn Fürst Liechtenstein selbst für die Veröffentlichung des ihm bekannten ersten Entwurfes war, so könne man über den Eindruck der Publikation des Ah. Handschreibens selbst umso weniger besorgt sein. Der Polizeiminister und der Ministerpräsident waren für die vollständige Publikation.

Der Leiter des Justizministeriums sieht ein, daß die Veröffentlichung des ganzen Ah. Erlasses für die Stellung und den Einfluß des Hofkanzleipräsidenten von großer Wichtigkeit ist, und fände nur vielleicht den Absatz „Gleichzeitig haben Sie Mir über die Frage der Wiederherstellung der früheren althergebrachten administrativen Einteilung etc." wegen des Eindruckes auf die Romanen nicht unbedenklich. Auch der Finanzminister fand, daß aus diesem Absatze die Absicht, die alten drei Territorien allein wiederherzustellen, in einer für die Romanen beunruhigenden Weise hervorleuchte und daher zur Abhilfe eine angemessene[a] stilistische Modifikation angebracht werden dürfte.

Allein, Se. k. k. apost. Majestät bemerkten, daß Fürst Liechtenstein bei diesem seinem Antrage das Verhältnis zu den Romanen wohl berücksichtigt habe, daß Bischof Schaguna selbst die Publikation wünsche und man nach seiner Äußerung darauf zählen könne, daß seine Landsleute in Karlsburg nicht fehlen werden. Unter diesen Umständen geruhten Se. Majestät der Kaiser Allerhöchstsich für die vollständige Veröffentlichung des Ah. Handschreibens vom 21. d. M. zu erklären[3].

II. Se. k. k. apost. Majestät geruhten die Besetzung der Präsidententelle bei dem kroatisch-slawonischen Hofdikasterium zur Sprache zu bringen. Nachdem der zuerst dafür vorgeschlagene Hofrat Baron Ožegović als entschiedener Parteigänger ungarischerseits perhorresziert werden würde, hat der Banus den Oberstaatsanwalt zur Agram Mažuranić in Antrag gebracht, und Se. Majestät wünschten hierüber die Meinung der Konferenz zu vernehmen[4].

---

[a] *Korrektur Pleners aus*: kleine.

[3] *Die Publikation erfolgte in der* Wiener Zeitung v. 28. 12. 1860. *Fortsetzung MK. I v. 17. 1. 1861.*

[4] *Schreiben Šokčević' an Rechberg v. 13. 12. 1860 bei* Hhsta., Ministerkonferenzbüro, MCZ. 712/1860. *Zugleich schlug der Banus vor, Ožegović zum ständigen Reichsrat zu ernennen. Ožegović könne nicht einfach übergangen werden, und dies sei der einzige Weg, um alle Teile zufriedenzustellen und seine, des Banus Stellung nicht unhaltbar zu machen. Zu Ivan Mažuranić siehe* Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas 3, 134 ff.; Gross, Die Anfänge des modernen Kroatien, Index; Sirotković, Die Verwaltung im Königreich Kroatien-Slawonien. *In*: Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 2, 477[11]; Wurzbach, Biographisches Lexikon 17, 199–202.

Der Ministerpräsident unterstützte den Antrag, dessen Ah. Gewährung das fortdauernd beste Einverständnis zwischen dem Präsidenten und dem Ban im Interesse des Dienstes verbürgen würde. Der Staatsminister kann den Mažuranić, den er aus früherer Zeit auf das vorteilhafteste in Absicht auf Kenntnisse, allgemeine Bildung und Charakter kennengelernt hat, für den fragliche Posten jetzt umso mehr für ganz geeignet erklären, als die Jahre und Erfahrungen seine politischen Ansichten in einer Weise gemildert und geläutert haben, daß von ihm keine einseitige oder parteiische Geschäftsbehandlung zu fürchten ist.
Der ungarische Hofkanzler bemerkte, daß auch Mažuranić in ungarischen Kreisen als zu kroatisch gelte und daß, um nach keiner Richtung zu verletzen, ein Auskunftsmittel darin gefunden werden könnte, den gewesenen Obergespan Grafen Pejacsevich zum Präsidenten und den Mažuranić zu seinem Stellvertreter zu ernennen[5]. Graf Szécsen schloß sich diesem Antrage aus dem weiteren Grunde an, daß Graf Pejacsevich, abgesehen von der Geburt, seiner dienstlichen Antezedentien wegen dem Mažuranić am Range vorgehe und auch als ein neutraler Mann gelten könne. Nun sei es aber gerade während der Übergangsperiode sehr wichtig, auf einen solchen Posten keinen Parteimann zu stellen, und das sei der sonst unbestritten sehr tüchtige Mažuranić.
Minister Ritter v. Lasser spricht sich über die Begabung des Mažuranić ebenso vorteilhaft aus als der Staatsminister; er sei dem Grafen Pejacsevich weit überlegen, dabei kein so prononcierter Parteimann wie Ožegović und kein Intrigenspinner. Der Finanzminister äußerte, daß, wenn Se. Majestät dem Lande Kroatien durch die Bildung des Dikasteriums etwas zu Gefallen tun wolle, dies durch die Wahl des Präsidenten erst die volle Bedeutung erhalten könne. Mažuranić aber genieße bei seinen Landsleuten großes Vertrauen. Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Rainer erklärte sich in Anbetracht der [b]Notwendigkeit einer innigen Übereinstimmung zwischen dem Chef dieser Zentralstelle und dem[b] Ban ebenfalls für Mažuranić[6].

III. Se. k. k. apost. Majestät geruhten die neuesten Ausschreitungen der Presse zur Sprache zu bringen, welche von einer Vehemenz und einem so persönlichen Charakter sind, daß man sich fragen muß, ob eine solche Zügellosigkeit die beabsichtigte Verwirklichung freier Institutionen und die glückliche Durchführung der Prinzipien vom 20. Oktober nicht wesentlich erschweren werde. Zwei Wiener Blätter haben neuerdings den Ministerpräsidenten zum Gegenstand der leidenschaftlichsten und ungerechtesten An-

---

b–b *Korrektur Erzherzogs Rainer aus*: warmen Empfehlung von Seite des.

5 *Peter Graf Pejacsevich v. Veröcze, ehemaliger Obergespan im Komitat Esseg;* Wurzbach, Biographisches Lexikon 21, 435 f.

6 *Mit Vortrag v. 27. 12. 1860 legte Rechberg auf Ah. Auftrag hin die Handschreiben über die Ernennung des Mažuranić zum Präsidenten des provisorischen kroatisch-slawonischen Hofdikasteriums und des Ožegović zum ständigen Reichsrat vor, die der Kaiser am selben Tag unterzeichnete,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4225/1860; ebd., Ministerkonferenzbüro, MCZ. 712/1869 *(RS.)*; ebd., CBProt. 227c/1860 *und* 228c/1860. *Am 20. 11. 1861 wurde Mažuranić, zugleich mit der Umwandlung des provisorischen kroatisch-slawonischen Hofdiaksteriums in eine definitive kroatisch-slawonische Hofkanzlei, zm Hofkanzler ernannt, MR. v. 17. 11. 1861/I,* Ömr. V/3, Nr. 152.

griffe gemacht[7]. Kaum ist das Zirkular des Staatsministers an die Statthalter veröffentlicht[8], so überschüttet es das Blatt „Neueste Nachrichten" mit Spott und Hohn[9]. Man will einen Minister nach dem anderen unmöglich machen und nebstbei verdeckte Angriffe noch höher hinauf führen. Se. Majestät wünschen daher Anträge entgegenzunehmen, wie die Presse in den gebührenden Grenzen zu erhalten wäre.

Der Polizeiminister, anknüpfend an die über Preßangelegenheiten in jüngster Zeit gepflogenen Konferenzberatungen[10], las den Bericht des Staatsanwalts über die ihm zur Äußerung mitgeteilten Artikel, wonach er in den Artikeln der „Ostdeutschen Post" den Tatbestand der Aufreizung und Aufwiegelung, in jenen der „Presse" nach § 300 den Tatbestand der Aufwiegelung findet und die Anfrage stellt, ob er, hierauf gestützt, gerichtliche Schritte einleiten solle. Staatsanwalt Lienbacher[c] glaubt darüber anfragen zu müssen, um Sicherheit zu haben, daß sein ämtliches Vorgehen ihm höheren Orts nicht als Unklugheit angerechnet werde[11]. Es sei nun allerdings eine vom Standpunkte der Opportunität zu erwägende Frage, ob es jetzt, bei Annahme des neuen Regierungssystems, angezeigt sei, sofort mit Preßklage aufzutreten.

Der Staatsminister hegt kein Bedenken gegen Einschlagung des gerichtlichen Weges, welcher durch Anwendung des Strafgesetzes noch weiter führt als das Preßgesetz. Der Richterstand werde ohne Zweifel seine Schuldigkeit tun. Es werde Sache des Präsidenten sein, die Ausschreitungen des Verteidigers und die Äußerungen des Publikums kräftiger in die gebührenden Schranken zu verweisen, als es bei der Richterschen Schlußverhandlung geschehen ist, wo der Präsident durch deren lange Dauer ermüdet war, während der gegenwärtige Fall schon in ein paar Stunden erledigt sein kann[12].

Der Ministerpräsident entgegnete, daß ein Strafprozeß dieser Art so schwierig und wegen des Zusammenhanges mit der äußeren Politik des Kabinetts Sr. Majestät so delikat sei, daß es bedenklich wäre, ihn anzufangen, wenn man über dessen Ausgang keine Gewißheit haben kann. Erfolgt gar kein oder ein zu gelindes Straferkenntnis, so werden dadurch die Wühlereien in der Presse nur angefeuert. Wie aber diese Wühlereien bereits gewirkt haben, beweiset der Umstand, daß jemand vor kurzem geäußert hat, „er werde den Ministerpräsidenten, wenn er ihm begegnet, erschießen"[13]. Diese Drohung ist aller-

---

c *Korrektur Mecsérys aus*: Linhart.

7 *Siehe dazu MK. II v. 20. 12. 1860/III.*

8 *Vgl. MK. v. 21. 12. 1860.*

9 *Die Zeitung hatte ihre Meinung in eine fiktive ironische Antwort eines Statthalters an den Staatsminister gekleidet. Es ging allerdings nicht um eine Kritik an Schmerling, für dessen schwierige Position sogar Verständnis durchklang, sondern um eine Abrechnung mit dem neoabsolutistischen Jahrzehnt. Der Statthalter könne die neue Wendung erst dann glauben, wenn tatsächlich neue politische Institutionen ins Leben getreten sein würden,* Neuste Nachrichten v. 25. 12. 1860.

10 *Vgl. MK. v. 17. 11. 1860/II, MK. v. 24. 11. 1860/I und MK. II v. 20. 12. 1860/III.*

11 *Abschrift der Berichtes Lienbachers v. 24. 12. 1860 bei* Ava., OPB., Präs. II 7104/1860.

12 *Zum Prozess gegen Franz Richter siehe zuletzt MK. II v. 14. 12. 1860/IV. Staatsanwalt Lienbacher hatte in dem zit. Bericht darauf hingewiesen, daß der öffentliche Ankläger so wie beim Prozeß Richter die bösartigsten Angriffe gewärtigen müsse.*

13 *Zu dieser Drohung sind weder in Ava., OPB., noch in Hhsta., Informationsbüro, Akten vorhanden.*

dings nicht ernstlich gemeint, aber sie beweiset doch, wie aufreizend diese Artikel wirken und daß man sich auf dem Wege zu den Zuständen von 1848 befindet. Bis zum 20. Oktober habe man hier die Presse im Zaum gehalten, und der Übergang zur Preßfreiheit kann jetzt nicht mit einem Male, sondern nur stufenweise geschehen. Die politische Entwicklung fordere Zeit, und die große Masse der Zeitungsleser in Österreich ist für eine so aufregende Kost, wie sie jetzt täglich geboten wird, noch nicht reif. Um daher den sonst unausbleiblichen ernsten Krisen vorzubeugen, sehe sich Graf Rechberg verpflichtet, zu beantragen, daß alle Angriffe der Presse auf bestehende Gesetze oder Personen des Ah. Vertrauens sowie die Versuche, Sr. Majestät Änderungen in den höchsten Funktionären aufzudringen, mit Verwarnungen der bezüglichen Journale zu bestrafen seien, und daß mit diesen Verwarnungen in Wiederholungsfällen bis zur dritten fortzufahren wäre. Diese Maßregeln hätten lediglich vom Polizeiminister als zu seinem Ressort gehörig auszugehen.

Der Polizeiminister äußerte, daß er bei dem geringen oder doch zweifelhaften Erfolge gerichtlicher Schritte der Erteilung von Verwarnungen den Vorzug gebe, nur müsse er bemerken, daß der Antrag der Vorstimme insoferne zu weit gehe, als nach der [d]Preßordnung § 22[d] nicht jeder einzelne Artikel, sondern erst eine Reihenfolge von Artikeln von gleicher schlechter Tendenz gesetzlichen Grund zur Verwarnung biete[14]. Anderseits glaube Baron Mecséry, mit einer wichtigen Administrativmaßregel wie der Verwarnung nicht vorgehen zu sollen, ohne darüber die Meinung seiner Kollegen eingeholt zu haben. Die Verhängung derselben dem Ermessen der Statthalter zu überlassen, sei keineswegs angezeigt, [e]weil es sich eben um Konsequenz und gleichartiges Vorgehen handle[e].

Der Staatsminister erinnerte, daß der Einfluß der Regierung auf die Presse sich in zweifacher Richtung geltend machen könne: 1. durch die sogenannte Preßleitung, bei persönlichem Verkehre mit den Redakteuren – ein Feld, welches bisher nicht kultiviert wurde, aber jetzt ohne Verzug betreten werden wird; 2. durch Strafen im Wege der Gerichte oder aber mittelst Verwarnung nach § 22, welcher Paragraph jedoch auf den fraglichen Fall strenge genommen nicht angewendet werden kann. Eine dritte Richtung zur Geltendmachung des Einflusses der Regierung gibt es nicht; es sei denn, daß man zur Zensur zurückkehren wollte.

Se. Majestät der Kaiser geruhten zu bemerken, daß schon lange kein Fall vorgekommen sei, wo die gesetzlichen Mittel gegen die Ausschreitungen der Presse angewendet wurden, und es sei nötig, ihr nunmehr tatsächlich Ernst zu zeigen.

Minister Graf Szécsen erklärte sich mit der vom Staatsminister entwickelten Meinung im wesentlichen einverstanden. Obgleich persönlich nicht empfindlich für Angriffe in der Presse, könne Graf Szécsen doch nicht verkennen, daß [f]nach dem Zeugnisse der Gerichtsprotokolle[f] die Verdächtigungen des Ministers Grafen Latour in den Zeitungen

---

d–d *Korrektur Mecsérys aus*: Preßnovelle.
e–e *Korrektur Mecsérys aus*: und findet auch dermal nicht statt.
f–f *Einfügung Szécsens.*

14 Rgbl. Nr. 212/1859, *vgl. MK. v. 8. 11. 1859,* Ömr. IV/1, Nr. 59.

zum Morde desselben geführt haben[15]. Der ruhige Tadel, der über einzelne Handlungen eines Ministers ausgesprochen wird, sei wesentlich verschieden von einer fortgesetzten wühlerischen Verdächtigung und Verleumdung. Es wäre daher das Preßgesetz mit Energie zu handhaben und über die Verwirkung von Verwarnungen eine kurze Punktation zur genauen Darnachachtung zu verfassen. Nebstbei habe sich die Regierung über die von ihr gegen die Presse zu ergreifenden Maßregeln öffentlich auszusprechen, um das Publikum darüber zu beruhigen, daß man nur die leidenschaftlichen Ausschreitungen im Interesse der Ruhe hintanhalten wolle. Der ungarische Hofkanzler stimmte für die Anwendung gerichtlicher Schritte, soferne nicht die Opportunität dagegen streitet.
Der Ministerpräsident bemerkte, daß er schon seit mehreren Wochen stets von Energie und Strenge gegen die Presse reden höre, aber bis jetzt noch keinen Schritt gesehen habe, der von Strenge zeugt. Die besprochenen Artikel seien schon vor acht Tagen erschienen, ohne eine Rüge zur Folge gehabt zu haben. Graf Rechberg fände es auch sehr bedauerlich, wenn gewisse delikate Fragen der äußeren Politik in der Gerichtsverhandlung erörtert würden, und ein mißlungener Strafprozeß werde allwärts den fatalsten Eindruck machen.
Der Staatsminister bemerkte, es werde Sache des Gerichtspräsidenten sein, die Verhandlung nicht auf das politische Feld übergehen zu lassen und nach Umständen selbst eine geheime Sitzung anzuordnen. Hat aber das gerichtliche Einschreiten wider Erwarten keinen Erfolg, so erscheine dadurch das sofort anzuwendende Einschreiten gegen die Presse im administrativen Wege umso mehr gerechtfertigt. Zur gerichtlichen Verfolgung der Journale bedürfen die Staatsanwälte keiner höheren Aufforderung, und sie sollten von Amts wegen vorgehen; was aber die Erteilung von Verwarnungen betrifft, so sollte der Beschluß dieser an sich nicht so dringenden Maßregel dem höchsten Regierungskreise vorbehalten bleiben. Die Minister v. Plener und Ritter v. Lasser stimmten ebenfalls für die gerichtliche Verfolgung, wobei letzterer die Überzeugung aussprach, daß die auf § 300 zu stützende Anklage werde angenommen werden.
Se. Majestät der Kaiser geruhten Allerhöchstsich für das gerichtliche Einschreiten zu erklären, mit dem Beisatze, daß der Staatsanwalt anzuweisen sein werde, mit dem nötigen Takte vorzugehen[16].

Wien, am 28. Dezember 1860/4. Jänner 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 7. Jänner 1861.

---

15 *Zu Ermordnung des Kriegsministers Theodor Graf Baillet de Latour am 6. 10. 1848, dem Beginn der Wiener Oktoberrevolution, siehe* Kletečka, Einleitung Ömr. I, XLV; *siehe auch MR. v. 3. 10. 1848/IV.* ebd., Nr. 127. *Die Schuldzuweisung an die Presse greift zu kurz, vgl.* Häusler, Von der Massenarmut zur Arbeitslosigkeit 379–382.

16 *Mit Note v. 26. 12. 1860 wies Mecséry den Leiter der niederösterreichischen Statthalterei an, den Staatsanwalt aufzufordern, das Strafverfahren gegen die Zeitungen „Ost-Deutsche Post" und „Die Presse" einzuleiten,* Ava., OPB., Präs. II 7104/1860. *Ob es tatsächlich zu einem Verfahren kam, ist aus den Akten der Obersten Polizeibehörde nicht ersichtlich. Fortsetzung zur Zeitung „Die Presse" MK. v. 3. 1. 1861/III.*

Nr. 253 Ministerkonferenz, Wien, 27. Dezember 1860

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 27. 12. 1860/4. 1. 1861), Mecséry 29. 12., Degenfeld 29. 12., Schmerling, Plener 30. 12., Lasser 30. 12., Szécsen 6. 1. 1861; abw. Vay.

I. Anknüpfung von Handelsverbindungen mit der Schweiz. II. Änderungen in den Bestimmungen über die Einführung der Banknoten in Venetien. III. Magyarisierung der ungarischen Finanzlandesdirektion. IV. Form zur Ausfertigung der Erfindungsprivilegien bezüglich Ungarns. V. Erweiterung des passiven Wahlrechts und des Wahlkreises für die Landtage.

KZ. 4271 – MCZ. 711

Protokoll der zu Wien am 27. Dezember 1860 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

I. Der k. k. Gesandte in der Schweiz hat aus Anlaß des bevorstehenden Abschlusses von Handelsverträgen der Schweiz mit Frankreich und den Zollvereinsstaaten angefragt, ob es nicht aus politischen Rücksichten angemessen befunden würde, auch österreichischerseits eine Unterhandlung dieser Art mit der Schweiz anzuknüpfen[1].
Hierüber wünschte der Minister des Äußern die Ansicht der Konferenz in thesi zu vernehmen, um sodann im Falle der Beistimmung derselben über die Anknüpfungspunkte selbst mit dem Finanzminister ins Einvernehmen zu treten. Vorläufig glaubte er als solche die von der Schweiz gewünschte Erleichterung des Transits, die Herstellung der [Bodensee]Gürtelbahn und die Rheinkorrektion bezeichnen zu können[2].
Indem die Konferenz in thesi einstimmig die Eingehung einer engeren Verbindung mit der Schweiz für wünschenswert erkannte, bemerkte der Finanzminister, daß ihr von Seite Österreichs, abgesehen von Gürtelbahn und Rheinkorrektion, worüber besondere Verhandlungen im Zuge sind, außer einer Ermäßigung oder Beseitigung der Durchfuhrzölle, welche von der Finanzverwaltung überhaupt angestrebt wird, eine weitere Zollbegünstigung nicht geboten werden könnte, weil bei der wesentlichen Verschiedenheit der gegenseitigen Tarifsätze eine Herabsetzung des Einfuhrzolles ohne Gefährdung der österreichischen Industrie kaum tunlich sein dürfte.
Bei der zwischen den beiden Ministern hierwegen schriftlich zu pflegenden Verhandlung wird sich ergeben, welche Basis zur Anknüpfung einer Unterhandlung mit der Schweiz werde gewonnen werden können[3].

---

1 *Ein diesbezüglicher Bericht ist in* Hhsta., Administrative Registratur, Index 1860, F 34, Fremde Negotiationen, *verzeichnet, der Akt ist aber nicht vorhanden.*

2 *Zur Bodenseegürtelbahn siehe* Hhsta., Administrative Registratur, F 19, Karton 2; *Fortsetzung MR. v. 22. 9. 1864/IX,* Ömr. V/8, Nr. 492, *und MR. I v. 15. 3. 1865/I h,* ebd. V/9, Nr. 550. *Zur Rheinregulierung siehe MK. v. 13. 10. 1859/I,* Ömr. IV/1, Nr. 42; Kuster, Rheinregulierung; Salzburger – Stadler, Die Schweiz und die Donaumonarchie 1848–1918. *In*: Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 6/2, 169 f.

3 *Ein Handelsvertrag mit der Schweiz wurde erst 1868 abgeschlossen,* Beer, Handelspolitik 395; Salzburger – Stadler, Die Schweiz und die Donaumonarchie 1848–1918. *In:* Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 6/2, 171; *siehe dazu* Hhsta., Administrative Registratur, F 34, Karton 5, *Mappe* Schweiz.

II. Der Finanzminister brachte zur Kenntnis der Konferenz die Modifikationen, welche in dem Entwurfe der kaiserlichen Verordnung über die Einführung der Banknoten mit Zwangskurs im lombardisch-venezianischen Königreiche[4] bei der reichsrätlichen Beratung des Gegenstandes[5] beliebt und von ihm angenommen worden sind, nämlich: daß die Steuerrückstände bis 1. Oktober 1860 nicht in Banknoten ohne Aufgeld, sondern in Silber oder in Noten mit dem Aufgelde, dann daß die Einkommen- und Erwerbsteuer statt in Silber, wie die anderen Steuern in Banknoten entrichtet werden soll. Endlich haben Se. Majestät in dem Entwurfe des Einbegleitungsvortrages bei der Stelle, wo von der verfassungsmäßigen Mitwirkung des verstärkten Reichsrates zu Finanzmaßregeln die Rede ist, eine Änderung des Textes anzuordnen geruht. Auch teilte der Finanzminister mit, daß das Aufgeld für in Silber stipulierte Zahlungen, wenn sie in Banknoten geleistet werden, nach dem Durchschnittskurse des ablaufenden Monats mit 40% für 1. Jänner 1861 festgesetzt worden ist[6].

III. Mit 1. Februar 1861 tritt die vereinigte ungrische Finanzlandesdirektion in Wirksamkeit[7]. Ihr Präsident hofft eine wesentliche Förderung derselben, wenn ihr Titel „k. k." in „königlich ungrische" abgeändert und im Wappen und Siegel statt des österreichischen habsburg-lothringenschen Herzschildes das ungrische Landeswappen angebracht, wenn endlich die Verpflichtung ihrer Beamten, die ungrische Staatsbeamtenuniform zu tragen, aufgehoben und ihnen gestattet würde, im gewöhnlichen ungrischen Landeskostüme zu erscheinen[8]. Der Finanzminister fände es unter den gegenwärtigen Übergangszuständen in Ungern angezeigt, diese Konzessionen zu gewähren, und auch Se. Majestät geruhten sich über dessen mündliche Anzeige denselben nicht abgeneigt zu erklären.
Bezüglich der Kleidung fand die Konferenz nichts gegen den Antrag einzuwenden.
Dagegen bemerkte Minister Graf Szécsen, daß [a]obwohl er im Prinzip die vermittelnde Tendenz der Vorschläge Sr. Exzellenz des Finanzministers zustimmend anerkenne,[a] nachdem die Regelung der ungrischen Finanzangelegenheiten Gegenstand der landtäglichen Verhandlungen sein wird, vor deren Austragung von der Regierung selbst im Titel und Wappen nichts geändert werden sollte. Jedenfalls aber wäre hierwegen mit dem ungrischen Hofkanzler Rücksprache zu nehmen. Nach der Ansicht des Polizeiministers würde mit einer solchen Änderung nichts erreicht. Die Wirksamkeit der Finanz-

---

[a—a] *Einfügung Szécsens.*

4 *Fortsetzung von MK. II v. 17. 12. 1860/I.*

5 Hhsta., RR., GA. 829/1860 *und* GA. 850/1860.

6 *Der Vortrag Pleners v. 17. 12. 1860, Präs. 4717/1860, über die Einführung der Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel auch in Lombardo-Venetien wurde am 27. 12. 1860 genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4121/1860; *kaiserliche Verordnung v. 27. 12. 1860,* Rgbl. Nr. 278/1860. *Der Vortrag wurde in der* Wiener Zeitung v. 28. 12. 1860 *veröffentlicht. Die Maßnahmen mußten bereits im Mai 1861 rückgängig gemacht werden, MR. v. 20. 3. 1861/I,* Ömr. V/1, Nr. 32; Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 974, Anm. 26; Gottsmann, Venetien 1859–1866, 360–369.

7 *Fortsetzung von MK. v. 28. 8. 1860/V,* Ömr. IV/2, Nr. 206.

8 *Ein Akt zu diesem Thema ist weder in* Fa., FM., Präsidialakten, *noch in* ebd., I. Abt. (Kamerale), Faszikulatur 48.1 (Ungarn) *aus* 1860 *vorhanden*; *vielleicht wurde die Sache nur mündlich erörtert.*

landesdirektion muß nach den Bestimmungen des kaiserlichen Diploms bis zur verfassungsmäßigen Änderung dieselbe bleiben wie zuvor; es wäre also bedenklich, in der äußeren Form itzt schon eine Änderung eintreten zu lassen, weil solche leicht als eine Präokkupation in der Hauptfrage angesehen werden würde.
Dieser Meinung traten sofort alle übrigen Stimmen der Konferenz bei[9].

IV. Bis 1848 wurden Erfindungsprivilegien[10] für alle Erbländer mit Ausschluß der ungrischen ausgefertigt. Nach dem Privilegienpatente vom 15. August 1852 wurden sie für den ganzen Umfang der Monarchie vom Ministerium des Inneren ausgefertigt[11]. Seit der infolge des kaiserlichen Aktes vom 20. Oktober eingetretenen Scheidung der Agenda zwischen dem Staatsministerium und der ungrischen Hofkanzlei kann jedoch dies einseitig von einer dieser Stellen nicht mehr geschehen. Der Staatsminister sah sich daher zu dem Antrage veranlaßt, solche Erfindungsprivilegien gemeinschaftlich mit der ungrischen Hofkanzlei auszufertigen. Hiergegen hat sich jedoch der ungrische Hofkanzler erklärt, weil die Erteilung von Privilegien in Ungern nach Gesetzartikel III von 1790 dem Landtage vorbehalten ist. Allein, dieser Gesetzartikel hat auf solche Erfindungsprivilegien keinen Bezug, solche bestanden damals noch gar nicht. Aber selbst, wenn dieses der Fall wäre, müßte die Verbindlichkeit der Erfindungsprivilegien für den ganzen Umfang des Reiches aufrechterhalten werden, weil das kaiserliche Diplom vom 20. Oktober, Art. II, Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Handelssachen beziehen, als Reichsangelegenheiten bezeichnet. An dieser Auslegung muß festgehalten werden, und da die Erledigung der zahlreichen seither eingelangten Privilegiengesuche nicht länger hinausgeschoben werden kann, beharrte der Staatsminister auf seinem Antrage, selbe für den ganzen Umfang des Reiches geltend, also in gemeinschaftlicher Firma des Staatsministers und ungrischen Hofkanzlers und in beiden Sprachen – auf einer Seite deutsch, auf der andern ungrisch – ausfertigen zu lassen.
Der Polizeiminister teilte die Ansicht des Staatsministers über die Giltigkeit der Erfindungsprivilegien für den ganzen Umfang der Monarchie, weil selbe mit dem Fall der Zollschranken gegen Ungern in der Natur der Sache liegt[12]. Die Begrenzung eines Erfindungsprivilegiums auf einen Teil der Monarchie wäre illusorisch, wenn sie nicht durch Zollschranken möglich gemacht ist. Überdies haben nach dem Ah. Staatsakte vom 20. Oktober die bestehenden Gesetze auch in Ungern so lange Giltigkeit, bis sie nicht im verfassungsmäßigen Wege abgeändert worden sind. Es muß daher das Privilegiengesetz von 1852 noch immer als bestehend und für Ungern verbindlich angesehen werden, und es kann sich sonach hier nur um die Form handeln, in welcher die hiernach auszufertigenden Urkunden hinauszugeben sein werden. Und auch in dieser Beziehung erklärte

---

9 *Die vereinigte ungarische Finanzlandesdirektion trat nicht ins Leben, vgl. MK. v. 28. 8. 1860/V,* Ömr. IV/2, Nr. 206, Anm. 9.

10 *D. h. Patente.*

11 Rgbl. Nr. 184/1852; *siehe dazu MK. v. 25. 5. 1852/IV,* Ömr. III/1, Nr. 14; Mischler – Ulbrich, Staatswörterbuch 3, 773 (Patentrecht) *und* 998 (Privilegien).

12 *Aufhebung der Zwischenzollinie durch kaiserliches Patent v. 7. 6. 1850, wirksam ab 1. 10. 1850,* Rgbl. Nr. 220/1850; *siehe dazu MR. v. 24. 5. 1850/X,* Ömr. II/2, Nr. 341.

sich der Polizeiminister mit dem Antrage des Staatsministers einverstanden, welchem sofort auch die mehreren Stimmen der Konferenz beitraten.
Minister Graf Szécsen bemerkte, im kaiserlichen Diplom vom 20. Oktober werden zwar Gegenstände der Gesetzgebung, welche den Handel etc. betreffen, als allgemeine Reichsangelegenheit erklärt, in einen Unterschied zwischen administrativen Reichs- und Landesangelegenheiten wird aber nicht eingegangen, ja es ist darin sorgfältig vermieden, eine solche Unterscheidung der administrativen Angelegenheiten aufzustellen. Wenn nun auch der Gesetzartikel III von 1790 nicht direkt auf Erfindungsprivilegien Bezug hat, so ist doch gewiß, daß die Privilegienfrage jahrelang in Verhandlung gestanden und nicht definitiv gelöst ist. Sonach könnte nach dem Erachten des Votanten kein ungrischer Hofkanzler es auf sich nehmen, der Entscheidung des Landtags vorzugreifen. Die Privilegienwerber mögen also noch die kurze Zeit abwarten, bis die Frage auf dem Landtage gelöst wird. Weil indessen das vom Polizeiminister geltend gemachte praktische Bedenken gegen die Einschränkung der Privilegien auf einzelne Teile der Monarchie von Gewicht ist, so möge sich der Staatsminister aus diesem Titel mit dem ungrischen Hofkanzler über einen Vorschlag einigen, wodurch den hieraus entstehenden Inkonvenienzen begegnet werden kann[13].

V. Nachdem in der Konferenz vom 20. l. M. sich über den Grundsatz der Ausdehnung des aktiven Wahlrechts für die Landesvertretungen geeinigt worden, schritt der Staatsminister anheute zur Darlegung seiner Anträge über die Erweiterung des passiven Wahlrechts in Stadt- und Landgemeinden[14]. Sein Antrag geht dahin, keinen Unterschied zwischen aktivem und passivem Wahlrecht zu machen, also zu erklären: wählbar für die Landesvertretung ist jeder, der (30 Jahre alt) in seiner Gemeinde Wähler ist. Er begründete diesen Antrag durch die Rücksicht, daß im zweiten Wahlkörper gerade die tüchtigsten Elemente für die Landes- und Reichsratsvertretung zu finden [sind], es also sehr wünschenswert sei, hier keinerlei Beschränkung durch einen mehr oder weniger immer nur auf Willkür beruhenden Zensus eintreten zu lassen.
Der Polizeiminister fand diesen Antrag zu weit gehend. Es ist ein Unterschied zwischen dem aktiven und passiven Wahlrechte. Bei Ausübung des ersteren hat man bloß seine Meinung über die Befähigung eines andern auszusprechen; zum passiven gehört aber mehr, nämlich die Befähigung, den Platz auszufüllen. Es ist daher nur gerecht, für letzteres eine höhere Anforderung zu stellen, welche nach der gegebenen Einrichtung nun einmal nur durch Ziffern, d. i. durch einen höheren Zensus den Ausdruck finden kann. Auch ist zu bemerken, daß nach allen Gemeindegesetzen und -ordnungen dem großen Grundbesitze gestattet ist, sich von der Gemeinde auszuscheiden. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so verliert er aktives und passives Wahlrecht, insofern er nicht in die Kategorie derjenigen Großgrundbesitzer gehört, denen nach den bisher beratenen Landesstatuten ein besonderes Wahlrecht vorbehalten ist. Aus diesen Gründen würde der

---

13 *Im Amtsblatt der* Wiener Zeitung *wurden in der Nr. 47 v. 26. 2. 1861 erstmals wieder Privilegien – und zwar als vom Staatsministerium verliehen – kundgemacht. Diese Praxis wurde beibehalten.*

14 *Fortsetzung von MK. I v. 20. 12. 1860/I. Zum vorliegenden Protokoll siehe* Redlich, Staats- und Reichsproblem 1/1, 705.

Polizeiminister, unter Beitritt des Ministers Graf Szécsen und des Ministerpräsidenten, [beantragen], daß wenigstens in den Landgemeinden (wo häufig in den zweiten Wahlkörper auch die Mindestbesteuerten fallen, indem es zur Bildung eines dritten gar nicht kommt) zum passiven Wahlrechte ein bestimmter höherer Zensus erfordert werde, welcher nach Maßgabe der statistischen Daten festzusetzen wäre, und daß auch die Wahl ausgeschiedener Großgrundbesitzer ermöglicht werde, in welcher Beziehung Graf Szécsen auf dasjenige hinwies, was bei der [b]früher beantragten[b] böhmischen Landesordnung angenommen worden, nämlich, daß auch derjenige wählbar sei, der innerhalb des betreffenden Wahlkreises ein Gut mit einer gewissen Steuerentrichtung oder Katastralwert besitzt[15].

Der Staatsminister bemerkte in bezug auf den ausgeschiedenen Grundbesitz, daß über dessen aktive und passive Wahlbefähigung eine Verfügung zu treffen dann notwendig sein werde, wenn wirklich von dem Rechte, sich auszuscheiden, wird Gebrauch gemacht worden sein. Gegenwärtig ist dies noch nicht der Fall, es wäre also eine Verfügung hierwegen nicht nötig. Im übrigen erklärte der Staatsminister auf seinem Antrage beharren zu sollen, welchem sofort auch der Kriegs- und Finanzminister sowie Minister v. Lasser (also vier Stimmen gegen drei) beitraten, nachdem letzterer noch insbesondere hervorgehoben hatte, daß in der Zusammensetzung der Wähler mehr Garantie gegen schlechte oder unglückliche Wahlen liege, als in der Beschränkung des passiven Wahlrechtes, und daß sich überdies der Antrag des Staatsministers durch seine große Einfachheit vor allen anderen empfehle.

Eine weitere Frage ist, ob der zu Wählende dem betreffenden Wahlbezirke angehören müsse, oder ob den Wählern freistehen soll, auch über diesen hinaus zu greifen. Nach Aufführung der Motive, die für die eine oder die andere Modalität streiten, entschied sich der Staatsminister für die größere Ausdehnung des Wahlkreises, und zwar dahin, daß jeder, der im betreffenden Kronlande die Wählbarkeit besitzt, auch in jedem Bezirke gewählt werden kann. Der Staatsminister fand diese Ausdehnung im Interesse der Regierung nötig, damit für die wichtigen Funktionen in der Landesvertretung und im Reichsrate die tüchtigsten Männer gewählt werden können, die sonst durchfallen würden, weil im eigenen Wahlbezirke die Zahl der Vertreter durch andere schon ausgefüllt, jeder andere Bezirk aber ihnen verschlossen ist.

Der Polizeiminister stimmte für die Beschränkung auf den eigenen Wahlbezirk, zu dem der Kandidat gehört; denn die Ausdehnung des Wahlkreises über das ganze Land öffnet den Wahlagitationen Tür und Tor, begünstigt reisende Kandidaten und deren Wahlumtriebe und wäre besonders in Kronländern mit gemischter Nationalität bedenklich. Der Landtag soll die Interessen des gesamten Landes vertreten; es ist daher wünschenswert, daß seine Mitglieder die Spezialitäten der einzelnen Bezirke kennen und vertreten, was nur möglich ist, wenn sie diesen wirklich angehören. Und die Zahl der in

---

b—b *Einfügung Szécsens.*

15 *§ 6.4 und § 8.1 der Landesordnung für Böhmen, Beilage zum MRProt. v. 17., 18., 20. und 22. 11. 1860 (= Sammelprotokoll Nr. 232).*

jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten ist nicht so groß, daß die Wähler sie nicht aus Angehörigen des Bezirkes sollten decken können. Ihm traten Minister Graf Szécsen und der Ministerpräsident bei. Ersterer bemerkte, es habe sich das Prinzip der Beschränkung der Wahl auf Individuen, die dem Wahlbezirke angehören, in den Ländern, wo von altersher konstitutionelle Einrichtungen bestanden, in England und Ungern, von selbst geltend gemacht, und er zweifle nicht, daß bei den bevorstehenden Wahlen für den ungrischen Landtag, trotz der breiten Basis des 1848er Wahlgesetzes, in keinem ungrischen Komitate andere, als welche dem betreffenden Komitate angehören, werden gewählt werden; und der Ministerpräsident besorgte, daß bei einem erweiterten Wahlkreise der Landtag, der nur bestimmt ist, die Interessen des eigenen Landes zu vertreten, sich zu einer wahrhaft politischen Körperschaft gestalten würde.
Die übrigen Votanten stimmten (im ganzen vier gegen drei) für den Antrag des Staatsministers. Minister v. Lasser bemerkte hierwegen insbesondere, Wahlumtriebe werden auch mit der Beschränkung auf den Wahlbezirk nicht hintangehalten werden können. Die Regierung aber, welche die Leitung der Wahlen in die Hand nehmen sollte, verliert bei jener Beschränkung die Gelegenheit, ihre eigenen Kandidaten wählen zu machen, wogegen jedoch der Ministerpräsident bemerkte, daß dieses die Regierung, selbst wenn man es beabsichtige, nicht immer in ihrer Gewalt haben würde. Der Kriegsminister war überzeugt, daß das Prinzip des Staatsministers, wenn es auch jetzt nicht angenommen werden sollte, doch sicherlich auf den ersten Landtagen zur Annahme beantragt werden würde, und der Finanzminister stimmte demselben vornehmlich aus dem Grunde bei, weil aus den Landtagen die Abgeordneten für den Reichsrat hervorgehen sollen, es also notwendig ist, den Wahlkreis für die ersteren so weit als möglich zu machen, damit tüchtige Männer für die höchste Vertretung gewonnen werden können[16].

Wien, am 27. Dezember 1860/4. Jänner 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 7. Jänner 1861.

---

16 *Fortsetzung MK. II v. 2. 1. 1861/IV.*

Nr. 254 Ministerkonferenz, Wien, 29. Dezember 1860

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 29. 12.), Mecséry 31. 12., Schmerling, Vay (bei I-III abwesend) 2. 1. 1861, Plener 3. 1., Lasser 2. 1., Szécsen 2. 1. 1861, FML. Schmerling 1. 1.; abw. Degenfeld.

I. Zulassung eines sardinischen Schiffes zur Kohlenladung in Scardona. II. Zulassung der Landung von Baumaterial in Suttorina. III. Nachsicht der Supplentengebühr für die fehlenden Rekruten in Venetien. IV. Statthalterstelle in Galizien. V. Vereinigung der westlichen Kreise Galiziens mit Krakau bezüglich der Polizeiverwaltung. VI. Fortbestand der Krakauer Zeitung. VII. Zulassung der Generalversammlung der landwirtschaftlichen Vereine in Lemberg und Krakau. VIII. Ehrenrettung für den vormaligen Finanzminister Baron Bruck.

KZ. 4273 – MCZ. 715

Protokoll der zu Wien am 29. Dezember 1860 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

I. Der Kriegsministerstellvertreter fragte an, ob ein sardinisches Schiff, welches in Scardona Kohlen einnehmen soll, zuzulassen[1], und

II. ob über telegraphischen Antrag des FML. Baron Mamula zur Ausschiffung des in Triest geladenen Materiale zum Bau eines türkischen Kastells bei Mostar die sonst verbotene Landung im Dreieck von Klek und Suttorina ausnahmsweise gestattet werden dürfe[2].
In beiden Beziehungen entschied sich die Konferenz nach dem Antrage des Ministers des Äußern für die Zulassung.

III. An dem Rekrutenkontingent des lombardisch-venezianischen Königreiches per 6428 Mann fehlen 918 Mann, für welche nach dem Ah. sanktionierten Konferenzbeschlusse vom 15. November d. J. von den Angehörigen oder Gemeinden die Stellvertreterstaxe mit 1200 f. per Stück zu erlegen wäre[3]. Venedig will eine Deputation nach Wien senden, um die Nachsicht des die Stadt treffenden Ersatzes zu erflehen. In der Voraussetzung der Ag. Erhörung beantragte der Statthalter die Zurücknahme der Anordnung überhaupt[4].
Der Staatsminister fände jedoch keinen hinlänglichen Grund zur Aufhebung dieser in der Konferenz wiederholt beratenen und angenommenen Maßregel, es wäre denn, daß der Kriegsminister jene 918 Mann für die Armee entbehrlich fände oder der Polizeiminister besondere Daten über einen Umschwung in der politischen Stimmung des Landes anzuführen vermöchte.
Keines von beiden ist der Fall. Der Kriegsministerstellvertreter erklärte, weder auf die abgängigen Rekruten noch auf den Geldersatz für sie verzichten zu können, weil

---

1 *Scardona/Skradin liegt an der ab hier schiffbaren Krka; die Anfrage ist in* Ka., KM., *Präsidialakten nicht vorhanden.*
2 *Die Anfrage aus Zara v. 24. 12. 1860, Z. 1149, ist laut* Ka., KM., Präsidialprotokoll Nr. 6072/1860, *skartiert.*
3 *MK. v. 15. 11. 1860/I.*
4 Gottsmann, Venetien 1859–1866, 457.

erstere, [a]wenn auch ein minder gewünschtes Element, doch in vielen Diensteszweigen, z. B. bei der Marine, gut verwendbar sind und[a] letzterer zur wünschenswerten Reengagierung gedienter Mannschaften notwendig ist; und nach der Äußerung des Polizeiministers hat sich seit dem Bestande jener Verordnung in den Verhältnissen des Landes keine solche Veränderung bemerkbar gemacht, daß von einem solchen Gnadenakte eine günstige Umstimmung zu erwarten wäre.
Unter diesen Umständen erklärte sich die Konferenz einstimmig für den Antrag des Staatsministers, Minister v. Lasser übrigens mit der Bemerkung, daß er, obwohl prinzipiell gegen jene Verordnung, doch gegenwärtig auf deren Vollzug einraten müsse, damit das Ansehen der Regierung nicht leide, wenn Strafen nur angedroht und nicht vollzogen werden. Inwiefern die Stadt Venedig wegen ihrer bekanntermaßen sehr mißlichen ökonomischen Verhältnisse berücksichtigt werden könnte, wäre Gegenstand einer besonderen Verhandlung.
Hiernach wird der Staatsminister den Antrag des Statthalters ablehnen. Was das Vorhaben betrifft, eine Deputation zu entsenden, so wäre dabei der vorschriftsmäßige Weg einzuhalten[b,5].

IV. Nachdem Se. Majestät den vormaligen Staatsminister Grafen Gołuchowski auf den Posten eines Statthalters von Galizien zurückzuversetzen nicht geruht haben, handelt es sich um die unter den gegenwärtig sehr kritischen Verhältnissen sehr dringend gewordene Besetzung dieser überaus wichtigen Stelle.
Der gegenwärtige Amtsverweser ist zwar ein tüchtiger Geschäftsmann, aber weder nach seiner sozialen Stellung, noch seiner Befähigung nach dazu geeignet[6]. Der Staatsminister hätte gewünscht, einen Polen dafür vorschlagen zu können. Seine Bemühung, einen ganz geeigneten zu finden, war vergeblich, indem von zwei namhaft gemachten Individuen der eine wegen seiner zerrütteten Vermögensverhältnisse, der andere wegen zweifelhafter Loyalität nicht in Antrag gebracht werden kann. Einen Nicht-Nationalen dahin zu setzen, würde das Nationalgefühl verletzen. Der Staatsminister beantragte daher, einen Prinzen des kaiserlichen Hauses, und zwar den schon einmal mit diesem Posten betraut gewesenen Herrn Erzherzog Karl Ludwig k. k. Hoheit, als Generalgouverneur an die Spitze der Landesverwaltung zu stellen und ihm den Reichsrat Grafen Mercandin als Statthalter, oder, wie Minister v. Lasser mit Beziehung auf das früher bestandene Verhältnis bemerkte, als Statthaltereipräsident an die Seite zu geben[7].

[a–a] *Korrektur FML. Schmerlings aus*: bestimmt sind, die in einzelnen Zweigen der Kriegsmarine vorhandenen Lücken auszufüllen.

[b] *Randbemerkung Marherrs*: Bei der Besprechung der Punkte I-III war der ungrische Hofkanzler nicht anwesend.

[5] *Fortsetzung* ebd., 457 f. *und MR. v. 3. 3. 1861/III,* Ömr. V/1, Nr. 22.

[6] *Seit November 1859 Statthaltereivizepräsident Carl Ritter v. Mosch,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4027/1859.

[7] *Erzherzog Karl Ludwig, ein Bruder des Kaisers, war 1853–1855 in Lemberg gewesen, um den Verwaltungsdienst kennenzulernen; er war dem Statthalter persönlich zugeteilt* gewesen, Gruber, Erzherzog Karl Ludwig 10 ff. *Seit 1855 war er Statthalter in Tirol,* ebd. 13–79.

Der Polizeiminister fand es bedenklich, unter den gegenwärtigen Verhältnissen Galiziens, wo die Umtriebe der Parteien sich zu entwickeln beginnen, einen kaiserlichen Prinzen dahin zu stellen, indem dann jede Opposition gegen die Regierungsmaßregeln zugleich den Charakter einer dynastischen Opposition annehmen würde. Nur, wenn es schlechterdings unmöglich wäre, einen anderen vollkommen geeigneten Mann für diesen Posten zu finden, würde der Polizeiminister für die Berufung Sr. k. k. Hoheit stimmen und dabei noch vorziehen, das gegenwärtige Provisorium etwa noch bis zum Erscheinen des galizischen Landesstatuts fortbestehen zu lassen.
Vor Ende Jänner k. J., entgegnete der Staatsminister, kann letzteres nicht wohl fertig sein; die Verhältnisse aber und namentlich das Mitte Jänner bevorstehende Zusammentreten der landwirtschaftlichen Vereine in Lemberg[8] drängen zu der schleunigen definitiven Besetzung des Statthalterpostens. Er hatte auch daran gedacht, den General Prinzen v. Hessen in Antrag zu bringen, aber er zweifelt an dessen Geneigtheit, den Posten zu übernehmen. Es schien ihm daher unter diesen Verhältnissen das den Interessen des Landes wie der Regierung am besten Entsprechende zu sein, wenn Höchstgedacht Se. k. k. Hoheit den Posten zu übernehmen und wenigstens für die erste Zeit anzutreten bewogen werden könnten. Über Zurücksetzung der Nationalen könnte das Land alsdann nicht klagen, vielmehr müßte und würde es, wie der ungrische Hofkanzler bemerkte, darin einen ausgezeichneten Beweis des kaiserlichen Vertrauens und Wohlwollens mit tiefstem Dankgefühle anerkennen.
Die Mehrheit der Konferenz vereinigte sich sonach mit dem Antrage des Staatsministers, wobei übrigens der Finanzminister erklärte, daß er das Bedenken des Polizeiministers teile und darum der Wahl eines Militärs, namentlich des FML. Prinzen v. Hessen, den Vorzug geben würde, bezüglich dessen jedoch FML. Ritter v. Schmerling erinnerte, daß selber den Posten nicht annehmen dürfte[c,9].

V. Die administrative Vereinigung des Krakauer Verwaltungsgebietes mit jenem von Lemberg lähmt die unter den gegenwärtigen bedenklichen Zuständen daselbst doppelt nötig gewordene Schnelligkeit der Verfügungen im Zweige der öffentlichen Sicherheitsverwaltung, indem dieselben den Umweg über Lemberg machen müssen[10]. Zur Abhilfe dieser Unzukömmlichkeit schlug der Staatsminister als einstweilige Maßregel und bis zur definitiven Feststellung des Verhältnisses des Krakauer Gebiets nach Einvernehmung des neuen Generalgouverneurs[11] vor, die westlichen Kreise Galiziens, die bis vor kurzem zum Krakauer Verwaltungsgebiete gehörten, in allen den Polizei- und Sicherheitsdienst

---

c *Korrektur FML. Schmerlings aus*: werde.

8 *Dazu Tagesordnungspunkt VII.*

9 *Weder Erzherzog Karl Ludwig noch Reichsrat Mercandin wollten nach Lemberg gehen, Fortsetzung MK. v. 3. 1. 1861/VI.*

10 *Die von Innenminister Gołuchowski im Dezember 1859 als Einsparungsmaßnahme vorgeschlagene Zusammenlegung war erst am 31. 8. 1860 in Kraft getreten, siehe dazu MK. v. 8. 12. 1859/V,* Ömr. IV/1, Nr. 73, *und MK. v. 21. 4. 1860/VI,* Ömr. IV/2, Nr. 142. *Zu den Zuständen in Krakau vgl. MK. v. 4. 10. 1860/IV,* ebd., Nr. 216, *und MK. II v. 14. 12. 1860/VI.*

11 *Vgl. Tagesordnungspunkt IV.*

betreffenden Angelegenheiten der Leitung des Krakauer Kreishauptmanns, Hofrates Vukassovich, unter dessen unmittelbarer Unterordnung unter den Staats- und Polizeiminister anzuvertrauen.
Die Konferenz war hiermit einverstanden, den beiden Ministern überlassend, sich wegen der Modalitäten der Ausführung zu einigen[12].

VI. Über eine Anfrage des Lemberger Statthaltereipräsidiums, ob die offizielle deutsche Krakauer Zeitung nun, nachdem das Krakauer Verwaltungsgebiet mit Lemberg vereinigt ist[13], mit Ende des Jahres 1860 einzugehen habe, gedenkt der Staatsminister zu erwidern, daß dieselbe, obwohl nicht einträglich, doch noch weiter fortzubestehen habe, weil, abgesehen von einer möglichen Wiederherstellung des abgesonderten Krakauer Verwaltungsgebietes, das von dieser Zeitung vertretene deutsche Element nicht aufgegeben werden darf.
Hiermit war der Polizeiminister umso mehr einverstanden, als beim Aufhören dieser Zeitung vor dem kontraktmäßig festgesetzten Termine dem Unternehmer eine Entschädigung geleistet werden müßte, welche sich auf mehr denn 40.000 f. beziffern würde. Es sei jedenfalls im Interesse der Regierung, dieser Zeitung den Charakter einer ämtlichen Zeitung zu erhalten; daher wäre dem Lemberger Statthaltereipräsidium aufzutragen, alle ämtlichen Kundmachungen der Statthalterei auch an die Krakauer Zeitung zur Aufnahme zuzusenden. Bezüglich der ämtlichen Kundmachungen im Justizfache übernahm es Minister Ritter v. Lasser, das Krakauer Oberlandesgericht anzuweisen.
Die Konferenz fand gegen diesen Antrag nichts zu erinnern, Minister Graf Szécsen aber ergriff diesen Anlaß, um auf die schon mehrmals angedeutete Notwendigkeit der Gründung eines großen Regierungsblattes als Gegengewicht gegen die schlechte periodische Presse zurückzukommen, in welcher Beziehung der Polizeiminister bemerkte, daß ein solches Blatt bereits in der „Donauzeitung" bestehe, jedoch teils wegen der Teilnahmslosigkeit des Publici, teils darum nicht durchgreifen könne, weil die Regierung selbst bisher nicht vermochte, über ihren eigenen Gang bestimmte Andeutungen zu geben.

VII. Der Statthaltereiverweser in Lemberg befürchtet von der im Jänner k. J. in Lemberg und Krakau abzuhaltenden Generalversammlung der landwirtschaftlichen Vereine Agitationen und beantragte daher, dieselben für heuer zu inhibieren. Hiermit war jedoch der Staatsminister nicht einverstanden, denn politische Zwecke haben diese Vereine statutenmäßig nicht zu verfolgen, und sollten sie sich bei der Versammlung dazu hinreißen lassen, so wird es die Aufgabe des derselben beiwohnenden lf. Kommissärs sein, sein Veto zu interponieren. Es würde als Beweis der Furchtsamkeit der Regierung angesehen werden, wenn sie das Zusammenkommen der Versammlungen von vornehinein verbieten wollte.
Der Polizeiminister verkannte zwar nicht, daß die Gefahr jetzt wohl größer sei, stimmte aber gleichwohl mit dem Staatsminister, weil unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Galizien mit vereinzelten Maßregeln nichts ausgerichtet wird, wo hundert andere

---

12 *Bereits in der MK. v. 3. 1. 1861/VI wurde ein anderer Vorschlag erwogen.*
13 *Siehe oben Anm. 10.*

Gelegenheiten zu Umtrieben etc. sich darbieten. Auch die übrigen Stimmführer fanden hiergegen nichts einzuwenden.

VIII. Die Familie des verstorbenen Finanzministers Freiherrn v. Bruck hat sich an den Staatsminister mit der Bitte gewendet, von der Regierung eine Art Ehrenerklärung zu erwirken, um den Eindruck, den der unmittelbar nach dem Tode desselben erschienene offizielle Zeitungsartikel gemacht, so wie die Auslassungen über den Charakter und die Gebarung des Verstorbenen zu entkräften[14].
Der Staatsminister vermöchte aus dem aktenmäßigen Vorgange der Regierung, welchen der Ministerpräsident für die neu eingetretenen Mitglieder des Ministeriums reassumierte, keinen Anhaltspunkt zu finden, eine solche ämtliche Erklärung zu erteilen. Nur bezüglich der Richterschen etc. Untersuchung könnte Baron Bruck ein Schuldlosigkeitszeugnis vom Wiener Landesgerichte verlangen, welches, obwohl das Gesetz hierüber ausdrücklich nichts bestimmt, auch den Erben eines Verstorbenen kaum verweigert werden dürfte[15].
Der Finanzminister hätte längst sehr gewünscht, einen Anlaß und eine geeignete Form zu finden, um das Andenken des Verstorbenen vor dem Publikum zu rechtfertigen, in dessen Augen auch das finanzielle Gebaren Brucks verdächtigt worden ist, während er (Votant) vollkommen überzeugt sei, daß dasselbe ein durchaus ehrenhaftes und aufrechtes gewesen. Die Regierung, welche durch ihren nach dem Tode Brucks veröffentlichten Zeitungsartikel mitunter selbst Anlaß zu solchen Verdächtigungen gegeben haben dürfte, sei dem Andenken des Verstorbenen eine solche Rechtfertigung schuldig. Ein Anlaß dazu sei durch die vom Staatsminister vorgebrachte Bitte der Familie gegeben; es werde sich also nur noch um die Form handeln, in welcher die verlangte Ehrenerklärung zu geben sei.
Der Polizeiminister und der Ministerpräsident hielten eine andere als eine gerichtliche Rechtfertigung Brucks für unzulässig, und machte der Ministerpräsident insbesondere darauf aufmerksam, daß, wenn ja ein offizioser Artikel über Brucks Amtsführung beliebt werden sollte, derselbe mit der größten Vorsicht abgefaßt werden müßte, um jede Mißdeutung der auf das Schicksal des Verstorbenen Bezug nehmenden Ah. Verfügungen Sr. Majestät unmöglich zu machen. Auch Minister Graf Szécsen hielt einen solchen Artikel für sehr heiklich. Er könnte leicht eine der beabsichtigten entgegengesetzte Wirkung hervorbringen, wenn es bei der Mannigfaltigkeit der über Brucks Amtsführung verbreiteten Gerüchte nicht gelänge, alle zu umfassen und zu widerlegen.
Minister Ritter v. Lasser äußerte sich dahin: Ein gerichtliches Schuldlosigkeitszeugnis kann nur nach vollständig geschlossener Untersuchung ausgefertigt werden. Da nun die Richtersche Angelegenheit noch der Beurteilung des Obergerichts unterliegt, so wäre das Endergebnis derselben abzuwarten. Erst wenn die Akten an das Landesgericht zurückgelangt sein werden, hätte die Partei sich an dieses um das Schuldlosigkeitszeugnis

---

14 *Siehe MK. v. 28. 4. 1860/V und VI,* Ömr. IV/2, Nr. 144, *und MK. v. 1. 5. 1860/III,* ebd., Nr. 145.
15 *Der Prozeß gegen den Direktor der Credit-Anstalt Franz Richter war vor kurzem in erster Instanz beendet worden, siehe MK. II v. 14. 12. 1860/IV.*

zu wenden. Sollte das Gericht [d]bloß den formellen Anstand nehmen, der vom Herrn Staatsminister angedeutet wurde, nämlich zugunsten eines Verstorbenen einen entlastenden Ausspruch zu tun, so hoffe v. Lasser, diesen Anstand beseitigen zu können. Allein ein solcher Akt des Gerichtes sowie überhaupt irgendeine offizielle Erklärung werde nie den Zweck erfüllen, das Andenken Brucks in den Augen des Publikums vollkommen rein zu waschen. Nicht die Regierung war es, sondern Baron Bruck selbst, der den Verdacht über sich selbst heraufbeschworen und durch seinen Selbstmord seiner Familie[d] die empfindlichste Wunde beigefügt, welche durch nichts mehr gutgemacht werden kann. Es ist eben ein Unglück für seine Familie. Wenn indessen das gerichtliche Zeugnis über Brucks Schuldlosigkeit in der Richterschen Angelegenheit vorliegen wird, könnte aus diesem Anlasse auch ein über die Amtstätigkeit des Verstorbenen als Finanzminister sich auslassender [e]Erlaß des Finanzministeriums den Erben hinausgegeben und beide Aktenstücke sohin veröffentlicht werden. In dieser Darstellung aber müßte der Standpunkt, den die Regierung in der Bruckschen Sache von Anbeginn eingenommen habe, klar und bestimmt angedeutet werden, damit der Anschein vermieden werde, als ob die Regierung durch die jetzigen Schritte etwas von ihr Geschehenes gutzumachen hätte.[e]

Der Finanzminister konnte nicht umhin, noch darauf hinzuweisen, daß der gerichtliche Obduktionsbefund die Unzurechnungsfähigkeit Brucks dargetan hat und daß daher ein jeden Verdacht von Brucks Andenken ablehnender Artikel umso mehr angezeigt sein dürfte, als jener Verdacht durch das Nichterscheinen der Minister bei dem feierlichen Leichenbegängnisse gewissermaßen bestätigt worden ist[16].

Übereinstimmend mit Minister v. Lasser sprach sich der ungrische Hofkanzler aus. Wenn die Familie Brucks eine Ehrenerklärung verlangt, so möge ihrem billigen Wunsche Rechnung getragen werden. Ohne ein solches Verlangen würde eine ämtliche Veröffentlichung die beabsichtigte Wirkung nicht haben. Die Erben mögen daher zunächst angewiesen werden, das Endresultat des Richterschen Prozesses abzuwarten und sich dann um das gerichtliche Zeugnis bewerben. FML. Ritter v. Schmerling stimmte in demselben Sinne.

Nachdem also die Konferenz in der Hauptsache darin einig war, daß vor allem das gerichtliche Zeugnis über Brucks Schuldlosigkeit im Richterschen Prozesse vorliegen müsse, wird der Staatsminister dessen Familie hiernach zur Abwartung des Ausgangs des Prozesses und sohin zur Bewerbung um jenes Zeugnis anweisen. In der Überzeugung, daß Tatsachen lauter sprechen als Worte, würde der Staatsminister sich den Antrag erlauben, daß sodann die Witwe aufgrund des Schuldlosigkeitszeugnisses um die Verleihung der Pension und die vom Militär ausgetretenen Söhne um den Wiedereintritt in

---

d–d *Korrektur Lassers aus*: Anstand nehmen, es den Erben auszustellen, so würde Minister v. Lasser das Erforderliche verfügen, damit es geschehe.
Baron Bruck hat übrigens durch seinen Selbstmord den Verdacht über sich selbst heraufbeschworen und damit seiner Familie selbst.

e–e *Korrektur Lassers aus*: Zeitungsartikel erscheinen, der aber unter klarer Darstellung der faktischen Verhältnisse und Vorgänge möglichst allgemein gehalten sein müßte.

16 *Dazu MK. v. 25. 4. 1860/II,* Ömr. IV/2, Nr. 143.

die Armee bei Sr. Majestät sich bewerben, wo dann, wenn die Ah. Gnade ihnen dieses Zugeständnis macht, tatsächlich alle Verdächtigungen widerlegt und für immer abgetan sein würden.
Mit diesem Antrage erklärte sich die Konferenz schließlich einverstanden[17].

Wien, am 29. Dezember 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 9. Jänner 1861.

---

17 *Fortsetzung MR. I v. 28. 2. 1861/IV,* Ömr. V/1, Nr. 18.

Nr. 255 Ministerkonferenz, Wien, 30. Dezember 1860

RS.; P. Ransonnet (RS. Klaps); VS. Kaiser; BdE. und anw. Erzherzog Rainer, (Rechberg 31. 12.), Mecséry 31. 12., Schmerling, Degenfeld 1. 1., Vay 2. 1. 1861, Plener 3. 1., Lasser 2. 1., Szécsen 2. 1. 1861; außerdem anw. Šokčević.

[I.] Wiedervereinigung von Syrmien mit Slawonien.

KZ. 4274 – MCZ. 716

Protokoll der Ministerkonferenz am 30. Dezember 1860 unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Se. k. k. apost. Majestät geruhten der Konferenz zu eröffnen, daß der Ban von Kroatien die Besorgnis geäußert habe, der ämtliche Artikel über die Wiedereinverleibung der serbischen Woiwodschaft und des Temescher Banates in das Königreich Ungarn werde, wegen der stattgefundenen allgemeinen Bezeichnung des ganzen Verwaltungsbezirkes, in Syrmien sowie in Kroatien und Slawonien dahin gedeutet werden, daß auch die Bezirke von Ruma und Illok, welche staatsrechtlich zu Slawonien gehören, Ungarn inkorporiert werden sollen[1]. Dies sei jedoch keineswegs die Absicht Sr. Majestät des Kaisers gewesen, und auch in dem vom Staatsminister und dem ungarischen Hofkanzler gemeinschaftlich erstatteten Vortrage, der durch das Ah. Handschreiben vom 27. d. M. seine Erledigung erhielt[2], nicht in Antrag gebracht worden. Se. Majestät betrachteten es als selbstverständlich, daß, während die ungarischen Bestandteile des Temeschwarer Verwaltungsbezirkes zu Ungarn zurückkehren, die slawonischen mit Slawonien wiedervereinigt würden. Es frage sich aber nun, in welcher Art die vom Ban angedeuteten Zweifel über den Umfang der Wiedereinverleibung in Ungarn zu beheben seien. Eine amtliche Ergänzung oder Rektifizierung des heutigen Wiener Zeitungs-Artikels wünschen Se. Majestät vermieden zu sehen.
Nachdem hierauf von den Konferenzmitgliedern für einen diesfälligen Ah. Ausspruch verschiedene Modalitäten (eine Ah. Entschließung über die diesfällige Anfrage des Ban; Ah. Handschreiben an den Staatsminister und an den Ban etc.) zur Sprache gebracht worden waren, geruhten Se. k. k. apost. Majestät Allerhöchstsich schließlich nach dem Antrage des Minister Graf Szécsen dafür zu entscheiden, daß der Staatsminister und der ungarische Hofkanzler sofort im Sinne des Ah. Handschreibens vom 27. Dezember d. J. eine Mitteilung an den Präsidenten des kroatisch-slawonischen Hofdikasteriums machen, wonach die Wiedervereinigung der fraglichen slawonischen Distrikte einzutreten hat.

---

1 *Fortsetzung von MK. v. 18. 12. 1860/II. Die Ah. E. v. 27. 12. 1860 hatte pauschal* die Wiedereinverleibung der serbischen Woiwodschaft und des Temescher Banates in das Königreich Ungarn *angeordnet; der Inhalt der Ah. Entschließung wurde in der* Wiener Zeitung v. 30. 12. 1860 *publiziert. Zu Ruma und Illok siehe MK. v. 18. 12. 1860/II, Anm. 5. Šokčević wandte sich direkt an den Kaiser, dem die Angelegenheit unangenehm war, weshalb er sofort für den Abend des 30. 12. 1860 eine Ministerkonferenz einberief, wie aus einem Billet an Rechberg hervorgeht,* Hhsta., PA. 532, Nachlaß Rechberg, 8. Teil, fol. 351; Redlich, Staats- und Reichsproblem 2, 753, Anm. 14.

2 *Der gemeinsame Vortrag war nicht durch ein Handschreiben, sondern durch eine Ah. Entschließung erledigt worden, vgl. MK. v. 18. 12. 1860/II, Anm. 10.*

Eine weitere Ah. Bestätigung wird darin liegen, daß Se. Majestät über Antrag des Dikasterialpräsidenten den Obergespan für Syrmien Ah. ernennen werden. Damit jedoch der Artikel der Wiener Zeitung in den beteiligten Landesteilen nicht Mißverständnis und Verstimmung zur Folge habe, wurde der Ban FML. Freiherr v. Šokčević Ah. angewiesen, die nötige Aufklärung auf telegraphischem Wege dahin abzusenden[3].
Im Laufe der Beratung äußerte der Staatsminister, daß die in Wien zu pflegende Beratung mit serbischen Vertrauensmännern sich nur auf die Stellung der Serben in den ungarischen Landesteilen, nicht aber auf die Serben in Slawonien beziehen könne, welche in einem rein slawischen Kronlande keine ausnahmsweise nationale Stellung benötigen[4].

Wien, den 31. Dezember 1860. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 9. Jänner 1861

---

3 *Die* Agramer Zeitung v. 2. 1. 1861 *berichtete im amtlichen Teil über das Handschreiben v. 27. 12. 1860 mit der Formulierung, Se. k. k. apost. Majestät hätten die Wiedereinverleibung der serbischen Woiwodschaft und des Temescher Banates in das Königreich Ungarn* auf Grundlage der staatsrechtlichen Ansprüche dieses Königreiches auf die erwähnten Gebietsteile *anzuordnen geruht. Am 5. 1. 1861 wurde Graf Peter Pejacsevich v. Veröcze zum Obergespan des Syrmier Komitats ernannt, vgl. MK. v. 11. 1. 1861/II, Punkt 2,* Agramer Zeitung v. 7. 1. 1861 und v. 10. 1. 1861.

4 *Zu dieser Beratung siehe MK. v. 18. 12. 1860/II und MK. II v. 23. 1. 1861/V.*

Nr. 256 Ministerkonferenz, Wien, 2. Jänner 1861 – Protokoll I

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 2. 1.), Mecséry 3. 1., Schmerling, Vay 5. 1., Degenfeld 5. 1., Plener 5. 1., Lasser 9. 1., Szécsen 6. 1., Kemény 11. 1., Mažuranić 11. 1.; außerdem anw. Šokčević.

[I.] Frage der Einberufung von Vertretern Kroatiens zum ungarischen Landtag.

KZ. 91 – MCZ. 720

Protokoll I der zu Wien am 2. Jänner 1861 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

[I.] Gegenstand der Beratung war der Vortrag des ungrischen Hofkanzlers in betreff der Einberufung des ungrischen Landtages[1].
Nach Vorlesung des Vortrags bemerkte Minister Graf Szécsen, er habe sich zur Lösung der formellen Schwierigkeiten, welche kroatischerseits gegen die sub 6 des Vortrags beantragte Berufung kroatischer Deputierten auf den ungrischen Landtag erhoben wurden, mit dem ungrischen Hofkanzler über nachstehende Anträge geeiniget[2]: 1. Der Banus von Kroatien wäre gleichzeitig mit Veröffentlichung des ungrischen Landtagstermins durch ein Ah. Kabinettschreiben zur möglichst beschleunigten Einberufung der Landeskongregation aufzufordern, welche vor dem ungrischen Landtage abzuhalten ist[3]. 2. In diesem Ah. Kabinettschreiben wäre auszusprechen, daß Se. Majestät die Krönung und die Feststellung des Krönungsdiploms als Hauptaufgabe des ungrischen Landtages betrachten und diese Akte möglichst beschleunigt wissen wollen; daß Se. Majestät aber deshalb die definitive Reglung der durch das Ah. Kabinettschreiben vom 20. Oktober aufgestellten Frage des Verhältnisses der Königreiche Kroatien und Slawonien zu dem Königreiche Ungern[4] durchgeführt zu sehen wünschen und, indem Allerhöchstdieselben auf die Wiederherstellung des alten staatsrechtlichen Verbandes und auf die davon unzertrennliche Verbindung mit den übrigen Erblanden hinweisen, die Landeskrongregation deshalb auffordern, die darauf bezüglichen Wünsche und Anforderungen des Landes je eher festzustellen. Der Ban würde dahin zu wirken haben, daß Deputierte an den ungrischen Landtag entsendet werden, um sich im Sinne des Ah. Kabinettschreibens vom

---

1 *Vortrag Vays v. 25. 12. 1860, Z. 2081, über das Ergebnis der Graner Konferenz,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4220/1860, *siehe dazu MK. I v. 14. 12. 1860, Anm. 3. Der Vortrag gliederte die Materie in zehn* Fragen. *Dem Akt liegen der Entwurf der Ah. Entschließung und eines Handschreibens an den Ban bei, beide sind durchgestrichen. Zum vorliegenden Protokoll siehe* Redlich, Staats- und Reichsproblem 2, 220.

2 *Der Vortrag war den Kroaten (Mažuranić, Šokčević) zur Kenntnis gebracht worden, die dagegen Einspruch erhoben, worauf Szécsen den folgenden Vermittlungsvorschlag entwickelte; er lag der Konferenz schriftlich vor. Dem in Anm. 1 zit. Akt liegt er nicht bei.*

3 *Das Handschreiben an den Ban v. 20. 10. 1860,* Hhsta., CBProt. 181c/1860, Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 66, *sprach von* Vertretung *Kroatiens; das Wort Kongregation kam nicht vor, vgl. die folgende Bemerkung Šokčević.*

4 *Ebd.*

20. Oktober über die Frage des Verhältnisses zum Königreiche Ungern zu verständigen, und wenn die Verständigung erzielt ist, die gemeinsamen, wenn sie nicht erzielt werden sollten, die abweichenden Anträge an Se. Majestät zur Schlußfassung zu überreichen. 3. Kroatien und Slawonien wären im Namen Sr. Majestät durch den ungrischen Hofkanzler aber im Sinne des Ah. Kabinettschreibens vom 20. Oktober und mit Beziehung auf die in demselben gestellte Aufgabe der Beratung und Verständigung über die Fragen der gegenseitigen Beziehungen zu berufen. 4. Gleich nach Eröffnung des ungrischen Landtages wäre den Ständen mittelst eines Ah. Reskriptes die Berufung Kroatiens und Slawoniens behufs der im Ah. Kabinettschreiben vom 20. Oktober angedeuteten Beratung um Verständigung mitzuteilen und der Landtag aufzufordern, auch seinerseits die passenden Mittel zur Lösung aller obschwebenden Fragen im Sinne der Billigkeit und Gerechtigkeit zu ergreifen, da Se. Majestät die Herstellung des staatsrechtlichen Verbandes Kroatiens mit Ungern und die Befriedigung Kroatiens gleichmäßig wichtig sind. 5. Die kroatischen Magnaten wären zu berufen, da sie ex lege ungrische sind, die Berufung nicht von einem liegenden Besitze oder dem Domizil im eigentlichen Königreiche Ungern abhängt, und sie, auch nicht berufen, kommen [können], wenigstens ihre Berufung fordern können; doch wäre der Ban früher hievon durch den ungrischen Hofkanzler ämtlich zu verständigen und aufzuklären, daß durch diese Berufung der im Ah. Handbillet vom 20. Oktober angedeuteten Verständigung über die allgemeinen Fragen nicht vorgegriffen wird.

Hierauf bemerkte der Ban zuvörderst über die im Vortrage des ungrischen Hofkanzlers sub 4. beantragte Wiedereinbeziehung der Murinsel zum Zalader Komitate, daß dieselbe, ursprünglich zu Kroatien gehörig, in der Folge zwar faktisch mit dem Zalader Komitate vereinigt, aber seit 1848 wieder dahin zurückgelangt und fast ausschließlich von Kroaten bewohnt, gegenwärtig nicht mit einem Federstreiche wieder Ungern einverleibt werden könne, daß vielmehr die Entscheidung hierüber Sr. Majestät nach vorausgegangener Beratung und Verständigung der beiderseitigen Landtage im Sinne des Ah. Kabinettschreibens vom 20. Oktober vorbehalten werden müsse[5].

Ebensowenig könnte er sich mit der Berufung kroatischer Deputierter und Magnaten auf den ungrischen Landtag einverstanden erklären, weil, wenngleich der Wunsch nach Wiederherstellung des staatsrechtlichen Verbandes der Königreiche behufs der Krönung und Feststellung des Krönungsdiploms bestehe, doch dieselbe und ihre Bedingungen nicht anders als durch die im Ah. Kabinettschreiben vom 20. Oktober angeordnete Beratung und Verständigung der kroatisch-slawonischen Vertretung und des ungrischen Landtags erfolgen kann. Würden nun die Deputierten durch von Sr. Majestät ausgefertigte Regales berufen, so müßten sie wohl erscheinen, es wäre aber hiermit der Entscheidung über die Hauptfrage gegen den Sinn des Ah. Handbillets vorgegriffen. Der vermittelnde Vorschlag des Ministers Grafen Szécsen vermeidet wohl ein derartiges direktes Vorgreifen, indem hiernach zuerst die kroatische Landvertretung (nicht Kongregation)[6]

---

5 *Zur Geschichte der Murinsel (Međimurje, Zwischenmurgebiet, Muraköz, Gebiet zwischen der unteren Mur und der Drau) siehe* Ivanišević, Kroatische Politik der Wiener Zentralstellen 25 ff.; *MR. v. 30. 10. 1849/IV,* Ömr. II/1, Nr. 198.

6 *Siehe Anm. 3.*

zusammenberufen und von dieser eine Deputation an den ungrischen Landtag zur Verhandlung der staatsrechtlichen Frage entsendet werden soll. Allein, diese Deputation würde sich dem ganzen ungrischen Landtage gegenüber in einer solchen Minderheit befinden, daß wohl von einer eigentlichen Unterhandlung zwischen beiden keine Rede sein könnte. Selbst wenn – wie Graf Szécsen weiter auseinandersetzte – die kroatische Deputation mit einer vom ungrischen Landtage in gleicher Anzahl zu wählenden Deputation verhandeln sollte, so würde sie doch am Sitze des ungrischen Landtages durch den überwältigenden Einfluß der Umgebung in der freimütigen und unbefangenen Entwicklung ihrer Ansichten beeinträchtigt sein. Nur an einem neutralen Orte, allenfalls in Wien, könnten beide Deputationen unbeirrt verhandeln, ihr Operat wäre dann den beiderseitigen Landtagen zur weiteren Beratung und Einholung der Ah. Entscheidung Sr. Majestät vorzulegen.

In ähnlicher Weise sprach sich der Präsident des kroatischen Hofdikasteriums aus[7]. Das Verlangen nach der Berufung der kroatischen Deputierten an den ungrischen Landtag wird vornehmlich damit motiviert, daß ein Zusammentreten des ungrischen Landtages ohne Komplettierung desselben aus den ehemals zu Ungern gehörigen Gebietsteilen nicht möglich sei. Allein, dieser Komplettierung wird durch den Antrag des Grafen Szécsen auch nicht Genüge getan, weil die kroatische Deputation nicht auf dem ungrischen Landtage erscheinen, sondern nur mit einer Deputation desselben verhandeln soll. Wie bedenklich eine solche Verhandlung am Sitze des ungrischen Landtags für die Unbefangenheit der kroatischen Deputation wäre, hat schon der Ban hervorgehoben. Der Präsident teilte also dessen Ansicht, die Deputationen an einem neutralen Orte zusammentreten zu lassen, umso mehr als den Königreichen Kroatien und Slawonien durch das Ah. Kabinettschreiben vom 20. Oktober die Aufrechthaltung des Status quo garantiert und der Weg zu dessen Abänderung genau vorgezeichnet ist. Jedes vorzeitige Abweichen davon würde nicht nur für sie verletzend sein, sondern auch nicht einmal eine günstigere Stimmung in Ungern bewirken.

Der Staatsminister fand es im Sinne und in der Absicht des Ah. Kabinettschreibens vom 20. Oktober gegründet, daß ein ungrischer Landtag ohne kroatische Abgeordnete bestehe; denn es spricht von der Berufung einer eigenen kroatischen Landesvertretung und davon, daß diese über die Frage der Verhältnisse Kroatiens etc. zu Ungern, welche der Beratung beider Landtage vorbehalten sein soll, die Wünsche und Ansichten der Königreiche Kroatien und Slawonien aussprechen soll. Er erklärte sich also gleich dem Kriegs-, Polizei- und Finanzminister, dann dem Minister v. Lasser im wesentlichen mit der Ansicht des Banus einverstanden.

Was die Territorialfrage betrifft, so trat die Majorität der Konferenz nicht nur bezüglich der Murinsel der Meinung des Banus bei, sondern dehnte dieselbe auch bezüglich der im Punkt 5 des Vortrags des ungrischen Hofkanzlers beantragten Einbeziehung der siebenbürgischen Komitate Kraszna, Zaránd etc.[8] über Antrag des Ministers Ritter v. Lasser

---

7 *Zur Ernennung Ivan Mažuranić' zum Präsidenten des kroatisch-slawonischen Hofdikasteriums siehe MK. v. 26. 12. 1860/II.*

8 *Die Reinkorporierung dieser de facto Siebenbürgen einverleibten Komitate zu Ungarn war mehrmals, mit Gesetzen aus den Jahren 1741, 1792 und 1836, ausgesprochen worden, die tatsächliche administrative*

aus, weil (wenngleich der Präsident der siebenbürgischen Hofkanzlei für deren Einbeziehung stimmte, weil sie durch ein Gesetz mit Ungern vereinigt worden sind und im Jahre 1839 wirklich ihre Abgeordneten an den ungrischen Landtag geschickt haben) es bedenklich wäre, den Standpunkt des Ah. Handbillets vom 20. Oktober zu verlassen, welches bezüglich aller staatsrechtlichen Fragen bis zu deren Austragung im verfassungsmäßigen Wege den Status quo aufrechterhalten wissen will.
Der ungrische Hofkanzler erklärte dagegen, daß, wenn der Antrag des Grafen Szécsen nicht angenommen würde, er auf seinen ursprünglichen Antrag zurückkommen und ohne Reintegrierung des Königreiches auf das Zustandekommen des ungrischen Landtags, eventuell also auf seinen Posten verzichten müßte.
Schließlich machte der Polizeiminister noch darauf aufmerksam, daß im Absatz 2 des Antrags des Grafen Szécsen der Passus, „daß Se. Majestät auf die Wiederherstellung des alten staatsrechtlichen Verbandes mit Ungern hinweisen" als präokkupierend beseitigt werden dürfte[9].

Wien, am 2. Jänner 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, 14. Jänner 1861.

Wiedereinverleibung war aber stets unterblieben. Der ungarische Hofkanzler hatte, im Einverständnis mit dem siebenbürgischen Hofkanzler, im Vortrag beantragt, die Komitate in die provisorische Wahlordnung einzubeziehen. Das wurde mit der Ah. E. v. 7. 1. 1861 genehmigt, vgl. MK. v. 5. 1. 1861. Auf den Vortrag des ungarischen Hofkanzler v. 13. 1. 1861, Präs. 48, wurden mit Ah. E. v. 27. 1. 1861, die Obergespäne für diese Komitate ernannt, Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 156/1861; *am 12. 3. 1861 wurde aber noch eine* königliche Kommission zur Vornahme der wirklichen Einverleibung *eingesetzt, siehe dazu MR. I v. 28. 2. 1861/III,* Ömr. V/1, Nr. 18*; weiters siehe MR. v. 20. 9. 1861/III, Anm. 5,* Ömr. V/2, Nr. 125, *und MR. II v. 24. 9. 1861/III,* ebd., Nr. 127.

9 *Fortsetzung MK. v. 5. 1. 1861.*

Nr. 257 Ministerkonferenz, Wien, 2. Jänner 1861 – Protokoll II

RS.; P. Ransonnet (RS. Klaps); VS. Kaiser; BdE. und anw. Erzherzog Rainer, (Rechberg 4. 1.), Mecséry 4. 1., Schmerling, Degenfeld 5. 1., Vay 5. 1., Plener 5. 1., Lasser 6. 1., Szécsen vidit.

I. Bescheid für die sogenannte Deputation aus Galizien. II. Politische Demonstrationen in Fiume. III. Beschränkung der Wahlagitation in den Provinzen. IV. Erweiterung der passiven Wahlfähigkeit für die Landtage.

KZ. 92 – MCZ. 722

Protokoll II der Ministerkonferenz am 2. Jänner 1861 unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Se. Majestät der Kaiser geruhten der Konferenz zu eröffnen, daß Allerhöchstdieselben die soeben hier eingetroffenen, als Deputation sich gerierenden Galizianer auf keinen Fall zu empfangen geruhen werden. Da jedoch dieselben sich an die Minister wenden werden, so wünschen Se. Majestät, daß die Konferenz über die Art des Empfanges und den von allen Konferenzgliedern gleichlautend zu gebenden Bescheid berate[1].
Der Staatsminister war des Erachtens, es werde ihnen nach Anhörung der Wünsche zu eröffnen sein, daß der galizische Landtag möglichst bald werde zusammenberufen werden und daß derselbe als das legale Organ für die Initiative in Landesangelegenheiten berufen sei, die Wünsche der Landes zum Ah. Thron zu bringen.
Die Konferenz war mit der Erteilung dieses Bescheides völlig einverstanden und einigte sich ferner zu dem von Sr. Majestät gleichfalls Ah. genehmigten Antrage, es sei den Petenten – um ihnen die Aussicht auf eine Effekt machende Demonstration zu nehmen – gleich von vornherein bestimmt zu erklären, daß sie nirgends als Deputation empfangen werden würden.
Der Ministerpräsident und der Kriegsminister waren der Meinung, daß, um dies noch klarer hervortreten zu lassen, diese Galizianer von den Ministern nur einzeln zu empfangen wären, wogegen der Staatsminister und Minister Graf Szécsen es praktischer fänden, auch kleine Partien von Petenten auf einmal vorzulassen, zumal es ja oft vorkommt, daß mehrere Interessenten, welche denselben Gegenstand anstreben, auch ohne Mandat als Deptutierte, ihre Bitten sowohl Allerhöchstenortes als bei den Ministern vortragen.
Se. Majestät der Kaiser geruhten die Frage über die Behandlung der galizischen Angelegenheiten der ernstesten Erwägung zu empfehlen, damit die Bewegung dort der Regierung nicht über den Kopf wachse. Die öffentliche Ordnung müsse strengstens aufrecht erhalten und den Demonstrationen bei Heimkehr der sogenannten Deputation entgegengetreten werden. Ein kluges und energisches Handeln der Behörden sei aber umso nötiger, nachdem die gegenwärtigen Verhältnisse es unmöglich machen, den Truppenstand in Galizien zu erhöhen[2].

---

1 *Zum Zustandekommen dieser Delegation siehe* Die Presse v. 2. 1. 1861, *unter* Tagesneuigkeiten, *dann* ebd. v. 5. 1. 1861 *unter* Wiener Nachrichten.

2 *Am 4. 1. 1861 empfing Schmerling drei Sprecher der Delgation; ausführlicher Bericht mit Schmerlings Antwort* Die Presse v. 5. 1. 1861. *Zu Galizien siehe zuletzt MK. v. 29. 12. 1860/IV-VII; Fortsetzung MK. v. 3. 1. 1861/VI. Übrigens brachte der Polizeiminister mit Weisung v. 17. 1. 1861 allen Polizeidirek-*

II. Der Kriegsminister ergriff diesen Anlaß, um die Aufmerksamkeit Sr. Majestät auf die in Fiume seit einiger Zeit fortdauernden politischen Demonstrationen zu lenken, und beantragte, den diesfalls zu treffenden Anordnungen eventuell durch Verhängung des Belagerungszustandes Nachdruck zu verleihen[3].
Se. k. k. apost. Majestät geruhten zu eröffnen, daß Hofrat Baron Sternegg demnächst durch einen energischen Komitatschef werde ersetzt werden, und daß der Ban sofort die nötigen Ah. Weisungen und Vollmachten erhalten wird, um den Wühlereien an diesem wichtigen Punkte mit Erfolg entgegenzutreten[4].

III. Se. Majestät der Kaiser geruhten hierauf zu befehlen, daß die Wahlagitationen in den Provinzen durch dieselben Mittel, welche dermal in Wien angeordnet wurden, in die gebührenden Schranken zu weisen seien[5].
Der Polizeiminister wird sich diesfalls mit dem Staatsminister ins Einvernehmen setzen[6].

IV. Se. k. k. apost. Majestät geruhten der Konferenz Ag. zu eröffnen, daß von den beiden kontroversen Punkten über die Wahlfähigkeit[7] der eine, nämlich die Ausdehnung der passiven Wahlfähigkeit auf alle aktiv Wahlfähigen, Allerhöchstenortes nach dem Antrage des Staatsministers entschieden, jedoch gleichzeitig werde Ah. bestimmt werden, daß die aktive Wahlfähigkeit in der zweiten Klasse auf die oberen zwei Dritteile der Kontribuenten dieser Klasse beschränkt bleibt. Allein, gegen den weiteren Antrag des Staatsministers auf Gestattung, daß die Wahlen auch auf nicht zum Bezirke gehörige Wähler fallen dürfen, tragen Se. Majestät vorerst das prinzipielle Bedenken, daß man dabei den Grundsatz der Interessenvertretung aufgebe, indem die Interessen des Bezirkes doch vor allem am besten von den Insassen desselben gekannt sein müssen und auch von ihnen am eifrigsten verfochten werden dürften, während beides von dem Insassen eines anderen entfernten Bezirkes, zumal in den großen Kronländern, bei weitem weniger zu erwarten ist. Vom Gesichtspunkte der Opportunität dieser Ausdehnung des passiven Wahlrechtes aber komme zu berücksichtigen, daß man dadurch den Intrigen revolutionärer commis

---

tionen die bestehende Vorschrift in Erinnerung, alle Deputationen an den Kaiser rechtzeitig zu melden, Ava., OPB., Präs. II 38/1861.

3 *Bericht aus Fiume* Ka., KM., Präs.(CK) 6058/1860.

4 *Hermann Daublesky Freiherr v. Sternegg war mit Ah. E. v. 30. 11. 1859 von Trient, wo er Kreisvorsteher war, nach Fiume versetzt worden,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4058/1859. *Auf den Vortrag des Banus v. 25. 12. 1860 wurden mit Handschreiben an den Leiter des kroatisch-slawonischen Hofdikasteriums v. 5. 1. 1861 die Obergespäne der Komitate in Kroatien-Slawonien bestellt; für Fiume wurde der Inspektor der Hafen- und Seesanitätsämter Bartholomäus Ritter Smaic v. Sveti Ivan ernannt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 39/91 *und* ebd., CBProt. 1c/1861. *Zu diesen Ernennungen siehe auch MK. v. 11. 1. 1861/III, Punkt 2. Fortsetzung zur Lage in Fiume und zur Verhängung des Ausnahmezustand MR. I v. 7. 2. 1861/II,* Ömr. V/1, Nr. 1.

5 *Zu den Gemeindewahlen in Wien siehe MK. I v. 17. 12. 1860/II.*

6 *Note Mecsérys an Schmerling v. 4. 1. 1861,* Ava., OPB., Präs. II 56/1861; *Antwort Schmerlings v. 5. 1. 1861,* ebd. 118/1861. *Grundsätzlich durften an den Wahlveranstaltungen nur Wahlberechtigte teilnehmen.*

7 *Fortsetzung von MK. v. 27. 12. 1860/V.*

voyageur die Tore öffne, welche eifrig bemüht sein werden, sich Mandate zu erschleichen. Se. Majestät wünschen hierüber die Meinung der Konferenz zu vernehmen.

Der Ministerpräsident machte ebenfalls die Ah. angedeuteten prinzipiellen und Opportunitätsgründe geltend. Er besorgt von dieser Ausdehnung, daß die Proletarier der Intelligenz ihre Wühlereien und das Gift der Revolution von Dorf zu Dorf verbreiten werden. Wenn die Landtage sich dafür aussprechen sollten, werde es noch immer Zeit sein, diese Maßregel zu ergreifen.

Der Staatsminister bemerkte, daß die Interessen des Bezirkes ihre Vertretung und Berücksichtigung vorzugsweise in den Bezirksgemeinden finden werden. In dem höher stehenden Landtage darf sich der Abgeordnete nicht einseitig von den Interessen seines Bezirkes leiten lassen. Tut er es aber, so ist dies der gedeihlichen Wirksamkeit des Landtages nicht förderlich. Unter diesen Umständen erscheint es angezeigt, den Bewohnern eines Bezirkes, der keine geeignete Kapazität enthält, zu gestatten, auch außerhalb desselben ihren Vertreter zu suchen. Dies wird aber doch immer nur Ausnahme bleiben, indem die Bezirksinsassen in der Regel am liebsten jemanden aus ihre Mitte wählen werden. Daß da und dort Agitatoren auftreten werden, ist vorauszusehen; aber auch der Einfluß der Regierungsorgane, der Guts- oder Fabriksbesitzer wird sich in guter Richtung geltend machen können. Der gute Ausschlag der Wahlen im allgemeinen hänge nicht von einer solchen Beschränkung des passiven Wahlrechtes, sondern von der Zusammensetzung der Wahlkörper ab. Endlich würde durch diese Bestimmung, welche auch mit dem ungarischen Wahlsysteme übereinstimmt, dem vorauszusehenden Antrage der Landtage entgegen gekommen.

Der Hofkanzler Baron Vay bestätigt, daß in Ungarn die Wahl der Komitatsablegaten auch vor 1848 nicht auf Angehörige des bezüglichen Komitats beschränkt war; faktisch aber hat man, wenn nicht die Regierung einen auswärtigen Kandidaten besonders kräftig unterstützte, niemals außerhalb des Komitats gewählt. Übrigens könne eine starke Regierung durch die fragliche Erweiterung des passiven Wahlrechtes nur gewinnen.

Der Ministerpräsident machte hiebei aufmerksam, daß der Munizipalgeist, der in den Komitaten so kräftig ist, in den Wahlbezirken der deutschen Länder sich erst allmählig bilden muß. Der Polizeiminister erklärt sich gegen die Ausdehnung des Wahlrechtes, da er im Landtage lieber praktische Landmänner als politische Agitatoren zu sehen wünscht. Namentlich sei dies für den ersten Landtag wichtig, der das Gepräge des ganzen Landes tragen solle. Begehrt dieser Landtag die Ausdehnung des Wahlrechtes, so sei es noch immer Zeit, dem Wunsche zu willfahren.

Der Kriegsminister stimmte mit dem Staatsminister; ebenso der Leiter des Justizministeriums, welcher letztere unter anderem auch zeigte, daß, wenn es im Bezirke an einem Manne des öffentlichen Vertrauens fehlt und die schlechten Elemente vorwalten, alle papiernen Schranken nicht hindern werden, daß ein schlechtes Subjekt gewählt werde. Man werde ihm die passive Wahlfähigkeit schon durch Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, durch Zuschreibung eines Grundbesitzes oder in anderer Weise zu verschaffen wissen! In Bayern bestehe dasselbe Prinzip, und die Landgemeinden wählen doch dort mit Vorliebe Bräuer etc. aus ihrer Mitte zu Abgeordneten. Der Finanzminister ist mit dem Staatsminister einverstanden, zumal es sich auf dem Landtage nicht bloß um Vertretung der kleinen Lokalinteressen handelt, und auch auf Gewinnung geeigneter Elemente für den Reichsrat vorgedacht werden muß.

Der Minister Graf Szécsen erörterte, warum ihm das Votieren in dieser Sache schwer falle, [a]da ihm der ganze Komplex der Maßregeln des Staatsministers nicht bekannt ist und einzelne Maßregeln, aus dem Komplexe gerissen, nicht entsprechend beurteilt werden können. In Ungarn ist die Magnatentafel ein wenn auch ungenügendes Korrektiv des mangelhaften Wahlsystems[a], welches Korrektiv jenseits der Leitha fehlt. Übrigens unterordne er seine Ansicht der Meinung des Staatsministers, namentlich auch mit Hinblick auf den Umstand, daß der Wahlbezirk nicht als eine korporative Einheit gelten könne.

Se. Majestät der Kaiser geruhten Allerhöchstsich dahin auszusprechen, daß die bisher für die Ausdehnung des passiven Wahlrechtes geltend gemachten Gründe vorzugsweise auf Opportunitätsrücksichten beruhen und nicht aus der Sache selbst hervorgehen. Es handle sich hier nicht um eine Konzession, sondern um das teilweise Aufgeben eines Prinzips. Man würde nämlich bei dieser Bestimmung den sonst geltenden obersten Grundsatz der Interessenvertretung verlassen und sich durch diese Inkonsequenz überdies auch manchen Nachteilen aussetzen; denn die Regierung und die „Gutgesinnten" eines Bezirkes dürften bei den Wahlen den Intrigen der auswärtigen Kandidaten gegenüber gar oft den kürzeren ziehen[8].

Wien, 4. Jänner 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 9. Jänner 1861.

[a–a] *Einfügung und Korrektur Szécsens aus*: und zeigte, daß in Ungarn die Magnatentafel ein Korrektiv des mangelhaften Wahlsystems bilden werde.

[8] *Trotz dieser Bedenken entschied sich der Kaiser, auch dem zweiten Antrag Schmerlings Folge zu geben und die Ansässigkeit im Bezirk als Voraussetzung für die Wählbarkeit fallen zu lassen. Der Vortrag Schmerlings v. 28. 12. 1860, Präs. 4683,* womit eine prinzipielle Änderung der in den bisherigen Statuten über die Landesvertretungen enthaltenen Bestimmungen über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Vertreter der Städte und der Landgemeinden beantragt wird, und Ausdehnung derselben auf die weiter zu erlassenden Statuten, *wurde mit Ah. E. v. 5. 11. 1861 so resolviert:* Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit der Vertreter der Städte sowohl als jener der Landgemeinden ist nicht nur in den noch zu erlassenden Statuten über die Landesvertretung, sondern auch in den bereits für die Kronländer Salzburg, Steiermark, Krain und Tirol erlassenen Statuten nach den von Ihnen beantragten und von Mir hiermit genehmigten Grundsätzen zu normieren. Ich ermächtige Sie zur Verlautbarung dieser Meiner Schlußfassung. Außer in bezug auf die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit hat jetzt keine Umarbeitung der bereits erlassenen Statute stattzufinden, Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4235/1860; *die Verlautbarung erfolgte mit der Verordnung des Staatsministers v. 5. 1. 1861,* Rgbl. Nr. 2/1861, *publiziert auch in der der* Wiener Zeitung v. 6. 1. 1861, amtlicher Teil. *Zur nachfolgenden öffentlichen Debatte über* Interessenvertretung *oder* Kopfwahlen *siehe* ebd., 12. 1. 1861 (A.), *Artikel* Das Wahlrecht für die Landtage.

Nr. 258 Ministerkonferenz, Wien, 3. Jänner 1861

RS.; P. Ransonnet (RS. Klaps); VS. Kaiser (I-III), Rechberg; BdE. und anw. Erzherzog Ferdinand Max (nur bei I und II), (Rechberg 5. 1.), Mecséry 6. 1., Schmerling, Degenfeld 7. 1., Vay 8. 1., Plener 8. 1., Lasser 9. 1., Szécsen 9. 1.; abw. Erzherzog Rainer.

I. Verstärkung der Kriegsmarine, Ankauf von zwei gepanzerten Fregatten. II. Projekt von Roebuck und Lever. III. Schmähartikel der „Presse" über den verstorbenen König von Preußen. IV. Bestellung eines Unterstaatssekretärs im Finanzministerium. V. Diäten für die Dalmatiner Deputierten nach Agram. VI. Administrative Teilung Galiziens und Wahl der Zivil- und Militärchefs.

KZ. 202 – MCZ. 723

Protokoll der Ministerkonferenz am 3. Jänner 1861 unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Se. k. k. apost. Majestät geruhten als den ersten Gegenstand der heutigen Beratung die Frage über die Bestellung von zwei gepanzerten Fregatten und die Bedeckung des diesfälligen Aufwandes zu bezeichnen.
Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Marineoberkommandant entwickelte in einem längeren Vortrage die Notwendigkeit, daß die österreichische Marine wenigstens nach und nach auf einen der vereinigten italienischen Marine gleichkommenden Stand gebracht werde; dieses Ziel könne in beiläufig [a]zwei bis drei[a] Jahren erreicht werden[1]. Allein, um den schon in Frühjahre im adriatischen Meere drohenden Eventualitäten mit [b]der Möglichkeit[b] auf Erfolg die Spitze bieten zu können, sei eine weitere Vorkehrung dringend notwendig: nämlich die Anschaffung von zwei gepanzerten Fregatten, jede zu 16[c] 24–pfündigen Geschützen. Sardinien hat nämlich in Frankreich ein gepanzertes Kriegsschiff bestellt, welches nach dem durch die Erfahrung bewährten verbesserten Systeme des „Gloire" gebaut wird und längstens bis Ende Mai fertig sein soll[2]. Gegen dieses gepanzerte Schiff vermögen unsre hölzernen bei Anwendung aller Kunst und Tapferkeit nichts auszurichten. Unsere langgestreckten Küsten, unsere Häfen können dadurch gefährlich bedroht und Landungen an den bedenklichsten Punkten, z. B. in Fiume, unternommen werden. Eine Landung bei Monfalcone könnte nebst der Abschneidung des Transportes auf der Eisenbahn eine Diversion[3] hervorbringen, welche unsre militärische Stellung im Venezianischen wesentlich beeinträchtigen dürfte. Der adriatische Golf ist leider unsere verwundbarste Seite, und zu deren Deckung würden

---

a–a *Korrektur Ferdinand Maximilians aus:* fünf.
b–b *Korrektur Ferdinand Maximilians aus:* Aussicht.
c Korrektur Ferdinand Max*imilians* aus*: 60.*

1 *Zur Verstärkung der Marine siehe zuletzt MK. v. 22. 12. 1860/II. Zu den Bemühungen Ferdinand Maximilians siehe auch* Hhsta., Archiv Kaiser Maximilian von Mexiko, Karton 113, Marine-Amtsgeschichte, fol. 91. f. *Zu dem 1860/61 einsetzenden Wettrüsten in der Adria siehe* Höbelt, Die Marine. *In*: Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 5, 693.
2 *Die 1858 in Auftrag gegebene französische „Gloire" war das erste Panzerschiff der Welt,* ebd.
3 *Unerwarteter Angriff von der Seite oder im Rücken.*

die erwähnten zwei gepanzerten Schiffe die ersprießlichsten Dienste leisten. Das eine könnte bei Malamocco Venedig schützen, während das andere nach Umständen bei Triest, Pola[d] oder anderen bedrohten Punkten verwendet würde. Wir wären daher wenigstens in dieser Beziehung Sardinien sehr[e] überlegen! Se. k. k. Hoheit haben in Würdigung dieser Verhältnisse Höchstsich bereits mit der Wahl von Mitteln zur Beischaffung dieser Schiffe beschäftigt, Höchstsich dazu den Plan verschafft und mit inländischen Etablissements (dem Schiffsbaumeister Tonello und dem Stabilimento tecnico) Rücksprache gepflogen, welche die Möglichkeit zeigen, bei Aufbietung aller Kräfte ein solches Schiff schon bis Ende Mai, das zweite zwei[f] Monate später vollkommen preiswürdig und kriegstüchtig herzustellen. Die Kosten sind auf 2,300.000 fl. in Papier angeschlagen und wären ratenweise zu bezahlen, was für die österreichischen Finanzen eine große Erleichterung bilden würde. Die Herstellung in England würde nicht so schnell und nur mit größeren Kosten, in Frankreich gar nicht zu erreichen sein, weil ein diesfälliges Ausfuhrverbot besteht. Se. k. k. Hoheit beantragen daher, daß die Bestandteile dieser zwei Schiffe in Triest und Neuberg ohne Verzug bestellt und für die Deckung der Kosten, welche vorsichtsweise auf 2,500.000 fl. angeschlagen werden, Vorkehrungen getroffen würden[4].
Der Kriegsminister unterstützte die beiden Anträge, sowohl was die Verstärkung der österreichischen Marine überhaupt, als speziell die zwei gepanzerten Fregatten betrifft, indem er einen Bericht des FZM. Ritter v. Benedek über die Notwendigkeit der Verstärkung der österreichischen Marine vorliest, damit unsere Flanke und Operationsbasis geschützt werde[5]. Der Kriegsminister erinnerte ferner, daß nebst dem Mehraufwande für diese Schiffe auch noch andere außerordentliche Auslagen für Rüstungen in naher Aussicht stehen, und ersucht den Finanzminister, darauf in seinen Dispositionen Bedacht zu nehmen.
Der Finanzminister entwickelte umständlich die schwierige Lage des Staatsschatzes, der bei seinen sparsamen Zuflüssen und der dermaligen Unmöglichkeit einer großen Finanzoperation nur mühsam und durch Anwendung kleiner Auskunftsmittel das Bedürfnis des Tages zu decken imstande ist, aber unpräliminierte zweieinhalb Millionen nicht aufzubringen vermöchte. Der Minister verkennt nicht die von kompetenten militärischen Autoritäten geltend gemachten Gründe für die Verstärkung unserer Marine, allein, der diesfällige Aufwand könne nur durch eine große Finanzoperation gedeckt werden, und diese ist wieder nur mit Zustimmung des versammelten Reichsrates durchzuführen. Der Minister finde sich dadurch um so mehr gedrängt, die Berufung des verstärkten Reichsrates in der kürzesten Zeitfrist dringend zu bevorworten.

---

d *Von Ferdinand Maximilian gestrichen*: an der Narenta.
e *Korrektur Ferdinand Maximilians aus*: selbst.
f *Korrektur Ferdinand Maximilians aus*: einige.

4 *Zum Bau der zwei Panzerfregatten siehe* Ka., AMA., T/c 6: 4–1861.
5 *Bericht Benedeks an Degenfeld v. 29. 12. 1860,* Ka., KM., Präs.(CK) 868/1861 *(RS.)*; Schmidt-Brentano, Österreichs Weg zur Seemacht 135. *Benedek war am 20. 10. 1860 von der Leitung der politischen Verwaltung und des Landesgeneralkommandos in Ungarn enthoben und zum Armeekommandanten in Verona ernannt worden. Der hier zitierte Bericht erweckt den Eindruck, zur Unterstützung der Marineforderungen von Benedek erbeten worden zu sein.*

Der Staatsminister findet das Bedürfnis der schleunigen Anschaffung der zwei gepanzerten Fregatten sowie die weitere allmählige Verstärkung der österreichischen Flotte zweifellos. Wenn aber die vorhandenen finanziellen Hilfsquellen bei plötzlicher und großer Erhöhung des Bedarfes durchaus unzulänglich wären, so muß man, wie der Finanzminister andeutet, suchen, auf verfassungsmäßigem Wege umso schneller zum nächsten Ziel, d. i. zum Zusammentreten des Reichsrates zu gelangen. Bei Anwendung aller Tätigkeit in Vollendung der Landtagsstatuten und Durchführung der Wahlen könnten die Abgeordneten der mit Ende Februar zusammentretenden Landtage der deutsch-slawischen Kronländer für den verstärkten Reichsrat bereits am 15. März in Wien versammelt sein. Es frage sich aber, bis wann die ungarischen Reichsräte eintreffen werden, denn ohne deren Gegenwart ist kein verstärkter Reichsrat! Der ungarische Hofkanzler erwiderte, daß der ungarische Landtag bei aller Beschleunigung nicht vor dem 10. bis 12. März zusammenkommen könne; wie lange dann die Debatten über das Diplom etc. dauern werden, lasse sich durchaus nicht vorhersagen; jedenfalls solle man suchen, vor allem die Wahlen der übrigen Reichsräte zu bewirken. Ungarn wird nachzukommen suchen. Der Minister Graf Szécsen stimmte dem Staatsminister bei und glaubte, daß beim ungarischen Landtage in Anbetracht der Dringlichkeit eine provisorische Beschikkung [g]ad hoc beantragt werden könnte, die aber freilich wenig Aussicht des Erfolges hätte[g].
Der Polizeiminister und der Ministerpräsident stimmten gleichfalls für die Beischaffung der zwei Schiffe, und Se. Majestät der Kaiser geruhten Allerhöchstsich dafür zu entscheiden, daß wegen der Dringlichkeit der Sache der Schiffbau einzuleiten sei. Das Marineoberkommando habe sich daher mit den technischen Vorarbeiten zu beschäftigen, die Kontraktsbestimmungen mit den Unternehmern vorläufig zu vereinbaren und die Verträge nach vorläufiger Besprechung mit dem Finanzministerium abzuschließen[6].

II. Der Ministerpräsident knüpfte an die vorausgegangene Beratung die Bemerkung, daß die Annahme des Roebuck-Leverschen Projektes einer regelmäßigen Dampfschiffahrtsverbindung zwischen England und Triest der österreichischen Regierung eine Anzahl fertiger großer Dampfer ohne Ankaufskosten zum allfälligen Kriegsgebrauche zuführen würde[7].
Der Finanzminister bemerkte, daß die Voraussetzungen, worauf dieses Projekt sich stützt, ihm allzu sanguinisch scheinen und also die bedungene Garantie der Verzinsung dem Staate wohl auch Opfer auferlegen dürfte, indes wären diese Opfer relativ zu dem

---

g-g *Korrektur Graf Szécsens aus*: des verstärkten Reichsrates durchzusetzen sein dürfte.

6 *Die Vorarbeiten wurden sehr rasch beendet,* Ka., AMA., T/c 6: 4i-1861; *schon am 12. 1. 1861 unterbreitete Ferdinand Maximilian den Vortrag, in dem er ein Extraordinarium von nunmehr 2,800.000 fl. für den Bau zweier Panzerfregatten beantragte, also um 500.000 fl. mehr als die in der Konferenz genannte Summe; mit Ah. E. v. 29. 1. 1861 wurde die Summe bewilligt*, ebd., 4g-1861 *(RS. des Vortrags). Die Fregatten erhielten die Namen „Drache" und „Salamander". Fortsetzung zur Verstärkung der Kriegsmarine MR. v. 19. 9. 1861,* Ömr. V/2, Nr. 124; Ka., AMA., T/c 6, *Konvolut* 86 – 1861.

7 *Zu diesem Projekt siehe zuletzt MK. v. 15. 11. 1860/IV.*

unverkennbaren Vorteilen wohl nicht unverhältnismäßig groß. Der Hauptanstand liege aber darin, daß der verstärkte Reichsrat sich gegen derlei Garantien, selbst bei österreichischen Gesellschaften, ausgesprochen hat[8] und daß also die Garantie für eine ausländische Gesellschaft seinerzeit umso schärferen Tadel vom verstärkten Reichsrate erfahren dürfte.
Der Ministerpräsident entgegnete, daß Roebuck & Lever diese Garantie nicht unbedingt, sondern nur eventuell mit Vorbehalt der reichsrätlichen Ratifikation in Anspruch nehmen, wodurch sich das geäußerte Bedenken behebt. Andererseits läßt sich diese Garantie dem verstärkten Reichsrate gegenüber durch die triftigsten kommerziellen, militärischen und politischen Gründe vollkommen rechtfertigen. Namentlich ist der Wert der Beteiligung englischer Interessen in unseren Angelegenheiten politisch sehr hoch anzuschlagen.
Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand Max fand die Idee, die diesem Projekte zum Grunde liegt, sehr gut und würde Höchstsich sofort für dessen Annahme erklären, vorausgesetzt, daß die Schiffe für den Marinezweck wirklich brauchbar sind. Dies kann nur durch den Augenschein ermittelt werden, und eben jetzt wäre es mit voller Sicherheit und ohne allen Zeitverlust tunlich, diesen Augenschein durch den [h]Linienschiffskapitän Wissiak und den mit ihm in London befindlichen k. k. Ingenieur[h] vornehmen zu lassen[9].
Der Finanzminister äußerte hierauf, daß, wenn das Ergebnis dieser Prüfung ein günstiges ist und annehmbare Bedingungen für die Ausrüstung zum Kriegszwecke gemacht würden, er keinen Anstand nehmen werde, die Übernahme der gewünschten Garantie sub spe rati des verstärkten Reichsrates Allerhöchstenortes zu beantragen.
Se. k. k. apost. Majestät geruhten sofort, die schleunige Untersuchung der Schiffe anzuordnen[10].

III.[i] Se. Majestät der Kaiser brachten den Leitartikel der „Presse“ vom 3. Jänner 1861 über den verstorbenen König von Preußen und die Frage zur Sprache, ob diese Schmähung eines alliierten und verwandten Souveräns, welche mit deutlicher böswilliger Allusion auf österreichische Verhältnisse verbunden ist, nicht gerichtlich zur Strafe gezogen werden könne[11].

---

h–h *Korrektur Ferdinand Maximilians aus*: Obersten Wissiak und die mit ihm in London befindlichen k. k. Ingenieurs.

i *Randbemerkung*: Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand Maximilian nahmen an der Beratung über Punkt III keinen Anteil.

8 Vvr. 1, 412–419 (11. Sitzung/15. 9. 1860).

9 *Zum Aufenthalt Wissiaks in London siehe MK. v. 22. 12. 1860/II, Anm. 4.*

10 *Fortsetzung MK. v. 29. 1. 1861/I.*

11 *Zur Zeitung „Die Presse“ siehe zuletzt MK. v. 26. 12. 1860/III. König Friedrich Wilhelm IV. war am 2. 1. 1861 gestorben. Der Artikel würdigte durchaus die Person des verstorbenen Monarchen, kritisierte aber sein Zögern auf dem Weg zum konstitutionellen Staat und zog die Parallele zu Österreich:* Preußen bot damals ein gerade für uns in Österreich jetzt ganz besonders lehrreiches Schauspiel dar: auf der einen Seite stand eine intelligente Nation, welche nach ihrem konstitutionellen Rechte verlangte, auf der anderen Seite ein zwischen seiner theoretischen Bildung und seiner romantischen Auffassung von dem Berufe des Königtums hin und her schwankender Fürst, welcher, Schritt für Schritt weichend, seine absolute Machtvollkommenheit […] verteidigte.

Der Polizeiminister fand, daß dieser Ausfall als isoliert zu einer Verwarnung nicht die hinlänglichen Motive biete und andererseits der Staatsanwalt zu einer gerichtlichen Verfolgung keinen Anhaltspunkt finden dürfte. Der Ministerpräsident, der Staatsminister und Graf Szécsen waren dagegen der Meinung, daß man auf mehreren Stellen dieses Artikels einen Anklagepunkt mit Berufung auf das Strafgesetzbuch gründen könnte. Der Polizeiminister sicherte zu, daß er dies mit dem Oberstaatsanwalte noch heute in reifliche Erwägung ziehen werde.
Se. Majestät der Kaiser erklärten, einen Wert darauf zu legen, daß durch schnelles und energisches Handeln der Wille der Regierung an den Tag gelegt werde, diese Schmähung nicht ungestraft zu lassen[12].

Fortsetzung der Konferenzberatung unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten.

IV. Der Finanzminister referierte, daß dienstliche Rücksichten es ihm zur Notwendigkeit machen, sich bei der so umfassenden Gestion des Finanzministeriums durch einen über den Sektionschef stehenden Funktionär, wie früher durch Baron Rueskefer[13], unterstützen zu lassen. Die Masse der zu bewältigenden Geschäfte werde, selbst nach Ausscheidung der Handelsangelegenheiten[14], noch eine so große sein, daß sie sich nicht in der Hand des Ministers allein konzentrieren könne, zumal derselbe einen großen Teil seiner Zeit den Konferenzberatungen und dem Verkehre mit Parteien widmen muß. Es dürfte daher bei dem Finanzministerium ein Unterstaatssekretär bestellt werden und sich für diesen Posten niemand besser eignen als der dermal älteste Sektionschef Baron Kalchberg.
Die Konferenz war mit diesem Antrage einverstanden, und nur Minister v. Lasser glaubte, daß von der Bestellung eines Unterstaatssekretärs Umgang genommen werde und man sich vielleicht darauf beschränken könnte, einen Sektionschef mit dem Superrevisionsgeschäfte zu betrauen[15].

V. Der Staatsminister brachte zur Kenntnis der Konferenz seinen au. Antrag, den aus Dalmatien nach Agram zur Banalkonferenz zu entsendenden 21 Deputierten, welche es benötigen, nach dem Vorschlage des FML. Freiherrn v. Mamula Reisebeiträge von 10 fl. täglich pro Kopf aus dem Landesfonds zu bewilligen, wogegen von keiner Seite etwas erwidert wurde[16].

---

12 *Der Oberstaatsanwalt riet vom strafgerichtlichen Vorgehen dringend ab, Bericht v. 4. 1. 1816,* Ava., OPB., Präs. II 109/1861.

13 *Zur Pensionierung Rueskefers siehe MK. v. 30. 6. 1860/IV.*

14 *Dem Finanzministerium waren durch die Auflösung des Handelsministeriums im Jahre 1859 viele Agenden zugewachsen. Die vom verstärkten Reichsrat geforderte Wiedererrichtung diese Ministeriums war zugesagt, allerdings ohne direkten administrativen Wirkungskreis, Handschreiben an den Ministerpräsidenten v. 20. 10. 1860,* Hhsta., CBProt. 158c/1860, Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 58; *siehe MK. I v. 7. 8. 1860,* Ömr. IV/2, Nr. 198; *MK. v. 2. 10. 1860,* ebd., Nr. 215, Anm. 8; *siehe auch MK. v. 10. 1. 1861/III.*

15 *Auf Vortrag Pleners v. 3. 1. 1861, Präs. 60, wurde Sektionschef Franz Ritter v. Kalchberg mit Ah. E. v. 8. 1. 1861 zum Unterstaatssekretär ernannt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 34/1861.

16 *Die Beiziehung von Vertretern Dalmatiens in der Banalkonferenz zur Prüfung der Frage des Verhältnisses zwischen Kroatien-Slawonien und Dalmatien war in der MK. v. 4. 12. 1860/I, Punkt 4, beschlossen worden. Mamula hatte daraufhin vorgeschlagen, daß aus jedem der vier Kreise fünf Personen und der griechisch-orthodoxe Bischof Stephan Kneževich entsandt und ihnen zehn Gulden Taggeld gewährt werden sollte; dazu*

VI. Der Staatsminister referierte über die vorzunehmende administrative Trennung Galiziens in die früheren drei Teile: das Krakauer und [das] Lemberger Gebiet, dann die Bukowina[17].

In Krakau dürfte zur Stärkung der Regierungsgewalt die Oberleitung der Geschäfte in die Hände eines Militärs, vielleicht des FML. Bamberg, mit dem Hofrate Vukassovich ad latus gelegt werden. Im Lemberger Gebiete sei auch auf einen Präsidenten fürzudenken, da Reichsrat Graf Mercandin, welchen der Staatsminister früher im Auge hatte, dringend bittet, mit dieser Gestion verschont zu werden, zumal er der polnischen Sprache nicht mächtig ist. Auch Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Karl Ludwig scheine nicht geneigt, eine Stellung in Galizien zu übernehmen. Wenn nach dem Wunsche des Landes ein Nationaler an die Spitze der Lemberger Statthalterei berufen werden wollte, so wüßte der Staatsminister dafür niemand Passenderen au. vorzuschlagen als den ao. Reichsrat v. Kraiński, der vom Reichsrate Grafen Mercandin und vom Finanzminister aus persönlicher Bekanntschaft bestens empfohlen wird.

Der Polizeiminister, mit Kraiński von Jugend auf bekannt, findet, daß v. Kraiński, obwohl durch und durch Pole und von nachgiebigem Charakter, unter seinen Landleuten der einzig Geeignete für diesen Posten sein dürfte. Der Minister Graf Szécsen hat v. Kraiński bei ihren Berührungen im Reichsrate als entschiedenen Polen, aber auch als treuen Österreicher und Gegner der Revolution kennengelernt, kann aber nicht bergen, daß es ihm an Festigkeit zu gebrechen scheine. Der Finanzminister wies auf Graf Russocki hin, der den Ruthenen auch willkommener sein dürfte als v. Kraiński, [j]welcher vermöge seiner Gesinnung sich zu sehr dem Polonismus hinneige und, dem ruthenischen Volksstamm abhold, die Gewähr eines vollkommen unparteiischen echt österreichischen Charakters nicht biete[j,18].

[j–j] *Einfügung Pleners.*

Vortrag Schmerlings v. 3. 1. 1861, Präs. 19, mit genehmigender Ah. E. v. 4. 1. 1861, Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 29/1861. *Die Banalkonferenz war für den 15. 1. 1861 einberufen. Es stellte sich jedoch heraus, daß sich die allermeisten der Geladenen weigerten, nach Agram zu gehen, und Mamula schlug, auch angesichts der Aufregung im Lande, vor, die Frage fallen zu lassen. Schmerling unterstützte diese Vorgangsweise und beantragte,* vorläufig diese Frage, ohne Hinausgabe einer bezüglichen Erklärung, auf sich beruhen zu lassen, *Vortrag v. 25. 1. 1861, Präs. 237; der Kaiser genehmigte den Antrag mit Ah. E. v. 30. 1. 1861,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 297/1861. *Fortsetzung zur Frage siehe MR. v. 14. 2. 1861/II,* Ömr. V/1, Nr. 6, *u. a. Anm. 17, dann MR. v. 1. 5. 1861/I, Punkt 2,* ebd. V/2, Nr. 59. *Siehe dazu auch* Buczynski, Der dalmatinische Landtag. *In*: Rumpler – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 7/2, 1966 f.; Kratzig, Die nationalen Auseinandersetzungen 29–65; *zu den historischen Hintergründen siehe* Clewing, Dalmatien in Vormärz 141–150.

17 *Fortsetzung von MK. v. 29. 12. 1860/IV-VI.*

18 *Keiner der hier erwähnten wurde ernannt, vielmehr wurde der Kommandierende General im Banat, FML. Alexander Graf v. Mensdorff-Pouilly, nach Galizien versetzt und zum Statthalter in Galizien und gleichzeitig zum Kommandierenden General in Galizien und in der Bukowina ernannt, MK. v. 5. 3. 1861/II,* Ömr. V/1, Nr. 23. *In der Bukowina wurde eine selbständige Landesbehörde wiedererrichtet und der Hofrat der wegen Wiedereinverleibung zu Ungarn aufgelösten Statthalterei in Temesvár Wenzel Ritter v. Martina zum Landeschef ernannt, ebd., Tagesordnungspunkt III. Die administrative Abtrennung Krakaus wurde erst im Herbst 1861 durch Errichtung einer Statthaltereikommission vorgenommen, siehe dazu MR. v. 24. 10. 1861/II,* Ömr. V/2, Nr. 140.

Über den vom Staatsminister aufgeworfenen Zweifel, ob der Kommandierende FML. Baron Melczer seiner Aufgabe unter den jetzigen schwierigen Verhältnissen gewachsen sei, äußerte der Kriegsminister, daß er darüber auch nicht beruhigt ist, es aber schwer fallen dürfte, einen besser geeigneten unter denjenigen älteren Feldmarschalleutnants zu finden, welche für einen solchen Posten berücksichtigt werden können, er werde dies jedoch in Überlegung ziehen[19].

Wien, den 5. Jänner 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 18. Jänner 1861.

---

19 *Fortsetzung MR. v. 5. 3. 1861/II,* Ömr. V/1, Nr. 23.

Nr. 259 Ministerkonferenz, Wien, 5. Jänner 1861

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 5. 1.), Mecséry 12. 1., Schmerling, Degenfeld, Plener 14. 1., Lasser 15. 1., Szécsen 18. 1., Szőgyény 18. 1., Mažuranić 19. 1.; außerdem anw. Šokčević.

[I.] Ah. Kabinettschreiben an den Banus von Kroatien betreffend den ungarischen Landtag.

KZ. 106 – MCZ. 724

Protokoll der zu Wien am 5. Jänner 1861 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

[I.] Gegenstand der Beratung war der Entwurf eines Ah. Kabinettschreibens, welches gemäß der in der Konferenz vom 2. d. M. besprochenen Anträge des ungrischen Hofkanzlers über die Einberufung des ungrischen Landtags an den Banus von Kroatien zu erlassen beantragt wurde[1].
In diesem Entwurfe wird der Ban aufgefordert, die Einleitung zur Berufung der kroatisch-slawonischen Landeskongregation unverzüglich zu treffen, und ihm mitgeteilt, daß zugleich die Einleitung zum ungrischen Landtage getroffen werde, zu welchem behufs der Beratung und Verständigung über das staatsrechtliche Verhältnis Kroatiens zu Ungern auch Kroatien und Slawonien von Sr. Majestät durch den ungrischen Hofkanzler im Sinne des Ah. Kabinettschreibens vom 20. Oktober werden berufen werden, endlich, daß die Murinsel dem Zalader Komitate wieder einverleibt werde.
Gegen diese Bestimmungen nun bemerkte der Banus, 1. daß es nach dem Inhalte der Ah. Kabinettschreibens vom 20. Oktober und 5. Dezember v. J.[2] keine kroatisch-slawonische Landeskongregation mehr gebe, sondern diese Versammlung als eigentliche Landesvertretung den Titel „Landtag“ zu führen habe, welche Bezeichnung für alle Kronländer der Monarchie gelte; 2. daß, nachdem gegenwärtig keine Verbindung Kroatiens und Slawoniens mit Ungern mehr besteht und das künftige staatsrechtliche Verhältnis dieser Königreiche zueinander im Sinne der Ah. Verfügungen vom 20. Oktober erst nach Beratung und Verständigung der beiderseitigen Landtage von Sr. Majestät entschieden werden soll, von einer Berufung Kroatiens und Slawoniens auf den ungrischen Landtag durch den ungrischen Hofkanzler keine Rede sein könne, sondern eine derartige Einladung oder Aufforderung dazu nur von dem kroatischen Hofdikasterium auszugehen habe; endlich 3. daß er bezüglich der Reinkorporierung der Murinsel sich auf das hierwegen in der Konferenz vom 2. d. M. Gesagte beziehen und darauf bestehen müsse, daß vor der definitiven Entscheidung hierüber die am 15. d. [M.] zusammentretende Banalkonferenz die Gründe der Ansprüche Kroatiens auf diese Insel erörtern und der Ah.

---

1 *Fortsetzung von MK. I v. 2. 1. 1861. Der Entwurf gab den ungarischen Standpunkt wider und berücksichtigte nicht die Einwände der Kroaten v. 2. 1. 1861; er liegt bei* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4220/1861, fol. 12 ff.

2 *Handschreiben an den Ban v. 20. 10. 1860,* Hhsta., CBProt. 181c/1860, Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 66, *und v. 5. 12. 1860, dazu MK. v. 4. 12. 1860/I, Anm. 3.*

Schlußfassung unterziehen möge. Der Präsident des kroatischen Hofdikasteriums beantragte noch weiters die Weglassung der Stelle in dem Ah. Kabinettschreiben, wo angeordnet wird, daß der kroatische Landtag vor dem ungrischen abzuhalten ist, weil eine solche Bestimmung auf dem gegenwärtig nicht mehr geltenden historischen Standpunkte der staatsrechtlichen Verbindung der Königreiche mit Ungern fußt und somit der erst auszutragenden Frage über das künftige staatsrechtliche Verhältnis vorgreifen würde. Höchstens könnte die Abhaltung des ersten kroatischen Landtages vor dem ungrischen empfohlen werden.

Der zweite ungrische Hofkanzler erklärte vor allem, daß er sich nicht für berechtigt halte, ohne Zustimmung des ersten Hofkanzlers von dessen Anträgen abzugehen. Zur Rechtfertigung derselben führte er an: Ad 1. der Titel „Landeskongregation" sei der gesetzliche; dessen Änderung könne nur nach Vereinbarung mit dem ungrischen Landtage erfolgen. Ad 2. sei schon in der Konferenz vom 2. d. M. auseinandergesetzt worden, daß der erste ungrische Landtag ohne Berufung Kroatiens und Slawoniens unmöglich sei; es müsse also darauf bestanden werden. Sie könne aber nur durch den ungrischen Hofkanzler erfolgen, weil es sich um den ungrischen Landtag handle. Indessen unterläge es keinem Anstande, diese Berufung, welche im Sinne der Ah. Verfügungen vom 20. Oktober nur zu dem Zwecke der wechselseitigen Verständigung über das künftige staatsrechtliche Verhältnis der Königreiche erfolgend dieser Verständigung in keiner Weise vorgreift, von Seite des ungrischen Hofkanzlers im Wege des kroatischen Hofdikasteriums an den Ban gelangen zu lassen. Ad 3. über die Zugehörigkeit der Murinsel zum Zalader Komitat sei jede weitere Vernehmung überflüssig. Sie gehörte 200 Jahre dazu und kam bei der im Jahre 1790 in verschiedenen Teilen Ungerns vorgenommenen Grenzregulierung gar nicht in Frage, weil das Recht Ungerns auf sie für zweifellos galt. Der zwölfjährige faktische Besitz derselben durch Kroatien kann in dem Rechte Ungerns nichts ändern, und dieses erwartet mit Zuversicht, daß sie ihm von Sr. Majestät werde zuerkannt werden. Wozu also noch eine weitere Verhandlung? Kroatien gewinnt dabei nichts, in Ungern aber würde jede weitere Verzögerung der Anerkennung seines unzweifelhaften Rechtes nur Mißstimmung erzeugen. Ist ein ganzes Land, die Woiwodina, durch eine administrative Verfügung dem Königreiche wieder zurückgegeben worden, so kann dies wohl auch mit dem kleinen Fleck geschehen. Im übrigen müßte der Hofkanzler bitten, daß, was immer bezüglich des Ah. Kabinettschreibens an den Ban beschlossen werden sollte, doch der Entwurf der Ah. Entschließung, welche an den ungrischen Hofkanzler zu ergehen hätte, unverändert beibehalten werden möge.

Minister Graf Szécsen hielt ebenfalls die Vernehmung des ersten ungrischen Hofkanzlers in dieser Sache für wünschenswert, glaubte indes, daß vorderhand von der Berufung Kroatiens und Slawoniens an den ungrischen Landtag, so notwendig deren auch in der Ah. Entschließung auf den Vortrag des ungrischen Hofkanzlers erwähnt werden muß, doch im Kabinettschreiben an den Ban Umgang genommen werden könnte, indem es dazu an der Zeit sein werde, wann der ungrische Landtag selbst wird einberufen werden. Im übrigen schloß er sich den Ansichten des zweiten Hofkanzlers an und entgegnete auf das Bedenken des Präsidenten des kroatischen Hofdikasteriums über die Abhaltung des kroatischen Landtags vor dem ungrischen, daß hiermit nicht gemeint war, es müsse künftig jeder kroatische Landtag vor dem ungrischen abgehalten werden, sondern

nur, daß dies bei dem ersten zu geschehen habe, um von ihm die Deputierten wählen zu lassen, welche zur Vereinbarung der staatsrechtlichen Frage mit der Deputation des ungrischen Landtags seinem Antrage vom 2. d. M. gemäß zu unterhandeln haben.
Nach der Ansicht des Staatsministers entfällt jedes Bedenken hierwegen schon dadurch, daß der König zu bestimmen hat, wann der Landtag zu halten sei. In der Hauptsache gab der Staatsminister seine Meinung dahin ab: Gegen das Bestreben, die alte ungrische Verfassung in ihrer Gänze wieder aufleben zu machen, müsse die Konferenz den Standpunkt des Ah. Diploms vom 20. Oktober festhalten. Auf diesem kann nicht zugegeben werden, daß der ungrische Landtag ganz in der Weise wie bis 1848 zusammentrete. Und da insbesondere das Verhältnis Kroatiens zu Ungern der Verständigung beider Landtage und der hiernach erfolgenden Ah. Entscheidung vorbehalten ist, so folgt daraus, daß ein ungrischer Landtag im Sinne der Ah. Verfügungen vom 20. Oktober auch ohne Beteiligung Kroatiens daran möglich und zulässig sei. Es ist auch bei dem Bestande dieser Ah. Bestimmungen nicht denkbar, daß vor der endlichen Lösung der staatsrechtlichen Frage kroatische Deputierte am ungrischen Landtage werden erscheinen wollen. Derselbe Standpunkt muß hinsichtlich der Territorialfragen festgehalten werden; auch diese müssen im wechselseitigen Einvernehmen gelöst werden; und wie ein ungrischer Landtag ohne Kroaten gedacht werden kann, ebenso kann er es ohne Murinsel und ohne die Siebenbürger Komitate[3]. Indessen wäre der Staatsminister gerade nicht entgegen, daß sich bezüglich der Murinsel an den vom Ban angedeuteten Vermittlungsweg gehalten werde. Die Banalkonferenz tritt Mitte Jänner zusammen, sie kann sich sogleich mit der Begründung der Ansprüche Kroatiens auf die Insel beschäftigen und ihre Anträge der Ah. Schlußfassung in kürzester Frist vorlegen, sodaß die Ah. Entscheidung darüber noch lange vor dem erst Ende März in Aussicht stehenden Zusammentritt des ungrischen Landtags erfolgen kann. Inzwischen möge der ungrische Hofkanzler die Einleitung treffen, daß für den Zalader Komitat eine solche Anzahl von Deputierten bestimmt werde, wie sie entfiele, wenn die Insel demselben bereits einverleibt wäre; wird die Einverleibung dann wirklich entschieden, so können ihr dann die auf sie entfallenden Ablegaten aufgeteilt werden. In diesem Sinne möge daher die Ah. Entschließung an den ungrischen Hofkanzler, an den Ban aber nur der Ah. Auftrag ergehen, er möge bei der Mitte Jänner zusammentretenden Banalkonferenz die Ansprüche Kroatiens auf die Murinsel ungesäumt in Verhandlung nehmen und das Resultat derselben Sr. Majestät mit aller Beschleunigung vorlegen, sodann aber alle Einleitungen treffen, damit die kroatisch-slawonische Landesvertretung sobald als möglich zusammenkomme.
Hiermit war sofort auch die Mehrheit der Konferenz einverstanden[4].

---

3 *Zu den siebenbürgischen Komitaten siehe MK. I v. 2. 1. 1861, Anm. 8.*

4 *Szécsen korrigierte daraufhin den Entwurf der Ah. Entschließung und entwarf das kurze Handschreiben an den Banus betreffend die Murinsel. Am 7. 1. 1861 überreichte Rechberg den Akt mit einem kurzen Begleitvortrag dem Kaiser, der die Ah. Entschließung an Vay und das Handschreiben an Šokčević am 7. 1. 1861 unterzeichnete,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4220/1860 *und* ebd., CBProt. 3c/1861. *Die Ah. Entschließung lautete*: Indem Ich dem Antrage bezüglich der auf Grundlage des V. Gesetzartikels vom Jahre 1848 zu erlassenden provisorischen Wahlordnung zum nächsten ungarischen Landtag, welcher für den 2. April l. J. einzuberufen ist, Meine Genehmigung erteile, trage Ich der Hofkanzlei zugleich auf, wegen deren

Minister Ritter v. Lasser konnte übrigens nicht umhin, bezüglich der Einbeziehung der siebenbürgischen Komitate Kraszna, Zaránd etc. zum ungrischen Landtage zu bemerken, daß dieselbe die Konstituierung dieser Komitate im ungrischen Sinne voraussetze, mithin sie ebenfalls den administrativen Desorganisierungsprozeß werden mitmachen müssen, welchem die ungrischen Komitate zum größten Nachteil der Finanz- und Justizverwaltung unterworfen worden sind[5]. Der zweite ungrische Hofkanzler bemerkte hierüber, daß dies nicht in der Absicht der ungrischen Hofkanzlei liege, vielmehr die Anordnung vorbehalten sei, daß sich bezüglich der Administration in diesen Komitaten mit der siebenbürgischen Hofkanzlei werde in das Einvernehmen gesetzt werden. Der Staatsminister wünschte, es möge hiebei der bestimmte Ausspruch erfolgen, daß die Einbeziehung dieser Komitate nur zum Behufe der Landtagswahlen stattfinde, daß aber im übrigen alle administrativen Einrichtungen bis auf weiters aufrecht zu bleiben haben[6].

Wien, am 5. Jänner 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 7. Jänner 1861.

Kundmachung und Durchführung im Wege der Statthalterei das Erforderliche im Sinne Ihrer Anträge ungesäumt zu veranlassen.
Bezüglich der serbischen Woiwodschaft und des Temescher Banats beziehe Ich Mich auf Meine über deren Rückeinverleibung zu Ungarn erlassene Entschließung vom 27. Dezember vorigen Jahres und überlasse es der ungarischen Hofkanzlei wegen der Vornahme der Abgeordnetenwahlen in jenem Gebiete das Entsprechende durch die ungarische Statthalterei vorzukehren.
Dem Antrage hinsichtlich der Einberufung des siebenbürgischen Partium, nämlich der Komitate Kraszna, Zaránd, Mittel-Szolnok und des Kővárer Distriktes erteile Ich gleichfalls Meine Genehmigung.
In betreff Meiner Königreiche Kroatien und Slawonien und deren Berufung zum ungarischen Landtag wird Meine Entschließung später erfließen; hinsichtlich der Wiedereinverleibung der Murinsel in Mein Königreich Ungarn beziehungsweise den Zalader Komitat, in betreff welcher Meine Entschließung je eher und zwar noch vor dem ungarischen Landtag erfließen wird, beauftrage Ich gleichzeitig den Banus von Kroatien, Mir im Wege der Banalkonferenz die Begründung der Ansprüche Kroatiens auch seinerseits zu unterbreiten.
Zum Orte der Abhaltung des Landtags bestimme ich die Stadt Ofen, und sind demzufolge wegen Adaptierung der nötigen Lokalitäten zu den Landtagsberatungen sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen. Die übrigen Anträge erhalten Meine Genehmigung und sehe Ich der tunlichst beschleunigten Vorlage aller landtäglichen Vorarbeiten entgegen. *Fortsetzung zur Murinsel MK. II v. 12. 1. 1861/I, dann MK. v. 24. 1. 1861/I; Fortsetzung zum ungarischen Landtag MR. v. 11. 2. 1861/I,* Ömr. V/1, Nr. 4.

5 *Vgl. dazu die Wortmeldungen Schmerlings und Lassers in der MK. v. 15. 12. 1860/I, dann MK. II v. 17. 12. 1860/III über die Steuerverweigerung.*

6 *Fortsetzung zu den siebenbürgischen Komitaten MK. I v. 17. 1. 1861.*

Nr. 260 Ministerkonferenz, Wien, 10. Jänner 1861

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 10. 1.), Mecséry 11. 1., Schmerling, Degenfeld, Plener 13. 1., Lasser 14. 1., Szécsen 14. 1.; abw. Vay.

I. Pulverausfuhrverbot nach den Donaufürstentümern. II. Vergleich mit der Staatseisenbahngesellschaft. III. Kommission wegen Scheidung der Agenden des Unterrichtsministeriums. Wiederherstellung des Unterrichts-, des Handels- und des Justizministeriums.

KZ. 203 – MCZ. 727

Protokoll der zu Wien am 10. Jänner 1861 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

I. Aus Anlaß der beabsichtigten Ausfuhr von 36 Zentner Musketenpulver durch galizische Kaufleute nach der Moldau beantragte der Minister des Äußern einvernehmlich mit dem Kriegsminister die Erlassung eines zeitweiligen Ausfuhrverbotes für Waffen und Kriegsbedarf nach den Donaufürstentümern und dem benachbarten Serbien, indem soeben auf Begehren Österreichs und der übrigen Großmächte derlei aus dem Auslande dahin eingeführte Gegenstände von der dortigen Regierung mit Beschlag belegt worden sind, die k. k. Regierung also mit sich selbst in Widerspruch kommen würde, wenn sie ihren Untertanen die Ausfuhr von Kriegsbedarf nach der Moldau gestattete[1].
Die Konferenz war aus dieser Rücksicht mit dem Antrage einverstanden und der Finanzminister übernahm es, hierwegen an Se. Majestät den Vortrag zu erstatten[2].

II. Der Finanzminister referierte über einige zweifelhafte Punkte des mit der ersten Staatseisenbahngesellschaft abzuschließenden Vergleichs. Selbe betreffen 1. die Grundentlastungskapitalien und 2. das Patronatsrecht der Bergwerksdominien Bogschan und Oravitza, dann 3. den Bahnhofbau in Bodenbach.
Ad 1. und 2. Bei der Übergabe jener Bergwerksentien aus der Ärarial- in die Verwaltung der Gesellschaft[3] ward weder der ersteren noch des letzteren ausdrücklich erwähnt; die Gesellschaft spricht demnach auf Grund des § 23 des Ah. Patents vom 16. Jänner 1854[4] die Grundentlastungskapitalien per 982.000 f. an und behauptet, zur Übernahme der Patronatslasten in dem ermittelten jährlichen Betrage von 26.000 f. vertragsmäßig nicht verpflichtet zu sein, will jedoch diese letzteren übernehmen, wenn ihr die Hälfte der

---

1 *Zur Lage in den Donaufürstentümern siehe MK. I v. 20. 12. 1860/II und MK. II v. 20. 12. 1860/IV.*

2 *Vortrag Pleners v. 12. 1. 1861, Präs. 202, genehmigt mit Ah. E. v. 14. 1. 1861,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 145/1861; *Erlaß des Finanzministeriums v. 15. 1. 1861,* Rgbl. Nr. 9/1861.

3 *Mit der Vertrags- und Konzessionsurkunde v. 1. 1. 1855 über die Berg- und Hüttenwerke und Domänen waren der k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahngesellschaft mehrere Bergwerke verkauft worden,* Pollanetz – Wittek, Eisenbahngesetze 2 (= besonderer Teil, 2. Abschnitt) 81–88; Kohn (Konta), Eisenbahn-Jahrbuch 1 (1868), 52 f. *Darüber war es zu einigen Differenzen gekommen. Die Verhandlungen zwischen der Gesellschaft und der Staatsverwaltung hatten im Mai 1860 zur Unterzeichnung eines Vergleichs geführt, den der Finanzminister nunmehr vorlegte.*

4 *Durchführung der Urbarialentschädigung in der Woiwodschaft Serbien und dem Temescher Banat, wo die genannten Güter lagen,* Rgbl. Nr. 22/1854.

Grundentlastungskapitalien in runder Summe von 500.000 f. bewilligt wird. Die zur Prüfung dieser Vergleichsanträge beim Finanzministerium niedergesetzte Kommission, der Finanzprokurator und der Finanzminister sprachen sich für die Annahme dieses Anerbietens aus, weil bei dem Umstande, daß ad 1. das Gesetz für die Gesellschaft spricht und ad 2. das Patronatsrecht nach ungrischen Gesetzen nur durch einen besonderen Akt vom König an andere übertragen werden kann, für das Ärar wenige Aussicht vorhanden sein dürfte, die Forderung wegen der Grundentlastungskapitalien für sich und wegen Übernahme des Patronats durch die Gesellschaft im Rechtswege durchzusetzen, mithin ein Vergleich, womit dem Ärar die Hälfte jener Kapitalien verbleibt und eine Last von jährlich 26.000 f. = einem Kapital von 520.000 f. abgenommen wird, sich als sehr annehmbar darstellt.

Die Konferenz war auch in beiden Beziehungen mit dem Antrage umso mehr einverstanden, als Minister v. Lasser in Ansehung der Grundentlastungskapitalien noch den Umstand geltend machte, daß die Gesellschaft kontraktmäßig „alles ansprechen kann, was zu den ihr verkauften Domänen gehört und zu dessen Bezug die Domänen berechtigt sind", also auch die für dieselben ermittelten Grundentlastungskapitalien, deren Zuweisung erst nach dem Abschluß des Vertrags mit der Gesellschaft durchgeführt worden ist.

Ad 3. In der mit der sächsischen Regierung am 31. Dezember 1850 abgeschlossenen Konvention[5] ist die von der k. k. Regierung gebaute Bahnstrecke von Bodenbach bis zur sächsischen Grenze der sächsischen Regierung zum Betriebe gegen eine jährliche Rente von 38.000 f. Konventionsmünze in klingender Münze und gegen dem überlassen worden, daß die k. k. Regierung einen den beiderseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechenden Bahnhof nach dem übereingekommenen Plane und Kostenüberschlage per 1,200.000 f. gegen eine von Sachsen zu zahlende Rente von 2 % des Anlagekapitals herstelle. Nach § 19 der Konzessionsurkunde der Staatseisenbahngesellschaft[6] hat letztere in alle Rechte und Verbindlichkeiten einzutreten, welche die Staatsverwaltung rücksichtlich des Betriebs gegenüber den anstoßenden Eisenbahnen erworben und übernommen hat. Die Gesellschaft spricht daher nicht nur die Rente von 38.000 f. [an], welche Sachsen für den Betrieb der Bahnstrecke von Bodenbach bis zur sächsischen Grenze zu zahlen hat, sondern auch die Rente von 2 % des Baukapitals für den Bahnhof in Bodenbach, wenn sie zu dessen Bau nach dem mit Sachsen vereinbarten Plane verhalten werden soll. Nur unter dieser Bedingung erklärt sie sich zu diesem Bau bereit. Die Kommission beim Finanzministerium, der Finanzprokurator und der Finanzminister erklärten sich bei der Unsicherheit des Ausgangs eines hierwegen zu führenden Rechtstreits umso mehr für die Annahme dieser Proposition, als dadurch die Staatsverwaltung von der Verpflichtung, den kostspieligen Bau des Bahnhofs, der itzt leicht auf eineinhalb Millionen Gulden zu stehen kommen würde, enthoben und es billig wäre, der Gesellschaft, wenn sie den Bau übernimmt (für dessen Ausführung genau nach dem vorgeschriebenen Plane gesorgt

---

5 *Dazu MR. v. 14. 6. 1850/I,* Ömr. II/3, Nr. 350; Rgbl. Nr. 80/1851; Pollanetz – Wittek, Eisenbahngesetze 1 (= besonderer Teil, 1. Abschnitt) 383–411.

6 *Vom 1. 1. 1855,* ebd. 2 (= besonderer Teil, 2. Abschnitt) 64–81.

werden würde), das Äquivalent zukommen zu lassen, als endlich die Annahme auch dieser Proposition einen wesentlichen Bestandteil des beabsichtigten Vergleichs bildet, dessen Scheitern die Staatsverwaltung des ad 1 und 2 in Aussicht stehenden Vorteils berauben und der Gefahr aussetzen würde, im Rechtswege auch mit ihren Ansprüchen rücksichtlich jener zwei Punkte abgewiesen zu werden.
Wird die Vergleichsverhandlung im ganzen, d. i. so aufgefaßt, daß bei Verwerfung dieses 3. Punktes der Vergleich überhaupt, also auch bezüglich der Punkte 1 und 2 nicht zustande käme, so schiene der Konferenz wohl kaum etwas anderes als auch die Annahme des Anbots ad 3. zu erübrigen. Allein, schon der Polizeiminister machte darauf aufmerksam, daß bei dem völlig ungenügenden Zustande des provisorischen Bahnhofs in Bodenbach die Gesellschaft selbst werde genötigt sein, in ihrem eigenen Interesse einen, wenigstens diesem letzteren entsprechenden Bahnhof herzustellen, daß sie daher, wenn sie den Bau nach dem mit Sachsen vereinbarten Plane führt, höchstens die Mehrkosten verlangen könnte, welche ihr die Ausführung des letzteren über den für ihren eigenen Bedarf notwendigen Bau verursachen würde. Minister Ritter v. Lasser führte weiters aus, [a]die Gesellschaft hat die Staatsbahn bis inklusive Bodenbach[a] vom Ärar in statu quo, wie sie zur Zeit der Übernahme bestand, mit allen Rechten und Verbindlichkeiten desselben als damaliger Bahninhabung gegen andere Bahnen gekauft[b]. Sie hat vor der Verkaufsverhandlung die ganze Bahn bereisen, den Zustand aller dazu gehörigen Objekte auf das genaueste erheben lassen, und bei der Stipulation über den Kaufpreis enorme Summen für gehörige Instandsetzung [c]des Bahnkörpers[c], der Gebäude etc. in Anschlag gebracht, sodaß kaum anzunehmen ist, es sei nicht auch auf die Herstellung des Bodenbacher Bahnhofs Rücksicht genommen worden. [d]Daß also die Kontrahenten auf das wichtige Objekt des Bodenbacher Bahnhofbaues beim Kontraktschlusse nicht gedacht hätten, läßt sich nicht voraussetzen; es ist vielmehr juridisch zu vermuten, daß das Verkaufsobjekt mit allen demselben anklebenden Rechten und Pflichten an den Käufer überging. Dazu kommt, daß die Käufer alle bestehenden Kontrakte und namentlich auch die mit anderen Bahnen bestehenden Betriebs- und sonstigen Kontrakte ausdrücklich übernommen haben. Ein solcher noch dazu expresse im Betriebskontrakt genannter Vertrag bestand mit der sächsischen Bahn. Alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche in diesem Kontrakte stipuliert sind und einerseits sich auf das Kaufobjekt (die Bahn bis inklusive Bodenbach) beziehen, andererseits nicht internationale Regierungsverabredungen sind, gingen an die Käufer über. Von dieser Auffassung ausgehend wäre daher die Staatsbahngesellschaft als Rechtsnachfolger bezüglich des Bodenbacher Bahnhofes gegenüber der sächsischen Bahnverwaltung zu betrachten.[d] Wie nun in [e]die diesfällige Bauverpflichtung[e], so trete die Gesellschaft auch in das Recht des Ärars, von dem Baukapital für den Bahnhof die von Sachsen zu zahlende 2 %ige Rente zu übernehmen. Anders

---

a–a *Korrektur* Lassers *aus*: daß, nachdem die Gesellschaft die Staatsbahn.
b *Gestrichen*: hat, es kaum einem Zweifel unterliegen dürfte, daß sie auch zur Herstellung des Bodenbacher Bahnhofs nach dem festgesetzten Plane verpflichtet sei.
c–c *Einfügung Lassers.*
d–d *Einfügung Lassers.*
e–e *Korrektur Lassers aus*: diesfällige Verpflichtung.

gestalte sich die Sache bezüglich der Rente für die Bahnstrecke von Bodenbach zur Grenze. Diese, bereits längst vor Abschluß des Kaufvertrags mit der Gesellschaft der sächsischen Regierung zum Betrieb überlassene Strecke war kein Gegenstand des Kaufkontrakts mit der Gesellschaft; die k. k. Regierung hatte sich derselben lang vorher entäußert, [f]und Stipulationen zwischen Sachsen und Österreich, welche sich auf diese Strecke beziehen, konnten also auf die Gesellschaft nicht übergehen.[f] Letztere kann sonach auch die Rente nicht ansprechen, welche dafür an den früheren Eigentümer entrichtet werden muß. Minister Ritter v. Lasser würde daher glauben, daß in diesem Punkte vorderhand wenigstens nicht nachzugeben und sich bloß auf den Antrag zu Annahme der Vergleichspropositionen ad 1. und 2. zu beschränken wäre. Er besorgt nicht, daß es die Gesellschaft hierwegen auf einen Prozeß werde ankommen lassen und darum unbedingt auf den Vorteil werde verzichten wollen, den ihr das Zugeständnis ad 1. und 2. gewährt.
Nachdem die Mehrheit der Konferenz sich hiermit einverstanden erklärt hatte, behielt sich der Finanzminister vor, in diesem Sinne den Vortrag an Se. Majestät zu erstatten[7].

III. Über Einladung des ungrischen Hofkanzlers wegen Beschickung der Kommission zur Ausscheidung der administrativen Agenden des aufgehobenen Unterrichtsministeriums und Einrichtung eines allgemeinen Studienrates durch Abgeordnete der Ministerien erging vom Staatsminister die Aufforderung, ihm dieselben bekanntzugeben[8]. Die Ministerien des Äußern, der Polizei und der Justiz, als dabei nicht beteiligt, wurden ausgeschieden, wornach also nur der Kriegsminister bezüglich der Militärgrenze und der Finanzminister bezüglich der Montanschulen die Namhaftmachung ihrer Delegierten zu der noch von Mitgliedern des Unterrichts- und Staatsministeriums, dann der ungrischen und siebenbürgischen Hofkanzlei zu beschickenden Kommission sich vorbehielten[9].
Bei dieser Gelegenheit kam, über Anregung des Kriegsministers, der auch vom Staats- und Finanzminister lebhaft unterstützte Wunsch nach Wiederherstellung der Unterrichtsministeriums, [und] sofort im Laufe der Besprechung darüber auch des Handelsministeriums, d. i. des bereits im kaiserlichen Diplom vom 20. Oktober verheißenen Handelsministers, aber mit einem administrativen Wirkungskreise, endlich des Justizministeriums zur Sprache[10].

---

f–f *Korrektur Lassers aus*: konnte sie also der Gesellschaft nicht verkaufen.

7 *Vortrag Pleners v. 14. 1. 1861,* Fa., FM., Präs. 2257/1861, *und* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 174/1861. *Fortsetzung MR. I v. 22. 5. 1861,* Ömr. V/2, Nr. 69. *Der Vergleich kam nicht zustande.*

8 *Die Aufhebung des Unterrichtsministeriums und die Bildung eines Unterrichtsrates waren im Handschreiben an Rechberg v. 20. 10. 1860,* Hhsta., CBProt. 158c/1860, Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 58, *die kommissionelle Beratung mit Ah. E. v. 29. 12. 1860 verfügt worden, vgl. MK. v. 29. 10. 1860/I, Punkt 3, und MK. II v. 20. 12. 1860/II, Anm. 5; zum Unterrichtsrat siehe* Wassilko, Der Unterrichtsrat.

9 *Die Sitzungsprotokolle dieser Kommission befinden sich unter der Zahl Staatsminister. Präs. 2110/1861 in* Ava., Unterricht, Präsidium, Karton 33. *Fortsetzung MR. v. 13. u. 14. 8. 1861,* Ömr. V/2, Nr. 108.

10 *Auch das Justizministerium war mit dem in Anm. 8 zit. Handschreiben an Rechberg aufgehoben worden; die Agenden sollten dem Obersten Gerichtshof übertragen werden.*

Wenn nämlich, wie Minister v. Lasser bemerkte, der einzusetzende Studienrat [g]nicht eine Studienbehörde, deren Wirkungskreis gegenüber den administrativen Zentralstellen sich praktisch nicht feststellen lassen würde, sondern, wie er meine,[g] lediglich als eine aus Fachmännern bestehende konsultative Korporation zur Begutachtung der didaktischen Fragen [h]zu Handen der administrativen Zentralbehörde[h] der Natur der Aufgabe gemäß konstituiert, die Administration dagegen den Verwaltungsbehörden bleiben muß, so unterläge es, nach dem Erachten des Staatsministers keinem Anstande, die Administration nach Ausscheidung der Ungern und Siebenbürgen betreffenden Partien statt einem oder einigen Departements im Staatsministerium für die nichtungrischen Länder wieder in die Hand eines eigenen Unterrichtsministeriums zu legen. Ebenso gewiß ist es, daß ein Handelsminister ohne administrativen Wirkungskreis nicht gedacht und die wichtige Agenda des Justizministers nicht mehr an den obersten Gerichtshof ohne höchste Benachteiligung des Dienstes übertragen werden kann. Allein, es wurde vom Ministerpräsidenten und vom Minister Grafen Szécsen darauf hingewiesen, daß diese Anträge, welche gegen die Bestimmungen vom 20. Oktober 1860 verstoßen, der reiflichsten Erwägung unterzogen werden müßten, wobei Minister Graf Szécsen noch insbesondere hervorhob, daß die Aufstellung eines Unterrichtsministers (der, wenn er ein Staatsmann, wenig vom didaktischen Teile des Unterrichts, wenn ein Gelehrter, wenig von der Administration und Staatspolitik verstehen dürfte), dann eines Justizministers für die nichtungrischen Länder zuverlässig in Ungern das Begehren nach gleichen Ministerien und zwar im Lande selbst, wie anno 1848, hervorrufen und die Absicht der Ah. Verfügungen vom 20. Oktober, solchen Spaltungen zu begegnen, gänzlich vereiteln würde.
Es wurde sonach, da eine Einigung nicht erzielt ward, dieser Gegenstand einer weiteren Beratung vorbehalten[11].

Wien, am 10. Jänner 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich haben den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 18. Jänner 1861.

---

g–g *Einfügung Lassers.*
h–h *Einfügung Lassers.*

11 *Eine solche fand in der Ministerkonferenz nicht statt, doch drängte Schmerling in den Gesprächen über die Ernennung eines Ministerpräsidenten an Rechbergs Stelle* auf die Vervollständigung des Ministeriums, *vgl.* Schmerling, Aus den Denkwürdigkeiten 48, *und so wurde am 4. 2. 1861 – gleichzeitig mit der Übertragung der Leitung des Geschäfte des Ministerrates an Erzherzog Rainer – Adolph Freiherr v. Pratobevera zum Minister ernannt und mit der Leitung des Justizministeriums betraut, Matthias Konstantin Capello Graf v. Wickenburg wurde zum Minister für Handel und Volkswirtschaft ernannt,* Hhsta., CBProt. 8c/1861. *Ein Unterrichtsminister wurde nicht ernannt, dazu* Schmerling, Aus den Denkwürdigkeiten 49. *Fortsetzung zum Handelsministerium MR. I v. 2. 3. 1861,* Ömr. V/1, Nr. 20.

Nr. 261 Ministerkonferenz, Wien, 11. Jänner 1861

RS.; P. Ransonnet (RS. Klaps); VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 13. 1.), Mecséry 13. 1., Schmerling, Degenfeld 11. 1., Plener 14. 1., Lasser 15. 1., Szécsen vidit; *abw. Vay.*

I. Entfernung des Elysiums aus dem St. Annengebäude. II. Vorberatung der Anträge einzelner Konferenzglieder und Konzentrierung aller Vorträge bei dem Ministerpräsidenten. III. Maßregeln, um die Steuerzahlung in Ungarn wieder in Gang zu bringen.

KZ. 411 – MCZ. 728

Protokoll vom 11. Jänner 1861 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten und Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen Rechberg.

I. Der Staatsminister referierte infolge eines ihm durch den Ministerpräsidenten bekanntgegebenen Ah. Auftrages über die Frage der Entfernung des „Elysiums" aus dem St.-Annen-Gebäude und erörterte die von den Unterbehörden sowohl als von den Zentralstellen, der Ministerkonferenz und dem Reichsrate, zur Begründung ihrer divergierenden Meinungen geltend gemachten Gründe[1].
Der Staatsminister stellt sich bei Beurteilung dieser Frage auf den juridischen Standpunkt, daß dort, wo keine höheren öffentlichen Zwecke im Mittel liegen, dem Eigentümer eines Gebäudes nicht verwehrt werden könne, einer Partei kontraktmäßig die Miete zu kündigen. Das St.-Anna-Gebäude gehört dem Studienfonds, und die Tutelarbehörde dieses Fonds ist daher bei der Kündigung des Elysiums ganz in ihrem Rechte. Hiezu kommen dann noch pädagogische Rücksichten und die Rücksicht auf Wahrung der akademischen Kunstsammlung vor Feuersgefahr[2]. Ritter v. Schmerling tritt daher im wesentlichen dem im Vortrage vom 12. v. M. dargelegten Antrage des hohen Reichsratspräsidiums[3] auf Kündigung der vom Unternehmer des Elysiums gemieteten Räume bei und glaubt nur, daß der Termin – Michaeli[4] 1861 – bis Michaeli 1863 erweitert werden dürfte, um dem Unternehmer zu der allerdings nicht leichten Auffindung und Adaptierung anderer Lokalitäten Zeit zu lassen, zumal nicht bloß die Unterhaltung der unteren Klassen, sondern auch die Existenz vieler Personen von dem Fortbestande der Unternehmung abhängt. Für die mittlerweilige Beseitigung der vorhandenen Übelstände würde durch die Polizeidirektion gesorgt werden.
Die Konferenz war mit diesem Antrage einverstanden[5].

II. Der Staatsminister referierte, daß im Laufe der vier Wochen, seitdem er durch die Ah. Gnade auf den gegenwärtigen Posten berufen ward, sich bereits mehrere Fälle ergeben haben, wo durch einseitige Anträge des Chefs einer Zentralbehörde ohne vorläufige Beratung in der Ministerkonferenz Ah. Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten provoziert wurden, von denen er erst durch die Zeitungen oder auf Privatwegen Kennt-

---

1 *Fortsetzung vom MK. v. 23. 8. 1860/III,* Ömr. IV/2, Nr. 205.
2 *Vgl.* ebd., Anm. 13.
3 Hhsta., RR., GA. 758/1860.
4 *29. September, ein häufiger Gesindewechseltag.*
5 *Mit Ah. E. v. 18. 1. 1861 genehmigte der Kaiser die Anträge Schmerlings,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 233/1861. *Das Elysium wurde 1863 geschlossen.*

nis erhielt und wofür er, zum wesentlichen Nachteile seiner Stellung und des Vertrauens, das er bis jetzt im Publikum genießt, die Verantwortung mitzutragen hat.
Vier Gegenstände dieser Art sind es, welche der Staatsminister heute besonders herausheben wolle: 1. Die Zusammensetzung der Karlsburger Konferenz, welche in einem die ungarische Nationalität auffallend begünstigenden Zahlenverhältnisse stattfand und wozu der Antrag einseitig vom Präsidenten Baron Kemény ausging[6], obgleich die Sache von hoher und allgemein politischer Wichtigkeit ist und Minister v. Lasser deswegen auch bei der im Beisein des Baron Kemény gepflogenen Konferenzialberatung ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß die Modalitäten der Karlsburger Konferenz ebenso vorläufig in die Konferenz zu beraten sein würden wie die Instruktion für den Grafen Mensdorff-Pouilly[7]. 2. Die Wahl der Obergespäne in Kroatien und Slawonien, welche Präsident Mažuranić ebenfalls einseitig und überdies auch vorzeitig beantragte, während die Organisierung der Komitate füglich hätte vorausgeschickt werden sollen[8]. 3. Die Organisierung der Preßleitung und die Besetzung der Chefstelle dieses Büros. Nach den hierüber in der Konferenz gefallenen wenigen Äußerungen habe der Staatsminister annehmen müssen, daß die diesfälligen Anträge nicht ohne sein Einvernehmen erstattet werden würden, zumal der Impuls, der der Presse in der Verfassungsfrage gegeben werden muß, am angemessensten vom Staatsminister auszugehen hat. Er sei nun eines wichtigen Hebels für gedeihlichen Einfluß auf die öffentliche Meinung beraubt. Überhaupt erwarte er nicht viel von einer in polizeilichen Händen ruhenden Preßleitung[9]. 4. Die soeben erteilte Amnestie in Ungarn sei ebenfalls in keiner Konferenz beraten worden[10]; wäre es geschehen, so hätte sich Ritter v. Schmerling entschieden dagegen erklären müssen, da dieser Ah. Gnadenakt jetzt nur einer Schwäche der Regierung wird zugeschrieben werden. Der Moment, wo der Kampf in Ungarn beginnen soll, ist nicht der geeignete, um eine Milde vorwalten zu lassen, welche erst nach dem Siege am Platz ist. Indessen müsse der Staatsminister das, was bereits geschehen ist, allerdings hinnehmen und werde die Verantwortung dafür mit seinen Kollegen tragen; er könne jedoch nicht umhin auszusprechen, daß die Wiederkehr solcher einseitiger Vorgänge für die Zukunft verhindert werden müsse, widrigens es ihm nicht mehr möglich sein würde, noch länger Mitglied des Kabinetts zu bleiben.
Der Polizeiminister erläutert, daß er die Organisierung der Preßleitung bereits lange vor dem Eintritte des jetzigen Staatsministers auf Ah. Befehl mit dem Ministerpräsidenten und dem Grafen Szécsen verhandelt habe und nur die Erstattung des au. Vortrages wegen der näher zu erwägenden Personalfrage in die neueste Zeit gefallen sei. Es ergab sich dadurch auch kein Anlaß zu einem Referat in der Konferenz[11]. Der Minister v. Lasser erinnerte, die Frage wegen der politischen Amnestie sei gleich nach dem 20.

---

6 *Vortrag Keménys v. 24. 12. 1860, resolviert am 27. 12. 1860, siehe MK. I v. 17. 12. 1860/I, Anm. 3.*

7 *In den Ministerkonferenzprotokollen ist eine solche Äußerung nicht protokolliert.*

8 *Vortrag Šokčević´ v. 25. 12. 1860, erledigt mit Ah. E. v. 5. 1. 1861 und Handschreiben an Mažuranić vom selben Tag,* Hhsta., CBProt. 1c/1861; *Publikation* Wiener Zeitung v. 8. 1. 1861, amtlicher Teil. *Die Instruktion für die Organisierung der Komitate wurde in der MK. II v. 12. 1. 1861/I beraten.*

9 *Siehe dazu die Replik des Polizeiministers.*

10 Wiener Zeitung v. 9. 1. 1861, amtlicher Teil, *und* v. 10. 1. 1861, nichtamtlicher Teil. *Siehe dazu die Replik Lassers.*

11 *Siehe dazu MK. v. 17. 11. 1860/II und MK. v. 24. 11. 1860/I, Anm. 6. Im Aktennachlaß des Ministers Szécsen befindet sich ein umfangreiches Konvolut zum Thema Presse, dabei auch Entwürfe sowie Korrespon-*

Oktober aus Anlaß der Freigebung Internierter in der Konferenz besprochen und befürwortet worden[12]. Damals schon wurden Verzeichnisse der Inhaftierten abgefordert, welche er [a]behufs der verabredeten gemeinschaftlichen weiteren Behandlung unter Andeutung der leitenden Grundsätze vor circa zwei Monaten bereits[a] an Baron Vay geleitet hat. Seitdem hörte der Minister nicht mehr davon sprechen, bis Se. Majestät Allerhöchstselbst ihn über die Anträge des ungarischen Hofkanzlers [b]zu dem Ende vernommen, damit in der gleichen Richtung, gegen welche als im Sinne des früheren Konferenzbeschlüsse gelegen er keine Erinnerung erheben zu sollen glaubte, auch für Kroatien-Slawonien und Siebenbürgen Vortrag erstattet werde[b]. Doch verkenne er nicht, daß er, Ritter v. Lasser, besser getan hätte, vor Abgabe seines au. Gutachtens mit dem Staatsminister [c]brevi manu[c] Rücksprache zu pflegen, [d]obwohl er formell dazu keine Veranlassung gehabt, da, wie gesagt, frühere Konferenzbeschlüsse vorlagen und der Vorgang der ungarischen Hofkanzlei lediglich die Ergänzung des Aktes durch Ausdehnung auf Siebenbürgen und Kroatien notwendig gemacht hatte.[d]

Der Ministerpräsident erklärte, er sei dem Staatsminister dafür zu Dank verpflichtet, daß er die unleugbaren Übelstände eines isolierten Vorgehens in wichtigen Angelegenheiten zur Sprache gebracht habe. Man werde dadurch gezwungen, die Verantwortung für Regierungsakte zu tragen, bei denen man nicht zugestimmt, sondern die man nur als vollendete Tatsachen erfahren hat. Der Grund, warum die politische Amnestie für Ungarn sowie manche andere Angelegenheiten von der ungarischen und der siebenbürgischen Hofkanzlei ohne vorläufige Konferenzberatung erstattet worden sind, dürfte übrigens darin liegen, daß diese Kanzleien vor dem Jahre 1848 ihre au. Vorträge stets unmittelbar im Wege der Kabinettskanzlei unterbreiteten, von welcher sie dann erst an den Staatsrat oder die höchste Staatskonferenz zur Beratung geleitet wurden. Minister Graf Szécsen äußerte, von den erwähnten Vorträgen der beiden Kanzleien vor deren Erstattung keine Kenntnis gehabt zu haben, sonst würde er sich insbesondere auch gegen die [e]unbestimmte und die politischen Momente nicht genug berücksichtigende Fassung der[e] Amnestie haben aussprechen müssen. Übrigens dürfte nur die Unkenntnis der über die Vorberatung solcher Angelegenheiten bestehenden Normen an den gerügten einseitigen Vorgängen die Schuld tragen.

Der Staatsminister entwickelte hierauf[f], daß überhaupt, vorzüglich aber unter schwierigen Verhältnissen wie die gegenwärtigen, die Konzentrierung der Vorträge bei dem Ministerpräsidenten eine dringende Notwendigkeit sei, welche noch dadurch gesteigert wurde, daß seit dem 20. Oktober drei neue Oberste Verwaltungsbehörden gebildet wor-

---

a–a *Einfügung Lassers.*
b–b *Korrektur Lassers aus*: vernommen, gegen welche er keine Erinnerung erheben zu sollen glaubte.
c–c *Einfügung Lassers.*
d–d *Einfügung Lassers.*
e–e *Einfügung Szécsens.*
f *Gestrichen*: die Notwendigkeit

denz zwischen Mecséry und Szécsen, Mol., D 284, Fasz. 1, fol. Mappe B – Presse. *Schmerling beharrte darauf, selbst die Leitung der Presse zu übernehmen, was – ohne weitere Beratung in der Konferenz – erfolgte, siehe dazu MR. II v. 17. 2. 1861,* Ömr. V/1, Nr. 11; *ein vorbereitendes Exposé dazu liegt bei* Ava., OPB., Präs. II, Hilfszahl 9/1860, Karton 163.

12 *MK. v. 27. 10. 1860/VI.*

den sind, wodurch sich die Geschäfte noch mehr zersplittern[13]. Die bloße prinzipielle [g]oder taxative[g] Festsetzung der Gegenstände, welche gemeinsam zu beraten kommen, genüge nicht, weil die Chefs der Zentralstellen auf ihrem Standpunkte nicht immer in der Lage sind zu beurteilen, welche Rückwirkung ein ihrerseits beabsichtigter au. Antrag von scheinbar geringer Tragweite auf die politischen Verhältnisse im In- und Auslande oder auf den Dienst in anderen Zweigen oder in den ihnen nicht unterstehenden Kronländern äußern kann. Um diesfalls die nötige Vorkehrung zu treffen, dürfte sich vorzüglich die während der ganzen Amtsdauer weiland des Ministerpräsidenten Fürsten Schwarzenberg eingeführte Ordnung empfehlen, wonach aus der Kabinettskanzlei alle extrahierten Vorträge an Se. Majestät nur im Wege des Fürsten gelangten, welcher dadurch in der Lage war, einzelne Vorträge zu einer Vorberatung im Ministerrate auszuscheiden oder sie mit den ihm nötig scheinenden au. Bemerkungen einzubegleiten[14].

Der Kriegsminister, in thesi mit dem Antrage des Staatsministers einverstanden, glaubte nur, daß die zahlreichen Vorträge des Kriegsministeriums in rein militärischen Angelegenheiten – so wie bereits unter Fürst Schwarzenbergs Präsidentschaft – von dieser Durchsicht durch den Ministerpräsidenten auszunehmen wären, womit man allseitig einverstanden war, [h]und glaubte beifügen zu sollen, daß, nachdem sich Se. Majestät das Kommando der Armee vorbehalten haben, auch viele auf rein militärischen Fragen beziehenden au. Vorträge auch gar nicht vor das Forum der Ministerkonferenz zu gehören hätten[h]. Minister Graf Szécsen war gleichfalls des Erachtens, daß der Ministerpräsident durch Einsicht der einlangenden au. Vorträge selbst oder doch genauer Elenche darüber in vollständige Kenntnis aller au. zu unterbreitenden Anträge zu erhalten wäre. Der Staatsminister stellte sonach die nachfolgenden au. Anträge, mit denen sich die Konferenz vereinigte: a) daß von allen Mitgliedern der Ministerkonferenz mit Einschluß der Präsidenten der siebenbürgischen Hofkanzlei und des [kroatisch-slawonischen] Hofdikasteriums die von ihnen zu stellen beabsichtigten au. Anträge noch vor deren au. Vorlegung in der Ministerkonferenz zur Beratung gebracht werden sollen, welche 1. gemäß der bestehenden Ah. Direktiven vorläufig in Ministerkonferenzen beraten werden müssen[15], und 2. jene Anträge, welche – wenn sie auch nicht strenge in die Kategorie 1. fallen – wegen ihrer Wichtigkeit in politischer Beziehung oder wegen ihrer Rückwirkung

---

g–g *Einfügung Schmerlings.*
h–h *Signierte Einfügung Degenfelds.*

13 *Zum folgenden Vorstoß Schmerlings, den politischen Einfluß des Ministerpräsidenten und der Ministerkonferenz zu verstärken, siehe* Rumpler, Ömr. Einleitungsband 60 f.

14 *Diese Praxis war auch schon vor Schwarzenberg üblich, vgl. MR. v. 19. 4. 1848/III,* Ömr. I, Nr. 15. *Der Antrag Stadions in MR. v. 5. 12. 1848/XIX,* Ömr. II/1, Nr. 1, *zielte auf die direkte Information des jungen Kaisers, vgl.* Walter, Zentralverwaltung 3/1, 274 f., *jedenfalls blieb die Praxis bestehen, die Ministervorträge im Wege des Ministerpräsidiums vorzulegen, vgl. auch* Hhsta., Ministerkonferenzbüro, Gedenk- und Normalienbuch, Eintragung v. 21. 11. 1848. *Dies änderte sich erst mit der Ernennung Buol-Schauensteins zum bloßen* Vorsitzenden der Ministerkonferenzen, ebd., Eintragung zum 11. 4. 1852.

15 *Geschäftsordnung für die Ministerkonferenzen v. 28. 5. 1852, Druck* Ömr. III/1, Nr. 6b; *Ministerprogramm v. 21. 8. 1859, Druck* Ömr. IV/1, Nr. IXa.

auf andere Dienstzweige nicht einseitig gestellt werden sollen; b) daß, so wie es unter dem Ministerpräsidenten Fürsten Schwarzenberg beobachtet wurde, alle Vorträge der Zentralstellen (mit Ausnahme jener des Kriegsministers) von der Kabinettskanzlei, noch bevor sie in die Hände Sr. Majestät gelangen, unter Beilegung der Extrakte dem Ministerpräsidenten zur Einsicht mitgeteilt werden, damit er in steter Übersicht der gesamten Geschäftsführung in der obersten Sphäre bleibe, und damit er ferner aus dem Einlaufe diejenigen Vorträge ausscheiden und zur Konferenzberatung bringen könne, welche in die oben ad 1. und 2. bezeichneten Kategorien fallen, aber von den betreffenden Konferenzgliedern oder Präsidenten nicht zur vorläufigen Beratung gebracht worden sind. c) Selbstverständlich dürften auch die Konzepte der über sämtliche Vorträge von nun an erfließenden Ah. Entschließungen dem Ministerpräsidenten post expeditionem baldigst zur Einsicht mitgeteilt werden[16].

III. Der Minister Graf Szécsen referierte über den von Sr. Majestät zur Beratung herabgelangten Vortrag des ungarischen Hofkanzlers wegen der Maßregeln, welche zu ergreifen wären, um die sistierte Steuereinzahlung wieder in Gang zu bringen[17].
Nachdem die Entwürfe der diesfälligen Ah. Handschreiben an den Primas und den Tavernikus vorgelesen worden waren, bemerkte Graf Szécsen, daß die Gestion der Komitate in Ungarn seit ein paar Tagen eine solche Wendung zum Schlimmen genommen hat, daß sich von der Ausführung der vorliegenden, auf bereits geänderten Zuständen basierten Anträge kein Erfolg mehr erwarten läßt und daher die ungarische Hofkanzlei nur die telegraphisch abgeforderten Äußerungen des Tavernikus und des Baron Sennyey erwartet, um Sr. Majestät wirksamere Maßregeln zur Herstellung der Ordnung vorzuschlagen. Unter diesen Umständen dürften die gegenwärtigen, bereits antiquierten Vorschläge dem ungarischen Hofkanzler einfach zurückzustellen sein.
Die Konferenz war hiemit einverstanden[18].

Wien, den 13. Jänner 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, 8. Februar 1861.

---

16 *Am 13. 1. 1861, gleichzeitig mit dem Konferenzprotokoll, trug Rechberg die Angelegenheit dem Kaiser vor,* Hhsta., PA. XL 51, *Mappe* Vorträge 1860 *(sic !)*, fol. 4–10; *er fühlte sich zwar von Schmerling persönlich angegriffen, trat in der Sache aber den Anträgen des Staatsministers bei. Der Kaiser willigte ein, übertrug die Erledigung aber weder Rechberg noch Schmerling, sondern Erzherzog Rainer. Den entsprechenden Vortrag unterbreitete der inzwischen für den Vorsitz in der Ministerkonferenz designierte Reichsratspräsident Erzherzog Rainer am 3. 2. 1861, indem er eine* Instruktion für das Gesamtministerium *vorlegte. Sie wurde, gleichzeitig mit der Ernennung Rainers mit Ah. E. v. 4. 2. 1861 genehmigt,* Hhsta., RR., Präs. 23 *und* 25 aus 1861; *Druck* Walter, Zentralverwaltung 3/4, Nr. 27. *Siehe dazu MR. I v. 7. 2. 1861/I,* Ömr. V/1, Nr. 1. *Der Bitte des ungarischen Hofkanzlers, die Vorträge der Hofkanzlei davon auszunehmen, gab der Kaiser nicht statt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 418 ½ aus 1861.

17 *Siehe zuletzt MK. II v. 17. 12. 1860/III. Am 10. 1. 1861 hatte Hofkanzler Vay endlich einen Vortrag vorgelegt, in dem er die Erlassung eines Handschreibens an den Primas und eines Hofdekrets an den Tavernikus beantragte,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 120/1861; *Konzept des Vortrags und der Schreiben, deutsch und ungarisch,* Mol., Ungarische Hofkanzlei, Präs. 37/1860.

18 *Fortsetzung MK. I v. 12. 1. 1861. Der Vortrag wurde am 16. 1. 1861 mit dem Hinweis auf die Beschlüsse dieses Tages resolviert; die RS. liegt nicht bei den Präsidialakten der ungarischen Hofkanzlei.*

Nr. 262 Ministerkonferenz, Wien, 12. Jänner 1861 – Protokoll I

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 12. 1.), Mecséry 14. 1., Schmerling, Vay, Plener 17. 1., Lasser 18. 1., Szécsen 16. 1., FML. Schmerling 19. 1.

[I.] Stellung der Steuerinspektoren und Steuerämter in Ungarn.

KZ. 234 – MCZ. 730

Protokoll I der zu Wien am 12. Jänner 1861 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

[I.] Die notorischen Vorgänge bei der Organisierung der Komitate in Ungern machen die bisherige Stellung der Steuerinspektoren und der Steuerämter den Komitatsbehörden gegenüber unhaltbar[1].
Früher standen die Inspektoren den Komitatsbehörden als Referenten zur Seite und die Steuerämter unter der Kontrolle der Komitatsbehörden. Gegenwärtig verweigern die neu eingesetzten Komitatsautoritäten nicht nur die Anerkennung des gesetzlichen Bestandes jener Finanzorgane, legen ihre Zuschriften einfach ad acta, sondern fordern dieselben auch hier und da auf, ihre Kassen etc. zu übergeben und die ingehabten Lokalitäten zu räumen. Welche Nachteile dadurch der Finanzdienst leidet, bedarf keines Beweises. Die Steuerinspektoren sind in ihrer Wirksamkeit gelähmt, und die Steuerämter sind ohne alle Kontrolle, so daß Unterschleife und Defraudationen im ausgedehntesten Umfange stattfinden könnten.
Um nun diesen Übelständen wenigstens für die Dauer der gegenwärtigen abnormen Verhältnisse in Ungern abzuhelfen, würde sich der Finanzminister einstweilen den Antrag erlauben, daß der bisherige gesetzliche Verband der Steuerinspektoren und Steuerämter mit den politischen Behörden gelöst, die ersteren auf ihrem dermaligen Amtssitze als exponierte Organe der Finanzbezirksdirektionen angesehen und die Steuerämter unmittelbar den letzteren (Finanzbezirksdirektionen) unterstellt werden.
Der ungarische Hofkanzler hätte von seinem Standpunkte allein gegen diesen Antrag wohl nichts einzuwenden; es scheint ihm aber im Interesse der Finanzverwaltung selbst zu liegen, daß der Nexus, der bisher zwischen den politischen und Finanzbehörden gesetzlich bestand, auch fernerhin aufrecht erhalten bleibe. Und nachdem gegenwärtig bei der ungrischen Hofkanzlei Maßregeln vorbereitet und binnen wenigen Tagen werden ausgeführt werden, welche bestimmt sind, in der Steuerverwaltung Ungerns die durch die eigenmächtigen Vorgänge der Komitatskongregationen gestörte Ordnung im Sinne der Ah. Verfügungen vom 20. Oktober wiederherzustellen, so schiene es ihm geratener, vorerst den Erfolg dieser Maßregeln abzuwarten, damit nicht, falls derselbe günstig wäre, die vom Finanzminister beantragte Verfügung binnen kurzem wieder zurückgenommen werden müßte.

---

1 *Fortsetzung von MK. v. 11. 1. 1861/III. Siehe auch die Noten Pleners an Vay* Mol., Ungarische Hofkanzlei, Präs. 3, 4, 27, 38, 39, 57, 58, 80, 93, 99, 102, 111, 113, 114, 179, 186 *und* 187, *alle aus* 1861.

In dieser Rücksicht und in der Erwartung der schleunigen Durchführung jener Maßregeln verstand sich der Finanzminister dazu, mit seinem Antrage wegen der Steuerinspektoren noch zuzuwarten, dessen Erneuerung er sich für den Fall vorbehielt, daß die beabsichtigten Maßregeln der ungrischen Kanzlei erfolglos bleiben sollten.
Nachdem aber die gänzliche Bloßstellung der Steuerämter außer aller Kontrolle eine augenblickliche Verfügung erheischt, so würde der Finanzminister [a]dort, wo die neuen politischen Autoritäten den Dienstverband mit den Steuerorganen positiv verweigern, lediglich dem Gebot der Notwendigkeit folgend, in den betreffenden konkreten Fällen[a] als ein Provisorissimum die unmittelbare Unterordnung derselben unter die Finanzbezirksdirektionen im eigenen Wirkungskreise und zwar ohne Publikation, bloß durch entsprechende Anweisung der betreffenden Ämter anordnen.
Die Konferenz war hiermit einverstanden[2].

Wien, am 12. Jänner 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Den 22. Jänner 1861.

[a–a] Einfügung Pleners.

[2] *Entsprechende Weisungen Pleners ergingen am 14. 1. 1861,* FA., FM., VII. Abt. (direkte Steuern), Nr. 70735/1860; *Mitteilung an die ungarische Hofkanzlei* MOL., Ungarische Hofkanzlei, Präs. 59/1860. *Als Vorlage zur Anzeige an den Kaiser diente der Mitte Dezember vorbereitete Vortrag, siehe MK. II v. 17. 12. 1860/III, Anm. 7, den Plener im Sinn der Beschlüsse umarbeitete, Vortrag v. 14. 1. 1861,* ebd. *(K.) und* ebd., Nr. 4118/1861 *(RS.). Der Vortrag wurde mit Ah. E. v. 18. 1. 1861 zur Kenntnis genommen,* HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 179/1861; *die Steuereinhebung unter Militärassistenz schlug Plener dem ungarischen Hofkanzler in der Note v. 5. 2. 1861 vor,* FA., FM., Präs. 466/1861, *im April 1861 wurde sie umgesetzt, siehe dazu* MALFÈR, Steuerwiderstand 316. *Allgemein Fortsetzung zur Lage in Ungarn MK. I v. 15. 1. 1861.*

Nr. 263 Ministerkonferenz, Wien, 12. Jänner 1861 – Protokoll II

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 12. 1.), Mecséry 13. 1., Schmerling, Vay 14. 1., Plener 14. 1., Lasser 15. 1., Szécsen 18. 1., FML. Schmerling 14. 1., Mažuranić 18. 1.

I. Instruktion für die provisorische Organisierung der kroatisch-slawonischen Komitate etc.
II. Organisierung des kroatisch-slawonischen Hofdikasteriums.

KZ. 235 – MCZ. 729

Protokoll II der zu Wien am 12. Jänner 1861 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

I. Der Präsident des kroatisch-slawonischen Hofdikasteriums referierte seinen Vortrag vom 8. Jänner 1861, KZ. 119, über die Instruktion für die provisorische Organisierung der Komitate, freien Distrikte, königlichen Freistädte, privilegierten Marktflekken und Landgemeinden[1].
Hierüber ergaben sich folgende Bemerkungen: Zum § 43, welcher von der vorschußweisen Anweisung der durch die Komitatskongregationen halbjährig präliminierten Erfordernisse aus der Staatsdotation zu Handen der Obergespäne spricht, setzte der Finanzminister voraus, daß sich von Seite derselben genau an das den Finanzbehörden bekanntzugebende Präliminare gehalten und keine die diesfalls ausgemittelte Monatsrate überschreitende Summe werde in Anspruch genommen werden.
Bei § 51, wornach in Angelegenheiten der direkten Besteuerung die Komitatskongregationen die betreffenden Weisungen im Wege der Statthalterei zu erhalten haben sollen, wurde über Antrag des Finanzministers der Zwischensatz „soweit es sich um Vollziehung finanzieller Maßregeln und Anordnungen der Finanz- oder Steuerbehörden handelt“ als entbehrlich zur Weglassung geeignet erkannt.
In merito besorgte der Finanzminister von der Vermittlung dieser Anordnungen durch die Statthalterei nicht nur eine Verzögerung des Vollzuges, sondern auch eine kritische Prüfung derselben, wenn sie durch die Statthalterei an die Komitate hinausgegeben werden sollen. Wäre der Banus, wie in anderen Provinzen der Statthalter, zugleich Präsident der Finanzlandesdirektion, so würden die Erlässe in Steuersachen ohnehin unter seiner Firma an die Komitate hinausgehen und wäre somit der besorgten Empfindlichkeit der Obergespäne hinlänglich Rechnung getragen. Dies würde auch geschehen, bemerkte der Staatsminister, wenn die Bestimmung des § 51 dahin abgeändert würde, daß die Komitate jene Weisungen durch den Banus zu erhalten haben, welcher Antrag sofort die allseitige Zustimmung der Konferenz erhielt.
Im § 55 beanständete der Ministerpräsident sowie der Stellvertreter des Kriegsministers die Fassung „Die königliche Freistadt Zengg erhält, sobald sie aus dem Mi-

---

1 *Fortsetzung von MK. v. 4. 12. 1860/I; mit Handschreiben v. 5. 12. 1860 war der Ban aufgefordert worden, die Organisierungsvorschläge im Wege des Hofdikasteriums vorzulegen. Der Instruktionsentwurf liegt dem Vortragsextrakt bei,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 119/1861.

litärgrenzverbande ausgeschieden sein wird", weil sie in dieser Bestimmtheit der Sr. Majestät vorbehaltenen Entscheidung über das Verbleiben der Stadt im Grenzverbande vorzugreifen scheint. Der Präsident des kroatischen Hofdikasteriums bemerkte zwar, daß dies nicht so gemeint, sondern nur als Bedingung der eventuellen Zugestehung der verfassungsmäßigen Munizipaleinrichtung gemeint sei. Um jedoch jede Zweideutigkeit zu vermeiden, einigte sich die Konferenz in dem Antrage, die betreffende Stelle also abzufassen: „Die königliche Freistadt Zengg erhält, falls sie aus dem Militärgrenzverbande ausgeschieden werden sollte, etc."[2]
Belangend endlich die Bemerkung am Schlusse des Vortrags, daß die Murinsel, solange sie faktisch zu Kroatien gehört, als ein integrierender Bestandteil des Warasdiner Komitats anzusehen sei, wurde vom Minister Grafen Szécsen hervorgehoben, daß dies nicht im Einklang mit dem zufolge Konferenzberatung vom 2. und 5. d. M. erlassenen Ah. Kabinettschreiben wäre, welches die Frage offen und der Ah. Entscheidung nach Vernehmung der Banalkonferenz vorbehält[3]; es wäre daher bei den bezüglichen Paragraphen [der] Instruktion, § 2 sub 3. und § 7, der Murinsel nur in der Art zu erwähnen, daß über deren Zuteilung die Ah. Bestimmung Sr. Majestät nachfolgen werde. Hiermit war die Konferenz einverstanden[4].

II. Gegenstand der Beratung war der Vortrag vom 11. Jänner 1861, KZ. 131, über die Organisierung des provisorischen kroatisch-slawonischen Hofdikasteriums[5].
In demselben werden vier Departements und deren Besetzung mit drei Hofräten und einem Statthaltereirate (Melinčević mit einer Zulage von monatlich 50 fr. und dem systemmäßigen Quartiergelde), drei Hofsekretären, fünf Hofkonzipisten, einem Ingenieur, einem Rechnungsoffizial, einem Hilfsamtsadjunkten, drei Offizialen, vier Kanzlisten, einem Türhüter, zwei Kanzleidienern und zwei Amtsboten beantragt.
Der Staatsminister bemerkte, es scheine ihm ein so großer Status für ein provisorisches Dikasterium nicht notwendig zu sein. Nicht nur würde der Staatsschatz dadurch augenblicklich höher belastet, sondern es würde ihm auch für den Fall, daß es von der definitiven Bestellung des Dikasteriums abkäme, die Versorgung der sodann disponibel werdenden Beamten aufgebürdet werden. Mit Rücksicht auf den provisorischen Charakter dieser Hofstelle sollte sich also vorderhand darauf beschränkt werden, dieselbe mit drei Departements zu bestellen, welche sich aus den vom Staats-, Justiz- und Kultus- und Unterrichtsministerium auszuscheidenden Agenden von selbst ergeben. Ohne der Wahl der dafür zu bestimmenden Personen [bzw.] dem auf persönlichem Vertrauen des Chefs beruhenden Antrage desselben im mindesten entgegenzutreten, dürfte sich doch eben wegen des Provisoriums damit begnügt werden, die zu Berufenden in ihrer dermaligen Diensteigenschaft beizubehalten und nur denjenigen, welche aus anderen Kronländern herbeigezogen werden müssen, als Entschädigung für den kostspieligeren Unterhalt in

---

2 *Auch dieser Satz wurde dann weggelassen und der ganze § 55 gestrichen, vgl. MK. v. 16. 1. 1861/I.*
3 *Handschreiben an den Ban v. 7. 1. 1861, MK. v. 5. 1. 1861, Anm. 4.*
4 *Fortsetzung MK. v. 16. 1. 1861/I.*
5 *Der Vortrag Mažuranić' v. 11. 1. 1861, Präs. 14, wurde unerledigt zurückgestellt, der Vortragsextrakt* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 131/1861, *fehlt daher.*

Wien angemessene Lokalzulagen zu gewähren. Sonach würde das Dikasterium mit drei Räten: einem Hof-, einem Oberlandesgerichts- und einem Statthaltereirat, drei Sekretären und drei Konzipisten, dann dem erforderliche Manipulations- und Dienerpersonale aus den bei den einschlägigen Ministerien vorhandenen entbehrlichen und den disponiblen Beamten oder Dienern des aufgelösten Handelsministeriums bestellt werden können.

Präsident v. Mažuranić machte zwar dagegen geltend, daß die bevorstehenden vielfachen legislatorischen und organisatorischen Arbeiten eine reichlichere Dotierung der Kanzlei mit tüchtigen Arbeitskräften umso notwendiger machen, als ihrem Personale die vollkommene Kenntnis der kroatischen Sprache unerläßlich ist.

Allein, nachdem der ungrische Hofkanzler bemerkt hatte, daß die legislatorischen und organisatorischen Arbeiten, gleichwie in Ungern so auch in Kroatien nicht wohl vor dem Beginne des Landtags und beziehungsweise vor der Austragung der Frage über das staatsrechtliche Verhältnis der Königreiche gegeneinander werden in Angriff genommen werden können, nachdem ferner Minister v. Lasser hervorgehoben hatte, daß das beim Justizministerium bestehende kroatische Departement, mit welchem auch das siebenbürgische und Woiwodinasche vereinigt war, nicht mehr als circa 500 bis 700 Nummern des Jahres zählt, also die kroatischen Justizagenden allein ein Departement nicht hinlänglich beschäftigen würden, vereinigte sich die Konferenz in thesi umso mehr mit dem Antrage des Staatsministers, als für den Fall der Unzulänglichkeit des Personals viel eher eine Vermehrung als die Verminderung eines überflüssigen Personalstandes ins Werk gesetzt werden kann. Und da, wie Minister Graf Szécsen bemerkte, bei Aufrechthaltung der vom Staatsminister entwickelten Grundsätze es sich zunächst um die finanzielle Frage, nämlich um die Feststellung des Mehraufwandes handelt, welchen sonach die Behandlung der kroatisch-slawonischen Angelegenheiten in Wien gegen die dermalige erfordern würde, so wurde Präsident v. Mažuranić eingeladen, sich hierwegen vorläufig mit dem Finanzminister (welcher insbesondere noch auf die Entbehrlichkeit des beantragten Ingenieurs hinwies, da für Baufragen die technischen Beamten des Staatsministeriums in Anspruch genommen werden können) in das Einvernehmen zu setzen und im Falle des Einverständnisses Vortrag an Se. Majestät zu erstatten[6].

Wien, am 12. Jänner 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 22. Jänner 1861.

---

6 *Bereits am 17. 1. 1861 legte Mažuranić den abgeänderten und mit Plener vereinbarten Vortrag wieder vor, Franz Joseph genehmigte die Anträge am 22. 1. 1861,* ebd., KZ. 216/1861.

Nr. 264 Ministerkonferenz, Wien, 5., 6. und 15. Jänner 1861

Sammelprotokoll; RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. (Rechberg 15. 1.), Mecséry 16. 1., Schmerling, Degenfeld 17. 1., Vay 17. 1.; Plener 17. 1., Lasser 18. 1., Szécsen 18. 1.

[I.] Finanzmaßregeln; Reichsrats- und Verfassungsangelegenheiten.

KZ. 282 – MCZ. 734

Protokoll der zu Wien am 5., 6. und 15. Jänner 1861 abgehaltenen Ministerkonferenzen unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

[Sitzung vom 5. Jänner]
[anw. Rechberg, Mecséry, Schmerling, Plener, Lasser, Szécsen, Szőgyény; abw. Degenfeld]

I. Der Finanzminister eröffnete der Konferenz, daß er bei dem fast gänzlichen Ausbleiben der Steuern in Ungern[1], welchem nun auch demnächst das Gleiche in der Woiwodina und den siebenbürgischen Komitaten nachfolgen dürfte, zur Deckung der Staatsbedürfnisse genötigt sei, die Ausschreibung einer Anleihe in Antrag zu bringen[2]. Hierzu wäre nach dem kaiserlichen Diplom vom 20. Oktober die Zustimmung des verstärkten Reichsrates erforderlich[3]. Dieser kann jedoch nicht vor Monaten berufen werden, weil die Landtage in den deutsch-slawischen Provinzen nicht vor Ende Februar, der ungrische aber erst im April versammelt sein können. Der Stand der Staatskassen läßt aber einen solchen Aufschub nicht zu. Der Finanzminister muß daher für den augenblicklichen Bedarf Vorsorge treffen, beantragt daher bei dem Umstande, wo auf den vollständigen Erfolg der von der ungrischen Hofkanzlei gegen die Steuerverweigerung in Ungern beschlossenen Erlässe nach der Bemerkung des zweiten ungrischen Hofkanzlers selbst mit voller Sicherheit nicht zu rechnen ist, die Ausschreibung eines 5%igen, in fünf Jahren vom Dezember 1862 an rückzahlbaren Anlehens, welches er wenigstens teilweise unter verhältnismäßig günstigen Bedingungen aufzubringen Aussicht hat, gegen dem, daß die verfassungsmäßige Zustimmung des Reichsrates, welcher dermal nicht berufen werden kann, nachträglich eingeholt werde.
Als ihm von Seite des Staatsministers dagegen eingewendet wurde, wie bedenklich es wäre, abermals mit einer Kreditoperation hervorzutreten und das Publikum wieder nur auf die nachträgliche Einholung der Zustimmung des verstärkten Reichsrates zu vertrösten, was nur zur Vermutung Anlaß gäbe, es sei der Regierung nimmermehr Ernst, das kaiserliche Diplom in Ausführung zu bringen, [a]deuteten der Finanzminister und Minister v. Lasser[a] darauf hin, daß die dermaligen außerordentlichen Verhältnisse des

---

[a–a] *Korrektur Pleners und Lassers aus:* deutete er.

1 *Siehe zuletzt MK. II v. 17. 12. 1860/III, dann MK. v. 11. 1. 1861/III.*
2 *Zu den Staatsfinanzen siehe zuletzt MK. v. 1. 11. 1860 und MK. v. 19. 11. 1860/III.*
3 *Das Oktoberdiplom sprach nur vom Reichsrat. Plener meint hier nicht den verstärkten Reichsrat, der vom 31. 5. bis 27. 9. 1860 getagt hatte. Die nochmalige Einberufung dieses Gremiums war – auf Vorschlag Pleners – schon in der MK. v. 29. 10. 1860/III und in der MK. v. 1. 11. 1860 diskutiert und abgelehnt worden.*

Reichs die Ergreifung außerordentlicher Maßregeln rechtfertigen dürften, und bezeichneten[b] als eine solche die unverzügliche Einberufung einer[c] Reichsvertretung, um durch deren Mitwirkung das Zustandekommen der Kreditoperation zu ermöglichen[4].

Fortsetzung am 6. Jänner 1861
Gegenwärtig: alle Minister
Abwesend: der ungrische Hofkanzler

Aufgefordert, seinen Antrag näher zu entwickeln, bemerkte der Finanzminister, es wäre auf Grundlage des Wahlgesetzes von 1849[5] die Vertretung (Reichstag) der deutsch-slawischen Kronländer [d]mit dem in der Reichsverfassung vom Jahre 1849[6] eingeräumten Wirkungskreise[d] zu obigem Behufe zu berufen. [e]Durch welche Ausführungsbestimmungen[e] dies ins Werk zu setzen, müsse er anderen Stimmführern überlassen, zur Rechtfertigung dieser außerordentlichen Maßregel aber auf die bedenkliche Lage des Reichs im Inneren wie nach außen hin und auf seine wiederholt vor der Konferenz ausgesprochene Ansicht hinweisen, daß nur in einer konstitutionellen Einrichtung die Bürgschaft gegen den Zerfall des Reichs gefunden werden könne, [f]welche (leider) von sehr vielen Seiten als ein bevorstehendes Ereignis betrachtet werde und mit dessen Gegenwärtighaltung man sich bereits vertraut mache. Es müsse ein mutvoller energischer Schritt geschehen, welcher nur in einer Vertretung der deutsch-slawischen Länder und von ihr unterstützt in kraftvoller Niederwerfung der ungrischen Losreißungstendenzen bestehen könne.[f] Das kaiserliche Diplom vom 20. Oktober, an dessen ursprünglicher[g] Beratung er nicht teilgenommen[7], habe die Wiederherstellung der alten Verfassung Ungerns zur Folge gehabt; zum Dank dafür habe das Land mit Steuerverweigerung, Vertreibung der eingesetzten lf. Organe und mit vollständiger Anarchie [h]und Zurückberufung der Hochverräter[h] geantwortet. Von dem ersten ungrischen Landtage werde es abhängen, ob er das kaiserliche Diplom in Bezug auf die allgemeine Reichsvertretung im verstärkten Reichsrate und dessen Kompetenz für Ungern annehmen werde. Nach allem, was bisher geschehen, sei sehr daran zu zweifeln, und es sei gewiß, daß vor Austragung jener Frage kein Vertreter

---

b *Korrektur* Lassers *aus:* bezeichnete er.
c *Korrektur aus:* der.
e–e *Korrektur Pleners aus:* wie.
f–f *Einfügung Pleners.*
d–d *Einfügung Pleners.*
g *Einfügung Pleners.*
h–h *Einfügung Pleners.*

4 *Über die außerordentliche Wichtigkeit dieser* Andeutung *und allgemein zum vorliegenden Sammelprotokoll siehe* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 986–990; Faske, Schmerling 174–177; Fellner, Februarpatent; Redlich, Staats- und Reichsproblem 1/1, 705–712; Schmerling, Aus den Denkwürdigkeiten 50–55; Wolf, Ignaz v. Plener 34 ff.

5 *Das in § 41 der Verfassung v. 4. 3. 1849 vorgesehene Wahlgesetz wurde nie erlassen; zu den Wahlen zum Reichstag von 1848 siehe* Kletečka, Einleitung Ömr. I, XIX f.

6 Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 40a.

7 *Plener hatte an der MK. v. 16. 10. 1860,* Ömr. IV/2, Nr. 219, *teilgenommen, nicht aber an den Schönbrunner Konferenzen v. 25. und 26. 8. 1860,* ebd., Anhang Nr. I.

Ungerns bei der etwa früher zu berufenden Reichsratsversammlung erscheinen werde. Bis dahin aber zu warten, ist bei der dringenden Not der Finanzen unmöglich. Um ihr abzuhelfen, den allgemein und laut ausgesprochenen Wünschen der Bevölkerung der übrigen Kronländer mit den Forderungen der Finanzmänner insbesondere, die nur gegen genügende Garantien Geld hergeben wollen, gerecht zu werden, erübrigt nichts anderes, als den deutsch-slawischen Kronländern (ob Venetien auch, wäre noch zu erwägen)[8] eine gemeinsame Vertretung mit einer der ungrischen gleichen Wirksamkeit zu gewähren. Sie haben es Ungern gegenüber sicher nicht verdient, demselben in dieser Hinsicht so weit nachgesetzt zu werden. Die Regierung aber würde sich durch die Gewährung der gerechten Gleichstellung dieser Länder mit Ungern nicht nur in ihnen eine mächtige Stütze gegen Ungern schaffen, sondern auch den mehr und mehr zu Tag tretenden Separationsgelüsten einen kräftigen Damm entgegensetzen. Inzwischen hat der Finanzminister bei der Dringlichkeit der Kreditoperation Se. Majestät vorläufig um die Ah. Genehmigung in thesi gebeten, um einige auf die Manipulation bezügliche Voreinleitungen einstweilen treffen zu können[9]. Den Entwurf der hierwegen zu erlassenden kaiserlichen Verordnung wird er vortragen, sobald die Beratung über die hier in Anregung gebrachte Verfassungsfrage wird geschlossen sein[10].

Über diese letztere bemerkte der Ministerpräsident, eine Konstitution müßte für die ganze Monarchie erlassen werden, zwei Konstitutionen, eine für Ungern, eine für die übrigen Kronländer aber würden die Monarchie zerreißen. Eine Konstitution für alle wäre bei der Verschiedenheit der Nationalitäten nur sehr schwer durchzuführen. Ungern habe seit Jahrhunderten seine Verfassung, könne also für die übrigen Kronländer nicht zum Beispiele angeführt werden. Denn [i]in diesen ist nach dem Urteil eines englischen, gewiß nicht als parteiisch angesehenen Staatsmannes, der mit Österreichs Verhältnissen genau bekannt ist, die politische Erziehung und Entwicklung der großen Masse der Bevölkerung noch nicht weit genug vorgeschritten, sie müßte vorerst durch das Selfgovernment herangebildet[i] und für freiere politische Institutionen im Großen erzogen werden, wenn sie nicht, die Beute des nächsten besten Agitators, auf den Weg der Revolution wie im Jahre 1848 geführt werden sollen[11]. Eine Konstitution kann endlich nicht improvisiert werden, es braucht Zeit, um sie auszuarbeiten; in derselben Zeit aber kann auch das Reichsratsstatut ausgearbeitet sein und in Wirksamkeit treten, ohne daß die Regierung zu dem sehr bedenklichen Schritte genötigt werde, von den Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. Oktober abzuweichen. Diese müßten jedenfalls auf-

---

i–i *Korrektur Rechbergs aus:* diese sind nach dem Urteil eines englischen Staatsmanns, der mit Österreichs Verhältnissen genau bekannt ist, für eine Konstitution noch nicht reif; sie müßten erst nach und nach zuerst an das selfgovernement im Kleinen gewöhnt.

8 *Lombardo-Venetien kam im Oktoberdiplom nicht vor, wohl aber dann im Februarpatent v. 26. 2. 1861,* Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 71, Art. V.

9 *Vortrag Pleners v. 4. 1. 1861, Präs. 73, mit Ah. Genehmigung v. 7. 1. 1861,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 57/1861; Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 986.

10 *Dies geschah am 15. 1. 1861, siehe den letzten Teil des vorliegenden Sammelprotokolls.*

11 *Anspielung auf die anonyme Flugschrift* Betrachtungen eines Engländers über die Oesterreichischen Zustände, Stuttgart 1860.

rechterhalten bleiben. [j]Wende man die ungleiche Behandlung Ungarns und der übrigen Kronländer ein, so sei dieser Einwand nicht ganz begründet, auch in Ungarn habe der Landtag keine beschließende Stimme, und es würde dort wie in den übrigen Kronländern auf dem Wege der Vereinbarung mit dem Landtage und dessen Mitwirkung vorgegangen. Man möge nicht vergessen, daß durch das Diplom vom 20. [Oktober] Ungarn Rechte, die es früher besessen, verloren habe, und den anderen Kronländern Rechte eingeräumt worden seien, die ihnen früher nie zugestanden worden waren.[j] Fühlt die Regierung in sich die Kraft nicht, an dem Gegebenen festzuhalten, so ist sie verloren. Denn man darf sich der Illusion nicht hingeben, daß neue Zugeständnisse befriedigen würden; nach acht Tagen würde Neues und wieder Neues verlangt und der Zustand wie im Jahre 1848 herbeigeführt werden, der schließlich nur mit Anwendung von Gewaltmitteln unterdrückt werden könnte. In ähnlicher Weise sprach sich der Polizeiminister aus: Vor dem 20. Oktober wäre ein Antrag der besprochenen Art noch zulässig gewesen. Seit dem Erscheinen des kaiserlichen Diploms muß auch der Standpunkt dieses letzteren eingehalten werden, und jedes Eingehen auf einen davon abweichenden Antrag erscheint als untunlich. Das wesentliche der Begründung des letzteren ist, die Kreditoperation kann ohne Zustimmung des Reichsrates nicht gemacht werden, dies einzuholen ist wegen der Dringlichkeit der Sache unmöglich, daher notwendig, eine außerordentliche Vertretung der nicht ungrischen Kronländer hierwegen zu berufen. Allein, der Zweck würde damit nicht erreicht, weil, was auch immer diese Vertretung beschlösse, die Zustimmung Ungerns fehlen, somit das Anlehen auf Ungern keinen Bezug haben würde. Eine Konstitution für die nicht ungrischen Länder als Gegengewicht gegen die ungrische hinauszugeben, würde nur, wie schon der Ministerpräsident bemerkte, zur Spaltung des Reichs in zwei Teile führen und sicher auch niemanden zufriedenstellen. In Ungern kann der dermalige Zustand der Anarchie nicht länger geduldet werden. Bleiben die von der ungarischen Hofkanzlei zur Herstellung der Ordnung verfügten Maßregeln erfolglos, so wird es wohl zur Anwendung von Gewalt kommen müssen, um der Gesetzlosigkeit ein Ende zu machen. Mit der Ordnung wird auch das Vertrauen in die Regierung dort wiederhergestellt sein. Es handelt sich also darum, das Vertrauen in den übrigen Kronländern zu befestigen. Da berechnet werden kann, bis zu welchem Tage die Landesvertretungen in Wirksamkeit treten können, so mögen gleichzeitig mit der Verkündigung des Vorhabens der Kreditoperation auch die Ausschreibung der Landtage erfolgen; alsdann wird die Bevölkerung zur Überzeugung kommen, daß es der Regierung mit der Ausführung des kaiserlichen Diploms wirklich ernst ist.

Der Staatsminister bemerkte, auch er halte an den Grundbestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. Oktober pflichtgemäß und unverbrüchlich fest, sie erscheinen ihm aber nach reiflicher Prüfung nicht so entschieden abgeschlossen zu sein, daß sie einer weiteren Entwicklung unfähig wären, ohne ihre Prinzipien zu verlassen. Fände sich eine Modalität, unter welcher der Antrag des Finanzministers innerhalb des Rahmens des Diploms ausgeführt werden könnte, so wäre dem dringenden Bedürfnisse des Augen-

---

[j–j] *Korrektur Rechbergs aus:* Sie haben Ungern Rechte genommen, die es früher hatte, und den anderen Kronländern zugestanden, was sie früher nicht hatten.

blicks abgeholfen. Eine solche Modalität nun glaubte der Staatsminister in dem 2. Alinea des Art. III des kaiserlichen Diploms gefunden zu haben, wo es heißt: „Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der ungrischen Krone auch in betreff solcher Gegenstände, welche nicht der ausschließlichen Kompetenz des gesamten Reichsrates zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für Unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behalten Wir Uns vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrats unter Zuziehung der Reichsräte dieser Länder behandeln zu lassen." Hieraus ergibt sich, daß innerhalb des Rahmens des kaiserlichen Diploms eine partielle Berufung der Reichsvertretung zulässig ist durch Versammlung der Landtage der nichtungrischen Provinzen in einen Körper. Es wurden auch in früheren Zeiten die Stände mehrerer Provinzen zusammen in eine Versammlung berufen, so nach Prag der vereinigte Landtag der Länder der böhmischen Krone, nach Wien die Stände der beiden Länder ob und unter der Enns, Steiermarks etc., um über gewisse wichtigere und gemeinsame Angelegenheiten mit ihnen zu verhandeln. Fragt man weiters, ob eine Erweiterung des Wirkungskreises solcher vereinigter Landtage nach dem Sinne des Diploms möglich sei, so ergibt sich die bejahende Antwort, denn, wenngleich im Artikel III nur von der Mitwirkung derselben die Rede ist, so darf nach den Stadien, die der Reichsrat selbst von dem Beirate zur Mitwirkung bis zur Zustimmung durchgemacht hat, vorausgesetzt werden, daß Se. Majestät nicht abgeneigt sein werden, auch dem vereinigten Landtage für besondere wichtige und dringende Verhandlung die Erweiterung des Mitwirkungs- auf ein Zustimmungsrecht einzuräumen. Fragt man endlich, ob eine Berufung dieser vereinigten Landtage mit dem erweiterten Wirkungskreise dringend nötig sei, so ergibt sich ebenfalls eine bejahende Antwort. Alle Voraussetzungen, daß das Diplom vom 20. Oktober Ungern zufriedenstellen, die baldige Berufung des ungrischen Landtags und die Entsendung seiner Abgeordneten zum Reichsrat möglich machen werde, sind nicht in Erfüllung gegangen. Der ungrische Landtag wird nicht vor April beginnen können, er wird sich zuerst mit der Austragung des staatsrechtlichen Verhältnisses zu Kroatien, mit der Krönung und Feststellung des Krönungsdiploms beschäftigen, so daß eine geraume Zeit vorübergehen wird, ehe er die Frage über die Annahme des Diploms vom 20. Oktober in Angriff nehmen kann. Ehe diese in bejahendem Sinne entschieden ist, wird der Reichsrat vollzählig und legal nicht konstituiert sein können. Nun kann aber die Regierung nach der Darstellung des Finanzministers mit der beabsichtigten Finanzoperation nicht so lange warten, sie ist also genötigt, sich für den drängenden Moment, während der vollzählige Reichsrat ruhen muß, einen Körper zu schaffen, der einstweilen dessen Funktionen übernähme. Es ist aber auch notwendig, daß sie sich in diesem Körper ein Gegengewicht dem ungrischen Landtage gegenüber verschaffe. Letzterer besteht aus wenigstens 340 Ablegaten im Unterhause und 300 Magnaten in der Magnatentafel mit ausgedehnten Befugnissen. Ihm stünde die Regierung allein gegenüber, wenn es sich um die wichtige Frage der Annahme des kaiserlichen Diploms handeln wird. Die Verhandlung wird ihr wesentlich erleichtert, wenn ihr ein anderer, dem ungrischen Landtage in Zahl und Befugnis ebenbürtiger Körper zur Seite steht, und sie kann – wie neulich der ungrische Hofkanzler dem Staatsminister versicherte – die Annahme des Diploms beim ungrischen Landtage nur dann durchsetzen, wenn sie von einem politischen Körper unterstützt wird, der dem ungrischen Landtage zu imponieren geeignet ist.

Es wäre daher aus den Vertretungen der nichtungrischen Kronländer ein in Zahl, Abteilung und Befugnis analoger Körper zu berufen, um in Ermanglung des vollzähligen Reichsrates vorerst die finanzielle Frage, sodann die andere wichtige Verhandlung über die Ausdehnung des kaiserlichen Diploms auf Ungern neben dem ungrischen Landtage zu verhandeln. Gelänge es, beide, den ungrischen und den nichtungrischen, in einen zu verschmelzen, umso besser! Wenn nicht, so würde der letztere ad actum[12] als ein partieller Reichsrat fungieren, bis der vollzählige Reichsrat im Sinne des kaiserlichen Diploms berufen werden kann.

Minister Grafen Szécsen bemerkte, bei Beratung des Diploms vom 20. Oktober lag die Idee fern, daß dasselbe in Ungern mit allgemeiner[k] Befriedigung werde aufgenommen werden, man sah vielmehr [l]die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit des Gegenteils voraus, ging aber von der Ansicht aus, es handle sich darum, anstatt einer bis dahin gerechtfertigten Mißstimmung die Gegner des Thrones auf das bloße Feld revolutionären Widerstrebens zurückzuführen, wie dies[l] auch wirklich eingetreten ist[13]. Allein, die Regierung darf darum den Standpunkt des Diploms nicht verlassen und muß sich selbst sagen können, sie habe alles getan, um es zur Durchführung zu bringen. Darum würde er vorziehen, wenn sofort zur Einberufung der Provinziallandtage in den nicht-ungrischen Ländern geschritten, dann gleichzeitig mit der Ausschreibung des ungrischen Landtags jene des Reichsrats veranlaßt und der erstere zur Beschickung des letzteren aufgefordert würde. Käme er dieser Aufforderung nicht nach, so träfe die Regierung kein Vorwurf, die Reichsräte der übrigen Provinzen würden ihre Funktion allein beginnen, müßten aber in der Zahl verstärkt werden, und würden in den einzelnen Landtagen der Kronländer eine Stütze finden. Gegen die Idee der Vereinigung der nichtungrischen Provinziallandtage in einen scheint das Bedenken zu bestehen, daß dadurch der Charakter der Ländervertretung alteriert und neben dem ungrischen Landtage ein zweiter politischer Körper geschaffen würde, mit welchem über eine Liquidierung der Monarchie zu unterhandeln der ungrische Landtag versucht werden könnte.

Dieses letztere Bedenken teilten auch der Polizei- und der Kriegsminister sowie der Ministerpräsident und sie besorgten von einem solchen Dualismus die Teilung der Monarchie, deren Einheit nur dann zu erhalten ist, wenn nach Bewältigung des gegenwärtigen gesetzlosen Zustandes in Ungern die Vereinigung der Vertreter aller Kronländer in dem vollzähligen Reichsrate zur Ausführung gebracht wird. [m]Der Ministerpräsident machte namentlich darauf aufmerksam, daß Ungarn und vielleicht auch andere Kronländer sich an einem solchen vereinigten Landtag schwerlich beteiligen dürften. Wolle man ihm Finanzfragen zur Beratung übergeben, so würden die Kronländer, die sich an

---

k *Einfügung Szécsens.*

l–l *Korrektur Szécsens aus:* das Gegenteil voraus, wie es.

m–m *Einfügung Rechbergs.*

12 *Wörtlich: für das Verhandelte.*

13 *D. h. den Gegnern des Thrones sollte durch das Angebot des Oktoberdiploms der Wind aus den Segeln genommen werden, so daß weiterer Widerstand gegen den Thron nicht mehr als begründet, sondern als umstürzlerisch gelten mußte.*

dieser Versammlung nicht beteiligt hätten, sich weigern, die Gültigkeit der mit derselben vereinbarten Finanzgesetze anzuerkennen, und es würde eine für den Fortbestand der Monarchie in ihrer Einheit gefährliche Spaltung hiedurch hervorgerufen werden.[m]
Minister Ritter v. Lasser endlich bemerkte, auch er sei pflichtmäßig für die Aufrechthaltung der Bestimmungen des Diploms vom 20. Oktober sowie für die Reichseinheit, für welche er immer und insbesondere im Reichstag von 1848 eingestanden. [n]Den Vorwurf, als ob er den Dualismus fördern und eine Institution begründen wolle, um mit dem ungrischen Landtage die Beziehungen Ungarns mit Außerungarn zu liquidieren, glaube gerade er am wenigsten befürchten zu müssen, da schon im Jahre 1848, als der ungarische Landtag mit Umgehung des Ministeriums, ja Nichtbeachtung der Krone, seine bedeutendsten Männer zur unmittelbaren Verhandlung mit dem Wiener Reichstag absendete, sein (Lassers) Antrag vom Reichstage angenommen und die ungarische Deputation abgewiesen wurde – unter Verhältnissen, wo ein solcher Antrag für den Proponenten notorisch mit Gefahr verbunden war.[n,14] Allein, die finanziellen Bedrängnisse und die ganze Lage der Monarchie, die Zustände in Ungern, die auswärtigen Verhältnisse und die in einigen Kronländern sich zeigenden Separationsbestrebungen sind von der Art, daß sich die Regierung die dringende Gefahr nicht verbergen kann und auf Mittel, ihr schleunigst zu begegnen, bedacht sein muß.
Von der Berufung des Reichsrates [o]nach dem Wortlaute[o] des Diploms kann jetzt, wie schon der Staatsminister bemerkte, keine Rede sein; es muß aber schleunigst geholfen werden. [p]Ein mögliches Abhilfsmittel liege in der Annahme des Vorschlages des Staatsministers, dem er sich daher im Grundsatze und vorbehaltlich der näheren Erwägung des Details anschließe. Dieser Vorschlag[p] ist auf der Grundlage des Diploms vom 20. Oktober ausführbar, und wenn ihm gleich die Einwendung entgegengehalten wird, daß [q]eine aus den nichtungrischen Kronländern berufene vereinigte Repräsentation[q] wegen Mangels der ungrischen Abgeordneten den vollzähligen Reichsrat nicht ersetzten kann, so ist er doch unter den gegebenen Verhältnissen der einzige, der zu einer Lösung der gegenwärtigen Aufgabe führen kann. Es liegt ihm namentlich die große Idee zum Grunde, daß die auf dem vereinigten Landtage erscheinenden Vertreter der nichtungrischen Länder nach der bisher bekannten Stimmung derselben gegen Ungern sich mit aller Energie gegen das [r]separatistische, lediglich auf eine lockere Personalunion hinausgehende[r] Bestreben des letzteren erklären werden. Weit entfernt also, zu einer Spaltung der Monarchie [zu] führen, würde [s]eine vereinigte Vertretung der nichtungarischen Länder in Wien[s] nicht nur den laut ausgesprochenen Wünschen der Bevölkerung der deutsch-

---

n–n *Korrektur Lassers aus:* als auf seinen Antrag die an denselben vom ungrischen Reichstage abgesandte Deputation abgewiesen wurde.
o–o *Korrektur Lassers aus:* im Sinne.
p–p *Korrektur Lassers aus:* Das einzige jetzt noch mögliche Abhilfsmittel wäre durch Annahme des Vorschlages des Staatsministers geboten. Er.
q–q *Korrektur Lassers aus:* ein aus den nicht-ungrischen Kronländern berufener vereinigter Landtag.
r–r *Einfügung Lassers.*
s–s *Korrektur Lassers aus:* der vereinigte Landtag.

14 *Siehe dazu MR. v. 18. 9. 1848/III,* Ömr. I, Nr. 122.

slawischen Provinzen zuvorkommen, sondern auch mit seinem Gewichte die Regierung Ungern gegenüber kräftig unterstützen[15].

In der Sitzung am 15. Jänner 1861 (gegenwärtig alle Minister und der ungrische Hofkanzler) brachte der Finanzminister eine neue Modalität für das in Rede stehende Anleihen in Antrag, nämlich die Abteilung der hinauszugebenden Obligationen in fünf Abschnitte zu dem Zwecke, um binnen der fünf Jahre, in denen die Rückzahlung erfolgen soll, in dem betreffenden Jahrgange bei der Steuerzahlung statt baren Geldes verwendet werden zu können. Für die Finanzen ist es dasselbe, ob die zur Rückzahlung bestimmte Teilsumme bar erfolgt werden muß oder mittelst der Steuer zur Abrechnung kommt; den Staatsgläubigern aber gewährt diese Modalität die sicherste Bürgschaft für die wirklich erfolgende Rückzahlung des Kapitals in den festgesetzten Fristen und ist hierdurch geeignet, das Papier beliebt zu machen.
Die Konferenz erklärte sich mit dieser Modalität einverstanden, und sprach der Kriegsminister hiebei noch den Wunsch nach Generalisierung derselben aus.
Belangend die Form, in welcher der diesfällige Erlaß zu publizieren wäre, sei es nun mittelst Ah. Patents oder mittelst einer kaiserlichen Verordnung, legte der Finanzminister ein besonderes Gewicht darauf, daß das Patent oder die kaiserliche Verordnung von sämtlichen Ministern unterfertigt werde, weil die Finanzleute, mit denen er vorläufig unterhandelt hat, diese als eine Garantie dafür betrachten, daß das gesamte Ministerium die Verantwortlichkeit für die Maßregel auf sich nehme. Weiters würde darin als Veranlassung auf das derzeitige Ausbleiben der Steuern aus Ungern sowie auf die Maßregeln hinzuweisen sein, welche zur Herstellung der Ordnung daselbst im Zuge sind, ferner auf die Unmöglichkeit, den Reichsrat schon gegenwärtig einzuberufen, dessen Zustimmung nachträglich einzuholen der Finanzminister zu beauftragen wäre.
Ein Appell an den Patriotismus zur ausgiebigen Beteiligung an dem Anleihen oder eine Hindeutung auf die Notwendigkeit einer künftigen größeren Kreditoperation schien der Konferenz nicht angemessen zu sein, weil man die Opferwilligkeit der Völker eben für jene größere Operation sparen und sie durch Andeutung der Notwendigkeit der letzteren nicht von der Beteiligung an der jetzt zur Ausführung gelangenden abschrecken soll. Dagegen unterläge es keinem Anstande, daß der Staatsminister und der ungarische Hofkanzler mittelst Ah. Kabinettschreibens aufgefordert würden, die Ausführung der Operation ihrerseits in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Namentlich sprach der Finanzminister die Mitwirkung des ersteren als Kurator der Wiener Sparkasse zur ausgiebigen Beteiligung derselben bei dem Anleihen an, welche der Staatsminister in dem Maße auch zusagte, in welchem es die Verhältnisse des Instituts zulassen. Auch mittelst der Presse würden die Vorteile, welche die Operation den Steuerpflichtigen darbietet, in das hellste Licht zu setzen sein.

---

15 *Der Vorschlag Pleners, Schmerlings und Lassers fand somit in der Ministerkonferenz keine Mehrheit. Schmerling nahm daraufhin unter Umgehung der Konferenz den direkten Kontakt mit dem Kaiser auf. Dies führte zur Erlassung des Februarpatents und des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, vgl. die in Anm. 4. zit. Literatur; Fortsetzung dazu MR. v. 9., 10., 11., 12. und 15. 2. 1861,* Ömr. V/1, Nr. 7.

Auf den Antrag des Polizeiministers, zwischen der Ankündigung des Anleihens und dem Schlusse der Subskription einen möglichst langen Zeitraum festzusetzen, damit die kleinen Kapitalisten ihre Vorbereitungen zur Beteiligung daran treffen können, glaubte der Finanzminister darum nicht eingehen zu dürfen, weil ein langer Subskriptionstermin bei den steten Schwankungen des Kurses der Staatspapiere auf den Preis der neu zu emittierenden, die kaum höher als zu 88 % angebracht werden dürften, nachteilig einwirken würde[16].

Wien, am 15. Jänner 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 1. Februar 1861.

---

16 *Mit Vortrag v. 16. 1. 1861, Präs. 107, legte Plener den Entwurf der kaiserlichen Verordnung über die Aufnahme einer Anleihe von 30 Millionen Gulden vor;* Hhsta., RR., GA. 36/1861; *die Ah. Entschließung erfolgte am 18. 1. 1861,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 219/1861; *Publikation* Rgbl. Nr. 10 *und* Nr. 11 *(Durchführung)* aus 1861, Vbfm. Nr. 4/1861, Wiener Zeitung v. 20. 1. 1861. *Ein längerer Artikel über diese Maßnahme erschien in der* Wiener Zeitung v. 21. 1. 1861 (A.). *Eine gesonderte Aufforderung an den Staatsminister und an den ungarischen Hofkanzler unterblieb,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 220/1861, *jedoch wies die Ah. Entschließung die Mitglieder der Ministerkonferenz ausdrücklich an, die kaiserliche Verordnung zu unterzeichnen. Mit Note v. 18. 1. 1861, Präs. 330, wandte sich Plener an den ungarischen Hofkanzler mit der Bitte um kräftige Unterstützung der Anleihe,* Mol., Ungarische Hofkanzlei, Präs. 82/1861*, ebenso an den siebenbürgischen Hofkanzler,* ebd., Siebenbürgische Hofkanzlei, Präs. 53/1861. *Zu dieser sogenannten Steueranleihe 1861 siehe* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 989; Liese, Staatskredit und Defizitfinanzierung 141; Pressburger, Das Österreichische Noteninstitut 1/2, 623 f. *Fortsetzung zur Anleihe MR. v. 12. 2. 1861/VII,* Ömr. V/1, Nr. 5; *Fortsetzung zur Finanzlage MK. v. 26. 1. 1861/V.*

Nr. 265 Ministerkonferenz, Wien, 15. Jänner 1861 – Protokoll I

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 15. 1.), Mecséry 18. 1., Schmerling, Degenfeld, Vay 18. 1., Plener 20. 1., Lasser 21. 1., Szécsen 18. 1.

[I.] Entwurf eines Ah. Reskriptes an die ungarischen Komitate gegen das anarchische Treiben und die Steuersistierung (1. Beratung).

KZ. 272 – MCZ. 736

Protokoll I der zu Wien am 15. Jänner 1861 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

[I.] Minister Grafen Szécsen las den Entwurf eines k[öniglichen] Reskripts an die ungrischen Komitate wegen Herstellung der gesetzlichen Ordnung im Sinne der Ag. Verfügungen vor, dessen definitive Redaktion noch dem Resultate einer unter dem Ah. Vorsitze abzuhaltenden Konferenz vorbehalten bleibt[1].
Hierüber bemerkte der Staatsminister, er glaube, daß der Eingang in einem zu milden und väterliche Tone abgefaßt sei, welcher nur dort am Platze wäre, wo es sich bloß um Berichtigung irriger Anschauungen, nicht aber, wie hier bei den Komitatskongregationen, um mit Vorbedacht gefaßte Beschlüsse gegen die ausdrücklichen und klaren Bestimmungen vom 20. Oktober handelt. Indem er daher diesen Teil des Reskriptes kürzer und ernster gefaßt, auch das wiederholte Versprechen, die gegebenen Konzessionen aufrechtzuerhalten, beseitigt wünscht, glaubt er, daß gegen diejenigen Komitatskongregationen, welche den Ah. Absichten Sr. Majestät durch die Wahl überwiesener Hochverräter wie Kossuth, Pulszky etc. Hohn zu sprechen gewagt haben, nicht mehr mit bloßen Ermahnungen sich begnügt, sondern mit der sofortigen Auflösung der Kongregationen vorgegangen werden sollte, submittiert jedoch die Berücksichtigung dieser seiner Anschauung dem Ermessen der mit den Landesverhältnissen besser vertrauten ungrischen Stimmführer der Konferenz.
Der ungrische Hofkanzler entgegnete, er habe den Entwurf nach reiflicher Beratung mit dem Tavernikus und Judex Curiae im Einvernehmen mit dem Minister Graf Szécsen verfaßt und sich dabei den Zustand des Landes in jedem einzelnen Komitate gegenwärtig gehalten. Mit Rücksicht auf diesen glaubt er, daß der Inhalt des Reskripts, der übrigens in ungrischer Sprache kräftiger klingt als in der hier vorgelesenen Übersetzung, im ganzen den gewünschten Eindruck im Lande machen wird. Jetzt schon mit der Auflösung derjenigen Komitatskongregationen, welche Kossuth etc. gewählt haben, vorzugehen, schiene ihm noch nicht angemessen zu sein, teils weil er genau unterrichtet ist, wie jene Wahlen, durch obskure Leute proponiert, in der Verwirrung einer aufgeregten Menge zustande gekommen sind, teils weil sich schon hier und da die Scham über solche Vorgänge bemerklich gemacht und die Umkehr zu einer besseren Überzeugung angebahnt hat. Bliebe

---

1 *Dieser Reskriptsentwurf war das Ergebnis der Beratungen ungarischerseits über die in der MK. v. 11. 1. 1861/III und MK. I v. 12. 1. 1861 versprochenen* wirksameren Maßregeln zur Herstellung der Ordnung, Mol., D 284, Fasz. 2, Mappe I, fol. 95–108v.

das k[önigliche] Reskript ohne Wirkung, dann würde auch mit den darin angedrohten Maßregeln vorgegangen werden, was, wie der Polizeiminister wünschte, so schnell als möglich gegen die renitenten Komitate zu geschehen hätte, damit bei den übrigen die Überzeugung begründet werde, wienach die Regierung fest entschlossen sei, keinen Widerstand mehr zu dulden. Minister Graf Szécsen setzte weiters auseinander, daß das k[önigliche] Reskript sich nicht bloß auf Ermahnungen und Drohungen beschränke, sondern positive Befehle erteile; nämlich es erklärt die auf Kossuth etc. gefallenen Wahlen, den Versuch jeder Änderung im Steuer- und Justizwesen etc. für null und nichtig und droht für den Fall der Nichtbeachtung dieser Befehle mit der Auflösung der Kongregationen etc. Es kann daher, wie schon der ungrische Hofkanzler bemerkt [habe], damit, nämlich mit der Strafe, nicht wohl der Anfang gemacht werden, und zwar umso minder, als dadurch die schon hier und da sich zeigende natürliche Reaktion gegen die Ausschreitungen der Komitate in ihrer Entwicklung gestört werden würde. Bezüglich des Tons, in welchem das Reskript gehalten ist, glaubte Graf Szécsen nach dem, was hierwegen vom ungrischen Hofkanzler bereits angeführt worden, nur noch beifügen zu sollen, daß bei dem tief gewurzelten Mißtrauen im Lande in dem Augenblicke, wo mit einer umfassenden Repressivmaßregel hervorgetreten wird, die wiederholte Zusicherung der getreulichen Erfüllung aller am 20. Oktober gegebenen Versprechungen wohl an ihrem Platze sein dürfte.
Minister v. Lasser teilte prinzipiell die Anschauung des Staatsministers, kompromittierte jedoch, wenn es sich um die Frage der Zweckmäßigkeit und der Wirkung des Reskripts für Ungern insbesondre handelt, auf das Urteil der ungrischen Stimmführer; jedenfalls wünschte er aber die Beseitigung oder Milderung einiger Stellen darin, welche fast wie eine Selbstanklage der Regierung lauten. Wesentlich vor allem scheint zu sein, daß, wenn dem Reskript nicht Folge geleistet werden sollte, unmittelbar auf die Weigerung auch der Vollzug der angedrohten Maßregeln unnachsichtlich eintrete. Der Kriegs- und der Finanzminister fanden gegen die Fassung des Reskripts nichts einzuwenden; nur bezüglich der darin enthaltenen Stelle über die selbständige Stellung der Finanzbehörde in Steuersachen bemerkte der Finanzminister, daß, nachdem dieselben weder selbst unmittelbar die Steuern einheben noch im Exekutionswege eintreiben können, vielmehr in beiden Beziehungen an die Mitwirkung der Komitatsbehörde und der Stuhlrichter gebunden sind, in diesem, die Wiederherstellung des gestörten gesetzlichen Zustands beabsichtigenden königlichen Reskripte auch die Wiederherstellung des Verbandes der Komitatsbehörde mit den Steuerinspektoren und der Stuhlrichter mit den Steuerämtern anbefohlen werden möge. Der ungrische Hofkanzler wird hiernach die entsprechende Änderung der hierauf sich beziehenden Stelle veranlassen.
Der Ministerpräsident endlich fügte bei: Nachdem das Gelingen einer Regierungsmaßregel dieser Art wesentlich auch von der Aufnahme abhängt, welche ihr in der öffentlichen Meinung zuteil wird, so wäre auch im Wege der Presse dafür zu wirken und für die sowohl in ungrischen als deutschen Zeitungen hierwegen einzurückenden Artikel die nötigen Daten von der ungrischen Hofkanzlei zu liefern, was auch von Seite des ungrischen Hofkanzlers zugesagt wurde[2].

---

2 *Fortsetzung MK. v. 16. 1. 1861/III.*

Die übrigen in dieser Sitzung beratenen Gegenstände erscheinen in abgesonderten Protokollen.

Wien, am 15. Jänner 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 24. Jänner 1861.

Nr. 266 Ministerkonferenz, Wien, 15. Jänner 1861 – Protokoll II

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 15. 1.), Mecséry 17. 1., Schmerling, Degenfeld 19. 1., Vay 18. 1., Plener 18. 1., Lasser 19. 1., Szécsen 19. 1.

[I.] Landesordnung und Landtagswahlordnung für die Markgrafschaft Mähren.

KZ. 293 – MCZ. 735

Protokoll II der zu Wien am 15. Jänner 1861 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

[I.] Gegenstand der Beratung war der beiliegende Entwurf einer Landesordnung und Landtagswahlordnung für die Markgrafschaft Mähren[a,1].
Bei derselben wurde der Entwurf mit nachstehenden Modifikationen angenommen, und zwar:
Zur Landesordnung:
§ 3. Da es zweckmäßig und ausführbar erscheint, den Landeshauptmann aus den Landtagsmitgliedern selbst zu ernennen, so beantragte der Staatsminister einen dies ausdrückenden Zusatz zu diesem Paragraphen mit dem Beifügen, daß die Funktionsdauer des Landmarschalls auf die Landtagsperiode zu beschränken wäre, womit die Konferenz umso mehr einverstanden war, als, wie Minister Grafen Szécsen bemerkte, das Interesse der Regierung, welches man in den früheren Statuten durch Übertragung des Präsidiums an den Statthalter wahren zu müssen geglaubt hatte, hinlänglich gewahrt ist durch die Bestimmung des § 36, wornach der Statthalter oder seine Vertreter in den Landtagsversammlungen zu erscheinen und zu sprechen befugt sind. Außerdem beantragte Graf Szécsen die Weglassung nicht nur der Worte „mit Beachtung aller Landesinteressen“ in diesem Paragraphen, sondern auch die Streichung der §§ 1 und 2, da dieselben nichts Dispositives, sondern nur den Ausspruch über Grundsätze enthalten, die jedem, der die Landesordnung liest, von selbst klar werden müssen und, wenn nicht, nur Anstoß zu Bekrittelungen geben würden. Der Staatsminister erklärte sich damit einverstanden, die beanständeten Worte im § 3 zu streichen; in betreff der §§ 1 und 2 aber bemerkte er, daß, obwohl er keinen besonderen Wert auf deren Beibehaltung lege, doch

---

[a] *Liegen dem Originalprotokoll bei.*

[1] *Die Landesordnung und Landtagswahlordnung für Mähren war schon in der MK. v. 1. und 5. 12. 1860/III (= Sammelprotokoll Nr. 239) noch unter Staatsminister Gołuchowski beraten worden. Am 13. 12. 1860 war an seine Stelle Anton Ritter v. Schmerling zum Staatsminister berufen worden. Er war entschlossen, die Gołuchowskischen Landesordnungen durch moderne, liberalere zu ersetzen. Zunächst konnte er die grundsätzliche Änderung des Wahlmodus erreichen, siehe dazu MK. I v. 20. 12. 1860/I, MK. v. 27. 12. 1860/V und MK. II v. 2. 1. 1861/IV. Beginnend mit der Konferenz v. 15. 1. 1861, vorliegendes Protokoll, wurde die Beratung der einzelnen Landesordnungen wieder aufgenommen. Es wurden aber nicht die im Lauf des Jahres 1860 in der Konferenz beschlossenen Statute neu diskutiert, sondern gänzlich neue Entwürfe vorgelegt, die sich an den Entwürfen des Jahres 1849 orientierten; siehe dazu* Schmerling, Aus den Denkwürdigkeiten 55–62; Meyer, Erlebnisse 2, 9 ff.; Fellner, Februarpatent 560; Melik, Zusammensetzung und Wahlrecht der cisleithanischen Landtage. *In*: Rumpler – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 7/2, 1313.

dieselben in der Rücksicht wenigstens nicht als überflüssig erscheinen dürften, weil die Landesstatute gleichzeitig mit dem Reichsratsstatute erscheinen sollen, mithin den grundsätzlichen Unterschied ersichtlich zu machen haben, welchen die Regierung zwischen Landes- und Reichsvertretung beobachtet wissen will.
Die Mehrheit der Konferenz sprach sich für die Beibehaltung, der Ministerpräsident für die Weglassung dieser Paragraphen aus.
§ 6 wurde über Antrag des Ministers Grafen Szécsen gestrichen, indem es dem Landtage überlassen bleiben kann zu bestimmen, ob und welche Entschädigung den Abgeordneten zu gewähren sei.
Zu den Befugnissen der Landtage gehört auch die Wahl der in den Reichsrat zu entsendenden Mitglieder; es wäre daher nach § 16 ein Paragraph einzuschalten, welcher diese Befugnis, gleichwie in den bereits erschienenen Landesstatuten geschehen ist, ausspricht. Mit diesem Antrage des Ministers Szécsen einverstanden, wird der Staatsminister einen solchen Paragraph entwerfen lassen.
Zum § 17 ad 3., welcher alle „die Wohltätigkeitsanstalten im Lande" betreffenden Anordnungen für Landesangelegenheiten erklärt, machte der Polizeiminister darauf aufmerksam, daß unter den im Lande bestehenden Wohltätigkeitsanstalten auch solche sich befinden, welche aus Staatsmitteln erhalten werden, mithin als Staatsanstalten nicht der Wirksamkeit der Landtage unterstehen können. Er meinte daher, daß obige Bestimmung durch den Zusatz „welche aus Landesmitteln dotiert sind" näher präzisiert werden sollte, was auch von der Mehrheit der Konferenz angenommen wurde.
Der Ministerpräsident glaubte, daß sich die Wirksamkeit des Landtags auch über die im Lande bestehenden Privatwohltätigkeitsanstalten, wenigstens bezüglich der bisher den lf. Behörden zustehenden Kuratel, zu erstrecken hätte. Nach dem Erachten des Staatsministers jedoch wäre dies ein Gegenstand, der in die Rubrik II dieses Paragraphes ad 1. „Gemeindeangelegenheiten" fallen wird, je nachdem dieselben durch die Gemeindeordnungen werden geregelt werden.
Zu II. 3. dieses Paragraphes wies der Kriegsminister darauf hin, daß allgemeine gesetzliche Bestimmungen über Vorspann, Verpflegung und Einquartierung des Heeres selbstverständlich nur von der Zentralregierung ausgehen können.
Zur Wahlordnung:
§ 6. Nachdem alle mährischen Städte durch § 3 zur Vertretung berufen sind, diese aber mehr die städtischen als speziell industriellen Interessen vertreten dürften, so schien es dem Polizeiminister angemessen, für diese letzteren, welche durch vier Vertreter der Handelskammern nicht hinreichend bedacht sind, in ausgiebigerem Maße zu sorgen und die Zahl ihrer Vertreter wenigstens auf sechs, für jede der beiden Kammern drei, zu vermehren und diese Vermehrung etwa durch Reduktion der städtischen Vertreter von 31 auf 29 auszugleichen.
Der Staatsminister und die Konferenz waren hiermit einverstanden, und wird der erstere hiernach die entsprechende Ausgleichung veranlassen.
§ 10. Minister v. Lasser beantragte die Weglassung des Wortes „landtäflichen", weil, wenn damit nicht der vormals jurisdiktionsberechtigte Besitz gemeint ist, in dem zufälligen Umstande, ob das Gut in der Landtafel oder in einem Grundbuche inliegt, kein Grund gefunden werden dürfte, die Wahlberechtigung hiervon abhängig zu machen.

Praktisch richtig, bemerkte der Staatsminister, ist dies allerdings in einigen Provinzen, wie in Mähren, Böhmen etc., in anderen Provinzen aber, namentlich in Österreich ob der Enns, wo es viele große Bauerngüter gibt, würde die Beseitigung jener Unterscheidung die Folge haben, daß auch Bauern in die erste Wählerklasse kämen, was doch nicht in der Absicht liegt. Er glaubte daher um der Konsequenzen willen auf der Beibehaltung der Forderung des landtäflichen Besitzes bestehen zu sollen, wogegen nichts weiter erinnert wurde.

§ 13. Da nach dem Staatsminister später zugekommenen statistischen Daten in den dritten Wahlkörper nicht immer nur die Mindestbesteuerten kommen (in Wien kommen z. B. in den zweiten Wahlkörper Leute mit 20 f., in den dritten aber mit 100 f.), so glaubte der Staatsminister seinen in margine bezüglich Brünn und Olmütz niedergelegten Antrag generalisieren und als Minimalsteuersatz 10 f. überhaupt in Antrag bringen zu sollen, wogegen nichts erinnert wurde.

Ein Bedenken des Polizeiministers gegen das Zusammenströmen der Wähler von vier bis fünf Städten in einem Orte glaubte der Staatsminister durch die Bemerkung beheben zu können, daß, wo der Raum im Rathause zu beschränkt wäre, die Abstimmung gruppenweise vorzunehmen sein würde. Geht doch auch die Rekrutierung, wo ebenfalls ein großer Zulauf stattfindet, anstandslos vor sich.

§ 16. Gegen die allgemeine Bestimmung, daß jeder Wähler sein Wahlrecht nur persönlich ausüben kann, ist dem Staatsminister selbst das Bedenken aufgefallen, daß hierdurch viele große Gutsbesitzer, die in verschiedenen Kronländern begütert sind etc., von dem Wahlrechte ausgeschlossen würden. Er kam daher auf den in den früheren Landesordnungen angenommenen Grundsatz zurück, daß die Wähler der ersten Klasse ihr Wahlrecht einem Kollegen übertragen dürfen, daß jedoch keiner mehr als zwei Stimmen in sich vereinigen könne.

Dies wurde angenommen. Auf die Andeutung des Ministerpräsidenten, Virilstimmen für diese Kategorie zu geben, wurde nicht eingegangen.

Minister v. Lasser fand es unbillig, das Wahlrecht nur auf einen Wahlbezirk zu beschränken, wenn der Wähler in mehreren Bezirken ein Besitztum hat, von welchem er die zur Wahlfähigkeit erforderliche Steuer entrichtet, und wenn er nicht etwa durch die Unmöglichkeit, in beiden oder mehreren Wahlbezirken bei der Wahl zu erscheinen, faktisch davon ausgeschlossen wird. Es wäre daher ein Zusatz einzuschalten, wornach jene Beschränkung nur bezüglich eines und desselben Objektes zu gelten hätte. Der Staatsminister sagte die Berücksichtigung dieser Bemerkung im Entwurfe zu[2].

Wien, am 15. Jänner 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 26. Jänner 1861.

---

[2] *Die Landesordnung und Landtagswahlordnung für Mähren wurde mit Ah. E. v. 26. 2. 1861 auf den Vortrag des Ministerrates v. 19. 2. 1861 genehmigt und mit kaiserlichem Patent vom selben Tag, dem sogenannten Februarpatent, erlassen und kundgemacht,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 722/1861; *Publikation* Rgbl. Nr. 20/1861, Beilage IIm.

Nr. 267 Ministerkonferenz, Wien, 16. Jänner 1861

RS.; P. Ransonnet (RS. Klaps); VS. Kaiser; BdE. und anw. Erzherzog Rainer, (Rechberg 18. 1.), Mecséry 18. 1., Schmerling, Degenfeld, Vay vidit, *Plener 20. 1., Lasser 21. 1., Szécsen 18. 1., Mažuranić 21. 1.*

I. Instruktion für die kroatisch-slawonischen Komitate. II. Quartiergelder für die Landtagsdeputierten und Erfordernis der Kenntnis der ungarischen Sprache für die Wählbarkeit der Deputierten. III. Ah. Reskripte an die ungarischen Komitate gegen deren anarchisches Treiben und die Steuersistierung (2. Beratung).

KZ. 273 – MCZ. 737

Protokoll der Ministerkonferenz am 16. Jänner 1861 unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Se. Majestät der Kaiser geruhten einige Bestimmungen der Instruktion für die kroatisch-slawonischen Komitate zur Sprache zu bringen[1] und zuerst den Passus zu beanständen, wo es heißt, daß die Obergespäne in Steuersachen vom Ban als Präsidenten der Statthalterei die Weisungen zu erhalten haben. Die Worte „als Präsident der Statthalterei" seien, weil mit dem Wirkungskreis der Statthalterei in Widerspruch, wegzulassen, und es habe zur förmlichen Regelung dieses Verhältnisses der Finanzminister Sr. Majestät wegen Übertragung des Präsidiums der Finanzlandesdirektion an den Ban sofort Vortrag zu erstatten[2].
Über die von Sr. Majestät hierauf geforderte Auskunft, was unter dem „Beamteneide nach konstitutionellem Gebrauch und Gesetz" zu verstehen sei, äußerte Präsident Mažuranić, es seien hierunter die nach dem Corpus Juris Hungarici altherkömmlichen Eide verstanden, wie sie in Kroatien bis zum Jahre 1848 eingeführt waren, dieselben, auf welche der ungarische Hofkanzler jetzt auch in Ungarn zurückgekommen ist, obgleich sie allerdings auf die gegenwärtigen Verhältnisse und Wirkungskreise nicht mehr ganz passen.
Nachdem der obige Ausdruck eine hier nicht beabsichtigte Hinweisung auf die Konstitution enthält, geruhten Se. Majestät Allerhöchstsich nach dem Antrage der Minister Ritter v. Lasser und Grafen Szécsen dafür zu entscheiden, daß der fragliche Satz zu lauten habe: „ohne vorher den Eid nach dem gesetzlichen Gebrauch geleistet zu haben"[3].
Se. k. k. apost. Majestät geruhten die Frage aufzuwerfen, ob nicht der Paragraph, welcher von der künftigen Munizipalverfassung in Dalmatien handelt, als unnotwendig wegzulassen wäre, zumal er Ansprüche auf verjährte, verschiedenartige und zum Teil sehr weitgehende historische Rechte hervorrufen könnte.
Der Präsident des kroatisch-slawonischen Hofkdikasteriums erinnerte, er habe diesen Paragraph deswegen in den Instruktionsentwurf aufgenommen, damit nicht bloß in der Aufschrift, sondern auch im Texte der Instruktion Dalmatiens gedacht und zu-

---

1 *Fortsetzung von MK. II v. 12. 1. 1861/I.*
2 *Mit Ah. E. v. 12. 2. 1861 auf den Vortrag Pleners v. 9. 2. 1861, Z. 7607, wurde der Ban FML. Feiherr v. Šokčević zum Präsidenten der Finanzlandesdirektion ernannt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 454/1861, ebd., CBProt. 15c/1861.
3 *§ 39 der Instruktion.*

gleich den Gemeinden dieses Landes die Beruhigung erteilt werde, daß die historische Basis bei den Munizipaleinrichtungen werde berücksichtiget werden.
Nach einer längeren Erörterung, wobei die Erwähnung Dalmatiens in der Instruktion für angemessen befunden wurde, aber über die Fassung des Paragraphs verschiedene Ansichten sich geltend gemacht hatten, geruhten Se. Majestät der Kaiser Allerhöchstsich schließlich für die vom Minister v. Lasser vorgeschlagene Textierung zu entscheiden, welche sowohl die Frage über die Wiedervereinigung Dalmatiens als auch jene über die den Gemeinden zu gewährenden Einrichtungen offen läßt und beiläufig lautet: „Wenn die Verhandlung über die Wiedervereinigung Dalmatiens mit Kroatien gemäß Ah. Handschreibens vom 6. Dezember v. J. zum Abschluß gebracht ist, wird auch darüber zu beraten sein, wie etc.“[4]
Der Kriegsminister referierte hierauf infolge Ah. Aufforderung über die Frage der Ausscheidung Zenggs aus dem Militärgrenzverbande und las eine die diesfalls bisher bestandenen Verhältnisse beleuchtende Darstellung[5]. Der Feldzeugmeister erörterte die militärischen Rücksichten, welche die Stadt Zengg, die den Ausgangspunkt der in strategischer Beziehung wichtigen Josephinischen Straße[6] bildet, als einen für die Verteidigung jener ganzen Gegend bedeutenden Platz erscheinen lassen, und wies ferner darauf hin, daß es in politischer Beziehung sehr bedenklich wäre, mitten im Grenzbezirke unter einer autonomen Zivilverwaltung sich einen Herd für politische Agitationen aller Art bilden zu lassen.
Präsident Mažuranić bemerkte, daß die Wiedereinverleibung der königlichen Freistadt Zengg ein altes Gravamen des Landes bilde, daß jedoch die Banalkonferenz jetzt schon keineswegs die wirkliche Ausscheidung derselben aus dem Grenzverbande, sondern nur eine Garantie für die alten Stadtrechte anspreche. Durch diesen Passus der Instruktion habe der Präsident lediglich beabsichtigt, die Frage als offen hinzustellen.
Nachdem mehrere Stimmen der Konferenz sich für die Beseitigung des beanständeten Passus ausgesprochen hatten, welcher selbst als der Anschluß einer sofortigen Einverleibung der genannten Stadt in den Fiumaner Komitat gedeutet werden könnte, geruhten Se. Majestät zu befehlen, daß ohne Erwähnung der Stadt Zengg bloß von dem Fiumaner Komitate „in seiner gegenwärtigen Abgrenzung“ gesprochen und an einem anderen Orte der Instruktion erwähnt werde, daß diese Stadt zwei Abgeordnete zum Fiumaner Komitate abzusenden habe[7].

---

4 *§ 56 des Instruktionsentwurfs bzw. § 55 der endgültigen Instruktion. Eigentlich ist das Handschreiben v. 5. 12. 1860 gemeint, vgl. MK. v. 4. 12. 1860/I. Dieses Handschreiben war mit dem Handschreiben v. 6. 12. 1860 dem Ministerpräsidenten Rechberg und dem Innenminister mitgeteilt worden,* Hhsta., CBProt. 217c/1860. *Fortsetzung MR. v. 14. 2. 1861/II,* Ömr. V/1, Nr. 6.

5 *Die Ausscheidung Zenggs aus der Militärgrenze war in § 55 der Instruktion angedeutet, vgl. MK. II. v. 12. 1. 1861/I. Am 6. 1. 1861 hatte eine Delegation von Bürgern aus Zengg dem Ban Šokčević ein Gesuch um Ausgliederung der Stadt aus der Militärgrenze und Einverleibung zu Zivilkroatien überreicht; der Bericht des Banus, datiert v. 20. 1. 1861,* Ka., KM., Präs. (CK.) 462/1861; *ein ähnliches Gesuch richteten die Bewohner von Karlobag am 16. 1. 1861 an die Banalkonferenz, Bericht Šokčević v. 28. 1. 1861,* ebd., Präs. (CK.) 557/1861; *in den Antwortschreiben des Kriegsministeriums an Šokčević unter denselben Aktenzahlen wurden, offenbar anhand der hier vorgelesenen* Darstellung, *ausführlich historische Gründe für den Verbleib bei der Militärgrenze angeführt.*

6 *Von Karlstadt nach Zengg, erbaut um 1770.*

7 *§ 2, Punkt 4, und § 19, lit. a 1 der endgültigen Instruktion unter gänzlicher Streichung des alten § 55. Fortsetzung zu Zengg MR. v. 6. 5. 1861/I, Punkt 1,* Ömr. V/2, Nr. 63.

Der Dikasterialpräsident wurde schließlich Ah. beauftragt, die beschlossenen Modifikationen des Instruktionsentwurfes vorzunehmen und selben ohne Verzug wieder zu überreichen[8].

II. Der ungarische Hofkanzler referierte über die Anträge des Tavernikus, welche eine Modifikation der Ah. Bestimmungen bezüglich des Landtages bezielen, und zwar a) wegen Bewilligung eines Quartiergeldes von jährlich 400 fl. für die Deputierten, wogegen von der Konferenz von keiner Seite eine Erinnerung erhoben wurde, und b) wegen Beibehaltung des Erfordernisses der Kenntnis der ungarischen Sprache für die Deputierten[9].

Baron Vay glaubt einverständlich mit dem Tavernikus, daß es angemessener sein dürfte, die 1848er Gesetze in dieser Beziehung jetzt nicht zu abrogieren und die Sprachenfrage nicht jetzt schon Allerhöchstenorts in gewisser Beziehung zu entscheiden, da die Festsetzung der Landtagssprache ein Agendum des Landtags selbst sein werde. Es liege hiezu keine Notwendigkeit vor, und wenn auch die Regierung dieses Erfordernis als nicht bestehend erklärt, hängt es doch ganz von den Wählern ab, dasselbe bei ihren Kandidaten zu berücksichtigen.

Der Staatsminister hält es sowohl der Würde als dem Interesse der Regierung für angemessen, sich über diesen Gegenstand im vorhinein und zwar im Sinne des Ah. Diploms auszusprechen, welches die Gleichstellung der Nationalitäten zusichert. Es ist ganz am Platze, wenn eine mit diesem Prinzipe im Widerspruche stehende Bestimmung des 1848er Gesetzes abrogiert wird. Die nicht magyarischen Elemente der Landesbevölkerung dürfen nicht prinzipiell durch die Regierung selbst vornweg von der Wahl ausgeschlossen werden. Durch Anerkennung des freien Wahlrechtes, abgesehen von der Sprachkenntnis, wird aber die Sprachenfrage offen gelassen, während sie nach dem Antrage des Tavernikus vielmehr bereits entschieden wäre. Die Regierung ist es sich selbst schuldig, sich hierüber den verschiedenen Nationen im Lande sowohl als in der übrigen Monarchie und Europa gegenüber auszusprechen, mag auch die Wirkung dieses Ausspruches vielleicht durch die Wahlen selbst eludiert werden. Der Ministerpräsident, hiemit vollkommen einverstanden, weiset noch darauf hin, daß ein Zurückweichen von dem diesfälligen in Ungarn zwar nicht ämtlich publizierten aber doch bereits bekannten Ah. Beschlusse nur als ein neuer Beweis der Schwäche der Regierung angesehen werden würde.

Minister Graf Szécsen schickt voraus, daß er prinzipiell mit dem Vortrage des Tavernikus nicht einverstanden sei. Indessen könne er nicht verkennen, daß die Regierung keine Bestimmung erlassen sollte, worüber die Bevölkerung sich hinaussetzen kann, und dies ist der Fall mit der fraglichen Bestimmung, welche bei den Wahlen faktisch nicht

---

8 *Die Instruktion wurde mit Ah. E. v. 16. 1. 1861 genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 119/1861. *Ein lithographiertes Exemplar der Instruktion in deutscher Sprache* Mol., D 187, fol. 297–288 v.

9 *Mit den Bestimmungen bezüglich des Landtages ist die Ah. E. v. 7. 1. 1861 gemeint, mit der nach dem Antrag der Graner Konferenz die Wiederanwendung des 1848er Wahlgesetzes verfügt wurde, MK. I v. 14. 12. 1860, Anm. 3. Die Abänderungsanträge des Tavernikus Mailáth hatte Vay mit Vortrag v. 14. 1. 1861, Präs. 50, vorgelegt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 180/1861. *In bezug auf die Sprachenfrage hatte Vay am 25. 12. 1860 beantragt, das Erfordernis der ungarischen Sprache (§ 3 des Gesetzes von 1848) in die provisorische Wahlordnung nicht aufzunehmen; dieser Antrag war angenommen worden.*

berücksichtigt werden wird. Andererseits müsse er bemerken, daß man irrt, wenn man von den Wahlen der slawischen und romanischen Bevölkerung Ungarns im allgemeinen eine Stütze für die Regierung erwartet. Die anarchischen Vorgänge in Liptau, Szatmár, in Marmaros und vor allem im Neutraer Komitate zeigen vielmehr, daß dort ein schlimmer Geist vorwaltet[10].
Der Polizei- und der Kriegsminister, die Minister v. Lasser und v. Plener traten dem Staatsminister vollkommen bei, letzterer (v. Plener) mit dem Bemerken, daß eine neue Konzession über diesen Punkt einen weiteren Stützpunkt für die nur zu verbreitete Meinung bilden würde, daß die Regierung Ungarn gegenüber [a]durch Einräumung fortgesetzter Konzessionen[a] auf einer schiefen Ebene unaufhaltsam dem Verderben zugleitet [b]und nur neue Beweise von Mangel an Kraft an Tag legt und deshalb immer mehr am allgemeinen Vertrauen verliert[b,11].

III. Der ungarische Hofkanzler referierte über die bereits in der Konferenz am 15. d. M. beratenen Ah. Erlässe an die Statthalterei, die Komitate und an den Primas zum Zwecke, dem anarchischen Treiben der Komitate ein Ziel zu setzen und die sistierte Steuerzahlung wieder in Gang zu bringen[12].
Nachdem der Entwurf des Ah. Reskriptes vorgelesen worden war, äußerte der Ministerpräsident, daß die Majorität der Ministerkonferenz bei der ersten Beratung die Sprache dieses Erlasses, soweit man sie aus der Übersetzung beurteilen kann, nicht entschieden, nicht scharf genug gefunden habe; indessen, da die ungarischen Konferenzglieder sowohl Inhalt als Stil des Reskriptes den ungarischen Anschauungen und Gewohnheiten anpassend finden, wolle er darein kompromittieren. Doch schiene es ihm angezeigt, gleich auszusprechen, daß königliche Kommissäre werden gesendet werden. Der Polizeiminister trat der Vorstimme bei und bemerkte, daß es zweckmäßiger wäre, die anarchisch zu Werke gehenden Komitatsversammlungen gleich aufzulösen, als sie bloß zu suspendieren, wobei man dieselben bösen Elemente später wieder zu bekämpfen hat. Auch wäre den königlichen Kommissärs die Bevollmächtigung zu erteilen, Beamte, die nicht im gesetzlichen Sinne wirken wollen, zu suspendieren oder zu entlassen. Der ungarische Hofkanzler erklärte sich einverstanden, daß die königlichen Kommissäre ermächtigt würden, die Komitatsversammlungen zu suspendieren oder eventuell auch aufzulösen. Der Staatsminister motivierte umständlich seine bereits am 15. d. M. abgegebene Meinung, daß in denjenigen Komitaten, wo Hoch- und Landesverräter gewählt, gerichtliche Konfiskationen annulliert und mit höhnischer Ostentation noch andere anarchische Beschlüsse gefaßt worden sind – z. B. in Pest und Neutra – die bloße Kassierung der Beschlüsse eine zu geringe Ahndung sei und dort unmittelbar die Auflösung der Komi-

---

a–a *Einfügung Pleners.*
b–b *Einfügung Pleners.*

10 *Siehe dazu den folgenden Tagesordnungspunkt.*
11 *Mit Ah. E. v. 16. 1. 1861 auf den Vortrag Vays v. 14. 1. 1861 genehmigte Franz Joseph die Quartiergelder, der Antrag zur Sprachenfrage wurde abgelehnt und diesbezüglich die Entscheidung v. 7. 1. 1861 aufrechterhalten,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 180/1861.
12 *MK. I v. 15. 1. 1861. Zum vorliegenden Tagesordnungspunkt siehe* Malfèr, Steuerwiderstand 315.

tatsversammlungen und eine neue Wahl anzuordnen wäre. Der ungarische Hofkanzler erwiderte, man müsse den sogenannten Beschlüssen und Petitionen der Komitatsversammlungen nicht eine zu große Bedeutung beilegen. Bei diesen überaus zahlreichen und stürmischen Beratungen finden oft die abenteuerlichsten Vorschläge unbekannter Individuen bei einigen Schreiern Anklang und werden, obgleich die Majorität gewiß dagegen ist, als Beschlüsse protokolliert. Wollte man solche Antragsteller und Votanten zur Verantwortung ziehen, so würde man in den meisten Fällen gar niemanden auffinden können. Dazu kommt noch, daß es jetzt an Gerichtshöfen zur Verfolgung solcher strafbaren Handlungen fehlt. Ferner müsse man berücksichtigen, daß die Kassierung eines Beschlusses nach ungarischen Begriffen eine strenge Ahndung ist. Wenn der Ton des Reskriptes ein relativ milder erscheint, so liegt der Grund darin, daß es eine Art königlichen Manifestes ist und daß dasselbe sich an alle Komitate, mithin auch an jene richtet, wo keine argen Exzesse stattgefunden haben. Ist ja doch die Wahl von Hochverrätern nur in sechs bis acht Komitaten vorgekommen! Jedes dieser Reskripte werde aber vom Hofkanzler an den bezüglichen Obergespan mit einer den dortigen Präzedentien angemessenen besonderen, mehr oder wenig strengen Einbegleitung versehen. Der Ton des Reskriptes ist auf die Erzielung eines Eindruckes auf die Bevölkerung im allgemeinen berechnet. Baron Vay müsse bitten, diese Wirkung auf die öffentliche Stimmung durch ein paar Tage abzuwarten; gegen die hierauf noch Renitierenden müsse mit aller Strenge zu Werke gegangen werden, und geht's selbst damit – wider Erwarten – noch nicht, trete der Belagerungszustand ein. In bezug auf das Neutraer Komitat habe Baron Vay aber keine Zeit verlieren wollen und den Präsidenten Halczl bereits angewiesen, am 17. d. M. als königlicher Kommissär dahin abzugehen und nötigenfalls von Militärassistenz Gebrauch zu machen. Der Kriegsminister und Ritter v. Lasser fanden gegen den Text des Reskriptes nichts zu erinnern, in der Voraussetzung, daß diesem „letzten Worte" die Tat folgen werde. Der Finanzminister trat der Meinung des Staatsministers in bezug auf die sofortige Auflösung der Komitate, wo Hochverräter gewählt wurden, bei und glaubte, daß dort, wo ein förmliches Verbot der Steuerzahlung stattgefunden, auf gleiche Weise vorzugehen sei, [c]indem durch das Unterbleiben der Steuern- und Abgabenzahlung der Regierung weit empfindlicher geschadet werde, als durch die ohnehin erfolglos bleibende, demonstrative Wahl eines Kossuth und dergleichen.[c] Überhaupt findet er den Text des Reskriptes, soweit es sich auf die Finanzfrage bezieht, nicht prägnant genug. Es ist nur davon die Rede, daß die Steuerzahlung nicht gehindert werden soll! Dies ist aber viel zu wenig: es muß den Finanzorganen positive Hilfe geleistet werden, denn diese können nichts tun ohne die Assistenz der politischen Behörden; sie können nicht hindern, daß man offen, ohne Bolletten zu lösen, Branntwein brennt und Tabak verkauft. Die Komitate und Stuhlrichter wären daher ausdrücklich anzuweisen, zur Einbringung der direkten und indirekten Steuern und Abgaben [d]nach Maß der durch das Ah. Diplom vom 20. Oktober v. J. aufrecht erhaltenen bestehenden Einrichtungen und Vorschriften[d] mitzuwirken[13]. Mini-

---

[c–c] *Einfügung Pleners.*
[d–d] *Einfügung Pleners.*

[13] *Handschreiben an Vay,* Hhsta., CBProt. 168c/1860; Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 65.

ster Graf Szécsen bemerkte, daß eine solche Anweisung im Reskripte nicht am rechten Orte wäre; übrigens seien bereits in dieser Richtung neuestens bestimmte Befehle an die Magistrate gerichtet worden. Der ungarische Hofkanzler fügte bei, daß, wenn die Komitatsmagistrate sofort nicht ihren Pflichten in Absicht auf die Förderung der Steuerzahlung nachkommen sollten, königliche Kommissäre abgesandt werden würden. Überdies ergeht ja gleichzeitig die Mahnung an die ganze Bevölkerung zur Steuerzahlung im Wege des Primas, der evangelischen Superintendenten und Oberrabbiner. Graf Szécsen brachte zur Kenntnis, der Tavernikus werde angewiesen, die erfolgte Publikation des Reskriptes in Ungarn telegraphisch hieher anzuzeigen, damit sofort auch die deutsche Übersetzung desselben hier publiziert werden könne, welche letztere jedoch noch einer stilistischen Revision unterzogen werden dürfte. Der Finanzminister kam schließlich noch auf die Notwendigkeit zurück, öffentlich zu erklären, daß die Steuerpflichtigen durch die Behörden ernstlich zur Steuerentrichtung zu verhalten seien[14].

Wien, den 18. Jänner 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 26. Jänner 1861.

---

14 *Noch am selben Tag, 16. 1. 1861, resolvierte Franz Joseph den Vortrag Vays v. 15. 1. 1861, Präs. 54, genehmigte die Ausfertigung des Hofreskripts an die Statthalterei und unterfertigte das Handschreiben an den Primas,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 181/1861, *anbei die Texte in ungarischer Sprache und deutscher Übersetzung. Der von Franz Joseph paraphierte ungarische Text des Reskripts mit einigen Bleistiftkorrekturen* Mol., D 187, fol. 153–157; *Konzept des Vortrags* ebd., Ungarische Hofkanzlei, Präs. 54/1861, *die Reinschrift liegt nicht bei den Präsidialakten. Das Reskript wurde in Ungarn erst am 22. 1. 1861 publiziert, gleichzeitig mit dem Beschluß des Statthaltereirates, den Landtag auf den 2. 4. 1861 einzuberufen. In Wien wurde das Reskript in der* Wiener Zeitung v. 21. 1. 1861 (A.) *und* v. 22. 1. 1861 (M., nicht amtlicher Teil) *publiziert. Druck auch* Ungarischer Verfassungsstreit Nr. XVIII; ebd., Nr. XX *auch der Einberufungsbeschluß des Statthaltereirates;* Nr. XIX *ein Erläuterungsschreiben des Hofkanzlers an den Primas, und* Nr. XXI *ein Schreiben des Primas mit einer Mahnung zur Mäßigung. Zu den Reaktionen in Ungarn auf dieses Schreiben siehe Fortsetzung in MK. II v. 2. 2. 1861. Zu den Vorgängen siehe auch* Berzeviczy, Az absolutismus kora 3, 178 ff.; Rogge, Österreich von Világos bis zur Gegenwart 2, 97–100; Szabad, Forradalom 229 ff.

Nr. 268 Ministerkonferenz, Wien, 17. Jänner 1861 – Protokoll I

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 17. 1.), Mecséry 19. 1., Schmerling vidit, *Vay 21. 1., Plener* vidit, *Lasser 21. 1., Szécsen 19. 1., Kémeny 23. 1., FML. Schmerling 22. 1.*

[I.] Organisierung der politischen Administration Siebenbürgens.

KZ. 303 – MCZ. 741

Protokoll I der zu Wien am 17. Jänner 1861 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

[I.] Gegenstand der Beratung war der au. Vortrag des Präsidenten der siebenbürgischen Hofkanzlei über die Organisierung der politischen Administration Siebenbürgens[1].
Nach Ablesung des Vortrages, welcher die unbedingte Zurückführung der Organisation auf den Stand von 1847 befürwortet und die Einwendungen, welche dagegen gemacht, sowie die Schwierigkeiten, welche gegen deren Durchführung erhoben werden könnten, als nicht bestehend darstellt, vereinigten sich die nichtungrischen Mitglieder der Konferenz in dem vom Ministerpräsidenten formulierten Antrage, „die Ah. Entscheidung über diesen Vortrag bis zur Vorlage der Ausarbeitung der mit dem Ah. Kabinettschreiben vom 21. Dezember 1860 nach Karlsburg berufenen Konferenz[2] auszusetzen, um daraus festere Anhaltspunkte für die künftige Organisierung des Landes zu gewinnen."
In dieser Beziehung bemerkte zuvörderst der Polizeiminister: Schon in dem Ah. Kabinettschreiben vom 20. Oktober 1860[3] wurde befohlen, daß der siebenbürgische Hofkanzler eine Beratung mit Männern aller Nationalitäten, Konfessionen und Stände zu dem Behufe einzuleiten habe, damit die Fragen der Feststellung und Organisierung einer allen Ansprüchen angemessenen Vertretung des Landes erwogen und die Anträge Sr. Majestät vorgelegt werden, und in dem unmittelbar an den Präsidenten der siebenbürgischen Hofkanzlei erlassenen Ah. Kabinettschreiben vom 21. Dezember 1860 wird diese Konferenz nach Karlsburg berufen. Es liegt in der Natur der Sache, daß das Resultat ihrer Beratungen, wobei, wie die Ah. Erlässe sich ausdrücken, tiefgreifende Veränderungen zur Sprache kommen werden, nicht ohne entscheidenden Einfluß auf die administrative Organisation des Landes bleiben können. Würde nun mit der letzteren im Sinne des gestellten Antrags schon jetzt vorgegangen, so wäre damit bei dem innigen Zusammenhange, in welchem Verfassung und Verwaltung zueinander stehen, den Beratungen der Konferenz vorgegriffen oder die Inkonvenienz herbeigeführt, in der kaum vollzogenen Änderung der administrativen Organisation neue Änderungen eintreten zu lassen, wenn die sonst annehmbar befundenen Vorschläge der Karlsburger Konferenz mit jener nicht übereinstimmen sollten. Schon um einer solchen sehr bedenklichen Notwen-

---

1 *Vortrag Keménys v. 10. 1. 1861,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 152/1861; Mol., Siebenbürgische Hofkanzlei, Präs. 15/1861 *(K.)*.
2 *Siehe dazu MK. I v. 17. 12. 1860, Anm. 3.*
3 *Handschreiben an Rechberg* Hhsta., CBProt. 160c/1860, Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 67.

digkeit zu entgehen, sollten zuerst die Resultate der Konferenzberatung abgewartet und auf Grundlage derselben nicht nur die Landesvertretung selbst, sondern auch die Landesorganisierung in administrativer Hinsicht umso mehr ausgearbeitet werden, als die Leichtigkeit, mit welcher der Antragsteller über alle Schwierigkeiten und Hindernisse hinwegzukommen hofft, wohl zu bezweifeln [ist], vielmehr zu besorgen steht, daß sich dabei in der Justiz- und Steuerverwaltung das Schauspiel wiederholen dürfte, welches in dem Nachbarlande aufgeführt worden. Will man dies vermeiden, so ist auch notwendig, daß das Detail des Verwaltungsorganismus, insbesondere in den obgenannten wichtigen Zweigen, ausgearbeitet und sich nicht bloß auf eine Übernahme derselben in Bausch und Bogen durch die wiedereinzusetzenden vormaligen Organe beschränkt werde. Der Staatsminister bemerkte, es sei in einer früheren Konferenz bereits der Antrag beschlossen worden, die Lösung der Frage über die administrative Organisierung des Landes bis zur Vorlage der Resultate der Karlsburger Konferenz zu vertagen[4]. Wenn demnach Freiherr v. Kemény, sich stützend auf einen neuerlichen Ah. Befehl[5], seine Vorschläge für die Organisierung der Verwaltung schon jetzt erstatte, so könne die Konferenz diesem Ah. Befehle wohl nur die Bedeutung beilegen, daß er seine Aufmerksamkeit auch auf diese Angelegenheit richte, zur Lösung derselben die nötigen Materialien sammle und zur Ausarbeitung vorbereite. Gegen die sofortige Vollziehung seiner Vorschläge aber sprechen derzeit noch alle jene Momente, welche die Ministerkonferenz zu ihrem obigen Beschlusse bestimmt haben. Verfassung und Verwaltung müssen Hand in Hand miteinander gehen; erstere muß festgestellt sein, bevor die letztere geändert wird; wenn jene mit den von Sr. Majestät selbst angedeuteten tiefgreifenden Änderungen der früheren Verfassung ins Leben treten soll, kann ihr eine administrative Organisation lediglich nach dem Stande von 1847 unmöglich entsprechen, ja sie würde den Vollzug der ersteren in vielen Beziehungen, namentlich rücksichtlich der in der älteren Verfassung nicht vertretenen Nationalitäten und Konfessionen unstatthaft machen. Ein gedeihliches Resultat sei daher nur dann zu erwarten, wenn die Vorschläge für die administrative Organisation des Landes in Übereinstimmung mit jenen für die Vertretung, also nach und auf Grundlage der Karlsburger Konferenzberatung ausgearbeitet werden. Minister Ritter v. Lasser bemerkte, auch er finde keinen Grund, den Standpunkt zu verlassen, welchen die Konferenz vom Anfange her in dieser Angelegenheit eingenommen hat. Die Karlsburger Konferenz wird und muß bei ihren Beratungen über die Landesvertretung notwendig auch auf die Frage über die Einteilung [a]des Landes reflektieren[a], weil diese eine wesentliche Grundbedingung der Koordination des Landtags bildet. Sie wird dabei die Wünsche und Bedürfnisse des Landes sich gegenwärtig halten und der Zentralstelle ein wertvolles Substrat für die Organisierungsanträge darbieten. Ihr damit vorgreifen, würde zuverlässig auch in Siebenbürgen die Zustände herbeiführen, welche gegenwärtig in Ungern Gegen-

---

[a–a] *Korrektur Lassers aus*: und administrative Organisierung des Landes kommen.

[4] *MK. I v. 17. 12. 1860/I.*

[5] *Im Handschreiben v. 21. 12. 1860 war Kemény sowohl die Einberufung der Karlsburger Konferenz als auch Anträge zur politischen Verwaltung aufgetragen worden, die* zu geeigneter Zeit *beschlossen werden würden.*

stand ernster Repressivmaßregeln geworden sind. Man möge sich daher mit der Umstaltung der Administration nicht übereilen, damit nicht die Notwendigkeit eintrete, auf die itzt beantragte Organisierung in kurzer Zeit eine abermalige folgen zu lassen. Votant bewundert die Leichtigkeit, mit der der Antragsteller alle Schwierigkeiten bei der Durchführung seiner Anträge zu überwinden hofft, er kann sich jedoch des Zweifels [darüber nicht] erwehren, daß sich diese Hoffnung realisieren werde. Drei Gründe werden vornehmlich für die sogleiche Umstaltung der Verwaltung angeführt, ein politischer, daß dann die Agitation der Romanen aufhören werde, ein administrativer, daß die bis 1847 bestandene Verwaltung den Wünschen und Bedürfnissen des Landes mehr entspreche als die gegenwärtige, und ein ökonomischer, daß sie wohlfeiler sein werde als die itzige. Allein, die erste Voraussetzung dürfte sich nicht bewähren, vielmehr die Aufregung unter den Romanen zunehmen, wenn sie, die ihre letzte Hoffnung zur Erlangung der nationalen und konfessionellen Gleichberechtigung auf die Karlsburger Konferenz und die darnach erfolgende Ah. Resolution Sr. Majestät gesetzt haben, durch die unbedingte Zurückführung der Verwaltung auf den Stand von 1847 sich [b]schon im voraus und ohne daß die Karlsburger Anträge zur Ah. Schlußfassung vorgelegt waren,[b] darin getäuscht sehen werden. Das Motiv, daß die bis 1847 bestandene administrative Organisation allen Wünschen und Bedürfnissen des Landes entsprochen habe, kann ebenfalls nicht unbedingt gelten, denn es sind die Mängel und Gebrechen jener Verwaltung vielseitig gefühlt und anerkannt worden. Warum also auf sie unbedingt zurückkommen in einem Moment, wo eine tiefgreifende Änderung in der Landesvertretung bevorsteht, die notwendig auch auf die Verwaltung zurückwirken muß? Die erwarteten ökonomischen Vorteile aber dürften kaum dem Staatsschatze, sondern nur den Steuerverweigerern zugute kommen.
Der Finanzminister, ganz die Ansicht der Vorstimme teilend, hob insbesondere die Schwierigkeiten hervor, die sich für den Finanzdienst durch die sofortige Einführung des früheren Verwaltungssystems ergeben würden, und bezeichnete es als keine kleine Aufgabe, das bestehende Steuersystem, welches nach den Ah. Bestimmungen vom 20. Oktober im ganzen Reiche aufrecht bleiben soll, mit dem wiederherzustellenden politischen Organismus von 1847 in Einklang und Verbindung zu bringen. Mit einer bloßen Verlegung der Steuerämter auf andere Sitze ist es nicht abgetan. Sie sind nach Katastralbezirken eingeteilt und können, ohne aus der organischen Verbindung mit denselben gerissen zu werden, nicht willkürlich versetzt werden. Solche Operationen erfordern genaue und detaillierte Auseinandersetzungen, welche wohl nur dann mit Erfolg durchgeführt werden können, wenn die Beziehungen der Administration zu der von der Karlsburger Konferenz vorzuschlagenden Landesvertretung definitiv festgestellt sind. FML. Ritter v. Schmerling endlich stimmte ebenfalls für die Vertagung des Organisierungsantrags und bemerkte hinsichtlich der darin erwähnten Wiederherstellung des vormaligen Provinzialkommissariats, daß damit nicht auch die Wiedereinführung des vormals in Siebenbürgen bestandenen Systems über Naturalverpflegung der k. k. Truppen gemeint sein dürfe.
Der Präsident der siebenbürgischen Hofkanzlei entgegnete, die Karlsburger Konferenz habe nach dem klaren Inhalte der Ah. Kabinettschreiben vom 20. Oktober und

---

[b–b] *Einfügung Lassers.*

21. Dezember v. J. lediglich die Fragen wegen Feststellung und Organisierung des Landtags zu beraten. Es ist darin von einem Gutachten über die administrative Organisation des Landes keine Rede, diese letztere Aufgabe vielmehr in dem späteren Ah. Kabinettschreiben ausschließlich ihm, dem Präsidenten der Hofkanzlei, zugewiesen worden. Er habe sich daher verpflichtet gesehen, mit diesen seinen Anträgen unmittelbar hervorzutreten und deren Ah. Genehmigung umso mehr zu erbitten, als sie auf seiner genauen Kenntnis der Landes, der Erwartungen, Neigungen und Bedürfnissen desselben beruhen und daher, wie er fest überzeugt ist, von demselben mit wahrer Befriedigung werden aufgenommen werden. Die Ruhe des Landes ist bedroht. Nur in der baldigen Einberufung des Landtags liegt das Mittel, die aufgeregten Gemüter zu besänftigen. Der Landtag aber kann nicht berufen werden, wenn nicht die administrative Einteilung und Organisierung vorausgeht, weil nur nach Wiederherstellung der alten Territorialeinteilung und nach Bestellung der Obergespäne etc. die Wahlen zum Landtage gesetzmäßig vorgenommen werden können. Die Romanen selbst, von denen die Vorstimmen Unzufriedenheit mit der Wiederherstellung des 1847er Verwaltungssystems voraussetzen, wünschen, daß sie, je eher, je lieber, ins Werk gesetzt werden möge, weil sie davon, nachdem ihnen die Gleichberechtigung garantiert ist, die entsprechende Beteiligung an den Ämtern und an der Landesvertretung zuversichtlich erwarten. Schon ist in den wieder mit Ungern vereinigten Komitaten Kraszna, Szolnok, Zaránd und dem Kővárer Distrikte die bisherige politische Administration aufgehoben und auf den Fuß vor 1848 zurückgeführt worden; wie wäre es ohne Inkonsequenz möglich, sie noch in dem übrigen Lande zu halten, nachdem bereits das Beispiel in jenen Teilen desselben gegeben worden. Der Präsident der siebenbürgischen Hofkanzlei kann daher nur dringend bitten, daß seine Anträge, die, wie er im Vortrage umständlich dargetan hat, bei der Ausführung auf kein wesentliches Hindernis stoßen dürften, zur Beruhigung des Landes der Ah. Genehmigung gewürdiget werden mögen. Auch der ungarische Hofkanzler, welcher vorzüglich die Ermöglichung des Landtags durch die Wiederherstellung der administrativen Organisierung betonte, wie nicht minder der Minister Grafen Szécsen, sprachen sich für die Ah. Genehmigung der Anträge des Präsidenten der siebenbürgischen Hofkanzlei aus. Graf Szécsen legte insbesondere Gewicht auf den Umstand, daß, während die Karlsburger Konferenz auf die Begutachtung der Organisierung des Landtags allein beschränkt ist, dem Präsidenten der siebenbürgischen [Hof]kanzlei auch allein die Aufgabe gesetzt wurde, seine Anträge über die administrative Organisation ehestens zu erstatten. Erstere würde ihrer Aufgabe nicht entsprechen, wenn sie bei deren Bearbeitung auf die bestandene Landesverfassung und Verwaltung keine Rücksicht nähme, denn es heißt in dem Ah. Kabinettschreiben vom 21. Dezember ausdrücklich, die Kompetenz des Landtags werde innerhalb der Grenzen des Ah. Diploms durch die Grundsätze des früheren siebenbürgischen Staatsrechts bestimmt [c]und es sei deutlich festgestellt, die Lösungen der Karlsburger Konferenz müßten ebenso den Anforderungen der früher nicht berechtigten Stämme und Konfessionen wie den Ansprüchen und Rechten der früher berechtigten Konfessionen, Stände und Nationen entsprechen[c]. Wenn nun dies, da Verfassung und

---

[c–c] *Einfügung Szécsens.*

Verwaltung Hand in Hand gehen sollen, nur mit Berücksichtigung der früheren administrativen Organisation möglich ist, so handelt es sich bloß um die Frage, ob mit der beabsichtigten administrativen Organisierung vor dem Bekanntwerden der Anträge der Karlsburger Konferenz ohne Präokkupierung derselben vorgegangen werden kann. Nimmt man an, daß die Konferenz, wie sie beauftragt worden, von dem früheren siebenbürgischen Staatsrechte ausgeht, so unterliegt wohl die Durchführung der früheren administrativen Organisation vor der Verfassungsfrage keinem Anstande; die Änderungen aber, welche sie im Sinne des kaiserlichen Diploms und des Ah. Kabinettschreibens vom 21. Dezember in der Verfassung zu beantragen fände, würden im Falle deren Genehmigung nur insoferne Modifikationen im administrativen Organismus zur Folge haben müssen, als der letztere, wie wohl nicht zu erwarten, jenen Änderungen zu entsprechen nicht für geeignet erkannt werden sollte. Es scheint daher der Grundsatz zu gelten, daß eine vorläufige administrative Organisation des Landes keinen präokkupierenden Einfluß auf die Arbeiten der Karlsburger Konferenz haben und ohne Anstand denjenigen Bestimmungen werden konformiert werden können, welche die Konferenz in Absicht auf die Koordinierung der Landtags in Vorschlag bringen dürfte. Wird bis dahin für die Verwaltung des Landes nichts vorgekehrt, so ist bei der Erschlaffung der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verwaltungsorgane zu besorgen, daß die Zustände im Lande sich in einer Weise gestalten werden, welche ähnliche Maßregeln wie für Ungern notwendig machen dürften[6].

Wien, am 17. Jänner 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 27. Jänner 1861.

---

6 *Fortsetzung MK. v. 20. 1. 1861.*

Nr. 269 Ministerkonferenz, Wien, 17. Jänner 1861 – Protokoll II

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 17. 1.), Mecséry 18. 1., Schmerling, Vay 19. 1., Plener vidit, *Lasser 21. 1., Szécsen 21. 1., FML. Schmerling 22. 1.*

I. Landesordnung für Österreich unter der Enns. II. Wirkungskreis der ungarischen Hofkanzlei in Strafsachen. III. Entlassung des wegen eines Exzesses assentierten Studenten Franz Abuda vom Militär. IV. Besetzung der Obergespanstellen in den zu Ungarn einverleibten siebenbürgischen Komitaten.

KZ. 294 – MCZ. 738

Protokoll II der zu Wien am 17. Jänner 1861 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

I. Gegenstand der Beratung war der beiliegende Entwurf[a] einer Landes- und Landtagswahlordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns[1].
Der Staatsminister wird in dem Entwurfe, welcher gleichzeitig mit jenem für Mähren lithographiert und verteilt worden ist, diejenigen Modifikationen vornehmen, welche bei Mähren in den allgemeinen Bestimmungen von der Konferenz am 15. d. [M.] angenommen wurden[2].
Speziell für Niederösterreich unter der Enns [sic!] kam nur die Frage zur Sprache, ob ad § 3 außer dem Rector magnificus, der die historische Landtagsberechtigung für sich hat, auch der sub lit d) aufgeführte Präsident der Akademie der Wissenschaften ipso jure als Vertreter der Wissenschaft in den Landtag berufen werden soll. Der Polizeiminister, Graf Szécsen und der Ministerpräsident waren gegen dessen Berufung in den Landtag für Niederösterreich, weil er ein besonderes Landesinteresse nicht zu vertreten hat und als Repräsentant eines wissenschaftlichen Reichsinstitutes einen angemessenen Platz in der Reichsvertretung finden dürfte. Alle übrigen Stimmführer aber waren für dessen Beibehaltung, da die Akademie ihren Sitz in Wien hat und im Grunde für ihn dieselben Rücksichten sprechen, wie für den Universitätsrektor.
Zum § 5 der Landtagswahlordnung wurde in Gemäßheit desjenigen, was ad § 6 der mährischen Landtagswahlordnung beliebt worden, die Zahl der Vertreter der Wiener Handels- und Gewerbekammer von drei auf vier erhöht, damit dieselbe hierin doch einigen Vorzug vor den Handelskammern in Brünn und Olmütz, die mit je drei Vertretern bedacht sind, erhalte und aus jeder ihrer beiden Sektionen wenigstens zwei Abgeordnete zum Landtage stellen könne. Die Gesamtzahl der Landtagsmitglieder würde sich alsdann auf 68 erhöhen, nach dem Antrage der minderen Stimmen aber, welche den Akademiepräsidenten beseitigt wissen wollen, unverändert bleiben.

---

[a] *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

[1] *Allgemein vgl. MK. II v. 15. 1. 1861, Anm. 1; zur Beratung des Statuts für Österreich unter der Enns war es unter Gołuchowski noch nicht gekommen.*

[2] *Ebd.*

Zum § 15 der Wahlordnung, betreffend die persönliche Ausübung des Wahlrechts nur in einem Wahlbezirke, bemerkte der Staatsminister, er habe zwar zum bezüglichen § 16 der mährischen Wahlordnung die Berücksichtigung des Antrags des Ministers v. Lasser zugesagt, daß diese Beschränkung für Wähler, die in mehreren Wahlbezirken die zur Ausübung des aktiven Wahlrechts vorgeschriebenen Erfordernisse haben, nur mit Rücksicht auf ein und dasselbe Objekt zu gelten haben solle. Allein, er glaube, daß bei der Ausübung eines politischen Rechtes, welches nach allgemeinen Grundsätzen nur ein höchst persönliches sein könne, der Besitz nicht entscheidend sei, wie etwa bei den Teilnehmern an einer Aktiengesellschaft, wo der Besitz mehrerer Aktien auch ein Recht auf mehrere Stimmen gebe. Wollte dieses Verhältnis hier als maßgebend angesehen werden, so würde dem Reichtum ein wie es scheint nicht hinlänglich begründetes Vorrecht in der Vertretung eingeräumt werden. Der Staatsminister würde es daher vorziehen, wenn nach seinem Antrage die Ausübung des Wahlrechts in einem Kronlande auch nur auf einen Wahlbezirk beschränkt bliebe. Dem Wähler stünde dann selbstverständlich die Option des Wahlbezirks frei, und ebenso bliebe sein passives Wahlrecht im ganzen Kronlande unangetastet. Diesen Betrachtungen fügte Minister Grafen Szécsen noch die Bemerkung bei, daß eine Stimme in einem großen Wahlkörper in der Regel nicht von solcher Bedeutung sei, um den Grundsatz der persönlichen Beteiligung an dem Wahlrechte aufzugeben. Allein, der Polizeiminister hob hervor, wie wirksam gerade die Beteiligung hervorragender Persönlichkeiten unter den Großgrundbesitzern an den Wahlen der Landgemeinden sein würde, in welchen sie, wie dies häufig der Fall ist, ebenfalls ein Besitztum haben, und Minister v. Lasser machte [b]für den Fall, daß dem Wähler freigestellt bliebe zu optieren, in welcher Klasse er sein Recht üben wolle,[b] auf die Schwierigkeit aufmerksam, zu kontrollieren, ob ein Wähler wirklich nur in einem oder in mehreren Bezirken mitwirkt. [c]Wenn der Satz, daß das Wahlrecht (den Großgrundbesitz ausgenommen) nur persönlich zu üben sei, stehen bleibe, verschwinden ohnedies praktisch die meisten Nachteile, welche aus der Zugestehung von mehrfacher Kumulierung des Wahlrechtes abgeleitet werden könnten; und es sei dann, um diesen Nachteilen auszuweichen, nicht nötig, jemandem sein an und für sich begründetes Wahlrecht zu entziehen.[c]
Hiernach vereinigte sich die Konferenz schließlich in dem Antrage, die Worte des ersten Absatzes „und nur in einem Wahlbezirke“ fallenzulassen und statt des zweiten Absatzes diejenige Bestimmung einzuschalten, welche von dem Staatsminister selbst zum § 16 der mährischen Wahlordnung hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Stimmenübertragung der Großgrundbesitzer vorgeschlagen worden ist[3].

---

b–b *Einfügung Lassers.*
c–c *Einfügung Lassers.*

3 *Zum Statut für Niederösterreich siehe auch noch MK. v. 26. 1. 1861/I; die Landesordnung und Landtagswahlordnung für Österreich unter der Enns wurde mit Ah. E. v. 26. 2. 1861 auf den Vortrag des Ministerrates v. 19. 2. 1861 genehmigt und mit kaiserlichem Patent vom selben Tag, dem sogenannten Februarpatent, erlassen und kundgemacht,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 722/1861; *Publikation* Rgbl. Nr. 20/1861, Beilage IIa; Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 73.

II. Der ungrische Hofkanzler referierte seinen Vortrag wegen Übertragung des Wirkungskreises des Ministeriums des Inneren und des Obersten Gerichtshofes bezüglich der Abänderung, Milderung oder Nachsicht von Straferkenntnissen in Ungern an die ungrische Hofkanzlei, womit die Konferenz mit der Einschränkung einverstanden war, daß, solange die ungrische Sektion beim Obersten Gerichtshofe noch besteht, dessen Wirksamkeit hierwegen nicht geändert, sondern nur dasjenige Recht des Ministeriums des Inneren auf die ungrische Hofkanzlei übergehe, welches sich auf Straferkenntnisse der politischen Behörden bezieht.
In Ansehung der von Gerichtsbehörden geschöpften Straferkenntnisse würde der ungrische Hofkanzler sich seinerzeit mit dem Judex Curiae in das Einvernehmen setzen[4].

III. Unter den wegen der Juliexzesse in Pest[5] zum Militär abgestellten Studenten befindet sich Franz Abuda, dessen Familie in einem Majestätsgesuche um seine Freilassung gebeten hat. FZM. Benedek hat nichts dagegen, und auch das Kriegsministerium ist in thesi für die Freilassung aller in dem gleichen Falle befindlichen Individuen gegen dem, daß, insofern sie an und für sich der gesetzlichen Stellung unterlagen und statt ihrer andere hätten abgestellt werden müssen, die Nachlosung vorgenommen werde. Da dem Abuda außer jenem Exzesse nichts anderes zur Last fällt, so trägt der ungrische Hofkanzler unter obiger Bedingung auf dessen Entlassung vom Militär bei Sr. Majestät an, womit die Konferenz, den Ministerpräsident ausgenommen, einverstanden war[6].

IV. Gegen den Vorschlag des ungrischen Hofkanzlers zur Besetzung der Obergespansstellen der Komitate Kraszna, Szolnok, Zaránd und des Kővárer Distrikts mit Graf Bánffy, Wesselényi, Pipos und Dorgó fand die Konferenz, deren nichtungrischen Mitgliedern diese Personen nicht bekannt sind, kompromittierend auf die Empfehlung des Hofkanzlers und [des] Grafen Szécsen, nichts zu erinnern[7].

Wien, den 17. Jänner 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 26. Jänner 1861.

---

4 *Der Vortrag Vays v. 7. 1. 1861, Z. 1323, wurde dem ständigen Reichsrat zugewiesen, der eine sofortige Änderung ablehnte und vorschlug, die gesamte Materie den unter Vorsitz des Judex Curiae eingeleiteten Beratungen über die provisorische Organisation der Justizpflege in Ungarn zuzuweisen,* Hhsta., RR., GA. 50/1861; *in diesem Sinn erging die Ah. E. v. 22. 2. 1861,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 146/1861. *Zu den genannten Beratungen siehe MR. II v. 31. 3. 1861,* Ömr. V/1, Nr. 34.

5 *Gemeint sind Demonstrationen im Juli 1859; zur Praxis der Abstellung von Unruhestiftern zum Militär siehe MK. v. 11. 2. 1860/I,* Ömr. IV/1, Nr. 111.

6 *Mit Ah. E. v. 23. 1. 1861 auf den Vortrag Vays v. 12. 1. 1861 gewährte Franz Joseph dem Franz Abuda und neun anderen Personen aus Gnade die Amnestie und Entlassung aus dem Militär,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 155/1861; Mol., Ungarische Hofkanzlei, Präs. 40/1861 *(K.) und* Präs. 87/1861 *(RS.).*

7 *Mit Ah. E. v. 27. 1. 1861 auf den Vortrag Vays v. 13. 1. 1861 ernannte Franz Joseph die vorgeschlagenen Personen,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 156/1861; Mol., Ungarische Hofkanzlei, Präs. 48/1861 *(K.) und* Präs. 103/1860 *(RS.).*

Nr. 270 Ministerkonferenz, Wien, 19. Jänner 1861 – Protokoll I

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; anw. Mecséry, Schmerling, Degenfeld, Vay, Plener, Lasser, Apponyi; abw. Szécsen; der Mantelbogen mit der BdE. fehlt.

[I.] Organisation der königlichen Kurie in Ungarn.

KZ. 244 – MCZ. 743

Protokoll I der zu Wien am 19. Jänner 1861 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

[I.] Gegenstand der Beratung war der Vortrag des ungrischen Hofkanzlers in betreff der Wiederherstellung der königlichen Kurie in Pesth. Nachdem der Vortrag auf die Anträge des Judex Curiae gegründet ist, so wurde derselbe eingeladen, sie vor der Konferenz zu entwickeln und zu motivieren[1].

Graf Apponyi setzte auseinander, daß zur Erfüllung des k[aiserlichen] Versprechens, die ganze Gerichtspflege Ungerns wieder im Königreiche zu konzentrieren, die Wiederherstellung der königlichen Kurie in Pesth notwendig sei. Selbe besteht aus der Septemviral- und der königlichen Tafel. Die Funktionen der letzteren werden gegenwärtig von den Appellationsgerichten versehen; nachdem es nun nicht unwahrscheinlich ist, daß die Beibehaltung der letztern vom Landtage beschlossen werden dürfte, so sei von der Wiederherstellung der königlichen Tafel einstweilen Abstand genommen und sich auf die Organisierungsanträge für das Septemvirat beschränkt und vorbehalten worden, die weiteren Organisierungsanträge bezüglich der Justizverwaltung von einer Kommission ausarbeiten zu lassen, welche unter dem Vorsitz des Judex Curiae aus Mitgliedern der Septemviraltafel und Fachmännern zusammengesetzt wird. Für die Bemessung des Personalstandes der Septemviraltafel kommen, außer dessen Funktion als Oberster Gerichtshof, noch folgende Momente in Anschlag: die Notwendigkeit der Vereinigung des obersten Urbarialgerichts mit demselben, die Änderung in der Geschäftsbehandlung, indem

---

1 *Die Wiederherstellung der ungarischen Justizverwaltung war im Handschreiben an den ungarischen Hofkanzler Vay v. 20. 10. 1860,* Hhsta., CBProt. 167c/1860, Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 61, *verfügt worden. Im Handschreiben an Vay vom selben Tag,* Hhsta., CBProt. 170c/1860, Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 62*, war angeordnet worden, der Judex Curiae habe geeignete Persönlichkeiten als Mitglieder der Kurie vorzuschlagen; sie sollte Anträge zur Organisierung der Justizverwaltung in Ungarn ausarbeiten und im Weg der Hofkanzlei vorlegen.*
Mit Vortrag v. 18. 11. 1860, Präs. 45, hatte Vay an erster Stelle Georg Graf Apponyi, an zweiter Graf Johann Cziráky zum Judex Curiae vorgeschlagen; mit Handschreiben 25. 11. 1860 wurde Cziráky ernannt, Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3747/1860; *mit Vortrag v. 30. 12. 1860, Präs. 525, beantragte Vay dessen Enthebung,* da der Graf Johann Cziráky die Annahme der […] Würde an Bedingungen knüpft, auf welche im Grunde der Ah. Beschlüsse v. 20. 10. 1860 nicht eingegangen werden kann, *und die Ernennung Apponyis,* welcher dieselbe anzunehmen geneigt, jedoch nur dann mit Erfolg zu bekleiden imstande sei, wenn die Integrität des Königreichs Ungarn wieder hergestellt wird, Mol., Ungarische Hofkanzlei, Präs. 525/1860 *(K.) und* Präs. 29/1861 *(RS.). Mit Ah. E. bzw. mit Handschreiben v. 7. 1. 1861 wurde Cziráky enthoben und Apponyi ernannt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4362/1860, *dessen Organisierungsvorschläge nun auf der Tagesordnung standen.*

die Mitglieder des Septemvirats nicht mehr bloße Votanten wie einst, sondern auch Referenten sein werden, endlich die dem Septemvirat obliegende Funktion als Kassationshof. Darum glaubte der Judex Curiae die Zahl der Mitglieder desselben nach dem äußersten Diensterfordernisse und mit Vorbehalt der Vermehrung im Falle des Bedarfs mit 30, nämlich mit vier Senatspräsidenten, vier geistlichen Räten, welche verfassungsmäßig beibehalten werden müssen, und 22 Referenten beantragen zu müssen. Für sein Präsidialbüro nahm er mit Rücksicht auf die ihm obliegenden sehr zahlreichen und umfassenden Administrativgeschäfte die Systemisierung eines Präsidialsekretärs, zweier Konzipisten und zweier Offiziale in Anspruch. Einstweilen würden sämtliche Beamte wie beim Obersten Gerichtshofe dotiert werden, die definitiven Anträge hierwegen aber nachfolgen. Als Zeitpunkt der Aktivierung des Septemvirats wird der 15. Februar d. J. festgesetzt.
Die Konferenz fand gegen diese Anträge nichts zu erinnern, erklärte sich aber über Antrag des Ministers v. Lasser dafür, daß die nach Einverleibung der ungrischen Abteilung des Obersten Urbarialgerichtes noch verbleibenden kroatischen und siebenbürgischen Abteilungen dieses Gerichts nicht, wie der Hofkanzler meinte, den betreffenden politischen Hofdikasterien, sondern mit Festhaltung des Grundsatzes über die Trennung der Justiz von der Verwaltung bis auf weiteres dem Obersten Gerichtshofe in Wien zugeteilt werden sollen[2].

Wien, am 19. Jänner 1861.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 21. Jänner 1861.

---

2 *Mit Vortrag v. 20. 1. 1861 legte Vay die Anträge Apponyis einschließlich der Besetzungsvorschläge zur Schlußfassung vor, die nach nochmaliger Beratung in der MK. v. 20. 1. 1861/I mit Ah. Entschließung vom selben Tag erfolgte,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 241/1861; Mol., Ungarische Hofkanzlei, Präs. 68/1861 *(K.) und* Präs. 77/1861 *(RS.). Zu Kroatien und Siebenbürgen siehe MK. v. 20. 1. 1861/II und III. Fortsetzung zur Justizorganisation MR. II v. 21. 3. 1861/I, MR. v. 22. 3. 1861, MR. I v. 23. 3. 1861/I und MR. II v. 2. 4. 1861,* Öмr. I/1, Nr. 34, 35, 36 *und* 42; *siehe auch* Malfèr, Das österreichische ABGB in Ungarn.

Nr. 271 Ministerkonferenz, Wien, 19. Jänner 1861 – Protokoll II

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 19. 1.), Mecséry 21. 1., Schmerling, Degenfeld 22. 2., Vay 22. 1., Plener 24. 1., Lasser 25. 1.; abw. Szécsen.
Teildruck (V): Brettner-Messler, Zwischen zwei Kriegen 306 f.

I. Auflösung der Statthalterei in Temesvár. II. Beitrag aus den Militärgrenzproventen für griechisch-nichtunierte Kirchen in der Militärgrenze. III. Evangelische Garnisonskirche in Wien. IV. Landesstatut für das lombardisch-venezianische Königreich. V. Zulassung von Schiffen aus römischen Häfen zur Küstenschiffahrt in österreichischen Häfen.

KZ. 326 – MCZ. 745

Protokoll II der zu Wien am 19. Jänner 1861 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

I. Der ungrische Hofkanzler las seinen Vortrag wegen Auflösung der Statthalterei in Temesvár und Übernahme ihrer Geschäfte durch die königlich ungrische Statthalterei, nachdem die serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat mit Ungern wieder vereint ist[1].
Hiernach würde die Aktivität der ersteren bis 25. d. [M.] geschlossen und die Wirksamkeit der letzteren am 1. Hornung beginnen. Zugleich würde die Grundentlastungsfondsdirektion und die Baudirektion mit den für Ungern bestehenden gleichen Ämtern vereinigt und bezüglich der Provinzialbuchhaltung das Einvernehmen mit der Obersten Rechnungskontrollbehörde vorbehalten. Infolge des Geschäftszuwachses hieraus wird für die ungrische Statthalterei eine Vermehrung des Ratspersonals um zwei Räte und die Bewilligung des Begünstigungsjahres für die durch diese Reduktion in Disponibilität kommenden Beamten etc. beantragt.
Die Konferenz war in der Hauptsache mit den Anträgen des ungrischen Hofkanzlers einverstanden, nur müßte nach der Bemerkung des Polizeiministers und des Ministers v. Lasser sowohl [a]bezüglich des künftig mit Ungarn vereinten serbisch-banatischen Grundentlastungsfonds als bezüglich der Ärarialbaudotation[a] eine Ausgleichung wegen der diesfalls auf die zu Slawonien geschlagenen Distrikte von Ruma und Illok[2] entfallenden Tangenten zwischen der ungrischen Hofkanzlei und dem kroatisch-slawonischen Hofdikasterium getroffen werden, welche einzuleiten der ungrische Hofkanzler sich vorbehielt[3].

II. Aus Anlaß eines ohne Ah. Bezeichnung herabgelangten Majestätsgesuchs um einen Beitrag aus dem Grenzproventenfonds zur Renovierung der griechisch-nichtunierten Kirche in Petrinia erbat sich der Kriegsminister die Zustimmung der Konferenz zu

---

[a–a] *Korrektur Lassers aus:* bei der Grundentlastungsfondsdirektion als bei der Baubehörde mit Rücksicht auf die ihnen zur Disposition gestellten Fonds.

1 *Fortsetzung von MK. v. 18. 12. 1860/II; Vortrag Vays v. 13. 1. 1861, Z. 526.*
2 *Vgl. MK. v. 30. 12. 1860.*
3 *Mit Ah. E. v. 26. 1. 1861 genehmigte der Kaiser die Anträge,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 217/1861.

dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage, daß, nachdem die Ausnahmsstellung der akatholischen Konfessionen aufgehört hat[4] und es sich insbesondere rücksichtlich der griechisch-nichtunierten Konfession in der Grenze darum handelt, sie der bisherigen Protektion einer auswärtigen Macht zu entziehen, gestattet werde, griechisch-nichtunierten Kirchen in der Militärgrenze überhaupt nach Bedürfnis und nach Zulaß der Mittel Unterstützungen aus dem Grenzproventenfonds zu bewilligen.
Die Konferenz war mit diesem Antrage einverstanden, und der Finanzminister knüpfte seine Zustimmung an die Bedingung, daß, weil die Abgänge des Grenzproventenfonds aus dem Staatsschatze ergänzt werden, beabsichtigte Unterstützungen dieser Art für die Zukunft in den betreffenden Präliminarien angesetzt und bezüglich des laufenden Jahres nach der Andeutung des Ministers v. Lasser nur im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung bewilligt werden[5].

III. Nachdem Se. Majestät mit Ah. Entschließung vom 26. April v. J. die Anstellung evangelischer Feldprediger zu bewilligen geruht haben[6], wurde wegen Ausmittlung eines Lokals zur Abhaltung des Gottesdienstes für die bei 1000 Mann zählenden Militärs evangelischen Bekenntnisses in Wien eine Verhandlung eingeleitet, welche nach dem Fehlschlagen des Versuches, eine der in Wien bestehenden evangelischen Kirchen für obigen Zweck zu erhalten, zu der Alternative führte, entweder einen Saal in der Stiftskaserne oder die Schwarzspanierkirche, wo das Militärbettenmagazin sich befindet, dafür zu bestimmen und einzurichten[7]. Ersteres würde bei 4000 f., letzteres (die Anschaffung einer Orgel mitbegriffen) 14.500 f. kosten. Obwohl sich nun jenes Projekt seiner minderen Kostspieligkeit wegen empfiehlt, so glaubte der Kriegsminister dennoch dem zweiten den Vorzug geben und sich zu dessen Ausführung die Zustimmung der Konferenz und insbesondere des Finanzministers erbitten zu sollen, weil der Saal in der Kaserne höchstens 600 Menschen faßt und nur zwölf Fuß hoch ist[8], mithin die evangelische Mannschaft weder vollzählig noch anständig dem Gottesdienst beiwohnen könnte, der Kriegsministers es daher im Hinblick auf die [Stelle] im Rundschreiben des Staatsministers[9] bezüglich der Gleichberechtigung aller Konfessionen sehr bedauern müsste, wenn bloß aus Ersparungsrücksichten statt der in jeder Beziehung vollkommen entsprechenden Schwarzspanierkirche ein unzulängliches Lokale gewählt werden sollte.

---

4 *Kaiserliches Patent v. 4. 3. 1849,* RGBL. Nr. 151/1849; *kaiserliches Patent v. 31. 12. 1851,* RGBL. Nr. 3/1852; *Bestätigung in der Präambel des Oktoberdiploms,* RGBL. Nr. 226/1860.

5 *Zum Grenzproventenfonds siehe MR. v. 20. 6. 1861,* ÖMR. V/2, Nr. 86, Anm. 8. *Mit Vortrag v. 21. 1. 1861, Abt. 10, Nr. 140, legte Degenfeld den Antrag vor, der Kaiser genehmigte ihn mit Ah. E. v. 23. 1. 1861,* KA., MKSM. 231/1861. *Die finanzielle Unterstützung bedeutete eine wichtige Konkretisierung der rechtlichen Gleichstellung nichtkatholischer christlicher Konfessionen.*

6 KA., MKSM. 1677/1860, *kundgemacht mit Verordnung des Armeeoberkommandos v. 29. 4. 1860,* RGBL. Nr. 112/1860; ARMEE-VERORDNUNGSBLATT Nr. 108/1860. *Zur evangelischen Militärseelsorge siehe* TEPPERBERG, Evangelische in Habsburgs Heer 133 f.; TRAUNER, Die Garnisonskirche in Wien.

7 *Zur Stiftskaserne* CZEIKE, Historisches Lexikon Wien 5, 348; *zur Schwarzspanierkirche* ebd. 5, 177 *und* 2, 464 f. (Garnisonskirche); *ausführlich* TRAUNER, Die Garnisonskirche in Wien.

8 *1 Fuß = 31,6 cm; der Raum war also rund 3,8 m hoch.*

9 *Druck Nr. 250a.*

Die Konferenz trat dem Antrage des Kriegsministers bei, der Finanzminister insbesondere aber mit dem Wunsche, daß, wenn möglich, in einer anderen Rubrik des Militärbudgets eine Ersparung zu erzielen angestrebt werden möge[10].

IV. Nach dem kaiserlichen Diplom vom 20. Oktober haben alle Kronländer Anspruch auf Landesvertretung, also auch das lombardisch-venezianische Königreich. Aber gefährlich wäre es, dort jetzt eine aus neuen Wahlen hervorgehende Landesvertretung, wie sie für die andern Kronländer beabsichtigt wird, ins Leben treten zu lassen[11]. Der Staatsminister war daher einstimmig mit dem Statthalter der Meinung, daß sich vorderhand mit einer abermaligen Erweiterung des Wirkungskreises und entsprechenden Reform der schon bestehenden Provinzialkongregationen und der Zentralkongregation begnügt werde[12]. Zu diesem Ende erbat sich der Staatsminister (nach einer Besprechung mit einem in die Landesverhältnisse vollkommen eingeweihten Manne) die Zustimmung der Konferenz zur Einberufung einiger Vertrauensmänner aus dem Venezianischen, um deren Ansichten über die Ausbildung jenes Instituts zu vernehmen und darnach seine weiteren Anträge vorzubereiten.
Der Polizeiminister würde es vorziehen, wenn für das lombardisch-venezianische Königreich ein Landesstatut, gleich wie für die übrigen Kronländer ausgearbeitet und mit dem Beifügen publiziert würde, daß dessen Aktivierung einer ruhigeren Zeit vorbehalten bleibe. Er erwartet zwar davon nicht, daß dadurch ein bedeutender Eindruck im Lande hervorgebracht oder eine günstigere Stimmung bewirkt werden dürfte; aber da es prinzipiell von der Teilnahme an den mit dem kaiserlichen Diplom vom 20. Oktober den Ländern der Monarchie gewährten Rechten nicht ausgeschlossen werden kann, so ist es den übrigen Kronländern und selbst Europa gegenüber notwendig zu erklären, daß die Regierung auch diesem Lande gleiche Rechte wie den übrigen zuerkenne und nur durch die gegenwärtigen politischen Verhältnisse verhindert sei, sie sofort zur Vollziehung gelangen zu lassen. Der Kriegsminister teilte diese Ansicht, weil mit der Verleihung eines Landesstatuts zugleich alle Gerüchte über den Verkauf Venetiens niedergeschlagen werden würden [b]und ihm diese Gelegenheit eine schickliche Veranlassung zu einer solchen Manifestation zu sein schiene[b,13].
Minister v. Lasser bemerkte, drei Alternativen ergeben sich in dieser Frage: soll die Regierung 1. Venedig ein Landesstatut geben oder 2. das Institut der Zentralkongregation reformieren oder 3. gar nichts tun. Ad 1. Die Ausarbeitung eines Landesstatuts für dieses Land unterläge vielen Schwierigkeiten. Eine in den 50er Jahren zu ähnlichem Zwecke berufene Kommission [c]brachte bei der Meinungsverschiedenheit ihrer Mitglieder nicht viel Brauchbares bezüglich der Landesvertretung zustande[14]. Würde man ein Operat über einen Landtag vollenden[c] und würde das Statut mit dem Beisatze publiziert, daß

[b–b] *Einfügung Degenfelds.*
[c–c] *Korrektur Lassers aus:* scheiterte damit an der Uneinigkeit ihrer Mitglieder. Käme sie aber zustande.

10 *Mit Ah. E. v. 6. 2. 1861 auf den Vortrag Degenfelds v. 3. 2. 1861 wurde die Schwarzspanierkirche zur evangelischen Garnisonskirche bestimmt,* Ka., KM., Präs. (CK) 583/1861; ebd., MKSM. 414/1861.
11 *Fortsetzung von MK. v. 27. 10. 1860/IV und MK. v. 6. 12. 1860/I.*
12 *Die letzte Kompetenzerweiterung war im Dezember 1860 erfolgt, siehe MK. v. 6. 12. 1860/I.*
13 *Zu den Gerüchten über einen Verkauf Venetiens siehe MK. v. 2. 12. 1860/II.*
14 *Vgl. MK. v. 27. 10. 1860/IV, Anm. 12.*

es noch[d] nicht in Vollzug gesetzt werden könne, so würde dieses als eine absichtliche Täuschung angesehen und sehr ungünstig aufgenommen werden. Gegenwärtig wird überhaupt keine Konzession befriedigen, weil man dort auf sardinische Institutionen mit demokratischen Grundsätzen hofft. Das Bestehen eines [e]erlassenen und nicht aktivierten[e] Landesstatuts, nach welchem die Abgeordneten zum Reichsrate aus dem Landtage gewählt werden sollen, würde endlich die Berufung von Reichsräten aus den Kongregationen erschweren, weil diese letzteren keinen repräsentativen Charakter haben. Ad 2. Gegen eine Reform der Zentralkongregation spricht das Bedenken, daß sie, weil sie sich nach der letzthin erst bewilligten Erweiterung des Wirkungskreises wohl nur auf geringfügige Dinge erstrecken dürfte, im Lande den Glauben erzeugen wird, die Regierung wolle es damit statt mit der im Diplom verheißenen Landesvertretung abfertigen. Der Eindruck, den dies im Lande machen würde, wäre gerade der entgegengesetzte von dem, den man davon erwartet. Es erübrigt nur die 3. Alternative, zu der sich Minister v. Lasser bekannte.

Die übrigen Stimmen erklärten sich aber für den Antrag des Staatsministers umso mehr, als, wie der Ministerpräsident hervorhob, das Institut der Kongregationen im Lande so beliebt und so tief gewurzelt ist, daß sogar die Revolution des Jahres 1848 es anzutasten nicht gewagt hat. Nur hofft der Ministerpräsident, daß eine zeitgemäße Reform nicht auf Kosten der Provinzialkongregationen vorgenommen, sondern dabei vornehmlich die Zentralkongregation werde betroffen werden, weil letztere allein ihrer besoldeten Mitglieder wegen im Lande in Mißkredit gekommen ist[15]. Ebenso wünscht er keine Änderung des Wahlgesetzes, weil sehr viel aristokratisches Element im Volke lebt, indem es auch auf die den Unadeligen vorbehaltenen Deputiertenstellen meistens Adelige wählt[16].

Um übrigens dem von dem Polizei- und dem Kriegsminister beabsichtigten Zwecke zu entsprechen, müsste gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Reformen der Kongregationen eine Erklärung über die Absichten der Regierung bezüglich Venetiens erscheinen. Diese könnte nach dem Erachten des Staatsministers durch Veröffentlichung des diesfalls von ihm zu erstattenden Vortrags an Se. Majestät erfolgen und darin ersichtlich gemacht werden, wie in den reformierten Kongregationen die Idee der Repräsentation des Landes durchgeführt, die Absendung ihrer Deputierten zum Reichsrat ermöglicht und ihr Wirkungskreis im wesentlichen mit jenem übereinstimmend ist, welcher den Landesvertretungen der übrigen Kronländer zugedacht wurde, sodaß also das Land im wesentlichen der gleichen Rechte wie die andern teilhaftig wird[17].

---

d *Einfügung Lassers.*

e–e *Einfügung Lassers.*

15 *Die Aufwandsentschädigung wurde seitens der italienischen nationalliberalen Opposition als Vorwand benützt, um auf die Mitglieder der Zentralkongregation Druck auszuüben, dazu* Gottsmann, Venetien 1859–1866, 131.

16 Ebd. 117.

17 *Der Antrag Schmerlings wurde zunächst, ohne weitere Diskussion in der Konferenz, im Artikel V des Februarpatents verwirklicht. Die Einberufung von Vertrauensmännern dürfte unterblieben sein, jedenfalls sind*

V. Der Minister des Äußern referierte über die Forderung der sardinischen Regierung, Schiffe aus römischen Häfen zur Cabotage in unseren Häfen zuzulassen, gemäß dem mit der römischen Regierung abgeschlossenen Vertrage[18].
Hiergegen äußerte der Kriegsminister das Bedenken, daß unter diesem Titel sardinische oder garibaldische Schiffe sich in unsere Häfen ungehindert einschleichen könnten. Wenn indessen, bemerkte der Minister des Äußern, streng an dem Vertrage festgehalten wird, daß nur römische Schiffe zur Cabotage zugelassen werden, und wenn, wie der Finanzminister hinzusetzte, zur Kontrollierung derselben von dem Rechte der Visitierung strenge Gebrauch gemacht wird, in welcher Beziehung weitere Vorsichtsmaßregeln mit den Lokalseebehörden verabredet werden könnten, so unterläge es keinem Anstande, die Schiffe aus römischen Häfen unter obiger Beschränkung zuzulassen.
Die Konferenz war hiermit einverstanden, und wird demnach die Note der preußischen Gesandtschaft als einstweilige Vertreterin der sardinischen in diesem Sinne beantwortet werden[19].

Wien, am 19. Jänner 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 30. Jänner 1861.

---

weder in Ava., MI., *noch im Statthaltereiarchiv in Venedig Akten darüber erhalten bzw. vorhanden,* Gottsmann, Venetien 1859–1866, 163*; jedoch reiste im März 1861 eine Deputation aus Venedig aus einem anderen Grund nach Wien, nämlich wegen der Frage der Gemeindehaftung für Rekrutierungsflüchtlinge,* ebd., 457 f. *Mit dieser* eben in Wien anwesende Venediger Deputation *sprach Schmerling auch über die Landesverfassusng, vgl. MR. v. 20. 3. 1861/III,* Ömr. V/1, Nr. 32. *Zur Durchführung des Antrags Schmerlings bzw. des Artikels V des Februarpatents siehe MR. v. 20. 3. 1861/III,* Ömr. V/1, Nr. 32, *bzw. die Verordnung des Staatsministeriums v. 24. 3. 1861,* Rgbl. Nr. 33/1861; Wiener Zeitung v. 27. 3. 1861; *die Publikation des Vortrags unterblieb. Siehe auch* Gottsmann – Malfèr, Die Vertretungskörperschaften und die Verwaltung in Lombardo-Venetien. *In*: Rumpler – Urbanitsch, Die Habsburgermonarchie 7/2, 1602 f.; Gottsmann, Venetien 1859–1866, 122.

18 *Gemeint waren die zum Kirchenstaat gehörenden, nun von Sardinien annektierten Adriahäfen der Romagna und der Marken; mit dem Vertrag ist das Übereinkommen v. 7./9. 9. 1826 wegen Gleichstellung der Flagge gemeint,* Vesque, Staatsverträge 213; Bittner, Staatsverträge 2, Nr. 2267 *und* Nr. 2268; *es handelte sich nicht um eine Forderung, sondern um einen Vorschlag der piemontesischen Regierung, der im Wege des preußischen Gesandten in Turin mit Bericht Nr. 62 v. 7. 1. 1861 eingelangt war,* Hhsta., Administrative Registratur, F 60, Karton 31 (*Schlagwort* Flaggen).

19 *Fortsetzung MR. II v. 17. 2. 1861/V,* Ömr. V/1, Nr. 11; *siehe dazu ausführlich* Brettner-Messler, Zwischen zwei Kriegen.

Nr. 272 Ministerkonferenz, Wien, 20. Jänner 1861

RS.; P. Ransonnet (RS. Klaps); VS. Kaiser; BdE. und anw. Erzherzog Rainer 29. 1., (Rechberg 22. 1.), Mecséry 22. 1., Schmerling, Degenfeld, Vay 24. 1., Plener 26. 1., Lasser 26. 1., Szécsen 28. 1., Kemény 26. 1., Mažuranić 28. 1.; außerdem anw. Apponyi.

I. Personalstand des Septemvirats. II. Oberstes Urbarialgericht für Siebenbürgen und Kroatien. III. Der Oberste Gerichtshof als provisorische oberste Instanz für die eigentlichen Justizangelegenheiten aus Siebenbürgen und Kroatien. IV. Aufschub der politischen Reorganisation Siebenbürgens bis nach der Karlsburger Konferenz.

KZ. 350 – MCZ. 747

Protokoll der Ministerkonferenz am 20. Jänner 1861 unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Se. k. k. apost. Majestät geruhten aus Anlaß der Anträge des Judex Curiae, Grafen Apponyi, in bezug auf die Wiederherstellung des Septemvirats als obersten ungarischen Gerichtshofes die Frage zu stellen, ob eine Zahl von 30 Räten bei diesem Gerichte nicht zu hoch gegriffen sei[1].
Der Judex Curiae äußert, er habe sich bei diesem Antrage an die einstimmige Meinung der bewährtesten Autoritäten, namentlich der ungarischen Räte des Obersten Gerichtshofes, die mit den Agenden am genauesten bekannt sein müssen, gehalten. Die Zahl von 30 Räten dürfte sich in der Folge selbst als zu niedrig herausstellen, indem darunter auch die geistlichen Beisitzer und die Präsidenten begriffen sind, welche nicht zu den Referenten zu zählen seien.
Gegen diesen Antrag des Grafen Apponyi ergab sich von keiner Seite eine Erinnerung, und Minister v. Lasser wies nach, daß beim Obersten Gerichtshofe bis jetzt mit Einschluß der Aushilfsreferenten [a]und der ungarischen Justizräte des Obersten Urbarialgerichts beinahe[a] dieselbe Zahl ungarischer Räte beschäftigt war. [b]Der Finanzminister deutete die Zweckmäßigkeit der Beteilung der Beisitzer aus dem geistlichen Stande mit bloßen Funktionsgebühren statt mit den systemmäßigen Gehalten wirklicher Räte an.[b]

II. Hierauf geruhten Se. Majestät der Kaiser die Frage über die Behandlung der urbarialgerichtlichen Angelegenheiten aus Siebenbürgen und Kroatien in oberster Instanz zur Sprache zu bringen, da durch die Abziehung der ungarischen Urbarialangelegenheiten und der bezüglichen Räte das Oberste Urbarialgericht faktisch aufgelöst wird[2].
Es wurden im Verlaufe der heutigen Beratung diesfalls zwei verschiedene Anträge gestellt: a) bei dem Obersten Gerichtshofe aus den daselbst noch erübrigten kroatischen und ungarischen Referenten mit Zuziehung eines oder zweier Räte der siebenbürgischen Hofkanzlei und des kroatischen Hofdikasteriums ein Oberstes Urbarialgericht für die

---

[a–a] *Einfügung Lassers.*
[b–b] *Einfügung Pleners.*

1 *Zu den Anträgen Apponyis siehe MK. I v. 19. 1. 1861.*
2 *Vgl. den Antrag Lassers, ebd.*

gedachten Länder zu bilden; und b) die siebenbürgische Hofkanzlei sowie das kroatisch-slawonische Hofdikasterium für oberste Instanzen im Urbarialfache zu erklären und diesen Hofstellen zur Bildung eines Gerichtskollegiums je einige Hofräte des Obersten Gerichtshofes zuzuweisen.
Es wurde von der Konferenz anerkannt, daß der Antrag a) dem in Ungarn in urbarialibus durchzuführenden Grundsatze der Trennung der Justiz von der Verwaltung am konsequentesten entspreche und er auch eine gründliche Geschäftsbehandlung verbürge, zumal nationale Räte aus den politischen Dikasterien der Beratung beigezogen werden würden. Mit diesem Antrage, der zudem nur ein bald vorübergehendes Provisorium bezwecke, vereinigten sich der Staatsminister, der Polizeiminister, der ungarische Hofkanzler, Präsident Mažuranić und der Minister v. Lasser, obgleich letztere beide nicht verkannten, daß es in den beteiligten Ländern genehmer sein dürfte, wenn sich die oberste Urbarialinstanz im Schoße der obersten politischen Behörde befände. Für den Antrag b) erklärte sich der Präsident der siebenbürgischen Hofkanzlei, welcher darin die meiste Bürgschaft für eine entsprechende Behandlung der eigentümlichen siebenbürgischen Urbarialangelegenheiten fände, sowie man sich auch in Siebenbürgen dabei weit mehr als bei der Modalität a) beruhigen würde, und Minister Graf Szécsen, welcher heraushebt, daß das Urbarialwesen seiner politischen Natur wegen sich auch vorzugsweise eignen dürfte, bei der obersten politischen Instanz behandelt zu werden.
Se. k. k. apost. Majestät geruhten darauf hinzuweisen, daß die Urbarialgeschäfte nach den beiden Anträgen a) und b) ziemlich in derselben Weise und von denselben Personen würden behandelt werden, daß jedoch für den Modus ad a) das Prinzip der Trennung der Administration von der Justiz entscheidend ins Gewicht falle[3].

III. Über die bei diesem Anlasse vom Präsidenten Mažuranić gestellte Anfrage, ob und was dermal in Absicht auf die Entscheidung der eigentlichen Justizangelegenheiten in oberster Instanz für Kroatien und Siebenbürgen vorzukehren komme, äußerte der Präsident Baron Kemény, daß es dermal bei dem Obersten Gerichtshofe an einem Referenten aus Siebenbürgen gänzlich fehle, worauf der Staatsminister erwiderte, daß sich diesem Abgange dadurch abhelfen ließe, wenn Räte der siebenbürgischen Hofkanzlei, welche ohnehin früher im obersten Gerichtshofe saßen, als Beisitzer desselben in transilvanicis und erforderlichenfalls ein Rat des Hofkidasteriums in croatico-slavonicis als Beisitzer im Senate des Obersten Gerichtshofes fungieren würden. Auf diese Weise und da es an vollkommen sprachkundigem Personale keineswegs fehlt, könnten, wie auch Minister v. Lasser glaubt, die kroatischen und siebenbürgischen Geschäfte des Obersten Gerichtshofes während der Übergangszeit in völlig geordneter Weise fortgeführt werden.
Se. Majestät der Kaiser geruhten diesen Antrag Ag. zu genehmigen[4].

---

3 *Die Ah. E. v. 20. 1. 1861 über die Organisierung der königlichen Kurie vgl. MK. I v. 19. 1. 1861, Anm. 2, enthält auch eine Bestimmung im Sinn des Antrags a.*

4 *Weder enthält die Ah. E. v. 20. 1. 1861, ebd., einen diesbezüglichen Passus, noch wurde ein eigener Vortrag erstattet. Mit Vortrag des Justizministeriums v. 14. 3. 1861, Präs. 132, wurde der Vizepräsident des siebenbürgischen Oberlandesgerichtes Maximilian Füger v. Rechtborn der Dienstleistung beim Obersten Gerichtshof zugewiesen,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 828/1861.

IV. Se. Majestät der Kaiser wünschten die Meinung der Konferenzglieder über die bereits von ihnen vorberatene Frage zu vernehmen, ob jetzt oder erst nach dem Schlusse der Karlsburger Konferenz ein Ah. Ausspruch über die politische Reorganisation des Landes Siebenbürgen zu erfolgen hätte[5].

Der Präsident Baron Kemény machte nebst den früher angeführten Motiven noch die Notwendigkeit geltend, daß die Regierung sobald als möglich auch in diesem Lande dazu schreite, um die Zusicherungen vom 20. Oktober zu verwirklichen. Dadurch würde den jetzigen Agitationen und nationalen Wühlereien namentlich bei den Romanen ein Ziel gesteckt, da sie in den Ah. getroffenen Wahlen die Beruhigung finden würden, daß sie gehörig berücksichtig werden[6]. Andererseits würde es auch den Unionsbestrebungen den Sporn nehmen, der in dem Wahne liegt, daß nur durch die Verbindung mit Ungarn ein politischer Forschritt zu erzielen sei.

Der Ministerpräsident fände es sehr bedenklich, in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo sich in der Walachei bedrohliche Symptome äußern[7], den politisch-administrativen Organismus aufzulösen und die Wirksamkeit der Staatspolizei einzustellen, sodaß die Regierungsgewalt wesentlich gelähmt würde und gewissermaßen ein administratives Vakuum entstünde, welches von den Komitaten noch lange nicht und schwerlich entsprechend wird ausgefüllt werden. Ferner besorgt Graf Rechberg, daß infolge der neuen Organisation die Steuerzahlungen dort so wie in Ungarn sistiert werden würden. Endlich erscheine es ihm offenbar nicht angezeigt, jetzt auf ein paar Monate ein Provisorium zu schaffen, welches dem erst vom Landtage festzusetzenden Definitum wird weichen müssen.

Baron Kemény erwiderte, es liege nicht in seiner Absicht, jetzt gleich den ganzen Organismus zu ändern, vielmehr habe er au. beantragt, daß diese Änderung erst am 15. April nach gehöriger Vorbereitung vor sich zu gehen habe. Er könnte übrigens garantieren, daß die Reorganisation keine Steuerverweigerung, keinen Eingriff in die Staatsmonopole etc. zur Folge haben würde.

Der ungarische Hofkanzler vereinigte sich mit dem Präsidenten der siebenbürgischen Hofkanzlei aus folgenden Gründen: 1. weil die Karlsburger Konferenz nicht mit Nutzen berufen werden könne, wenn nicht auf derselben schon die ernannten Obergespäne erscheinen, welche durch ihre Stellung einen sehr nützlichen Einfluß in der Konferenz sowohl als im Lande üben werden; 2. weil es sich dermal noch nicht um die plötzliche Durchführung, sondern bloß um die einleitenden Schritte zur Organisierung handelt; 3. weil die Romanen mit großer Beruhigung in den Ernennungen beim Gubernium und den Komitaten Leute aus ihrer Mitte erblicken und darin Bürgschaft für die Erfüllung der Zusicherungen vom 20. Oktober finden werden; 4. weil gerade die von außen drohenden Gefahren es rätlich machen, das Land baldigst zufriedenzustellen.

---

5 *Fortsetzung von MK. I v. 17. 1. 1861.*

6 *Kemény hatte in seinen Personalanträgen die Rumänen berücksichtigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 150, 153 *und* 154 aus 1861.

7 *Vgl. MK. I v. 20. 12. 1860/II, MK. II v. 20. 12. 1860/IV und MK. v. 10. 1. 1861/I.*

Der Staatsminister anerkennt das Gewicht des Umstandes, daß die Organisierung dem Landtage vorausgehen müsse und daß der letztere baldigst abgehalten werden sollte. Allein, dazu sei es nicht notwendig, den Anträgen der Karlsburger Konferenz vorzugreifen, welche ihre Aufgabe in wenigen Tagen gelöst haben dürfte. Dann werde man erst die nötigen Anhaltspunkte zur Organisierung gewonnen haben, die auf Grundlage der vorbereiteten Operate von Sr. Majestät sofort würde angeordnet werden können. Ritter v. Schmerling verkenne nicht die vom Ministerpräsidenten herausgehobenen nachteiligen Folgen der Organisierung in der nächsten Zukunft; allein, diese Schwierigkeiten werden überwunden werden müssen, um zum Ziele der Abhaltung des Landtages gelangen zu können. Die Minister Graf v. Degenfeld und Ritter v. Lasser traten dem Staatsminister bei.

Minister Graf Szécsen wies auf die Dringlichkeit hin, daß in Siebenbürgen etwas geschehe. [c]Um nur z. B. die Sachsen zu erwähnen, haben diese[c] seit dem 20. Oktober ebensowenig etwas gewonnen, als die übrigen Nationen; daraus entspringt ein allgemeines Gefühl von Unbehaglichkeit. Wenn man fortfahrt, Siebenbürgen bloß als einen geographischen Begriff ohne eigentümliche politische Rechte fortbestehen zu lassen, so [d]gibt es nur die Alternative überstürzter Union, in die man die Leute gewaltsam hineintreibt oder jene des Bürgerkrieges der Rassen[d]. Andererseits sei zu besorgen, daß, wenn die Konferenz auf der gegenwärtigen Tabula rasa zusammentritt, ohne daß ihr der althergebrachte Rahmen gegeben wird, die überschwenglichsten Anträge wie bei einer Konstituante zum Vorscheine kommen dürften. Graf Szécsen sehe wohl ein, daß eine Bildung der Komitate noch vor dem Zusammentreten der Konferenz nicht mehr möglich sei; indessen könnte man doch immerhin noch mit großem Nutzen einen wichtigen Schritt durch die Ah. Zusammensetzung des Guberniums machen, worin alle Nationen einen beruhigenden Ah. Fingerzeug [sic!] finden würden. Gleichzeitig wäre den Sachsen und Szeklern Aussicht auf baldige Wiederherstellung ihrer volkstümlichen Magistrate zu eröffnen. Durch diesen Antrag dürften vielleicht die divergierenden Ansichten der Ministerkonferenz sich zum Ausgleiche bringen lassen.

Der Finanzminister (dem Staatsminister beitretend) fand, dass der gestellte Vermittlungsantrag beweise, wie die Organisierung jetzt noch nicht so äußerst dringend sei, als sie dargestellt wurde.

Nachdem der Präsident Baron Kemény die Besorgnis geäußert hatte, daß, wenn nicht jetzt schon die Organisation Ah. angeordnet werde, der Landtag nicht vor August d. J. zusammentreten könne, bemerkte der Staatsminister, daß die Vertagung dieser Ah. Entscheidung um einige Wochen wohl nicht die Verschiebung des Landtages um drei Monate zur Folge haben könne.

Se. Majestät der Kaiser geruhten hierauf die Ah. Absicht auszusprechen, die Organisierungsfrage erst nach dem Schlusse der Karlsburger Konferenz, aber dann ohne Verzug zu entscheiden. Damit jedoch dann keine Zeit mehr verloren gehe, habe die

---

[c–c] *Korrektur Szécsens aus:* Die Sachsen haben.
[d–d] *Korrektur Szécsens aus:* treibt man alle Bewohner zum Anschlusse an Ungarn.

Ministerkonferenz sofort und noch vor der Abreise des Baron Kemény die Anträge desselben in Bezug auf die Instruktion für die Komitate in Beratung zu ziehen[8].

Wien, 22. Jänner 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, 24. März 1861.

Empfangen 25. März 1861. Erzherzog Rainer.

---

8 *Siehe dazu MK. I v. 23. 1. 1861/IV. Die Karlsburger Konferenz fand am 11. und 12. 2. 1861 statt, ihre Ergebnisse legte Kemény mit Vortrag v. 4. 3. 1861 vor, siehe dazu MR. v. 9. 3. 1861/IV,* Ömr. V/1, Nr. 25, *und MR. II v. 14. 3. 1861/I,* ebd., Nr. 27. *Der Vortrag v. 10. 1. 1861, Präs. 15, mit den Anträgen über die Organisierung der politischen Administration Siebenbürgens, der die Debatte in der MK. I v. 17. 1. 1861 und in der vorliegenden Ministerkonferenz ausgelöst hatte, wurde ohne wesentliche Änderungen am 24. 3. 1861 resolviert; zugleich wurde die Ernennung der Gubernialräte und Komitatsvorstände vorgenommen,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 150, 153 *und* 154 aus 1861; *die Ernennungen wurden in der* Wiener Zeitung v. 29. 3. 1861 (M.) *publiziert.*

Nr. 273 Ministerkonferenz, Wien, 23. Jänner 1861 – Protokoll I

RS.; P. Ransonnet (RS. Klaps); VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 24. 1.), Mecséry 27. 1., Schmerling, Vay 29. 1., Plener 30. 1., Lasser 1. 2., Szécsen 3. 2., FML. Schmerling 29. 1., Kemény 24. 1.

I. Instruktion für die siebenbürgischen Komitatsobergespäne etc. II. Bedenken gegen die sofortige vollständige Wiedereinführung der Komitatsorgansiation in Siebenbürgen.

KZ. 427 – MCZ. 748

Protokoll I vom 23. Jänner 1861 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten und Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Rechberg.

I. Der Präsident der siebenbürgischen Hofkanzlei las den Entwurf der Instruktion für die Obergespäne etc. in Siebenbürgen[1], nachdem er vorausgeschickt hatte, daß dieser Entwurf im wesentlichen der für die ungarischen Obergespäne erlassenen Instruktion[2] nachgebildet und nur an einigen Stellen nach Maßgabe der Umstände präziser gefasst worden sei. Dieselbe würde übrigens nicht für den Sachsendistrikt zu gelten haben, wofür der Comes seine Anträge zu erstatten hätte[3].
Die Konferenz fand im allgemeinen bei den vom Präsidenten Baron Kemény gegebenen näheren Aufklärungen gegen die Bestimmungen dieses Entwurfes nichts zu erinnern, und es wurden nur die nachfolgenden Modifikationen daran vorzunehmen beschlossen.
Zum Art. 9. Nachdem die Mitwirkung der Stuhlrichter für den Zweck des Finanzdienstes eine sehr wichtige und unentbehrliche ist, wird hier (wie der Finanzminister beantragt) auch ausdrücklich zu erwähnen sein, daß diese Beamten zu den Finanzbehörden in dasselbe Verhältnis wie jetzt die Bezirksvorsteher zu treten haben.
Damit nicht durch die Wiederherstellung der Komitatsperzeptoren, wie die Minister v. Plener und v. Lasser besorgen, ein Konflikt mit den Steuerämtern entstehe, wird der nunmehr weit beschränktere Wirkungskreis der Perzeptoren nach dem Antrage des Ministers Grafen Szécsen in einer Parenthese genau zu definieren sein.
Im Art. 13 über die fortdauernde Gültigkeit der bestehenden Gesetze erscheint die taxative Anführung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, des Strafgesetzes und der Preßordnung nicht vollständig genug; es wird daher nach dem Antrage des Ministers v. Lasser der allgemeine Ausdruck einzuschalten sein: „der bestehenden Justizgesetze[a]“, insbesondere des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches etc.

[a–a] *Korrektur Lassers aus:* Gesetze.

[1] *Fortsetzung von MK. v. 20. 1. 1861/IV; Vortrag Keménys v. 12. 1. 1861 mit dem Entwurf der Instruktion für die Obergespäne in den Komitaten, für den Oberkapitän im ungarischen Distrikt Fogaras und für die Oberkönigsrichter in den Szekler Stühlen,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 151/1861, *anbei die Instruktion;* Mol., Siebenbürgische Hofkanzlei, Präs. 35/1861 *(K.) und* Allgemeine Akten, Z. 886/1861 *(RS.).*

[2] *Dazu siehe MK. v. 24. 11. 1860/V.*

[3] *In der Ah. E. v. 24. 3. 1861 auf den Vortrag Keménys zur politischen Verwaltung, siehe MK. v. 20. 1. 1861/IV, Anm. 8, wurde der Nationsgraf Franz Baron Salmen beauftragt, nach Siebenbürgen zu gehen und die sächsischen Kreise zu reorganisieren. Eine ausführliche Stellungnahme Salmens dazu bei* Mol., Siebenbürgische Hofkanzlei, Präs. 15/1860.

[b]V. Lasser bemerkte übrigens, daß im allgemeinen die Beratung der Instruktion nur als eine eventuelle und vorläufige gelten könne, einer definitiven, nach der Karlsburger Konferenz stattfindenden Beratung aber eine vorläufige Mitteilung des Entwurfes der Instruktion zur Einsicht der Konferenzmitglieder vorauszugehen hätte, da das bloße Anhören eines längeren Aktenstückes kein Urteil im Detail zulasse.[b]
Der Präsident der siebenbürgischen Hofkanzlei übernahm es, seinen Entwurf im Sinne der vorstehenden Beschlüsse zu modifizieren[4].

II. Der Finanzminister äußerte die Besorgnis, daß diese Instruktion in Siebenbürgen nicht minder als in Ungarn großenteils ein toter Buchstabe bleiben werde. Wenn man die nachteiligen und selbst höchst gefährlichen Folgen erwägt, welche die Ausdehnung der Anarchie auf Siebenbürgen nach sich ziehen würde, drängt sich der Gedanke auf, daß es das klügste wäre, den dermaligen politischen Organismus bis zur Vereinbarung des neuen Zustandes mit dem siebenbürgischen Landtage fortdauern zu lassen und die Komitatsorganisierung bloß als politischen Körper zum Behufe der Wahlen für den Landtag ins Leben treten zu lassen, ohne jedoch den Komitatsorganen die Administrationsgeschäfte schon dermal zu übergeben; [c]ein Vorgang, welcher, wenn er auch in Ungarn eingeschlagen worden wäre, weit besser gewirkt hätte, indem die unglücklichen Ergebnisse des Ah. Diploms v. 20. Oktober v. J. in Ungarn hauptsächlich auf die sogleiche Administrativfunktion der eingesetzten Komitatsorgane beruhen, welche lediglich die Gesetze des Jahres 1848 anerkennend alle seitherigen Gesetze und Einrichtungen entweder bekämpfen oder unmöglich machen, wogegen vorerst die Komitatsorgane lediglich als politische Körper behufs der Wahlermöglichung für den ungarischen Landtag hätten errichtet, dann zwischen diesem und dem König die legale Vereinbarung des gesetzlichen Zustandes hätte erfolgen und dann erst die dienstliche administrative Wirksamkeit der neuen ungarischen Komitatsorgane an die Stelle der bis dahin verbliebenen k. k. Behörden und Gerichte hätte beginnen sollen. Der in Ungarn begangene Fehler sollte doch nicht in Siebenbürgen wiederholt werden.[c] Der ungarische Hofkanzler fand diesen Vorschlag sehr zweckmäßig und der ernstesten Beachtung würdig, mit dem Bemerken, daß ein ähnlicher Vorgang allerdings auch in Ungarn angezeigt gewesen sein würde.
Die Konferenz einigte sich hierauf zu dem au. Antrage, Se. Majestät wollen geruhen, die vom Finanzminister angeregte wichtige Vorfrage erst nach der Karlsburger Konferenz mit Rücksicht auf die damalige[5] Situation in reife Erwägung ziehen zu lassen.
Baron Kemény erwähnte, daß er in seinem gegenwärtigen au. Vortrage an Se. Majestät den Zeitpunkt der Organisation nicht bezeichnet, aber in seinem unerledigten gleichzeitigen au. Vortrage wegen Reorganisation der politischen Verwaltung (KZ. 152) beantragt

---

b–b *Einfügung Lassers.*
c–c *Einfügung Pleners.*

4 *Die Instruktion wurde in der Konferenz nicht mehr beraten, sie wurde am 25. 3. 1861 genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 151/1861, *nachdem am Tag zuvor die Obergespäne ernannt worden waren; dazu MK. v. 20. 1. 1861/IV, Anm. 8.*
5 *D. h. zukünftige, dann bestehende.*

hatte, daß diese Reorganisation zur Vermeidung von Überstürzungen erst mit 15. April ins Leben trete[6].

Wien, den 24. Jänner 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 9. Februar 1861.

Empfangen 25. März 1861. Erzherzog Rainer.

---

6 *In der Ah. E. v. 24. 3. 1861 auf den Vortrag,* HHStA., Kab. Kanzlei, KZ. 152/1861, *wurde angeordnet, daß die wiederhergestellten Komitate am 15. 4. 1861 mit ihrer Wirksamkeit zu beginnen hatten.*

Nr. 274 Ministerkonferenz, Wien, 23. Jänner 1861 – Protokoll II

RS.; P. Ransonnet (RS. Klaps); VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 25. 1.), Mecséry 24. 1., Schmerling, Vay 29. 1., Plener 30. 1., Lasser 1. 2., Szécsen 6. 2., FML. Schmerling 29. 1.

I. Behandlung politischer Emissäre. II. Revision der Verzeichnisse der Internierten. III. Frage, ob für Tirol, Steiermark, Kärnten und Salzburg neue Landesstatute zu erlassen wären (1. Beratung). IV. Vereinigung Tirols und Vorarlbergs in einem Landtag. V. Serbische Vertrauensmänner und serbischer Nationalkongreß.

KZ. 428 – MCZ. 749

Protokoll II vom 23. Jänner 1861 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten und Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen Rechberg.

I. Der Umstand, daß Österreich nur zu häufig von fremden politischen Emissären besucht wird, bestimmte den Ministerpräsidenten, die Frage zur Sprache zu bringen, wie sich mit solchen Aussendlingen zu benehmen sei, wenn sie im Inlande betreten werden[1].
Der Polizeiminister äußert, daß, wenn die Eigenschaft als politischer Emissär vollkommen erweislich ist, es klar sei, daß das Individuum sofort vor Gericht zu stellen sei. Anders aber ist es, wenn bloß ein hoher Grad des Verdachts, eine moralische Gewißheit, aber doch keine gerichtliche Evidenz jener Eigenschaft vorhanden ist, wenn da[bei] auch die Arretierung formell vollkommen gerechtfertigt sein kann, so dürfte man sich dadurch doch, besonders wofern es eine markante Person ist, mancherlei Verlegenheiten zuziehen, z. B. wenn das Gericht den Beweis der politischen Sendung nicht hergestellt findet, wenn die gegen einen kontumazierten Flüchtling sofort abzuführende neue Untersuchung ein für ihn günstiges Resultat hat, wenn die Macht, mit deren Paß er reise, Reklamationen erhebt etc. Nach den Prämissen mit dem Grafen Teleki[2] dürfte es daher in manchen Fällen geraten sein, die betretenen Emissäre lieber über die Grenze hinaustransportieren zu lassen, als sie im Inlande einer polizeilichen oder gar gerichtlichen Behandlung zu unterziehen.
Der Ministerpräsident setzte auseinander, daß ein Präventivzwang gegen stark beinzichtigte[3] Emissäre unter den gegenwärtigen ernsten Verhältnissen vollkommen gerechtfertigt sei. Man müsse sie vor allem unschädlich machen, daher die Polizeiorgane anzuweisen wären, sofort mit der Arretierung vorzugehen, gleichzeitig aber anzufragen, was weiter zu geschehen habe, weil über diesen Punkt nur höheren Ortes nach reifer Erwägung der persönlichen und politischen Verhältnisse entschieden werden kann.
Die Konferenz war mit diesem Antrage einverstanden.

II. Über die Anfrage des Staatsministers, wie es dermal mit den Internierungen gehalten werde, referierte der Polizeiminister, daß dieselben auf faktischem Wege getroffe-

---

1 *Emissär: Kundschafter, Spion; betreten werden: ertappt werden. In* Hhsta., Informationsbüro, Index, *Stichwort* Emissäre, *und im* Protokollbuch 1860 *sind viele Akten verzeichnet; oft sind sie skartiert.*
2 *Zu Ladislaus Graf Teleki siehe MR. v. 14. 2. 1861/I,* Ömr. V/1, Nr. 6, Anm. 2.
3 *Verdächtige.*

ne Sicherheitsmaßregeln seien, welche seinerzeit teils von der Militärzentralkanzlei, teils vom Polizeiminister und von Statthaltern (namentlich jenen in Venetien, Ungarn, der Woiwodschaft und Tirol) ausgingen[4]. Die meisten Internierungen sind in neuester Zeit wieder aufgehoben worden, und die derzeit noch Internierten sind größtenteils Südtiroler, gegen deren Rückkehr der durchlauchtigste Herr Erzherzog Karl Ludwig Höchstsich entschieden ausgesprochen hat[5]. Unter den Internierten befinden sich übrigens auch Individuen, deren Gefährlichkeit nicht auf politischen Gründen beruht.
Der Staatsminister findet gegen die Maßregel prinzipiell nichts zu erinnern, glaubt aber, daß, nachdem die Internierung beinahe sämtlicher Ungarn aufgehoben worden ist, wenigstens eine Revision der Internierten aus den anderen Ländern vorzunehmen sein dürfte, um diesen Zwang nur dort fortdauern zu lassen, wo er noch immer notwendig erscheint. Der Polizeiminister war hiemit völlig einverstanden [a]und bemerkte nur, daß seit dem 20. Oktober diese Revision bereits geschehen und in deren Folge die meisten Internierungen bereits aufgehoben worden seien. Auch bei den noch in Kraft bestehenden werde der Augenblick wahrgenommen, wo die Verhältnisse die Rückkehr der Konfinierten in ihre Heimat zulässig machen.[a]

III. Der Staatsminister brachte die Frage zur Beratung, ob nicht auch für die vier Kronländer, welche im Oktober 1860 bereits Landesstatute nach dem Grundsatze der Ständevertretung erhalten haben[6], zugleich mit den für die übrigen deutsch-slawischen Kronländer zu erlassenden auf dem Grundsatze der Interessenvertretung beruhenden Statuten neue, ebenfalls auf dieser Basis beruhende Landesstatute zu erlassen wären.
(Die bei Erörterung dieser Frage von den verschiedenen Seiten geltend gemachten Argumente erscheinen in dem Protokolle der am 24. Jänner d. J. unter dem Ah. Vorsitze abgehaltenen Konferenz[7], und es werden daher im gegenwärtigen Protokolle zur Vermeidung von Wiederholungen nur die Abstimmungsresultate niedergelegt.)
Der Staatsminister beantragte die Ah. Erlassung neuer Statute für die Kronländer Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol, und es vereinigten sich mit diesem Antrage der Kriegs- und der Finanzminister, der ungarische Hofkanzler und Minister Ritter v. Lasser, somit die Majorität, [b]und zwar der Finanzminister insbesondere aus der Rücksicht, daß die nunmehr an die Stelle des ständischen Prinzips getretene Interessenvertretung auch in der gleichförmigen Fassung der Landtagsstatute ihren Ausdruck finden müsse und daß ein entsprechendes Hervorgehen der Reichsratsglieder aus den Landtagen die homogene Beschaffenheit und Zusammensetzung dieser letzteren bedinge.[b]

---

a–a *Einfügung Mecsérys.*
b–b *Einfügung Pleners.*

4 *Siehe dazu* Ömr. IV/1 *und* IV/2, Register, *Stichwort* Polizei, Konfinierung, Internierung. *Zuletzt MK. v. 11. 1. 1861/II, Wortmeldung Lassers.*
5 *Ein Beispiel für die Aufhebung von Internierungen* Hhsta., Gendarmeriedepartment II, Z. 759/1860. *Die Akten sind in* Hhsta., Informationsbüro, Index 1860/61, *unter* Confinierungen *indiziert.*
6 *Die Landesstatute für Tirol, Steiermark, Kärnten und Salzburg waren zugleich mit dem Oktoberdiplom erlassen worden,* Bernatzik, Verfassungsgesetze 238.
7 *Tagesordnungspunkt III.*

Der Ministerpräsident war der Meinung, daß man die erlassenen vier Statute im ganzen aufrechterhalten und jetzt bloß einzelne, unvermeidlich abzustellende Bestimmungen, namentlich über die Wahlordnung, durch neue ersetzen sollte. Der Polizeiminister trat dieser Meinung vollkommen bei. Minister Graf Szécsen glaubte, daß an den erlassenen Statuten jetzt gar nichts zu ändern wäre, aber die Regierung selbst dem ersten Landtage der genannten Kronländer eine Vorlage wegen Abänderung der Statute im Sinne des Staatsministers zu machen habe. Der Ministerpräsident erklärte, eventuell auch gegen diese Form keine Erinnerung zu erheben[8].

IV. Aus Anlaß der Beratung über den Punkt III kam auch die Frage zur Erörterung, ob Tirol und Vorarlberg, in der Voraussetzung, daß der Majoritätsantrag Ah. genehmigt würde, eine einzige oder aber zwei getrennte Landesvertretungen zu erhalten hätten[9].
Der Staatsminister erklärte sich für einen gemeinschaftlichen Landtag für Tirol und Vorarlberg, um das deutsche Element dem italienischen gegenüber im Landtage zu stärken. Wozu auch die beiden administrativ verbundenen Teile in Absicht auf die Vertretung trennen, zumal diese Trennung, welche faktisch niemals stattgefunden hat, einer historischen Basis entbehrt? Daß Verschiedenheiten zwischen den Ländern vor und hinter dem Arlberg obwalten, wolle er nicht leugnen, aber in manchen großen Kronländern bestehen unter den Bewohnern noch größere Verschiedenheiten des Stammes, der Sprache, der Sitten und der Interessen, ohne daß man deswegen zu einer Trennung schreiten wird. Die politische Notwendigkeit spreche für eine ständische Verschmelzung des ganzen Tiroler Verwaltungsbezirkes, wobei man noch immerhin dem in Tirol vorhandenen, in Vorarlberg aber fehlenden Elemente des Adels einige Rücksicht schenken könnte.
Minister Ritter v. Lasser, dieser Meinung beitretend, erinnerte, daß der Verband [c]Wälschtirols mit Deutschtirol im Innsbrucker Landtage[c] auch erst seit 1816 herrühre und staatsrechtlich nicht inniger sei als jener Vorarlbergs. Man statuiere daher kein Präzedens! Durch die Vereinigung Vorarlbergs werde das deutsche Element im Landtage das Übergewicht ohne jene Künsteleien erhalten können, zu welchen man im erlassenen Statute seine Zuflucht nehmen zu müssen glaubte. Trotz mancher Eigentümlichkeiten hat Vorarlberg doch mit Tirol auch viel Homogenes, namentlich das Gemeindewesen. Der Vertreter des Kriegs[ministers] und der Finanzminister stimmten dem Staatsminister bei. Der ungarische Hofkanzler enthielt sich wegen Unkenntnis der bezüglichen Verhältnisse einer Abstimmung; auch Graf Szécsen sprach sich über diesen Gegenstand nicht aus.
Der Ministerpräsident und der Polizeiminister erklärten sich gegen die ständische Vereinigung Tirols mit Vorarlberg, welche den offenkundigen Wünschen beider Landesteile widerstrebt, Wünsche, die in den wesentlich verschiedenen politischen und religi-

---

[c–c] *Korrektur Lassers aus:* Südtirols mit dem Norden.

8 *Obwohl der Kaiser in der zitierten Konferenz v. 24. 1. 1861/III eine Präferenz für die Beibehaltung der vier Statute zu erkennen gab, blieb es beim Mehrheitsbeschluß. Die neuen Statute wurden der Ministerkonferenz bzw. dem Ministerrat vorgelegt: MK. v. 29. 1. 1861/V (Tirol); MR. II v. 7. 1. 1861/II,* Ömr. V/1, Nr. 2 *(Salzburg, Steiermark)*; *MR. v. 12. 2. 1861/II,* ebd., Nr. 5 *(Kärnten)*.

9 *Gołuchowski hatte für Tirol und Vorarlberg getrennte Landesvertretungen vorgesehen, vgl. MK. v. 7., 28. und 29. 3. 1860,* Ömr. IV/2, Nr. 132.

ösen Anschauungen der beiderseitigen Bewohner nicht minder als in den verschiedenen materiellen Interessen derselben ihre Begründung finden[10].

V. Schließlich brachte der Staatsminister zur Kenntnis der Konferenz, der Patriarch Rajacsich habe erklärt, daß ihm sein Gewissen nicht erlaube, Vertrauensmänner zu den in Wien abzuhaltenden Beratungen über die Stellung [d]der Serben der Woiwodschaft in Ungarn[d] abzusenden[11], indem er bloß den serbischen Nationalkongreß, der am 24. Februar beginnen soll, zur Abgabe einer Meinung in dieser Nationalangelegenheit kompetent halten könne. Ritter v. Schmerling behielt sich vor, hierüber nach näherer Prüfung der Angelegenheit zu referieren, und der ungarische Hofkanzler erwähnt, eine Zuschrift gleichen Inhaltes vom Patriarchen erhalten zu haben[12].

Wien, den 25. Jänner 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 9. Feber 1861.

---

d–d *Korrektur Schmerlings aus:* in der Woiwodschaft.

10 *Vorarlberg erhielt einen eigenen Landtag; siehe MR. II v. 24. 2. 1861/II, Punkt 3,* Ömr. V/1, Nr. 16. *Die Landesordnung und Landtagswahlordnung für Vorarlberg wurde mit Ah. E. v. 26. 2. 1861 auf den Vortrag des Ministerrates v. 19. 2. 1861 genehmigt und mit kaiserlichem Patent vom selben Tag, dem sogenannten Februarpatent, erlassen und kundgemacht,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 722/1861; *Publikation* Rgbl. Nr. 20/1861, Beilage IIe.

11 *Siehe dazu MK. v. 18. 12. 1860/II.*

12 *Fortsetzung MR. v. 19. 2. 1861/I,* Ömr. V/1, Nr. 12.

Nr. 275 Ministerkonferenz, Wien, 24. Jänner 1861

RS.; P. Ransonnet; VS. Kaiser; BdE. und anw. Erzherzog Rainer, (Rechberg 27. 1.), Mecséry 27. 1., Schmerling, Degenfeld 29. 1., Vay 29. 1., Plener 30. 1., Lasser 1. 2., Szécsen 6. 2., Mažuranić 10. 2.
Teildruck (III): Redlich, Staats- und Reichsproblem 1/2, 211 f., Anm. 18a.

I. Wiedervereinigung der Murinsel mit Ungarn. II. Anarchische Beschlüsse des Heveser Komitats. III. Frage, ob für Tirol, Salzburg, Kärnten und Steiermark neue Landesstatute zu erlassen wären (2. Beratung).

KZ. 466 – MCZ. 751

Protokoll der Ministerkonferenz am 24. Jänner 1861 unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Der Präsident des kroatisch-slawonischen Hofdikasteriums las infolge Ah. Aufforderung eine Übersetzung der Repräsentation der Banalkonferenz, worin sie sich nicht für kompetent erklärt, den Ah. gewünschten Nachweis der Ansprüche Kroatiens auf die Murinsel zu geben und bittet, daß diese Territorialfrage unter Aufrechthaltung des Status quo an die Landtage der beiden Länder zur Verhandlung gewiesen werde[1]. Der Präsident findet diese auch vom Ban unterstütze Bitte durch den Geist und Wortlaut des Ah. Handschreibens vom 20. Oktober 1860[2] vollkommen gerechtfertigt, indem die Territorialfrage offenbar zu jenen Verhältnissen gehöre, welche Se. Majestät der Beratung und Verständigung der beiderseitigen Landtage zuzuweisen geruhen werden. Schließlich las der Präsident den Entwurf eines in diesem Sinne an den Ban zu richtenden Ah. Handschreibens.[a]
Der ungarische Hofkanzler bevorwortete dringend die baldige Entscheidung dieser Streitfrage zugunsten Ungarns. Er stellt in Abrede, daß überhaupt noch eine Territorialfrage zwischen Ungarn und Kroatien schwebend sei. Das an Baron Vay am 20. Oktober erlassene Ah. Handschreiben[3] habe die alten Komitatsgrenzen, somit auch jene des Zalader Komitats, wiederhergestellt, welche letzteren ohnehin nur via facti durch einen ministeriellen Beschluß aus administrativen Rücksichten verrückt worden seien[4]. Kroatien solle die Murinsel ohne Sträuben zurückstellen, so wie Ungarn die Bezirke von Ruma und Illok proprio motu zurückgestellt habe[5]. Das Zalader Komitat kann sich ohne Muraköz nicht konstituieren, und wenn man diesem gerechten Anspruche nicht willfahrt, habe der Hofkanzler nicht den Mut, vor den ungarischen Landtag zu treten. Minister Graf Szécsen bemerkte vor allem, daß man in den Ah. Erlässen vom 20. Oktober eine

---

a *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

1 *Fortsetzung von MK. v. 5. 1. 1861, Punkt 3. Die Eingabe der Banalkonferenz samt Übersetzung liegt beim Vortrag des Banus v. 18. 1. 1861, Präs. 162,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 374/1861.
2 *Handschreiben an Šokčević,* ebd., CBProt. 181c/1860, Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 66.
3 *Handschreiben an Vay,* Hhsta., CBProt. 169c/1860, Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 63.
4 *Siehe dazu MR. v. 30. 10. 1849/IV,* Ömr. II/1, Nr. 198.
5 *Dazu MK. v. 30. 12. 1860.*

Entscheidung über die Murinsel vergeblich suchen werde, denn nach den damals unter dem Ah. Vorsitze gepflogenen Beratungen wurde die Verfügung über diesen Bezirk als offen bleibende Frage behandelt[6]. In neuerer Zeit habe diese Frage eine besondere Wichtigkeit erhalten, welche es nicht rätlich macht, deren Entscheidung erst von dem Einvernehmen der Landtage abhängig zu machen. Bei der vor kurzem darüber gepflogenen Konferenzberatung[7] habe der Ban selbst nur mehr gebeten, daß vorerst die Banalkonferenz pro forma zur Begründung der Ansprüche aufgefordert und nicht sofort entschieden werde. Gegenwärtig stellt sich Baron Šokčević auf einen anderen Standpunkt, wobei er in eine Inkonsequenz gerät. Nachdem nun die Banalkonferenz dem Ah. Befehl nicht Folge geleistet hat, dürfte das Hofdikasterium Ah. angewiesen werden, den Beweis zu supplieren und hierauf sofort die Ah. Entscheidung erfolgen. Der Staatsminister findet die Rechtsbasis des zweihundertjährigen und durch keinen Landtagsbeschluß alterierten Besitzes hier so entschieden zugunsten Ungarns sprechend, daß er sich nur für eine Ah. Entschließung auf die Reinkorporierung erklären könne. Die Sache war schon bei der letzten Konferenzberatung spruchreif und ist es noch. Man wollte niemals die Entscheidung weder von der Banalkonferenz noch von den Landtagen abhängig machen. Ritter v. Schmerling sehe übrigens bei seinem au. Antrage noch ganz von den durch Baron Vay geltend gemachten Opportunitätsgründen ab. Der Polizei-, der Kriegs- und der Finanzminister, dann Ritter v. Lasser stimmten mit dem Staatsminister, letzterer mit dem Bemerken, daß, wenn Bács-Bodrogh, Temes, Krassó, Torontal, Kővár, Zaránd etc. etc. jetzt inkorporiert wurden, nicht wohl abzusehen sei, warum bloß Murakőz von der Zurückstellung ausgenommen sein soll.

Der Ministerpräsident äußerte, daß, wenn einerseits diese Reinkorporation in Ungarn lebhaft gewünscht wird, dieselbe in Kroatien dagegen einen peinlichen Eindruck hervorbringen werde. Man dürfe sich bei Beurteilung dieser Angelegenheit nicht ausschließend auf den rechtlichen Standpunkt stellen; man müsse erwägen, daß, wie die Sachen jetzt in Ungarn stehen, der Ah. Beschluß der Reinkorporierung dort das Werk der Pazifizierung gewiß nicht fühlbar fördern werde, während andererseits die Krone den Nationalgefühlen der Kroaten und Slawonier verletzend entgegentreten würde. Graf Rechberg beantrage daher, eine Ah. Entscheidung über diesen Gegenstand jetzt noch nicht zu erlassen[8].

Se. k. k. apost. Majestät geruhten den Antrag der Stimmenmehrheit Ah. zu genehmigen[9].

---

6 *In den Protokollen der Schönbrunner Konferenz, Druck* Ömr. IV/2, Anhang Nr. I, *und der MK. v. 16. 1860,* ebd., Nr. 219, *ist die Murinsel nicht erwähnt.*

7 *MK. v. 5. 1. 1861.*

8 *Am 4. 1. 1861 hatte sich Bischof Strossmayer an Rechberg um Vermittlung gewandt, Rechberg hatte am 19. 1. 1861 geantwortet, daß die Sache noch nicht entschieden sei,* Hhsta., PA. XL 108, *Mappe* Varia.

9 *Damit war die Entscheidung gefallen. Der in Anm. 1 zit. Vortrag wurde nicht resolviert, sondern durch Handschreiben an Vay und Šokčević v. 27. 1. 1861 erledigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 374/1861 *und* ebd., CBProt. 3c/1861. *Das Handschreiben an Vay lautet*: Lieber etc. Nachdem die Banalkonferenz Meinem an Sie ergangenen Auftrage vom 7. d. M., die Ansprüche Meiner Königreiche Kroatien und Slawonien auf die Murinsel auszuführen, nicht nachgekommen ist und anderseits dieser Landstrich bis zum Jahre 1848 zum Szalader Komitate gehört hat, so finde Ich zu bestimmen, daß bezüglich der

II. Se. Majestät der Kaiser geruhten der Konferenz mitzuteilen, daß nach dem vom kommandierenden General in Ofen erhaltenen Berichte[10] das Heveser Komitat eine Steuer von 40.000 f. zur Aufstellung einer Zahl von 400 Panduren ausgeschrieben, das Gesetz, wonach Urlauber ohne Bewilligung nicht heiraten dürfen, aufgehoben und noch andere ähnliche Beschlüsse gefasst hat. Diesen anarchischen Zuständen müsse ein Ende gemacht werden.
Der ungarische Hofkanzler versicherte, er warte nur noch das Einlangen eines Berichts aus Erlau ab, um einen königlichen Kommissär dahin abzusenden; übrigens sei das Heveser Komitat bereits reif zur Verhängung des Belagerungszustandes. Minister Graf Szécsen fügte bei, daß die ungarische Hofkanzlei telegraphische Berichte über die vorfallenden ungesetzlichen Ereignisse nicht vor deren Konstatierung als Anlaß tiefgreifender Maßregeln ergreifen könne[11].

III. Nachdem in der Konferenz am 23. d. M.[12] die Frage, ob nicht auch für die vier Kronländer, welche bereits Landesstatute nach dem Grundsatze der Ständevertretung erhalten haben, zugleich mit den demnächst für die übrigen deutsch-slawischen Länder zu erlassenden, auf dem Grundsatze der Interessenvertretung beruhenden Statuten neue, ebenfalls auf der letzteren Basis beruhende Statute zu erlassen wären, beraten, aber dabei kein einstimmiger Antrag erzielt worden ist, geruhten Se. k. k. apost. Majestät diesen Gegenstand zur wiederholten Erörterung zu bringen. Hiebei geruhten Se. Majestät zu bemerken, Allerhöchstdieselben hätten bei der jüngst erfolgten Modifizierung der Wahlordnung ausdrücklich beigefügt, daß in den anderen Punkten die erlassenen Statute aufrechterhalten werden sollen[13]. Die etwa wünschenswerten Änderungen dieser vier Statute könnten später auf anderem legalen Wege über spontane Anträge der Landtage selbst oder über Regierungsvorlagen an dieselben erfolgen, ohne daß dazu die von der Majorität beantragte, dem Ansehen und der Stabilität Ah. Erlässe überhaupt abträgliche Zurücknahme der vor drei Monaten erlassenen Statute erforderlich wäre.
Der Staatsminister versicherte, er sei völlig durchdrungen von der Notwendigkeit, in dem neuen staatlichen Organismus der Monarchie möglichst nach Stabilität zu streben. Er erkennt es als ein Gebot der politischen Klugheit, an den Ah. festgesetzten Normen

---

Murinsel die bis zum Jahre 1848 bestandene Territorialbegrenzung des Szalader Komitats wiederherzustellen ist. Die Durchführung dieser Maßregel werden Sie im Einvernehmen mit Meinem Banus Freiherr v. Šokčević vorzunehmen haben. *Siehe auch* Gross, Die Anfänge des modernen Kroatien 74. *Die Entscheidung, die Murinsel Ungarn einzuverleiben, veranlaßte Mažuranić, um seine Entlassung einzureichen; das Gesuch wurde nicht angenommen, siehe dazu den mit 26. 1. 1861 datierten eigenhändigen Entwurf Szécsens eines Ah. Handschreibens an den Banus,* Mol., D 284, Fasz. 1, Mappe E – Kroatische Angelegenheit, fol. 17 f.

10 *Laut* Ka., KM., Präsidialindex und -protokoll 1861, *handelte es sich um den Bericht des Kommandierenden Generals in Ungarn GdK. Fürst Franz Liechtenstein v. 23. 1. 1861 (Nachfolger Benedeks in dieser Funktion); der Akt ist skartiert; allgemein siehe* Szabad, Forradalom 238.

11 *Weitere Berichte des Kommandierenden Generals sowie die Akten zu den militärischen Vorkehrungen sind in* Ka., KM., Präsidialakten*, unter* Ungarn *indiziert, die meisten Akten sind aber skartiert. Fortsetzung MK. II v. 2. 2. 1861.*

12 *MK. II v. 23. 1. 1861/III.*

13 *Ah. E. v. 5. 1. 1861, zit. MK. II v. 2. 1. 1861/IV, Anm. 8.*

nicht ohne Notwendigkeit zu rütteln, aber eben in dem vorliegenden Falle müsse er die Notwendigkeit als vorhanden anerkennen, die vier fraglichen Statute durch neue zu ersetzen. Er glaubt, daß sich dies am naturgemäßesten und einfachsten, selbst vielleicht ohne spezielle Zurücknahme der älteren, dann bewirken ließe, wenn Ah. Se. Majestät das neue Reichsratsstatut und die Statute der gesamten deutsch-slawischen Kronländer mit einem Male als den Schlußstein des Ausbaus der Monarchie (mit Ausnahme der ungarischen Länder) zu erlassen geruhen würden. Daß die für Steiermark, Kärnten, [Salzburg] und Tirol erlassenen Statute in diesen Ländern nicht befriedigt haben, sei Tatsache. Die Wahlordnung ist wohl durch Ah. Beschluß geändert worden, aber es werde auch notwendig, die Grundlagen der Vertretung in den vier Kronländern übereinstimmend mit den bei den übrigen geltenden Prinzipen zu ändern, widrigens sich die Mehrzahl der Bevölkerung dieser Länder als politisch zurückgesetzt betrachten würde. In Salzburg und Kärnten würde eine solche Änderung an der Zusammensetzung des Landtages faktisch wenig ändern, nachdem so ziemlich dieselben Personen, bloß in anderer Gruppierung, als Vertreter der Interessen erscheinen würden, welche jetzt nach der Standeseigenschaft dazu berufen erscheinen. In Steiermark würde bei Annahme des neuen Prinzipes nur der unbegüterte ständische Adel entfallen. Bedeutender würden allerdings die Folgen der Änderung in Tirol sein, wo bis jetzt das ständische Element des Regularklerus und des Adels eine althergebrachte ansehnliche Stellung einnahm, die nun wesentlich alteriert würde. Indessen walten ähnliche Verhältnisse in Böhmen, wo doch das neue System der Interessenvertretung seine Anwendung finden wird. Die Frage steht jetzt eigentlich so: Sollen bei dem in nächster Aussicht stehenden Ausbau der Staatsverfassung im Sinne des Diploms die vier Kronländer eine Ausnahme von dem sonst überall gleichförmig beobachteten System bilden und sollen daher bei der diesfälligen Publikation seinerzeit die vier Landesstatute mit Stillschwiegen übergangen werden? Der Staatsminister könne dafür durchaus nicht stimmen.

Der Polizeiminister erkennt es als wünschenswert, wenn die sämtlichen Landesstatute gewissermaßen aus einem Gusse erscheinen, und er würde daher auch keinen Anstand nehmen, an den vier Statuten noch mehr als die Wahlordnung zu ändern. Doch dürfte dies ohne Widerruf der ganzen Statute durch partielle Änderung zu erreichen sein. Der Ministerpräsident war ebenfalls der Meinung, daß man die erlassenen vier Statute im ganzen aufrecht erhalten solle und jetzt bloß einzelne, unvermeidlich gewordene Änderungen daran vorzunehmen wären. Diese Statute tragen die Ah. Unterschrift, bestimmte Rechte sind durch dieselben verliehen worden, und deren einseitige Schmälerung wäre eine Verletzung des Diplomes. Insbesondere würden der Adel und die Klöster in Tirol mit Recht über Verkürzung klagen können. Minister Graf Szécsen äußerte, daß strenge Konsequenz des Organismus in allen Teilen bei großen Maßregeln wie das ins Lebenrufen der Landtage allerdings sehr wichtig sei, und er habe daher die gleich nach dem 20. Oktober ohne neuerliche Beratung erfolgten Publikationen von Landesstatuten lebhaft bedauert. Allein, sie bestehen! Politische Rechte sind dadurch zuerkannt worden, und der Minister sehe daher nicht ab, daß und wie man dieses ungeschehen machen könne, wenn die beteiligten Landtage nicht damit einverstanden sind. Graf Szécsen glaubt daher, daß die allerdings wünschenswerten Änderungen der Statuten den vier Landtagen gleich bei ihrem ersten Zusammentreten als Regierungsvorlagen mitzuteilen wären.

Der Staatsminister bestritt diese Meinung, indem er seine Überzeugung dahin aussprach, daß Se. Majestät der Kaiser die aus Allerhöchstihrer Machtvollkommenheit erflossenen Statute bis zum Zusammentreten des ersten Landtages ebenfalls aus Ah. Machtvollkommenheit modifizieren könne; und im vorliegenden Falle erscheine es aus politischen Gründen vollkommen angezeigt, daß die Krone von diesem Rechte zur Herstellung der Gleichheit im Systeme der Landesvertretung Gebrauch mache. Für das Ansehen der Ah. Normen über den Landtag ist deren Allerhöchsteigene Änderung aus einem ausgesprochenen, so plausiblen Grunde nach der Meinung des Staatsministers noch weniger abträglich, als wenn der Antrag auf dieselbe Änderung von dem Landtage spontan ausgeht, oder wenn die Regierung bei der Eröffnung der vier Landtage selbst eine Vorlage wegen Änderung der vor vier Monaten gegebenen Statuten macht.
Der ungarische Hofkanzler verspricht sich von einer homogenen Einrichtung aller deutsch-slawischen Landtage einen guten Eindruck in Ungarn. Der Kriegsminister glaubt, man werde im allgemeinen nicht befremdend finden, daß der in der Person des Staatsministers eingetretene Wechsel auch eine Modifikation der von seinem Vorfahrer erlassenen, mit seinem System nicht im Einklang stehenden Statute nach sich gezogen habe. Minister Ritter v. Lasser ist mit einer bloß teilweisen Modifizierung der vier Statute nicht einverstanden, wobei man nur Stückwerk bekäme, ebensowenig mit der Einbringung von Regierungsvorlagen, wodurch die Statute modifiziert würden. Man zwingt dadurch einen Teil der alten Stände gewissermaßen zu einem politischen Selbstmorde. Die Agitation in Tirol gegen das Statut sei keine gemachte. Dort sowie in den drei anderen Kronländern werde diese Agitation durch den Bestand der Statute wach erhalten. Er könne daher nur mit dem Staatsminister au. auf deren Zurücknahme antragen. Der Minister bitte Se. Majestät, Allerhöchstsich von dieser Maßregel nicht durch die Rücksicht auf Tirol alleine abhalten zu lassen. Es dürfte sich für dieses Land ein Ausweg zur Vermittlung finden lassen. Die Stifte bleiben als große Grundbesitzer jedenfalls von Einfluß; auch der Kuratklerus behielte so wie jetzt seinen großen, wenngleich indirekten politischen Einfluß. Nur die relativ kleine Fraktion des besitzlosen Adels würde verlieren. Der Finanzminister findet es vom allgemeinen sowie vom spezifisch finanziellen Standpunkte dringend notwendig, daß durch einen großartigen, in allen Teilen konsequenten Schlussakt, wie ihn der Staatsminister andeutet, der Agitation ein Ende gemacht und die Wiederkehr von Ordnung, Sicherheit und Stabilität wenigstens in den deutsch-slawischen Ländern verbürgt werde. Die Zeit ist drangvoll: möge man nicht die Sache der Form zum Opfer bringen![14]

Wien, 27. Jänner 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 12. Februar 1861.

---

[14] *Der Kaiser entschied im Sinn der Majorität, vgl. MK. II v. 23. 1. 1861/III, Anm. 8; siehe auch* Redlich, Staats- und Reichsproblem 1/1, 712 f.

Nr. 276 Ministerkonferenz, Wien, 22. und 26. Jänner 1861

Sammelprotokoll; RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. (Rechberg 26. 1.), Mecséry 29. 1., Schmerling, Degenfeld, Vay 30. 1., Plener 30. 1., Lasser 1.2., Szécsen 6. 2.

[I.] Patent über die staatsrechtliche Stellung der Evangelischen.

KZ. 465 – MCZ. 753

Protokoll der zu Wien am 22. und 26. Jänner 1861 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

[Sitzung vom 22. Jänner 1861]

[anw. Rechberg, Mecséry, Schmerling, Degenfeld, Vay, Plener, Lasser, Helfert]

[I.] Gegenstand der Beratung war der beiliegende Entwurf eines Ah. Patents über die staatsrechtliche Stellung der Evangelischen beider Bekenntnisse in allen Teilen des Reiches mit Ausnahme der ungrischen Länder, Siebenbürgens, der Militärgrenze und des lombardisch-venezianischen Königreiches[a,1].

Der Ministerpräsident brachte vor allem die Frage in Anregung, ob dieses Patent als ein Akt der Gesetzgebung ohne verfassungsmäßige Mitwirkung des verstärkten Reichsrates hinausgegeben werden könne. Er und der Finanzminister wären der Meinung, daß dies nicht geschehen sollte, weil das Patent Rechte zuerkennt, denen auf der anderen Seite den Untertanen auferlegte Verpflichtungen gegenüberstehen, es mithin das Objekt eines in den betreffenden Ländern allgemein verbindlichen Gesetzes enthält, welches nach dem Diplom vom 20. Oktober nur im verfassungsmäßigen Wege zustande kommen kann. Eine besondere Dringlichkeit der Erlassung desselben liegt nicht vor. Erscheint es also ohne vorläufige Mitwirkung des verstärkten Reichsrates, so wird sich im Publikum die Meinung verbreiten, daß die Regierung noch lange nicht an die Einberufung des verstärkten Reichsrates denke, indem sie sonst sicher nicht allein mit dem Gesetze hervorgetreten wäre.

Der Staatsminister entgegnete, daß der vorliegende Entwurf eigentlich nur die Hauptgrundsätze über die staatsrechtliche Stellung der Evangelischen an sich, mithin nur

---

[a] *Liegt dem Originalprotokoll in Lithographie bei.*

[1] *Ein Protestantenpatent auch für Cisleithanien war sofort im Anschluß an jenes für Ungarn v. 1. 9. 1859 gefordert worden, vgl. MK. v. 5. 9. 1859/VII,* Ömr. IV/1, Nr. 31, *MK. v. 19. 11. 1859/III,* ebd., Nr. 64. *Thun hatte die Wiener Konsistorien eingeladen, Vorschläge zu unterbreiten, am 6. 6. 1860 hatten sie einen Gesetzentwurf vorgelegt; zum finanziellen Aspekt siehe MK. v. 1. 5. 1860/I. Der neue Staatsminister Schmerling beschleunigte diese Sache und legte den Patententwurf endlich der Ministerkonferenz vor; vgl. dazu* Schmerling, Denkwürdigkeiten, Hhsta., Nachlaß Schmerling – Bienerth, Karton 1, Heft 2, fol. 171–185. *Der hier diskutierte Entwurf ist gedruckt in* Zimmermann, Vorgeschichte und Durchführung 9–12; *das vorliegende Protokoll hat* Loesche, Sechzig Jahre Protestantenpatent 29–32, *als Exzerpt mitgeteilt. Weitere Entwürfe* Ava, CUM., Kultus, Präs. 35/1861 *und* Präs. StM. 623/1861. *Allgemein siehe* Gottas, Die Geschichte des Protestantismus in der Habsburgermonarchie. *In:* Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 4, 554 ff. *mit Literatur.*

dasjenige enthalte, was denselben bereits durch frühere Regierungsakte, namentlich durch die Ah. Entschließung vom 31. Dezember 1851[2] und durch das Diplom vom 20. Oktober [1860] zugesichert worden. Dieses wiederholt und in einem besonderen feierlichen Akte auszusprechen, bedürfe wohl keiner reichsrätlichen Mitwirkung, weil dagegen kaum ein Widerspruch oder eine Einwendung wird erhoben werden können. Wohl aber sei es zweckmäßig und zeitgemäß, schon jetzt damit hervorzutreten, um die öffentliche Meinung, die sich, nachdem die diesfälligen Verhältnisse in den ungrischen Ländern und Siebenbürgen festgestellt sind, fortan mit dieser Frage beschäftigt, über die Absichten der Regierung zu beruhigen[3]. Vorerst werde damit nur bezweckt, die innere Organisation der evangelischen Kirchen auf festen Grundlagen zu ermöglichen und die Verfügungen vorzubereiten, welche zur Regelung des Verhältnisses derselben zu den bürgerlichen Rechten und ihrer Stellung zu andern Religionsgenossenschaften erfordern, welche allerdings der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Reichsrates bedürfen. Wird diese Absicht der Regierung, wegen der gedachten Verhältnisse und Beziehungen dem verstärkten Reichsrate Vorlagen zu machen, in dem durch die Amtszeitung zu veröffentlichenden au. Vortrage des Staatsministers gehörig hervorgehoben, so dürften alle Bedenken gegen die Erlassung des Patents ohne vorläufige Mitwirkung des verstärkten Reichsrates als behoben erscheinen. Minister Ritter v. Lasser fände zwar die Forderung der reichsrätlichen Mitwirkung bei dem Patente formell begründet, weil es Grundsätze enthält, die ihre Wirksamkeit auf das praktische Leben äußern. Demungeachtet würde er mit dem Staatsminister für dessen sofortige Erlassung stimmen, weil sie sich aus inneren Gründen als zweckmäßig und als so dringend darstellt, daß die Berufung des verstärkten Reichsrates nicht mehr abgewartet werden könnte. Sie ist zweckmäßig, weil sie in der gegenwärtigen politisch bewegten Zeit beruhigend wirken wird; sie ist dringend, weil die Evangelischen in ihrer bisherigen Stellung, wo ihnen trotz der wiederholten Zusicherungen eigentlich noch nichts wirklich gewährt worden ist, eine Rechtsentziehung erblicken, welche sobald als möglich gutgemacht werden soll. Minister Graf Szécsen trat der Vorstimme aus dem

---

2 *Kaiserliches Patent v. 31. 12. 1851,* RGBl. Nr. 3/1852, BERNATZIK, Verfassungsgesetze Nr. 49, REITER, Texte Nr. 20, *ein Teil des sogenannten Silvesterpatents, durch das zwar die politischen Rechte gemäß dem kaiserlichen Patent v. 4. 3. 1849,* RGBl. Nr. 151/1849, *außer Kraft gesetzt, die Rechte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften aber aufrecht erhalten worden waren.*

3 *Das Protestantenpatent v. 1. 9. 1859,* RGBl. Nr. 160/1859, *war nur für Ungarn erlassen worden; es war durch das Handschreiben v. 15. 5. 1860 als freiwillig erklärt und damit de facto zurückgenommen, aber nicht formell außer Kraft gesetzt worden, siehe* MALFÈR, Einleitung ÖMR. IV/2, XXV f. *Die staatsrechtliche Stellung der evangelischen Kirche in Siebenbürgen war schon durch die vom Ministerium am 17. 7. 1856 erlassenen provisorischen Bestimmungen für die evangelische Landeskirche AB in Siebenbürgen geregelt worden, die allerdings noch nicht zur Anwendung gekommen waren; die Ah. E. v. 1. 9. 1859,* HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 3460/1858, *mit der das Protestantenpatent für Ungarn erlassen wurde, ordnete auch die Regelung der Verhältnisse der cisleithanischen Evangelischen im Wege der Konsistorien in Wien und die Wiederaufnahme der siebenbürgischen Angelegenheiten an. Mit Erlaß v. 4. 12. 1860 setzte Unterstaatssekretär Freiherr v. Helfert die Kirchenverfassung für Siebenbürgen provisorisch fest, und als letzten Schritt suchte er mit Vortrag v. 25. 1. 1861 um die erforderliche finanzielle Unterstützung von jährlich 16.000 Gulden an, die dann mit Ah. E. v. 19. 2. 1861 gewährt wurde,* HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 341/1861; *zu diesen Vorgängen siehe* ebd., RR., GA. 66/1861; AVA, CUM., Kultus, Präs. 23/1861; GOTTAS, Die Geschichte des Protestantismus in der Habsburgermonarchie. *In*: WANDRUSZKA – URBANITSCH, Habsburgermonarchie 4, 508 f.

Grunde bei, weil die innere Organisation der evangelischen Kirche, um die es sich hier zunächst handelt, lediglich Gegenstand der Verhandlung zwischen ihr und dem Souverain als obersten Schutzherrn derselben ist, mithin nicht in den Kreis der eigentlichen Gesetzgebung einbezogen werden kann, welche den Landtagen und dem Reichsrate vorbehalten ist. Bestimmungen, welche sich, wie z. B. Unterstützung der Kirchen und Schulen aus Staatsmitteln oder auf die gegenseitigen Rechte der verschiedenen Konfessionen zueinander beziehen, gehören allerdings zur Kompetenz der Landes- bzw. Reichsvertretung; aber der Staatsminister hat sich ja selbst vorbehalten, solche im verfassungsmäßigen Wege auszutragen. Auch der ungrische Hofkanzler und der Kriegsminister traten der Meinung des Staatsministers bei, indem der erstere lebhaft wünscht, daß in dieser wichtigen und dringenden Angelegenheit auch mit Rücksicht auf das Verhältnis der Evangelischen in Ungern die Initiative von der Krone umso mehr ausgehen möge, je weniger Aussicht vorhanden ist, daß die Reichsvertretung, wenn sie wird berufen sein, im Drange der anderen ihr zuzuweisenden Arbeiten auch noch mit dieser Angelegenheit schon während der ersten Sessionsdauer sich werde beschäftigen können; und der Kriegsminister wies insbesondere auf den günstigen Eindruck hin, welchen das Patent in Deutschland hervorbringen wird.

Der Polizeiminister fände zwar kein Bedenken dagegen, das Patent ohne Mitwirkung des verstärkten Reichsrates hinauszugeben, weil es eigentlich nur Grundsätze zusammenfasst, nach denen eben erst ein Gesetz ausgearbeitet werden könnte. Nun frage sich aber, ob die bloße Verkündigung solcher Grundsätze befriedigen werde. Es ist zwar die Absicht des Staatsministers, dem Patente, wie jenem für Ungern, eine Ministerialverordnung folgen zu lassen, welche die Vollzugsvorschriften für die Organisierung der evangelischen Kirche, die hierarchische Gliederung, Wahl der Pastoren, Superintendenten etc. enthalten soll. Allein, der Polizeiminister bezweifelt, daß es möglich sei, über das Patent, welches doch auch manche über bloß allgemeine Grundsätze hinausgehende Bestimmungen enthält, mit voller Beruhigung abzusprechen, wenn nicht zugleich die Vollzugsvorschrift der Beratung unterzogen wird, um aus derselben die Tragweite und praktisch Wirkung jener Grundsätze beurteilen zu können. Er und der Ministerpräsident, der diese Ansicht vollkommen teilte, hätten daher geglaubt, daß vor dem meritorischen Eingehen auf das Patent auch die Vollzugsvorschrift vorgelegt und die Beratung hierüber im Zusammenhange angestellt werden sollte.

Nach der hierauf vom Unterstaatssekretär des Ministeriums für Kultus dargestellten historischen Übersicht der diesfalls gepflogenen Verhandlungen beruhen die zur Regelung der kirchliche Verhältnisse ausgearbeiteten Entwürfe auf dem umständlichen Gutachten der evangelischen Konsistorien[4]. Dieses umfaßt die Bestimmungen über die staatsrechtliche Stellung der Evangelischen im allgemeinen, über die innere Organisation ihrer Kirchen, über die für sie aus Staatsmitteln zu gewährende Dotation, über ihr Verhältnis zur katholischen Kirche und über ihre theologische Fakultät. Indem der Staatsminister nur den ersten Teil, nämlich die staatsrechtliche Stellung der Evangelischen im allgemeinen, zum Gegenstande des Patents machte und die Bestimmungen über die

---

4 *Die Konsistorien waren von Thun mit der Ausarbeitung einer Vorlage beauftragt worden. Am 6. 6. 1860 hatten sie einen Gesetzentwurf vorgelegt,* Zimmermann, Vorgeschichte und Durchführung 6 f.

innere Organisation in eine demselben nachfolgende Ministerialverordnung verwies, befolgte er nur das Beispiel desjenigen Vorganges, welcher in Ansehung desselben Gegenstandes für Ungern und Siebenbürgen[5] beobachtet worden ist. Auch dort wurden die Hauptgrundsätze in dem Patente zusammengefaßt und die Ausführungsmodalitäten in die nachfolgende Ministerialverordnung aufgenommen[6]. Es dürfte daher hier derselbe Gang angezeigt sein und sich gegenwärtig auf das Patent beschränkt werden, da die Vollzugsvorschrift keine anderen Bestimmungen enthält als solche, die von den gesetzmäßigen Organen der evangelischen Kirchen auf Grundlage ihrer Autonomie zum Behufe ihrer ersten Konstituierung und sohinigen definitiven Organisierung selbst in Antrag gebracht worden sind. Werden außerdem in bezug auf die Unterstützung der evangelischen Kirchen aus Staatsmitteln, dann auf ihr Verhältnis zu andern Konfessionen, namentlich zur katholischen Kirche, auf Grundlage der diesfälligen allgemeinen Andeutungen des Patents die gesetzmäßigen Vorlagen vorbereitet, so schiene jedes Bedenken gegen dessen vorläufige Feststellung und Publizierung zu entfallen.

Nach diesen Bemerkungen, denen der Staatsminister und [der] ungrische Hofkanzler noch die wiederholte Andeutung über die Dringlichkeit des Gegenstandes beifügten, wurde zur meritorischen Beratung des vorliegenden Entwurfs geschritten.

Hiebei kam zuerst die Frage zur Sprache, für welche Länder das Patent Wirksamkeit haben solle.

In der Überschrift werden nur die ungrischen Länder, Siebenbürgen, die Militärgrenze und das lombardisch-venezianische Königreich ausgenommen. Im Eingang des Patents selbst, wo die Kronländer, für welche es gelten soll, namentlich aufgeführt werden, fehlt, wie Minister v. Lasser bemerkte, Dalmatien. Sind dort gar keine Evangelischen, so muss es in der Überschrift unter die ausgenommenen, sind welche, muß es unter die im Eingang des Patents benannten Länder aufgenommen werden. Der Staatsminister wird dies im Entwurfe berichtigen[7].

Hinsichtlich der Militärgrenze behielt sich der Kriegsminister vor, nach genauerer Informierung über die dortigen Verhältnisse seine Meinung abzugeben, [b]welche, nachdem Oberst Schrott in der Konferenz vom 2…[c] erklärt hatte, daß in der Militärgrenze die Bestimmungen des Ah. Patents vom 1. September 1859 und der Nachtragsverordnung vom 2. [September 1859] zur Geltung gekommen sind, zu dem Resultate führte, daß es bei der Ausschließung der Militärgrenze von der Wirksamkeit des vorliegenden Patents zu verbleiben habe[b].

---

b–b *Einfügung Marherrs.*

c *Die zweite Ziffer ist unleserlich. Oberst Ludwig Schrott, Leiter der Militärgrenzabteilung im Armeekommando, war offenbar zur Klärung der Frage beigezogen worden. Er wird weder am 26. 2. noch in der MK I v. 2. 2. 1861/II als anwesend erwähnt.*

5 *Zu Siebenbürgen vgl. Anm. 3.*

6 *Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht (Graf Leo Thun) v. 2. 9. 1859,* RGBL. Nr. 161/1859.

7 *Dies unterblieb; Dalmatien ist weder unter den ausgenommenen, noch unter den Ländern, für die das Patent galt, erwähnt. Man wollte vor allem der Frage der Vereinigung Dalmatiens mit Kroatien nicht vorgreifen, vgl. Schreiben Helferts an Schmerling v. 10. 1. 1861,* AVA, CUM., Kultus, Präs. 35/1861 *(K.) und* Präs. StM. 623/1861 *(RS.).*

Warum das lombardisch-venezianische Königreich, welches einige evangelische Gemeinden zählt, unter die von der Wirksamkeit des Patents ausgenommenen Länder gesetzt worden, darüber gab der Staatsminister die Aufklärung dahin, daß ihn, abgesehen von der ohnehin nur sehr geringen Zahl der Evangelischen im Lande, vornehmlich die Erfahrung, welche diesfalls in Piemont gemacht worden ist, bestimmt habe, die Italiener von der Wirksamkeit des Patents auszunehmen[8]. Allein, Minister v. Lasser machte dagegen geltend: Wenn das lombardisch-venezianische Königreich bloß darum, weil es wenige Evangelische zählt (der politische Grund kann nicht wohl ausgesprochen werden), von der Wirksamkeit des Patents eximiert wird, so wird Tirol, das sich von jeher gegen die Ansässigmachung der Nichtkatholiken gesträubt hat, fragen, warum es nicht auch zu den ausgenommenen Ländern gehören soll, und es wird sagen: um nicht lutherisch zu werden, müssen wir uns zu den Italienern halten. Bleibt daher Tirol im Patent, so muss auch Venetien aufgenommen werden[9].

Was nun die Frage wegen Tirol betrifft, so waren der Polizeiminister, Graf Szécsen und der Ministerpräsident gegen dessen Einbeziehung in die Wirksamkeit des Patents, weil dem Lande vor zwei Jahren die Versicherung gegeben worden, daß die Protestantenfrage nicht ohne Vernehmung des Landtags werde gelöst werden[10]; weil ferner, wie Graf Szécsen voraussetzt, die Evangelischen bisher vom Lande gesetzlich ausgeschlossen waren, mithin nur durch ein Gesetz, also durch Mitwirkung der Landesvertretung, dort zugelassen werden können; weil endlich, wie der Ministerpräsident beifügte, dem Lande keine Gewalt angetan, sondern mit demselben in mildester und versöhnlicher Weise die Lösung einer Frage versucht werden soll, die seit Jahren alle Gemüter in Aufregung gesetzt hat.

Alle übrigen (fünf) Stimmen waren dagegen für die Anwendung des Patents auf Tirol (der Finanzminister übrigens mit seinem Vorbehalte der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Reichsrates). Zur Begründung ward insbesondere bemerkt vom Minister v. Lasser: Ein eigentliches Privilegium des Landes gegen die Zulassung der Protestanten daselbst bestehe nicht; ebenso kein positives Gesetz, welches diese Zulassung verböte. Die Tiroler gründen ihre Weigerung, Protestanten gesetzlich zuzulassen, lediglich auf den Umstand, daß das Josephinische Toleranzpatent im Lande nie publiziert worden ist. Seitdem ist aber die staatsrechtliche Frage über die Zulassung der Protestanten in Tirol schon durch die Bundesakte[11] und die wiederholten kaiserlichen Entschließungen über die Gleichberechtigung der Konfessionen prinzipiell gelöst und nur die Frage über die Zulassung der Protestanten zum Realbesitze der Vereinbarung mit dem Landtage vorbehalten worden. Wollte nun die Lösung der Protestantenfrage überhaupt dem Landtage überlassen werden, so würde die Regierung damit nie zustande kommen, sie würde stets

---

8 *Anspielung auf den heftigen – allerdings erfolglosen – Widerstand des Hl. Stuhls und der Amtskirche im Königreich gegen liberale kirchpolitische Reformen (Gesetze von 1850 und 1855); dazu z. B.* Nada, Il Piemonte sabaudo 361 f., 391–397 *und* 471 f. (*Literatur*); Stadler, Cavour 92–101.

9 *Es blieb bei der Ausnahme Lombardo-Venetiens; siehe dazu* Gottsmann, Venetien 1859–1866, 246 ff.

10 *Handschreiben an den Statthalter in Tirol Erzherzog Karl Ludwig v. 7. 9. 1859, siehe MK. v. 1. 9. 1859/V,* Ömr. IV/1, Nr. 28, Anm. 14.

11 *Vgl. MR. v. 15. 5. 1861,* Ömr. V/2, Nr. 67, Anm. 2.

mit dem Widerspruche des Landtags zu kämpfen haben und eines ihrer wichtigsten Prinzipien durch lokalen Widerstand beeinträchtigt sehen. Es erübrigt daher nichts, als die Frage vom allgemeinen Standpunke zu lösen. Ist dies geschehen, so wird man es auch in Tirol hinnehmen und sich durch die Erfahrung beruhigen, daß einige Protestanten das Land noch nicht lutherisch machen. Übrigens bleibt dem Landtage Gelegenheit, sich über das Patent auszusprechen, indem in dem Landesstatute das Recht vorbehalten ist, auch über schon bestehende Gesetze und deren Wirksamkeit auf das Land Bitten und Anträge zu stellen. Der Staatsminister fügte diesen Bemerkungen noch bei: Als vor zwei Jahren die Protestantenfrage auf den tirolischen Landtag verwiesen wurde, war noch keine Idee von einer Zentralreichsvertretung, es konnte also, wenn schon die Regierung allein die Frage nicht lösen wollte, zur Mitwirkung dabei kein anderer Körper als eben der Landtag berufen werden. Jetzt aber besteht für die das ganze Reich betreffenden legislativen Gegenstände die Zentralvertretung im Reichsrate, es würde daher die Frage über Religionsfreiheit und Gleichberechtigung als eine allgemeine Reichsangelegenheit vor den Reichsrat gebracht werden müssen. Daß man dies gegenwärtig aus Zweckmäßigkeits- und Dringlichkeitsgründen nicht tut, gibt keinen Grund ab, die Frage vor den Landtag eines einzelnen Landes zu bringen. Der Widerstand desselben dabei beruht auf einem Vorurteile, dem die Regierung das im Patente zur vollen Geltung gebrachte große Prinzip der Kirchenfreiheit nicht zum Opfer bringen darf. Täte sie es, so wäre damit jenen deutschen Regierungen, welche bisher die Katholiken in der freien Religionsübung gehindert haben, ein neuer Anlaß gegeben, auf ihrem bisherigen Vorgehen zu beharren[12].

Was den weiteren Text des Eingangs betrifft, so wurde über Antrag des Ministerpräsidenten die Berufung auf die „Verträge, insbesondere den Art. XVI der Deutschen Bundesakte“,[13] weggelassen, indem diese Berufung weder auf alle Kronländer paßt, noch überhaupt bei Gesetzen, welche die innere Verwaltung betreffen, üblich ist.

Endlich beanständete der ungrische Hofkanzler den Passus „um den anerkannten Grundsatz der konfessionellen Gleichberechtigung Unserer protestantischen Untertanen etc. zur Geltung zu bringen“, weil er in dieser Fassung die Deutung zuließe, als ob es sich um die Gleichberechtigung der Protestanten der zwei Bekenntnisse unter sich handelte. Es wurde hiernach beschlossen, die Worte „konfessionellen“ und „Unseren protestantischen Untertanen“ wegzulassen und, nach dem Antrage des Unterstaatssekretärs Baron Helfert, nach den Worten „politischen Lebens“ einzuschalten „bei Unseren protestantischen Untertanen“.

Zum § 2 wurde vom Polizeiminister und dem Minister v. Lasser die im zweiten Absatze des Paragraphes enthaltene Aufzählung der verschiedenen Rechte beanständet, teils weil die Evangelischen mehrere davon schon besitzen und ausüben, wie z. B. das Recht, Kirchen etc. zu errichten, teils weil diese Enumeration nicht erschöpfend ist und bei manchen Punkten, wie z. B. bei den Leichenbegängnissen, wenn sie auf katholischen Friedhöfen abgehalten werden, in dieser allgemeinen Fassung zu Mißverständnissen und

---

12 *Beispiele dazu* ebd., 50. *Tirol wurde im Patent nicht ausgenommen; zu den Protestanten des Landes* ebd.

13 *Wie oben, Anm. 10.*

Konflikten führen könnten, teils weil insbesondere die Beibehaltung der Bestimmung des dritten Absatzes, wornach die Evangelischen nicht verhalten werden dürfen, fremden Gottesdiensten etc. beizuwohnen etc., wirklich auffallen müßte, indem sie der Vermutung Raum gäbe, als ob jemals in Österreich in dieser Beziehung ein Zwang geübt worden wäre[14].

In der Sitzung am 26. Jänner 1861, bei welcher der ungrische Hofkanzler nicht und statt des Kriegsministers dessen Stellvertreter FML. Ritter v. Schmerling anwesend waren, bemerkte der Unterstaatssekretär Baron Helfert, daß die evangelischen Konsistorien, nach deren Antrag der § 2 textiert wurde, auf die Aufzählung jener Rechte und insbesondere auf den letzten Absatz, wo vom Bezuge und Gebrauche der Bibeln etc. die Rede ist, ein großes Gewicht legen und, da in den für Ungern etc. erlassenen Patenten ähnliches vorkommt, eine Verkümmerung dieser Rechte zu besorgen scheinen, wenn derselben hier nicht erwähnt würde.
Zur Beseitigung dieses Bedenkens schlug Minister Graf Szécsen vor, den Grundsatz des ersten Absatzes des § 2, „das Recht der gemeinsamen [öffentlichen] Religionsübung ist ihnen für immerwährende Zeiten von uns zugesichert" durch folgenden Übergang mit dem zweiten Absatze zu verbinden: „Es werden daher alle Beschränkungen, welche in Absicht der Errichtung von Kirchen etc. etc. bestanden haben, sie mögen noch in Übung sein oder nicht, hiermit außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt und für null und nichtig erklärt". Die Konferenz erklärt sich hiermit einverstanden, nur müßte, wie der Polizeiminister bemerkte, dem Passus, wo von den Leichenbegängnissen die Rede ist, eine so vorsichtige Fassung gegeben werden, daß es zu keinem Konflikte mit der katholischen Geistlichkeit, wie oben angedeutet worden, kommen könne.
Der dritte Absatz, den „Kirchenzwang" betreffend, wurde über Antrag des Kriegsministerstellvertreters gestrichen, nachdem, wie schon oben bemerkt, diesfalls nie ein Zwang geübt worden, als ein militärischer, welcher letztere jedoch nur auf die äußerliche Verherrlichung katholischer Kirchenfunktionen sich bezieht und darum aus Rücksicht für die Aufrechthaltung der Disziplin dem militärischen Kommando vorbehalten bleiben muß.
Gegen die Beibehaltung des letzten Absatzes wegen der Bibeln etc. wurde nach der oben erwähnten Aufklärung des Unterstaatssekretärs Baron Helfert kein Anstand erhoben.
Zu § 4 erhob der Polizeiminister das Bedenken, daß durch den allgemeinen Satz: „Die Evangelischen seien in keiner Weise verpflichtet zu Beiträgen für Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten einer anderen Kirche" die Meinung Platz greifen könnte, als seien sie auch von den gesetzlichen Verlassenschaftsgebühren für den Normalschul- und Krankenhausfonds sowie von den Beiträgen für allgemeine Wohltätigkeitsanstalten, z. B. Krankenhäuser etc., an denen sie so gut wie andere Glaubensgenossen teilnehmen können, enthoben.
Der Staatsminister glaubte zwar nicht, daß man diesem Satze eine so weite Auslegung geben könne, da nur von Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten einer anderen

---

14 *Zur Vertreibung der Zillertaler Protestanten siehe* Fontana, Von der Restauration bis zur Revolution. *In*: Geschichte des Landes Tirol 2, 625 f.

Kirche, also nicht von Staats- oder Gemeindeanstalten die Rede ist. Um indessen alle Zweifel in dieser Beziehung zu beseitigen, schlug der Unterstaatssekretär Baron Helfert vor, die in den verschiedenen Absätzen des § 4 zerstreut vorkommenden Klauseln über Patronatspflichten, Funktionen, so auch für Evangelische verrichtet werden, und über den Schulbesuch in einen Satz zusammenzufassen und am Schlusse des Paragraphes als auf alle darin enthaltnen Bestimmungen sich beziehend anzufügen, wogegen nichts erinnert wurde.

§ 5. Hier beantragte der Staatsminister selbst die Streichung der Stelle „mithin auch der Ehesachen, mit Vorbehalt der durch das bürgerliche Gesetz aufgestellten Eheverbote", indem ohnehin die Erlassung eines besonderen Ehegesetzes für die Protestanten, wie es für die Katholiken geschah, bevorsteht[15].

§ 6. Die Ausübung der staatlichen Aufsicht über die Schulen immer nur Männern der eigenen Konfession anzuvertrauen dürfte nach der Bemerkung des Polizeiministers in praxi mancher Schwierigkeit unterliegen. Es ist aber hiermit, entgegnete Baron Helfert, nur die Inspektion in oberster Linie gemeint, daher auf seinen Antrag der Zusatz „obersten" vor dem Worte „Aufsicht" beliebt wurde.

Bezüglich des zweiten Absatzes des § 7, wo wieder eine Enumeration vorkommt, wurde von der Konferenz die zum § 2 in Antrag gekommene Form gewählt, daß alle Beschränkungen des Zutritts zu Ämtern etc. aufgehoben und für null und nichtig erklärt werden.

Die Bestimmungen des Schlussabsatzes des § 7 über Leistungen aus Gemeindemitteln können nach der Bemerkung des Polizeiministers und des Ministers v. Lasser füglich den Gemeinden selbst zu treffen überlassen werden. Man einigte sich demnach dahin, diesen Absatz wegzulassen.

§ 10. Die Unterstützung der evangelischen Kirchen aus dem Staatsschatze gehört, bemerkte Graf Szécsen, zu jenen Punkten, welche im verfassungsmäßigen Wege festgestellt werden müssen. Es wäre daher dieser Paragraph entweder zu streichen oder in der Art zu textieren, daß dies im verfassungsmäßigen Wege werde geregelt werden.

Hiermit war die Mehrheit der Konferenz einverstanden, nur müßte die Textierung so gestellt werden, daß die Beiträge, welche die Evangelischen schon gegenwärtig aus dem Staatsschatze beziehen, garantiert und nur das Mehr, das ihnen künftig zugewendet werden will, der verfassungsmäßigen Verhandlung vorbehalten werde.

Der Finanzminister war dagegen für die unveränderte Beibehaltung dieses Paragraphes, weil er, wie das ganze Gesetz selbst, auch nur einen allgemeinen politischen Grundsatz ausspricht, mithin für sich allein eine besondere verfassungsmäßige Verhandlung nicht in Anspruch nehmen kann, sobald man dieselbe für das ganze Gesetz entbehren

---

15 *Kaiserliches Patent v. 8. 10. 1856 über die Eheangelegenheiten der Katholiken,* RGBl. Nr. 158/1856; *dazu MK. v. 11., 14., 18. und 21. 3. und 1. 4. 1856,* ÖMR. III/4, Nr. 330; LEISCHING, Die römisch-katholische Kirche in Cisleithanien. *In*: WANDRUSZKA – URBANITSCH, Habsburgermonarchie 4, 33. *Die Eheangelegenheiten der Evangelischen wurden für Cisleithanien erst mit den Maigesetzen von 1868 geregelt,* GOTTAS, Die Geschichte des Protestantismus in der Habsburgermonarchie. *In*: WANDRUSZKA – URBANITSCH, Habsburgermonarchie 4, 556 f., *für Transleithanien zum Teil 1868, zum Teil erst 1894/95,* ebd., 509 ff.

zu können vermeint. Die Festsetzung der Summen, die für diesen Zweck gewidmet werden wollen, wird Gegenstand des Staatsvoranschlags, also auch der reichsrätlichen Mitwirkung sein[16].

§ 13 hielt der Ministerpräsident, um der Verbindung mit ausländischen Vereinen willen, für bedenklich[17], und der Polizeiminister bemerkte, daß, nachdem vermöge der bestehenden Gesetze die Beteiligung an ausländischen Vereinen überhaupt untersagt ist, die Gestattung einer solche Verbindung „mit Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen", wie es hier heißt, keine praktische Wirkung haben könnte.

Hierüber erinnerte Baron Helfert, die Verbindung mit dem „Gustav-Adolf-Vereine" durch Vermittlung der Konsistorien sei den Protestanten bereits durch besondere Bewilligung zugestanden worden[18], es dürfte daher dagegen kein weiteres Bedenken mehr obwalten, besonders, wenn, wie Minister Graf Szécsen beantragte, der Text so gestellt wird, daß sich die „Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen" auf „beides", nämlich auf die Bildung von Vereinen im Inlande und auf die Verbindung mit ausländischen Vereinen (also durch Vermittlung der Konsistorien) bezieht.

Da dem Ministerpräsidenten der § 14 in seiner Fassung zu weit tragend erschien, so schlug Baron Helfert eine modifizierte Textierung vor, gegen welche nichts erinnert wurde[19].

Auf Antrag des Staatsministers wurde auch die im zweiten Absatz des § 15 enthaltene Ermahnung und der ganze § 16 als entbehrlich gestrichen[20].

Endlich behielt sich der Unterstaatssekretär Baron Helfert vor, zum § 15 bezüglich einiger der wichtigeren Majestätsrechte, deren ausdrückliche Erwähnung im Patente ihm als angemessen erschiene, namentlich der Ah. Bestätigung der Superintendenten, der Synodalbeschlüsse, des Brachiums und der Gerichtsbarkeit über evangelische Geistliche, eigene Bestimmungen in Vorschlag zu bringen, wogegen nichts eingewendet wurde[21].

Wien, am 26. Jänner 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 12. Februar 1861.

---

16 *Dazu Fortsetzung in MR. v. 9. 2. 1861/I,* Ömr. V/1, Nr. 3.

17 *§ 13 lautete*: Zur Förderung ihrer kirchlichen und Unterrichtszwecke können die Evangelischen, mit Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, im Inlande Vereine bilden und mit gleichartigen evangelischen Vereinen des Auslandes in Verbindung treten.

18 *Ah. E. v. 14. 8. 1859, siehe MK. v. 28. 6. 1859,* Ömr. IV/1, Nr. 17, Anm. 5.

19 *§ 14 hob alle mit vorliegendem Patent nicht in Einklang stehenden Verordnungen auf; er erhielt einen Zusatz, daß nur solche Verordnungen sofort aufgehoben seien, bei denen nicht eine Nachfolgeverordnung erforderlich war (§ 24 des Patents).*

20 *§ 15, zweiter Absatz, untersagte den Evangelischen* jede Kränkung ihrer anderskirchlichen Mitbürger, *und § 16 betraute das* Minister für Kultus und Unterricht bzw. das Staatsministerium *mit der Vollziehung.*

21 *Fortsetzung MK. I v. 2. 2. 1861/II.*

Nr. 277 Ministerkonferenz, Wien, 26. Jänner 1861

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 26. 1.), Mecséry 28. 1., Schmerling, Plener 30. 1., Lasser 1. 2., Szécsen 6. 2., FML. Schmerling 29. 1.; abw. Vay.

I. Einteilung der Landesstatute in drei Teile: Landtagsordnung, Wahlordnung und Geschäftsordnung. II. Landesstatut für Österreich ob der Enns. III. Landesstatut für Schlesien. IV. Eingabe der Olmützer Handelskammer an den Finanzminister. V. Maßregeln zur Hintanhaltung des Steigens des Silberagios.

KZ. 429 – MCZ. 754

Protokoll der zu Wien am 26. Jänner 1861 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

I. Der Staatsminister machte die Mitteilung, daß er sich nachträglich zufolge reiflicher Erwägung bestimmt gefunden habe, die Landesstatute in drei gesonderte Hauptabteilungen: Landesordnung, Wahlordnung und Geschäftsordnung, zu teilen und diese Abteilung bei dem in der Konferenz vom 17. d. [M] beratenen Landestatute für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns in Anwendung zu bringen, um selbe sodann, wenn sie von dem zur Revision desselben vom Ministerpräsidenten eingeladenen Polizeiminister gutgeheißen worden, sofort auch bei allen übrigen Landesstatuten in Anwendung zu bringen[1].

II. Gegenstand der Beratung war das im Entwurfe beiliegende Landesstatut für Österreich ob der Enns[a].
Dasselbe wurde in der Hauptsache angenommen, nur ergaben sich dabei zwei Bemerkungen: eine allgemeine, welche für alle Landesstatute zu gelten haben wird, und eine nur auf Österreich ob der Enns Bezug nehmende.
Jene wurde vom Polizeiminister vorgebracht und betrifft die Notwendigkeit, für den im § 3 erwähnten Landeshauptmann oder Vorsitzenden des Landtags und Landesausschusses im Falle der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung einen (ebenfalls von Sr. Majestät aus der Mitte des Landtags zu ernennenden) Stellvertreter zu bestimmen.

---

[a] *Landesstatut und Landtagswahlordnung liegen dem Originalprotokoll bei.*

[1] *Es ist nicht klar, was hier gemeint ist. Die am 17. 1. 1861 diskutierte, dem Protokoll beiliegende Landesordnung für Mähren bestand aus 42 Paragraphen in drei* Hauptstücken. *Das erste Hauptstück handelte von der Landesvertretung überhaupt, das zweite vom Wirkungskreis; das dritte* von der Geschäftsbehandlung *war eine rudimentäre Geschäftsordnung. Als zweiter Text lag die Landtagswahlordnung vor. Bei dieser Einteilung blieb es für alle Kronländer, und so wurden die Landesordnungen am 26. 2. 1861 erlassen. Eine Geschäftsordnung für den Landtag als dritter Text wurde nicht erlassen, vielmehr gaben sich die Landtage selbst Geschäftsordnungen im Rahmen der Bestimmungen des dritten Hauptstücks zur Landesordnung, siehe dazu* Mischler – Ulbrich, Staatswörterbuch 3, 425; Mayrhofer – Pace, Politischer Verwaltungsdienst 2, 260 ff.; *siehe z. B. die Debatte im niederösterreichischen Landtag,* Stenographische Protokolle des niederösterreichischen Landtages, 2. Session, 12–20 (1. Sitzung/8. 1. 1863). *Vielleicht hatte Schmerling die Absicht, an Stelle des dritten Hauptstücks eine für alle Kronländer gleich lautende Geschäftsordnung zu erlassen, was dann unterblieb. In der Ministerkonferenz bzw. im Ministerrat war davon nicht die Rede. Dagegen wurde eine provisorische Geschäftsordnung für den Reichsrat erlassen, deren Annahme das Abgeordnetenhaus übrigens verweigerte, MR. v. 11. 4. 1861/III,* Öмr. V/1, Nr. 46; *MR. v. 7. 5. 1861/IV,* Öмr. V/2, Nr. 64.

Bezüglich des Landtagspräsidiums wurde die Notwendigkeit eines solchen Stellvertreters allseitig anerkannt, da die Landtagsversammlung nie ohne Vorsitzenden gelassen werden kann. Es wird daher der Staatsminister hierwegen sowohl in dem vorliegenden als in allen übrigen Landesstatuten den entsprechenden Zusatz einschalten.
Was dagegen das Präsidium im Ausschusse anbelangt, so schiene es dem Staatsminister schwierig zu sein, für eine solche bleibende Funktion immer einen geeigneten Stellvertreter zu finden; auch dürfte die unbedingte Notwendigkeit dazu nicht bestehen, weil das älteste Ausschußmitglied die Funktion des Vorsitzenden übernehmen könnte. Indessen behielt sich der Staatsminister vor, die Sache noch näher zu erwägen und dann seine Meinung abzugeben[2].
Die zweite, bloß für das obennsische Statut sich beziehende Bemerkung machte der Finanzminister. Wie schon bei dem ersten, unterm [3. und 5. November 1860] zur Konferenzberatung gelangten Statutsentwurfe, so müsse er auch jetzt die besondere Vertretung des für das Land so hoch wichtigen Montan- und Salinenärars durch den Chef der Salinendirektion beantragen, weil diese dem Lande eigentümliche Industrie, welche, von dem größten Einfluß auf dessen Wohlstand und auf die Beschäftigung so vieler Tausende seiner Bewohner, sonst nicht repräsentiert wäre, während man in dem Statute für Kärnten der dortigen Eisenproduktion eine besondere Berücksichtigung habe angedeihen lassen. Nicht darum, weil die Salzerzeugung im Besitze des Ärars sich befindet, sondern weil sie einer der wichtigsten Industriezweige des Landes ist, dem, wäre er auch in Privathänden, eine besondere Vertretung nicht versagt werden dürfte, nehme der Finanzminister einen besondern Vertreter dafür in Anspruch.
Ihm trat der Polizeiminister bei; die übrigen, also mehreren Stimmen der Konferenz, sprachen sich jedoch gegen diesen Antrag aus, weil, wie der Staatsminister bemerkte, dem Ärar, das unter so mancherlei Titeln ausgedehntes Eigentum besitzt oder industrielle Unternehmungen betreibt, sonst überall eine besondere Vertretung zugestanden [werden] müßte, was den ganzen Charakter der Landesvertretung ändern würde, und weil es einer besonderen Vertretung im Landtage umso weniger bedarf, als dem Statthalter oder dessen Stellvertreter das Recht zusteht, den Landtagsversammlungen beizuwohnen, jederzeit das Wort zu ergreifen und Beschlüsse sistieren zu machen, mithin die ausreichendste Garantie geboten ist, seine Interessen, falls sie durch einen Landtagsbeschluß gefährdet werden könnten, gehörig zu vertreten und zu wahren. Minister v. Lasser fügte noch bei, die Wichtigkeit des Salinenwesens in Ob der Enns beruht vornehmlich auf dem dazu gehörigen großen Grundbesitze. Nur wenn dieser ausnahmslos, also auch dann, wenn er einer Stiftung, einem Fonds oder [einer] Gemeinde gehört, zur Vertretung berufen würde, könnte auch das Ärar darauf Anspruch machen. Nachdem aber der Grundsatz der persönlichen Wahlberechtigung vorangestellt ist, scheint jeder prinzipielle Anspruch des Ärars auf einen Vertreter zu entfallen[3].

---

2 *Fortsetzung MK. v. 29. 1. 1861/IV.*

3 *Die Landesordnung und Landtagswahlordnung für Österreich ob der Enns wurde mit Ah. E. v. 26. 2. 1861 auf den Vortrag des Ministerrates v. 19. 2. 1861 genehmigt und mit kaiserlichem Patent vom selben Tag, dem sogenannten Februarpatent, erlassen und kundgemacht,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 722/1861; *Publikation* Rgbl. Nr. 20/1861, Beilage IIb.

III. Gegen den beiliegenden Entwurf eines Landesstatuts für das Herzogtum Ober- und Niederschlesien fand niemand was zu erinnern[b,4].

IV. Minister Graf Szécsen machte den Finanzminister auf eine in der „Presse" abgedruckte Adresse der Olmützer Handelskammer aufmerksam, worin die Frage wegen Wiederherstellung der Valuta behandelt, dabei aber an einer Stelle das kaiserliche Diplom vom 20. Oktober unverschämterweise als das Ergebnis einer Partei bezeichnet wird[5]. Er glaubte, daß die Handelskammer darum eine Zurechtweisung verdiene und daß ihr gesagt werde, sie hätte sich bei ihrer Äußerung auf die ihr gestellte Aufgabe beschränken und gegenüber den Grundgesetzen der Monarchie keine positive Verletzung erlauben sollen.
Der Finanzminister, an welchen übrigens diese Eingabe noch nicht gelangt ist, sowie der Staatsminister fanden nach dem, was anderwärts, namentlich in Ungern, vorgekommen, die fragliche Äußerung nicht strafbarer als so viele andere Angriffe auf die bestehenden Einrichtungen, [c]wogegen Minister Graf Szécsen bemerkte, daß, so sehr er die Äußerungen vieler ungarischer Munizipien mißbillige und ihre Ansichten über ihren rechtlich unbegrenzten Wirkungskreis nicht teile, dieselben dennoch mit der Handelskammer in Beziehung politischer Befugnis nicht in eine Linie zu stellen seien.[c] Insbesondere glaubte der Finanzminister die Frage stellen zu sollen, wer denn zur Ahndung jener Äußerung kompetent wäre. In dieser Beziehung glaubte Minister v. Lasser andeuten zu sollen, daß es dem Finanzminister selbst zustehe, der Handelskammer ihre Eingabe, wenn sie wirklich so abgefaßt ist, wie sie abgedruckt wurde, mit der Weisung zurückzustellen, daß sie daraus den die Achtung vor dem bestehenden Grundgesetze des Reiches im hohen Grade verletzenden Angriff ausscheide; und der Polizeiminister bemerkte, daß es die Sache des lf. Kommissärs gewesen wäre, in der Versammlung der Handelskammer, in der die Eingabe beschlossen worden, der Aufnahme einer solchen der Ah. Autorität Sr. Majestät nahetretenden Äußerung sich zu widersetzen. Um dieser Außerachtlassung willen wäre derselbe vom Statthalter zur Verantwortung zu ziehen, und hätte sich, damit dieses geschehe, der Finanzminister mit dem Staatsminister in das Einvernehmen zu setzen[6].

---

b *Landesstatut und Landtagswahlordnung liegen dem Originalprotokoll bei.*
c–c *Einfügung Szécsens.*

4 *Die Landesordnung und Landtagswahlordnung für Schlesien wurde mit Ah. E. v. 26. 2. 1861 auf den Vortrag des Ministerrates v. 19. 2. 1861 genehmigt und mit kaiserlichem Patent vom selben Tag, dem sogenannten Februarpatent, erlassen und kundgemacht,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 722/1861; *Publikation* Rgbl. Nr. 20/1861, Beilage IIn.

5 Die Presse v. 26. 1. 1861. *Die Petition war die Antwort auf die vom Finanzminister an alle Handelskammern gerichtete Umfrage, wie die Wiederherstellung der Valuta erreicht werden könne,* Fa., FM., Präs. 5516/1860; *allgemein dazu* Malfèr, Einleitung Ömr. V/3, XXXI. *Die Antwort aus Olmütz war, laut dem Zeitungsbericht*: durch Verleihung einer Verfassung mit Gesetzgebungsvollmacht für den Reichstag und mit Ministerverantwortlichkeit.

6 *Zu einer Zurechtweisung der Olmützer Handelskammer ist es nicht gekommen, vielmehr dienten die Berichte der Handelskammern als Druckmittel für die Beschleunigung der Verfassungsreform. Am 2. 2. und am 4. 2. 1861 übermittelte Plener dem Staatsminister 42 Berichte zur Einsicht mit der Begründung, daß* in beinahe allen den Berichten dieser Kammern von der gestellten speziellen Frage des Geldwesens zu

V. Der Stand des Silberagios nimmt einen so bedrohlichen Charakter an, daß, wenn dem fortwährenden Steigen desselben nicht bald Einhalt getan wird, eine völlige Zerrüttung in unserem Geld- und Kreditwesen zu besorgen ist. Als Ursache dieses beständigen Steigens und der Entwertung der Banknoten wird unter anderem der gegenwärtige Zustand in Ungern und der Mangel an Vertrauen im Publikum über das Zustandekommen einer Verfassung für die übrigen Kronländer mit dem Beifügen bezeichnet, daß man in den jüngsten an die ungrischen Komitate erlassenen Reskripten den Anfang einer allgemeinen Reaktion zu erblicken vermeint[7]. Der Finanzminister hält es daher für dringend notwendig, 1. das Publikum über seine Besorgnisse durch eine Erklärung zu beruhigen, daß die Veröffentlichung verfassungsmäßiger Einrichtungen demnächst bevorstehe, und 2. durch materielle Mittel dem weiteren Steigen des Silberagios Einhalt zu tun. Als solche bezeichnete er die Ermächtigung der Nationalbank, 10 – 15 Millionen Gulden ihres Barschatzes und Devisenvorrats zum Verkaufe zu bringen, um durch das hiermit vermehrte Anbot den Kurs des Silbers herabzudrücken. Der Barschatz der Bank liegt tot. Eine teilweise Verwendung desselben zur Einlösung der Banknoten würde nicht nur der Bank, sondern auch den Noteninhabern, den Gläubigern der Bank, zum Vorteil gereichen, weil dadurch augenblicklich die Menge der im Umlauf befindlichen Noten vermindert und die eingelösten Noten bei einem niedrigern Silberkurse wieder zum Ankauf von Silber verwendet werden könnten.

Der Polizeiminister äußerte das Bedenken, ob eine solche Verwendung nicht gegen die Bankstatuten verstoße, und wenn nicht, warum die Bank dazu einer Ermächtigung von Seite der Regierung bedürfe. In ersterer Beziehung gab der Finanzminister die Aufklärung dahin, daß diese Operation nichts Statutenwidriges enthalte, die Ermächtigung der Regierung dazu aber darum erforderlich sei, weil das Verhältnis des Barschatzes zum Notenumlaufe von der Regierung festgesetzt, mithin nur sie berechtigt ist, eine vorübergehende Änderung desselben zu gestatten.

Unter diesen Verhältnissen und wenn, wie Minister v. Lasser bemerkte, die Operation mit Vorsicht und Geschick [so] geleitet wird, daß sich dagegen keine kompakte Opposition bilden kann, stimmte die Konferenz den Anträgen des Finanzministers bei; nur hielten der Polizeiminister und Minister v. Lasser eine Veröffentlichung ad 1. für überflüssig, weil über die Verfassungsfrage nichts Neues mehr gesagt werden kann und nach der Versicherung des Staatsministers die Publikation der Statute für die Landtage und den Reichsrat ohnehin bis halben Februar bevorsteht, wogegen wieder der Ministerpräsident, obwohl mit den Vorstimmen einverstanden, doch hervorhob, wie notwendig es sei, den Einwirkungen vom Auslande her, welche vornehmlich durch Verbreitung des Gerüchts über den bevorstehenden Bankrott die Panik auf unsrer Börse

---

der Frage der politischen Gestaltung Österreichs übergegangen worden ist und da die über letztere geäußerten Ansichten für Euer Exzellenz von nicht unwesentlichem Interesse sich erweisen dürften, Fa., FM., Präs. 542/1861; *die Berichte wurden zurückgestellt, sie liegen aber den Akten nicht mehr bei. Zur Sache selbst – Wiederherstellung der Valuta – siehe den folgenden Tagesordnungspunkt.*

7 *Zu Ungarn siehe zuletzt MK. v. 16. 1. 1861/III; zu Pleners Forderung nach einer Verfassung siehe MK. v. 5., 6. und 15. 1. 1861 (= Sammelprotokoll Nr. 264).*

hervorgerufen haben, durch einen offiziösen Zeitungsartikel entgegenzutreten, [d]was der Finanzminister nach Maßgabe des eventuellen günstigen Erfolges des aufliegenden Anlehens zu[sagte][d,8].

Wien, am 26. Jänner 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 9. Februar 1861.

[d–d] *Einfügung Pleners.*

[8] *Mit Note v. 30. 1. 1861 wandte sich Plener mit dem hier erörterten Vorschlag an die Bank,* Fa., FM., Präs. 507/1861; *die Bank lehnte das Ansinnen ab. Der Stand der Valuta sei nur das Symptom des Übels, nicht das Übel selbst. Künstliche Eingriffe würden die Spekulation geradezu neu herbeiführen. Die Bank müsse vielmehr ihre Metall- und Devisenvorräte erhalten, um sie später,* wenn die politische Krise zum Abschluß gebracht sein wird, für eine geeignete Operation bereitzuhalten, *Note an Plener v. 31. 1. 1861,* ebd., Präs. 571/1861; *in seiner Antwort v. 16. 2. 1861 bedauerte Plener die Entscheidung der Bank und wies noch einmal auf die Notwendigkeit hin, den Banknotenumlauf zu vermindern,* ebd.; *die Bank blieb auf ihrem Standpunkt,* ebd., Präs 923/1861; *siehe auch* Pressburger, Das Österreichische Noteninstitut 1/2, 625 f. *Tatsächlich brachte das Februarpatent die erwartete Trendwende in der Entwicklung des Agios,* Liese, Staatskredit und Defizitfinanzierung 201 ff.

Nr. 278 Ministerkonferenz, Wien, 29. Jänner 1861

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 29. 1.), Mecséry, Schmerling, Degenfeld, Vay 31. 1., Plener 2. 2., Lasser 4. 2.; abw. Szécsen.

I. Verhandlung mit Lever wegen der Dampfschiffverbindung zwischen Triest und England. II. Bessere Überwachung der Grenze gegen die Moldau zur Verhinderung des Übertritts ungarischer Emigranten. III. Begünstigungsjahr für die in Disponibilität kommenden Beamten der ungarischen Komitatsbehörden, Gerichtshöfe, städtisch-delegierten Bezirksgerichte und Grundbuchsämter. IV. Stellvertretung im Präsidium der Landtage und Landtagsausschüsse. V. Landesstatut für Tirol.

KZ. 413 – MCZ. 757

Protokoll der zu Wien am 29. Jänner 1861 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

I. Der Finanzminister referierte über das Resultat der zufolge Konferenzbeschlusses vom 3. d. M. mit J. Lever gepflogenen Unterhandlung wegen Herstellung einer direkten Dampfschiffahrtsverbindung zwischen Österreich und England durch eine englische Gesellschaft und fakultative Überlassung ihrer Schiffe an die k. k. Regierung zu Kriegszwecken[1].
Er las den Entwurf einer hierwegen aufgesetzten Punktation, deren einzelne Bestimmungen zu einigen Bemerkungen Anlaß gaben, und zwar:
Ad §§ 5 und 7. Nachdem die k. k. Regierung sich verpflichtet, die Zustimmung des verstärkten Reichsrates zur Gewährung der Garantie eines 7%igen Reinertrags zu verlangen (in welcher Beziehung statt des Wortes „Sanktion“ das Wort „Approbation“ zu wählen wäre), so sei eine Bestimmung aufzunehmen, wornach die Summe des zu zahlenden Garantiebetrags in dem Maße zu vermindern ist, in welchem die Gesellschaft von dem Rechte, ihre Schiffe zu anderen als im Vertrage festgesetzten Zwecken zu verwenden, mit Zustimmung der Regierung Gebrauch macht.
Ad § 9. Wenn bei Verwendung der Gesellschaftsschiffe zu Kriegszwecken Schiffe zugrunde gehen oder beschädigt werden, hat die Regierung den Schaden zu ersetzen. Dies setzt – bemerkte der Kriegsministers – voraus, daß der Wert der Schiffe bei der Übernahme genau bestimmt und die erlittene Beschädigung kommissionell mit Zuziehung eines Marineoffiziers erhoben werde. Überdies wünschte der Ministerpräsident, daß statt des Wortes „während“ oder „bei“ der Verwendung der Schiffe zu Kriegszwecken der Ausdruck „infolge“ (in consequence) gebraucht werde, und Minister v. Lasser beantragte die Einschaltung einer Bestimmung darüber, daß eine Entschädigung für Havarien etc. nicht zu leisten sei, wenn sie ein Schiff treffen, welchem von der Regierung nur einzelne Frachtstücke zum Transport gegen Bezahlung der Spesen übergeben wurden. Ingleichen sollte das Vorzugsrecht der Regierung zur Verwendung der Schiffe überhaupt, auch rücksichtlich der Übergabe solcher einzelner Frachten, gewahrt werden. Um den

---

1 *Fortsetzung von MK. v. 3. 1. 1861/II.*

österreichischen Lloyd gegen die Konkurrenz der Gesellschaft möglichst zu schützen, beantragte der Ministerpräsident die Aufnahme der Bestimmung, daß die Schiffe der Gesellschaft vor Gibraltar nicht sollen anlegen dürfen.
§ 10. Die Unterstellung der Gesellschaft unter englische Gesetze schien dem Finanzminister selbst sehr bedenklich zu sein; indessen dürfte davon kaum abgegangen und die Wirkung dieser Bestimmung dadurch gemildert werden, wenn, wie Minister v. Lasser bemerkte, dies nur auf die Rechtsbeziehungen der Gesellschaftsglieder unter sich beschränkt, in Beziehung zur österreichischen Regierung aber dem [in] § 4 erwähnten Schiedsgerichte vorbehalten bleibt.
Die wichtigste Frage ist, was zu geschehen hätte, wenn die beim verstärkten Reichsrate zu beantragende Zustimmung zur Garantie des 7%igen Reinertrages verweigert würde. In diesem Falle, bemerkte der Ministerpräsident, wäre die Regierung diesfalls auch zu nichts verpflichtet, und der Vertrag bliebe in seinen übrigen Bestimmungen, da er noch vor der Einholung der reichsrätlichen Zustimmung teilweise zur Ausführung gelangen soll, aufrecht.
Die Konferenz teilte diese Ansicht und wünschte, daß dieselbe auch in dem Vertrage zum Ausdruck komme, obwohl der Finanzminister bemerkte, daß der bereits von ihm gemachte Versuch, eine derlei Bestimmung hinsichtlich der Garantie einzurücken, von Lever mit dem Bemerken abgelehnt worden ist, daß eine solche Klausel die Kapitalisten von der Beteiligung an dem Unternehmen zurückschrecken würde. Diese Scheu beweist nach der Ansicht des Polizeiministers, daß Lever selbst kein rechtes Vertrauen in die Rentabilität des Unternehmens habe. Auch dem Finanzminister machte das Projekt den Eindruck einer Schwindelei umso mehr, als in einem geheimen Artikel der Regierung die Zusicherung gemacht wird, auf deren Verlangen die zehn Schiffe mit je zehn Kanonen im Werte von 60.000 Pfund Sterling aus dem Gesellschaftskapitale auszurüsten. Wenn indessen der Hauptzweck der Regierung, direkte Handelsverbindungen mit England anzuknüpfen und sich der Schiffe der Gesellschaft nötigenfalls zu Kriegszwecken zu bedienen, erreicht wird, so erscheint das dafür zu bringende Opfer, welches laut § 8 35.000 Pfund in einem Jahre nicht übersteigen darf, nicht zu groß. Es könnte daher darauf umso mehr eingegangen werden, als die Regierung, falls die reichsrätliche Zustimmung nicht erfolgt, auch dazu nicht mehr verhalten ist. Vorderhand wird daher der Finanzminister wegen Aufnahme der besprochenen Bestimmungen in die Punktation nochmals mit Lever in Unterhandlung treten[2].

II. Über eine Beschwerde des k. k. Generalkonsuls in Jassy bei der dortigen Regierung, daß ihrerseits wegen ungenügender Grenzbewachung der Übertritt ungrischer Emigran-

---

[2] *Am 31. 1. 1861 unterzeichneten Lever und Plener ein aus 29 Paragraphen und einem geheimen Zusatzartikel betreffend die Verwendung der Schiffe im Kriegsfall bestehendes* vorläufiges Übereinkommen*, in dem sich die Regierung verpflichtete, den Antrag um Zinsengarantie bis zu einem bestimmten Zeitpunkt dem Reichsrat vorzulegen; im Gegenzug verpflichtete sich Lever zur Konstituierung der Gesellschaft, siehe dazu das Referat* Fa., FM., Präs 1127/1861 *(das Übereinkommen liegt nicht bei, Konzept bei* ebd., Präs. 4581/1860*) und MR. v. 17. 6. 1861/I,* Ömr. V/2, Nr. 85*; die Verhandlungen wurden fortgesetzt; mit Note v. 13. 5. 1861 trat Plener die Verhandlungen dem Ministerium für Handel- und Volkswirtschaft ab,* ebd., Präs 2235/1861; *Fortsetzung MR. v. 17. 6. 1861/I,* Ömr. V/2, Nr. 85. *Die Schiffahrtslinie wurde nicht verwirklicht.*

ten auf k. k. Gebiet erleichtert werde, hat die moldo-walachische Regierung diesen Vorwurf von sich abgelehnt und ihn auf die mangelhafte Grenzaufsicht unsererseits zurückgeschoben, und der Generalkonsul hat letzteres auch bestätigt[3].
Der Ministerpräsident war daher der Meinung, daß zur Verstärkung der Grenzbewachung Siebenbürgens durch vereinte Mitwirkung der politischen, militärischen, Finanz- und Polizeibehörden alle Mittel aufgeboten werden sollten, um der Einschleichung der Emigranten wirksam zu steuern.
Wiewohl nun dieselbe vornehmlich, wie der Polizeiminister bemerkte, am besten von der Regierung der Donaufürstentümer hintangehalten werden könnte, wenn sie verhindern wollte und könnte, daß die Flüchtlinge an bestimmten Orten ihres Gebietes sich sammeln, Unterstützung erhalten und dann weiter instradiert werden, so erschien es doch der Konferenz angemessen, hierwegen auch österreichischerseits das Mögliche zu versuchen, und der Staatsminister übernahm es, den Fürsten Liechtenstein anzuweisen, daß er nach dem Antrage des Kriegsministers eine Kommission aus Abgeordneten der einschlägigen Autoritäten zusammensetze, um gemeinsame Maßregeln zur wirksameren Grenzbewachung zu beraten und in Ausführung zu bringen[4].

III. Der ungrische Hofkanzler referierte seinen Vortrag wegen Bewilligung des Begünstigungsjahrs für die infolge der neuen Einrichtungen in Ungern in Disponibilität kommenden, nicht einheimischen Beamten der Komitatsbehörden vom 1. Jänner an, dann für jene der Gerichtshöfe, städtisch-delegierten Bezirksgerichte und der Grundbuchsämter vom 1. Februar d. J. an, wogegen im allgemeinen nichts eingewendet, sondern nur bemerkt wurde, daß die mit dieser Maßregel verbundene Auslage auf den Etat der ungrischen politischen und beziehungsweise Justizlandesverwaltung übernommen werden müsse, nachdem hierwegen weder im Voranschlage des Staatsministeriums noch in jenem des Justizministeriums eine Vorsorge getroffen worden ist. Minister v. Lasser fügte noch bei, daß die Versetzung der Justizbeamten in den Stand der Disponibilität erst dann einzutreten habe, wenn die Funktionen der betreffenden Gerichtsbehörden wirklich werden eingestellt sein[5].

---

3 *Bericht Gödel-Lannoys aus Jassy Nr. 5 v. 19. 1. 1861,* Hhsta., PA. XXXVIII 143; *auf dem Bericht ist notiert:* In der Ministerkonferenz vorzutragen.

4 *Eine solche Kommission wurde nicht einberufen. Im ausführlichen Bericht an Schmerling v. 16. 2. 1861, Präs 475, wies FML. Fürst Friedrich Liechtenstein die Vorwürfe zurück, legte dar, welche Maßnahmen er schon seit Dezember 1860 angeordnet habe und wies darauf hin, daß illegale Übertritte bereits weitgehend aufgehört hätten, Abschrift des Berichts mit Note Schmerlings an Rechberg v. 25. 2. 1861, Präs. StM. I 923,* Hhsta., PA. XL 110, *Mappe* Staatsministerium. *Am 6. 3. 1861 wies Rechberg den Generalkonsul in Jassy an, den Inhalt dieses Berichtes der moldawischen Regierung mitzuteilen,* ebd., PA. XXXVIII 143, Weisungen; *Antwort Gödel-Lannoys mit Bericht Nr. 20 v. 31. 3. 1861,* ebd., Berichte. *Inzwischen waren auch die aufgegriffenen und internierten ungarischen Emigranten zurückgeschickt worden, siehe die Berichte Gödel-Lannoys Nr. 12, Nr. 15 und Nr. 19.,* ebd; *vgl. dazu MK. II v. 20. 12. 1860/IV.*

5 *Das Begünstigungsjahr wurde mit Ah. E. v. 10. 2. 1861 auf den Vortrag Vays v. 12. 1. 1861, Z. 2111, bewilligt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 201/1861; ebd., RR., GA. 51/1861, *und zwar für die Komitatsbeamten sofort, für die Justizbeamten mit Vorbehalt des Zeitpunktes, dazu Fortsetzung* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 331/1861. *Die Frage, was mit den in Ungarn arbeitslos gewordenen Beamten geschehen sollte, beschäftigte den Ministerrat grundsätzlich, vgl. MR. v. 26. 4. und 4. 5. 1861,* Ömr. V/2, Nr. 62; Malfèr, Zur Versorgung der „Bachschen Beamten".

IV. Mit Beziehung auf den in der Konferenz vom 26. d. M. sub II.[6] vorgekommenen Antrag, in den Landesstatuten für einen Stellvertreter des Landtags- und des Ausschußpräsidenten zu sorgen, erklärte der Staatsminister 1. daß er in allen Statuten eine Bestimmung aufnehmen werde, wornach dem Landeshauptmann (oder wie [er] sonst heißt) als Landtagspräsidenten ein ebenfalls vom Kaiser aus der Mitte des Landtags zu ernennender Stellvertreter werde beigegeben werden. 2. Was die Vertretung des Landeshauptsmanns im Ausschusse anbelangt, so sei der Staatsminister zu der Überzeugung gekommen, daß es nicht wohl angehe, dieselbe von vornehinein festzusetzen, weil nicht bekannt ist, welche Personen aus den verschiedenen Landtagsgruppen in den Ausschuß werden gewählt werden. Da die Funktion des Ausschusses überdies keine politische, sondern rein administrative ist, die stetige Anwesenheit am Landtagssitze und die ununterbrochene Kenntnis des Zusammenhangs der laufenden Geschäfte erfordert, so kann die Leitung derselben in Verhinderung des Landeshauptmanns wohl nur in die Hände eines Ausschußmanns selbst gelegt werden. Aus dieser Rücksicht und wegen des oben erwähnten Hindernisses einer vorläufigen Bezeichnung der Person beantragte der Staatsminister, daß dem Landeshauptmann überlassen werde, seinen Stellvertreter im Ausschusse aus dessen Mitte selbst zu ernennen, womit auch die Konferenz einverstanden war[7].

V. Der Staatsminister referierte über die Zusammensetzung des Landtags für Tirol und Vorarlberg[8].
Selber hätte aus 75 Mitgliedern, und zwar aus den zwei Bischöfen des Landes, dem Rektor der Universität und 72 Gewählten: zwölf des nicht bäuerlichen Grundbesitzes, 20 der Städte, darunter vier der vier Handelskammern, 40 der Landgemeinden zu bestehen.
Auf die Bemerkung des Polizeiministers, daß der geistliche Stand in diesem Lande nach den dort herrschenden Anschauungen und mit Rücksicht auf die Unterordnung eines Teils unter die Diözese Salzburg einer mehreren Repräsentanz bedürftig wäre, dann auf die Bemerkung des Ministers v. Lasser, daß der Weihbischof von Brixen, als Generalvikar für Vorarlberg dort exponiert, alle Funktionen eines selbständigen Bischofs ausübt, erklärte sich der Staatsminister bereit, diese beiden kirchlichen Würdenträger aufzunehmen, wornach also vier Bischöfe im Landtage sitzen und die Zahl der Landtagsmitglieder sich auf 77 erhöhen würde.
Im übrigen ergab sich keine Einwendung gegen die Anträge des Staatsministers, nur äußerte der Ministerpräsident das Bedauern, daß in der Gruppe des nicht bäuerlichen

---

6 *Anläßlich der Vorlage des Landesstatuts für Oberösterreich.*

7 *In die Landesordnungen wurde eingefügt*: Der (Landmarschall) ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

8 *Die in MK. II v. 23. 1. 1861/III und MK. v. 24. 1. 1861/III diskutierte Frage, ob die vier Kronländer, deren Statute am 20. 10. 1860 erlassen worden waren, neue Statute erhalten sollten, war also bejahend entschieden. Dagegen fiel die Entscheidung, daß Vorarlberg doch einen eigenen Landtag mit 20 Mitgliedern, darunter den Generalvikar, erhalten sollte, während der Tiroler Landtag nur aus 68 Mitgliedern bestand, erst im letzten Augenblick, siehe MR. II v. 24. 2. 1861/II, Punkt 3,* Ömr. V/1, Nr. 16; Rgbl. Nr. 20/1861, Beilagen IId und IIe.

Grundbesitzes auf einen Zensus von 50 fr. heruntergegangen werden mußte, was jedoch, wie der Staatsminister bemerkte, nicht zu vermeiden war, wollte man nicht einen großen Teil der Besitzer dieser Kategorie ausschließen[9].

Wien, am 29. Jänner 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 7. Februar 1861.

---

9 *Auf Tiroler Wunsch kam es zu Änderungen, siehe dazu* Meyer, Erlebnisse 2, 10–13, Schmerling, Aus den Denkwürdigkeiten 60 ff., *und MR. II v. 24. 2. 1861/II,* Ömr. V/1, Nr. 16. *Die Landesordnung und Landtagswahlordnung für Tirol wurde mit Ah. E. v. 26. 2. 1861 auf den Vortrag des Ministerrates v. 19. 2. 1861 genehmigt und mit kaiserlichem Patent vom selben Tag, dem sogenannten Februarpatent, erlassen und kundgemacht,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 722/1861; *Publikation* Rgbl. Nr. 20/1861, Beilage IId.

Nr. 279 Ministerkonferenz, Wien, 31. Jänner 1861 – Protokoll I

RS.; P. Ransonnet; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 1. 2.), Mecséry, Schmerling, Degenfeld, Vay, Plener 2. 2., Lasser 4. 2., Szécsen 6. 2.

[I.] Das Landesstatut für Böhmen.

KZ. 467 – MCZ. 758

Protokoll I vom 31. Jänner 1861 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten und Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen Rechberg.

[I.] Der Staatsminister referierte über die beigeschlossenen Entwürfe der Landesordnung und der Landtageswahlordnung für das Königreich Böhmen[a], wobei sich über nachfolgende Punkte nähere Erörterungen entspannen:
Landesordnung.
Ad § 3. Der Titel, welcher dem vom Kaiser zu ernennenden Präsidenten des Landtages beizulegen wäre.
Im Entwurfe wurde er Landeshauptmann genannt und von dem althergebrachten Titel Oberstburggraf deswegen Umgang genommen, weil der Oberstburggraf früher auch Chef der politischen Landesstelle war und die Vereinigung beider Funktionen in einer Person nun nicht wieder Platz greifen wird, sodaß es zweckmäßig erschien, den Titel eines Oberstburggrafen nicht wieder aufleben zu lassen, um allen Mißdeutungen zu begegnen[1].
Der Staatsminister glaubte es jedoch der Erwägung der Konferenz anheimgeben zu sollen, ob statt der in Böhmen neuen Benennung eines Landeshauptmannes nicht vielleicht der Titel eines der dem Oberstburggrafen im früheren ständischen Organismus beigegebenen drei Obersten Landesoffiziers, z. B. jener des Obersten Landeshofmeisters als des ersten im Range – zu wählen wäre.
Der Polizeiminister machte darauf aufmerksam, daß die Frage über die Beseitigung des Titels Oberstburggraf sich an die Beantwortung einer Frage höherer Ordnung knüpfe, ob Se. Majestät der Kaiser geruhen werden, Allerhöchstsich als König von Böhmen krönen zu lassen, weil der Oberstburggraf in dem Krönungszeremoniell eine hervorragende Rolle zu spielen hätte. Überhaupt müsse man darauf gefaßt sein, die Krönungsfrage im böhmischen Landtage auftauchen und vielfach bevorwortet zu sehen. Der Staatsminister äußerte, daß er die Krönungsfrage in Böhmen noch nicht zum Gegenstand einer speziellen Prüfung gemacht habe, daß jedoch seine Meinung im allgemeinen dahin gehe, daß neben der Krönung Sr. Majestät als Kaiser von Österreich, die bereits im Jahre 1806 bei Annahme der Kaiserwürde in Aussicht gestellt worden ist[2], nur noch

---

[a–a] *Liegen dem Originalprotokoll bei.*

1 *In der von Gołuchowski vorgelegten Landesordnung war der Oberstburggraf der Vorsitzende des Landtages, MK. v. 17., 18., 20. und 22. 11. 1860 (= Sammelprotokoll Nr. 232).*

2 *Nicht 1806, sondern mit der Pragmatikalverordnung v. 11. 8. 1804 hatte Franz II. zum Titel des römisch-deutschen Kaisers, den er dann 1806 niederlegte, den Titel eines Kaisers von Österreich angenommen; der Vorbehalt der Krönung, zu der es bis 1918 nie gekommen ist, war im vierten Punkt der Verordnung ausgesprochen,* Mraz, Österreich und das Reich 1804–1806, 40 f.; *siehe auch* Mazohl-Wallnig, Zeitenwende 1806, 252 ff. *und* Farbtafel 13.

die Krönung als König von Ungarn stattzufinden hätte, da diese anerkannt unvermeidlich ist. Minister Graf Szécsen glaubte, daß [b]im Sinne und nach dem Wortlaut des kaiserlichen Patents, mit welchem der österreichische Kaisertitel angenommen wurde,[b] die Kaiserkrönung an sich die Krönungen in den verschiedenen [c]Ländern der Monarchie, wo dieselbe staatsrechtlich festgestellt oder herkömmlich war,[c] nicht ausschließe. Namentlich in Böhmen sei ein dringendes Verlangen darnach vorauszusehen. Es dürfte daher die alte Würde eines Oberstburggrafen, womit selbst eine eigene Güterdotation verbunden ist und die im Lande populär war, nicht völlig aufzuheben, sondern deren Wiederbesetzung zu reservieren sein, wofern man es nicht vorzieht, dem Präsidenten der böhmischen Stände sofort den Titel Oberstburggraf zu belassen. Der Polizeiminister äußerte, daß, sobald eine Krönung in Prag nicht in der Ah. Absicht liegt, die Würde eines Oberstburggrafen definitiv zu entfallen hätte und man dann den Präsidenten der Stände so wie seinerzeit den Grafen Salm, der in Ermanglung eines Oberstburggrafen als Präsident fungierte, Oberstlandeshofmeister nennen könnte. Die Bezeichnung der Ständepräsidenten als Oberstburggraf würde, ungeachtet des gegen früher weit beschränkteren Wirkungskreises, nach den hergebrachten Begriffen dem Ansehen, der Stellung des Statthalters abträglich sein. Minister Ritter v. Lasser sprach sich gleichfalls gegen das Wiederaufleben der Stelle eines Oberstburggrafen [d]bloß als Präses des Landtages[d] aus, welche in Böhmen unrichtig aufgefasst werden würde, da man sich dort einen besonderen Statthalter nicht werde denken können. [e]Unter dem Oberstburggrafen stelle man sich in Böhmen vor allem den politischen Landeschef vor, der zugleich Chef der Stände war. Ein Statthalter neben einem Oberstburggrafen komme in eine schiefe Stellung; ein Oberstburggraf ohne andere Landesoffiziers sei eine Halbheit und verwende einen mit anderem Begriffsinhalte verbundenen Titel für eine neue Stellung.[e] [f]Der Finanzminister sprach sich gegen die nur zu Begriffsverwirrungen führende Wiederherstellung der Oberstburggrafenstelle und für die Systemisierung eines Landtagspräsidenten (welcher Titel der Sache entspreche) mit Beseitigung des überlebten Instituts der Landesoffiziere aus, welches in die Jetztzeit gar nicht passe.[f]

Nachdem die übrigen Stimmführer sich in demselben Sinne ausgesprochen hatten, schlug der Staatsminister vor, dem Ständepräsidenten statt des Titels Oberstlandeshofmeister, der leicht zu schlechten Witzen ausgebeutet werden kann, den Titel des dritten Landesoffiziers, Landmarschall, zu verleihen, womit die Konferenz einverstanden war.[f]

Landtagswahlordnung.

Zu § 5. Der Polizeiminister äußerte, daß die durch Reichtum, Bildung und Bevölkerung so sehr hervorragende Stadt Reichenberg durch die Zuerkennung von bloß zwei

---

b–b *Einfügung Szécsens.*

c–c *Korrektur Szécsens aus:* Kronländern.

d–d *Einfügung Lassers.*

e–e *Einfügung Lassers.*

f–f *Einfügung Pleners.*

g *Gestrichen*: Ad § 3a. Anknüpfend an seinen obigen Antrag, daß eine besondere Krönung Sr. Majestät als König von Böhmen nicht Platz greifen dürfte, beantragte der Staatsminister, daß die Virilstimmen für den Erzbischof von Prag und die Bischöfe von Leitmeritz, Königgrätz und Budweis zu entfallen hätten, weil die beantragte besondere landtägliche Vertretung des hohen Klerus ihren Hauptgrund in

Abgeordneten Prag gegenüber zu wenig bedacht erscheine und diese Zahl daher auf drei erhöht werden dürfte.
Minister v. Lasser bemerkte, daß diese Ziffer (3) [bei] der Zahl der Abgeordneten sonst [h]bei keinem Wahlbezirke einer Stadt oder eines Landbezirkes[h] vorkomme, übrigens dürften die industriellen Interessen Reichenbergs im Landtage bereits durch die vier Abgeordneten der dortigen Handelskammer eine besondere und hinreichende Vertretung finden, so daß es nicht nötig schiene, über zwei Abgeordnete hinauszugehen. Hierauf wurde vom Finanzminister entgegnet, daß diese vier Abgeordneten nicht bloß das spezielle Interesse der Stadt, sondern auch des ganzen Sprengels der Handelskammer zu vertreten haben und er daher dem Antrage des Baron Mecséry beitrete. Der Staatsminister eignete sich diesen Antrag an, nachdem er eine Stärkung des deutschen Elements im Landtage bewirkt.
Die Konferenz vereinigte sich ebenfalls mit dem weiteren Antrage des Polizeiministers, für Smichow (gleichwie es für die Prager Vorstadt Karolinenthal geschehen) einen Abgeordneten zu bestimmen.
Es wurde ferner über Antrag des Polizeiministers beschlossen, die Stadt Kladno, welche in neuester Zeit durch die großartige Entwicklung der Eisenindustrie und die Zunahme ihrer Bevölkerung an Wichtigkeit bedeutend gewonnen hat, in eine der Städtegruppen des § 3 einzureihen.
Schließlich machte der Ministerpräsident auf die Worte des § 16 der Landesordnung aufmerksam: „Dem Kaiser sowie dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen." Dieses Recht Sr. Majestät sei wohl selbstverständlich, und wenn ein diesfälliger ausdrücklicher Vorbehalt nötig erscheine, so dürfte es angemessener erscheinen, statt „dem Kaiser" zu setzen „der Regierung" oder der „Krone".
Der Staatsminister erblickt zwar in diesem Vorbehalte, der auch im Texte der übrigen Landesstatute bis jetzt nicht beanstandet worden ist, nichts Anstößiges, zumal derselbe mit den Bestimmungen des Diploms vom 20. Oktober im vollen Einklange steht; indes wird der Staatsminister darauf bedacht sein, für den fraglichen Vorbehalt einen anderen Ausdruck zu finden[3].

Wien, 1. Februar 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 18. Februar 1861.

Empfangen 22. Februar 1861. Erzherzog Rainer.

---

den Funktionen des Episkopats bei der Krönung hat und die Bischöfe ihr Wahlrecht mit den Fideikommissbesitzern ausüben können, wobei ihre Interessen als große Grundbesitzer vertreten werden. Die Konferenz war hiemit einverstanden.

h–h *Korrektur Lassers aus:* keiner Stadt.

3 *Die endgültige Formulierung lautete*: Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag. Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen. *Die Landesordnung und Landtagswahlordnung für Böhmen wurde mit Ah. E. v. 26. 2. 1861 auf den Vortrag des Ministerrates v. 19. 2. 1861 genehmigt und mit kaiserlichem Patent vom selben Tag, dem sogenannten Februarpatent, erlassen und kundgemacht,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 722/1861; *Publikation* Rgbl. Nr. 20/1861, Beilage III.

Nr. 280 Ministerkonferenz, Wien, 31. Jänner 1861 – Protokoll II

RS.; P. Ransonnet; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 2. 2.), Mecséry, Schmerling, Degenfeld, Vay, Plener, Lasser, Szécsen 9. 2.

[I.] Behandlung der Journale, welche politische Artikel bringen, die sich unmittelbar auf die Ah. Person beziehen.

KZ. 468 – MCZ. 759

Protokoll II vom 31. Jänner 1861 unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten und Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen Rechberg.

[I.] Der Ministerpräsident brachte zur Sprache, daß das Wiener Journal „Die Morgenpost" aus dem zu Leipzig erschienenen „Sendschreiben an den Kaiser von Österreich" einige der bedenklichsten Stellen ihren Lesern mitgeteilt habe[1]. Das Journal habe dadurch die Schranken überschritten, welche die Ah. Person von den Besprechungen in der Presse bewahren sollen – Schranken, welche selbst in Ländern, wo volle Preßfreiheit besteht, heilig geachtet werden. Einem solchen Vorgehen müsse entgegengetreten werden.
Der Polizeiminister äußerte, es sei ihm kein Gesetz bekannt, welches überhaupt jeden auf die Person Sr. Majestät sich beziehenden Artikel oder den Abdruck eines an Allerhöchstdieselben gerichteten Sendschreibens, Adresse etc. absolut verbiete. Beides ist bereits öfter in harmloser Weise geschehen und wurde nicht beanständet. Anders wäre es freilich dann, wenn der Inhalt des Artikels dem Strafgesetze verfallen würde. Nachdem der Ministerpräsident dies bejaht und zum Beweise den inkriminierten Artikel vorgelesen hatte, äußerte der Staatsminister, er sei vollkommen der Meinung, daß zum Schutze der Ah. Person nichts unversucht bleiben und daher eine gerichtliche Klage angebracht werden solle. Die Gerichte haben in vielen Fällen weit harmlosere mündliche Äußerungen als Verbrechen der Majestätsbeleidigung bestraft. Der Polizeiminister äußerte dagegen die Besorgnis, daß die Gerichte in dem einfachen Abdrucke der fraglichen Stelle des Sendschreibens schwerlich den Tatbestand eines Verbrechens finden dürften und daß sohin nicht einmal das Erkenntnis auf Versetzung in den Anklagestand erfolgen dürfte.
Minister Graf Szécsen fand es sehr bedauerlich, daß man bei dieser Einrichtung des Strafprozesses nicht einmal das Mittel habe, durch ein kräftiges Plädoyer des Staatsanwaltes in einer solchen Angelegenheit an die Öffentlichkeit zu appellieren. Ein Hauptfehler des dermaligen Strafprozesses ist, wie Minister Baron Mecséry weiters anführte, daß das Verfahren, dem Einfluß des Staatsanwalts entrückt, dergestalt in die Länge gezogen werden kann, daß das Urteil erst nach Monaten erfolgt, während in Preßsachen nur eine schnelle Justiz Wirkung macht.

---

[1] *Zur Presse siehe zuletzt MK. v. 3. 1. 1861/III. Der Artikel war in der* Morgen-Post v. 30. 1. 1861 *auf der ersten Seite unter dem Titel* Freie Worte eines Bürgers an den Kaiser von Österreich *erschienen und zitierte ohne Kommentar einige Absätze aus einer in Leipzig 1861 erschienenen Broschüre mit gleichem Titel. Er war ein an den Kaiser persönlich gerichteter Aufruf, in der Verfassungsfrage nicht nur halbe Schritte zu setzen, sondern die ganze volle Freiheit zu gewähren. Der Kaiser selbst sei nicht ganz frei und* die Umgebung […] teilweise unglücklich gewählt. *Die schärfste Formulierung war der Satz*: Befreien Sie sich selbst von den finsteren Mächten, welche den Sonnenaufgang verhängen möchten […].

Über die Bemerkung des Ministers Ritter v. Lasser, daß, wenn Journale sich Ausschreitungen erlauben, die Beschlagnahme des bezüglichen Blattes ein sehr wirksames polizeiliches Koerzitiv sei, [a]und daß ein Widerspruch darin liege, eine Druckschrift, die einen als strafbar betrachteten Inhalt habe, ohne Anwendung der gesetzlich hiefür bestimmten Beschlagnahme unter das Publikum gelangen zu lassen, und dann post festum den Strafrichter zur Amtshandlung aufzurufen,[a] erwiderte der Polizeiminister, daß aber dann eine gerichtliche Klage eingebracht und, wenn diese zurückgewiesen wird, das mit Beschlag belegte Blatt wieder freigegeben werden muß. Der Ministerpräsident fand, daß bei Artikeln wie der in Frage stehende die Beschlagnahme ganz angezeigt wäre; übrigens hätte man den Redaktionen eine gemessene Weisung zu erteilen, daß sie sich aller Artikel, wodurch die Ah. Person in die Tagespolitik hineingezogen wird, zu enthalten haben.
Der Kriegsminister und der Leiter des Justizministeriums waren mit dem Ministerpräsidenten einverstanden. Der ungarische Hofkanzler und der Finanzminister stimmten für die Anwendung jedes gesetzlichen Mittels zum Schutz der Ah. Person und Minister Graf Szécsen für eine gerichtliche Verfolgung des Journals in jedem Falle, wo in einem Artikel die politische Kombination direkt auf Se. Majestät gerichtet ist. [b]Der Finanzminister bemerkte, daß die Erteilung besonderer neuer Instruktionen an die Polizeibehörden gegenwärtig ohne Zweck sei, indem vielmehr die bestehenden Vorschriften genau zu beobachten und die einzuleitenden Preßprozesse mehr als es bisher geschah zu beschleunigen wären.[b,2]

Wien, am 2. Februar 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 13. Februar 1861.

[a–a] *Einfügung Lassers.*
[b–b] *Einfügung Pleners.*

[2] *Am 1. 2. 1861 wies Mecséry den Leiter der niederösterreichischen Statthalterei Freiherr v. Halbhuber* in Folge eines gestern gefaßten Beschlusses der Ministerkonferenz an, die Staatsanwaltschaft aufzufordern, gegen die „Morgen-Post“ wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser nach § 63 des Strafgesetzbuches vorzugehen, Ava., OPB., Präs. II 385/1861. *Am 7. 2. 1861 teilte der Staatsanwalt mit, daß das Landesgericht die Anzeige* wegen Abgang des Tatbestandes *verworfen habe,* ebd., Präs. II 478/1861. *Am 14. 3. 1861 wurde noch einmal – unter irrtümlicher Bezugnahme auf eine Konferenz am 17. 2. 1861 anstatt auf die vorliegende v. 31. 1. 1861 – über diesen Fall geredet, MR. II v. 14. 3. 1861/V,* Ömr. V/1, Nr. 27.

Nr. 281 Ministerkonferenz, Wien, 2. Februar 1861 – Protokoll I

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 2. 2.), Mecséry, Schmerling, Degenfeld, Vay, Plener, Lasser, Szécsen 9. 2.; außerdem anw. Helfert.

I. Besetzung des Bistums Trient. II. Zusätze zum Patent über die staatsrechtliche Stellung der Evangelischen der nichtungarischen Länder.

KZ. 469 – MCZ. 760

Protokoll I der zu Wien am 2. Februar 1861 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

I. Der Unterstaatssekretär des Kultusministeriums referierte seinen Vortrag wegen Ernennung des Bischofs von Verona Riccabona zum Fürstbischofe von Trient, wogegen nichts eingewendet wurde[1].

II. Ebenderselbe las den Entwurf der Paragraphen, welche er zu dem Patente über die staatsrechtliche Stellung der Evangelischen in den nichtungrischen Ländern in Antrag zu bringen in der Konferenz vom 22. v. M. sich vorbehalten hatte[2].
Diese Paragraphen betreffen: (nach § 2 des Patents) die Gliederung der Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirchen und deren Organe: Presbyteriat, Seniorat, Superintendenz und k. k. evangelischer Oberkirchenrat; die Bestimmung, daß jede Gemeinde ihre besonderen Unterrichts-, Wohltätigkeitsanstalten, Stiftungen und Fonds mit Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen durch ihre Vertreter ordnet und verwaltet; die freie Wahl der Seelsorger, Senioren, Kuratoren und Superintendenten, welche letzteren von Sr. Majestät bestätigt werden; die Ernennung der Mitglieder des Oberkirchenrats durch Se. Majestät; die Bestätigung der Kirchengesetze durch Se. Majestät; (nach § 3 des Patents) die Berechtigung, zum Vollzuge getroffener Verfügungen und Erkenntnisse sowie zur Einbringung von Gebühren etc. die Mithilfe der politischen Behörden in Anspruch zu nehmen; die Bestimmung, daß der Unterricht in weltlichen Gegenständen nach den allgemeinen Gesetzen zu erteilen sei und daß zum Schul- und Kirchendienste Ausländer berufen werden können; endlich daß die Regelung des Volksschulwesens vom evangelischen kirchlichen Standpunkte vorbehalten bleibe; (nach § 5) die Gerichtsbarkeit über evangelische Geistliche; (nach § 9) die Bestimmung, daß den Evangelischen der Besitz und Genuß der für ihre Kirchen und Schulen bestimmten Fonds gewährleistet werde und daß Streitigkeiten über deren Verwendung von ihren kirchlichen Behörden zu entscheiden seien.

---

1 *Am 3. 12. 1860 war Johann Nepomuk v. Tschiderer, seit 1834 Fürstbischof von Trient, im Ruf der Heiligkeit gestorben. Mit Ah. E. v. 5. 2. 1861 auf den Vortrag Helferts v. 29. 1. 1861, Z. 826, wurde der Bischof von Verona Benedikt v. Riccabona zum Fürstbischof von Trient ernannt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 364/1861; *zu den Hintergründen der Versetzung siehe* Benvenuti, I principi vescovi di Trento 26–30; Gottsmann, Venetien 1859–1866, 201 f.

2 *Vgl. MK. v. 22. und 26. 1. 1861 (= Sammelprotokoll Nr. 276), letzter Absatz; die Ergänzungen wurden wahrscheinlich auf Drängen des Vorsitzenden des Konsistoriums, Ministerialrat Joseph Andreas Zimmermann, eingefügt, siehe* Zimmermann, Vorgeschichte und Durchführung 12. *Insgesamt wurden in den am 22. 1. 1861 vorliegenden Entwurf neun Paragraphen eingefügt (§§ 3–10 und § 12 des Patents).*

Gegen diese Zusätze fand die Konferenz nichts zu erinnern, nachdem ein von dem Finanzminister geäußertes Bedenken, ob dadurch nicht etwa die der evangelischen Kirche in gleichem Maße wie der katholischen zu gewährende Autonomie beeinträchtigt und demnach ein Widerstand wie in Ungern zu besorgen sei, durch die Bemerkung des Unterstaatssekretärs beruhigt worden war, daß die gedachten Zusätze wörtlich den Anträgen der evangelischen Konsistorien entnommen worden, daß dieselben auf deren Aufnahme in das Patent einen besondern Wert legen, damit die erste auf Grundlage des Patents zusammentretende Synode nicht den Charakter einer Konstituante annehme; daß es endlich der Synode freistehen werde, die ihr zweckmäßig scheinenden Änderungen in den Bestimmungen des Patents und der Vollzugsvorschrift in Antrag zu bringen[3].
Bei dieser Gelegenheit äußerte der Kriegsminister den Wunsch, daß bei der Auswahl der evangelischen Seelsorger für die k. k. Armee mit mehr Sorgfalt vorgegangen werden möge, damit er nicht wieder in die Notwendigkeit versetzt werde, sie mit Protest zurückzuschicken, wie dieses bereits zweimal, namentlich mit einem, der wiederholt seinen Glauben geändert hatte, der Fall gewesen ist. Der Unterstaatssekretär sicherte unter Notierung des obbemerkten Falles die eindringlichste Nachforschung zu, bemerkte aber zugleich, daß er bei den diesfälligen Vorschlägen an das Kriegsministerium sich zunächst wohl nur an die Berichte der evangelischen Konsistorien halten könne, welche er auch immer dem gedachten Ministerium mitgeteilt habe.

Wien, am 2. Februar 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 13. Februar 1861.

---

[3] *Im MR. v. 9. 2. 1861/I,* Ömr. V/1, Nr. 3, *wurden noch zwei Nachträge beschlossen. Mit Vortrag v. 17. 2. 1861, Präs. StM. 828, legte Schmerling das Patent vor; mit Schreiben vom 28. 3. 1861 baten die Wiener Konsistorien Schmerling dringend um Beschleunigung,* Ava, CUM., Kultus, Präs. StM. 1906/1861. *Am 8. 4. 1861 resolvierte der Kaiser den Vortrag und unterfertigte das Patent,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 564/1861; *Rücklaufzahl Präs. StM. 2239/1861. Der Vortrag ist gedruckt bei* Zimmermann, Vorgeschichte und Durchführung 67–78, *er liegt aber weder bei den Präsidialakten (Kultusregistratur), noch bei den allgemeinen Akten (Neuer Kultus, akatholisch-evangelisch) ein (Brandakten). Publikation des Patents* Rgbl. Nr. 41/1861; Wiener Zeitung v. 10. 4. 1861 (M.); *mit der Ah. E. v. 8. 4. 1861 wurde Schmerling antragsgemäß zugleich ermächtigt, die von den Konsistorien vorbereitete Kirchenverfassung auf presbyterialer Grundlage als provisorische Verordnung hinauszugeben (dies geschah mit der Verordnung v. 9. 4. 1861,* Rgbl. Nr. 42/1861) *sowie der Reichsvertretung ein Gesetz über die Regelung der Verhältnisse der evangelischen Kirchen zur katholischen Kirche und zu den übrigen Religionsgesellschaften vorzulegen, wobei der Kaiser zum Resolutionsentwurf Schmerlings eigenhändig hinzusetzte*: Dieser Gesetzentwurf ist Mir jedoch früher zur Prüfung zu unterlegen und ist den Bestimmungen des mit dem Römischen Stuhle abgeschlossenen Konkordates, an welchem Ich festzuhalten entschlossen bin, anzupassen *(siehe dazu MR. v. 3. 1. 1862/II,* Ömr. V/3, Nr. 176). *Diese beiden Ermächtigungen wurden gemeinsam mit dem Patent im amtlichen Teil der* Wiener Zeitung v. 10. 4. 1861 *mitgeteilt. Im nichtamtlichen Teil dieser Nummer folgte ein längerer offiziöser Artikel über die Bedeutung des kaiserlichen Patents, dazu siehe auch* Zimmermann, Vorgeschichte und Durchführung 30. *Literatur zum Protestantenpatent von 1861: siehe MR. v. 9. 2. 1861,* Ömr. V/1, Nr. 3, *Anm. 1–3;* Gottas, Die Geschichte des Protestantismus in der Habsburgermonarchie. *In*: Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 4, 554 ff.

Nr. 282 Ministerkonferenz, Wien, 2. Februar 1861 – Protokoll II

RS.; P. Marherr; VS. Rechberg; BdE. und anw. (Rechberg 2. 2.), Mecséry, Schmerling, Degenfeld, Vay, Plener, Lasser, Szécsen 6. 2.

[I.] Über die Maßregeln zum Vollzuge des k[öniglich]en Reskripts vom 16. Jänner 1861 an die ungarischen Komitate.

KZ. 470 – MCZ. 761

Protokoll II der zu Wien am 2. Februar 1861 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten, Ministers des kaiserlichen Hauses etc. Grafen v. Rechberg.

[I.] Nachdem das k[önigliche] Reskript vom 16. Jänner 1861 an die Komitate Ungerns Gegenstand der Beratung in der Ministerkonferenz gewesen[1] und dabei beschlossen worden ist, gegen diejenigen Komitate, welche auf dem Widerstande gegen die Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. Oktober [1860] beharren sollten, mit den im Reskripte angedrohten Maßregeln der Strenge unmittelbar und ohne Verzug vorzugehen, so fand sich der Staatsminister berechtigt und verpflichtet, die Anfrage zu stellen, was gegenüber den seither – aus den Zeitungen – bekannt gewordenen Tatsachen verfügt worden ist.
Mit der Erwiderung des ungrischen Hofkanzlers, es sei die k[öniglich]e Statthalterei als die unmittelbare Exekutivbehörde im Lande angewiesen worden, gegen die Komitate, welche sich eines der im k[öniglichen] Reskripte als ahndungswürdig bezeichneten Faktums erwiesenermaßen schuldig gemacht haben, im Sinne des k[öniglichen] Reskripts nötigenfalls mit Anwendung militärischer Gewalt einzuschreiten, erklärte der Staatsminister sich nicht befriediget. Allerdings sei im Reskripte die Anwendung der Strenge auf besonders benannte gesetzwidrige Vorgänge, als Wahl von Hochverrätern, Steuerverweigerung etc., angedroht, und auf eine Zurückweisung des ganzen Reskripts nicht vorgedacht worden. Allein, eine solche Zurückweisung des Ganzen, wie sie sich von Seite des Graner und des Honter Komitats den Zeitungen nach erlaubt worden, bilde eben die Summe aller Widersetzlichkeit, sei eine offenbare Verhöhnung des k[öniglichen] Befehls und umso strafbarer, als sie die unzweifelhafte Absicht enthüllt, auf dem bisherigen gesetzwidrigen Wege zu verharren[2]. Dies begründe daher das Recht und die Pflicht der Regierung, mit der angedrohten Enthebung des Obergespans, unter dessen Vorsitz ein solcher Beschluß gefaßt wurde, und mit der Auflösung der Komitatsversammlung, die ihn faßte, ohneweiters vorzugehen.
Minister Graf Szécsen bemerkte, bei der Beurteilung der auf das k[önigliche] Reskript einlaufenden Repräsentationen der Komitate müsse man sich auf den ungrischen Standpunkt stellen und die im Lande herrschende Auffassung und Gewohnheit berücksichtigen. Das Recht, gegen k[önigliche] Erlässe Repräsentationen und zwar mit eingehender

---

1 *MK. I v. 15. 1. 1861 und MK. v. 16. 1. 1861/III.*
2 *Die Antwortschreiben einiger Komitate sind publiziert in* Ungarischer Verfassungsstreit 57–70; *siehe auch* Szabad, Forradalom 231–242.

Kritik der ersteren zu beschließen und einzureichen, ist ein altes. Es wurde von den Komitaten zu allen Zeiten und namentlich 1823 in einer viel schärferen Weise als jetzt von den genannten zwei Komitaten geübt[3]. Als mit der Wiederherstellung der Grundprinzipien der ungrischen Verfassung und Komitatseinrichtung den Komitaten der Mund wieder geöffnet worden, mußte man darauf gefaßt sein, daß sie ihn ihren alten Rechten und Gewohnheiten gemäß gebrauchen werden. Sie haben es getan; welche Bedeutung und welches Gewicht ihren Worten beizulegen sei, müsse zunächst der Beurteilung derjenigen anheimgestellt bleiben, welche mit den Verhältnissen des Landes, den Anschauungen und Gewohnheiten der Bevölkerung näher bekannt und mit der Leitung der Verwaltung im Lande betraut sind. Mit Recht sei daher der Vollzug der im Reskripte angedeuteten Maßnahmen der k[öniglichen] Statthalterei nach ihrem Ermessen überlassen worden; sie werde das in sie gesetzte Vertrauen nicht täuschen und gegen positive Akte der Widersetzlichkeit mit der nötigen Energie vorgehen, allein bei der Beurteilung von Repräsentationen, welche sich bloß auf eine Kritik der Bestimmungen des Reskripts in bezug auf dessen Anwendung auf das betreffende Komitat eingelassen haben, den Gesichtspunkt nicht außer Acht lassen können, daß dabei die politische Haltung im allgemeinen maßgebend sei. Diese scheint nach allem, was bisher von der Wirkung des k[öniglichen] Reskripts bekannt geworden und was kompetente Stimmen aus dem Lande geäußert haben, den Weg der Milde zu empfehlen, indem nur auf diesem Wege das Zustandekommen des Landtags und sohin die Ausgleichung der zwischen dem alten und neuen Systeme bestehenden Widersprüche erreicht werden kann. Glauben Se. Majestät diesen Zweck mit denjenigen erreichen zu können, welchen Allerhöchstdieselben die Führung der ungrischen Verwaltung anzuvertrauen geruht haben, so mögen diese unter ihrer Verantwortung auch mit der weiteren Ausführung des Reskripts beauftragt bleiben. Genügte dieses nicht, so möge die Konferenz andere Mittel und Männer in Vorschlag bringen, eine Kombinierung von Maßregeln verschiedener Natur und Tragweite aber sei nicht ratsam. Übrigens werde Graf Szécsen, der sich jetzt nach Ungern begebe, nach seiner Rückkehr über den Stand der Verhältnisse in Ungern Mitteilung machen. Im wesentlichen übereinstimmend mit obigem äußerte sich der ungrische Hofkanzler Das k[önigliche] Reskript habe im allgemeinen günstig gewirkt. Es liegen mehrere Repräsentationen vor, die eine Ausgleichung und Versöhnung ermöglichen, und in allen ist wenigstens die dynastische Gesinnung gewahrt und ausgesprochen. Schon macht sich eine natürliche Reaktion geltend. Sie durch milde und versöhnliche Schritte zu unterstützen und zu erweitern, statt durch Maßregeln der Strenge zurückzuschrecken, sei umso mehr geboten, als nur hierdurch, auch nach der Überzeugung des ungrischen Hofkanzlers, das Zustandekommen des Landtags möglich gemacht wird. Über einzelne Fälle des Widerstands von Seite der Komitate energisch vorzugehen, sei mit Ah. Genehmigung Sr. Majestät die genaueste Weisung an die Statthalterei ergangen[4]. Ihr in der Amtshandlung vorgreifen, gehe nicht an, und was die vom Staatsminister angetragene Absetzung der

---

3 *Zur Protestbewegung der Komitate 1821–1823, die dann zur Einberufung des Landtags führte, siehe z. B.* Hanák, Geschichte Ungarns 107.

4 *Vgl. MK. v. 16. 1. 1861/III, Anm. 13.*

Obergespäne und Auflösung der Komitatskongregationen betrifft, so ergebe sich – abgesehen von der auffälligen Untunlichkeit, den Graner Obergespan, Primas des Reiches, seines Amts zu entsetzen – auch noch die große Schwierigkeit, an die Stelle der Abzusetzenden und Aufgelösten wieder andere zu finden, die geeignet oder geneigt wären, die Funktionen derselben zu übernehmen. Unter diesen Verhältnissen könne der ungrische Hofkanzler nur dasjenige vertreten, was von ihm mit Ah. Genehmigung Sr. Majestät in der Sache bereits eingeleitet worden. Sollte die Konferenz weitere Maßregeln anzuordnen oder vorzuschlagen finden, so müßte er sich, als dafür nicht verantwortlich, seine fernere Schlußfassung vorbehalten.

Hierauf entgegnete der Staatsminister, er erkenne an, daß er nicht so wie die ungrischen Herrn mit den Verhältnissen Ungerns bekannt sei. Allein, in der vorliegenden Angelegenheit sei es die Aufgabe der Konferenz, die Rückwirkung der ungrischen Zustände auf das ganze Reich ins Auge zu fassen. Von diesem Gesichtspunkte aus nun stelle sich eine längere Nachsicht für so flagrante Verletzungen des k[aiserlichen] Ansehens als höchst bedenklich dar. Schon regt das Beispiel Ungerns in anderen Kronländern, namentlich in Galizien und Schlesien, zur Nachahmung an. Allenthalben sagt man sich: es bedürfe nur einiger Keckheit, um das zu erreichen, was Ungern erlangt hat. Noch ist es zwar ruhig in andern Kronländern, allein, das durch fortwährende Straflosigkeit gekrönte Beispiel Ungerns wirkt verlockend und verpflanzt den Geist der Widersetzlichkeit auch in die ruhigen Kronländer. Man hat sich darauf berufen, daß im Jahre 1823 ähnliche und weit schärfere Repräsentationen der Komitate gemacht worden sind. Allein, der Unterschied zwischen der damaligen und der gegenwärtigen Zeit ist so auffallend, daß es wohl keines Beweises bedarf, daß an die gegenwärtigen Ausschreitungen ein anderer Maßstab gelegt werden müsse, als an die damaligen. Was damals als bloßes Wortgefecht angesehen werden konnte, gestaltet sich dermal zur Tat, die den Charakter des offenen Widerstandes gegen die k[aiserliche] Regierung in Wien annimmt und selbst zum strafgerichtlichen Einschreiten auffordert. Aber nicht nur den anderen Kronländern gegenüber, sondern auch mit Rücksicht auf die Stellung Österreichs als Großmacht in Europa können diese Vorgänge in Ungern nicht ungeahndet gelassen werden. Das k[önigliche] Reskript ist allgemein bekannt geworden, es ist ein letztes Wort zur Mahnung an die Umkehr zum gesetzlichen Zustande, und es ist darin ausdrücklich hervorgehoben, daß auf jedes längere Beharren in dem Widerstande die angedrohten Maßregeln der Strenge unmittelbar folgen werden. Geschähe nun der offenbaren Verletzung der k[öniglich]en Autorität durch die bemerkten Reskripte gegenüber wieder nichts, so würde eine solche Nachsicht von ganz Europa nicht als Milde, sondern als unverantwortliche Schwäche, ja als eine augenscheinliche Niederlage der k[aiserlichen] Regierung angesehen werden. Die Berufung auf den Umstand, daß die Durchführung des k[öniglichen] Reskripts nur den mit der Verwaltung des Königreiches betauten Organen überlassen werden könne, dürfte vor der Betrachtung des wahren Sinnes des kaiserlichen Diploms nicht bestehen. Dieses kennt eine derartige Isolierung Ungerns in allgemeinen Reichsangelegenheiten nicht, und daß die vorliegende wirklich eine solche sei, geht sowohl aus ihrer Rückwirkung auf das ganze Reich als auch daraus hervor, daß das Reskript selbst zum Gegenstande der eingehendsten Beratung in der Konferenz gemacht worden ist. Darum gehören auch alle Konsequenzen der Maßregel vor das Forum der Konferenz,

deren Beschlüsse für die einzelnen Mitglieder derselben bindend sind. Indem daher der Staatsminister seinen Antrag wiederholt, daß gegen die beiden genannten Komitate wegen ihre Auflehnung gegen die Ah. Befehle unmittelbar mit den durch das Reskript angedrohten Maßregeln vorzugehen sei, glaubt er seinem Berufe und seiner Pflicht als Mitglied der Konferenz nachzukommen und nur abermals hervorheben zu sollen, daß nicht bloß eine positive Verletzung eines der vier im k[öniglichen] Reskripte besonders hervorgehobenen Punkte, sondern das Verwerfen des k[öniglichen] Reskripts selbst in der Weise, wie sich von den zwei Komitaten erlaubt wurde, den Tatbestand für die strengste Ahndung begründe.

Bezüglich der Kompetenz der Konferenz, in dieser Angelegenheit einzugreifen, sprachen sich der Ministerpräsident und der Kriegsminister übereinstimmend mit dem Staatsminister aus. Die Zustände Ungerns haben eine entscheidende Rückwirkung auf alle übrigen Kronländer. Werden durch längeres Zaudern der Regierung die Mittel der Revolution kräftiger und bricht der offene Kampf aus, so haben die übrigen Kronländer dessen Opfer zu tragen. Der Kriegsminister fand sich daher zu der Bitte an den Ministerpräsident veranlaßt, daß über den Antrag des Staatsministers, dem er seinerseits beitrete, in der Konferenz abgestimmt und auch sein eigener weiterer Antrag angenommen werden möge, daß der Konferenz über den Erfolg des Reskriptes in den einzelnen Komitaten und über dasjenige, was auf deren Repräsentationen erlassen werden soll, regelmäßig Mitteilung gemacht werde. [a]Der Kriegsministers fand sich zu diesem Antrage durch den Umstand berufen, daß durch Se. Exzellenz den Herrn Hofkanzler die in den Zeitungen erscheinenden Artikel gewöhnlich als nicht authentisch bezeichnet werden, selbe aber, bei der bisherigen Gepflogenheit, die Ungarn betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwissen der Konferenz zu behandeln, doch die einzige Quelle der Nachricht bilden. Da der Kriegsminister die Konferenz und sich selbst für berufen und verpflichtet hält, Se. Majestät vor den üblen Wirkungen, welche das gegenwärtig gegenüber Ungarn befolgte System in bezug auf die übrigen Teile der Monarchie und das Ausland hervorrufen muß, während dasselbe rücksichtlich seiner günstigen Wirkung auf die speziell ungarischen Verhältnisse keine genügende Garantie bietet, glaubt er mit aller Wärme auf eine bestimmte Formulierung eines diesfälligen Konferenzantrages bestehen zu sollen.[a]

Im allgemeinen Teile erklärte sich der Polizeiminister mit dem Antrage des Staatsministers einverstanden. Was jedoch den positiven Teil desselben anbelangt, so bemerkte er, daß die vom ungrischen Hofkanzler angedeutete Schwierigkeit, die geeigneten Organe zu finden, um an die Stelle der abgesetzten Obergespäne etc. gesetzt zu werden, allerdings zu beachten gewesen wäre und daß hierwegen schon damals hätte Vorsorge getroffen werden sollen, als man das k[önigliche] Reskript selbst zur Beratung brachte. [b]Er ist daher der Ansicht, daß die Aufnahme, die das Ah. Reskript in Ungarn fand, allerdings zur konsequenten Anwendung der in demselben angedrohten Maßregeln auffordere, daß aber die Art dieser Maßregeln den mit der Leitung der ungarischen Regierung betrauten Personen überlassen werde. Das wichtigste sei, daß den Worten Taten folgen.[b] Der Fi-

---

a–a *Signierte Einfügung Degenfelds.*
b–b *Einfügung Mecsérys.*

nanzminister und Minister v. Lasser erklärten sich ebenfalls in thesi mit dem Staatsminister einverstanden. Der Finanzminister bemerkte insbesondere, er habe, kompromittierend auf das Urteil der ungrischen Mitglieder der Konferenz, für die Erlassung des k[öniglichen] Reskripts gestimmt und vorausgesetzt, daß nach dem Inhalte desselben auch die Maßregeln der Strenge unverzüglich werden in Vollzug gesetzt werden, wenn die Worte ohne Erfolg bleiben sollten. Die Erfahrung habe nun gezeigt, daß das Reskript im allgemeinen nicht nur nicht die beabsichtigte Wirkung hervorgebracht, sondern daß auch da, wo die entgegengesetzte Wirkung eingetreten ist, noch nichts zu dessen energischer Durchführung geschehen ist. Er müsse daher auch im finanziellen Interesse, welches durch die ungrischen Zustände so sehr gefährdet sei, dringend wünschen, daß hinlängliche Garantien für die Aufrechthaltung der Autorität der Regierung und für die Beruhigung der aufgeregten Stimmung in den übrigen Kronländern geboten werden. Daß solche Garantien in der Bestimmung liegen, die Statthalterei habe nach ihrem Ermessen gegen die Komitate einzuschreiten, darüber sei er nicht beruhigt, es war auch bei der Beratung des Reskripts von einer solchen Überlassung der Amtshandlung an die Statthalterei nicht die Rede. [c]Er überzeuge sich täglich, daß in der Bevölkerung die Ansicht von der Schwäche und Nachgiebigkeit der Regierung in sehr bedenklicher Weise zunehme. Hiernach lauten auch die Berichte der Finanzlandesdirektoren aus den nicht ungarischen Kronländern, und es tut dringend Not, sich endlich zu ermannen und den Ungarn gegenüber die durch ihr Benehmen verdiente Strenge in vollem Maße an Tag zu legen, indem sonst in den anderen Kronländern Unbotmäßigkeit und Auflehnung die traurige, mit der Auflösung Österreichs verbundene Folge der bisherigen Politik gegen Ungarn sein wird. Wenn Se. Exzellenz der Herr Hofkanzler die Modalitäten der diesfälligen Ausführung selbst in die Hand nehmen will, so müssen für die Raschheit und Ergiebigkeit des Vollzuges den übrigen Gliedern des Ministeriums vollkommen beruhigende Garantien geboten werden, wohingegen die Art des bisherigen Vollzuges des Ah. Reskripts vom 16. Jänner 1861 eine derlei Beruhigung nicht gewährt hat.[c] Minister Ritter v. Lasser endlich hob hervor, mit welcher Entrüstung die Vorgänge in Ungern von der Bevölkerung der übrigen Kronländer betrachtet werden. Sie sehen 53 Republiken im Lande; an einem Orte, Pest, von zweierlei Gerichtshöfen nach zweierlei Gesetzen Recht sprechen; sie müssen es lesen, wie ein Komitat erklärt, von einer Krönung nichts wissen zu wollen, bis nicht der rechtmäßige König die Krone niedergelegt hat. Solch empörenden Vorgängen gegenüber müsse die Regierung mit Ernst einschreiten. Nicht unbedingt ist in Ungern die alte Verfassung wiederhergestellt worden; das kaiserliche Diplom vom 20. Oktober und das Ah. Kabinettschreiben an den ungrischen Hofkanzler vom nämlichen Tage[5] bezeichnen genau die Grenzen und die Bedingung [d]– sine qua non –[d] dieser Wiederherstellung. Werden sie überschritten, so muß die Regierung festhaltend an ihren Grundgesetzen handeln und jeden Übergriff sogleich in diese Schranken zurück-

---

[c–c] *Einfügung Pleners.*
[d–d] *Einfügung Lassers.*

[5] Hhsta., Kab. Kanzlei, CBProt. 178c/1860*;* Bernatzik, Verfassungsgesetze Nr. 60.

weisen. Ist dafür durch die Ermächtigung der Statthalterei zum Einschreiten in einzelnen Fällen hinreichend gesorgt, so sei dagegen nichts weiter zu erinnern und nur der Wunsch auszusprechen, daß die Statthalterei auch sofort ihre Schuldigkeit tue.
Gegen den Antrag des Kriegsministers, die Konferenz von den in dieser Angelegenheit weiter vorkommenden Verfügungen und Ergebnissen in Kenntnis zu erhalten, ergab sich keine Einwendung[6].

Wien, am 2. Februar 1861. Rechberg.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 13. Februar 1861.

---

6 *Dem Antrag Schmerlings traten also nur Degenfeld und Plener voll und ganz bei, gleichwohl erhöhte die Auseinandersetzung den Druck auf Vay. In den folgenden drei Wochen beherrschten der Wechsel im Vorsitz der Konferenz, das Februarpatent und die Einberufung des ungarischen Landtags die Sitzungen des Ministerrates. Zur Einberufung des Landtags siehe* Szabad, Forradalom 242–245. *Fortsetzung zur Lage in den Komitaten MR. I v. 28. 2. 1861/II,* Ömr. V/1, Nr. 18; *Fortsetzung zur Steuerverweigerung MR. II v. 23. 3. 1861/III,* ebd., Nr. 37.